BADISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGS-BLATT

Baden (Germany)

Digitized by Google

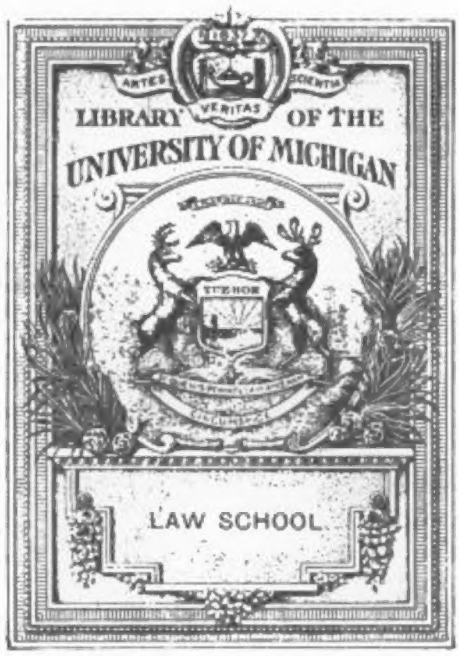

Digitized by Google

FL8
G3.8
B2.2
B2

Digitized by Google

Digitized by Google

Baden (grand duchy). Laws, statutes, etc.
Badisches gesetz- und verordnungs-blatt

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das

Großherzogthum Baden.

Jahrgang 1875.

Nr. I. bis XXXIX.

65872

Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel.

1875.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	I. Gesetze, Staatsverträge und Landesherrliche Verordnungen.		
1875.	**A. Gesetze.**		
29. November	Steuererhebung im Monat Dezember 1875 und im ersten Kalenderquartale 1876	XXXII.	345
3. Dezember	Einziehung des Großherzoglichen Staatspapiergeldes . . .	XXXIII.	347
3. „	Aufhebung der Zehntschuldentilgungskasse	XXXIII.	348
9. „	Gesetz zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung	XXXIV.	355
9. „	Berechnung der Beiträge für Unterhaltung der Landstraßen nach der Reichswährung.	XXXV.	363
1873.	**B. Staatsverträge.**		
29. Dezember	Staatsvertrag zwischen Baden und Württemberg über die		
1874.	Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen	XVIII.	200
19. Februar	Staatsvertrag zwischen Baden und Hessen über die Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen	XVIII.	212
1875.	**C. Landesherrliche Verordnungen.**		
30. April	Vergütung der den Beamten und Angestellten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten	XV.	185
20. Mai	Aufrufung des Großherzoglichen Staatspapiergeldes . . .	XVII.	197
2. Dezember	Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen .	XXXV.	364
16. „	Aenderung der Vor- und Familiennamen	XXXVIII.	407
	II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien.		
1875.	**A. Staatsministerium.**		
13. April	Ausführung der §§. 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874	XIV.	173

Digitized by Google

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.		
1875.			
27. Februar	Gebühren für die Prüfung der Rechtskandidaten	IX.	135
5. März	Uebereinkunft mit Frankreich über den gegenseitigen Schutz der Waarenstempel und Fabrikzeichen	X.	139
8. April	Vollzug des Reichsgesetzes vom 30. November 1874 über „Marken-Schutz“	XIII.	165
8. „	Vollzug des Reichsgesetzes vom 30. November 1874 über „Marken-Schutz.“	XIII.	170
8. „	Abwesenheitsverfahren	XVI.	193
22. „	Behandlung Badischer Staatspapiere bei Erbtheilungen . .	XVI.	194
25. Mai	Staatsvertrag mit Württemberg wegen Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen	XVIII.	199
26. „	Staatsvertrag mit Hessen wegen Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen	XVIII.	212
16. Juni	Vollzug des Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien vom 24. Dezember 1874 . . .	XX.	225
18. „	Verfahren bei Auslieferungen	XX.	226
24. „	Fertigung von Privaturkunden durch die Notare	XXI.	233
16. Juli	Vollzug des Deutsch-Britischen Auslieferungsvertrags . .	XXII.	239
	Berichtigung	XXIII.	252
5. August	Gerichtliche Zustellungen an Militärpersonen	XXIV.	253
6. Oktober	Schub der Gefangenen auf der Eisenbahn	XXVIII.	283
23. „	Postsendungsverkehr zwischen Großherzoglichen und Schweizerischen Behörden	XXIX.	289
24. November	Ertheilung von Abschriften der abgehörten Vormundschafts- und Pflegschaftsrechnungen	XXXIII.	348
18. Dezember	Vollzug der Einführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung .	XXXVII.	375
15. „	Staatsvertrag mit Hessen wegen Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen vom 19. Februar 1874	XXXVIII.	409
16. „	Anwendung des Rechtshilfegesetzes im Verkehre mit Gerichtsbehörden von Elsaß-Lothringen und mit denjenigen der Königlich Bayerischen Rheinpfalz	XXXVIII.	409
1874.	**C. Ministerium des Innern.**		
31. Dezember	Kosten der Staatsaufsicht über die Verwaltung der weltlichen und israelitischen Stiftungen, sowie der Fonds der weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute	I.	1

Digitized by Google

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1875.			
11. Januar	Impfung	III.	57
6. „	Abänderung des § 1 der Instruktion VII. zum Feuerversicherungsgesetz vom 29. März 1852	IV.	73
11. „	Aufnahme von Kranken in das Armenbad zu Baden . .	IV.	74
16. „	Ernennung der bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommissionen	V.	77
23. „	Stipendien bei dem evangelisch-protestantischen theologischen Seminar in Heidelberg	V.	78
5. Februar	Die in der Fortbildungsschule zulässigen Strafen . . .	VIII.	129
11. „	Festsetzung der Bezüge der Wittwen und Waisen der Volksschulhauptlehrer	VIII.	131
11. „	Aufbringung des Aufwandes für die kirchlichen Bedürfnisse der einzelnen israelitischen Gemeinden und der Bezirks-Synagogen	VIII.	131
18. „	Unterstützungen aus dem Gratialfond	IX.	136
26. „	Gebühren der Mitglieder der Bezirksfarrenschau-Kommission	IX.	137
25. „	Ausstellung der Jagdpässe	IX.	138
5. „	Lehrplan für die Fortbildungsschule	X.	140
17. März	Prüfung der Apotheker	XI.	147
4. Juni	Abhaltung der Prozessionen aus Anlaß der Feier des durch päpstliches Rundschreiben vom 24. Dezember 1874 ausgeschriebenen Jubeljahres	XIX.	223
10. „	Auflösung der Nebengemeinde Obermulten	XX.	227
29. Juli	Auswanderung nach Venezuela	XXIV.	256
7. September	Naturalleistungen für das Heer	XXV.	257
11. „	Einführung eines Lesebuchs in den Volksschulen . . .	XXVII.	279
25 „	Naturalleistungen für das Heer	XXVII.	280
30. „	Uebereinkunft mit Oesterreich-Ungarn wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener	XXVII.	280
11. Oktober	Deutsche Wehrordnung	XXIX.	290
28. „	Ersatzordnung	XXIX.	161
30. „	Pferde-Aushebungs-Reglement	XXXI.	309
4. November	Zustellungsgebühren der Amtsdiener	XXXII.	346
9. Dezember	Prüfung der Apothekergehilfen	XXXV.	364

Digitized by Google

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1875.			
16. Dezember	Sanitätspolizeiliche Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnißstätten	XXXVI.	369
23. „	Preußische Arzneitaxe	XXXIX.	411
23. „	Revision der Statuten des städtischen Leihhauses in Heidelberg	XXXIX.	411
24. „	Naturalleistungen für das Heer	XXXIX.	418
25. „	Annahme der Städteordnung durch die Stadt Bruchsal . .	XXXIX.	418
	D. Handelsministerium.		
1874.			
31. Dezember	Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches, hier die		
1875.	Postordnung vom 18. Dezember 1874	II.	5
6. Januar	Vollzug des Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei	IV.	74
21. „	Eichungsgebühren	V.	78
25. „	Bahnpolizei-Reglement und Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands	VII.	97
13. Februar	Fortsetzung der Freiburg-Altbreisacher Eisenbahn nach Colmar	VIII.	132
3. März	Zuständigkeit der Beamten im äußern Dienst der Eisenbahnbetriebsverwaltung	IX.	138
28. April	Kompetenz der Wasser- und Straßenbau-Inspektionen bei dem Vollzug der Arbeiten und Lieferungen für den Wasser- und Straßenbau	XVI.	196
12. Juni	Benützung des Wassers der Wutach zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken	XX.	228
3. Juni	Vollzug des Gesetzes über die Verbesserung der Feldeintheilung	XX.	231
3. Juli	Zuständigkeit der Beamten im äußeren Dienste des Eisenbahnbetriebs	XXI.	234
8. „	Verkehr über die Kettenbrücke in Mannheim	XXI.	235
23. „	Verkehrstoleranz der Hohlmaaße	XXIII.	247
24. „	Aufnahme weiterer Bediensteter der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung in die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung	XXIII.	248

Digitized by Google

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1875.			
29. Juli	Renchthaleisenbahn	XXIII.	249
10 August	Verkehr über die Schiffbrücken bei Greffern (Druſenheim) und bei Freiſtett (Gambsheim) und Durchlaß von Schiffen und Flößen durch dieſelben	XXIV.	256
20. September	Schiffbrücken über den Rhein längs der badiſch-elſäſſiſchen Grenze	XXVII.	281
23. Oktober	Poſtſendungsverkehr zwiſchen Großherzoglichen und Schweizeriſchen Behörden	XXIX.	289
2. November	Volks- und Gewerbezählung	XXX.	291
25. „	Murgfloßordnung	XXXIII.	349
	Berichtigung	XXXIX.	418
	E. Finanzminiſterium.		
1874.			
31. Dezember	Beſteuerung der Ausländer, welche im Großherzogthum, ohne eine ſtändige Niederlaſſung zu haben, Handel oder Gewerbe treiben	I.	3
29. „	Gebühren für Prüfung der Kandidaten für den öffentlichen		
1875.	Dienſt	I.	4
12. Januar	Anſatz, Erhebung und Verrechnung der Sporteln	IV.	75
8. „	Verfahren bei Finanzſtrafſachen	IV.	75
29. „	Steuer-Ab- und Zuſchreiben	VI.	93
4. Februar	Aufnahme eines Anlehens von dreißig Millionen Mark für den Staatseiſenbahnbau	VI.	93
30. März	Vollzug des Geſetzes vom 29. Juni 1874, die Kapitalrentenſteuer	XII.	155
28. April	Abſchriftsgebühren der Amtsgerichtsaktuare, Kanzleigehilfen und Diurniſten der Gerichtshöfe, ſowie der Amtsaktuare	XV.	189
3. Juli	Hafenordnung für den Hafen in Kehl	XXI.	236
12. „	Hafenordnung für Radolfzell	XXII.	241
12. „	Ordnung für die Anlandeſtelle in Unteruhldingen . . .	XXII.	243
24. „	Ordnung für die Anlandeſtelle in Hagnau	XXIII.	250
4. September	Ordnung für die Anlandeſtelle in Dingelsdorf	XXV.	260

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1875.			
23. September	Zollhafen- und Zollhofsordnung für Mannheim	XXVI.	263
	Berichtigung	XXXVIII.	410
23. „	Hafenpolizeiordnung für Mannheim	XXVI.	268
	Berichtigung	XXXVIII.	410
30. November	Abänderung der §§ 33 und 37 der Statuten der Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung . . .	XXXVI.	374

Sach-Register

zum

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Jahr 1875.

A.

Seite

Abhörgebühren und sonstige Sporteln, Ansatz, Erhebung und Verrechnung derselben . 75
Abschriften der abgehörten Vormundschafts- und Pflegschaftsrechnungen, deren Ertheilung . . 348
Abschriftsgebühren der Amtsgerichtsaktuare, Kanzleigehilfen und Diurnisten der Gerichtshöfe, sowie der Amtsaktuare 189
Ab- und Zuschreiben der Steuern 93
Abwesenheitsverfahren 193
Amtsdiener, Zustellungsgebühren derselben 346
Amts- und Amtsgerichts-Aktuare, Abschriftsgebühren derselben 189
Angestellte der Civilstaatsverwaltung, Abänderung der §§. 33 und 37 der Statuten für die Wittwenkasse derselben 374
— , Vergütung der denselben bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten 185
Aulandbestelle in Dingelsdorf, Ordnung für dieselbe 260
— in Hagnau, Ordnung für dieselbe 250
— in Unteruhldingen, Ordnung für dieselbe 243
Anlehen, Aufnahme eines solchen von dreißig Millionen Mark für den Staatseisenbahnbau . . 93
Apotheker, deren Prüfung 147
Apothekergehilfen, Prüfung derselben 364
Armenbad zu Baden, Aufnahme von Kranken in dasselbe 74
Arzneitaxe, Preußische 411
Auflösung der Nebengemeinde Obermulten 227
Aufrufung des Großherzoglichen Staatspapiergeldes 197
Aufwand für die kirchlichen Bedürfnisse der einzelnen israelitischen Gemeinden und Bezirks-Synagogen, Aufbringung desselben 131

Seite

Ausgewiesene, Uebereinkunft mit Oesterreich-Ungarn wegen gegenseitiger Uebernahme derselben 280
Ausländer, welche im Großherzogthum, ohne eine ständige Niederlassung zu haben, Handel oder Gewerbe betreiben, deren Besteuerung 3
Auslieferungen, Verfahren bei denselben 226
Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Belgien, dessen Vollzug 225
— , Deutsch-Britischer, hier Anleitung über das zur Herbeiführung der vorläufigen Festnahme eines flüchtigen Verbrechers in England zu beobachtende Verfahren 239. 240. 252
Auswanderung nach Venezuela 256

B.

Baden, Aufnahme von Kranken in das Armenbad daselbst 74
Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands 97
Baufluchten, deren Feststellung, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen. Berichtigung 368
Bayerische Rheinpfalz, Anwendung des Rechtshilfegesetzes im Verkehre mit den Gerichtsbehörden der Bayerischen Rheinpfalz 409
Beamte im äußern Dienste der Eisenbahnbetriebsverwaltung, deren Zuständigkeit 138. 234
— , Vergütung der denselben bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten 185
Bedienstete der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, deren Aufnahme in die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung 248
Begräbnißstätte, sanitätspolizeiliche Maßregeln in Bezug auf Begräbnißstätten 369
Beiträge für Unterhaltung der Landstraßen, deren Berechnung nach der Reichswährung . . . 363
Belgien, Vollzug des Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien . . . 225
Besteuerung der Ausländer, welche im Großherzogthum, ohne eine ständige Niederlassung zu haben, Handel oder Gewerbe treiben 3
Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, Vollzug der Einführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 355. 375
Bezirksfarrenschau-Kommission, Gebühren der Mitglieder derselben 137
Bezirks-Synagogen, Aufbringung des Aufwandes für die kirchlichen Bedürfnisse derselben . 131
Bruchsal, Annahme der Städte-Ordnung durch die Stadt Bruchsal 418

C.

Candidaten für den öffentlichen Dienst, Gebühren für deren Prüfung 4
Canzleigehilfen der Gerichtshöfe, Abschriftsgebühren derselben 189
Capitalrentensteuer, Vollzug des Gesetzes vom 29. Juni 1874 155

Seite

Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen 364
Competenz der Wasser- und Straßenbau-Inspektionen bei dem Vollzug der Arbeiten und Lieferungen für den Wasser- und Straßenbau 196
Concession für Anlage einer Eisenbahn vom Bahnhof Altbreisach bis Mitte Rhein zur Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Altbreisach und Colmar 132
Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Appenweier nach Oppenau, Uebertragung derselben an eine Aktiengesellschaft 249

D.

Deutsche Wehrordnung 290
Dienstinstruktion, allgemeine, für die zur Ausführung der Feldbereinigungen ernannten Vollzugskommissionen, Nachtrag zu derselben 231
Dienstweisung für die Standesbeamten 375. 376
Dingelsdorf, Ordnung für die Anlandestelle daselbst 260
Diurnisten der Gerichtshöfe, Abschriftsgebühren derselben 189

E.

Eheschließung, Vollzug der Einführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung 355. 375
Eichungsgebühren 78. 79
Eisenbahn, Freiburg-Altbreisacher, deren Fortsetzung nach Colmar 132
Eisenbahn, Schub der Gefangenen auf derselben 283
Eisenbahn von Appenweier nach Oppenau, Uebertragung der Konzession zum Bau und Betrieb derselben an eine Aktiengesellschaft 249
Eisenbahnen, das Bauen längs derselben. Berichtigung 368
— Deutschlands, Bahnpolizei-Reglement und Signal-Ordnung für dieselben . 97
Eisenbahnbau-Anlehen von dreißig Millionen Mark 93
Eisenbahnbetriebsverwaltung, Zuständigkeit der Beamten im äußern Dienste derselben 138. 234
Eisenbahnverbindungen, Staatsvertrag mit Hessen wegen Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen 212. 409
Eisenbahnverbindungen, Staatsvertrag mit Württemberg wegen Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen 199. 200
Elsaß-Lothringen, Anwendung des Rechtshilfegesetzes im Verkehre mit den Gerichtsbehörden von Elsaß-Lothringen 409
Elsaß-Lothringen, die Verwaltung der Schiffbrücken über den Rhein längs der badisch-elsäßischen Grenze 281

Seite

Erbtheilungen, Behandlung Badischer Staatspapiere bei denselben 194
England, Deutsch-Britischer Auslieferungsvertrag, hier Anleitung über das zur Herbeiführung der vorläufigen Festnahme eines flüchtigen Verbrechers in England zu beobachtende Verfahren 239. 240. 252
Ersatzkommissionen, Ernennung der bürgerlichen Mitglieder derselben 77
Ersatzordnung, siehe Wehrordnung 290. (161)

F.

Fabrikzeichen, Uebereinkunft mit Frankreich über den gegenseitigen Schutz derselben 139
Familien-Namen, deren Aenderung 407
Feldeintheilung, Vollzug des Gesetzes über Verbesserung derselben, hier Nachtrag zu der allgemeinen Dienst-Instruktion für die Vollzugskommissionen 231
Feuerversicherungsgesetz, Abänderung des §. 1 der Instruktion VII. 73
Finanzstrafsachen, Verfahren bei denselben 75
Fischerei, Vollzug des Gesetzes über die Ausübung und den Schutz derselben 74
Floßordnung für die Murg 349. 418
Fortbildungsschule, die in derselben zulässigen Strafen 129
— , Lehrplan für dieselbe 140
Frankreich, Uebereinkunft mit demselben über den gegenseitigen Schutz der Waarenstempel und Fabrikzeichen 139
Freiburg-Altbreisacher Eisenbahn, deren Fortsetzung nach Colmar 132
Freistett (Gambsheim) und Greffern (Druſenheim), Verkehr über die Schiffbrücken bei diesen Orten und Durchlaß von Schiffen und Flößen durch die Schiffbrücken 256

G.

Gebühren der Mitglieder der Bezirksfarrenschau-Kommission 137
— für Prüfung der Kandidaten für den öffentlichen Dienst 4
— — — — Rechts-Kandidaten 135
Gefangene, Schub derselben auf der Eisenbahn 283
Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1876, Preis desselben 290
Gewerbe- und Volkszählung 291
Gratialfond, Unterstützungen aus demselben 136
Greffern (Druſenheim) und Freistett (Gambsheim), Verkehr über die Schiffbrücken bei diesen Orten und Durchlaß von Schiffen und Flößen durch die Schiffbrücken 256

H.

Hafenordnung für den Hafen in Kehl 236

Seite

Hafenpolizeiordnung für Mannheim 268. 410
Hafenordnung für den Hafen bei Radolfzell 241
Heer, Naturalleistungen für dasselbe 257. 280. 418
Heidelberg, Revision der Statuten des städtischen Leihhauses 411
— , Stipendien bei dem evangelisch-protestantischen theologischen Seminar daselbst . . 78
Hagnau, Ordnung für die Anlandestelle daselbst 250
Hessen, Staatsvertrag mit demselben wegen Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen . . 212. 409
Hohlmaaße, Verkehrstoleranz derselben 247. 248

J.

Jagdpässe, deren Ausstellung 138
Impfung, Vollzug des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 57
Israelitische Gemeinden, Aufbringung des Aufwandes für die kirchlichen Bedürfnisse der einzelnen israelitischen Gemeinden 131
Jubiläumsprozessionen, deren Abhaltung 223

K.

Kandidaten für den öffentlichen Dienst, Gebühren für deren Prüfung 4
Kanzleigehilfen der Gerichtshöfe, Abschriftsgebühren derselben 189
Kapitalrentensteuer, Vollzug des Gesetzes vom 29. Juni 1874 155
Kehl, Hafenordnung für den Hafen daselbst 236
Kettenbrücke zu Mannheim, Verkehr über dieselbe 235
Kirchliche Bedürfnisse der einzelnen israelitischen Gemeinden und der Bezirks-Synagogen, Aufbringung des Aufwandes für dieselben 131
Kompetenz der Wasser- und Straßenbau-Inspektionen bei dem Vollzug der Arbeiten und Lieferungen für den Wasser- und Straßenbau 196
Konzession für Anlage einer Eisenbahn vom Bahnhof Altbreisach bis Mitte Rhein zur Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Altbreisach und Colmar 132
— zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Appenweier nach Oppenau, Uebertragung derselben an eine Aktiengesellschaft 249
Kosten der Staatsaufsicht über die Verwaltung der weltlichen und israelitischen Stiftungen, sowie der Fonds der weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute 1
Kranke, Aufnahme solcher in das Armenbad zu Baden 74

L.

Landstraßen, Berechnung der Beiträge für Unterhaltung derselben nach der Reichswährung . 363
— , das Bauen längs derselben. Berichtigung 368

Seite

Lehrplan für die Fortbildungsschule 140
Lehr- und Erziehungs-Institute, weibliche, Kosten der Staatsaufsicht über die Verwaltung der Fonds derselben 1
Leichen, sanitätspolizeiliche Maßregeln in Bezug auf Leichen 369
Leihhaus, städtisches, in Heidelberg, Revision der Statuten desselben 411
Lesebuch in den Volksschulen, Einführung eines solchen 279

M.

Maaße, Verkehrstoleranz der Hohlmaaße 247. 248
Mannheim, Hafenpolizeiordnung für Mannheim 268. 410
— , Verkehr über die Kettenbrücke daselbst 235
— , Zollhafen- und Zollhofsordnung für Mannheim 263. 410
Marken-Schutz, Vollzug des Reichsgesetzes vom 30 November 1874 über denselben . . 165. 170
Maßregeln, sanitätspolizeiliche, in Bezug auf Leichen und Begräbnißstätten 369
Militärpensionsgesetz, Ausführung der §§ 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 . . . . . 173. 174
Militärpersonen, Civilversorgung und Civilanstellung derselben 364
— , gerichtliche Zustellungen an dieselben 253
Murgflößordnung 349. 418

N.

Namensänderungen 407
Naturalleistungen für das Heer 257. 280. 418
Notare, die Fertigung von Privaturkunden durch dieselben 233

O.

Obermulten, Nebengemeinde, deren Auflösung 227
Oesterreich-Ungarn, Uebereinkunft mit demselben wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener 280
Ordnung für die Anlandestelle in Dingelsdorf 260
— — — — — Hagnau 250
— — — — — Unteruhldingen 243
Ortsstraßen, deren Anlage. Berichtigung 368

P.

Papiergeld, Aufrufung des Großherzoglichen Staatspapiergeldes 197
— , Einziehung des Großherzoglichen Staatspapiergeldes 347

Seite

Personenstand, Vollzug der Einführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung 355. 375
Pferde-Aushebungs-Reglement 309
Pflegschaftsrechnungen, abgehörte, Ertheilung von Abschriften derselben 348
Postordnung vom 18. Dezember 1874 . . . . . 5. 6
Postsendungsverkehr zwischen Großherzoglichen und Schweizerischen Behörden 289
Postwesen, Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs 5
Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1876 290
Preußische Arzneitaxe 411
Privaturkunden, deren Fertigung durch die Notare 233
Prozessionen, deren Abhaltung aus Anlaß der Feier des durch päpstliches Rundschreiben vom 24. Dezember 1874 ausgeschriebenen Jubeljahres 223
Prüfung der Apotheker 147
— der Apothekergehilfen 364
— der Kandidaten für den öffentlichen Dienst. Gebühren hiefür 4
— der Rechtskandidaten, Gebühren hiefür 135

R.

Radolfzell, Hafenordnung für den Hafen bei Radolfzell 241
Rechtshilfegesetz, Anwendung desselben im Verkehre mit den Gerichtsbehörden von Elsaß-Lothringen und mit denjenigen der Königlich Bayerischen Rheinpfalz . . 409
Rechtskandidaten, Gebühren für die Prüfung derselben 135
Reglement für die Pferde-Aushebung 309
Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874, dessen Vollzug 57
Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, Aufnahme weiterer Bediensteter derselben in die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung 248
Renchthaleisenbahn, Uebertragung der Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Appenweier nach Oppenau an eine Aktiengesellschaft 249

S.

Schiffbrücken bei Gressern (Druisenheim) und bei Freistett (Gambsheim), Verkehr darüber und Durchlaß von Schiffen und Flößen durch dieselben 256
Schiffbrücken über den Rhein längs der badisch-elsäßischen Grenze, deren Verwaltung . . . 281
Schub der Gefangenen auf der Eisenbahn 283
Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond, Festsetzung der Bezüge der Wittwen und Waisen der Volksschulhauptlehrer aus demselben . . 131
Schweiz, Postsendungsverkehr zwischen Großherzoglichen und Schweizerischen Behörden . . . 289

Seite

Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands 97
Sporteln, Ansatz, Erhebung und Verrechnung derselben 75
Staatsaufsicht über die Verwaltung der weltlichen und israelitischen Stiftungen, sowie der Fonds der weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute, Kosten dieser Aufsicht . 1
Staatseisenbahnbau, Aufnahme eines Anlehens von dreißig Millionen Mark für denselben 93
Staatspapiere, Badische, deren Behandlung bei Erbtheilungen 194
Staatspapiergeld, Großherzoglich Badisches, Aufrufung desselben 197
— Großherzoglich Badisches, dessen Einziehung 347
Staatsvertrag zwischen Baden und Hessen über die Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen 212. 409
— zwischen Baden und Württemberg über die Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen 199. 200
Städteordnung, Annahme derselben durch die Stadt Bruchsal 418
Standesbeamte, Dienstweisung für dieselben 375. 376
Statuten des städtischen Leihhauses in Heidelberg, Revision derselben 411
Statuten für die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung, Abänderung der §§. 33 und 37 derselben 374
Steuer-Ab- und Zuschreiben 93
Steuererhebung im Monat Dezember 1875 und im ersten Kalenderquartal 1876 345
Stiftungen, weltliche und israelitische, Kosten der Staatsaufsicht über die Verwaltung derselben 1
Stipendien bei dem evangelisch-protestantischen theologischen Seminar in Heidelberg 78
Strafen, die in der Fortbildungsschule zulässig 129
Straßen, Berechnung der Beiträge für die Unterhaltung der Landstraßen nach der Reichswährung 363

U.

Uebereinkunft mit Frankreich über den gegenseitigen Schutz der Waarenstempel und Fabrikzeichen 139
— mit Oesterreich-Ungarn wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener . . . 280
Umzugskosten, Vergütung der den Beamten und Angestellten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten 185
Unterstützungen aus dem Gratialfond 136
Unterhandlungen, Ordnung für die Anlandestelle daselbst 243

V.

Venezuela, Auswanderung dahin 256
Verbrecher, Anleitung über das zur Herbeiführung der vorläufigen Festnahme eines flüchtigen Verbrechers in England zu beobachtende Verfahren 239. 240 252
Verfahren bei Auslieferungen 226
— bei Finanzstrafsachen 75
— bezüglich der Einweisung in den fürsorglichen Besitz des Vermögens Vermißter . . 193

Seite

Verkehrstoleranz der Hohlmaaße 247. 284
Vermißte, Verfahren bezüglich der Einweisung in den fürsorglichen Besitz des Vermögens derselben 193
Volksschulen, Einführung eines Lesebuches in denselben 279
Volksschulhauptlehrer, Festsetzung der Bezüge der Wittwen und Waisen derselben . . . 131
Volks- und Gewerbezählung 291
Vollzugskommissionen zur Ausführung der Feldbereinigung, Nachtrag zur allgemeinen Dienst-Instruktion für dieselben 231
Vormundschaftsrechnungen, abgehörte, Ertheilung von Abschriften derselben 348
Vor- und Familiennamen, deren Aenderung 407

W.

Waarenstempel und Fabrikzeichen, Uebereinkunft mit Frankreich über den gegenseitigen Schutz derselben 139
Wasser- und Straßenbau-Inspektionen, deren Kompetenz bei dem Vollzug der Arbeiten und Lieferungen für den Wasser und Straßenbau 196
— der Wutach, Benützung desselben zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken 228
Wehrordnung, Deutsche 290
Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung, Abänderung der §§. 33 und 37 der Statuten derselben 374
— für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung, Aufnahme weiterer Bediensteter der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung in dieselbe . 248
Wittwen und Waisen der Volksschulhauptlehrer, Festsetzung der Bezüge derselben. . 131
Württemberg, Staatsvertrag mit demselben wegen Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen 199. 200
Wutach, Benützung des Wassers derselben zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken . . 228

Z.

Zehntschuldentilgungskasse, deren Aufhebung 348
Zollhafen- und Zollhofsordnung für Mannheim 263. 410
Zuständigkeit der Beamten im äußern Dienst der Eisenbahnbetriebsverwaltung 138. 234
Zustellungen, gerichtliche, an Militärpersonen 253
Zustellungsgebühren der Amtsdiener 346

Nr. I.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 7. Januar 1875.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Kosten der Staatsaufsicht über die Verwaltung der weltlichen und der israelitischen Stiftungen, sowie der Fonds der weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute betreffend; des Finanzministeriums: die Besteuerung der Ausländer, welche im Großherzogthum, ohne eine ständige Niederlassung zu haben, Handel oder Gewerbe treiben, betreffend; die Gebühren für Prüfung der Candidaten für den öffentlichen Dienst betreffend.

Verordnung.

Die Kosten der Staatsaufsicht über die Verwaltung der weltlichen und der israelitischen Stiftungen, sowie der Fonds der weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium von heute wird an Stelle der Verordnungen vom 6. Februar 1865, die Gebühren für die Abhör der Stiftungen betreffend (Centralverordnungsblatt Nr. 4), und vom 19. September 1868, die Revisionsgebühren für die beim Oberschulrath abgehört werdenden Rechnungen betreffend (Regierungsblatt Nr. LX.), und unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung der höchsten Verordnung vom 22. Mai 1834, die Revision der Lokal- und Distriktsstiftungen betreffend (Regierungsblatt Nr. XXIV.), das Nachstehende angeordnet:

§. 1.

Die weltlichen Orts-, Distrikts- und Landesstiftungen — mit Ausnahme der in §. 5 gegenwärtiger Verordnung genannten Schul- und Studienfonds —, ferner die israelitischen Stiftungen und die Fonds der weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute haben für die Primärabhör ihrer Rechnungen an die Staatskasse eine Gebühr zu entrichten, welche — mit der in §. 4 dieser Verordnung bezeichneten Ausnahme — nach der jeweiligen laufenden Roheinnahme der Stiftung oder des Fonds zu berechnen ist.

Dieselbe wird für jede Rechnungsperiode besonders erhoben und zu dem Ende ihr Betrag je nach Beendigung des Abhörgeschäfts in die Sportelhebrolle aufgenommen.

§. 2.

Die Gebühr besteht der Regel nach in einem Procent der laufenden Roheinnahme, wie das „Soll" der Rechnung sie ergibt, unter Abzug des hälftigen Betrags der darunter begriffenen „Beiträge und Dotationen" (Rubrikenordnung für die weltlichen Ortsstiftungen §. 9 der Einnahme) und des ganzen Betrags der unter dem Rechnungssoll erscheinenden Zinse von „aufgenommenen Passivkapitalien".

Außer derselben und abgesehen von dem Ersatz etwaiger Diäten oder Reisekosten — §. 6 — wird für den Vollzug der Staatsaufsicht keine Vergütung erhoben; insbesondere erfolgt die Rechnungsoberabhör stets kostenfrei.

§. 3.

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann für einzelne Stiftungen oder Fonds die Abhörgebühr bleibend oder für die Dauer mehrerer Rechnungsperioden in Form einer Bauschsumme festgesetzt und dabei in Rücksichtsnahme auf vorliegende besondere Verhältnisse die letztere zu einem geringeren, als dem nach obiger Berechnung sich ergebenden Betrage, bemessen werden.

§. 4.

Bezüglich derjenigen Fonds oder Stiftungen, für welche mit Genehmigung der zuständigen Behörden die Rechnungsnachweisungen in einem Anhange zur Gemeinderechnung geliefert werden, ist die Abhörgebühr nach den Vorschriften über den Ansatz und die Erhebung der Gebühren für Abhör der Gemeinderechnungen zu bemessen und zur Erhebung zu bringen.

§. 5.

Von den ganz oder theilweise aus der Staatskasse unterhaltenen Fonds der Universitäten, des Polytechnikums und der Gelehrtenschulen — soweit letztere nicht unter die Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen fallen —, sodann der Schullehrerseminarien, der Blinden- und Taubstummenanstalten und der Turnlehrerbildungsanstalt, sowie von den allgemeinen Schulfonds, als: dem Schullehrerpensions- und Hilfsfond, dem Schullehrerpersonalzulagefond, dem Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond und dem Schullehrer-Wittwen und Waisenunterstützungsfond wird eine Gebühr für die Rechnungsabhör nicht erhoben.

Auch finden auf dieselben die Bestimmungen des nächstfolgenden Paragraphen keine Anwendung.

§. 6.

Im Falle einer mündlichen Rechnungsabhör (§. 149 Absatz 2 der Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen) sind neben Entrichtung der Abhörgebühren auch die Diäten und Reisekosten der Abhörbeamten aus den Mitteln der Stiftung und beziehungsweise des Fonds zu ersetzen.

In Bezug auf die Reisekosten kommen die Bestimmungen der Verordnung vom 17. Juni 1865 über die Reisekosten bei der mündlichen Abhör der Gemeinderechnungen (Centralverordnungsblatt Nr. 17) beziehungsweise der Verordnung desselben Betreffs vom 6. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LI.) in Anwendung.

Ferner haben die Stiftungen und Fonds auch die Diäten und Reisekosten der übrigen in ihrem Interesse zu einer Dienstbesorgung außerhalb des Wohnorts veranlaßten Aufsichtsbeamten aus ihren Mitteln zu bestreiten, wenn und soweit nicht Dritte hierfür ersatzpflichtig sind oder besondere Gründe vorliegen, dieselben auf die Staatskasse zu übernehmen.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1875 in Wirksamkeit; nach ihren Vorschriften sind sämmtliche Abhörgebühren zu berechnen, welche von dem genannten Tage an (§. 1 Absatz 2) zur Sportelhebrolle eingetragen werden.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1874.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Beck.

Verordnung.

Die Besteuerung der Ausländer, welche im Großherzogthum, ohne eine ständige Niederlassung zu haben, Handel oder Gewerbe treiben, betreffend.

Mit Allerhöchster, durch Staatsministerial-Entschließung von heute ertheilter Ermächtigung wird die gemäß §. 7 der diesseitigen Verordnung vom 2. Dezember 1862 in obigem Betreff (Regierungsblatt Nr. LX.) zu entrichtende Gewerbesteuertaxe von monatlich 1 fl. 30 kr. vom 1. Januar k. J. ab auf drei Mark festgesetzt.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1874.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Glock.

Bekanntmachung.

Die Gebühren für Prüfung der Candidaten für den öffentlichen Dienst betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 27. November d. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die im §. 15 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. XXII.) für die Cameralkandidaten, die mit höchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. Januar 1845 (Regierungsblatt Nr. II.) für die Bau-, Berg- und Hütten-Kandidaten, die im §. 17 der landesherrlichen Verordnung vom 2. Mai 1857 (Regierungsblatt Nr. XVI.) für die Geometer-Kandidaten bestimmte Prüfungsgebühr von je 20 fl. vom 1. Januar 1875 an auf den Betrag von je 40 Mark und die im §. 32 der ebenerwähnten Verordnung vom 2. Mai 1857 für die sich der Feldmesserprüfung unterziehenden Kandidaten bestimmte Gebühr von je 10 fl. vom gleichen Tage an auf den Betrag von je 20 Mark festgesetzt werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1874.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. II.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 14. Januar 1875.

Inhalt.

Bekanntmachung des Handelsministeriums: das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches betreffend.

Bekanntmachung.

Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches betreffend.

In Gemäßheit des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 ist vom Reichskanzler unterm 18. Dezember 1874 die nachstehend abgedruckte Postordnung erlassen worden, welche mit Wirkung vom 1. Januar 1875 an Stelle des bis dahin giltigen Postreglements vom 30. November 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVIII.) in Kraft tritt.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1874.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Seubert.

Postordnung

vom 18. Dezember 1874.

Abschnitt I. Postsendungen.
Abschnitt II. Estafettensendungen.
Abschnitt III. Personenbeförderung mittelst der Posten.
Abschnitt IV. Extrapost- und Kurierbeförderung.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abschnitt I.

Postsendungen.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

I. Die Postsendungen müssen nach den folgenden Bestimmungen gehörig adressirt und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Es beträgt das Meistgewicht:
eines Briefes 250 Gramm,
einer Drucksache 1 Kilogramm,
einer Waarenprobe 250 Gramm,
eines Packets 50 Kilogramm.

§. 2.

Adresse.

I. Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit postlagernd bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Ver-

merk postlagernd darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

§. 3.

Außenseite.

I. Auf der Außenseite einer Postsendung darf außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur der Name oder die Firma des Absenders enthalten sein. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 4, 13, 14, 15 und 17.

II. Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Adresse zu kleben.

§. 4.

Begleitadresse zu Packeten.

I. Jeder Packetsendung muß eine Begleitadresse (Post-Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II. Formulare zu Post-Packetadressen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

III. Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

IV. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

V. Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zuschriftlichen oder gedruckten ꝛc. Mittheilungen benutzt werden.

VI. Die Post-Packetadresse muß bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt bz. an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch durch den Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden.

§. 5.

Mehrere Packete zu einer Begleitadresse.

I. Mehr als fünf Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittelst einer Begleitadresse zu versenden.

II. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

§. 6.

Aufschrift der Packete.

I. Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann.

II. Die Aufschrift eines Packets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist die Aufschrift auf

einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier ꝛc. anzubringen, oder es sind haltbar befestigte Fahnen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Stoffe zu benutzen.

§. 7.

Werthangabe.

I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Begleitadresse, als auf dem zugehörigen Packete ersichtlich gemacht werden.

II. Die Angabe des Werthes einer Sendung hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III. Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein würde, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Entnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Vorschußsendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 8.

Verpackung.

I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen, genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr drei Kilogramm, wenn die Dauer der Beförderung verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch

Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten ꝛc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

§. 9.

Verschluß.

I. Der Verschluß der Postsendungen muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderer, durch Wärme sich auflösender Stoff nicht benutzt werden.

III. Bei Packeten *mit* Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten *ohne* Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Blei abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Stoffe hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf den zur Verpackung benutzten Stoff so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Blei.

VI. Desgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Bleiverschluß angenommen werden.

§. 10.

Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen.

I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren, durch dasselbe

Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10,000 Mark und bei baarem Gelde nicht 1,000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewicht und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 11.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

§. 12.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände ꝛc., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstehenden Schaden haftbar.

IV. Die im §. 11 Absatz II. ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

§. 13.

Postkarten.

I. Die Vorderseite der Postkarte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein.

II. Die Postkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§. 14) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Postkarte durch Druck oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach §. 14 bei Drucksachen gestattet sind. Die Anfügung von Waarenproben zu Postkarten ist unzulässig.

III. Zu den Postkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient.

IV. Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Rückantwort ist auch für die Rückantwort das Porto vorauszubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

V. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Rückantwort werden 10 Pf. erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.

VI. Formulare zu Postkarten können bei allen Postanstalten bezogen werden.

VII. Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück, Postkarten mit Rückantwort zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

VIII. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte" versehen sein, dürfen aber nicht das Reichswappen tragen.

§. 14.

Drucksachen.

I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie die mittelst der sogenannten Blindenschrift hergestellten Gegenstände.

II. Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, zur Einlieferung gelangen.

III. Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachstehend unter IV. bis IX. gegebenen Vorschriften; dagegen für die Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen die unter X. bis XIII. folgenden Vorschriften.

a) Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.

IV. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

V. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

VI. Mehrere Druckſachen dürfen unter einer Umhüllung verſendet werden; die einzelnen Gegenſtände dürfen aber nicht mit verſchiedenen Adreſſen oder beſonderen Adreß-Umſchlägen verſehen ſein.

VII. Die Verſendung von Druckſachen gegen die ermäßigte Taxe iſt unzuläſſig, wenn dieſelben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. ſ. w., irgend welche Zuſätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, wobei es keinen Unterſchied macht, ob die Zuſätze oder Aenderungen geſchrieben oder auf andere Weiſe bewirkt ſind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterſtreichen, Durchſtreichen, Ausradiren, Durchſtechen, Ab- oder Ausſchneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. ſ. w. — Es ſoll jedoch geſtattet ſein:

1) auf der äußern Seite des Bandes den Namen, die Firma und den Wohnort des Abſenders anzugeben;
2) auf der Druckſache ſelbſt den Ort, das Datum und die Namensunterſchrift beziehungsweiſe Firmazeichnung, ſowie den Stand des Abſenders handſchriftlich oder auf mechaniſchem Wege anzugeben oder abzuändern;
3) einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerkſamkeit gelenkt werden ſoll, durch Striche kenntlich zu machen;
4) Druckfehler zu berichtigen;
5) bei Preisliſten, Börſenzetteln und Handelscircularen die Preiſe, ſowie den Namen des Reiſenden handſchriftlich oder auf mechaniſchem Wege einzutragen oder abzuändern;
6) bei Büchern, Muſikalien, Zeitſchriften und Bildern eine Widmung handſchriftlich einzutragen und eine Rechnung beizufügen;
7) den Correcturbogen das Manuſcript beizufügen und in denſelben Aenderungen und Zuſätze zu machen, welche die Correctur, die Ausſtattung und den Druck betreffen, ſolche Zuſätze auch in Ermangelung des Raumes auf beſonderen Zetteln anzubringen;
8) bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Beſtellungen auf Bücher, Zeitſchriften, Bilder und Muſikalien) die Werke, welche verlangt werden, auf der Rückſeite handſchriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweiſe zu durchſtreichen oder zu unterſtreichen;
9) Modebilder, Landkarten u. ſ. w. auszumalen.

VIII. Druckſachen müſſen frankirt ſein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

	bis	50	Gramm	einſchließlich	. . .	3	Pf.,
über	50	„ 250	„	„	. . .	10	„
„	250	„ 500	„	„	. . .	20	„
„	500	Gramm bis	1	Kilogramm	einſchließlich	30	„

IX. Für Druckſachen bis zum Gewichte von 250 Gramm iſt, wenn ſie den vorſtehenden Beſtimmungen nicht entſprechen, oder wenn ſie unfrankirt oder unzureichend frankirt ſind, das Porto für unfrankirte Briefe, eintretendenfalls unter Anrechnung der verwendeten Poſtwerthzeichen, zu entrichten.

Dergleichen Druckſachen zum Gewichte über 250 Gramm gelangen nicht zur Abſendung.

b) Bei der Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

X. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen ſind ſolche dem Abſatz I. entſprechende Druckſachen anzuſehen:

1) welche nicht nach Format, Papier, Druck oder ſonſt Beſtandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitſchrift bilden, mit der die Verſendung erfolgen ſoll;
2) welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erſcheinen, die aber, da ſie auch unabhängig von der Hauptzeitung für ſich allein bezogen werden können, von der Verſendung als ordentliche Zeitungsbeilagen ausgeſchloſſen ſind.

XI. Jeder Verſendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derſelben bei der Poſtanſtalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für ſo viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung ꝛc. beigelegt werden ſollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare iſt Sache des Verlegers.

XII. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen ſtark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden ſein, ſondern müſſen, wenn ſie aus mehreren Blättern beſtehen, in der Bogenform zuſammenhängen. Die Poſtanſtalten ſind zur Zurückweiſung ſolcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer ſonſtigen Beſchaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erſcheinen.

XIII. Das Porto für Druckſachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar ¼ Pfennig. Ein bei Berechnung des Geſammtbetrages ſich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigſumme aufwärts abgerundet.

§. 15.

Waarenproben.

I. Gegen die für Waarenproben feſtgeſetzte ermäßigte Taxe werden nur ſolche Waarenproben zugelaſſen, die keinen eigenen Kaufwerth haben und nach ihrer Beſchaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpoſt geeignet ſind.

II. Hinſichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben beſtehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumſchlägen oder in briefförmigen Käſtchen oder Säckchen erfolgen.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem nur noch angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

IV. Diese Angaben dürfen, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter einer Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder Adreßumschlägen versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewichte von 250 Gramm ist gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 14 entsprechen.

VI. Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

VII. Für Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder welche unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, ist das Porto für unfrankirte Briefe, eintretendenfalls unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

VIII. Waarenproben, welche einen Werth haben, desgleichen diejenigen, deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe u. dergl., gelangen nicht zur Absendung.

§. 16.

Einschreibsendungen.

I. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Behändigungsschein, Postvorschußsendungen, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

II. Ueber eine eingeschriebene Sendung wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

IV. Wünscht der Absender eines eingeschriebenen Briefes u. s. w. eine von

dem Adreſſaten auszuſtellende Empfangsbeſcheinigung (Rückſchein) zu erhalten, ſo muß ein ſolches Verlangen durch die Bemerkung: „Rückſchein“ auf der Adreſſe ausgedrückt ſein; auch muß der Abſender ſich namhaft machen oder die Adreſſe bezeichnen, an welche der Rückſchein abzuliefern iſt. Für die Beſchaffung des Rückſcheins iſt eine weitere Gebühr von 20 Pf. vom Abſender im Voraus zu entrichten.

V. Eine Werthangabe iſt bei Einſchreibſendungen nicht zuläſſig.

§. 17.

Poſtanweiſungen.

I. Die Poſtverwaltung übermittelt im Wege der Poſtanweiſung Geldbeträge bis zu 300 Mark einſchließlich.

II. Poſtanweiſungen müſſen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterſchied der Entfernung:

bis 100 Mark	20 Pf.
über 100 bis 200 Mark . .	30 „
„ 200 „ 300 „	40 „

III. Formulare zu Poſtanweiſungen können bei allen Poſtanſtalten bezogen werden.

IV. Für die mit Freimarken beklebten Formulare wird nur der Betrag der Freimarken erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preiſe von 5 Pf. für je 10 Stück verkauft.

V. Die Angabe des Geldbetrages auf der Poſtanweiſung hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchſtaben ausgedrückt ſein.

VI. Der der Poſtanweiſung angefügte Abſchnitt kann vom Abſender zu ſchriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VII. Ueber den eingezahlten Betrag wird ein Einlieferungsſchein ertheilt.

VIII. Die Auszahlung des angewieſenen Betrages erfolgt, nachdem der Adreſſat die auf der Poſtanweiſung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Poſtanweiſung. Der der Poſtanweiſung angefügte Abſchnitt kann von dem Adreſſaten zurückbehalten werden.

IX. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Poſtanſtalt am Beſtimmungsorte muß, ſofern der Betrag nicht durch den beſtellenden Boten überbracht wird, ſpäteſtens innerhalb 7 Tagen, vom Tage der Aushändigung der Poſtanweiſung an den Adreſſaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, ſofern derſelbe nicht zu ermitteln iſt, das für unbeſtellbare Sendungen vorgeſchriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

X. Stehen der Poſtanſtalt am Beſtimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, ſo kann die Auszahlung erſt verlangt werden, nachdem die Beſchaffung der Mittel erfolgt iſt.

XI. Wenn dem Adreſſaten eine Poſtanweiſung abhanden gekommen iſt, ſo hat

derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§. 18.

Telegraphische Postanweisungen.

I. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungsgebühr,

b) die Gebühr für das Telegramm,

c) eine Gebühr von 25 Pfennig für Besorgung des Telegramms am Aufgabeorte von der Post bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet;

außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht postlagernd adressirt ist,

d) das Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte

zur Erhebung (§. 21); diese Gebühr kann von dem Absender gezahlt oder von dem Adressaten eingezogen werden.

IV. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Adressaten durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des berechtigten Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms.

V. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege über-

wiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

§. 19.

Postvorschußsendungen.

I. Postvorschüsse sind im Betrage bis zu einhundertfünfzig Mark einschließlich zulässig.

II. Handelt es sich um Beförderungs-Auslagen und ähnliche Kosten, welche auf Sendungen haften, so können auch Vorschüsse zu einem höheren Betrage entnommen werden.

III. Sendungen mit Postvorschuß müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß von . . . . . “,

sowie den Namen und die Wohnung des Absenders enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Der Einlieferer erhält bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei, es sei denn, daß die Zahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendung ausnahmsweise erfolgt ist.

V. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß der Postanstalt am Aufgabeorte spätestens 7 Tage nach dem Eingange zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst ist. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „postlagernd“.

VI. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendungen erfolgt an den berechtigten Absender, unter Einforderung der im Abs. IV. erwähnten Bescheinigung, bz. gegen Rückzahlung des empfangenen Vorschußbetrages. Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des §. 40 in Anwendung.

VII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die nach Abs. IV. ertheilte Bescheinigung zurückgibt. Die Postanstalt ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung desjenigen zu prüfen, welcher den Schein vorlegt.

VIII. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

IX. Für Vorschußsendungen ist Porto und eine Postvorschußgebühr zu entrichten.

1) Das Porto beträgt:

a) für Vorschußbriefe (Postkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts,

auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich 20 Pf.,

" " auf alle weiteren Entfernungen . . . . . 40 "

Für unfrankirte Postvorschußbriefe wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Bei portopflichtigen Dienstsachen findet dieser Zuschlag nicht statt;

b) für Vorschußpackete das Porto für das Packet.

Im Fall eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr bz. Einschreibgebühr hinzu.

2) Die Postvorschußgebühr beträgt für jede Mark oder jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf. Ein bei Berechnung der Postvorschußgebühr sich ergebender Bruchtheil einer Mark ist nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

X. Die Postvorschußgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte. Die Zahlung der Vorschußgebühr hat stets zugleich mit dem Porto zu erfolgen.

§. 20.

Postauftragsbriefe.

I. Im Wege des Postauftrages können Gelder bis zum Betrage von sechshundert Mark einschließlich eingezogen werden.

II. Dem Postauftrage ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsschein ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III. Das Formular zum Auftrag ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag, welcher im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Postauftrag als Anlagen nicht beigefügt werden.

V. Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 600 Mark nicht übersteigen.

VI. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII. Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken

ſoll, unter Einſchreibung (§. 16) abzuſenden. Der Brief iſt mit der Aufſchrift „Poſtauftrag“ zu verſehen.

VIII. Ueber den Poſtauftragsbrief wird ein Einlieferungsſchein ertheilt.

IX. Die Poſtverwaltung haftet für die Beförderung des Poſtauftragsbriefes wie für einen eingeſchriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demſelben Umfange wie für die auf Poſtanweiſungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbeſondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rückſendung oder Weiterſendung des Poſtauftrags nebſt Anlage, wird nicht geleiſtet; auch übernehmen die Poſtanſtalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der beſonderen Vorſchriften des Wechſelrechts.

X. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Poſtauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechſels ꝛc.). Die Zahlung iſt entweder ſofort an den Poſtboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die ſofortige Rückſendung verlangt hat, binnen ſieben Tagen nach der Vorzeigung des Poſtauftrags bei der einziehenden Poſtanſtalt zu leiſten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieſer Friſt nicht, ſo wird der Poſtauftrag vor der Rückſendung dem Adreſſaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt, ſofern derſelbe nicht bereits bei der erſten Vorzeigung die Einlöſung endgültig verweigert hat. Verlangt der Auftraggeber die ſofortige Rückſendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, ſo iſt ſolches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückſeite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XI. Poſtauftragsbriefe müſſen frankirt werden. Die Gebühr für einen Poſtauftragsbrief beträgt 30 Pf. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Poſtanweiſungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Poſtanſtalt mittelſt Poſtanweiſung übermittelt. Wird der Betrag nicht eingezogen, ſo kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

XII. Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlaſſen, dem Poſtauftrage gleich das ausgefüllte Poſtanweiſungs-Formular — bei Beträgen über 300 Mark zwei Formulare — behufs Uebermittelung des eingezogenen Betrages an ſeine Adreſſe beizufügen. Dabei darf in den beizufügenden Poſtanweiſungs-Formularen nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Poſtanweiſungsgebühr übrig bleibt.

XIII. Wird der Adreſſat nicht ermittelt, oder leiſtet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Poſtauftrags, nicht Zahlung, ſo wird der Poſtauftrag mit Quittung (Wechſel) dem Auftraggeber mittelſt eingeſchriebenen Briefes koſtenfrei zurückgeſandt.

XIV. Es ſteht dem Auftraggeber frei, zu verlangen, daß der Poſtauftrag und deſſen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück, ſondern an eine andere Perſon weitergeſandt werden ſoll. Dies Verlangen iſt unter Angabe der vollſtändigen Adreſſe dieſer Perſon durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückſeite des Poſtauftrags auszudrücken.

XV. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher ꝛc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XVI. Den Auftraggebern ist gestattet, auf der Adreßseite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Zeitpunkt bezüglich der Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

XVII. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

XVIII. Formulare zu Postaufträgen können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

§. 21.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen solle (Eilbestellung). Diesem Zwecke entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichen besonders hervorzuhebende Vermerke:

„Durch Eilboten", „durch besonderen Boten", „besonders zu bestellen", „sofort zu bestellen". Bezeichnungen, wie cito, citissime, dringend, eilig ꝛc. bleiben unberücksichtigt.

II. Eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben werden den Eilboten stets mitgegeben.

III. Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Kilogramm, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 300 Mark und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm werden den Adressaten durch die besonderen Boten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Eilboten stets mitgegeben.

IV. Bei Briefen mit Werthangabe von mehr als 300 Mark erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur besonderen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein, und bei Packetsendungen im Gewichte von mehr als 5 Kilogramm nur auf die Begleitadresse bz. den etwaigen Ablieferungsschein.

V. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur besonderen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-

Postanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch besondere Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

VI. Auf Verlangen der Absender kann die besondere Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Eilbestellung erfolgen soll) durch Eilboten".

VII. Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

a) Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen:

1) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.,

2) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 10 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 50 Pf. für jede Bestellung.

b) Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen:

in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst, sowie die Geldbeträge der Postanweisungen, durch Eilboten bestellt werden, der doppelte Betrag der unter a. 1 beziehungsweise a. 2 bezeichneten Sätze. Wenn nur die Scheine beziehungsweise die Begleitadressen zur besonderen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter a. 1 beziehungsweise a. 2 bezeichneten Eilbestellgeldes zur Anwendung.

VIII. Die Gebühr für die Eilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

IX. Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Briefe an denselben Adressaten durch Eilboten ist, wenn das Bestellgeld nicht vorausbezahlt ist, dasselbe nur für einen Brief zu entrichten; bei anderen Sendungen wird das Bestellgeld für jeden Gegenstand besonders erhoben. Ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

§. 22.

Briefe mit Behändigungsschein.

I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein äußerlich beigefügt und auf

der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein". Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Behändigungsschein siehe §. 35.

II. Für Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

1) das gewöhnliche Briefporto,
2) eine Behändigungsgebühr
   a) von 10 Pf., wenn die Absendung von einer Staats- oder Gemeindebehörde, oder von einem Notar erfolgt,
   b) von 20 Pf., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III. Formulare zu Behändigungsscheinen können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

§. 23.

Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.

I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Einlieferer zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

III. Ist aber die Annahme der Sendung auch nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§. 11 und 12).

§. 24.

Ort der Einlieferung.

I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (Abs. II.), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen und Waarenproben vermittelst der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, dergleichen Gegenstände den Postbegleitern, Postillonen und Postfußboten, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuschreibende: Briefe, Postkarten, Briefe mit Behändigungsschein, Drucksachen und Waarenproben,
Postanweisungen,
Sendungen mit Werthangabe, } im Einzelnen bis zum Werthe bz. Post-
Postvorschußsendungen } vorschußbetrage von 150 Mark.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange, als im Abs. II. und im Abs. III. angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches derselbe die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Postvorschußsendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auflieferer befugt. Die Ertheilung des Einlieferungsscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen und Postanweisungen erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auflieferer, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 19 Abs. IV. Anwendung findenden Bescheinigung.

VI. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibsendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (Abs. III. und IV.) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

§. 25.

Zeit der Einlieferung.

I. Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden

und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publicum sind im Allgemeinen:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirectionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszudehnen oder zu beschränken.

III. An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publicum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirection bestimmt. Die Ober-Postdirectionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Die von den Ober-Postdirectionen in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VI. Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten tritt ein:

1) Für Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:
   eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

   Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisen-

bahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden, soweit die Perrons zugänglich sind.

2) Für alle anderen Gegenstände:
eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII. In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirectionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII. In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abgangs der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X. Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Posthause gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Posthause gelangen.

§. 26.

Frankirungsvermerk.

I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungsvermerke, für welche das Porto durch Postwerthzeichen nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeort zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 27.

Einlieferungsschein.

I. Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den ertheilten Schein bewiesen, und

hat sich daher der Einlieferer nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag — gegebenen Falles — der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, oder wenn nicht in anderer Weise überzeugend dargethan wird, daß die Sendung als eine solche eingeliefert worden ist, für welche die Postverwaltung Gewähr leistet.

II. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 24 Abs. V.

§. 28.

Leitung der Postsendungen.

I. Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§. 29.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor der Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III. Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, eine von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, gefertigte Abschrift der Adresse abgibt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Verlangschreiben aus.

V. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf ein desfallsiges Telegramm nicht abgesandt, oder demselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben ausgewiesen habe; daß dies geschehen, muß in dem Telegramm bemerkt sein.

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlags bz. der Begleitadresse erstattet.

VII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke zu entrichten.

§. 30.

Aushändigung von Postsendungen an die Adressaten an Unterwegsorten.

I. Auf Verlangen eines sich gehörig ausweisenden Adressaten kann, sofern im

einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Unterwegsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§. 31.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendung durch die Postbeamten.

I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bz. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 14 und 15) zum Zwecke der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§. 32.

Bestellung.

I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
2) auf gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Waarenproben,
3) auf Postanweisungen,
4) auf die Anlagen zu den Postaufträgen,
5) auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,
6) auf Ablieferungsscheine (Post-Packetadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreib-Packete.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie Einschreib-Packete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Packetadresse, der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund der behändigten Begleitadresse, von der Post abgeholt werden.

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbezirke wird erhoben:

1. bei den Postämtern:
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich . . . . . 10 Pf.,
   b) für schwerere Packete . . . . . 15 „
2) bei den übrigen Postanstalten:
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich . . . . . 5 „
   b) für schwerere Packete . . . . . 10 „

Gehören zwei oder mehr Sendungen zu einer Begleitadresse, so ist für jedes Packet der Satz von 5 Pf., jedoch im Ganzen mindestens so viel, wie für eine einzelne Sendung im Gewichte über 5 Kilogramm zu erheben.

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe bis zum Betrage von 1500 Mark im Ortsbestellbezirke werden allgemein 5 Pf. erhoben.

V. An Orten, wo Briefe mit höherer Werthangabe und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, sind zu erheben:

a) für Briefe mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark: 10 Pf., über 3000 Mark: 20 Pf.,
b) für Packete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergibt, diese letzteren.

VI. Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen im Ortsbestellbezirke wird für jede Postanweisung eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

VII. Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne

Werthangabe, Einschreib-Packete und Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf das Gewicht oder den Werth der bestellten Gegenstände ein Bestellgeld von 10 Pf. erhoben.

VIII. Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

IX. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen siehe §. 21 Abs. V.

X. Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt kommt im Frankirungsfalle, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfalle eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch besondere Verfügung angeordnet sind. Bei Briefen mit Behändigungsschein wird für die Rücksendung des Behändigungsscheins keine weitere Gebühr erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibgebühr (§. 16 Abs. III.) und bz. die Gebühr für Beschaffung des Rückscheins (§. 16 Abs. IV.) hinzu.

XI. Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

XII. Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Besorgungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt nicht statt.

XIII. Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden	60 Pf.,
b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden	1 Mark,
c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden	1 Mark 60 Pf.,
d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden	2 Mark,
e) für die amtlichen Verordnungsblätter	60 Pf.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung ꝛc. erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

§. 33.

Zeit der Bestellung

I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und wie oft die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Eilboten" zu bestellenden Gegenstände (§. 21) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „postlagernd" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§. 39 Abs. I. Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern ausweist.

§. 34.

An wen die Bestellung geschehen muß.

I. Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Landesgesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, daß der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten (§. 32 Abs. I.) bz. der Packete selbst

an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Adressaten bz. des Bevollmächtigten

desſelben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Beſtellung geſchehen kann, ſo erfolgt dieſelbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauſes.

IV. Hat der Adreſſat oder deſſen Bevollmächtigter (Abſ. I.) an ſeiner Wohnung einen Briefkaſten anbringen laſſen, ſo werden gewöhnliche frankirte Briefe, Poſtkarten, Druckſachen und Waarenproben durch die beſtellenden Boten inſoweit in den Briefkaſten gelegt, als deſſen Beſchaffenheit ſolches geſtattet.

V. Die Behändigung an dritte Perſonen iſt unzuläſſig, wenn es ſich um die Beſtellung von

1) Einſchreibſendungen (§. 16),
2) Poſtanweiſungen (§. 17),
3) Telegraphiſchen Poſtanweiſungen (§. 18),
4) Poſtaufträgen (§. 20),
5) Ablieferungsſcheinen (§. 32 Abſ. I.),
6) Poſt-Packetadreſſen zu eingeſchriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe (§. 32 Abſ. I.)

handelt, vielmehr müſſen dieſe Gegenſtände ſtets an den Adreſſaten oder deſſen Bevollmächtigten ſelbſt beſtellt werden. Sind bei Poſtaufträgen mehrere Perſonen bezeichnet, ſo erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerſt genannten Adreſſaten oder deſſen Bevollmächtigten.

Lautet die Adreſſe:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hauſe des B."
„An A. wohnhaft bei B."
„An A. logirt bei B."

} ſo muß die Beſtellung jedesmal an den zuerſt genannten Adreſſaten (A.) erfolgen.

Lautet die Adreſſe:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. aux soins de B."
„An A. care of B."

} ſo muß die Beſtellung jedesmal an den zuletzt genannten Adreſſaten (B.) erfolgen.

Wenn die Adreſſe lautet: „An A. per Adresse des B.", ſo darf die Beſtellung ſowohl an den zuerſt genannten Adreſſaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adreſſaten (B.) ſtattfinden.

VI. Die Beſtellung von Einſchreibſendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geſchehen und hat der Adreſſat bz. deſſen Bevollmächtigter zu dieſem Behufe den Ablieferungsſchein bz. die auf der Rückſeite der Poſt-Packetadreſſe vorgedruckte Quittung zu unterſchreiben.

VII. Die Beſtellung der Poſtſendungen an Militairperſonen ſowie an Zöglinge von Erziehungsanſtalten, Penſionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militair-

behörden bz. den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militairbehörden bz. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

VIII. Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

IX. In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

§. 35.

Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein.

I. Auf die Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1) Die Behändigungen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2) Die Behändigung muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein
   a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,
   b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   c) wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   d) in Ermangelung aller dieser Personen
      dem Hauswirth

   zu behändigen. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Bei eingeschriebenen Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten erfolgen. Den Personen, an welche statt des Adressaten behändigt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.
3) Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Behändigung auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.
4) Verweigert der Adressat oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter näherer Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adreſſat die etwa zum Anſatz gekommenen Beträge an Porto, Behändigungsgebühr ꝛc. nicht zahlen will, ſo hindert dieſer Umſtand allein die Aushändigung an den Adreſſaten nicht, und werden die Beträge in ſolchem Falle vom Abſender eingezogen. Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Perſonen angetroffen wird: ſo ſind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Adreſſaten zu befeſtigen, die von Privatperſonen ausgehenden Schreiben aber als unbeſtellbar zu erachten und zurückzuſenden. Bevor der beſtellende Bote die Befeſtigung an die Thür bewirkt, muß er ſich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befeſtigung erfolgen ſoll, dem Adreſſaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II. In Betreff der Beſtellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsſchein bewendet es bei den hierüber beſtehenden beſonderen Beſtimmungen.

III. Die Porto- bz. ſonſtigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsſchein müſſen ſämmtlich entweder von dem Abſender oder von dem Adreſſaten entrichtet werden. Will der Abſender die Gebühren tragen, ſo zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächſt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Beſtimmungsorte, die andern Beträge werden erſt auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsſcheines von dem Abſender eingezogen. Falls die Behändigung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Beſtimmungsorte und bz. die Einſchreibegebühr zum Anſatz.

§. 36.

Berechtigung des Adreſſaten zur Abholung der Briefe u. ſ. w.

I. Der Adreſſat, welcher von der Befugniß, ſeine Poſtſendungen abzuholen oder abholen zu laſſen, Gebrauch machen will, muß ſolches in einer ſchriftlichen Erklärung ausſprechen und dieſe Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenſtände genau bezeichnet ſein müſſen, bei der Poſtanſtalt niederlegen. Die ſchriftliche Erklärung muß auf gleiche Weiſe beglaubigt ſein, wie die Vollmacht im Fall des §. 34 Abſ. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geſchäftsverkehr mit dem Publikum feſtgeſetzten Dienſtſtunden (§. 25).

II. Inſoweit die Poſtverwaltung die Beſtellung von Packeten ohne Werthangabe oder von eingeſchriebenen Packeten, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Poſtanweiſungen übernommen hat, ſind bezüglich der Beſtellung:

a) die gewöhnlichen und eingeſchriebenen Packete, ſowie die Packete mit Werthangabe und die dazu gehörigen Begleitadreſſen, ſowie etwaige Ablieferungsſcheine,
b) die Briefe mit Werthangabe nebſt den dazu gehörigen Ablieferungsſcheinen,
c) die Poſtanweiſungen nebſt den dazu gehörigen Geldbeträgen

je als eine zuſammengehörige Sendung anzuſehen.

III. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

IV. Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten, sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse bz. der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

V. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Eilboten" ꝛc. ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 21);
2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein ankommt (§. 35);
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§. 37.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadresse zurückgibt.

II. Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Post-Packetadresse oder bz. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein oder die Begleitadresse überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im §. 34 Abs. III., wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der eingeschriebenen Packete und der Postanweisungsbeträge an den Adressaten oder an dessen Bevollmächtigten gegen Quittung desselben stattfindet.

§. 38.

Nachsendung der Postsendungen.

I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II. Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

III. Für Packete, für Briefe mit Werthangabe und für Briefe mit Postvorschuß wird im Falle der Nachsendung das Porto und bz. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postvorschuß-Gebühren werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

IV. Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, als der Bezieher im Laufe der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§. 39.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 8 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „postlagernd" versehen ist und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „postlagernd" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;

6) wenn die Sendung Looſe oder Anerbietungen zu einem Glücksſpiele enthält, an welchem der Adreſſat nach den für ihn geltenden Landesgeſetzen ſich nicht betheiligen darf, und wenn eine ſolche Sendung ſofort nach geſchehener Eröffnung an die Poſt zurückgegeben wird;

7) wenn es ſich um einen Poſtauftrag an einen Adreſſaten handelt, über deſſen Vermögen das Gemeinſchuldverfahren eröffnet iſt, und der Abſender weder die Weitergabe zur Proteſterhebung noch die Abſendung an eine andere, namentlich bezeichnete Perſon verlangt hat.

II. Bevor in dem Falle zu Abſ. I. Punkt 1 eine mit einer Begleitadreſſe verſehene Sendung deshalb als unbeſtellbar angeſehen wird, weil mehrere dem Adreſſaten gleichbenannte Perſonen im Orte ſich befinden, und der wirkliche Adreſſat nicht ſicher zu unterſcheiden iſt, muß die Begleitadreſſe nach dem Aufgabeorte zurückgeſandt werden, um den Abſender, wenn derſelbe auf Grund der Begleitadreſſe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adreſſaten zu veranlaſſen.

III. Alle anderen Poſtſendungen ſind, wenn ſie als unbeſtellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzuſenden. Nur bei Sendungen, die einem ſchnellen Verderben unterliegen, muß, ſofern nach dem Ermeſſen der Poſtanſtalt des Beſtimmungsorts Grund zu der Beſorgniß vorhanden iſt, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rückſendung abgeſehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Abſenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen iſt der Grund der Zurückſendung oder eintretendenfalls, daß und weßhalb die Veräußerung erfolgt ſei, auf dem Briefe bz. auf der Begleitadreſſe zu vermerken.

V. Die zurückzuſendenden Gegenſtände dürfen nicht eröffnet ſein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adreſſaten gleichnamigen Perſon irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abſ. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Perſonen iſt übrigens, ſofern dies möglich iſt, eine von dieſen Perſonen ſelbſt unter Namensunterſchrift auf die Rückſeite des Briefes niederzuſchreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Wenn Abſender gewöhnlicher oder eingeſchriebener Packete im Falle der Unbeſtellbarkeit derſelben die ſofortige Rückſendung vermieden zu ſehen wünſchen, ſo iſt ſeitens der Abſender auf der Adreßſeite der Begleitadreſſe in hervortretender Weiſe der Vermerk: „Wenn unbeſtellbar, Nachricht“ niederzuſchreiben, ſowie Name und Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittelſt Stempelabdrucks hergeſtellt werden. Bleibt ein ſolches Packet demnächſt am Beſtimmungsorte unbeſtellbar, ſo muß die Poſtanſtalt des Beſtimmungsorts bei dem Abſender anfragen, ob das Packet zurückgeſchickt oder an eine andere Perſon, ſei es an demſelben oder an einem anderen Orte des Reichspoſtgebiets, ausgehändigt werden ſoll. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto in Anſatz gebracht. Die Antwort muß an die rückfragende Poſtanſtalt

frankirt abgeschickt werden und eine klare Verfügung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tage nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung eintreten.

VII. Für zurückzusendende Packete, Briefe mit Werthangabe und Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bz. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. — Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postvorschuß-Gebühren werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

§. 40.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

I. Die nach Maßgabe des §. 39 unbestellbaren und deßhalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirection eingesandt, welche dieselbe mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittelst Siegelmarke oder Dienstsiegel, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt er innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bz. den Geldbetrag nicht abholen: so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- bz. Post-Unterstützungskasse verkauft, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten

vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen,
2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

VIII. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

§. 41.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

I. Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes beträgt 20 Pf.

II. Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

III. Für Laufschreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlaß des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV. Für Laufschreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§. 42.

Verkauf von Postwerthzeichen:

a) Freimarken.

I. Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen.

b) Gestempelte Briefumschläge.

II. Der Verkaufspreis der gestempelten Briefumschläge beträgt außer dem Nennwerthe 1 Pf. für das Stück.

c) Gestempelte Postkarten.

III. Die gestempelten Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen.

d) Gestempelte Streifbänder.

IV. Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu 3 Pf. zum Verkaufe gestellt. Der Absatz findet nur in Mengen von 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlag von 35 Pf. für je 100 Stück.

c) Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten für Privatpersonen.

V. Die Königlich Preußische Staatsdruckerei in Berlin übernimmt die Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publicum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

§. 43.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

I. Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände (§. 24 Abs. II.) müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II. Reicht das am Abgangsorte entrichtete Franco nicht aus, so wird der Ergänzungsbetrag und bz. das Zuschlagporto vom Adressaten erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Waarenproben und Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Gramm sowie bei allen Sendungen vom Auslande gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc. Bei anderen Sendungen kann der Adressat die Ausfolgung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bz. den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

III. Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

IV. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

V. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VI. Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen, die Briefumschläge zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bz. bei Packeten sich dieserhalb schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VII. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine

Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark, mindestens aber 50 Pf.

VIII. In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. für den Monat zu erheben.

Abschnitt II.

Estafettensendungen.

§. 44.

a) Annahme der Estafettensendungen.

I. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

II. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Sendungen.

III. Mit Estafetten werden nur Gegenstände bis zum Gesammtgewicht von 10 Kilogramm befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Gramm müssen in haltbares Papier eingeschlagen, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettensendungen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Geschäftsbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX. Für jeden Gegenstand ꝛc. ist das Porto und für jede Estafette außerdem eine Abfertigungsgebühr von 1 Mark 50 Pf. zu entrichten.

X. Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder, wenn die Estafette aus einem

fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Abfertigungsgebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafettenpferd, einschließlich des etwa zu benutzenden Kariols, erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kurierpferd bestimmt ist (siehe §. 58 Abs. I.).

XII. Das etwaige Chausseegeld, sowie sonstige Wege- ꝛc. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der postmäßigen Entfernung auf dem wirklich zu benutzenden Wege berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten, welche weniger als fünfzehn Kilomter entfernt sind, erfolgt die Berechnung der Gebühren nach den im §. 58 für Extraposten ꝛc. vorgeschriebenen bezüglichen Grundsätzen.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann, und zwischen der Ankunft und dem Rückritt mindestens eine Ruhezeit von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt wird. Der Absender der Estafette muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rückritt wird dann die Hälfte der Rittgebühren entrichtet.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Wege- ꝛc. Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV.) sowohl für den Hin- als für den Rückweg. Die Abfertigungsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 50 Pf. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für die streckenweise Beförderung von Estafettensendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, an Begleitungskosten erhoben:

a) das Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platz dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze der vorhandenen nächst höheren Klasse,

b) das Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

c) die Tagegelder des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berichtigung der Kosten.

XIX. Der Absender einer Estafettensendung muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt werden.

Abschnitt III.

Personenbeförderung mittelst der Posten.

§. 45.

I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden: Meldung zur Reise.

a) bei den Postanstalten, oder

b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirectionen öffentlich bekannt gemacht werden.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage a) Bei den Postanstalten.
der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereit gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind:

fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird:

fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 25) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beiwagen stattfindet.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus

reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Halteſtellen.

VIII. Die Meldung an Halteſtellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbeſetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen sind. Der Reisende muß an diesen Halteſtellen, wenn die Post anhält, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Halteſtelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 46.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§. 47.

Fahrschein.

I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrschein.

II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbeſetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, die sich an Halteſtellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

§. 48.

I. Das Personengeld wird erhoben, entweder (Grundsätze der Personengelderhebung.)

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Kurse für das Kilometer angeordneten Satzes, oder

b) nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten besonderen Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kurse liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen worden sind.

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf., zur Erhebung. a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung. b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird Personengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden. c) Für Kinder.

VIII. Für ein Kind in dem Alter von mehr als drei Jahren ist das volle Personengeld zu erheben, und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur e i n e Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Ver-

günſtigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur inſoweit zugeſtanden werden, als auf Beibehaltung der urſprünglichen Plätze zu rechnen iſt.

§. 49.

Erſtattung von Perſonengeld.

I. Die Erſtattung von Perſonengeld an die Reiſenden findet ſtets ſtatt, wenn die Poſtanſtalt die durch die Annahme des Reiſenden eingegangene Verbindlichkeit ohne deſſen Verſchulden nicht erfüllen kann. Die Erſtattung von Perſonengeld ſoll auch dann zuläſſig ſein, wenn der Reiſende an der Benutzung der Poſt aus irgend einem andern Grunde verhindert iſt und die Erſtattung mindeſtens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Poſt beantragt.

II. Die Erſtattung erfolgt gegen Rückgabe des Fahrſcheins und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Perſonengeldes, welcher von dem Reiſenden für die mit der Poſt noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden iſt.

§. 50.

Verbindlichkeit der Reiſenden in Betreff der Abreiſe.

I. Die Reiſenden müſſen vor dem Poſthauſe oder an den ſonſt dazu beſtimmten Stellen den Wagen beſteigen und an dieſen Stellen zu der im Fahrſchein bezeichneten Abgangszeit ſich zur Abreiſe bereit halten, auch den Fahrſchein zu ihrem Ausweis bei ſich führen, widrigenfalls ſie es ſich ſelbſt beizumeſſen haben, wenn aus dem Grunde, weil ſie ſich auf das vom Poſtillon gegebene Zeichen zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil ſie ſich über ihre Berechtigung zur Mitreiſe nicht ausweiſen können, die Ausſchließung von der Mit- oder Weiterreiſe erfolgt und ſie des bezahlten Perſonengeldes verluſtig gehen. Haben dergleichen Perſonen Reiſegepäck auf der Poſt, ſo wird ſolches bis zu der Poſtanſtalt, auf welche der Fahrſchein lautet, befördert und bis zum Eingange der weiteren Beſtimmung von Seiten der zurückgebliebenen Perſonen aufbewahrt.

§. 51.

Plätze der Reiſenden.

I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt ſich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Abſicht auf die Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerſt die Eckplätze des Vorderraumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraumes, zuletzt in derſelben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reiſender ab, ſo rücken die nach ihm folgenden Perſonen ſämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beiwagen vor. Leiſtet ein Reiſender bei einem unterwegs eintretenden Wechſel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei ſeiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, ſo iſt ihm dies, ſobald er ſeinen urſprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn ſich jedoch der Platz in einem Beiwagen befindet, nur ſo lange geſtattet, als nach Maßgabe der Geſammtzahl der Reiſenden noch Beiwagen geſtellt

werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Fahrscheine zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beiwagen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Kurs

V. Die Reisenden, welche von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Kursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Kursen, wo eine Durcherhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Kurse gegebenen besonderen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII. Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der abfertigende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Meinungsverschiedenheit bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 52.

Reisegepäck.

I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäckes insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 11 und 12).

II. Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe desselben von den Reisenden an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß, außer dem Worte: „Reisegepäck", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Fahrscheins, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§. 53.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder dem überschießenden Theil eines Kilogramms:

1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;
2) bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf., mindestens 50 Pf.;

III. Wird der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV. Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittlung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewicht des Gepäckes in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfrachtporto und etwaiger Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 54.

Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I. Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§. 55.

Wartezimmer der Postanstalten.

I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalt ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

III. Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postdienstzimmer und wird den Reisenden auf Verlangen vorgelegt.

§. 56.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Gepäck bei

der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

Abschnitt IV.

Extrapost- und Kurierbeförderung.

§. 57.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Die Gestellung von Extrapost- und Kurierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Kurierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Kurierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Kurierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 58.

Zahlungssätze:

a) Für die Pferde.

I. An Pferdegeld sind für jedes Kilometer zu zahlen:

für ein Extrapostpferd	20 Pf.,
für ein Kurierpferd	25 „

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens für das Kilometer . . . . . 10 „

III. Größere, als vierſitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Bestellgebühr.

V. Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Kurierwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VI. Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

VII. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden. e) Erleuchtungskosten.

VIII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Wege- ꝛc. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes nicht in Betracht. f) Chausseegeld und sonstige Wege- ꝛc. Abgaben.

XI. Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf. g) Postillonstrinkgeld.

X. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden bz. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden. Bei Kurierreisen finden die Vergünstigungen für die Rückfahrt nicht statt. h) Rückbenutzung einer Extrapost.

XI. Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Kurierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Kurierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten. i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Kurierpferden.

XII. Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden k) Wartegeld.

Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l) Abbestellung von Extraposten.

XIV. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des bestimmungsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapostpferden und Wagen.

XV. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XVI. Für entgegengesandte Extraposten wird erhoben:

1) das bestimmungsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld,

a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,

b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,

2) Die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

1) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

2) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,

3) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern.

XVII. Für Extraposten ꝛc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

o) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XVIII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer gegeben werden.

XIX. Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

p) Extrapostarii.

XX. In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

§. 59.

Zahlung und Quittung.

I. Die Gebühren für die Extrapost- und Kurierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen eines gewissen Kurses auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Kursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l) Abbestellung von Extraposten.

XIV. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des bestimmungsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapostpferden und Wagen.

XV. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XVI. Für entgegengesandte Extraposten wird erhoben:

1) das bestimmungsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld,

a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,

b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,

2) Die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

1) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

2) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,

3) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern.

XVII. Für Extraposten ꝛc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

o) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XVIII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer gegeben werden.

XIX. Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

p) Extrapostarif.

XX. In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

§. 59.

Zahlung und Quittung.

I. Die Gebühren für die Extrapost- und Kurierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen eines gewissen Kurses auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Kursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Gebühr zu zahlen. Diese Rechnungsgebühr beträgt für Extraposten und Kuriere 1 Mark.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

§. 60.

Bespannung.

I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirection, sein Bewenden.

III. Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

§. 61.

Abfertigung.

a) Bei vorausbestellten Extraposten und Kurieren.

I. Sind die Pferde bz. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Kurieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Kurieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Kurierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, bei welchen selten Extraposten und Kuriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c) Reihenfolge.

VI. Kuriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 62.

Beförderungszeit.

I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Kuriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

II. Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

III. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§. 63.

Postillone.

a) Dienstkleidung.

I. Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein. Die Hülfsaufspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

II. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem

Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lung gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Wechseln mit den Pferden.

III. Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IV. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e) Führung der Pferde.

V. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§. 64.

Beschwerden.

I. Sofern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 55 Abs. III.) zu bedienen.

§. 65.

I. Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. Januar 1875 in Kraft.

II. Die in derselben enthaltenen Gebührensätze sind in Mark und Pfennigen der Reichswährung ausgedrückt.

Berlin, den 18. Dezember 1874.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. III.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 18. Januar 1875.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Impfung betreffend.

Verordnung.

Die Impfung betreffend.

Zum Vollzug des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (siehe Anlage) wird verordnet:

§. 1.

Die Amtsbezirke bilden die Impfbezirke (§. 6 des Impfgesetzes), Impfärzte sind die Bezirksärzte und deren Stellvertreter.

§. 2.

Unentgeltliche Impfungen (§. 6 des Impfgesetzes) werden in jeder Gemeinde in der Regel jährlich zweimal, zuerst in der Zeit von Anfang Mai bis Ende Juli und sodann von Ende Juli bis Ende September vorgenommen.

Gemeinden von weniger als 250 Einwohnern können einer benachbarten Gemeinde, sofern die Entfernung nicht mehr als fünf Kilometer beträgt, zugetheilt werden.

Das Ministerium des Innern bestimmt, in welchen Gemeinden ausnahmsweise nur eine einmalige jährliche Impfung stattfindet, und in welchen Städten fortlaufende Impfungen während des ganzen Jahres vorgenommen werden.

§. 3.

Die Bezirksärzte stellen jedes Jahr bis 1. April eine Impfliste nach Formular V. durch Ausfüllung der Colonnen 2—5 auf. In die Impfliste werden gemeindeweise alle in den sechs letzten Monaten des vorhergehenden Jahres im Amtsbezirk geborene noch lebende Kinder eingetragen. Zu diesem Behufe sind die Verzeichnisse der Geborenen und Gestorbenen zu benützen, welche gemäß der Verordnung vom 7. Juni 1870 §. 5, die statistischen Erhebungen aus den Standesbüchern betreffend, den Bezirksärzten zukommen.

Im Laufe des Monates Juli sind sodann in gleicher Weise in die Impfliste die in den vorausgehenden sechs Monaten geborenen Kinder einzutragen.

In Gemeinden, in welchen nur einmalige unentgeltliche Impfung stattfindet, wird nur

im Frühjahr eine Impfliste aufgestellt, in welche alle im vorhergehenden Jahre geborenen Kinder eingetragen werden.

§. 4.

Der Impfliste jeder Gemeinde werden die Listen der impfpflichtigen Schüler (§. 1 Ziff. 2 des Impfgesetzes) beigeheftet.

Diese Listen haben die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten (ausgenommen Fortbildungs-, Gewerbeschulen und ähnliche Anstalten) und der Privatschulen — die Ortsschulräthe für die Volksschulen — jährlich im Februar durch den alphabetischen Eintrag aller Zöglinge, welche im Laufe des Jahres das zwölfte Lebensjahr zurücklegen, in die Colonnen 2—5 des Formulars V. aufzustellen und spätestens am 1. März dem Bezirksarzte einzusenden.

§. 5.

Alle Einträge der Impfliste (§. 3 und 4) erhalten durch den Bezirksarzt bis zum Schlusse des Jahres fortlaufende Nummern (Colonne 1).

§. 6.

Die zur Vornahme der unentgeltlichen Impfung erforderlichen Räumlichkeiten haben auf Verlangen des Impfarztes die Gemeinden zu stellen. Der Impfung und Nachschau muß zur Ertheilung von Auskunft und Beihilfe bei der Listenführung ein Mitglied des Gemeinderaths — in Städten, in denen der Staat die Polizei verwaltet, ein Bediensteter des Bezirksamtes — anwohnen.

§. 7.

Zeit und Ort der unentgeltlichen Impfung werden rechtzeitig in der Gemeinde in ortsüblicher Weise durch die Ortspolizeibehörde nach Formular VII. bekannt gemacht. Außerdem sind gleichzeitig die Eltern, Pflegeltern, Vormünder der gemäß §. 3 und 4 in die Impfliste eingetragenen Kinder und Schüler, sowie die Vorsteher der Lehranstalten von der bevorstehenden unentgeltlichen Impfung durch die Ortspolizeibehörde in Kenntniß zu setzen. Letzterer läßt zu diesem Behufe der Bezirksarzt ein Verzeichniß der Eltern und Kinder zukommen.

§. 8.

Frühestes am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung wird in der Gemeinde die Nachschau der Geimpften durch den Impfarzt vorgenommen. Bei der Impfung wird den Eltern u. s. w. durch den Impfarzt Zeit und Ort der Nachschau unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des §. 14 des Impfgesetzes bekannt gemacht.

Bei Mangel an Impfstoff sind die Impfärzte ermächtigt, um von geimpften Kindern Impfstoff zu erlangen, eine Vergütung bis zu 3 Mark gegen Ersatz aus der Amtskasse auszuzahlen.

§. 9.

Alsbald nach der Impfung und Nachschau sind die Impflisten auszufüllen, sowie die Impfscheine auszustellen.

Der Impfschein ist, wenn die Impfung erfolgreich war, oder zum dritten Male vorgenommen wurde, nach Formular I., in den übrigen Fällen nach Formular II. auszufertigen. Die Impfscheine für erste Impfungen (§. 1 Ziff. 1 des Impfgesetzes) werden auf Papier von röthlicher Farbe, die Impfscheine für spätere Impfungen (Wiederimpfung §. 1 Ziff. 2 des Impfgesetzes) auf Papier von grüner Farbe gedruckt, auch ist auf den Letzteren neben dem Worte „Impfschein" das Wort „Wiederimpfung" in Klammern zu setzen.

Der Tod oder Wegzug des Impfpflichtigen ist in Spalte 19 der Impfliste zu bemerken. Die mit Erfolg Geimpften erhalten in Spalte 15 in jeder Gemeinde fortlaufende Nummern.

Werden impfpflichtige Kinder oder Zöglinge geimpft, die noch in keiner Impfliste eingetragen sind, so ist in der Impfliste des laufenden Jahres ein Eintrag zu fertigen.

§. 10.

Aerztliche Zeugnisse, durch welche die vorläufige oder gänzliche Befreiung von der Impfung nachgewiesen werden soll, müssen nach Formular III., IV. auf weißem Papier ausgefertigt werden.

Nach Prüfung der Zeugnisse (§. 2 Abs. 2 des Impfgesetzes) füllt der Impfarzt die Colonnen 17 resp. 18 und 19 der Impfliste aus und setzt dem Zeugniß den Namen des Impfbezirkes, Jahrgang und Nummer der Impfliste bei. Die Zeugnisse werden zurückgegeben.

§. 11.

Aerzte haben über die von ihnen ausgeführten Impfungen gemäß §. 9 dieser Verordnung Impfscheine auszustellen und nach Formuler V. Listen zu führen, welche sie auf den 15. November dem Bezirksarzte, in dessen Bezirk der Geimpfte wohnt, einsenden.

Der Bezirksarzt überträgt die Angaben dieser Listen in die Colonnen 6—16 seiner Impfliste (§. 3, 4, 9 letzter Abs. dieser Verordnung) und bemerkt den Namen des Arztes in Colonne 19.

§. 12.

Die Eltern, Pflegeltern, Vormünder

1. der Kinder, welche in ihrem Geburtsjahre in die Impfliste eingetragen (§. 3 Abs. 1), aber bis zum Ablauf dieses Jahres nicht geimpft wurden,
2. der Kinder und Zöglinge, welche ohne Erfolg ein- oder zweimal geimpft, oder zurückgestellt wurden,

sind im nächsten Jahre von der unentgeltlichen Impfung gemäß §. 7 in Kenntniß zu setzen.

Hält der Bezirksarzt für geboten, die dritte Impfung selbst vorzunehmen, so sind die Impfpflichtigen zu der Impfung durch das Bezirksamt unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des §. 14 Abs. 2 des Impfgesetzes vorzuladen (§. 14).

§. 13.

Ueber die wiederholte Impfung ist zu dem betreffenden Eintrag in der Impfliste des

früheren Jahrgangs in zweiter, beziehungsweise dritter Linie die erforderliche Bemerkung (§. 7 des Impfgesetzes) zu machen.

§. 14.

Eltern, Pflegeltern, Vormünder, deren Kinder oder Pflegbefohlenen

1. nach Ablauf des ihrem Geburtsjahre folgenden Kalenderjahrs oder
2. nach Ablauf des Jahres, in dem das Kind das zwölfte Jahr erreichte,

ausweislich der Impflisten nicht geimpft, bezw. nicht wieder geimpft, noch zurückgestellt oder befreit wurden, sind durch den Bezirksarzt dem Bezirksamte namhaft zu machen. Das Bezirksamt erläßt an die Eltern u. s. w. unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des §. 14 des Impfgesetzes die schriftliche Auflage, die Kinder der nächsten in ihrem Wohnorte stattfindenden unentgeltlichen Impfung zu unterziehen. In der Verfügung ist die Zeit der Impfung anzugeben.

Das gleiche Verfahren tritt ein, wenn zum ersten oder zweiten Male ohne Erfolg geimpfte oder zurückgestellte Kinder oder Zöglinge nach Ablauf des nächsten Jahres der Impfpflicht (§. 3 des Impfgesetzes) nicht genügt haben.

§. 15.

Die Ortspolizeibehörden stellen jährlich im Laufe des Januar Verzeichnisse der im vergangenen Jahre in die Gemeinde gezogenen Kinder unter 12 Jahren (Vor- und Zuname, Alter des Kindes, Name und Stand des Vaters, Pflegevaters und Vormunds) aus den gemäß der Verordnung vom 11. Juni 1870 Formular C. über die persönlichen Verhältnisse der Zuziehenden gemachten Erhebungen zusammen und legen sie auf 1. Februar dem Bezirksamte vor.

Das Bezirksamt erhebt im Benehmen mit dem Bezirksarzte auf Grund des §. 12 des Impfgesetzes, inwieweit der Impfpflicht genügt ist. Nöthigenfalls sind die in §. 7 beziehungsweise 14 erwähnten Anordnungen zu erlassen und die noch impfpflichtigen Kinder in die Impfliste des laufenden Jahres einzutragen.

§. 16.

Die Vorsteher der öffentlichen Schulanstalten — ausgenommen die Fortbildungs-, Gewerbeschulen und ähnliche Anstalten — und Privatschulen haben bei der Aufnahme von Zöglingen durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Wiederimpfung erfolgt ist. Hiernach haben alle Zöglinge über 12 Jahre, sofern sie dieses Lebensalter nach dem 1. Januar 1875 erreichen, nachzuweisen, daß sie bei der Wiederimpfung entweder mit Erfolg oder zum dritten Mal geimpft (Formular I. auf grünem Papier) oder von der Impfung bleibend befreit wurden (Formular IV.).

Neu eintretende Schüler, welche den erwähnten Nachweis nicht erbringen, sei es, daß sie der Wiederimpfung sich nicht unterzogen oder wegen Krankheit vorläufig zurückgestellt wurden (Formular III.) oder nach erfolgter erster oder zweiter Impfung sich nochmals impfen lassen müssen (Formular II. auf grünem Papier), sowie alle diejenigen Schüler,

welche während des laufenden Jahres das zwölfte Jahr zurücklegen, sind von den Schulvorstehern dazu anzuhalten, daß sie sich der Impfung unterziehen und die Nachweise vorlegen.

Vier Wochen vor Schluß des Schuljahres haben die Schulvorsteher Verzeichnisse der Schüler, welche den Nachweis über die erfolgte Impfung nicht erbracht haben, dem Bezirksamte mitzutheilen (Vor- und Zuname, Tag und Jahr der Geburt des Schülers, Name, Stand, Wohnung des Vaters, Pflegvaters oder Vormundes).

Das Bezirksamt verfährt nach §. 14. Der Bezirksarzt trägt nöthigenfalls die Impfpflichtigen in die Impflisten ein.

Aerztliche Zeugnisse über die Zurückstellung oder Befreiung von der Impfpflicht (Formular III. und IV.), welche den Schulvorstehern von Schülern vorgelegt werden, sind den Bezirksärzten einzusenden (§. 10 Abs. 2).

§. 17.

Bis 15. Dezember hat der Bezirksarzt das Ergebniß der Impfung im laufenden Jahre gemäß Formular VI. gemeindeweise aufzuzeichnen und dem Ministerium des Innern mit den Impfakten und den dazu gehörigen Verzeichnissen der Geborenen einzureichen. Den Akten ist eine Uebersicht über die von dem Bezirksarzte und seinem Stellvertreter vorgenommenen Impfungen behufs Anweisung der Gebühren beizulegen (Zahl der Impfungen in jeder Gemeinde bei der Frühjahr- und bei der Spätjahr-Impfung).

In Colonne 6 des Formulars VI. sind nur die Pflichtigen einzutragen, welche beim Ablauf der in §. 1 und 3 des Impfgesetzes bestimmten Frist der Impfung ohne gesetzlichen Grund entzogen geblieben sind.

§. 18.

Uebergangsbestimmung.

Hinsichtlich der Kinder, welche 1873 oder früher geboren, aber ausweislich der bisher geführten Listen nicht geimpft wurden, ist gemäß §. 14 zu verfahren. Kinder, welche 1874 im ersten Halbjahr geboren wurden, sind, soweit sie der Impfpflicht noch nicht genügt, mit den im zweiten Halbjahr 1874 Geborenen in die erste Impfliste für 1875 aufzunehmen.

Vor dem 1. April 1875 in der bisher üblichen Form von den Impfärzten ausgestellte Impfscheine sind zum Nachweise, daß der Impfpflicht genügt wurde, hinreichend.

Die im §. 16 vorgeschriebenen Verzeichnisse sind erstmals im Jahre 1876 einzureichen.

§. 19.

Für die Impfinstitute werden besondere Vorschriften vorbehalten.

Karlsruhe, den 11. Januar 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly. Vdt. Beck.

Formular I.

Impfschein.

Impfbezirk . . . . . Impfliste Nr. . .

. . . . . , geboren den . . . . . 18 . . , wurde am . . . . . 18 . .
zum . . . . Male . . . . Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

N. N. am . . . . . 18 . .

N. N.
Arzt (Impfarzt).

Rückseite.

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Bemerkung.

Das Formular I. kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1, Ziffer 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, §. 1, Ziff. 2 des Impfgesetzes).

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum . . . . Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male . . . . Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten;
2. ist die Impfung zum dritten Male (§. 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male“ das Wort „dritten“, und zwischen den Worten „Male . . . . . Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.

Formular II.

Impfschein.

Impfbezirk . . . . . Impfliste Nr. . .

. . . . . , geboren den . . . . . 18 . . , wurde am . . . . . 18 . .
zum . . . . . Male ohne Erfolg geimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

. . . . . am . . . . . 18 . .

N. N.
Arzt (Impfarzt).

Rückseite

(wie bei Formular I.)

Bemerkung.

Das Formular II. kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§. 3 des Impfgesetzes), und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, §. 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes).

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male" das Wort „ersten" oder „zweiten" einzuschalten.

Formular III.

Zeugniß.

Impfbezirk . . . . . Impfliste Nr. .

. . . . . ., geboren den . . . . . 18 . ., kann wegen . . . . . .
. . . . . ., ohne Gefahr nicht geimpft werden.

Demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis . . . . . unterbleiben. .
. . . . . ., den . . . . 18 . .

N. N.
Arzt (Impfarzt).

Rückseite
(wie bei Formular I.)

Bemerkung.

Das Formular III. kommt — und zwar sowohl bei ersten Impfungen, als bei späteren (Wiederimpfung) — zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der Impfung wegen Krankheit ꝛc. (§. 2 des Impfgesetzes) nachgewiesen werden soll. Der Befreiungsgrund ist zwischen den Worten „wegen . . . . . ohne ꝛc.", die Frist der Befreiung zwischen den Worten „bis . . . . . unterbleiben" anzugeben. Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

Formular IV.

Zeugniß.

Impfbezirk . . . . . Impfliste Nr. . .

. . . . . , geboren den . . . . . 18 . . , hat im Jahre . . . . die natürlichen Blattern überstanden; ist im Jahre . . . . mit Erfolg geimpft worden und ist demgemäß von der Impfung befreit.

. . . . . , den . . . . 18 . .

N. N.
Arzt (Impfarzt).

Rückseite
(wie bei Formular I.)

Bemerkung.

Das Formular IV. ist für diejenigen Fälle bestimmt, in denen — sowohl bei ersten Impfungen, als bei späterer (Wiederimpfung) — eine gänzliche Befreiung von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, daß das Kind die natürlichen Blattern überstanden hat, so sind die Worte „ist im Jahre ꝛc." bis „worden" auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte „hat im Jahre ꝛc." bis „überstanden" auszustreichen.

Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

Formular V.

Impf-

Laufende Nummer.	Des Impflings		Der Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der voran-gegangenen erfolglosen Impfungen.	Tag des Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Bemerkung. Der Impfarzt empfängt die Liste, nachdem sie in den ersten sechs Kolonnen von der Er füllt seinerseits die übrigen Kolonnen aus. In der Kolonne 19 muß stets, und zwar durch Anwen- oder Skrophulosis leidet. Ist der Impfpflichtige gestorben oder weggezogen, so ist dies in der Kolonne 19

Die Privatärzte haben für die von ihnen Geimpften entsprechende Listen aufzustellen und vollständig

liſte.

Art der Impfung.				Zahl der gemachten Impfſchnitte oder Impfſtiche.	Tag der Reviſion.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Puſteln.	Urſache, weßhalb von der Impfung Abſtand genommen iſt.		Bemerkungen.
Von Arm zu Arm.	Glycerin-Lymphe.	Anders konſervirte.	Animal-Lymphe.					vorläufig.	gänzlich.	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

Behörde oder — bei der ſpäteren Impfung (Wiederimpfung) — von den Schulvorſtehern ausgefüllt iſt.
dung der Buchſtaben S. R. Sk. ein Vermerk gemacht werden, wenn ein Impfling an Syphilis, Rachitis
zu vermerken.
auszufüllen.

Formular VI.

Ueberſicht

über

das Ergebniß der Impfung.

Zahl der Impflinge.	Zahl der Geimpften		Zahl der Fälle, in welchen der Arzt von der Impfung		Zahl der der Impfung vorſchriftswidrig entzogenen Pflichtigen.
	mit Erfolg.	ohne Erfolg.	vorläufig	gänzlich	
			Abſtand genommen.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Bemerkung. Die Liſte iſt geſondert für die nach §. 1 Ziffer 1 und §. 1 Ziffer 2 des Impfgeſetzes Impfpflichtigen aufzuſtellen. Ihre Angaben ſollen das Ergebniß der Impfung für größere Bezirke enthalten und zur Herſtellung einer Ueberſicht über die Wirkungen des Impfgeſetzes für den Geſammtumfang des Reichs dienen.

Formular VII.

Bekanntmachung.

Die unentgeltliche Impfung der impfpflichtigen Kinder und Schüler wird in der Gemeinde . . . . . im Laufe des Monats . . . . . im . . . . . (Ort) durch den Impfarzt vorgenommen.

Geimpft muß werden:

1. jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden hat;
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb des Jahres, in dem er das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.
3. Aeltere impfpflichtige Kinder und Zöglinge, welche noch nicht oder schon einmal oder zweimal jedoch ohne Erfolg geimpft wurden.

Eltern, Pflegeltern, Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene dem Gesetze zuwider der Impfung entzogen bleiben, werden an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft. Für Kinder, welche von der Impfung wegen überstandener Blattern oder früherer Impfung befreit sein sollen, oder zur Zeit ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht geimpft werden können, sind die ärztlichen Zeugnisse dem Impfarzte vorzulegen.

Die geimpften Kinder müssen bei Strafvermeiden zu der von dem Impfarzte bei der Impfung bestimmten Zeit zur Nachschau gebracht werden.

Anlage.

Impfgesetz. Vom 8. April 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§. 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das

zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§. 2.

Ein Impfpflichtiger (§. 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§. 6) endgültig zu entscheiden.

§. 3.

Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§. 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§. 6) vorgenommen werde.

§. 4.

Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§. 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§. 5.

Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§. 6.

In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§. 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst belegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§. 7.

Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach §. 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des §. 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfärzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt.

§. 8.

Außer den Impfärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im §. 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschluß der zuständigen Behörde vorzulegen.

§. 9.

Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§. 10.

Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§. 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist,

oder,

daß die Impfung im nächsten Jahr wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§. 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§. 11.

Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§. 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§. 12.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§. 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§. 13.

Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen

(§. 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach §. 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§. 14.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach §. 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§. 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§. 15.

Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch §. 8 Absatz 2, §. 7 und durch §. 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§. 16.

Wer unbefugter Weise (§. 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 17.

Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§. 18.

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 20. Januar 1875.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Abänderung des §. 1 der Instruction VII. zum Feuerversicherungsgesetz vom 29. März 1852 betreffend; die Aufnahme von Kranken in das Armenbad zu Baden betreffend; des Handelsministeriums: den Vollzug des Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend; des Finanzministeriums: den Ansatz, die Erhebung und Verrechnung der Sporteln ꝛc. betreffend; das Verfahren bei Finanzstrafsachen betreffend.

Verordnung.

Die Abänderung des §. 1 der Instruction VII. zum Feuerversicherungsgesetz vom 29. März 1852 betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanzministerium wird der §. 1 der Instruction VII. zum Feuerversicherungsgesetz vom 29. März 1852 (Regierungsblatt Seite 395) mit Wirkung vom 1. Januar 1875 in nachstehender Weise abgeändert:

§. 1.

Die Erhebung der Feuerversicherungsbeiträge, sowie die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder haben die Orts- beziehungsweise Bezirkserheber zu besorgen.

Für die Erhebung der Feuerversicherungsbeiträge, einschließlich der Ausstellung von Forderungszetteln und Quittungen, beziehen die Ortserheber die in der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 20. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LXIII.) unter I. 1. a. festgesetzte Gebühr von drei Prozent der zur Erhebung und Ablieferung kommenden Gelder; für alle übrigen Bemühungen der Orts- und Bezirkserheber hat die Feuerversicherungsanstalt nichts zu entrichten (§. 70 des Gesetzes).

Karlsruhe, den 6. Januar 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Goldschmidt.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme von Kranken in das Armenbad zu Baden betreffend.

Mit Bezug auf §. 3 Absatz 2, 3 und 4 der diesseitigen Verordnung vom 9. Januar 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1872 Nr. III.) wird hiemit bekannt gemacht, daß die Vergütung, welche für die Abwartung und Verköstigung von Kranken im Armenbad zu leisten ist, auf

zwei Mark

täglich für den Kopf festgesetzt wird.

Karlsruhe, den 11. Januar 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Goll.

Verordnung.

Den Vollzug des Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Das in §. 19 Ziffer 1. der diesseitigen Vollzugsverordnung vom 11. Januar 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III.) erlassene Verbot wird für den Neckar und dessen Seitenbäche in den Amtsbezirken Mannheim, Schwetzingen, Heidelberg, Eberbach und Mosbach auf die Zeit vom 1. April bis 31. Mai ausgedehnt.

Karlsruhe, den 6. Januar 1875.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Hildebrandt.

Verordnung.

Den Ansatz, die Erhebung und Verrechnung der Sporteln ꝛc. betreffend.

Im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen und dem Großherzoglichen Ministerium des Innern wird vom 1. Januar 1875 ab

1. die Constatirgebühr für die vom genannten Termin zum Ansatz kommenden Abhörgebühren und sonstigen Sporteln (§. 18 der diesseitigen Verordnung vom 3. November 1866, Centralverordnungsblatt Nr. XXV., und Verordnungsblatt der Steuerdirection Nr. 21) bei den Abhörgebühren auf zwei Pfennig, bei den übrigen Sporteln auf drei Pfennig von der Mark festgesetzt, wobei an der Gesammtsumme der Beträge, aus welcher die Constatirgebühren berechnet werden, der eine volle Mark nicht erreichende Betrag außer Betracht bleibt;
2. die Gebühr für Aufstellung der im §. 12 der erwähnten Verordnung bezeichneten Uebersicht auf drei Pfennig von jeder Ordnungszahl der Uebersicht bestimmt;
3. der in §. 20 der genannten Verordnung erwähnte Betrag von 15 Kreuzern und der in §. 34 Absatz 2 der Verordnung bemerkte Betrag von zehn Gulden durch den Betrag von fünfzig Pfennig beziehungsweise zwanzig Mark ersetzt.

Karlsruhe, den 12. Januar 1875.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Glock.

Verordnung.

Das Verfahren bei Finanzstrafsachen betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen wird aus Anlaß der mit dem 1. d. M. in Kraft getretenen Einführung der Markrechnung zur diesseitigen Verordnung vom 22. September 1864, das Verfahren in Steuer- und Zollstrafsachen betreffend (Regierungsblatt Nr. LI.), bestimmt:

1. Es werden ersetzt:
   im Artikel 60 die Beträge von
   15 fl. durch 30 Mark,
   30 „ „ 60 „
   50 „ „ 100 „

im Artikel 66 die Beträge von
5 fl. durch 10 Mark,
10 „ „ 20 „

2. der erste Absatz des Artikel 74 erhält folgende Fassung:

Die Zuständigkeit der Steuer- und Zolldirektion wie des Finanzministeriums zum Nachlaß von Geldstrafen, Confiscationen und Gefängnißstrafen, in welche Geldstrafen wegen Unbeibringlichkeit verwandelt worden sind, richtet sich unter Erweiterung der Zuständigkeitsgrenze für die beiden Direktionen von 50 fl. auf 100 Mark nach der landesherrlichen Verordnung vom 22. März 1838.

Karlsruhe, den 8. Januar 1875.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Wohlgemuth.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. V.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 1. Februar 1875.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Ernennung der bürgerlichen Mitglieder der Ersatzcommissionen betreffend; die Stipendien bei dem evangelisch-protestantischen theologischen Seminar in Heidelberg betreffend; des Handelsministeriums: die Eichungsgebühren betreffend.

Verordnung.

Die Ernennung der bürgerlichen Mitglieder der Ersatzcommissionen betreffend.

Zum Vollzuge des §. 30 Ziffer 4 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 45 ff.) wird verfügt:

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzcommissionen werden alljährlich von dem diesseitigen Ministerium in der Weise ernannt, daß

a. für die Obererſatzcommiſſionen
aus den Bezirksräthen jedes einzelnen Landwehrbataillonsbezirks je ein Mitglied und zwei Stellvertreter und

b. für die Erſatzcommiſſionen
aus dem Bezirksrathe des einzelnen Aushebungsbezirks je 4 Mitglieder bezeichnet werden, während die übrigen Mitglieder des betreffenden Bezirksraths-Collegiums als Stellvertreter fungiren.

Karlsruhe, den 16. Januar 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wirth.

Verordnung.

Die Stipendien bei dem evangelisch-protestantischen theologischen Seminar in Heidelberg betreffend.

Auf Grund allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. d. M. erhält §. 11 der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 17. Oktober 1867, die Errichtung eines evangelisch-protestantischen theologischen Seminars an der Universität Heidelberg betreffend (Regierungsblatt Seite 431 ff.), mit Wirksamkeit vom Wintersemester 1874/75 an nachstehende veränderte Fassung.

§. 11.

Nach dem Schlusse jedes Semesters erhalten sämmtliche inländische Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen in Gemäßheit von §. 7 nachgekommen sind und ihre Befähigung zum geistlichen Berufe durch ihre Leistungen während des Semesters erwiesen haben, ein Stipendium im Betrag von 150 — 300 Mark.

Karlsruhe, den 23. Januar 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wirth.

Bekanntmachung.

Die Eichungsgebühren betreffend.

Von der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission ist die nachstehend abgedruckte Ausgabe der Eichgebührentaxe vom 24. Dezember 1874 veranstaltet worden, welche mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dieselbe seit 1. Januar d. J. an Stelle der diesseitigen Verordnungen vom 26. Januar 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VII.) und vom 17. November 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII.) bei den Eichungsämtern des Großherzogthums zur Anwendung kommt.

Karlsruhe, den 21. Januar 1875.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Hildebrandt.

Eichgebühren-Taxe

vom 12. December 1869

unter Einfügung aller bisher zu derselben ergangenen abändernden und zusätzlichen Bestimmungen sowie unter Umrechnung der Taxansätze auf Mark und Pfennig der Reichswährung, neu aufgestellt von der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission. Berlin, den 24. December 1874.

Vorbemerkungen.

1. Die Gebührensätze unter A. werden dann berechnet, wenn ein der Eichungsstelle übergebener Gegenstand bei der Prüfung nach den Vorschriften der Eichordnung sich als zulässig erweist, und beziehen sich auf die gesammte Arbeit der Eichung, d. h. auf die Prüfung des Gegenstandes und auf die Stempelung desselben.

2. Die Gebührensätze unter B. werden außer den unter A. aufgeführten jedesmal dann erhoben, wenn ein bei der Prüfung nicht sogleich für zulässig befundener Gegenstand innerhalb des Lokals der Eichungsstelle eine Berichtigung und wiederholte Prüfung erfahren hat. Hierbei wird auf die in §. 80 der Eichordnung als maßgebend für die Verpflichtung der Eichungsstellen zur Uebernahme von Berichtigungen überhaupt aufgestellte Unterscheidung von Berichtigungsarbeiten, welche sich innerhalb der im Verkehr noch zulässigen Abweichungen halten, und solchen die darüber hinausgehen, nicht weiter Rücksicht genommen, da die Mühwaltung einer innerhalb des Lokals der Eichungsstelle einmal übernommenen Berichtigung durch die bloße Ueberschreitung jener Abweichungsgrenze nicht wesentlich vermehrt wird.

3. Die Vergütung für schwierige und zusammengesetzte, nicht im Eichamtslokale auszuführende Berichtigungsarbeiten bleibt der Verständigung des die Ausführung übernehmenden Eichmeisters mit den Betheiligten überlassen.

4. Die Bedeutung der Sätze unter B. beim Eichen von Waagen und beim Eichen von Gasmessern ist unter Abschnitt VI. resp. VIII. der Taxe besonders angegeben. In denjenigen Fällen, in welchen eine Berichtigung durch die Eichungsstelle überhaupt für nicht ausführbar oder nicht statthaft erachtet worden ist, oder in welchen der Natur der Sache nach eine Berichtigung überhaupt nicht in Frage kommt, ist die Kolumne B. unausgefüllt gelassen, und nöthigenfalls eine erläuternde Bemerkung eingeschaltet (siehe außerdem die ausführliche Erläuterung in Cirkular 2 vom 26. Juli 1870).

5. Die Sätze unter C. sind in den Fällen anzuwenden, wo nur eine Prüfung ohne Stempelung stattfand, also bei im Verkehr bereits befindlichen Gegenständen, welche auf die im Verkehr noch zulässige Abweichung untersucht und ohne neue Stempelung zurückgegeben, oder bei neuen Gegenständen, die um mehr als den zulässigen Fehler unrichtig befunden und unberichtigt zurückgegeben wurden.

6. Für Eichungsgeschäfte außerhalb der Amtsstelle, mögen sie auf dienstliche Anordnung oder auf Verlangen der Betheiligten vorgenommen werden, sind neben den tarifmäßigen Gebühren durch den Eichungsbeamten zu berechnen:

a. an Diäten je nach der auf das Geschäft einschließlich der Hin- und Rückreise verwendeten Zeit:
   für einen halben Tag (5 Stunden und weniger) . . . . . 3 M. 50 Pf
   bei längerer Zeitdauer für jeden Tag . . . . . 7 „ — „
b. die durch eine den Umständen angemessene Art der Hin- und Rückbeförderung erwachsenen Kosten;
c. die Auslagen für den Transport der zu dem Geschäft erforderlichen Utensilien, sowie für die nöthige Arbeitshülfe.

Die Gebührensätze der Kolumne B. werden dann eintretenden Falles für solche Berichtigungsarbeiten erhoben, welche sonst im Lokale der Eichungsstelle ausführbar gewesen wären.

Ueber den Ansatz der Diäten und der Auslagen entscheidet in Streitfällen die Aufsichtsbehörde der Eichungsstelle.

Gegenstand.	A. für die Eichung.				B. für die Berichtigung.		C. für Prüfung ohne Stempelung.			
	a.		b.				c.		d.	
I. Längenmaaße.	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf
1. Metallene Präcisionsmaaßstäbe mit feiner Theilung	—	60	—	30	—	—	—	30	—	30
2. Gewöhnliche Maaßstäbe aus Metall ꝛc. von 2m. und 1m.	—	40	—	15	—	—	—	20	—	15
„ 0,5 m. bis 0,1 m.	—	30	—	15	—	—	—	15	—	15
3. Werkmaaßstäbe aus Holz	—	30	—	10	—	—	—	15	—	10
4. Maaßstäbe für Langwaaren in Centimeter getheilt	—	10	—	10	—	—	—	5	—	10
5. Zusammenlegbare Maaße	—	20	—	10	—	—	—	10	—	10
6. Bandmaaße aus Metall:										
von 20m. 10m. 5m.	—	50	—	10	—	—	—	25	—	10
„ 2m. 1m.	—	30	—	10	—	—	—	15	—	10

Die Ansätze unter a. und c. beziehen sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Länge des ganzen Maaßes,

die Ansätze unter b. und d. auf die Prüfung der Richtigkeit der Eintheilung in der Art, daß dieselben für die Untersuchung je eines Hundert, sowie eines nicht vollen Hundert von Theilstrichen außer dem Ansatz unter a. und c. in Anrechnung gebracht werden. Sie werden nur dann vorkommen können, wenn das Maaß nicht schon wegen falscher Gesammtlänge zu verwerfen war.

Die Kolumne B. ist hier nicht ausgefüllt, weil bei Längenmaaßen nur in ganz besonderen Fällen Berichtigungen vorkommen können, welche überdies auf so enge Grenzen beschränkt sind, daß besondere Gebühren dafür wegfallen dürfen.

Bei Bandmaaßen, deren Länge 10 Meter und mehr beträgt, kommen die Gebühren unter C. d. für den Fall, daß die Einrichtungen des Eichamts die Prüfung der Gesammtlänge nur durch successive Abmessung der Theillängen gestatten, auch dann zur Erhebung, wenn sich bei der Prüfung ergiebt, daß das Maaß wegen unzulässiger Gesammtlänge zurückzuweisen ist.

Bei der Beurtheilung der Frage, ob ein zur Eichung gebrachter hölzerner Maaßstab als ein Maaßstab für Langwaaren im Sinne des §. 3 A. Nr. 4 der Eichordnung zu betrachten sei, ist die bloße Eintheilung in Centimeter mit Ausschluß kleinerer Unterabtheilungen nur dann das entscheidende Merkmal, wenn der Maaßstab sonst keine Einrichtungen, z. B. einen Handgriff, enthält, welche ihn für den Gebrauch bei Langwaaren unzweideutig kennzeichnen. Ist eine solche Kennzeichnung vorhanden, so dürfen unbedenklich auch solche hölzerne Maaßstäbe zu den Maaßstäben für Langwaaren gerechnet und demgemäß bezüglich des zulässigen Fehlers und der Gebührentaxe behandelt werden, auf welchen auch noch engere Eintheilungen, z. B. in halbe Centimeter, vorhanden sind. In letzterem Falle tritt die Erhöhung der Gebührentaxe ein, welche durch die größere Anzahl der vorhandenen Eintheilungsmarken bedingt wird.

Gegenstand.	A. für die Eichung.		B. für die Berichtigung.		C. für Prüfung ohne Stempelung.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
II. Flüssigkeitsmaaße.						
Maaße von 20 L.	1	—	—	30	—	50
„ „ 10 „	—	60	—	20	—	30
„ „ 5 „	—	40	—	15	—	20
„ „ 2 u. 1 „	—	30	—	10	—	15
„ „ ½ „	—	20	—	5	—	10
jedes kleinere Maaß	—	10	—	5	—	5

Für Maaße von 2 L. abwärts tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Kolumne A. um 20 Procent ein, sobald Jemand 50 Stück und mehr von derselben Größe zu gleicher Zeit zur Eichung bringt. Die Ansätze in Kolumne B. und C. bleiben ungeändert.

Gegenstand.	A. für die Eichung.		B. für die Berichtigung.		C. für Prüfung ohne Stempelung.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
III. Fässer.						
a. Inhaltsermittelung.						
Ein Faß, dessen Inhalt beträgt bis zu 100 L.	—	30	—	—	—	—
„ „ „ „ „ über 100 L. „ „ 200 „	—	50	—	—	—	—
„ „ „ „ „ „ 200 „ „ „ 400 „	—	75	—	—	—	—
„ „ „ „ „ „ 400 „ „ „ 800 „	1	—	—	—	—	—
größere Fässer nach Stufen von 200 L. für jede solche Stufe ein Mehrbetrag von	—	25	—	—	—	—

Für Fässer von 50 L. und weniger Inhalt tritt eine Ermäßigung der Gebühren um ein Drittel ein, sobald Jemand 25 Stück und mehr zu gleicher Zeit zur Eichung bringt.

b. Taraermittelung.

Die zu erhebenden Gebühren betragen:

für die Ermittelung der Faßtara und für die Stempelung . . . . . 30 Pf

für Arbeitshülfe und verwendetes Material { bei nassen Tarabestimmungen 20 „ / bei trockenen Tarabestimmungen 10 „

Erweisen sich Fässer bei der vorgängigen Näßung als undicht, d. h. nicht genügend haltbar, so sind dieselben unter Berechnung der taxmäßigen Gebühr von 20 Pf für Arbeitshülfe und verwendetes Material von der Tarabestimmung zurückzuweisen.

Bei Taraermittelungen außerhalb der Amtsstelle ist die taxmäßige Gebühr für Arbeitshülfe und verwendetes Material unter der im §. 6 der vorbezeichneten Bestimmungen näher angegebenen Bedingung nicht in Ansatz zu bringen, wogegen neben der taxmäßigen Gebühr für Stempelung und Tarabestimmung Diäten und Auslagen nach Maaßgabe der Nr. 6 der Vorbemerkungen zur Eichgebühren-Taxe zu erheben sind.

Gegenstand.	A. für die Eichung.		B. für die Berichtigung.		C. für Prüfung ohne Stempelung.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
IV. Hohlmaaße für trockene Körper.						
Maaße von 100 L.	2	—	1	50	1	—
„ „ 50 „	1	50	1	—	—	75
„ „ 25 und 20 „	—	80	—	80	—	40
„ „ 10 „	—	60	—	50	—	30
„ „ 5 „	—	50	—	40	—	25
„ „ 2 „	—	30	—	30	—	15
„ „ 1 „	—	20	—	20	—	10
jedes kleinere Maaß	—	10	—	10	—	5
Streichhölzer von mehr als 30 Centimeter Länge	—	20	—	—	—	10
kleinere Streichhölzer	—	10	—	—	—	5

Für metallene Hohlmaaße von 2 L. abwärts, welche durch Wasserfüllung wie die Flüssigkeitsmaaße geprüft werden können, tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Kolumne A. um 20 Procent ein, sobald Jemand 50 Stück und mehr von derselben Größe zu gleicher Zeit zur Eichung bringt. Die Ansätze in Kolumne B. und C. bleiben ungeändert.

Gegenstand.	A. für die Eichung.				B. für die Berichtigung.				C. für Prüfung ohne Stempelung			
	aus Eisen.		aus anderem Metall.		aus Eisen.		aus anderem Metall.		aus Eisen.		aus anderem Metall.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
V. Gewichte.												
1. Handelsgewichte.												
50 K.	—	70	1	40	—	15	—	40	—	35	—	70
50 ℔ und 20 K.	—	40	—	80	—	10	—	30	—	20	—	40
10 K. und 5 K.	—	20	—	40	—	5	—	15	—	10	—	20
2 K. bis ½ ℔	—	10	—	20	—	5	—	10	—	5	—	10
200 G. und 100 G.	—	10	—	20	—	5	—	5	—	5	—	10
50 G.	—	10	—	10	—	5	—	5	—	5	—	5
jedes kleinere Stück	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	5

Bei eisernen Handelsgewichten mit Kupferpfropfen sind unter B. die Gebühren der Spalte rechts anzuwenden.

Für Maaße von 2 L. abwärts tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Kolumne A. um 20 Procent ein, sobald Jemand 50 Stück und mehr von derselben Größe zu gleicher Zeit zur Eichung bringt. Die Ansätze in Kolumne B. und C. bleiben ungeändert.

Gegenstand.	A. für die Eichung.		B. für die Berichtigung.		C. für Prüfung ohne Stempelung.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
III. Fässer.						
a. Inhaltsermittelung.						
Ein Faß, dessen Inhalt beträgt bis zu 100 L.	—	30	—	—	—	—
„ „ „ „ „ über 100 L. „ „ 200 „	—	50	—	—	—	—
„ „ „ „ „ „ 200 „ „ „ 400 „	—	75	—	—	—	—
„ „ „ „ „ „ 400 „ „ „ 800 „	1	—	—	—	—	—
größere Fässer nach Stufen von 200 L. für jede solche Stufe ein Mehrbetrag von	—	25	—	—	—	—

Für Fässer von 50 L. und weniger Inhalt tritt eine Ermäßigung der Gebühren um ein Drittel ein, sobald Jemand 25 Stück und mehr zu gleicher Zeit zur Eichung bringt.

b. Taraermittelung.

Die zu erhebenden Gebühren betragen:

für die Ermittelung der Faßtara und für die Stempelung . . . . . 30 ₰

für Arbeitshülfe und verwendetes Material { bei nassen Tarabestimmungen 20 „ / bei trockenen Tarabestimmungen 10 „

Erweisen sich Fässer bei der vorgängigen Nässung als undicht, d. h. nicht genügend haltbar, so sind dieselben unter Berechnung der taxmäßigen Gebühr von 20 ₰ für Arbeitshülfe und verwendetes Material von der Tarabestimmung zurückzuweisen.

Bei Taraermittelungen außerhalb der Amtsstelle ist die taxmäßige Gebühr für Arbeitshülfe und verwendetes Material unter der im §. 6 der vorbezeichneten Bestimmungen näher angegebenen Bedingung nicht in Ansatz zu bringen, wogegen neben der taxmäßigen Gebühr für Stempelung und Tarabestimmung Diäten und Auslagen nach Maaßgabe der Nr. 6 der Vorbemerkungen zur Eichgebühren-Taxe zu erheben sind.

Gegenstand.	A. für die Eichung.		B. für die Berichtigung.		C. für Prüfung ohne Stempelung.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
IV. Hohlmaaße für trockene Körper.						
Maaße von 100 L.	2	—	1	50	1	—
„ „ 50 „	1	50	1	—	—	75
„ „ 25 und 20 „	—	80	—	80	—	40
„ „ 10 „	—	60	—	50	—	30
„ „ 5 „	—	50	—	40	—	25
„ „ 2 „	—	30	—	30	—	15
„ „ 1 „	—	20	—	20	—	10
jedes kleinere Maaß	—	10	—	10	—	5
Streichhölzer von mehr als 30 Centimeter Länge	—	20	—	—	—	10
kleinere Streichhölzer	—	10	—	—	—	5

Für metallene Hohlmaaße von 2 L. abwärts, welche durch Wasserfüllung wie die Flüssigkeitsmaaße geprüft werden können, tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Kolumne A. um 20 Procent ein, sobald Jemand 50 Stück und mehr von derselben Größe zu gleicher Zeit zur Eichung bringt. Die Ansätze in Kolumne B. und C. bleiben ungeändert.

Gegenstand.	A. für die Eichung.				B. für die Berichtigung.				C. für Prüfung ohne Stempelung			
	aus Eisen.		aus anderem Metall.		aus Eisen.		aus anderem Metall.		aus Eisen.		aus anderem Metall.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
V. Gewichte.												
1. Handelsgewichte.												
50 K.	—	70	1	40	—	15	—	40	—	35	—	70
50 ₰ und 20 K.	—	40	—	80	—	10	—	30	—	20	—	40
10 K. und 5 K.	—	20	—	40	—	5	—	15	—	10	—	20
2 K. bis ½ ₰	—	10	—	20	—	5	—	10	—	5	—	10
200 G. und 100 G.	—	10	—	20	—	5	—	5	—	5	—	10
50 G.	—	10	—	10	—	5	—	5	—	5	—	5
jedes kleinere Stück	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	5

Bei eisernen Handelsgewichten mit Kupferpfropfen sind unter B. die Gebühren der Spalte rechts anzuwenden.

Gegenstand.	A. für die Eichung.				B. für die Berichtigung.				C. für Prüfung ohne Stempelung.			
	aus Eisen.		aus anderem Metall.		aus Eisen.		aus anderem Metall.		aus Eisen.		aus anderem Metall.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
2. Präcisions- und Medicinalgewichte.												
50 K.	1	—	2	—	—	20	—	40	—	50	1	—
50 ℔ und 20 K. . . .	—	60	1	20	—	15	—	30	—	30	—	60
10 K. und 5 K. . . .	—	30	—	60	—	10	—	20	—	15	—	30
2 K. bis ½ ℔	—	15	—	30	—	10	—	15	—	10	—	15
200 G. und 100 G. . .	—	15	—	20	—	10	—	10	—	10	—	10
50 G.	—	15	—	10	—	10	—	10	—	10	—	5
jedes kleinere Stück . .	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	5

Bei Einsatzgewichten betragen die Gebühren die Summe der für die einzelnen Stücke zu erhebenden Gebühren.

Für alle Gewichtsstücke tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Kolumne A. um 20 Procent ein, sobald Jemand 100 Stück und mehr von derselben Schwere zu gleicher Zeit zur Eichung bringt.

Die Ansätze in Kolumne B. und C. bleiben in solchen Fällen ungeändert.

Die nach §. 89 der Eichordnung zur Eichung und Stempelung bis zum 1. Juli 1872 zugelassen gewesenen künftig nur noch zur Revision und Nacheichung gelangenden 5 ℔.-Stücke sind bezüglich der Gebühren ebenso zu behandeln wie die 2 K.-Stücke.

Gegenstand.	A. für die Eichung.		B. für die Berichtigung.		C. für Prüfung ohne Stempelung.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
3. Goldmünzgewichte.						
a. Normal- und Passirgewichts-Stück zu 10 und 20 ℳ. .	—	20	—	20	—	10
b. Vielfache von Normalgewichtsstücken und zwar:						
Stück von 50 ℳ.	—	5	—	5	—	5
„ „ 100 und 200 ℳ.	—	10	—	10	—	5
„ „ 500 ℳ.	—	20	—	10	—	10
„ „ 1000 und 2000 ℳ.	—	30	—	15	—	15

Gegenstand.	A. für die Eichung.		B. für die Berichtigung.		C. für Prüfung ohne Stempelung.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰
VI. Waagen.						
a. Gleicharmige Balkenwaagen für den Handelsverkehr.						
Waagen von einer größten einseitigen Tragfähigkeit						
von 500 G. und weniger	—	25	—	10	—	15
von mehr als 500 G. bis zu 5 K.	—	50	—	20	—	30
„ „ „ 5 K. „ „ 20 „	—	75	—	30	—	50
„ „ „ 20 „ „ „ 50 „	1	—	—	50	—	75
„ „ „ 50 „ „ „ 100 „	1	25	—	60	—	90
für je 50 K. mehr ein Mehrbetrag von	—	25	—	10	—	20
für besondere Untersuchung zweier Waageschalen für Waagen bis zu 20 K. größter Tragfähigkeit	—	—	—	5	—	10
darüber hinaus	—	—	—	10	—	20
b. Gleicharmige Balkenwaagen als Präcisionswaagen (und Medicinalwaagen).						
Waagen von einer größten einseitigen Tragfähigkeit						
von 500 G. und weniger	—	50	—	25	—	30
von mehr als 500 G. bis zu 5 K.	1	—	—	50	—	60
„ „ „ 5 K. „ „ 20 „	1	50	—	75	1	—
„ „ „ 20 „ „ „ 50 „	2	—	1	—	1	50
für Untersuchung der Waageschalen, wie unter a.						
c. Ungleicharmige Balkenwaagen. Decimalwaagen.						
Waagen von einer größten einseitigen Tragfähigkeit						
von 5 K. und weniger	—	40	—	20	—	20
von mehr als 5 K. bis zu 20 K.	—	60	—	30	—	30
„ „ „ 20 „ „ „ 50 „	—	80	—	40	—	40
für je 50 K. mehr ein Mehrbetrag von	—	20	—	10	—	10
für Untersuchung der Waageschalen wie unter a.						
Centesimalwaagen wie unter f.						

Gegenstand.	A. für die Eichung.		B. für die Berichtigung.		C. für Prüfung ohne Stempelung.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
d. Schnellwaagen, römische Waagen.						
Waagen von einer größten einseitigen Tragfähigkeit von 500 G. und weniger	—	75	—	25	—	50
von mehr als 500 G. bis zu 5 K.	1	—	—	30	—	70
„ „ „ 5 K. „ „ 20 „	1	25	—	40	—	90
„ „ „ 20 „ „ „ 50 „	1	50	—	50	1	10
„ „ „ 50 „ „ „ 100 „	1	75	—	60	1	30
für je 100 K. mehr ein Mehrbetrag von	—	25	—	10	—	20
e. Straßburger Brückenwaagen.						
Waagen von einer größten Tragfähigkeit bis zu 20 K.	—	60	—	20	—	40
über 20 K. „ „ 1 Ctr.	—	75	—	30	—	50
„ 1 Ctr. „ „ 5 „	1	—	—	40	—	80
„ 5 „ „ „ 10 „	1	50	—	50	1	10
„ 10 „ „ „ 15 „	2	—	—	60	1	40
„ 15 „ „ „ 20 „	2	50	—	80	1	70
„ 20 „ „ „ 30 „	3	—	1	—	2	—
für je 10 Ctr. mehr ein Mehrbetrag von	—	50	—	20	—	30
f. Brückenwaagen anderer Konstruktion.						
wie unter e. mit Wegfall der Kolumne B.						

Für Prüfung der bei Brückenwaagen nachträglich zugelassenen Laufgewichts-Einrichtungen mit Skala ist ein Zuschlag von 50 ₰ zu berechnen.

g. Oberschalige Waagen, Tafelwaagen.						
wie unter a. mit Wegfall der Kolumne B.						
h. Hökerwaagen	—	40	—	15	—	20
Für die Anbringung des die Bezeichnung H W enthaltenden Blechstreifens, falls dieselbe vom Eichamt übernommen wird . . . . . 20 ₰	—	—	—	—	—	—

Bei Waagen sind als diejenigen Berichtigungsarbeiten, welche unter die Gebührentaxe fallen, nur etwaige Tarirungen der Schalen und der Balken, sowie geringfügige Verbesserungen der Schneiden anzusehen. Ansehnlichere Berichtigungsarbeiten sind innerhalb des Eichamtslokales nicht statthaft (vergleiche Nr. 3 der Vorbemerkungen).

Gegenstand.	A. für die Eichung.		B. für die Berichtigung.		C. für Prüfung ohne Stempelung.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
VII. Alkoholometer und Thermometer.						
Thermometer: Erste Prüfung	—	—	—	—	—	45
Zweite Prüfung	—	—	—	—	—	30
Eichung, d. h. erste, zweite Prüfung, Stempelung	—	75	—	—	—	—
Alkoholometer: Erste Prüfung einer einzelnen Spindel	—	—	—	—	—	35
Zweite Prüfung einer solchen	—	—	—	—	—	15
Eichung einer einzelnen Spindel, d. h. erste, zweite Prüfung, Stempelung	—	50	—	—	—	—
Thermoalkoholometer: Erste Prüfung einer einzelnen Spindel	—	—	—	—	—	45
Zweite Prüfung einer Spindel	—	—	—	—	—	40
Dritte Prüfung einer Spindel	—	—	—	—	—	15
Eichung einer Spindel	1	—	—	—	—	—
Reduktionstabelle und Gebrauchsanweisung	—	15	—	—	—	—
Nachträgliche Prüfung zur Ausfertigung eines neuen Eichscheins bei einer Alkoholometer- oder Thermoalkoholometer-Spindel	—	—	—	—	—	30

	A. für die Eichung.		B. für Nebenarbeiten.		C. für Prüfung ohne Stempelung.	
VIII. Gasmesser.						
1. Nasse Gasmesser.						
Bis zu einem Betrage des größten Gasvolumens, welches der Gasmesser pro Stunde durchzulassen bestimmt ist,	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
bis zu 0,25 Kub. Met.	1	—	—	60	—	80
über 0,25 „ „ 0,50 „	1	50	—	70	1	20

	A. für die Eichung.		B. für Nebenarbeiten.		C. für Prüfung. ohne Stempelung.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
von 0,50 bis zu 1. Kub. Met.	2	—	—	80	1	60
„ 1. „ „ 2. „	3	—	1	—	2	40
„ 2. „ „ 4. „	4	—	1	20	3	20
„ 4. „ „ 6. „	5	—	1	40	4	—
„ 6. „ „ 8. „	6	—	1	60	4	80
„ 8. „ „ 10. „	7	—	1	80	5	60
„ 10. „ „ 15. „	8	—	2	—	6	40
für je 5 Kub. Met. und für einen überschüssigen Bruchtheil dieses Quantums mehr ein Mehrbetrag von	1	—	—	20	—	80

2. Trockene Gasmesser.

Die Gebühren in Kolumne A. und C. sind im doppelten Betrage in Ansatz zu bringen. Die Kolumne B. bleibt unverändert.

ad 1 und 2.

Die Kolumne B. bezieht sich nur auf die mit der Eichung nothwendig verbundenen Nebenarbeiten, für welche ein den Auslagen und der Leistung entsprechender Betrag in Anrechnung zu bringen ist, der die obigen Ansätze nicht übersteigen darf.

Die Gebührensätze in Kolumne A. und C. beziehen sich nur auf die Prüfung der mit einem Flüssigkeitsstandrohre versehenen Gasmesser. Sind bei dem Vorhandensein zweier Flüssigkeitsstandrohre nach Maßgabe der Bestimmungen des fünften Nachtrages zur Eichordnung im Cirkular 23 vom 28. Juni 1873 und der zugehörigen Ergänzungen der Instruktion aufeinander folgende Prüfungen bei jedem der beiden möglichen Flüssigkeitsstände erforderlich gewesen, so wird außer den Gebührensätzen in Kolumne A. oder C., welche für die einmalige Prüfung und die Stempelung resp. für die Prüfung allein gelten, ein Zuschlag von 20 Procent für die vollzogene zweite Prüfung in Ansatz gebracht.

Die Gebührensätze in Kolumne B. bleiben auch für den Fall unverändert, daß bei dem Vorhandensein zweier Flüssigkeitsstandrohre zwei aufeinanderfolgende Prüfungen erforderlich gewesen sind.

IX. Maaße und Meßwerkzeuge

für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte.

1. Maaße und Maaßgefäße

für Kohlen aller Art, Cokes, Torf, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte:

Als Eichgebühren werden in Ansatz gebracht:

a. bei der Inhalts-Bestimmung mittels Abmessung und Rechnung
   für ein Kasten- oder Rahmenmaaß . . . . . 50 ₰
   für ein Förder-, Lösch- und Ladegefäß . . . . . 75 „
   für ein Kummtmaaß pro Kubikmeter Rauminhalt . . . . . 40 „
b. bei der Inhaltsbestimmung durch Wasser oder trockene Füllung der dem Rauminhalte entsprechende Betrag für Fässer (s. oben unter III. a.)
c. für die bloße Inhalts-Bestimmung ohne Stempelung bei jedem der vorhergehenden Ansätze 20 ₰ weniger;
d. für das Aufbrennen oder Aufstempeln des Inhalts . . . . . 20 „

2. Meßrahmen für Brennholz.

Die Eichgebühren betragen für jedes einzelne Rahmenstück bis zu 2 Meter Länge 10 „
bei längeren Rahmenstücken für je 2 Meter und jede überschüssige kleinere Maaßlänge mehr . . . . . 10 „
Ist bei beweglichen Meßrahmen einer der Stäbe als Längenmaaßstab in Centimeter getheilt, so kommt für diesen der für gewöhnliche Maaßstäbe dieser Art bestimmte Gebührensatz zur Anwendung (s. oben unter I. 3).

X. Meßapparate für Flüssigkeiten.

Als Gebühren werden in Ansatz gebracht:

1. für die Prüfung jeder einzelnen Maaßangabe je . . . . . 10 „
   außerdem
2. für die Eichung und Stempelung des ganzen Apparates . . . . . 30 „

Eine eichamtliche Berichtigung fehlerhaft gefundener Apparate findet nicht statt und fallen damit Berichtigungsgebühren weg.

Für Prüfung ohne Stempelung wird die nach 1 für jede einzelne wirklich geprüfte Maaßangabe des Apparates anzusetzende Gebühr erhoben.

XI. Federwaagen
für Eisenbahn-Passagier-Gepäck

Gegenstand.	A. für die Eichung.		B. für die Berichtigung.		C. für Prüfung. ohne Stempelung.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Waagen von einer größten Tragfähigkeit bis zu 5 Centner	1	—	—	—	—	80
Waagen von einer größeren Tragfähigkeit	1	50	—	—	1	10

Eine Berichtigung solcher Waagen durch die Eichungsstellen findet nicht statt.

Anhang.

Für die Prüfungen und Beglaubigungen von Normalen und Normal-Apparaten gelten folgende Gebührensätze:

a. für Maaße und Gewichte, bei denen die größte Abweichung die für Gebrauchsnormale noch statthafte nicht übersteigen soll, sowie für Eichkolben und für die zur Beurtheilung der Richtigkeit von Gewichten dienenden Fehlergewichte: Das Doppelte,

b. für Maaße und Gewichte, bei denen die größte Abweichung die für Kontrolnormale noch statthafte nicht übersteigen soll: Das Dreifache,

c. für Maaße und Gewichte, welche wie Hauptnormale behandelt werden sollen, für Waagen mit der in §. 67 der Eichordnung angegebenen Empfindlichkeit, sowie für Kontrolgasmesser: Das Vierfache

der für Verkehrsgegenstände entsprechender Art geltenden Sätze der vorstehenden Eichgebührentaxe.

d. Für die Prüfung eines Kubicirapparates für Gasmesser durch Füllung der Glocke mit Wasser werden an Gebühren berechnet:

bei einem Glockeninhalt								bis zu	400	L.	. . . . .	18	ℳ.
„	„	„	von mehr als	400	L.	„	„	600	„	. . . .	24	„
„	„	„	„	„	„	600	„	„	„	800	„	. . . .	30	„
„	„	„	„	„	„	800	„	„	„	1000	„	. . . .	36	„
für jedes volle oder unvollständige Hundert Liter Mehrinhalt												3	„

e. Für die Prüfung eines Kubicirapparates für Fässer werden an Gebühren berechnet:

| | | |

Digitized by Google

Nr. VI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 12. Februar 1875.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung des Finanzministeriums: das Steuer-Ab- und Zuschreiben betreffend; die Aufnahme eines Anlehens von dreißig Millionen Mark für den Staatseisenbahnbau betreffend.

Verordnung.

Das Steuer-Ab- und Zuschreiben betreffend.

Mit Bezug auf die diesseitige Verordnung vom 4. April 1842 (Regierungsblatt S. 157) wird bestimmt, daß das im laufenden Jahre stattfindende Ab- und Zuschreiben in der Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbesteuer für das Jahr 1876 ausnahmsweise schon mit dem 15. März zu beginnen hat.

Karlsruhe, den 29. Januar 1875.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Glock.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme eines Anlehens von dreißig Millionen Mark für den Staatseisenbahnbau betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 19. Februar 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII.), wodurch die Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt worden ist, den Kapitalbetrag, welchen der Eisenbahnbau in den Jahren 1874 und 1875 in Anspruch nehmen wird,

insoweit als die vorhandenen Mittel nicht zureichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen, ist für dieselbe bei den Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M., der Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin, den Herren W. H. Ladenburg & Söhne in Mannheim und der Rheinischen Kreditbank daselbst ein Anlehen von dreißig Millionen Mark Reichswährung unter nachstehenden Bedingungen aufgenommen worden:

§. 1.

Für das Anlehen werden

7500	Schuldverschreibungen	über	je	2000	Mark
7500	"	"	"	1000	"
7500	"	"	"	500	"
7500	"	"	"	300	" und
7500	"	"	"	200	"

ausgegeben, welche auf den Inhaber ausgestellt, jedoch auf dessen Verlangen von der Eisenbahnschuldentilgungskasse auch auf den Namen eingeschrieben werden.

§. 2.

Die Schuldverschreibungen werden vom 1. Februar 1875 an mit vier Prozent für's Jahr verzinst. Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich, auf 1. Februar und 1. August jeden Jahres, gegen Rückgabe der den Schuldverschreibungen beigegebenen Zinsanweisungen (Coupons).

§. 3.

Die Schuldverschreibungen sind Seitens der Gläubiger unkündbar und können Seitens der Schuldnerin nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung stetshin im Nennwerth eingelöst werden. Ihre Tilgung soll längstens in fünfzig Jahren, vom 1. Februar 1875 an gerechnet, vollendet sein, und in der Weise erfolgen, daß jährlich mindestens 0,655 Prozent des Anlehensbetrags, sammt den auf die heimbezahlten Kapitalbeträge entfallenden Zinsen zur Tilgung verwendet und die zu tilgenden Schuldverschreibungen durch das Loos bestimmt werden.

Mit Ablauf der Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen auf. Die zur Heimzahlung gekündigten Schuldverschreibungen werden durch den Reichsanzeiger, den badischen Staatsanzeiger und durch andere öffentliche Blätter in Karlsruhe, Frankfurt a. M. und Berlin bekannt gemacht.

§. 4.

Die Zinsanweisungen (Coupons), sowie die zur Heimzahlung bestimmten Schuldverschreibungen werden auf Verfallzeit außer bei den Großh. Staatskassen, in Frankfurt a. M.

bei M. A. von Rothschild & Söhne, und in Berlin bei der Direktion der Diskontogesellschaft, eingelöst.

§. 5.

Bei Einlösung der Schuldverschreibungen sind außer diesen auch die noch nicht verfallenen Zinsanweisungen (Coupons) und der Talon zurückzugeben; für die hierbei fehlenden Coupons wird der entsprechende Betrag am Kapital in Abzug gebracht. Die auf Namen eingeschriebenen Schuldverschreibungen können überdies nur gegen besondere Empfangsbescheinigung des eingetragenen Eigenthümers, oder nach vorgängiger, bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu bewirkender Aufhebung des Eintrags zur Auszahlung kommen.

Karlsruhe, den 4. Februar 1875.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. VII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 17. Februar 1875.

Inhalt.

Bekanntmachung des Handelsministeriums: das Bahnpolizei-Reglement und die Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Bekanntmachung.

Das Bahnpolizei-Reglement und die Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Nachstehend werden das Bahnpolizei-Reglement und die Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, beide vom 4. Januar 1875 und veröffentlicht in Nr. 2 des Centralblatts für das Deutsche Reich 1875, nach Maßgabe des §. 74 Absatz 2 des erstern Reglements, beziehungsweise Ziffer 2 Absatz 2 der allgemeinen Bestimmungen der Signal-Ordnung weiterhin bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 25. Januar 1875.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Hildebrandt.

In Gemäßheit der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath des Deutschen Reichs an Stelle des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt pro 1870, Seite 461) und des Nachtrages zu demselben vom 29. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzblatt pro 1872, Seite 34) das nachfolgende

Bahnpolizei-Reglement

für die Eisenbahnen Deutschlands

beschlossen:

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1.

Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im §. 26 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit dieser Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Die Bahnhöfe sind durch Signale geschlossen zu halten und nur für die Einfahrt der Züge zu öffnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücken 2c. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen werden (siehe §. 46 Al. 3).

§. 2.

Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind in solcher Breite freizuhalten, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn und für die Bahnhöfe vorhanden ist.

Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

An Ladegeleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§. 3.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen außerhalb der Bahnhöfe müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im §. 1 gedachten Signale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§. 4.

Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen werden.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrierenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

Zugbarrieren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern übersehen werden können.

Die Zugbarrieren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrieren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

In angemessener Entfernung vor den Wegübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

§. 5.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

Die Uebergangs-Barrieren sind spätestens 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der Landespolizeibehörde festgestellt.

Die Barrieren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. §. 58).

Die Barrieren der Niveau-Uebergänge mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden und sind auf Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Behufe erhält jede dieser Barrieren, einschließlich der Zugbarrieren, einen Glockenzug, mittelst dessen das Oeffnen von den Passanten verlangt wird.

Bei Niveau-Uebergängen können Drehkreuze für Fußgänger angebracht werden, welche jedoch nur passirt werden dürfen, wenn kein Zug in Sicht ist.

Der Barrierendienst kann, wenn derselbe von dem Dienst der Geleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrieren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen, Kommunalstraßen oder Vizinalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrieren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor der Ankunft und beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

§. 6.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $\frac{1}{10}$ Kilometer angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn und die Längen der betreffenden Strecken deutlich erkennbar anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang anderer Fahrzeuge auf dem andern Geleise zu hindern.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 7.

Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 26) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8.

Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr da-

mit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§. 9.

Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 100,000 Kilometer, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 80,000 Kilometer zurückgelegt hat, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur, niemals jedoch später als nach 3 Jahren. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§. 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

Längstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so

eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimeter möglich ist;

4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer Dampfpfeife.

§. 10.

Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 11.

Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 12.

Alle nicht in Arbeitszügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Bei Lokomotiven und Tendern muß die Stärke schmiedeiserner Radreifen mindestens 22, diejenige stählerner mindestens 19 Millimeter betragen; bei Wagen können schmiedeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Es müssen außer den gewöhnlichen Kuppelungen noch Sicherheits-Ketten oder -Kuppelungen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen nicht tiefer als 75 Millimeter über Schienenoberkante herabhängen.

§. 13.

In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn

			bei Personenzügen,			bei Güterzügen		
bis einschließlich		1/500	der	8.	Theil,	der	12.	Theil,
"	"	1/300	"	6.	"	"	10.	"
"	"	1/200	"	5.	"	"	8.	"
"	"	1/100	"	4.	"	"	7.	"
"	"	1/60	"	3.	"	"	5.	"
"	"	1/40	"	2.	"	"	4.	"

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Erstreckt sich die stärkste Neigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung dieser Strecke maßgebend.

Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremsen

auf Neigungen bis einschließlich 1:60 auf den 6. Theil, und

" " " " 1:40 " " 5. "

der Räderpaare herabgesetzt werden, wenn

1. die Fahrgeschwindigkeit von 18 Kilometer pro Stunde Fahrzeit nicht überschritten wird,
2. die Stärke des Zuges 80 Achsen nicht übersteigt,
3. durch geeignete Kontrol-Apparate die Fahrgeschwindigkeit des Zuges genau festgestellt wird.

Bei Berechnung der Zahl der Bremsen wird eine unbeladene Achse gleich einer halben beladenen Achse gerechnet.

Für Bahnstrecken mit Neigungen von mehr als 1:40 sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 14.

Die Thüren, welche sich an den Langseiten der Personenwagen befinden, müssen mit mindestens doppelter, nur von der Außenseite zu schließender Verschlußvorrichtung versehen werden, von denen eine aus einem Vorreiber besteht. Sämmtliche Thüren an den Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Oeffnen derselben den im Wagen befindlichen Passagieren möglich ist.

Um das Einklemmen der Finger in die Spalten der Thüren zu verhüten, sind die letzteren mit Schutzvorrichtungen zu versehen.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als zwei Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

§. 15.

Sämmtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlußwagen laufenden Güterwagen sind mit den erforderlichen Signallaternenstützen zu versehen, welche an der Hinterwand des Wagens so anzubringen sind, daß dieselben entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragen.

Der Abstand der Oberkante dieser Stützen über Schienenoberkante darf im ersteren Falle höchstens 3,000 Meter, im letzteren höchstens 3,600 Meter betragen, während die Mitte (Vertikalachse) der Stützen im ersteren Falle höchstens 1,100 Meter, im letzteren höchstens 1,200 Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

Die Laternenstützen müssen einen quadratisch konischen Querschnitt im Lichten von 0,040

Meter oberer und 0,035 Meter unterer Länge und Breite bei 0,076 Meter Höhe derselben erhalten und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenkastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über 0,250 Meter Breite und 0,280 Meter Höhe betragen und derjenige des Laternenaufsatzes (Schornstein) nur 0,140 Meter Breite und 0,130 Meter Höhe haben.

§. 16.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebs-Reglement gestattet sind.

§. 17.

Jeder Wagen und jeder Tender ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Die Revision hat jedesmal zu erfolgen, sobald der Wagen 30,000 Kilometer durchlaufen hat, oder falls diese Strecke noch nicht zurückgelegt wäre, sobald zwei Jahre seit der letzten Revision verflossen sind.

§. 18.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten- und Revisions-Registern geführt wird;
c) das eigene Gewicht, einschließlich der Achsen und Räder;
d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e) das Datum der letzten Revision.

Jeder Personenwagen soll Merkmale erhalten, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse wie der benutzten Wagenabtheilung erleichtern.

§. 19.

In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorgekommenen Beschädigungen zum Zwecke der Weiterfahrt thunlichst beseitigt werden können.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 20.

Auf jeder Station ist an einer dem Publikum sichtbaren Stelle eine Uhr anzubringen, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist und täglich regulirt werden muß. Auf

größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Der Name der Station muß am Stationsgebäude oder an anderer geeigneter Stelle in einer für die Reisenden in die Augen fallenden Weise angebracht werden.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 21.

Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren.

Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf Weiteres beibehalten werden.

Auch sind Ausnahmen zulässig bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station und sodann auch bis höchstens zur nächsten Station (Blockstation) für Lokomotiven, welche durch Schieben Hülfe geleistet haben und zurückzubefördern sind (siehe §. 22).

§. 22.

Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist, sofern nicht von der Aufsichtsbehörde weitere Einschränkungen bestimmt werden, nur in folgenden Fällen gestattet:

a) bei langsamen Rückwärtsbewegungen des Zuges auf den Bahnhöfen, oder in Nothfällen;

b) bei Arbeitszügen und — unter den von der Aufsichtsbehörde festzustellenden Bedingungen — bei Zügen nach benachbarten Gruben oder sonstigen gewerblichen Etablissements, wenn die Geschwindigkeit 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) nicht übersteigt.

Das Nachschieben der Züge mit Lokomotiven an der Spitze ist nur zulässig:
beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken, und
bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§. 23.

Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militärzüge dürfen mit Rücksicht auf ihre geringe Fahrgeschwindigkeit ausnahmsweise bis 120 Wagenachsen stark sein.

§. 24.

Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen nur gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) beträgt.

Entsprechend konstruirte Tender-Lokomotiven dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen.

§. 25.

Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen befindlichen Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren (siehe auch §. 35 und §. 45).

§. 26.

Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Neigungen von nicht mehr als 1 : 200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 75 Kilometer pro Stunde oder 1250 Meter pro Minute,

für Personenzüge auf 60 Kilometer pro Stunde oder 1000 Meter pro Minute,

für Güterzüge auf 45 Kilometer pro Stunde oder 750 Meter pro Minute

festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert und das Fahrpersonal unter Bezeichnung dieser Strecken mit Instruktion versehen werden.

Ausnahmsweise können größere Geschwindigkeiten für Schnellzüge bis 90 Kilometer pro Stunde unter besonders günstigen Verhältnissen zugelassen werden; sie bedürfen aber der ausdrücklichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Leer fahrende Lokomotiven dürfen nur mit einer Geschwindigkeit befördert werden, welche um mindestens 15 Kilometer pro Stunde hinter der regelmäßigen Fahrgeschwindigkeit zurückbleibt, die zur Beförderung der betreffenden Zuggattung vorgeschrieben ist.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;

b) durch Weichen gegen die Spitzen derselben und über Drehbrücken;

c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 27.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§. 3) dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist.

§. 28.

Bei denjenigen Schnell- und Personenzügen, bei welchen die im §. 26 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
b) die nach §. 13 (siehe auch §. 33) erforderlichen Bremsen um eine vermehrt sein.

§. 29.

Die Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Inwieweit Eilgut mit Schnellzügen befördert werden darf, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§. 30.

Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenze bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;
b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§. 31.

Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§. 32.

Jeder Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§. 33.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 (siehe auch §. 28) vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere angemessen vertheilt sind. Bei Neigungen von mehr als 1 : 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten oder Kuppelungen (siehe §. 12) eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife (§. 48) hergestellt, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die vorgeschriebenen Bremsen angemessen vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken soweit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren (siehe übrigens §. 28). In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und auch nicht unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 34.

In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen.

Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen; ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§. 35.

Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

Ausnahmen sind nur in den im §. 45 näher bezeichneten Fällen zulässig.

§. 36.

Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten oder deren Vertreter und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Dräsinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Die von Zügen zu befahrenden Geleise müssen auf der freien Bahnstrecke mindestens

¼ Stunde vor der Ankunft, auf Bahnhöfen vor Ertheilung der Erlaubniß zum Einfahren, von allen Fahrzeugen geräumt sein.

§. 37.

Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Lokomotiven vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§. 38.

Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 39.

Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind zur Vermeidung unbeabsichtigter Bewegung mittelst Vorlagen, Bremsen oder anderer Vorrichtungen so festzustellen, daß sie nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 40

Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Jeder Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen muß ein Achtungssignal vorhergehen.

Einzeln fahrende Lokomotiven und Arbeitszüge werden wie andere Züge signalisirt.

Auch Dräsinen und Materialien-Transportwagen (§. 36) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§. 41.

Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1. die Bahn ist fahrbar,
2. der Zug soll langsam fahren,
3. der Zug soll still halten.

§. 42.

Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§. 43.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung geben,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

§. 44.

Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahn-Verwaltung oder Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt: es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

1. der Zug geht nicht ab,
2. es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§. 45.

Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann — unter persönlicher Verantwortlichkeit des Stations-Vorstehers oder des sonst zuständigen Betriebsbeamten — abgesehen werden bei Hülfszügen, welche aus Anlaß von Eisenbahn-Unfällen, Feuersbrünsten oder sonstigen schweren Kalamitäten plötzlich erforderlich werden. Dieselben dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) gefahren werden.

§. 46.

Die jedesmalige Stellung der Weichen in den Hauptgeleisen der Bahnhöfe muß dem

Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen bis auf Weiteres nur mit den Modifikationen Anwendung, welches das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Aufsichtsbehörde erfordert.

Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für den ankommenden Zug gegeben wird und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (siehe §. 1 Al. 2).

Auf denjenigen Stationen, auf welchen eine Verbindung des Wärterpostens am Bahnhofs-Abschlußtelegraphen mit der Station durch elektrische Blockapparate oder Sprechapparate oder auf irgend einem anderen mechanischen oder elektrischen Wege nicht besteht, sind von dem dienstthuenden Stationsbeamten für die Einfahrt der Züge optische Signale am Telegraphenmast zu geben.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren oder benutzt werden.

§. 47.

Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§. 48.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Bremsern und Schaffnern, soweit letzteren die Beaufsichtigung des Zuges oder die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen über sämmtliche besetzte Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 49.

Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 50.

Für die gemäß §§. 40 bis 49 erforderlichen Signale sind die Vorschriften der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands maßgebend.

Führen mehrere Bahnlinien neben einander her, so ist den optischen Signalen an denselben eine Stellung zu geben, welche der Lage der Bahnlinien zu einander entspricht.

§. 51.

Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern an der Einfahrt in größere Stationen oder Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 52.

Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit im Lokomotivdienst durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§. 53.

Die Eisenbahnreisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizei-Beamten (§. 66) Folge zu leisten.

§. 54.

Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden. Das Publikum darf die Bahn

nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als die letzteren nicht durch Barrieren verschlossen sind. Es ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 55.

Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im §. 54 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Commandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform als solche kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 56.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 57.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

Das Treiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge ist innerhalb zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§. 58.

Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

§. 59.

So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche

gilt, sobald die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 60.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 61.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 62.

Wer den Bestimmungen der §§. 53—61 und den nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 zuwiderhandelt, welche also lauten:

> Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.
>
> Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

wird mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 63.

Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im §. 62 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§. 64.

Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingesendet werden muß.

§. 65.

Ein Abdruck der §§. 53—65 dieses Reglements und der §§. 13, 14, 22 Al. 2 und 5 und 23 des Betriebs-Reglements ist in jedem Passagierzimmer auszuhängen und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch im Stationsbüreau auszulegen.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 66.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1. der Betriebsdirektor und der Ober-Ingenieur,
2. der Ober-Betriebs-Inspektor,
3. die Betriebs-Inspektoren, Betriebs-Bauinspektoren, Betriebs-Kontrolöre und Ober-Zugmeister,
4. die Eisenbahn-Baumeister und Abtheilungs-Baumeister und Ingenieure,
5. die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
6. die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
7. der Bahnkontrolör,
8. die Stationsvorsteher beziehungsweise Bahnhofs-Inspektoren und Bahnhofs-Verwalter,
9. die Stations-Aufseher und Bahnhofs-Aufseher,
10. die Stations-Assistenten und Bahnhofs-Inspektions-Assistenten,
11. die Weichensteller, Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter,
12. die Zugführer, Packmeister, Schaffner, Zugmeister, Konduktöre und Wagenwärter,
13. die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 67.

Allen in §. 66 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre

Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§. 68.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die Bahnpolizei-Beamten werden von der zuständigen Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Beeidigung ausgeschlossen.

§. 69.

Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von dem Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch angemessene Disziplinarstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 70.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen, und so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 71.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizei-Beamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§. 72.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ob:

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Direktionen,
b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen dem obersten Betriebs-Dirigenten oder den Eisenbahn-Direktionen und
c) den Aufsichtsbehörden.

VII. Uebergangsbestimmung.

§. 73.

Insofern auf einer Bahn einzelne in diesem Reglement vorgeschriebene Einrichtungen noch nicht bestehen, auch ihre Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem in §. 74 bestimmten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden. Desfallsige Anträge sind bis zum 1. März 1875 einzureichen.

VIII. Schlußbestimmung.

§. 74.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1875 in Kraft und findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands. Ausgenommen von demselben sind diejenigen Eisenbahnen, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts eine Abweichung für zulässig erkannt wird.

Dasselbe wird durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich" und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahn-Verwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 4. Januar 1875.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§. 68.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die Bahnpolizei-Beamten werden von der zuständigen Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Beeidigung ausgeschlossen.

§. 69.

Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von dem Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch angemessene Disziplinarstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 70.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen, und so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 71.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizei-Beamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§. 72.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ob:

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Direktionen,
b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen dem obersten Betriebs-Dirigenten oder den Eisenbahn-Direktionen und
c) den Aufsichtsbehörden.

VII. Uebergangsbestimmung.

§. 73.

Insofern auf einer Bahn einzelne in diesem Reglement vorgeschriebene Einrichtungen noch nicht bestehen, auch ihre Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem in §. 74 bestimmten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden. Desfallsige Anträge sind bis zum 1. März 1875 einzureichen.

VIII. Schlußbestimmung.

§. 74.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1875 in Kraft und findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands. Ausgenommen von demselben sind diejenigen Eisenbahnen, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts eine Abweichung für zulässig erkannt wird.

Dasselbe wird durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich" und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahn-Verwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 4. Januar 1875.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Normalprofil des lichten Raumes

für die Eisenbahnen Deutschlands

für

die freie Bahn. **die Bahnhöfe.**

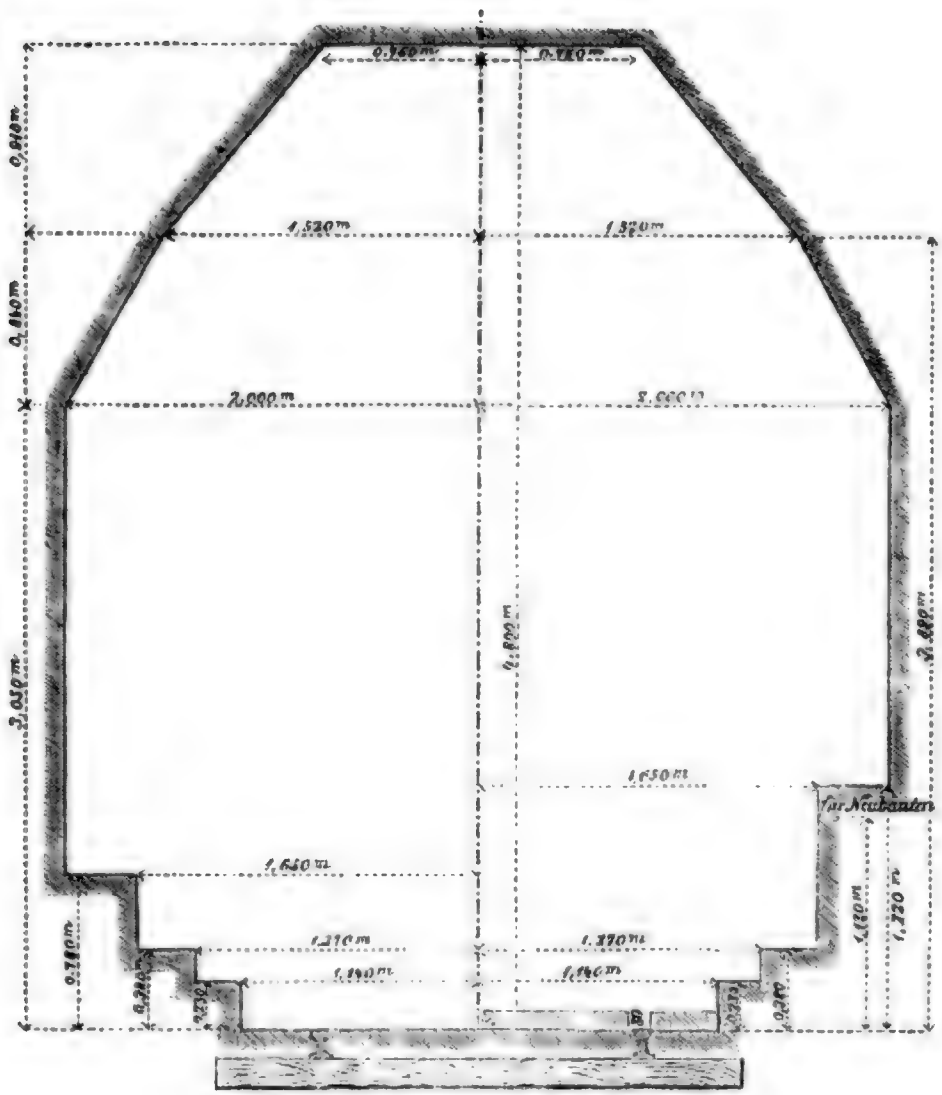

In Gemäßheit der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung und im Anschluß an das durch Bekanntmachung vom heutigen Tage veröffentlichte Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands hat der Bundesrath des Deutschen Reichs die nachfolgende

Signal-Ordnung

für die Eisenbahnen Deutschlands

beschlossen:

I. Signale auf der freien Bahnstrecke.

a) Die akustischen Signale sind für das Bahnbewachungs-Personal mittelst elektrischer Läutewerke zu geben wie folgt:

1. Der Zug geht in der Richtung von A. nach B. (Abmelde-Signal).	Einmal eine bestimmte Anzahl von Glockenschlägen.
2. Der Zug geht in der Richtung von B. nach A. (Abmelde-Signal).	Zweimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.
3. Die Bahn wird bis zum nächsten fahrplanmäßigen Zuge nicht mehr befahren (Ruhe-Signal).	Dreimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.
4. Es ist etwas Außergewöhnliches zu erwarten (Alarm-Signal).	Sechsmal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.

Außer den elektro-akustischen Signalen können auch Hornsignale gegeben werden wie folgt:

Signal 1: langer, kurzer, kurzer, langer Ton, einmal zu geben, — ⌣ ⌣ —

„ 2: das vorhergehende Signal zweimal zu geben, = ⌣ ⌣ =

„ 3: langer, langer, langer, langer Ton, — — — —

„ 4: kurzer, kurzer, kurzer, kurzer Ton, zweimal zu geben, ⌣ ⌣ ⌣ ⌣

b) Die optischen Signale sind wie folgt zu geben:

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
5. Der Zug darf ungehindert passiren (Fahrsignal).	Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug.	Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug und hält die Handlaterne mit weißem Licht dem Zuge entgegen.
6. Der Zug soll langsam fahren.	Der Bahnwärter hält irgend einen Gegenstand in der Richtung gegen das Geleise. Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Scheiben aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Scheibe mit A. und die letzte mit E. bezeichnet sein.	Der Bahnwärter hält die Handlaterne mit grünem Licht dem Zuge entgegen. Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Stocklaternen aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Laterne grünes, die letzte weißes Licht zeigen.
7. Der Zug soll halten (Haltsignal).	Der Bahnwärter schwingt einen Gegenstand hin und her.	Der Bahnwärter schwingt seine Handlaterne hin und her, welche, sofern es die Zeit erlaubt, roth zu blenden ist.

Außer den Signalen Nr. 5 bis 7 können auch Signale am Telegraphenmaste wie folgt gegeben werden:

Signal 5: Der Zug darf ungehindert passiren (Fahrsignal).

Rechtsseitiger Telegraphenarm schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45°).

Weißes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
Signal 6: Der Zug soll langsam fahren.	Außer dem vorhergehend angegebenen Signalzeichen ein Stab mit runder Scheibe am Telegraphenmast befestigt.	Grünes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.
Signal 7: Der Zug soll halten (Haltsignal).	Rechtsseitiger Telegraphenarm wagerecht gestellt.	Rothes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

Die optischen Signale am Blockstationstelegraphen, welche in der Ruhestellung „Halt" zeigen müssen, sind wie folgt zu geben:

8. Freie Fahrt.	Rechtsseitiger Telegraphenarm schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45°).	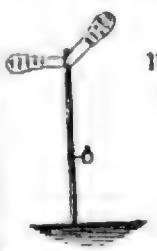 Weißes Licht der Signallaterne.
9. Halt.	Rechtsseitiger Telegraphenarm wagerecht.	Rothes Licht der Signallaterne.

II Signale auf und vor den Bahnhöfen.

a) Die akustischen Signale mit der Stationsglocke.

10. Die Abfahrt des Zuges naht, eventuell auch Erlaubniß zum Einsteigen. Kurzes Läuten und ein deutlich markirter Schlag.
11. Einsteigen. Zwei markirte Schläge.
12. Abfahrt. Drei markirte Schläge.

b) Die optischen Signale am Bahnhofs-Abschlußtelegraphen sind folgende:

	bei Tage:		bei Dunkelheit:	
13. Einfahrt ist gesperrt.		Der Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.		Die Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (dem Bahnhof zugekehrt) grünes Licht.
14. Einfahrt ist frei.		Der Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).		Die Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhof zugekehrt) weißes Licht.

15. In einer Entfernung von 600 bis 1000 Meter vor dem Bahnhofs-Abschlußtelegraphen ist auf Erfordern der Aufsichtsbehörde ein Vorsignal in automatischer Verbindung mit dem ersteren aufzustellen. Dasselbe soll aus einer, um eine Achse drehbaren runden Scheibe bestehen, in deren Mitte eine Laterne sich befindet.

Zeigt der Bahnhof-Abschlußtelegraph das Signal

„Einfahrt ist gesperrt",

so ist die senkrecht stehende volle runde Scheibe, und bei Dunkelheit die in derselben befindliche Laterne mit grünem Licht dem kommenden Zuge zugekehrt, während bei dem Signal am Bahnhofs-Abschlußtelegraphen

„Einfahrt ist frei"

die Scheibe horizontal liegt oder parallel zur Bahnlinie steht — die Laterne weißes Licht zeigt.

c) Die optischen Signale am Perrontelegraphen werden wie folgt gegeben:

	bei Tage:		bei Dunkelheit:	
Ein zur Ein- oder Durchfahrt zugelassener Zug soll halten.		Rechtsseitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen wagerecht gestellt.		Rothes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
Der Zug darf einfahren.	Rechtsseitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45°).	Grünes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.

d) Die optischen Signale an den Wasserkrahnen.

Der Ausleger des Wasserkrahnes ist am Ausgusse desselben bei Dunkelheit mit einer Laterne zu versehen.

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
16. Der Ausleger des Wasserkrahnes läßt die Durchfahrt frei.	Der Ausleger steht parallel zur Richtung des Geleises.	Weißes Licht der auf dem Ausleger des Wasserkrahnes befindlichen Signallaterne.
17. Der Ausleger des Wasserkrahnes sperrt die Durchfahrt.	Der Ausleger steht quer (winkelrecht) zur Richtung des Geleises.	Rothes Licht der auf dem Ausleger des Wasserkrahnes befindlichen Signallaterne.

III. Signale am Zuge.

Für die optischen Signale am Zuge sind folgende Anordnungen zu beachten:

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
18. Kennzeichnung der Spitze des Zuges: a) wenn der Zug auf eingeleisiger Bahn oder auf dem für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigeleisigen Bahnstrecke fährt.	Kein besonderes Zeichen.	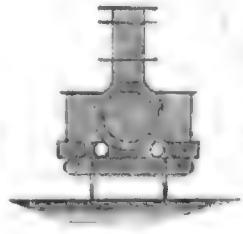 Zwei weiß leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
b) wenn der Zug ausnahmsweise auf dem nicht für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigeleisigen Bahnstrecke fährt.	Kein besonderes Zeichen.	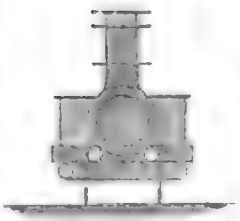 Zwei roth leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive. Befindet sich in Ausnahmefällen die Lokomotive nicht an der Spitze des Zuges oder fährt dieselbe mit dem Tender voran, so sind die Laternen am Vordertheil des vordersten Fahrzeuges anzubringen.
19. Kennzeichnung des Schlusses des Zuges (Schlußsignal).	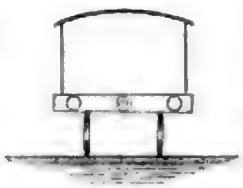 An der Hinterwand des letzten Wagens eine roth und weiße runde Scheibe.	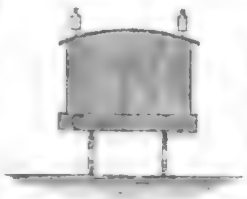 An der Hinterwand des letzten Wagens zwei nach vorn grün und nach hinten roth leuchtende Laternen. Für einzeln fahrende Lokomotiven auf der freien Bahnstrecke genügt eine roth leuchtende Laterne und bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen die Anbringung einer Laterne mit weißem Lichte am Anfange der Lokomotive und am Ende des Tenders, bei Tenderlokomotiven an beiden Enden derselben.
20. Es folgt ein Extrazug nach.	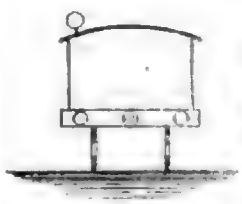 Außer dem Schlußsignal eine grüne Scheibe oben auf der Hinterwand des letzten Wagens oder zu jeder Seite desselben.	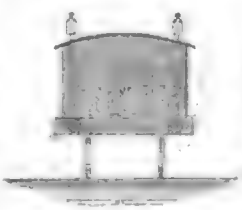 Signal 19 mit der Abänderung, daß eine der beiden vorgeschriebenen Laternen auch nach hinten grünes Licht zeigt. Für einzeln fahrende Lokomotiven genügt die Anbringung einer grün leuchtenden Laterne hinten.

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
21. Es kommt ein Extrazug in entgegengesetzter Richtung.	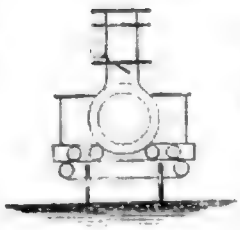 Eine grüne runde Scheibe vorn an der Lokomotive.	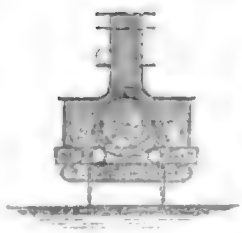 Eine grün leuchtende Laterne über den weiß leuchtenden Laternen vorn an der Lokomotive.
22. Die Telegraphenleitung ist zu revidiren.	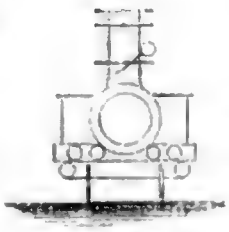 Eine weiße runde Scheibe vorn an der Lokomotive oder an jeder Seite des Zuges.	Kein besonderes Signal.
23. Der Bahnwärter soll sofort seine Strecke revidiren.	Ein Schaffner schwingt seine Mütze oder einen andern Gegenstand dem Wärter zugewendet.	Ein Schaffner schwingt seine Laterne dem Wärter zugewendet.

IV. Signale des Zugpersonals.

Die akustischen Signale des Zugpersonals sind zu geben wie folgt:

a) mit der Dampfpfeife:

24. Achtung geben (Achtungssignal).	Ein mäßig langer Pfiff, —
25. Bremsen anziehen.	Drei kurze Pfiffe schnell hintereinander, ‿ ‿ ‿
26. Bremsen loslassen.	Zwei mäßig lange Pfiffe schnell hintereinander, — —

b) mit der Mundpfeife:

27. das Zugpersonal soll seine Plätze einnehmen.	Ein mäßig langer Pfiff, ———
28. Abfahrt.	Zwei mäßig lange Pfiffe, ——— ———

V. Rangirſignale.

a) Akuſtiſche, mit der Mundpfeife oder dem Horn, ſind in folgender Weiſe zu geben:

Vorziehen.	Ein langer Pfiff oder Ton,
Zurückdrücken.	Zwei mäßig lange Pfiffe oder Töne,
Halt.	Drei kurze Pfiffe oder Töne ſchnell hintereinander,

b) Optiſche ſind in nachſtehender Weiſe mit dem Arm zu geben:

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
Vorziehen.	Senkrechte Bewegung des Armes von oben nach unten.	Senkrechte Bewegung der Handlaterne von oben nach unten.
Zurückdrücken.	Wagerechte Bewegung des Armes hin und her.	Wagerechte Bewegung der Handlaterne hin und her.
Halt.	Kreisförmige Bewegung des Armes.	Kreisförmige Bewegung der Handlaterne.

Allgemeine Beſtimmungen.

1. Die vorſtehend für einen Zug gegebenen Beſtimmungen finden auch auf einzeln fahrende Lokomotiven Anwendung, ſoweit für letztere nicht Ausnahmen zugelaſſen ſind.
2. Dieſe Signalordnung tritt mit dem 1. April 1875 in Kraft; ſie findet Anwendung auf allen Eiſenbahnen Deutſchlands. Ausgenommen von derſelben ſind diejenigen Eiſenbahnen, welche mit ſchmalerer als der Normalſpur gebaut ſind, ſowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuſtändigen Landesbehörde mit Zuſtimmung des Reichs-Eiſenbahn-Amts eine Ausnahme für zuläſſig erkannt wird.

   Dieſelbe wird durch das „Central-Blatt für das Deutſche Reich“ und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

3. Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der durch vorstehende Bestimmungen angeordneten Signaleinrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum 1. April 1875 nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden. Desfallsige Anträge sind bis zum 1. März 1875 einzureichen.

Berlin, den 4. Januar 1875.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 25. Februar 1875.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die in der Fortbildungsschule zulässigen Strafen betreffend; die Festsetzung der Bezüge der Wittwen- und Waisen der Volksschulhauptlehrer betreffend; die Aufbringung des Aufwands für die kirchlichen Bedürfnisse der einzelnen israelitischen Gemeinden und der Bezirks-Synagogen betreffend; des Handelsministeriums: die Fortsetzung der Freiburg-Altbreisacher Eisenbahn nach Colmar betreffend.

Verordnung.

Die in der Fortbildungsschule zulässigen Strafen betreffend.

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1874 über den Fortbildungsunterricht wird nach Antrag des Großherzoglichen Oberschulraths unter Aufhebung der Bestimmung in §. 57 Ziffer 3 der Verordnung vom 23. April 1869, die Schulordnung für die Volksschulen betreffend, verordnet was folgt:

§. 1.

Als Schulstrafen dürfen in der Fortbildungsschule beziehungsweise gegen Schüler derselben in der Regel in Anwendung kommen:

1. der Verweis vor der Schule,
2. der Verweis vor der örtlichen Aufsichtsbehörde,
3. der Arrest hinter geschlossener Thüre im Schullokal oder in einem hierzu bestimmten besonderen Raume im Schulhaus mit entsprechender Beschäftigung.

Die Dauer dieses Arrestes kann bis zu 12 Stunden festgesetzt werden.

§. 2.

Ausnahmsweise kann gegen Schüler der Fortbildungsschule auch Arrest im Ortsgefängniß bis zu 2 Tagen als Schulstrafe erkannt werden.

Diese Strafe ist jedoch nur zulässig:

1. bei hartnäckiger Weigerung am Fortbildungsunterricht Theil zu nehmen;
2. bei häufigen ungerechtfertigten Versäumnissen des Unterrichts, wenn die übrigen Schulstrafen schon erfolglos zur Anwendung kamen;

3. bei grober Unbotmäßigkeit des Schülers gegen die Lehrer oder gegen Mitglieder der Schulbehörden.

Alle in diesem und in dem vorhergehenden §. nicht ausdrücklich namhaft gemachten Schulstrafen, insbesondere jede Art von körperlicher Züchtigung; das Setzen und Stellen auf einen besonderen Ort innerhalb des Schulzimmers u. s. w. sind in der Fortbildungsschule ausgeschlossen.

§. 3.

Der Lehrer spricht Schulstrafen nur für solche Vergehen aus, welche in oder unmittelbar vor oder nach seinen Lehrstunden vorkommen.

Er kann die in §. 1 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Strafen — Arrest jedoch nur für die Dauer bis zu 2 Stunden — selbstständig erkennen.

Im Uebrigen erfolgt die Bestrafung durch den Vorsitzenden der örtlichen Aufsichtsbehörde, sofern nur eine der regelmäßigen Schulstrafen — §. 1 — und Arrest nicht über 6 Stunden erkannt werden soll.

Erachtet der Vorsitzende Arrest von längerer Dauer oder Arrest im Ortsgefängnisse — §. 2 — für geboten, so hat er den Fall der örtlichen Aufsichtsbehörde zum Ausspruch der Strafe vorzulegen.

§. 4.

Der Arrest in dem Schulgebäude — §. 1 Ziffer 3 — muß in der Weise vollzogen werden, daß der bestrafte Schüler noch vor Eintritt der Nacht seine Behausung erreichen kann.

Während der Dauer desselben ist für angemessene Beschäftigung und für Beaufsichtigung durch zeitweise Nachschau von Seiten des Lehrers Sorge zu tragen.

Den Arrest im Ortsgefängniß hat die Ortspolizeibehörde auf Ansuchen der Schulbehörde zu vollziehen.

Dieselbe wird dabei auf thunlichste Schonung des Ehrgefühls des mit Strafe Belegten Rücksicht nehmen und ist insbesondere die Einsperrung mit Nichtschülern unstatthaft.

Jeder Arrest kann in Abtheilungen vollzogen werden.

Bei längerer Dauer desselben ist den Eltern oder deren Stellvertretern rechtzeitig Mittheilung zu machen.

Der durch Arrest bestrafte Schüler hat — sofern seine Haft in die Schulzeit fällt — den Unterricht zu besuchen.

Karlsruhe, den 5. Februar 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wirth.

Verordnung.

Die Festsetzung der Bezüge der Wittwen und Waisen der Volksschulhauptlehrer betreffend.

In Vollzug der §§. 89, 90 und 91 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 8. März 1868 werden vom 1. Dezember 1874 an bis auf Weiteres die jährlichen Bezüge aus dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond, wie folgt, festgesetzt:

Der Wittwengehalt auf

Zweihundert Mark,

der Erziehungsbeitrag für ein Kind auf

Vierzig Mark

und der Nahrungsgehalt für ein Kind auf

Sechszig Mark.

Karlsruhe, den 11. Februar 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Heil.

Verordnung.

Die Aufbringung des Aufwandes für die kirchlichen Bedürfnisse der einzelnen israelitischen Gemeinden und der Bezirks-Synagogen betreffend.

In Folge der Einführung des Gesetzes vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII.), welches Gesetz laut landesherrlicher Verordnung vom 24. Juli 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV.) am 1. Januar 1875 in Kraft getreten ist, erhält §. 14 der Verordnung des diesseitigen Ministeriums vom 30. Januar 1849, die Umlagen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der einzelnen israelitischen Gemeinden und der Bezirks-Synagogen betreffend, folgenden Erläuterungszusatz:

Israelitische Einwohner einer der Städteordnung vom 24. Juni 1874 unterstehenden Stadt, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Städteordnung Gemeindebürger ihres Wohnortes geworden sind, haben von diesem Zeitpunkt an zu den kirchlichen Bedürfnissen der israelitischen Gemeinde des Wohnorts beizutragen, wogegen dieselben von der gegenüber einer anderen israelitischen Gemeinde bis dahin etwa bestehenden Beitragspflicht befreit werden.

Karlsruhe, den 11. Februar 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Heil.

Die Fortsetzung der Freiburg-Altbreisacher Eisenbahn nach Colmar betreffend.

Nachstehend wird die zufolge Allerhöchster Staatsministerialentschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 11. d. M., Nr. 258/259 den Stadtgemeinden Freiburg und Altbreisach in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. August 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XL.) ertheilte Concession zur Fortsetzung der Bahn von Altbreisach bis Rheinmitte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. Februar 1875.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Seubert.

Concession

für Anlage einer Eisenbahn vom Bahnhof Altbreisach bis Mitte Rhein zur Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Altbreisach und Colmar.

Artikel 1.

Nachdem sich die Regierungen des Großherzogthums Baden und des Deutschen Reichs mit Vertrag vom 13. Mai 1874 über Herstellung einer Eisenbahn von Altbreisach nach Colmar verständigt haben, wird zufolge Artikel 12 dieses Vertrags und in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Februar 1868 Artikel 4 den Stadtgemeinden Freiburg und Altbreisach die Concession zur Fortsetzung der Freiburg-Altbreisacher Eisenbahn vom Bahnhof Altbreisach bis zur Landesgrenze (Mitte Rhein) ertheilt.

Artikel 2.

Die Stadtgemeinden Freiburg und Altbreisach haben die Fortsetzung der Bahn vom Bahnhof Altbreisach bis an den Rhein auf ihre Kosten und die anschließende Eisenbahnbrücke über den Rhein auf gemeinschaftliche Kosten mit der Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen nach Maßgabe der in den Artikeln 2 bis mit 7 dieses Vertrags enthaltenen näheren Bestimmungen herzustellen.

Artikel 3.

Den beiden Bahneigenthümerinnen werden die in Artikel 2 Ziffer 1 bis 5 des Gesetzes vom 11. Februar 1868 für die Freiburg-Altbreisacher Bahn enthaltenen Zugeständnisse auch für die Bahnstrecke Altbreisach bis Mitte Rhein gewährt.

Artikel 4.

Mit der Inbetriebsetzung der Verbindungsbahn von Altbreisach nach Colmar übernimmt die Staatsbahnverwaltung die Gesammtstrecke der Freiburg-Altbreisacher Bahn bis Rheinmitte nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 1 bis mit 3 des Gesetzes vom 28. August 1874 auf so lange zur unbeschränkten Verwaltung in Pacht, als die Großherzogliche Regierung von ihrem Rückkaufsrecht keinen Gebrauch macht.

Artikel 5.

Der Pachtzins, in vierteljährlichen Raten zahlbar, wird auf 4½ % des von den Bahneigenthümerinnen nachzuweisenden Anlagekapitals bestimmt.

Zum Anlagekapital werden gerechnet:

a. die Kosten für die erstmalige Herstellung der gesammten Bahnstrecke von Freiburg bis zur Landesgrenze einschließlich des Antheils an der gemeinschaftlichen Rheinbrücke;
b. die Kosten für Ergänzungs- und Erweiterungsbauten der Bahnstrecke Freiburg bis Altbreisach Bahnhof, welche von den Bahneigenthümerinnen bis zur pachtweisen Uebernahme der ganzen Bahn bereits hergestellt worden sind, oder noch hergestellt werden;
c. die dreiprozentigen Zinsen des Baukapitals (erstmaligen Gesammtbauaufwands) sowohl der Bahnstrecke Freiburg bis Altbreisach Bahnhof als der Bahnstrecke Altbreisach Bahnhof bis zur Landesgrenze und zwar je von Beginn des Baues bis zur Betriebsübernahme der betreffenden Strecke;
d. die dreiprozentigen Zinsen für die an der Bahnstrecke Freiburg bis Altbreisach Bahnhof schon ausgeführten oder bis zum Beginn der Pacht noch ausgeführt werdenden Ergänzungs- und Erweiterungsbauten und zwar während der Dauer der Bauzeit;
e. die etwa für die Beschaffung des Baukapitals von Seiten der Großherzoglichen Regierung zugestandene Provision oder Kursdifferenz.

Artikel 6.

Die Großherzogliche Staatsbahnverwaltung wird während der Pachtzeit die Bahn von Freiburg bis zur Landesgrenze sammt Zugehörde in gutem Zustande erhalten, auch die nothwendigen Veränderungen, Wiederherstellungen, Ergänzungen und sonstigen Neubauten auf ihre Kosten ausführen.

Für die Dauer der Pachtzeit treten die entgegenstehenden Bestimmungen der Concession vom 21. April 1868 — Artikel 6 letzter Absatz und Artikel 14 erster Absatz — außer Kraft.

Die näheren Pachtbedingungen werden in einem besondern zwischen dem Handelsministerium und den Bahneigenthümerinnen abzuschließenden Vertrage festgestellt.

Artikel 7.

Die Großherzogliche Regierung behält sich vor, die Freiburg Altbreisacher Bahn bis zur Landesgrenze zu jeder Zeit nach vorausgegangener einjähriger Kündigung, gegen Er-

ſtattung des von den Bahneigenthümerinnen nachgewieſenermaßen aufgewendeten und Seitens der Regierung anerkannten Anlagekapitals anzukaufen.

Als Anlagekapital kommen in dieſer Beziehung die in Artikel 5 lit. a. b. c. d. und e. bezeichneten Beträge in Betracht.

Die Beſtimmungen der Artikel 18 und 19 der Conceſſion vom 21. April 1868 ſind aufgehoben.

Artikel 8.

Die in Artikel 6 Abſatz 1 — 5, Artikel 7, 8, 9, 10, 13, 15, 16, 17, 21, 22, 23 und 24 der Conceſſion für die Freiburg-Altbreiſacher Bahn vom 21. April 1868 enthaltenen Beſtimmungen finden auch Anwendung auf die Bahnſtrecke Altbreiſach bis zur Landesgrenze.

Karlsruhe, den 13. Februar 1875.

Großherzogliches Handelsminiſterium.
Turban.

Vdt. Seubert.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. IX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 6. März 1875.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Gebühren für die Prüfung der Rechtskandidaten betreffend; des Ministeriums des Innern: die Unterstützungen aus dem Gratialfond betreffend; die Gebühren der Mitglieder der Bezirksfarrenschau-Kommissionen betreffend; die Ausstellung der Jagdpässe betreffend; des Handelsministeriums: die Zuständigkeiten der Beamten im äußeren Dienst der Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend.

Bekanntmachung.

Die Gebühren für die Prüfung der Rechtskandidaten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 25. Februar d. J. gnädigst zu genehmigen geruht:

1. daß die in §. 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Mai 1868 (Regierungsblatt Nr. XXXV.) für die Rechtskandidaten bestimmte Prüfungsgebühr von 20 Gulden künftighin auf den Betrag von 40 Mark festgesetzt werde, und
2. daß diese Gebühr im Wege des Sportelansatzes zu erheben sei.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 27. Februar 1875.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Dorner.

Verordnung.

Die Unterstützungen aus dem Gratialfond betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird unter Aufhebung der Verordnung vom 9. Oktober 1832 (Regierungsblatt Nr. LIX. Seite 483 bis 484) verordnet, was folgt:

Artikel I.

Unterstützungen aus dem Gratialfond erhalten in der Regel:

1. Wittwen von Angestellten der Civilstaatsverwaltung, deren Wittwengehalt und sonstiges Einkommen zur Bestreitung des nothwendigsten Lebensunterhaltes für sich und ihre noch unselbstständigen Familienmitglieder nicht als hinreichend angesehen werden kann, falls dieselben:
   a. ganz oder beschränkt erwerbsunfähig geworden sind und nicht
   b. für deren Unterstützung besondere (den Dienstbehörden ihrer verstorbenen Ehegatten unterstellte) Unterstützungsfonds bestehen;
2. ledige Töchter von eigentlichen Staatsdienern im Falle der Dürftigkeit und geistigen oder körperlichen Gebrechlichkeit, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt und damit ihre Ansprüche auf Unterstützung aus der Großherzoglichen Staatswittwenkasse (oder anderen ähnlichen Fonds) verloren haben.

Artikel II.

Ausnahmsweise können in besonders dringenden Fällen eine solche Unterstützung erhalten:

1. Wittwen von eigentlichen Staatsdienern, welche aus der Wittenkasse, dem Staatsdiener- und Gnadenpensionsfond oder aus anderen geeigneten milden Fonds nicht wenigstens einen Gehalt von 200 Mark jährlich im Ganzen beziehen und deren außerordentlich bedrängte Lage eine Aufbesserung ihrer sonstigen Bezüge als unumgänglich nothwendig erscheinen läßt.

   In ganz besonders dringenden Ausnahmefällen ist der Verwaltungshof übrigens befugt, von der oben erwähnten Beschränkung abzusehen.
2. Wittwen solcher Staatsdiener oder Angestellten der Civilstaatsverwaltung, welche gegen ihren Wunsch ihres Dienstes enthoben worden sind, falls sie einer Unterstützung würdig und äußerst bedürftig sind;
2. Staatsdienersöhne, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, falls sie in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen gänzlich erwerbsunfähig geworden sind und ihnen die Mittel zur Beschaffung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse fehlen.

Artikel III.

Die Unterstützungen aus dem Gratialfond sollen im einzelnen Falle den Betrag von 180 Mark (105 fl.) nicht übersteigen.

Artikel IV.

Keine Unterstützung wird als ständig verwilligt; sie ist zu jeder Zeit widerruflich und die Gesuche um solche müssen alljährlich bei den Bezirksämtern eingereicht werden.

Artikel V.

Der Großherzogliche Verwaltungshof ist ermächtigt, denjenigen Personen, welche bis zu Verkündung gegenwärtiger Verordnung Unterstützung aus dem Gratialfond erhalten haben, aber in Artikel I. und II. nicht mehr als anspruchsberechtigt aufgeführt sind, auf Wiederanmelden die bisherigen Unterstützungsbeträge ausnahmsweise auch für später zu verwilligen.

Karlsruhe, den 18. Februar 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Becker.

Verordnung.

Die Gebühren der Mitglieder der Bezirksfarrenschau-Kommission betreffend.

Die Verordnung vom 9. Dezember 1866 (Centralverordnungsblatt Nr. XXVI.) wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Handelsministerium dahin abgeändert, daß die landwirthschaftlichen Mitglieder der Bezirksfarrenschau-Kommission in allen Fällen, also auch wenn sie in Gemeinden von weniger als 4000 Einwohnern ihren Wohnsitz haben, die durch die Verordnung vom 30. November v. J., den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindediener betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LVIII.), für die Gemeindebeamten in Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern festgesetzten Gebühren zu beziehen haben.

Karlsruhe, den 26. Februar 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Beck.

Verordnung.

Die Ausstellung der Jagdpässe betreffend.

Im Hinblick auf §. 17 des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850 wird, im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen die diesseitige Verordnung vom 6. November 1854 (Regierungsblatt Seite 427) dahin abgeändert, daß das Jahr, für dessen Dauer der Jagdpaß ausgestellt wird, mit dem 2. Februar des einen Kalenderjahrs beginnt und mit dem 1. Februar des darauffolgenden endigt.

Karlsruhe, den 25. Februar 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wirth.

Bekanntmachung.

Die Zuständigkeiten der Beamten im äußern Dienst der Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend.

In theilweiser Abänderung der §§. 1 und 7 der diesseitigen Verordnung vom 21. April 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII.) wird andurch bestimmt, daß dem Bezirksmaschineningenieur in Constanz außer dem technischen Fahrpersonal und dem Schiffsmaschinenpersonal künftig auch das Personal der Schiffswerfte zu unterstehen habe.

Karlsruhe, den 3. März 1875.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Seubert.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. X.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 24. März 1875.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Uebereinkunft mit Frankreich über den gegenseitigen Schutz der Waarenstempel und Fabrikzeichen betreffend; des Ministeriums des Innern: den Lehrplan für die Fortbildungsschule betreffend.

Bekanntmachung.

Die Uebereinkunft mit Frankreich über den gegenseitigen Schutz der Waarenstempel und Fabrikzeichen betreffend.

Mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 30. November 1874, den Markenschutz betreffend (Reichsgesetzblatt Nr. 28) und insbesondere auf die in §. 20 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über dessen Anwendung auf ausländische Waarenzeichen ist die unterm 2. Juli 1857 zwischen dem Großherzogthum und Frankreich abgeschlossene Uebereinkunft über den gegenseitigen Schutz der Waarenstempel und Fabrikzeichen (Regierungsblatt von 1857 Seite 412 ff.) gekündigt worden.

Dieß wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erwähnte Uebereinkunft vom 2. Juli 1857 und die hierzu erlassene Vollzugsverordnung vom 17. Februar 1859 (Regierungsblatt 1859 Seite 66 ff.) mit dem 21. August 1875 außer Wirksamkeit tritt.

Karlsruhe, den 5. März 1875.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Verordnung.

Den Lehrplan für die Fortbildungsschule betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 18. Februar 1874 über den Fortbildungsunterricht wird auf den Antrag des Oberschulraths verordnet, was folgt:

I.

Von den Lehrgegenständen.

§. 1.

Der in der Fortbildungsschule zu gebende Unterricht bezieht sich auf Lesen, Schreiben und Rechnen und zieht von diesen Mittelpunkten aus die übrigen in der Volksschule behandelten Wissensgebiete in seinen Bereich.

(§. 7 Satz 2 des Gesetzes.)

Wo die Verhältnisse es gestatten, ist auch dem Zeichnen und dem Gesang (dem letzteren Gegenstand namentlich in Mädchenschulen) die gebührende Pflege zuzuwenden.

1. Lesen.

§. 2.

Das Lesen erstreckt sich auf deutsche und lateinische Druckschrift, sowie auf verschiedene Handschriften.

§. 3.

Die nächste Aufgabe des Leseunterrichtes in der Fortbildungsschule besteht in der Erhaltung und Vermehrung der bereits in der Volksschule gewonnenen Lesefertigkeit. Diese muß in dem Maße errungen werden, daß sie den Schüler einerseits zur Beschäftigung mit Lesestoff ermuntert, anderseits ihn befähigt, denselben durch Vorlesen seiner Umgebung mitzutheilen.

§. 4.

Der Leseunterricht hat ferner die Aufgabe, an geeignetem Lesestoff, welcher hauptsächlich dem Gebiete der Naturkunde, der Geschichte und der Geographie zu entnehmen ist, die Kenntnisse der Schüler in den Realien zu befestigen und zu erweitern.

§. 5.

Die Auswahl des Lesestoffes aus der Naturgeschichte richtet sich nach dem Bedürfniß der einzelnen Schulen und wird also bald mehr das Gewerbe, bald mehr die Landwirthschaft zu berücksichtigen haben. Diesem Unterricht schließen sich, namentlich in Mädchenschulen, Unterweisungen aus dem Gebiete der Gesundheitslehre an.

§. 6.

Die Auswahl des Lesestoffes aus der Naturlehre bewegt sich innerhalb des in §. 62 Satz 3 des Lehrplans für die Volksschulen vom 24. April 1869 wie folgt bezeichneten Umfangs:

„Das Ziel dieses im achten Schuljahre eintretenden Unterrichts ist die Vorführung „einiger bedeutenderer Erscheinungen der Schwere der festen, tropfbarflüssigen und gas„förmigen Körper, ferner des Schalles, der Wärme, des Lichtes, des Magnetismus und „der Elektrizität."

§. 7.

Ebenso erfolgt die Auswahl des Lesestoffes aus der Geschichte nach Maßgabe des §. 59 des im vorigen Paragraphen bezeichneten Lehrplanes.

Darnach sind zu behandeln:

„Bilder aus der Badischen und Deutschen Geschichte bis zur Gegenwart.

„Ausgewählte Bilder aus der alten Geschichte. Kulturhistorische Bilder aus der neuen „Geschichte (die wichtigsten Erfindungen und Entdeckungen) und das Wichtigste über die „Verfassung und politische Einrichtung des Großherzogthums Baden."

An die Belehrungen über die Verfassung und politische Einrichtung des Großherzogthums Baden schließen sich solche über das Deutsche Reich an.

§. 8.

Dem Unterricht in der Geographie dient das Lesen geographischer Bilder. Im Uebrigen hat sich derselbe an dem Unterricht in den sonstigen Lehrgegenständen und namentlich an den in der Geschichte anzuschließen und ist der Hauptsache nach nur nach unmittelbar praktischen Gesichtspunkten zu ertheilen.

§. 9.

Jedes der bezeichneten Unterrichtsgebiete, insbesondere die Geschichte, gibt dem Lehrer Gelegenheit, die ihm anvertraute Jugend mit einzelnen Erzeugnissen unserer poetischen Literatur bekannt zu machen. Es wird ihm zur Aufgabe gemacht, dieselbe überall zur Pflege des Sinnes für das Schöne und Edle und der Liebe zum Vaterland gewissenhaft zu gebrauchen.

§. 10.

Bei Behandlung der einzelnen Lesestücke ist das Hauptaugenmerk auf Klarstellung des Inhaltes zu richten. Die Herbeiziehung der Sprachlehre ist nur in soweit statthaft, als sie in einzelnen Fällen zur Erzielung des Verständnisses nöthig scheint.

§. 11.

Soweit der Inhalt eines Lesestückes der Erweiterung und Ergänzung bedarf, wird der Lehrer dieselbe beifügen. Ebenso liegt ihm ob, die zwischen zwei aufeinander folgenden Lesestücken aus demselben Wissensgebiet etwa nöthige Verbindung kurz und bündig herzustellen.

§. 12.

Das erzielte Verständniß der Leseſtücke hat der Schüler durch richtige Beantwortung der vom Lehrer über den Inhalt geſtellten Fragen, namentlich aber auch durch kurze ſelbſtändige Wiedergabe deſſelben zu erweiſen, damit zugleich ſeine Gewandtheit im mündlichen Gebrauch der Sprache möglichſt gefördert werde.

2. Schreiben.

§. 13.

Das Schreiben erſtreckt ſich in der Fortbildungsſchule auf deutſche und lateiniſche Schrift. Als Schreibmaterial iſt Papier und Feder zu gebrauchen.

§. 14.

Der Unterricht im Schreiben hat die Aufgabe, den Schüler in dieſer Fertigkeit überhaupt weiter zu üben und namentlich zu einer geläufigen und gefälligen Handſchrift zu führen, ſodann aber ſeine Fähigkeit zum ſchriftlichen Ausdruck ſeiner Gedanken in einfacher, ſprachrichtiger Form zu fördern.

§. 15.

Hiernach fällt die eigentliche kalligraphiſche Seite des Schreibunterrichts in der Fortbildungsſchule weg. Jede Schreibübung iſt vielmehr an einen der letzteren angemeſſenen Inhalt zu knüpfen. Beſondere Diktirübungen ſind in der Regel nicht vorzunehmen.

§. 16.

Jede ſchriftliche Aufgabe iſt zuvor mit den Schülern durchzuſprechen und es ſind die letztern auf alle Erforderniſſe des bezüglichen Schriftſtückes aufmerkſam zu machen.

§. 17.

Der Lehrer hat darauf zu ſehen, daß die nach dem vorhergehenden Paragraphen vorbereitete Aufgabe ſauber, orthographiſch und ſtiliſtiſch korrekt, in einfachſter Satzkonſtruktion und mit möglichſter Raſchheit gefertigt werde.

§. 18.

Den Stoff für die ſchriftlichen Uebungen bilden neben etwaigen kurzen ſchriftlichen Bearbeitungen von Gegenſtänden, die im Leſeunterricht behandelt werden, hauptſächlich die Bedürfniſſe des praktiſchen Lebens.

Die in der Volksſchule vorkommenden Beſchreibungen ſind, ſofern ſie nicht als Beſtandtheile ſolcher auf das Leben bezüglicher Schriftſtücke erſcheinen, aus dem Uebungsſtoff der Fortbildungsſchule ausgeſchloſſen.

§. 19.

Als solche den Bedürfnissen des Lebens dienende Schriftstücke sind zu bezeichnen:

Briefe über Familien- und Geschäftsverhältnisse und die sogenannten Geschäftsaufsätze.

Unter den letzteren sind besonders hervorzuheben:

Zeugnisse,
Schuld- und Empfangsscheine,
Verträge,
Anzeigen über verlorene und zu verkaufende Gegenstände,
Rechnungen (Conti),
Eingaben an Behörden.

§. 20.

Wie bei der Auswahl des Lesestoffs, so wird der Lehrer auch bei diesen Aufsätzen die Verhältnisse und Bedürfnisse der Schüler, denen er den Fortbildungsunterricht ertheilt, stets im Auge behalten.

§. 21.

Jede Gattung von Aufsätzen ist, soweit die Zeit es erlaubt, an dem Inhalt und der Form nach verschiedenen Beispielen einzuüben, bis wenigstens bei der Mehrzahl der Schüler eine Selbständigkeit in deren Fertigung erzielt ist.

§. 22.

Sowohl bei den Briefen als bei den Geschäftsaufsätzen ist neben dem Inhalt namentlich auch auf die ihnen gebührende äußere Form Rücksicht zu nehmen. Dahin gehört die richtige Eintheilung des Papiers, die zweckmäßige Zusammenlegung desselben und eine deutliche den Postverordnungen entsprechende Adressirung, wo die letzere erforderlich ist u. s. w.

3. Rechnen.

§. 23.

Der Rechenunterricht in der Fortbildungsschule umfaßt das Kopf- und Tafelrechnen und die Anleitung zur Führung von Haushaltungs- und einfachen Geschäftsbüchern.

§. 24.

Er hat die Erhaltung und Erweiterung der in der Volksschule erworbenen Rechenfertigkeit und die Befähigung des Schülers zur gewandten selbständigen Anwendung derselben in den gewöhnlichen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens zum Ziel.

§. 25.

Er setzt demgemäß die durch die Volksschule vermittelte Erkenntniß und Fertigkeit vor-

aus, kann jedoch jeweils am Anfang des Schuljahrs beziehungsweise, wo die Fortbildungsschule auf den Winter beschränkt ist, Schulhalbjahrs, soweit dies nöthig erscheint, die 4 Spezies in ganzen und gebrochenen Zahlen, namentlich in Dezimalbrüchen wiederholen.

§. 26.

Bei der Auswahl eingekleideter Aufgaben ist für die Fortbildungsschule §. 44 Satz 7 des Lehrplans für die Volksschule vom 24. April 1869 ganz besonders zu beachten:

„Bei der Auswahl der Aufgaben soll der Lehrer durch die wirklichen Anforderungen „des bürgerlichen Lebens sich leiten lassen und verwickelte Einkleidungen und Rechnungen „in großen Zahlen vermeiden."

§. 27.

Bei der Ausführung der Aufgaben ist darauf zu sehen, daß dieselbe auf möglichst einfachem Wege erfolge und daß namentlich da, wo die Natur der Aufgabe einen Ansatz nicht erheischt, ein solcher auch nicht angewendet werde.

Im Uebrigen ist dem Schüler jede mögliche Freiheit des Verfahrens auch beim schriftlichen Rechnen zu gestatten, sofern dasselbe nur klar und übersichtlich ist.

§. 28.

Die zur Behandlung kommenden Aufgaben umfassen auch die Flächen- und Körperberechnung innerhalb des für die Volksschule möglichen Umfangs.

Hieran schließt sich zugleich das Zeichnen der betreffenden Figuren, wo nicht etwa ein besonderer Unterricht im Zeichnen gegeben werden kann.

II.

Eintheilung der Schüler in Klassen, Vertheilung der Unterrichtszeit auf die einzelnen Lehrfächer und Vollzugsbestimmungen.

§. 29.

Die einzelnen Klassen der Fortbildungsschule werden nach Schuljahren beziehungsweise nach Geschlechtern gebildet und zerfallen, wo nöthig, wieder in Parallelabtheilungen.

§. 30.

Wo die Fortbildungsschule nicht über 40 Schüler zählt, bilden diese letzteren nur eine Klasse und erhalten gemeinsamen Unterricht, sofern nicht die Gemeinde, der die Schule angehört, eine Trennung in zwei gesondert zu unterrichtende Abtheilungen beschließt.

§. 31.

Die Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen schließt jedoch nicht aus, daß auch

innerhalb derselben Klasse im Rechnen und im Aufsatz eine Theilung der Schüler nach ihren Fähigkeiten erfolgt und daß die Aufgaben nach Maßgabe der letzteren ausgewählt werden.

Ebenso ist durch §. 30 einer ähnlichen Rücksichtsnahme auf die Geschlechter, wo beide in einer Klasse unterrichtet werden, nicht ausgeschlossen.

§. 32.

Der gesammte Unterrichtsstoff der Fortbildungsschule wird für die Knaben auf zwei Jahre vertheilt und zwar, wo jedes Schuljahr für sich unterrichtet wird, soweit thunlich, mit Rücksicht auf ein naturgemäßes Fortschreiten vom Leichteren zum Schwereren.

Wo zwei Jahreskurse zusammen unterrichtet werden, erfolgt die Theilung in zwei dem Umfang und der Schwierigkeit nach möglichst gleiche Hälften, jedoch selbstverständlich mit Rücksichtsnahme auf ein solches Fortschreiten innerhalb des Schuljahres.

§. 33.

Die Unterrichtszeit ist, sofern sie das in §. 8 des Gesetzes vom 18. Februar 1874 bezeichnete Minimum nicht übersteigt, zur Hälfte auf das Lesen und die damit zu verbindenden Realien, zur andern Hälfte auf das Schreiben und Rechnen zu verwenden.

§. 34.

Wo dem Fortbildungsunterricht eine größere Zeit eingeräumt ist, kann dieselbe je nach dem Bedürfniß der betreffenden Schule auf die einzelnen Unterrichtsfächer anders vertheilt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß keinem Fach ein geringeres Zeitmaß zugewandt werde, als ihm nach §. 33 bei wöchentlich 2 Unterrichtsstunden zukommen würde.

§. 35.

An Tagen, an welchen sich der Fortbildungsunterricht nur auf die Dauer einer Stunde erstreckt, sind jeweils nicht mehr als 2 der in §. 1 bezeichneten Hauptfächer zur Behandlung zu nehmen und zwar in der Art, daß je eine halbe Stunde auf das Lesen und eine halbe auf das Schreiben oder das Rechnen verwendet wird. Das in §. 33 angegebene Verhältniß bezüglich der Zeiteintheilung im Ganzen bleibt übrigens, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 34, bestehen.

§. 36.

Diejenigen Lehrer, welchen der Fortbildungsunterricht übertragen ist, haben sofort und zwar, wo mehrere Lehrer an derselben Schule sind, nach vorausgegangener Berathung mit ihren Kollegen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung einen für ihre Schulen angemessenen speziellen Unterrichtsplan auszuarbeiten und der örtlichen Aufsichtsbehörde nebst Stundenplan zur Gutheißung zu übergeben. Diese legt denselben der Kreisschulvisitatur zur Genehmigung vor.

Die Genehmigung erfolgt für Knaben — und nach Geschlechtern gemischte Fortbildungsschulen — auf zwei und bei Mädchenschulen auf ein Schuljahr.

Für Aenderungen, deren Vornahme während dieser Zeit als zweckmäßig erscheint, ist ebenfalls Genehmigung der Kreisschulvisitatur zu erwirken.

§. 37.

Der Oberschulrath ist ermächtigt, in einzelnen Fällen auf begründeten Antrag der unteren und mittleren Schulaufsichtsbehörden Aenderungen des Lehrplans zu genehmigen oder durch die Kreisschulräthe genehmigen zu lassen.

Karlsruhe, den 5. Februar 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wirth.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 27. März 1875.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Prüfung der Apotheker betreffend.

Bekanntmachung.

Die Prüfung der Apotheker betreffend.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Februar unter Aufhebung aller früheren über die Prüfung der Apotheker ergangenen Bekanntmachungen den Erlaß anderweiter Vorschriften über die Prüfung der Apotheker beschlossen, welche mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft treten und in der Anlage enthalten sind.

Karlsruhe, den 17. März 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Becker.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker.

Auf Grund der Bestimmungen in §. 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

I. Centralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§. 1.

Zur Ertheilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen-Weimar und der sächsischen Herzogthümer;
2. das zuständige Herzoglich Braunschweigische Ministerium und der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

II. Vorschrift über den Nachweis der Befähigung der Apotheker.

§. 2.

Der selbständige Betrieb einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs erfordert — unbeschadet der Bestimmung im letzten Satze des §. 29 der Gewerbeordnung — eine Approbation Seitens einer der vorstehend genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die pharmazeutische Prüfung vollständig bestanden haben.

§. 3.

Die pharmazeutische Prüfung kann vor jeder pharmazeutischen Prüfungskommission, welche bei einer deutschen Universität, dem Collegium Carolinum in Braunschweig und bei den polytechnischen Schulen in Stuttgart und Karlsruhe eingerichtet ist, abgelegt werden. Die Prüfungskommissionen, welche aus einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Botanik und zwei Apothekern bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Behörde (vergl. §. 1) berufen. An Stelle eines der Apotheker kann ein Lehrer der Pharmazie berufen werden.

Die zuständige Behörde ernennt den Vorsitzenden der Kommission. Derselbe kann aus der Zahl der Mitglieder der Kommission gewählt werden.

Es finden in jedem Jahre zwei Prüfungen, die eine im Sommer-, die andere im Winterhalbjahr statt.

§. 4.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der der Prüfungskommission zunächst vorgesetzten Behörde zu stellen.

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahr muß spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahr spätestens im November unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Halbjahr verwiesen. Der Meldung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis

1. der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch

das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifikations-Zeugniß für den einjährig freiwilligen Militärdienst. Außerdem wird zur Prüfung nur zugelassen, wer auf einer anderen als berechtigt anerkannten Schule dies Zeugniß erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Latein unterzogen hat, und auf Grund derselben nachweist, daß er auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzt, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualifikation erfordert werden;

2. der nach einer dreijährigen, für die Inhaber eines zum Besuche einer deutschen Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife zweijährigen, Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehülfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß;
3. eines durch ein Abgangszeugniß als vollständig erledigt bescheinigten Universitätsstudiums von mindestens drei Semestern.

Dem Besuche einer Universität steht der Besuch der pharmazeutischen Fachschule bei der Herzoglich Braunschweigischen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum) sowie der Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe gleich.

Die Zeugnisse (1—3) sind in beglaubigter Form beizubringen.

Der Kandidat hat sich binnen 3 Wochen nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 18) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§. 5.

Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

I. die Vorprüfung;
II. die pharmazeutisch-technische Prüfung;
III. die analytisch-chemische Prüfung;
IV. die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung;
V. die Schlußprüfung.

§. 6.

I. Zweck der Vorprüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden einzelnen Materien vollständig beherrscht und im Stande ist, seine Gedanken klar und richtig auszudrücken. Der Kandidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie entnommen ist. Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen in einem Tage bearbeitet werden können. Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

§. 7.

II. Zweck der pharmazeutisch-technischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat. Zu diesem Behufe muß er sich befähigt zeigen:

1. zwei galenische Präparate zu bereiten;
2. zwei chemisch-pharmazeutische Präparate in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen.

Die Aufgaben zu den Präparaten (Nr. 1 und 2) werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt. Die Bereitung erfolgt unter Aufsicht je eines der pharmazeutischen Mitglieder der Kommission. Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat schriftliche Berichte abzufassen.

§. 8.

III. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maße zu verwerthen im Stande ist. Zu diesem Behufe muß er befähigt sein, folgende zwei Aufgaben richtig zu lösen:

1. eine natürliche, ihren Bestandtheilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche zu diesem Zwecke besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ, und außerdem einzelne Bestandtheile der von dem Kandidaten bereits qualitativ untersuchten Verbindung bezw. Mischung quantitativ zu bestimmen, oder ein anderes den Bestandtheilen nach dem Examinator bekanntes Gemenge auch quantitativ zu analysiren;
2. eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung in der Weise zu untersuchen, daß die Resultate über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung, und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Quantität des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Beide Aufgaben werden von dem Examinator bestimmt. Als Examinator beaufsichtigt die Bearbeitung der Aufgaben der Lehrer der Chemie oder eines der pharmazeutischen Mitglieder der Kommission.

Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat schriftliche Berichte abzufassen.

Bei der Zensur hat der Examinator den Gegenstand der gestellten Aufgaben namhaft zu machen und zu bezeugen, daß die Ausführung in der vom Kandidaten in seinem Berichte dargelegten Art wirklich erfolgt ist.

§. 9.

IV. Die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und wird von dem Lehrer der Botanik und den beiden pharmazeutischen Mitgliedern der Kommission abgehalten.

In derselben hat der Kandidat

1. mindestens zehn ihm vorzulegende frische oder getrocknete offizinelle oder solche Pflanzen, welche mit den offizinellen verwechselt werden können, zu demonstriren;
2. mindestens zehn rohe Droguen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken zu erläutern;
3. mehrere ihm vorzulegende Rohstoffe beziehungsweise chemisch-pharmazeutische Präparate nach Verfälschungen, Bestandtheilen, Darstellungen u. s. w. zu erklären.

§. 10.

V. Zweck der Schlußprüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat in der Chemie, Physik und Botanik durchweg so gründlich und wissenschaftlich tüchtig ausgebildet ist, wie es sein Beruf erfordert, und ob er mit den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sich gehörig bekannt gemacht hat.

Die Schlußprüfung ist eine mündliche und öffentliche. Sie wird von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Prüfungskommission abgehalten. Mehr als vier Kandidaten werden zu einem Prüfungstermin nicht zugelassen.

§. 11.

Ueber die mündlichen Prüfungen (§§. 9, 10) wird für jeden Kandidaten ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen.

§. 12.

Ueber jede der in den Prüfungen I. bis III. (§§. 6, 7 und 8) zu fertigenden einzelnen Arbeiten, sowie über den Ausfall eines jeden Theiles der Prüfungen IV. und V. (§§. 9 und 10) wird eine Zensur ertheilt. Bei derselben sind die Prädikate: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) zu gebrauchen. Die Zensur wird ertheilt, in der Prüfung I. von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission, mit Einschluß des Vorsitzenden und mit Ausschluß des Lehrers der Physik, in den Prüfungen II. und III. von dem die Ausführung der Arbeiten beaufsichtigenden Kommissarius, in Prüfung IV. und in Prüfung V. von dem Examinator eines jeden Prüfungsfachs. Ergibt sich bei der Ertheilung der Zensur für die einzelnen Arbeiten in Prüfung I. Stimmengleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die mindergünstige Zensur aussprechen. Das Prädikat wird bei den mündlichen Prüfungen im Protokoll (§. 11) vermerkt.

§. 13.

Die in Prüfung I. bis III. für eine Arbeit und in Prüfung IV. für einen Theil derselben ertheilte Zensur „ungenügend (4)" oder „schlecht (5)", für Prüfung V. ein Votum auf „schlecht (5)" oder zwei Vota auf „ungenügend (4)" haben zur Folge, daß die betreffende Prüfung als nicht bestanden gilt.

Nach dem Ergebniß der Spezialzensuren wird die Zensur für jede Prüfung in der Weise bestimmt, daß die Summe der Zensuren für die einzelnen Prüfungstheile derselben durch die Anzahl der letzteren dividirt wird. Ergeben sich bei der Division Brüche, so werden dieselben, wenn sie über $0_{,5}$ betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§. 14.

Ist nach §. 13 eine Prüfung nicht bestanden, so überreicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen der zuständigen Behörde (§. 1) behufs Bestimmung der Wiederholungsfrist mittelst gutachtlichen Berichts.

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung darf bei der Zensur „ungenügend (4)" in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Zensur „schlecht (5)" in der Regel erst nach sechs Monaten erfolgen, muß aber spätestens in dem folgenden Prüfungshalbjahr stattfinden, widrigenfalls auch die früher mit günstigem Erfolge zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind. Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§. 15.

Die einzelnen Prüfungen sind in der §. 5 angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben sind für jede Prüfung erst bei Beginn derselben zu ertheilen. Zwischen den einzelnen Prüfungen darf in der Regel nur ein Zeitraum von einer Woche liegen.

Zu der Prüfung II. wird nur zugelassen, wer in der Prüfung I. bestanden ist, zur Prüfung V. nur, wer in den sämmtlichen früheren Prüfungen bestanden ist. Wer in der Prüfung II. oder III. nicht besteht, hat die Wahl, ob er sich der Prüfung III. und IV., beziehungsweise IV., sogleich oder erst nach Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung unterziehen will.

§. 16.

Hat der Kandidat die Schlußprüfung bestanden, so wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Gesammt-Zensur nach dem in §. 13 angegebenen Modus bestimmt und das Resultat mit einem der in §. 12 angegebenen Prädikate bezeichnet.

Die Gesammt-Zensur wird im Protokoll über die Schlußprüfung (§§. 10, 11) vermerkt.

Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Behörde (§. 1) behufs Ausstellung der Approbation.

§. 17.

Wer sich in Gemäßheit des §. 4 nicht rechtzeitig persönlich meldet, oder die ihm für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Termine ohne hinreichende Gründe versäumt, kann auf den Antrag des Vorsitzenden von der zuständigen Behörde (§. 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahr zurückgestellt werden.

§. 18.

Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 140 Mark. Davon sind für die Prüfungen I., II., III. und IV. je 18 ℳ = ... 72 ℳ
für Prüfung V. . . . . 24 „
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen u. s. w. . . . . 44 „
berechnet.

Bei Wiederholung einzelner Prüfungen sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Fall einer Wiederholung der Prüfungen II., III. und V. je 10 ℳ nochmals zu entrichten.

§. 19.

Wer während der Prüfung von derselben zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach §. 18 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

§. 20.

Nach dem Schlusse der Prüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzler-Amte mitgetheilt.

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 21.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1875 in Kraft.

§. 22.

Diejenigen Kandidaten der Pharmazie, welche bereits vor dem 1. Oktober 1875 in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die am 1. Oktober 1875 noch in der Lehre befindlichen Kandidaten eine drei- beziehungsweise zweijährige Lehrzeit (vergl. §. 4 Z. 2) und die am genannten Tage noch in der Servirzeit Begriffenen eine dreijährige Servirzeit darzuthun.

Die Vorschrift des §. 4 Z. 3 findet auf diejenigen Kandidaten keine Anwendung, welche am 1. Oktober 1875 das bisher nur erforderte einjährige Universitätsstudium bereits vollendet haben.

§. 23.

Alle früheren über die Prüfung der Apotheker ergangenen Bekanntmachungen sind aufgehoben.

Formular.

Pharmazeutiſcher Approbationsſchein.

Nachdem Herr . . . . . aus . . . . . die pharmazeutiſche Prüfung vor der . . . . . Prüfungskommiſſion zu . . . . . mit dem Prädikate . . . . . beſtanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation zum ſelbſtändigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutſchen Reichs in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

. . . . . ., den . . . . . 18 . .

(Siegel und Unterſchrift der approbirenden Behörde.)

Berlin, den 5. März 1875.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Eck.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XII. 155

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 8. April 1875.

Inhalt.

Verordnung des Großherzoglichen Finanzministeriums zum Vollzug des Gesetzes vom 29. Juni 1874, die Kapitalrentensteuer betreffend.

Verordnung

zum Vollzug des Gesetzes vom 29. Juni 1874, die Kapitalrentensteuer betreffend

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 29. Juni 1874, die Kapitalrentensteuer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX.), welches nach Art. 35 des Gesetzes mit dem Steuerjahre 1875 in Wirksamkeit getreten ist, wird Nachstehendes verordnet:

§. 1.

1. Einen Wohnsitz im Sinne des Art. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1874 bezw. im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 hat ein Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

2. Sind die Voraussetzungen für den Besitz eines Wohnsitzes in keinem deutschen Bundesstaate vorhanden, so genügt der bloße dauernde Aufenthalt im Großherzogthum zur Begründung der Kapitalrentensteuerpflicht.

3. Vermag ein nichtbadischer Reichsangehöriger, welcher in Baden einen Wohnsitz hat, nachzuweisen, daß er zugleich auch noch in seinem Heimathstaate einen Wohnsitz besitzt, so unterbleibt sein Beizug zur badischen Kapitalrentensteuer, soferne der Betreffende nicht im Reichsdienst oder im Dienste eines deutschen Bundesstaats steht und in dieser Eigenschaft seinen dienstlichen Wohnsitz im Großherzogthum hat.

4. Ferner sind Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche im Reichsdienst oder im Dienst eines deutschen Bundesstaats stehen und außerhalb des Großherzogthums ihren dienstlichen Wohnsitz haben, von der badischen Kapitalrentensteuer auch dann befreit, wenn sie daneben im Großherzogthum einen Wohnsitz haben.

5. Andere Landesangehörige dagegen, welche im Großherzogthum und außerdem im Reichsgebiet oder im Reichsauslande einen Wohnsitz haben, unterliegen, selbst wenn sie in dem betreffenden andern Staate zugleich das Staatsbürgerrecht besitzen sollten, mit ihrem gesammten Zinsen- und Rentenbezug der badischen Kapitalrentensteuer.

6. Landesangehörige, welche keinen Wohnsitz im Großherzogthum haben, sind gleich allen anderen nicht im Großherzogthum wohnenden Personen der badischen Kapitalrentensteuer nicht unterworfen.

§. 2.

Zu den im Art. 5 Ziff. 3 des Gesetzes genannten Anstalten, welche für Krankenverpflegung und Armenunterstützung bestimmt sind, sind auch die Stiftungen und Kassen zur Verpflegung und Unterstützung von Kranken und Armen zu verstehen.

Als öffentliche für den Unterricht bestimmte Anstalten (Art. 5 Ziff. 3) sind alle vom Staate anerkannten inländischen Anstalten, Stiftungen und Fonds anzusehen, welche die Bestimmung haben, den Unterricht im ganzen Lande, oder in einem Theile oder Orte desselben oder auch nur einer Klasse der Einwohner oder eines Religionstheils eines Orts zu befördern, sei es durch Verbreitung gemeiner Schul- und Gewerbskenntnisse oder höherer Bildung in Wissenschaft, Kunst und Gewerbe, jedoch mit Ausschluß aller auf Rechnung von Privatpersonen bestehender Anstalten.

§. 3.

Als Ertrag des im Art. 5 Ziffer 8 erwähnten „sonstigen rentirenden Vermögens" ist, soweit es sich um inländischen Grund- und Gebäudebesitz bezw. um ein im Inlande betriebenes Gewerbe handelt, jeweils eine Rente von 5 Prozent des betreffenden Grund-, Gebäude- und Gefällsteuerkapitals, sowie des zur Gewerbesteuer beigezogenen Theils des gewerblichen Betriebskapitals anzunehmen.

§. 4.

Bei Berechnung des Jahresbetrags der steuerbaren Zinsen und Renten gemäß Art. 5 Ziffer 7 und 8 und Art. 7 sind im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 25 des Gesetzes Leibrenten, Leibgedinge, Wittwenbenefizien und andere bis zum Tode des Beziehers oder eines Dritten fortdauernde Rentenbezüge stets nur mit zwei Fünfteln und Waisenbenefizien stets nur mit einem Fünftel ihres Jahresbetrags in Berechnung zu ziehen.

§. 5.

Eine selbstständige Steuerpflicht der Erbmasse tritt nach Art. 15 in Verbindung mit Art. 12 des Gesetzes erst dann ein, wenn an dem auf den Tod des Erblassers folgenden ersten Mai die Erbtheilung noch nicht vollendet war.

§. 6.

Die Erklärungen, auf Grund deren nach Art. 17 des Gesetzes der Beizug zur Kapitalrentensteuer zu erfolgen hat, sind nach dem aus der Beilage gegenwärtiger Verordnung ersichtlichen Muster unter Beachtung der im nachfolgenden Paragraphen gegebenen Vorschriften zu verfassen, mit Ort und Datum zu versehen und von demjenigen, welcher nach Art. 20 des Gesetzes zur Abgabe der Erklärung verpflichtet bezw. (Art. 20 Ziff. 5 Abs. 2) berechtigt ist, zu unterzeichnen.

Die Druckformulare zu den fraglichen Steuererklärungen sind sammt einer Anleitung zur Aufstellung derselben bei dem Schatzungsrathe unentgeltlich zu erhalten.

§. 7.

In der Rentensteuererklärung sind nach den in dem Formular vorgedruckten Unterscheidungen auf der ersten Seite bei jeder Ordnungszahl die Jahresbeträge aller unter die betreffende Ordnungszahl fallenden Einkommenstheile bezw. Schuldzinsen und Lasten nach dem Stand auf 1. Mai des betreffenden Jahres in einer Summe in Mark, unter Weglassung etwaiger Pfennigbeträge, anzugeben und auf der Rückseite die Einzelangaben vorzutragen, welche der Art. 17 Absatz 2 des Gesetzes vorschreibt.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

A. Auf der ersten Seite sind:

1. unter Ordnungszahl I. die im Art. 2 des Gesetzes unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Bezüge anzugeben;

2. unter Ordnungsziffer II. die in Ziffer 3 des Art. 2 des Gesetzes erwähnten Bezüge aufzuführen. Die letzteren bestehen:

a) in den Zinsen, welche durch Lotterieanlehenslooſe, verzinsliche wie unverzinsliche, bezogen werden. An solchen sind, ohne Rücksicht auf das thatsächliche Zinserträgniß der Looſe, gemäß Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes stets fünf Prozent des Nennwerths der Looſe zu berechnen;

b) in den Zinsen, welche in unverzinslichen Kaufſchillingszielern, diskontirten Wechſeln, Schatzſcheinen ohne laufenden Zinsertrag und in anderen unverzinslichen Kapitalforderungen mitbegriffen sind. Diese Zinsen sind gemäß Art. 16 Absatz 3 des Gesetzes ohne Rücksicht auf die Verfalltermine der Forderung stets mit vier Prozent des Nennwerths der betreffenden Forderungen in Rechnung zu ziehen.

Zinsen der fraglichen Art sind jedoch nur dann zu fatiren, wenn in den betreffenden unverzinslichen Zielern und Forderungen in der That Zinsen mitbegriffen ſind, d. h. wenn der Kapitalbetrag wegen des Entfalls der Zinsen ein höherer ist, als er sein würde, wenn eine Verzinsung derselben bedungen wäre. Es ist dies stets der Fall bei diskontirten Wechseln, den Schatzscheinen ohne laufenden Zinsertrag und dergleichen Werthpapieren und wird auch bei unverzinslichen Kaufschillingen, Güter-

zielern und dergl. insolange *vorausgesetzt*, als nicht das Gegentheil erwiesen ist. Für Darleihen dagegen, für welche weder die Zahlung von Zinsen, noch die Heimzahlung der Darlehenssumme in erhöhtem Betrag bedungen wurde, für unverzinsliche Handels- und Geschäftsausstände, unverzinsliche Gefäll- und Zinsrückstände und ähnliche Ausstände sind *keine* Zinsen anzumelden.

3. Unter Ordnungsziffer III. sind die unter Ziffer 4 des Artikel 2 des Gesetzes bezeichneten Bezüge *nach Abzug der etwa auf diesen Bezügen haftenden privatrechtlichen Lasten* aufzunehmen.

Dabei sind *Leibrenten*, *Wittwenbenefizien* und andere *bis zum Tod des Beziehers* oder *eines Dritten* fortdauernde Rentenbezüge *nur mit zwei Fünftheilen* und *Waisenbenefizien* nur mit *einem Fünftheil* ihres Jahresbetrags (nach Abzug etwaiger darauf haftender privatrechtlicher Lasten) in Berechnung zu ziehen.

4. Unter Ordnungs-Zahl IV. endlich ist die Gesammtsumme der *Schuld-Zinsen* und *Lasten* aufzuführen, welche sich nach Artikel 8 des Gesetzes zum Abzug eignen und nicht schon bei Ordnungs-Zahl III. in Abzug gebracht worden sind.

Zu den in Artikel 8 erwähnten privatrechtlichen Lasten gehören die auf *allgemeinen* gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Lasten, z. B. die auf der Nutznießung des Vermögens Minderjähriger ruhende Pflicht zur Bestreitung des für letztere nothwendigen Lebensunterhalts, *nicht*.

Haften *privatrechtliche Lasten* der zum Abzug zugelassenen Art, z. B. Apanagen, Wittume u. dergl. nicht blos auf den rentensteuerpflichtigen Bezügen, sondern zugleich auf anderem liegendem oder fahrendem Gut, so wird die Last nach Verhältniß einestheils des betreffenden Steuerkapitals der Liegenschaften und des Werths der Fahrnisse, deren Erträgnisse der Rentensteuer nicht unterliegen, anderntheils der nach Maßgabe des Artikel 25 des Gesetzes kapitalisirten rentensteuerpflichtigen Bezüge getheilt und der hiernach auf die letzteren entfallende Antheil allein in Abzug gebracht.

Schuldzinsen dagegen dürfen, soweit sie nach Artikel des Gesetzes überhaupt zum Abzug geeignet sind, ohne Ausscheidung auf die einzelnen Vermögensbestandtheile im *ganzen* Betrag an den rentensteuerpflichtigen Bezügen in Abzug gebracht werden.

5. Die mit dem *Bezug* der Zinsen und Renten verknüpften nothwendigen *Kosten* (z. B. Porto, Betreibungskosten, Steuern an andere Staaten, nicht aber die auf den Bezügen etwa lastenden *inländischen* Kreis- und Gemeindeumlagen und inländischen Staatssteuern) dürfen an dem Zinsen- und Rentenerträgniß gleichfalls in Abzug gebracht werden und zwar in der Weise, daß die Zinsen und Rentenbezüge *nach Abzug* dieser Kosten angegeben werden.

Ein solcher Abzug für Bezugskosten darf aber an den unter Ordnungs-Zahl II. der Erklärung anzugebenden Bezügen nicht stattfinden, da diese stets mit 5 bezw. 4 Prozent des Nennwerthes der bezüglichen Forderung zu berechnen sind.

B. Die *Einzelangaben* auf der *Rückseite* der Steuererklärung haben sich auf sämmtliche unter Ordnungs-Zahl II., III. und IV. der ersten Seite vorgetragenen Bezüge beziehungsweise Schuldzinsen und Lasten zu erstrecken und sind für jede dieser Ordnungs-

Zahlen gesondert zu fertigen. Sollte der Raum auf der Rückseite der Erklärung hiezu nicht ausreichen, so ist letzterer eine besondere Beilage anzufügen.

Was die Einzelangaben zu Ordnungszahl II. der Steuererklärung betrifft, so fällt bei den Zinsen aus Lotterieanlehensloose, diskontirten Wechseln und Schatzscheinen die Bezeichnung der einzelnen Anlehensloose, Wechsel und Schatzscheine nur dann nöthig, wenn dies der Schatzungsrath ausdrücklich verlangt. Ist dies nicht der Fall, so genügt die Angabe der Gesammtsumme des Nennwerthes der Loose bezw. der Wechsel und Schatzscheine.

§. 8.

Die Einreichung der Steuererklärung hat in der in Gemäßheit des Artikel 22 des Gesetzes dazu anberaumten Frist bei dem nach Artikel 21 zur Empfangnahme zuständigen Schatzungsrathe zu geschehen.

Das Gleiche gilt von den im Artikel 19 Abs. 2 des Gesetzes erwähnten, das Sachverhältniß des Abgangs begründenden Anzeigen.

Diese Anzeigen haben in der Regel schriftlich zu geschehen. Erfolgen sie mündlich, so ist von dem Schatzungsrathe oder Peräquator ein Protokoll über dieselben aufzunehmen und solches von dem die Anzeige Erstattenden unterschriftlich zu bestätigen.

Der Anmeldende kann verlangen, daß ihm über die Einreichung der Steuererklärung oder einer Anzeige Bescheinigung ertheilt wird.

§. 9.

Ist ein Steuerpflichtiger nicht im Stande, seine Erklärung überhaupt oder bezüglich einzelner Theile selbst aufzustellen, so wird sie ihm der Steuerperäquator innerhalb der im §. 8 bezeichneten Frist auf Ersuchen aufstellen bezw. vervollständigen.

Der zur Abgabe der Erklärung Verpflichtete aber bleibt für die Richtigkeit seiner nach bestem Wissen und Gewissen zu machenden Angaben, die er unterschriftlich zu bestätigen hat, verantwortlich.

§. 10.

Ist nach Artikel 20 Ziffer 5 Absatz 1 der Steuerpflichtige der zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichtete, so hat die Einreichung der Erklärung in Gemäßheit des Artikel 21 am Wohnsitz des Steuerpflichtigen zu erfolgen, selbst wenn derselbe von der ihm nach Artikel 20 Ziffer 5 Absatz 2 zustehenden Befugniß, die Erklärung durch einen Vermögensverwalter oder Stellvertreter abgeben zu lassen, Gebrauch macht.

Ebenso bleibt der Steuerpflichtige auch in dem erwähnten Falle für die rechtzeitige Abgabe und für den Inhalt der Erklärung verantwortlich.

§. 11.

Nach erfolgter Prüfung und eventueller Berichtigung der Steuererklärung durch den

Schatzungsrath wird das Steuerkapital (Artikel 25) in der Weise gebildet, daß die Gesammtsumme der in der Erklärung unter Ordnungs-Zahl I., II. und III. angegebenen Posten nach Abzug des unter Ordnungs-Zahl IV. aufgeführten Betrags mit Zwanzig vervielfacht wird.

Dabei wird die im Artikel 25 bestimmte ausnahmsweise Behandlung der Leibrenten, Leibgedinge, Wittwenbenefizien und anderer bis zum Tode des Pflichtigen oder eines Dritten dauernden Bezüge, sowie der Waisenbenefizien (wornach bei jenen Bezügen das Achtfache, bei den Waisenbenefizien aber das Vierfache des Jahresbetrags das Steuerkapital zu bilden hat) durch das im §. 7 A. Ziffer 3 gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebene Verfahren erzielt, nach welchem die ersteren Bezüge nur mit ⅖tel, die Waisenbenefizien nur mit ⅕tel ihres Jahresbetrages in die Steuererklärung aufzunehmen sind.

§. 12.

Ist ein Steuerpflichtiger veranlaßt, eine Rentensteuererklärung außerhalb der zur Einreichung der Erklärung nach Artikel 22 anberaumten Frist abzugeben (Artikel 27, 30 und 31 des Gesetzes), so hat dies bei der Bezirkssteuerbehörde (Obereinnehmerei, Hauptsteueramt) zu geschehen.

Ist die Aufnahme einer Verlassenschaft gegen Ende des dritten Monates vom Todestag des Erblassers an noch nicht soweit fortgeschritten, um beurtheilen zu können, ob der Verstorbene seiner Steuerpflicht vollständig genügt hat, so wird den nach Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes zur Anmeldung der etwa zur Ungebühr freigebliebenen Beträge verpflichteten Personen auf Ansuchen die Frist zur Abgabe dieser Anmeldung von der Bezirkssteuerstelle den Umständen entsprechend verlängert werden.

Hierbei wird bemerkt:

Hat innerhalb dreier Monate nach dem Todestag des Erblassers die Theilung des Nachlasses noch nicht stattgefunden, so liegt die Verpflichtung zur Anmeldung der Seitens des Erblassers zu wenig versteuerten Beträge bezw. zur Stellung des Gesuchs um Verlängerung der Frist für diese Anmeldung der Erbmasse d. i. dem für diese aufgestellten Verwalter oder in Ermangelung eines solchen dem einstweiligen Besitzer derselben ob.

Wird aber die Theilung der Verlassenschaft innerhalb dreier Monate nach dem Tag des Ablebens des Erblassers vollzogen, so haben die Erben (und für den Fall der Theilnahme an der Gütergemeinschaft zugleich die Wittwe des Erblassers) die fragliche Verpflichtung.

§. 13.

Ein Strafverfahren wegen Kapitalrentensteuer-Hinterziehung kann bezüglich derjenigen Anmeldungen, welche binnen der vom Schatzungsrathe anberaumten Fristen (Artikel 22 des Gesetzes) abzugeben sind, erst nach Ablauf des 31. August des betreffenden Jahres und bezüglich der nach Artikel 31 abzugebenden nachträglichen Anmeldungen erst nach Anlauf dreier Monate vom Todestag des Erblassers an eingeleitet werden.

Dagegen findet gegen diejenigen, welche auf Grund der besonderen Aufforderung des Schatzungsrathes (Art. 22 Ziffer 4 und 6 des Gesetzes) nicht innerhalb der mit dieser Auf-

forderung gegebenen Frist eine Erklärung abgeben, eventuell das im Artikel 22 Ziffer 4, 5 und 6 vorgesehene Verfahren — Einschätzung von Amtswegen unter Wegfall des Einspracherechts für das betreffende Jahr — statt und es hat die nach Ablauf der vom Schatzungsrath gesetzten besonderen Frist, wenn auch noch vor 31. August erfolgende nachträgliche Abgabe einer Steuererklärung nicht die Wirkung, jenes Verfahren zu unterbrechen oder die Folgen desselben aufzuheben.

§. 14.

Von der dem Schatzungsrathe im Art. 17 eingeräumten Befugniß, ein spezielles Verzeichniß der im Art. 2 des Gesetzes unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Kapitalforderungen und der daraus fließenden Bezüge zu verlangen und von dem den Schatzungsräthen, den Steuerperäquatoren und den Oberbeamten der Bezirkssteuerbehörden im Art. 33 des Gesetzes zugestandenen Rechte der Einsichtnahme der Verlassenschaftsaufnahmen darf nur im Falle eines gegründeten Verdachts der Nichtversteuerung rentensteuerpflichtiger Bezüge Gebrauch gemacht werden.

§. 15.

Geschieht die Zustellung des Rentensteuerforderungszettels (Artikel 26) nicht durch den Erheber persönlich an den Steuerpflichtigen, so ist zunächst ein Termin anzuberaumen, binnen welchem die Pflichtigen ihre Forderungszettel abholen können. Erfolgt dann die Abholung innerhalb des hierzu anberaumten Termins nicht, so sind die Forderungszettel den Steuerpflichtigen in einem verschlossenen Umschlag und unentgeltlich zuzusenden.

§. 16.

Für 1875 beträgt der Steuerfuß für die Kapitalrentensteuer gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1874, Nachtrag zum Gesetz vom 19. Februar 1874, den Hauptfinanzetat für die Jahre 1874 und 1875 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXI.), 15 Pfennig von 100 Mark Steuerkapital.

Im laufenden Jahre hat Jeder, welcher nach dem Stande seines Vermögens am 1. Mai d. J. steuerbare Zinsen und Renten zu beziehen und eine gesetzliche Befreiung von der Kapitalrentensteuer nicht anzusprechen hat, eine Steuererklärung nach Maßgabe des Artikel 17 des Gesetzes abzugeben.

§. 17.

Die Großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt und ihr zur besonderen Pflicht gemacht, mit Strenge darüber zu wachen, daß der Artikel 34 des Gesetzes, welcher den bei Feststellung der Rentensteuer mitwirkenden Personen die Geheimhaltung der zu ihrer Kenntniß kommenden Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen auf-

erlegt, genau beobachtet werde. Uebertretungen Seitens der Schatzungsräthe und Steuerbeamten hat die Steuerdirektion selbst zu ahnden, etwaige zu ihrer Kenntniß kommende Uebertretungen Seitens der Gemeindebeamten und Vertreter der Kreise aber unmittelbar bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zur Anzeige zu bringen.

Karlsruhe, den 30. März 1875.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Glock.

Gemeinde: Freiburg.
Straße: Kaiserstraße.
Hausnummer: 174.

Anmeldungsverzeichniß Nr.

Rentensteuererklärung.

Ordnungszahl.	Art der rentensteuerpflichtigen Bezüge.	Jahresbetrag nach dem Stand auf 1. Mai d. J.
		Mark.
I.	Zinsen aus Staats- ꝛc. Papieren, aus sonstigen verzinslichen Kapitalforderungen aller Art, sowie Zinsen, Renten und Dividenden aus Aktien von Eisenbahn-, Bank-, Bergwerks- und anderen industriellen Handelsunternehmungen	1157
II.	Erträgniß verzinslicher wie unverzinslicher Lotterieanlehenslooſe, sowie Zinsen, welche in unverzinslichen Kaufſchillingszielern, diskontirten Wechſeln, Schatzſcheinen und in anderen unverzinslichen Kapitalforderungen mitbegriffen ſind, laut umſtehender Nachweiſung	450
III.	Erbrenten, Zeitrenten, Leibgedinge, Wittwen- und Waiſenbenefizien und ſonſtige Rentengenüſſe in Geld, Naturalien und Nutzungen, nach Abzug der auf dieſen Renten und Bezügen haftenden privatrechtlichen Laſten, laut umſtehender Nachweiſung	1106
	Zuſammen . .	2713
IV.	Hievon geht ab für Zinſen von fauſt- oder unterpfändlich verſicherten Kapitalſchulden und von Ablöſungskapitalien und für auf dem Zinſen- und Rentenbezug haftende privatrechtliche Laſten, ſoweit ſolche nicht ſchon unter O.-Z. III. in Abzug gebracht wurden, laut umſtehender Nachweiſung	805
	bleibt ſteuerpflichtiger Reſtbetrag . .	1908

Die Unterzeichnete erklärt hiermit nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen, daß ihre rentenſteuerpflichtigen Bezüge den Beſtimmungen des Geſetzes gemäß vorſtehend getreu und vollſtändig angegeben ſind.

Freiburg, den 24. Juli 1875.

Karoline Müller, Geh. Hofraths Wittwe.

Nähere Angaben zu den Ordnungszahlen II., III. und IV. der vorstehenden Erklärung.	Jahresbetrag nach dem Stand auf 1. Mai d. J. Mark.	Pfg.
Zu O.-Z. II. 1) Verschiedene Lotterieanlehensloose im Nennwerth von zusammen 3200 ℳ, hievon 5%	160	—
2) Diskontirte Wechsel im Nennwerth von zusammen 6000 ℳ, hievon 4%	240	—
3) Unverzinslicher Güterkaufschillingsrest bei Georg Lang in Schiltach, auf Martini 1875 fällig im Betrag von 1255 ℳ, hievon 4%	50	20
Summa Ordnungszahl II. . .	450	20
oder rund . .	450	—
Zu O.-Z. III. 1) Laut Kaufvertrag vom 1. Juli 1874 in dem an R. Schumann verkauften Haus, Kaiserstraße Nr. 174 dahier, unentgeltliche Wohnung im unteren Stocke auf 3 Jahre 1874/76, im jährlichen Anschlag zu	570	—
2) Wittwenbenefizium 660 ℳ, hier zu ⅖tel	264	—
3) Aus 3 Rentenscheinen der Allgemeinen Versorgungsanstalt der durchschnittliche Betrag der letzten drei Jahre 103 ℳ 20 ₰, hier zu ⅖tel	41	28
4) Leibrente nach Testament meines Oheims Karl Müller, zu beziehen bei G. Bauer dahier, mit jährl. 592 ℳ 50 ₰ worauf jedoch die Last der Unterhaltung eines Grabes ruht im jährlichen Anschlag von 15 „ — „		
bleiben . . 577 ℳ 50 ₰		
wovon hier ⅖tel mit . .	231	—
Summa Ordnungszahl III. . .	1106	28
oder rund . .	1106	—
Zu O.-Z. IV. 1) Gegen faustpfändliche Hinterlegung von unter O.-Z. 1. enthaltenen Staatspapieren wurde laut Vertrag vom 8. Juli v. J. bei der Allgemeinen Bad. Versorgungsanstalt ein Anlehen von 3000 ℳ aufgenommen, zu 5% verzinslich	150	—
2) Hypothekarische Schuld mit dreimonatlicher Kündigung auf dem Hause, Bahnhofstraße Nr. 2 dahier, im Betrag von 7000 fl. = 12000 ℳ, laut Schuldurkunde vom 1. Januar 1868, zu 4½ % verzinslich, Gläubiger G. Schmidt dahier, Jahreszins	540	—
3) Laut letztwilliger Verfügung meines † Vaters habe ich an Fräulein R. Moser hier eine lebenslängliche Rente auszubezahlen mit jährlichen	115	40
Summa Ordnungszahl IV. . .	805	40
oder rund . .	805	—

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 14. April 1875.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: das Markenschutz-Gesetz betreffend; den Vollzug des Reichsgesetzes vom 30. November 1874, über „Markenschutz" betreffend.

Vollzugs-Verordnung.

Das Markenschutz-Gesetz betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. d. Mts. Nr. 518/19 wird zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 30. November v. J. „über Markenschutz" (Reichsgesetzblatt Nr. 28 S. 143) und in Ergänzung der vom Bundesrathe hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 8. Februar d. J. (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 7 S. 123) verordnet, wie folgt:

§. 1.

Das Zeichenregister bildet die vierte Abtheilung des Handelsregisters (§. 1 des Gesetzes über den Markenschutz; §. 7 der die Führung der Handelsregister betreffenden Verordnung vom 3. Oktober 1862, Regierungsblatt Nr. L.; §. 1 der Verordnung vom 4. Mai 1870, den Vollzug des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV.) und wird nach anliegendem Muster in einem besonderen Bande geführt.

§. 2.

Der das Zeichenregister führende Richter hat bei jeder Anmeldung, außer der Legitimation und, soweit erforderlich, der Identität des Anmeldenden, weiter zu prüfen, ob die Firma, für welche die Anmeldung erfolgt, im Handelsregister eingetragen und ob nach §. 3 Absatz 2 des Gesetzes das Waarenzeichen zur Eintragung geeignet ist.

§. 3.

Für jeden Eintrag im Zeichenregister wird eine ganze Folioseite bestimmt. Bedarf die

Art der Verwendung des Zeichens einer Erläuterung (§. 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesraths), so ist solche in der für die Darstellung des Zeichens bestimmten Spalte kurz anzuführen.

§. 4.

Das Protokoll über eine mündliche und der Einlaufs-Vermerk einer schriftlichen Anmeldung haben, außer dem Tage, auch die Stunde der erfolgten Anmeldung anzugeben.

§. 5.

Von den vier mit der Anmeldung übergebenen Abbildungen des Waarenzeichens (§. 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesraths) verbleibt die zweite bei der den Eintrag anordnenden Verfügung in den Beilageakten, die dritte und vierte können, wenn sie nicht nach §. 8 der Ausführungsbestimmungen des Bundesraths an die Expedition des Deutschen Reichsanzeigers einzusenden sind, erforderlichenfalls zur Ertheilung von Bescheinigungen und Zeugnissen (§. 17 der die Führung der Handelsregister betreffenden Verordnung vom 3. Oktober 1862, §. 7 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrathes) verwendet werden.

§. 6.

Eine Bekanntmachung der erfolgten Eintragung oder Löschung in andern öffentlichen Blättern, als dem „Deutschen Reichsanzeiger" findet nur auf Verlangen der Betheiligten statt.

§. 7.

Die nach §. 7 des Gesetzes zu entrichtende Gebühr von 50 ℳ ist im Wege des Sportelansatzes zu erheben; von deren Entrichtung sind die Eintragungen solcher Zeichen befreit, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, vorausgesetzt, daß die Anmeldung vor dem 1. Oktober d. J. bewirkt wird.

§. 8.

Wird gemäß §. 4 des Gesetzes ein bereits eingetragenes Waarenzeichen aus Anlaß der Verlegung der Hauptniederlassung wiederholt eingetragen, so ist in der Spalte „Tag und Stunde der Anmeldung" sowohl die Zeit der ersten, als der zweiten Anmeldung zu vermerken. Der Antragsteller hat den Nachweis der ersteren zu erbringen.

Unter „Bemerkungen" ist das Zeichenregister aufzuführen, in welchem die erste Anmeldung stattfand.

§. 9.

Von Löschungen, welche von Amtswegen geschehen (§. 5 des Gesetzes), ist den Betheiligten Kenntniß zu geben.

§. 10.

Eine Löschung nach §. 11 des Gesetzes erfolgt auf Vorlage des die Verbindlichkeit zur Löschung aussprechenden rechtskräftigen Urtheils. Unter „Bemerkungen" ist außer dem Ver-

merk „gelöscht" das Gericht, welches das Urtheil erließ, und das Datum des Urtheils einzutragen.

§. 11.

Bezüglich des Ansatzes von Sporteln und der Verwendung von Stempelmarken bei Verfügungen und Eingaben, welche den Eintrag oder die Löschung eines Waarenzeichens zum Zeichenregister betreffen, finden die §§. 68, 69 Ziffer 2 bis 6, 71, 72 des Gesetzes vom 11. Juli 1864, den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansatz von Sporteln bei den Gerichten betreffend (vergleiche die Bekanntmachung des diesseitigen Ministeriums vom 10. Oktober 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIII., Seite 458 ff.), Anwendung.

§. 12.

Das in §. 18 der die Führung der Handelsregister betreffenden Verordnung vom 3. Oktober 1862 vorgeschriebene alphabetische Namensverzeichniß enthält bezüglich der Zeichenregister alle Firmen, welche Eintragungen erwirkt haben.

Karlsruhe, den 8. April 1875.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Dorner.

Handelsregister

des

Großherzoglich Badischen Amtsgerichts . . . . . .

Vierte Abtheilung.

Zeichenregister

Band I.

Gegenwärtiger Band enthält . . . . Seiten.

Zur Beurkundung:

. . . . . den . . . . . .

Großherzogliches Amtsgericht.
N. . . . . .

Ordn.-Zahl.	Anmeldende Firma. Ort ihrer Hauptniederlassung. Stelle des Eintrags im Handelsregister.	Tag und Stunde der Anmeldung.	Angabe der Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist.	Darstellung des Zeichens.	Bemerkungen.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Reichsgesetzes vom 30. November 1874 über „Markenschutz" betreffend.

Nachstehend werden mit Bezug auf die diesseitige Vollzugsverordnung vom Heutigen in gleichem Betreff die vom Bundesrathe erlassenen Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 (veröffentlicht in Nr. 7 des Centralblattes für das Deutsche Reich von 1875) weiterhin bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 8. April 1875.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Dorner.

Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über Markenschutz.

1.

In dem Handelsregister wird eine besondere Abtheilung für die Eintragung der Waarenzeichen angelegt, welche den Namen „Zeichenregister" führt. Das Zeichenregister umfaßt fünf Spalten. Sie sind bestimmt:

1. für die Benennung der anmeldenden Firma und die Bezeichnung des Orts ihrer Hauptniederlassung, sowie der Stelle, an welcher die Firma im Handelsregister eingetragen steht;
2. für die Angabe von Tag und Stunde der Anmeldung;
3. für die Angabe der Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist;
4. für die Darstellung des angemeldeten Zeichens;
5. für sonstige Bemerkungen.

Im Uebrigen finden auf die Zeichenregister die in Betreff der Handelsregister erlassenen Bestimmungen Anwendung.

2.

Die Anmeldung der Zeichen erfolgt in den für Anmeldungen zum Handelsregister überhaupt vorgeschriebenen Formen.

Die der Anmeldung anzuschließende Darstellung der Zeichen hat in einer Abbildung von höchstens 3 Cm. Höhe und Breite auf dauerhaftem Papier und, soweit dies die Deutlichkeit erfordert, in einer Angabe über die Art der Verwendung der Zeichen zu bestehen. Die Abbildung ist in vier Exemplaren einzureichen. Den Stock für den Abdruck der Zeichen beizufügen, steht der meldenden Firma frei.

3.

Die Eintragung jedes einzelnen Zeichens erfolgt der Reihe nach unter fortlaufender Nummer.

Bei der Eintragung ist in der für die Darstellung der Zeichen bestimmten Spalte ein Exemplar der eingereichten Abbildung zu befestigen.

Die Löschung von Zeichen wird durch den Vermerk: „gelöscht" in der Spalte für Bemerkungen bewirkt. Die Löschung kann außerdem nach den für die Handelsregister erlassenen Bestimmungen kenntlich gemacht werden.

4.

Wird gemäß §. 5 Nr. 2 des Gesetzes die Aenderung einer Firma und zugleich die Beibehaltung des für sie eingetragenen Zeichens angemeldet, so ist an Stelle der früheren die neue Bezeichnung der Firma in die für die Eintragung der Firmen bestimmte Spalte einzutragen.

5.

Wird gemäß §. 5 Nr. 3 des Gesetzes vor dem Ablaufe der gesetzlichen Schutzfrist die weitere Beibehaltung eines eingetragenen Zeichens angemeldet, so ist Tag und Stunde der neuen statt der früheren Anmeldung in der dafür bestimmten Spalte zu vermerken.

6.

Jeder Vermerk in dem Zeichenregister hat am Schlusse das Datum der Verfügung, auf welcher er beruht, die Angabe, an welcher Stelle der Akten die Verfügung sich befindet, und soweit eine solche für die Handelsregister vorgeschrieben ist, die Unterschrift des eintragenden Beamten zu enthalten.

7.

Von dem Vollzuge, sowie von der Ablehnung einer Eintragung ist die Firma, welche die Anmeldung bewirkt hat, und zwar im letzteren Falle unter Mittheilung der Hinderungsgründe zu benachrichtigen.

8.

Die Bekanntmachung der Eintragungen und Löschungen ist, soweit das Gesetz sie vorschreibt, durch das Gericht, welches das Zeichenregister führt, unverzüglich zu veranlassen. Bei Eintragungen sind gleichzeitig zwei Exemplare der eingereichten Abbildungen oder, falls der Stock für das Zeichen eingereicht ist, der letztere der Expedition des „Deutschen Reichsanzeigers" zu übersenden, um danach den Abdruck des Zeichens zu bewirken.

Ueber die geschehene Bekanntmachung ist ein Belagblatt zu den Akten zu bringen.

9.

Die Bekanntmachung einer Eintragung hat zu enthalten:

die laufende Nummer der Eintragung, den Namen der Firma und den Ort ihrer Hauptniederlassung, Tag und Stunde der Anmeldung, die Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist, die Abbildung des Zeichens und die Unterschrift des Gerichtes.

Sie ist nach folgendem Muster abzufassen:

Als Marke ist eingetragen unter Nr. 10 zu der Firma J. Haupt in Leipzig nach Anmeldung vom 1. Juli 1875 Morgens 9 Uhr für ätherische Oele und Seifen das Zeichen ☉/♀.

Königliches Handelsgericht zu Leipzig.

10.

Die Bekanntmachung einer Löschung hat zu enthalten: die laufende Nummer der Eintragung, den Namen der Firma und den Ort ihrer Hauptniederlassung, die Nummer des Deutschen Reichsanzeigers, welche die Bekanntmachung der Eintragung enthält, ferner, sofern die Löschung nur für einzelne Waarengattungen erfolgt, deren Angabe, endlich die Unterschrift des Gerichts.

Sie ist nach folgendem Muster abzufassen:

Als Marke ist gelöscht das unter Nr. 10 zu der Firma J. Haupt in Leipzig laut Bekanntmachung in Nr. 150 des „Deutschen Reichsanzeigers" von 1875 für Seifen eingetragene Zeichen.

Königliches Handelsgericht zu Leipzig.

Berlin, den 8. Februar 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 20. April 1875.

Inhalt.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums: die Ausführung der §§. 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 betreffend.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der §§. 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 betreffend.

Nachstehend werden die vom Bundesrathe erlassenen Bestimmungen zur Ausführung der §§. 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt S. 275) und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 (Reichsgesetzblatt S. 25) — veröffentlicht in Nr. 9 des Centralblatts für das Deutsche Reich von 1875 — weiterhin bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 13. April 1875.

Großherzogliches Staatsministerium.
Jolly.

Vdt. Gaier.

Auf Grund der Vorschrift im Artikel 7, Ziffer 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen

zur Ausführung der §§. 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 275) und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 25)

beschlossen:

I. zu §. 101.

Pensionsempfänger, welche sich im Auslande (außerhalb des Reichsgebiets) aufhalten, müssen die Abhebung ihrer Pension im Inlande — entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte — bewirken.

Die inländischen Kassen und Behörden sind zu Geldsendungen und Korrespondenzen mit den im Auslande lebenden Pensionären nicht verpflichtet, es ist vielmehr Sache dieser letzteren, den Kassen und Behörden alle diejenigen Vorlagen zu machen, welche für die Zahlbarmachung der Pension erforderlich sind, wozu namentlich das Lebensattest und der Nachweis gehört, daß der Pensionär nicht durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande das deutsche Indigenat verloren hat.

Den Nachweis, daß er aus anderem Grunde das deutsche Indigenat nicht verloren habe, hat der Pensionär nicht zu führen. Wird der Zahlstelle bekannt, daß der Pensionär dasselbe aus irgend einem Grunde verloren hat, so ist die Zahlung der Pension einzustellen.

Die Prüfung der von den Pensionsempfängern selbst oder von deren Bevollmächtigten vorzulegenden Schriftstücke, insbesondere auch der Vollmachten selbst, ist Sache der zahlenden Kasse.

Hinsichtlich derjenigen Pensionsempfänger, welchen beim Erscheinen der gegenwärtigen Bestimmungen ihre Pensionen bereits in das Ausland gezahlt werden, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

II. zu §. 102.

A. Unter den Pensions- und Verstümmelungszulagen sind nur die in den §§. 71 und 72 aufgeführten Zulagen, nicht aber auch die Dienstzulagen (§. 74) zu verstehen.

Behufs der erforderlichen Unterscheidung der verschiedenen Zulagen haben die Militär-Intendanturen, beziehungsweise die Marine-Intendantur in den Pensions-Zugangs-Nachweisungen die Zulagen nach §. 71 als Kriegszulage, nach §. 72 als Verstümmelungszulagen, nach §. 74 als Dienstzulage zu bezeichnen.

B. 1. Der Aufenthalt in einem Militärkurhause oder in einer militärischen Heilanstalt zum Zwecke einer Bade- oder Brunnenkur fällt unter die Vorschrift des §. 102. b. Sonstige zu derartigen Kurzwecken gewährte Unterstützungen sind auf die Fortzahlung der Invalidenpension einflußlos.

2. Unter „Familie" im Sinne des §. 102. b. sind außer der Ehefrau und der ehelichen Nachkommenschaft (Kinder, Enkel) auch die Eltern und Großeltern des Pensionärs zu verstehen, sofern dieser der einzige Ernährer derselben ist.

3. Die bezeichneten Anstalten haben von jeder Aufnahme und Entlassung eines Pensionsempfängers derjenigen Behörde, auf deren Pensionsetat der Pensionär steht, unter genauer Angabe des Tages der Aufnahme, sowie des Tages der Entlassung aus der Anstalt, behufs der Pensionsregulirung unverzüglich Mittheilung zu machen.

4. Die Zahlung der Pension und etwaigen Zulagen erfolgt für den Monat der Aufnahme und Entlassung gemäß §. 99 stets in vollen Monatsbeträgen.

Etwaige Marschkompetenzen, welche behufs der Aufnahme in die Anstalt oder bei Entlassung aus derselben zur Erreichung des Heimathsortes dem Invaliden gewährt werden, kommen auf die Pensionsbeträge nicht in Anrechnung.

5. Erfolgt die Invaliditäts-Anerkennung von Mannschaften erst während ihres Aufenthalts in einer der bezeichneten Anstalten, so haben die zuständigen Militärbehörden die zur Erhebung der Pension ꝛc. berechtigenden Legitimationspapiere der Anstalt zur Aufbewahrung und späteren Aushändigung an den Pensionär zu übersenden.

C. 1. Sobald die Aufnahme eines pensionsberechtigten Invaliden in einer Zivilstelle oder zu einer Beschäftigung im Zivildienst erfolgt ist, hat die anstellende Behörde demselben das Quittungsbuch, welches fortan nach dem beiliegenden Schema angefertigt wird, abfordern und in dasselbe betreffenden Orts das Anstellungs- beziehungsweise Beschäftigungsverhältniß eintragen zu lassen unter Angabe:

a) der Art der Anstellung oder Beschäftigung, wobei insbesondere ersichtlich zu machen ist, ob dem Angestellten oder Beschäftigten die Eigenschaft eines Beamten beiwohnt oder nicht (vergl. zu §. 106);

b) des Tages des Beginns der Anstellung ꝛc.

c) des Diensteinkommens (Entgeld), welches für die Wahrnehmung der Stelle oder für die Beschäftigung gewährt wird, unter genauer Bezeichnung der Art und des Betrages desselben, sowie des Zeitpunktes, von welchem ab die Gewährung stattfindet. Bezüglich der Art des Diensteinkommens ist namentlich anzugeben, ob dasselbe in festen oder ungewissen Hebungen besteht; bezüglich des Betrages desselben, welchen Geldwerth die etwa einbegriffenen Naturalien und Nutzungen haben und wie viel vom Gesammtbetrage des Einkommens zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse (§. 103) in Abrechnung zu bringen ist.

Besteht das Einkommen ganz oder zum Theil in ungewissen Hebungen (z. B. Exekutionsgebühren, Tantiemen), so werden da, wo mit der Stelle ein Aufwand von Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, 50 Prozent des ermittelten unfixirten Einkommens, und zwar wenn das Diensteinkommen ganz in unfixirten Hebungen besteht, aber nach dem Durchschnitt nicht 50 Mark monatlich erreicht, als Mindestbetrag 25 Mark monatlich in Abzug gebracht.

Demnächst ist das Quittungsbuch der die Pension feststellenden Behörde behufs der

Prüfung und etwaigen Richtigstellung, sowie zur Regelung der Pensionskompetenzen zu überreichen.

2. Diese Behörde hat insbesondere auf Grund der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Juni 1871 beziehungsweise der Novelle vom 4. April 1874 festzustellen, bis zu welchem Zeitpunkte der Angestellte ꝛc. die Pension unverkürzt zu beziehen hat, von wann ab die Einziehung oder Kürzung derselben einzutreten und letzteren Falls, in welchem Betrage die Kürzung zu erfolgen hat*).

Diese Festsetzungen sind in das Quittungsbuch den Angaben über das Anstellungsverhältniß gegenüber einzutragen. Auch ist der Kasse, aus welcher der Pensionär seine Pension bezieht, die entsprechende Anweisung zu ertheilen.

3. Nach erfolgter Regelung erhält die Anstellungsbehörde das Quittungsbuch zurück, theilt die darin enthaltene Regelungsverfügung dem Invaliden mit und läßt ihn, daß solches geschehen, durch Namensunterschrift anerkennen. Hiernächst ist das Quittungsbuch dem Inhaber wieder auszuhändigen, demselben aber behufs Aufbewahrung wieder abzufordern, sobald er zur Erhebung irgend welcher Invalidenkompetenzen nicht mehr berechtigt ist.

4. Um den regelmäßigen Empfang der Invalidenpension durch die Abforderung der Quittungsbücher nicht zu stören, haben Abforderung und Rückgabe in der Zeit zwischen dem zweiten und letzten Tage eines und desselben Monats stattzufinden.

5. Die in den Dienst- und Einkommenverhältnissen der angestellten Pensionsempfänger vorkommenden Veränderungen, sowie die Entlassung der Angestellten sind von den anstellenden Behörden in die Quittungsbücher, unter Angabe des Zeitpunktes der Veränderung und der Höhe des anderweiten Diensteinkommens, und bei Entlassungen unter Bezeichnung des Tages, bis zu welchem das Diensteinkommen bezogen wird, einzutragen und zur Bewirkung der nöthigen Festsetzungen (vergl. Nr. 1 und 2 vorstehend) der zuständigen Behörde zu übersenden.

Bei Entlassungen sind die Quittungsbücher dieser Behörde so zeitig vorzulegen, daß die Aushändigung an die Inhaber noch bis zum Entlassungstage erfolgen kann.

6. Die in den Händen der Invaliden befindlichen Quittungsbücher älterer Art sind bei der Annahme durch Hinzufügung des nöthigen Papiers in entsprechender Weise zu vervollständigen.

7. Der Monat, in welchen der Beginn einer Anstellung oder Beschäftigung fällt, zählt bei Berechnung der Fortgewährung der Pension während der ersten sechs Monate der Anstellung ꝛc. nicht mit und zwar auch dann nicht, wenn die Anstellung oder Beschäftigung mit dem ersten Tage des Monats begonnen hat.

---

*) Personen, welche sich im Besitze der Pensionszulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins (§. 12 der Novelle vom 4. April 1874) befinden, verlieren dieselbe mit Ablauf des Monats, in welchem die Anstellung oder Beschäftigung erfolgt ist, nicht nur bei einer etwaigen Anstellung oder Beschäftigung in einem unter den Begriff des §. 106 fallenden Zivildienste, sondern bei jeder Anstellung oder Beschäftigung, welche die Zivilversorgungsberechtigung zur Voraussetzung hat, — also namentlich auch bei einer Verwendung im Dienste solcher Privat-Eisenbahnverwaltungen, welchen die Verpflichtung zur Annahme Zivilversorgungsberechtigter auferlegt ist.

8. Fällt der Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung des Diensteinkommens beginnt, nicht mit dem Zeitpunkte des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung zusammen, so ist für den Fortbezug der Pension der erstere Zeitpunkt als der maßgebende anzusehen.

9. Sind Invaliden bereits vor ihrer Entlassung aus dem Militärdienste im Zivildienste beschäftigt worden, so werden die 6 Monate des Bezugsrechts der Invalidenpension von dem Zeitpunkte ab gerechnet, mit welchem der Pensionsbezug nach Maßgabe der Invalidisirung seinen Anfang zu nehmen hat.

10. Der Fortbezug der Invalidenpension auf die Dauer von 6 Monaten, mit der im §. 104 und den bezüglichen Ausführungsbestimmungen (s. unten zu §. 104) gegebenen Beschränkung, findet bei jeder wechselnden Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste statt.

11. Diejenigen Theilnehmer am Kriege von 1870/71, deren Invalidität durch diesen Krieg verursacht, und welche demgemäß als Kriegsinvaliden anerkannt worden sind, werden nach der Bestimmung des §. 102. c. behandelt, auch wenn ihre Anstellung oder Beschäftigung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. i. vor dem 21. Juli 1871 erfolgt ist.

12. Auf die übrigen, bereits vor dem 21. Juli 1871 im Zivildienste angestellten oder beschäftigten Pensionsempfänger findet der §. 102. c. keine Anwendung.

Auf die nach dem 21. Juli 1871 im Zivildienste angestellten oder in Beschäftigung getretenen Pensionsempfänger, welche nach den früheren Versorgungsgesetzen pensionirt worden sind, findet der §. 102. c. nur dann Anwendung, wenn dieser ihnen günstiger ist, als die früheren diesfälligen Vorschriften.

(Vergl. zu 11 und 12: §. 112 des Gesetzes und §§. 17 und 23 der Novelle.)

III. Zu §. 103 des Gesetzes und §§. 15 und 22 der Novelle.

1. Die Dienstzulage (§. 74) wird als Theil der Pension bei Ermittelung des Doppelbetrages derselben mit zur Berechnung gezogen.

2. Die Zuschüsse, welche den nicht mit festem Einkommen, sondern gegen Tantieme, Gebühren, Kopialien oder ähnliche Bezüge im Zivildienste angestellten oder beschäftigten Pensionsempfängern aus der Pension bewilligt werden, sind nach Maßgabe des wirklich bezogenen Diensteinkommens (vergl. II. 1. c.) von der Behörde, welche den Pensionsempfänger angestellt hat, im Laufe des Jahres vorschußweise zu berichtigen, und im Monat Januar des folgenden Jahres derjenigen Behörde, auf deren Militärpensionsetat der Empfänger steht, beziehungsweise welche die Zahlung der Pensionen für die betreffenden Marinepensionäre zu bewirken hat, unter Beifügung einer Uebersicht des wirklichen Diensteinkommens zur Feststellung und Erstattung nachzuweisen.

Die Zuschüsse für die Marinepensionäre hat die Behörde, von welcher die vorschußweise Zahlung geleistet worden ist, der General-Militärkasse, als der Zahlstelle für die Reichsmarine, zur Wiedererstattung in Anrechnung zu bringen.

3. Die Zahlbarkeit der erhöhten Zuschüsse aus §. 15 Absatz 1 der Novelle beginnt für alle bereits vor dem 1. April 1874 im Zivildienst angestellten oder beschäftigten Pensionäre

mit dem Monat des Inkrafttretens dieser Novelle (April 1874); für die im Zivildienste später angestellten oder beschäftigten Pensionsempfänger nach Ablauf der im §. 102. c. gegebenen Frist.

Für die Zahlbarkeit der Zuschüsse aus Absatz 2 a. a. O. ist nach Maßgabe des §. 22 ebenda der Monat April 1874 der früheste Termin.

IV. zu §. 104.

1. Unter wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen im Sinne des Paragraphen sind Anstellungs- beziehungsweise Beschäftigungsverhältnisse zu verstehen, welche durch eine dazwischen liegende, mit dem Wegfall des Diensteinkommens verbundene Entlassung des angestellten oder beschäftigten Pensionärs von einander getrennt sind.

Ob die Entlassung mündlich oder schriftlich, freiwillig oder unfreiwillig erfolgt ist, ob zwischen der Entlassung und der etwaigen Wiederanstellung im Zivildienste ein Zeitraum liegt, oder ob der Pensionär nach der Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse in ein anderes unmittelbar übergeht, kommt bei der Anwendung des §. 104 nicht in Betracht.

Dagegen gelten Beförderungen und Versetzungen in andere Stellen desselben Verwaltungsressorts nicht als wechselnde Anstellungen oder Beschäftigungen im Sinne des §. 104 des Gesetzes.

2. Bei Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Kopialienverdienst, sofern diese Beschäftigungen überhaupt unter den Begriff „Zivildienst" im Sinne des §. 106, Absatz 1 (s. unten) fallen, ist jede mit einem Wegfall des bezüglichen Einkommens verbundene Unterbrechung einer Entlassung und jeder demnächstige Neubeginn einer derartigen Beschäftigung einer Wiederanstellung im Sinne des §. 104 gleich zu achten.

3. Scheidet ein Pensionär aus der Zivilstelle im Laufe eines Monats unter gleichzeitigem Verluste seines Diensteinkommens, so beginnt die Pensions- ꝛc. Zahlung mit dem ersten Tage desselben Monats.

4. Hat bei wechselnder Anstellung oder Beschäftigung der Pensionär in dem vorherigen Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältniß die Pension für den nach §. 102. c. des Gesetzes zulässigen Zeitraum in einem und demselben Kalenderjahre bezogen, so kann ihm in demselben Kalenderjahre beim Antritt der neuen Stelle ꝛc. die Pension nur für den Monat des Antritts gewährt werden; für die folgenden sechs Monate der neuen Beschäftigung ꝛc. tritt die Pensionsgewährung nur insoweit ein, als dieselben in das nächste Kalenderjahr fallen.

5. Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen der nach den früheren Versorgungsgesetzen Pensionirten findet der §. 102. c. nur dann Anwendung, wenn dies den Pensionirten günstiger ist, als die Anwendung der früheren Vorschriften.

V. zu §. 105.

Wegen Wiedereinziehung etwa überhobener Pensionsbeträge durch Gehalts- oder Pensionsabzüge ist das Erforderliche von der Behörde zu verfügen, welche die Pension festzustellen

hat. Die Höhe der Abzüge nach Bewandtniß der Umstände festzusetzen, bleibt derselben in jedem besonderen Falle überlassen.

VI. zu §. 106.

1. Nach den in §. 106 enthaltenen Grundsätzen ruht das Recht auf den Bezug der Pension und Dienstzulagen — nach Ablauf des in §. 102. c. bezeichneten Zeitraums — für alle Pensionäre, welche gegen Entgelt als Beamte angestellt oder beschäftigt sind, gleichviel in welcher Weise ihnen das mit ihrer Stellung verbundene Einkommen gewährt wird, namentlich ob letzteres seinem Gesammtbetrage nach ein bestimmtes ist oder ob es in einzelnen durch das Maß der Leistungen bedingten Bezügen besteht.

2. Im Allgemeinen gelten alle Stellen des im §. 106 Absatz bezeichneten Dienstes, welche nach den maßgebenden Bestimmungen ganz oder zum Theil mit Militäranwärtern zu besetzen sind, für das hier in Frage kommende Verhältniß als Beamtenstellen. Pensionäre, welche gewisse Arten niederer Dienstverrichtungen versehen (Lohnschreiber, Wärter, Wächter, Boten, Hausdiener und dergleichen mehr), sind jedoch nur dann als Beamte anzusehen, wenn ihre Annahme nicht blos aushilfsweise und vorübergehend, sondern zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt.

In Zweifelsfällen ist die Frage, ob ein Pensionär in der ihm übertragenen Stelle oder Beschäftigung als Beamter anzusehen ist, zunächst von der anstellenden Behörde zu entscheiden, die getroffene Entscheidung aber, falls dieselbe nicht von einer Zentralbehörde erfolgt ist, von der die Pension feststellenden Behörde zu kontroliren. Die letzte Entscheidung steht in streitigen Fällen der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents zu (§§. 114 und 116). Dieselbe wird indessen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der anstellenden und der kontrolirenden Behörde vor ihrer definitiven Entscheidung mit der, der anstellenden Behörde vorgesetzten obersten Instanz in Benehmen treten und dabei etwa hervortretende Differenzen prinzipieller Bedeutung durch Vermittelung des Reichskanzler-Amtes zur vorgängigen Entscheidung des Bundesraths bringen.

3. Unter den im §. 106 aufgeführten Gemeindekassen sind nur die Kassen der politischen Gemeinden zu verstehen.

Kirchen- und Schulgemeinden kommen nur insoweit in Betracht, als die Dienstbesoldungen bei denselben ganz oder theilweise aus Staats- oder Gemeindekassen bestritten werden.

VII. zu §§. 107 und 108 des Gesetzes und §. 16 der Novelle.

1. Die vorbezeichneten Bestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn die von den Invaliden erdiente Militärpension vor der Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste thatsächlich nicht zur Anweisung gelangt ist.

Die aus dem Zivil-Reichs- und Staatsdienste scheidenden Pensionäre, denen die ihnen schon früher zuerkannte Invalidenpension nach den vorbezeichneten Bestimmungen angewiesen wird, haben diese Pension

a) falls sie der Armee angehört haben, aus Militärpensionsfonds;

b) falls sie aus der Marine hervorgegangen sind, aus dem Marinepensionsfond;

c) falls ihnen daneben gleichzeitig eine Zivilpension zuerkannt ist, aus Zivilfonds zu erheben, welchen letzteren der Betrag der verauslagten Militärpension am Jahresschlusse aus dem Militärpensionsfond zu erstatten ist.

3. Auf die aus dem Kommunal- und Instituten ꝛc. Dienste in das Pensionsverhältniß übertretenden Pensionäre finden die Bestimmungen des §. 107 gleichmäßig Anwendung, sofern bei ihrer Pensionirung die früher zurückgelegte Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht worden ist.

In den Fällen des §. 108 ist der Betrag der Pension, welche dem Invaliden aus der von ihm im Kommunal- und Institutendienste bekleideten Stelle unter Zugrundelegung seiner gesammten pensionsfähigen Dienstzeit zu gewähren sein würde, von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzustellen und damit zugleich den Zuschuß zu bestimmen, welcher ihm (nach Maßgabe des §. 108) neben der effektiv gewährten Zivilpension aus der Invalidenpension für Rechnung der Militär- resp. Marinepensionsfonds zu zahlen ist.

4. Behufs Erstattung der nach Nummer 1. c. aus Zivilfonds verauslagten Militärpensionen der Armee ist am Jahresschlusse eine spezielle Nachweisung aufzustellen. Diese Nachweisung, welche von der zuständigen Behörde zu prüfen und dahin zu bescheinigen ist:

„daß der aus Militärpensionsfonds erstattete Betrag von .... Mark bei den im Laufe des Jahres 18 .. an Pensionen der ..... Verwaltung gebuchten, rechnungsmäßigen Ausgaben zwar nachrichtlich nachgewiesen, aber nicht in Aufrechnung gebracht ist"

dient zur Justifizirung der Militärpensionsrechnung.

Für Pensionäre der Marine ist am Jahresschlusse eine besondere Nachweisung aufzustellen und derjenigen Behörde, welche die Zahlung der bezüglichen Pensionen zu bewirken hat, zur Erstattung zu übersenden. Diese Nachweisung, welche in analoger Weise, wie vorstehend festgesetzt, zu bescheinigen ist, ist der Generalmilitärkasse, welche den bezüglichen Betrag zu erstatten hat, zu übersenden und dient zur Justifizirung der Marinepensionsrechnung.

5. Bei den aus dem Kommunal- und Institutendienste in das Pensionsverhältniß übertretenden Pensionären ist von ihren Behörden der Tag des Ausscheidens aus dem Dienste und des Beginns der Pensionszahlung unter Angabe der Höhe der Pension in das Quittungsbuch einzutragen und dieses der zuständigen Behörde zur Zahlbarmachung der Invalidenpension beziehungsweise des Zuschusses vorzulegen.

6. Bei Berechnung des aus Zivilfonds zu bestreitenden Betrages bleiben nur die Kriegszulage (§. 71) und die Verstümmelungszulagen (§. 72) außer Betracht, während die Dienstzulage (§. 74) mit zur Berechtigung zu ziehen ist.

7. Die Gewährung und Bestreitung der Invalidenpension nach den Festsetzungen der §§. 107 und 108 tritt nur in denjenigen Fällen ein, in denen der Uebertritt aus dem Zivildienst in den Ruhestand nach dem 21. Juli 1871 erfolgt ist resp. noch erfolgt.

Alle vor diesem Zeitpunkte bereits stattgefundenen Pensionsregulirungen bleiben zu Recht bestehen.

Berlin, den 22. Februar 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Quittungsbuch

des

invaliden .....

vom .....

(Geldbetrag) Invalidenpension,
„ Dienstzulage,
„ Kriegs- resp. Verwundungszulage,
„ Verstümmelungszulage,
„ .....zulage.

Summe .....

Laut Anweisung vom .....ten .....

vom ..... ten ..... ab.

Zahlung

aus der .....Kasse zu .....

Kat. ..... Lit. ..... Fol. ..... Nr. .....

Verpflichtungs-Bestimmungen für die Invaliden.

1. Der Invalide ist verpflichtet, Ende Juni und Ende November jeden Jahres von der Ortsobrigkeit, in größeren Orten von den Polizeibeamten, in deren Bezirk er wohnt, die neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfüllen zu lassen. Ohne dies erfolgt keine weitere Zahlung.
2. Das Quittungsbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert der Invalide dasselbe dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. In einem solchen Falle hat er übrigens der Ortsbehörde und der zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen.
3. Jeder Invalide, der im Zivildienst (§. 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) angestellt oder beschäftigt wird, hat das Quittungsbuch der Behörde, von welcher er berufen worden, sofort abzuliefern. Pensionsüberhebungen werden durch Einbehalten der fälligen Pension oder durch Abzüge von dem Diensteinkommen gedeckt.
4. Bei der Aufnahme in ein Invalideninstitut, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt (§. 102 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) ist das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde zu übergeben.
5. Wenn der Invalide seinen Aufenthalt an einen anderen Ort verlegt, und seine Pension aus einer näher gelegenen Kasse zu empfangen wünscht, so muß er sein Quittungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlstelle abgeben, und um Uebertragung der Zahlung auf die näher gelegene Kasse nachsuchen.

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältniß sowie Zivildiensteinkommen des Inhabers.	Geldbetrag.
1.	Der invalide ..... ist seit dem ..... ten ..... bei der unterzeichneten Behörde als Beamter in der Stelle eines ..... angestellt worden. Er bezieht an Gehalt (Remuneration, Diäten, Naturalien ꝛc) in obiger Stelle jährlich ..... Davon ab Dienstbedürfnisse ..... vacat ..... bleiben jährlich Obigen Betrag erhält derselbe vom ..... ten ..... ab. Ort, Datum, Firma, Unterschrift	
2.	Der invalide ..... hat, ohne daß in seiner dienstlichen Stellung eine Aenderung eingetreten ist, vom ..... ten ..... ab an Gehalt (Remuneration, Diäten ꝛc.) jährlich ..... zu beziehen. Davon ab Dienstbedürfnisse ..... vacat ..... bleiben jährlich Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	
3.	Der invalide ..... ist am ..... ten ..... aus der Stelle als ..... entlassen und tritt in die Kategorie der Militäranwärter zurück. Das Zivildiensteinkommen hat derselbe bis ult. ..... empfangen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	

Nr.	Regulirung des Bezuges der Invalidenkompetenzen nach nebenstehenden Angaben.	Geldbetrag.
ad 1.	Nach nebenstehenden Angaben hat der invalide ..... seine Pensions- und Zulagekompetenzen bis ult. ..... unverkürzt fortzuempfangen. Vom 1sten ..... ab erhält er: a) aus seiner Pension und Dienstzulage zur Erreichung des Doppelbetrages derselben (zur Erreichung des gesetzlichen Minimaleinkommens) einen Zuschuß von monatlich ..... b) die Kriegs- (Verwundungs-) Zulage mit monatlich ..... c) die Verstümmelungszulage mit monatlich ..... Summe monatlich Die ..... Kasse zu ..... ist heute mit Zahlungsordre versehen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift. Vorstehende Regulirungsverfügung ist mir heute vorgelesen und habe ich dieselbe wohl verstanden. ..... den .....ten ..... Unterschrift des Empfängers.	
ad 2.	Nach nebenstehenden Angaben hat der invalide ..... vom 1sten ..... ab folgende Invalidenkompetenzen zu empfangen: a) die Kriegs- (Verwundungs-) Zulage mit monatlich ..... b) die Verstümmelungszulage mit monatlich ..... Summe monatlich Die ..... Kasse zu ..... ist heute mit Zahlungsordre versehen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift. Vorstehende Regulirungsverfügung ist mir heute vorgelesen und habe ich dieselbe wohl verstanden. ..... den .....ten ..... Unterschrift des Empfängers.	
ad 3.	Nach nebenstehender Angabe hat der invalide ..... vom 1sten ..... ab wiederum seine Invaliden-, Pensions- und Zulagekompetenzen unverkürzt zu erhalten. Die ..... Kasse zu ..... ist heute mit Ordre versehen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	

№ ..... **Zahlungs-Designation pro** .....

invalider .....

..... Kasse zu .....

..... den ..... ten Juni .....

Vor dem ..... erscheint heute

der von Person bekannte / gehörig rekognoszirte invalide .....

.....

und erklärte:

Aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen Kassen beziehe ich außer den nebenstehend aufgeführten Kompetenzen kein weiteres Einkommen.

nur das in dem Quittungsbuch aufgeführte Einkommen.

Die nebenstehenden Kompetenzen habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.

Unterschrift des Invaliden.

Firma, Unterschrift der Behörde resp. des Beamten.

..... den ..... ten November .....

Vor dem ..... erscheint heute

der von Person bekannte / gehörig rekognoszirte invalide .....

.....

und erklärte:

aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen Kassen beziehe ich außer den nebenstehend aufgeführten Kompetenzen kein weiteres Einkommen.

nur das in dem Quittungsbuche aufgeführte Einkommen.

Die nebenstehenden Kompetenzen habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.

Unterschrift des Invaliden.

Firma, Unterschrift der Behörde resp. des Beamten.

Bemerk. In den noch vorhandenen Quittungsbüchern älterer Art sind die daselbst gedruckten Bescheinigungen von den betreffenden Behörden resp. Beamten dem Inhalte der vorstehenden Erklärung entsprechend abzuändern.

Monat.	Geldbetrag.	Unterschriften des Kassenbeamten.
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		

№ ..... der Zahlungs-Designation pro .....

Bei der Zahlung pro Dezember jeden Jahres wird dieses Blatt als Beleg durch die Kasse hier abgeschnitten.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 7. Mai 1875.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Vergütung der den Beamten und Angestellten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten betreffend.

Verordnung des Finanzministeriums: die Abschriftsgebühren der Amtsgerichtsaktuare, Kanzleigehilfen und Diurnisten der Gerichtshöfe, sowie der Amtsaktuare betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Vergütung der den Beamten und Angestellten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Um die Bestimmungen über die Vergütung von Zugskosten der Beamten und Angestellten den dermaligen Verhältnissen anzupassen, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 26. Februar 1852 (Regierungsblatt Nr. IX.) und der mit Unserer Genehmigung erlassenen Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Februar 1853 (Regierungsblatt Nr. VI.) beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Den im Staatsdienste stehenden Beamten und den durch eine der oberen oder mittleren Staatsbehörden ernannten Angestellten, welche auf einen Dienst versetzt werden, der eine Veränderung ihres Wohnsitzes zur Folge hat, wird mit Ausnahme der im §. 11 erwähnten Fälle eine Vergütung der Zugskosten gewährt.

§. 2.

Diese Vergütung besteht:

I. Für Beamte und pensionsfähige Angestellte

1. in einer ohne Rücksicht auf die zurückzulegende Wegstrecke bemessenen Summe für allgemeine Unkosten;
2. in einem nach der Länge des zurückzulegenden Weges sich richtenden Ersatze für Transportkosten;
3. im Falle des §. 8 in Zehrungskostenersatz;
4. im Falle des §. 9 in Miethzinsentschädigung.

II. Für nicht pensionsfähige Angestellte neben der eventuellen Entschädigung im Falle des §. 8 und des §. 9 an Stelle der vorstehend unter I. Ziffer 1 und 2 bestimmten Vergütung in dem Ersatze der nachgewiesenen wirklichen Auslagen, soweit diese den Betrag der den pensionsfähigen Angestellten der VI. Dienstklasse (§. 4) gewährten Vergütung nicht übersteigen. Als Ersatz des Aufwandes für die persönlichen Bedürfnisse ist unter den wirklichen Auslagen die geordnete Diät und zwar bei ledigen im einfachen, bei verheiratheten oder verwittweten Bediensteten im doppelten Betrage zu berechnen.

§. 3.

Die Größe der nach I. Ziffer 1 und 2 des vorhergehenden Paragraphen zu gewährenden Vergütungen richtet sich nach den Dienstklassen, in welche die Beamten und Angestellten durch Unsere Verordnung vom 26. Februar 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X.) bezüglich der Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen eingetheilt sind.

Von den nicht zum Bezug des Wohnungsgeldzuschusses berechtigten Bediensteten haben bei Umzügen zu erhalten

die Bezirksärzte die Hälfte der Vergütung der III. Dienstklasse,

die mit Staatsdienereigenschaft angestellten Bezirksassistenzärzte die Hälfte der Vergütung der IV. Dienstklasse,

die Notare und Steuerperäquatoren die Vergütung der V. Dienstklasse.

Alle übrigen Beamte und pensionsfähige Angestellte, welchen ein Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß nicht zusteht, erhalten die Vergütung nach der IV. beziehungsweise nach der VI. Dienstklasse.

Die für die Vergütung von Zugskosten festgesetzte Klasseneintheilung präjudicirt in keiner Weise dem Dienstrang oder der dienstlichen Stellung der Bediensteten.

§. 4.

Die Vergütung beträgt bei verheiratheten oder verwittweten Bediensteten

	für allgemeine Kosten	an Transportkosten für jeden Kilometer
der Dienstklasse I.	400 ℳ.	4 ℳ. 50 ₰
„ „ II.	320 „	4 „ — „
„ „ III.	200 „	3 „ 20 „

	für allgemeine Kosten	an Transportkosten für jeden Kilometer
der Dienstklasse IV.	160 M.	2 M. 80 ₰
„ „ V.	100 „	1 „ 50 „
„ „ VI.	40 „	1 „ — „

Die Umzugskosten werden stets nach den Ansätzen für diejenige Dienstklasse vergütet, zu welcher der Diener vor der Versetzung gehörte.

Vorstehender für den Transport auf der Land- oder Wasser-Straße giltige Tarif erfährt in den Fällen, in welchen die Eisenbahn benützt werden kann, folgende Abänderungen:

1. Liegt sowohl der Ort des Abzugs als auch der Ort des Aufzugs weniger als drei Kilometer von der nächsten Güterstation entfernt, so wird die Vergütung für allgemeine Kosten um 25 Prozent erhöht, dagegen die Streckenvergütung um 50 Prozent ermäßigt.
2. Bei größerer Entfernung eines der beiden Orte wird die nach Ziffer 1 für den Eisenbahntransport zur Anwendung kommende Vergütung für allgemeine Kosten um 10 Prozent und wenn beide Orte mindestens drei Kilometer von den nächsten Güterstationen entfernt liegen, um 20 Prozent erhöht. Zur Berechnung der Streckenvergütung wird im ersteren Falle für die ganze Strecke der längeren Zufahrtsstraße, im letzteren Falle für die ganze Länge der beiden Zufahrtsstraßen der Straßentarif und für die dazwischen liegende Eisenbahnstrecke in beiden Fällen die um 50 Prozent ermäßigte Streckentaxe in Anwendung gebracht.

In allen Fällen, in welchen nach dem Eisenbahntarif für sich allein oder nach dem mit dem Straßentarif kombinirten Tarif sich eine höhere Zugskostenvergütung als bei Berechnung der Vergütung nach der kürzesten Straße ergibt, wird indessen nur letztere gewährt.

§. 5.

Ledige Bedienstete erhalten an Stelle der im §. 4 bestimmten Aversalvergütungen den Ersatz der nachgewiesenen wirklichen Auslagen, soweit diese die Hälfte der nach vorstehendem Tarife festzusetzenden Vergütung nicht übersteigen. Unter den wirklichen Auslagen ist als Ersatz des Aufwandes für die persönlichen Bedürfnisse die geordnete Diät zu berechnen.

§. 6.

Für die Bestimmung der Länge der Straßen (Land- und Wasserstraßen), sowie der Eisenbahnen sind die amtlichen Bekanntmachungen maßgebend.

Bruchtheile von Kilometern bleiben außer Berechnung.

Führen mehrere inländische Straßen oder Bahnlinien vom Orte des Wegzugs zu jenem des Aufzugs, so gilt die kürzeste Strecke als maßgebend.

Wird statt der inländischen eine kürzere Straße oder Bahnlinie außerhalb Landes, wenn auch nur für den Transport des Hausraths benützt, so kommt nur die Länge der kürzeren Strecke in Betracht.

§. 7.

Wird ein Diener aus dem Penſionsſtande unter Zurückziehung der Penſion zur Dienſtthätigkeit berufen und deßhalb zum Umzuge genöthigt, ſo iſt für die Berechnung der Zugskoſtenvergütung die Dienſtſtelle maßgebend, welche er unmittelbar vor ſeinem Uebertritt in den Penſionsſtand bekleidet hat.

Penſionäre, welchen als ſolchen ein Nebendienſt übertragen wird, erhalten eine Vergütung der Zugskoſten nach den Beſtimmungen des §. 2. II.

Als Ort des Abzugs gilt der Wohnſitz des Penſionärs, und wo dieſer Wohnſitz außerhalb des Großherzogthums ſich befindet und vom Orte des Aufzugs entfernter iſt, als der letzte inländiſche Wohnſitz, dieſer letzte Wohnſitz innerhalb Landes.

§. 8.

War ein verheiratheter oder verwittweter Bedienſteter nach ſeiner Ankunft am Aufzugsorte genöthigt, mehr als 4 Tage im Gaſthauſe zuzubringen, ſo wird ihm für dieſe Zeit, nach Abzug der erſten vier Tage, die ordentliche Diät bewilligt. Nothwendigkeit und Dauer des Aufenthalts im Gaſthauſe ſind nachzuweiſen. Bei einem vorausſichtlich länger als 14 Tage nothwendigen Aufenthalte im Gaſthauſe hat der Bedienſtete die ſpezielle Ermächtigung ſeiner vorgeſetzten Behörde zum Umzuge einzuholen, widrigenfalls der Zehrungskoſtenerſatz nur für einen Aufenthalt im Gaſthauſe von 10 Tagen geleiſtet wird.

§. 9.

Hat der verſetzte Diener für die Zeit, für welche er am Orte des Aufzugs Miethzins erlegen muß, auch ſolchen am Orte des Abzugs noch fortzuentrichten, ſo wird ihm letzterer inſoweit rückvergütet, als die Dauer der Miethe die ortsübliche nicht überſchreitet, für den zu entrichtenden Miethzins nicht durch Aftermiethe Schadloshaltung erlangt werden kann und der Miethzins den doppelten Betrag des geſetzlichen Wohnungsgeldzuſchuſſes für diejenige Dienſtklaſſe, nach welcher für den Betreffenden die Zugskoſtenvergütung berechnet wird, nicht überſteigt.

Ein ſolcher Aufwand iſt beſonders nachzuweiſen.

§. 10.

Wird ein Bedienſteter auf einen Dienſtpoſten außerhalb Landes verſetzt oder von einem ſolchen in das Großherzogthum zurückverſetzt, ſo wird der wirklich erforderliche Zugskoſtenaufwand vergütet oder für dieſen ein den Umſtänden entſprechender Averſalbetrag angewieſen. Für Umzüge von Bedienſteten der Eiſenbahn- und Zollverwaltung, welche an benachbarten Orten außerhalb Landes ihren Stationsort haben oder erhalten, finden jedoch die Beſtimmungen der vorhergehenden Paragraphen Anwendung.

§. 11.

Eine Zugskoſtenvergütung wird nicht gewährt

1. bei der erstmaligen Anstellung in einem Dienst der Civilstaatsverwaltung des Großherzogthums (§. 1).

   Als erstmalige Anstellung gilt auch die Wiederanstellung solcher Personen, welche aus einem Dienste der Civilstaatsverwaltung entlassen oder freiwillig ausgetreten waren.
2. bei einer Versetzung zur Strafe, sofern nicht die Dienstpolizeibehörde nach den Umständen des Falles die Vergütung der Zugskosten ganz oder theilweise ausdrücklich bewilligt.

§. 12.

Gegenwärtige Verordnung findet auf die am Tage der Verkündigung in Ausführung begriffenen oder später stattfindenden Umzüge von Staatsbediensteten Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. April 1875.

Friedrich.

Eulstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Verordnung.

Die Abschriftsgebühren der Amtsgerichtsaktuare, Kanzleigehilfen und Diurnisten der Gerichtshöfe, sowie der Amtsaktuare betreffend.

Mit Zustimmung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen und des Großherzoglichen Ministeriums des Innern werden unter Bezugnahme auf die §§. 7 der Vollzugsverordnungen vom 22. Oktober 1874 zu den Gerichts- und Verwaltungsportelgesetzen vom 21. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIV.) in Nachstehendem die Vorschriften über die Zuweisung von Abschriftsgebühren an die Amtsgerichtsaktuare, Kanzleigehilfen und Diurnisten der Gerichtshöfe und Amtsaktuare verkündet:

§. 1.

Die Amtsgerichtsaktuare, Kanzleiassistenten und Diurnisten der Gerichtshöfe und die Amtsaktuare haben für solche Abschriften, welche nicht von Amtswegen, sondern auf Verlangen eines Betheiligten mit besonderer Ermächtigung des hiezu berufenen Beamten außerhalb der Kanzleistunden gefertigt werden, eine Abschriftsgebühr aus der Staatskasse (Steuerkasse) anzusprechen.

§. 2.

Diese Gebühr beträgt, ohne Rücksicht auf die Höhe der Gebühr, welche der Betheiligte nach den gesetzlichen Vorschriften für die fraglichen Abschriften thatsächlich an die Staatskasse zu entrichten hat, 50 Pfennig vom Bogen.

Dieſelbe wird auch bei Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege und zwar nach der Bogenzahl des Abdruckes, jedoch nur dann gewährt, wenn eine mechaniſche Vervielfältigung des betreffenden Schriftſtücks nicht bereits von Amtswegen erfolgte.

§. 3.

Ueber die im §. 1 bezeichneten Abſchriften wird bei der betreffenden Stelle (Amtsgericht, Gerichtshof, Bezirksamt) ein beſonderes Verzeichniß nach anliegendem Muſter (Formular I.) geführt.

Die einzelnen Einträge dieſes Verzeichniſſes ſind von denjenigen Beamten, welche die Fertigung der Abſchriften angeordnet haben, zu prüfen und iſt deren Richtigkeit in der hiefür eröffneten Spalte (Spalte 9) zu beurkunden.

Bei den Gerichtshöfen erfolgt dieſe Prüfung und Beurkundung durch den Expeditor.

Die Verzeichniſſe werden gelegentlich der Sporteluntersuchungen der Prüfung unterworfen.

§. 4.

Am Schluß des Monats hat der Sportelextrahent das fragliche Verzeichniß abzuſchließen, die in Spalte 5 deſſelben aufgeführten Gebühren nach der Reihenfolge des Verzeichniſſes unter fortlaufenden Nummern in das Sporteljournal einzutragen und jedem Eintrag im Verzeichniß (in Spalte 6) die betreffende Nummer des Sporteljournals beizuſetzen.

§. 5.

Das Originalverzeichniß, von welchem eine Abſchrift als Beilage beim Geſchäftstagebuchsabſchluß behalten wird, iſt ſodann nebſt einem ſummariſchen Forderungszettel nach anliegendem Muſter (Formular II.) mit der Sportelhauptüberſicht an das Kontrolbureau der Großherzoglichen Steuerdirektion einzuſenden, welches den Zettel auf Grund der Verzeichniſſe prüft und mit ſeinem Vidit verſehen der betreffenden Obereinnehmerei (Hauptſteueramte) zur Auszahlung überſendet.

§. 6.

In dem Geſchäftstagebuch wird bei dem Eintrag des Beſchluſſes, durch welchen die Abſchriftsfertigung verfügt wurde, auf jene Nummer hingewieſen, unter welcher die Gebühr nach dem im §. 4 vorgeſchriebenen Verfahren in das Sporteljournal aufgenommen iſt.

§. 7.

Jeder unmittelbare Bezug von Abſchriftsgebühren durch die Kanzleibedienſteten iſt verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldſtrafen bis zu 20 Mark und im Wiederholungsfall mit Dienſtentlaſſung beſtraft.

Mit den gleichen Strafen werden Kanzleibedienſtete belegt, welche ſich widerrechtlich Abſchriftsgebühren zuzueignen ſuchen.

Karlsruhe, den 28. April 1875.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Eyſtätter.

Vdt. Glock.

..... Amt

Formular I.

Verzeichniß

der für den Monat ..... 18 ..... in die Großherzogliche Steuerkasse fließenden und aus derselben zu vergütenden Abschriftsgebühren.

1. Ordnungszahl.	2. Betreff.	3. Datum u. Nummer des Beschlusses, durch welchen die Abschriftsfertigung angeordnet worden ist.	4. Bogenzahl der Abschrift.	5. Gebühr, welche der die Abschrift Verlangende zu entrichten hat. ℳ	₰	6. Nummer des Sporteljournals, unter welcher die Gebühr der Spalte 5 verrechnet ist.	7. Namen des Abschriftsfertigers.	8. Gebühr des Abschriftsfertigers. ℳ	₰	9. Beurkundung des Beamten.

Formular II.

Amt.

Forderungszettel.

An Abschriftsgebühren für den Monat . . . . . 18 . .
haben nach Spalte 8 des hierüber gefertigten Verzeichnisses zu fordern:

Kanzleiassistent N.	ℳ. . .	₰
Aktuar N.	ℳ. . .	₰
Summe	ℳ. . .	₰

N. N. den . . . . . 18 . .

(Unterschriften der Abschriftsfertiger.)

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XVI. 193

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 8. Mai 1875.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: das Abwesenheitsverfahren betreffend; die Behandlung badischer Staatspapiere bei Erbtheilungen betreffend; des Handelsministeriums: die Kompetenz der Wasser- und Straßenbau-Inspektionen bei dem Vollzug der Arbeiten und Lieferungen für den Wasser- und Straßenbau betreffend.

Bekanntmachung.

Das Abwesenheitsverfahren betreffend.

Die richterlichen Verfügungen, welche die Verschollenheit und die Einweisung in den fürsorglichen Besitz des Vermögens Vermißter aussprechen, beschränken sich fast regelmäßig auf den Ausdruck: „daß die muthmaßlichen Erben in jenen Besitz eingewiesen werden".

Eine Folge dieses Verfahrens ist, daß die mit dem Vollzuge beauftragten Notare die Personen ermitteln und bezeichnen, welchen der fürsorgliche Besitz zukommen soll.

Dieses Verfahren steht mit dem Gesetze, insbesondere mit den L.R.S.S. 120, 120 a., 123, 126 nicht im Einklange; darnach muß vielmehr richterlich festgestellt werden, welche Personen die Einweisung beantragt haben und welchen sie demzufolge als muthmaßlichen Erben des Verschollenen bewilligt worden ist.

Die Großherzoglichen Amtsgerichte werden hierauf mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß die Notare nicht berechtigt sind, unvollständige Verfügungen jener Art zu vollziehen und dadurch eine Aufgabe zu übernehmen, welche das Gesetz den Richtern überträgt.

Demzufolge werden die Großherzoglichen Notare angewiesen, richterliche Verfügungen, welche die Bezeichnung der einzelnen eingewiesenen Personen nicht enthalten, dem Amtsgerichte mit der Bitte um Ergänzung vorzulegen ; würde einem solchen Gesuche nicht entsprochen, so wären die Betheiligten auf das ihnen nach §. 23 des Notariatsgesetzes zustehende Recht der Beschwerdeführung zu verweisen.

Die Großherzoglichen Gerichtsnotare werden hieraus die Aufgabe erkennen, etwaigen Theilungsgeschäften, die im Widerspruche mit diesen Anweisungen gefertigt worden sind und der Prüfung nach §. 24 des Notariatsgesetzes unterliegen, die Bestätigung zu versagen.

Karlsruhe, den 8. April 1875.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Kratt.

Bekanntmachung.

Die Behandlung Badischer Staatspapiere bei Erbtheilungen betreffend.

Nachdem mehrfach wahrgenommen worden war, daß Notare die zu Vermögensgemeinschaften gehörenden Großherzoglich Badischen Staatsobligationen bei Theilungen und Vermögensübergaben unrichtig zu behandeln pflegten und dadurch nicht nur die Betheiligten, sondern auch die öffentlichen Interessen beschädigten, hat das diesseitige Ministerium durch eine Bekanntmachung vom 12. November 1857, Nr. 8250 — abgedruckt im Notariatsblatt Nr. 45 —, ausführlicher durch die Verordnung vom 31. März 1870, Nr. 2789— abgedruckt im Notariatsblatt von 1870, Nr. 8 — die bei solcher Behandlung zu beobachtenden Regeln kundgegeben.

Der Erfolg dieser Bekanntmachungen war kein vollständiger; die gerügten Mißstände wiederholen sich noch heute. Das Ministerium sieht sich dadurch genöthigt, die früheren Anordnungen durch den unten folgenden Abdruck der Verordnung vom 31. März 1870 wiederholt bekannt zu machen und die Notare zu deren Beobachtung dringend aufzufordern.

Dabei wird auf die weitere Unrichtigkeit aufmerksam gemacht, daß manche Notare bei Vererbung auf Namen geschriebener Obligationen, auch wenn solche auf ein und dieselbe Person übergehen, für jede einzelne Obligation behufs deren Freischreibung oder Umschreibung eine besondere Beurkundung ausstellen und für jede dieser Beurkundungen eine besondere Gebühr ansetzen. Es genügt in solchen Fällen eine Urkunde, und zwar selbst dann, wenn die zur Verlassenschaft gehörigen Obligationen an verschiedene Erben übergehen. Der Ansatz der Gebühr für mehrere solcher Urkunden stellt sich darnach als eine ungerechtfertigte Belastung der Obligationenbesitzer dar. Die Großherzoglichen Notare werden bei Fertigung der Geschäfte, die Großherzoglichen Gerichtsnotare bei Prüfung der Kostenverzeichnisse hierauf Bedacht nehmen.

Karlsruhe, den 22. April 1875.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Kratt.

Die Behandlung Badischer Staatspapiere bei Erbtheilungen betreffend.

Nr. 2789. 1. Nach einer Mittheilung des Großherzoglichen Ministeriums kommt es vielfach vor, daß die Notare der Großherzoglichen Amortisations- oder Eisenbahnschuldentilgungskasse Verweisungen mittheilen, wodurch diese Kassen in Folge von Erbtheilungen angewiesen werden, den nach dem Tageskurs berechneten Werth inventarisirter Badischer Staatspapiere an die näher bezeichneten Erbbetheiligten auszuzahlen; nicht selten ist sogar der Kurswerth einzelner Obligationen nebst den bis zum Theilungsabschlusse aufgelaufenen Stückzinsen unter mehrere Erben vertheilt, und zur Zahlung durch die Kasse verwiesen.

Dieses Verfahren steht mit den Anlehensgesetzen und mit den Bedingungen, unter welchen die Staatsschuldverschreibungen ausgegeben werden (Unaufkündbarkeit seitens der Gläubiger, regelmäßige Tilgung im Nennwerthe in den gesetzlichen Fristen und Formen, Ausstellung auf den Inhaber, Uebertragbarkeit auf Namen nur durch die Staatsschuldentilgungskasse u. s. w.), in auffallendem Widerspruche; es können der Staatsschuldentilgungskasse keine Verpflichtungen auferlegt werden, die jenen Gesetzen und Bedingungen nicht entsprechen.

Derartige Verweisungen an die Staatsschuldentilgungskasse müssen daher unterbleiben; die Kasse ist weder befugt noch verbunden, ihnen Folge zu geben. Staatsschuldverschreibungen müssen entweder in der Gemeinschaft der Erben belassen, oder im Stücke zugeschieden, oder, wenn nach den Umständen und den Anträgen der Betheiligten dieses und jenes unthunlich ist, versteigert, und sodann nach dem Erlöse verwiesen werden.

2. Wenn Staatsschuldverschreibungen *auf Namen eingeschrieben* sind (Verordnung Großherzoglichen Finanzministeriums vom 2. Januar 1863 Central-Verordnungsblatt Nr. 1), so wird in Beziehung auf die Aufhebung der Einschreibung, deren Umschreibung und die Auszahlung des Kapitals nur der Träger jenes Namens als Eigenthümer der Forderung von der Staatsschuldentilgungskasse betrachtet. Die Nichtbeachtung dieses Verhältnisses kann den Erben nachträglich Schwierigkeiten bereiten. Die Notare werden deßhalb angewiesen, betheiligte Erben über die Nothwendigkeit der Umschreibung solcher Papiere zu belehren, und ihnen auf Verlangen die zur Erwirkung der Umschreibung erforderlichen Urkunden (§. 10 der angeführten Finanzministerialverordnung) auszufertigen.

3. Sehr befremdend ist es, daß Notare fortwährend öffentliche Urkunden auf die freien Blätter Badischer Staatsschuldscheine niederschreiben, obwohl schon durch die diesseitige Verordnung vom 12. November 1857 Nr. 8250 (Central-Verordnungsblatt Nr. 15, Notariatsblatt Nr. 45 ihnen bemerkt wurde, daß diese freien Blätter ausschließlich für die Einschreibungen auf Namen bestimmt sind, und obwohl nicht nur in der angeführten Finanzministerial-Verordnung, sondern auch auf der dritten Seite sämmtlicher seit dem Jahre 1851 ausgegebenen Eisenbahnobligationen ausdrücklich bemerkt ist, daß Einschreibungen nur von der Eisenbahnschuldentilgungskasse giltig vorgenommen werden können, und daß Cessionen, Vererbungen u. dergl. in besonderen Urkunden aufzunehmen sind. Das Justizministerium ist veranlaßt,

die Notare ernstlich zu erinnern, öffentliche Urkunden irgend welcher Art niemals auf Staatsschuldscheine zu schreiben.

Karlsruhe, den 31. März 1870.

Justizministerium.
Obkircher.

Vdt. Müller.

Verordnung.

Die Kompetenz der Wasser- und Straßenbau-Inspektionen bei dem Vollzug der Arbeiten und Lieferungen für den Wasser- und Straßenbau betreffend.

Die diesseitige Verordnung vom 17. November 1873 in obigem Betreff (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI.) wird nach erfolgter Einführung der Reichsmarkrechnung dahin abgeändert, daß die Wasser- und Straßenbauinspektionen ermächtigt sind, die zur Ausführung genehmigter Arbeiten oder Lieferungen vorzunehmenden Steigerungs- und Soumissionsverhandlungen bis auf den Betrag von 4000 ℳ, schriftliche Akkorde unter der Hand bis auf den Betrag von 1000 ℳ und mündliche Akkorde für von Handwerkern auf Rechnung vollzogene Arbeiten und Lieferungen bis auf den Betrag von 200 ℳ ohne Ratifikationsvorbehalt zu genehmigen und in Vollzug zu setzen, sofern der von der vorgesetzten Oberbehörde genehmigte Kostenanschlag nicht überschritten wird. Betreffen die Akkorde höhere Summen, oder übersteigt das Steigerungs- oder Soumissions-Angebot den genehmigten Voranschlag, so ist unter allen Umständen die Genehmigung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues einzuholen.

Karlsruhe, den 28. April 1875.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Meier.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XVII. 197

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 25. Mai 1875.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Die Aufrufung des Großherzoglichen Staatspapiergeldes betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Aufrufung des Großherzoglichen Staatspapiergeldes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Finanzministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir im Hinblick auf Artikel 18 Absatz 3 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 233) und auf §. 2 des Gesetzes vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 40), beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Das auf Grund der Gesetze vom 3. März 1849, vom 20. April 1854 und vom 21. April 1866 ausgegebene Großherzogliche Staatspapiergeld im Gesammtbetrage von 6,500,000 fl. wird hiermit zur Einlösung aufgerufen.

§. 2.

Die Einlösung hat von jetzt ab bis spätestens zum 31. Dezember d. J. zu erfolgen und kann bis dahin, außer bei der Großherzoglichen Generalstaatskasse, gemäß Artikel 4 Ziffer 5 des Gesetzes vom 29. Juni 1874, den Nachtrag zum Hauptfinanzetat für die

Jahre 1874 und 1875 betreffend, auch bei sämmtlichen Domänenverwaltungen, Obereinnehmereien und Hauptsteuerämtern, den beiden Salinekassen und dem Hauptzollamt Mannheim bewirkt werden.

Gegeben zu Schwetzingen, den 20. Mai 1875.

Friedrich.

Eustätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XVIII. 199

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 3. Juni 1875.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Staatsverträge mit Württemberg und Hessen wegen Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen betreffend.

Bekanntmachung.

Den Staatsvertrag mit Württemberg wegen Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen betreffend.

Nachdem der zwischen Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und Seiner Majestät des Königs von Württemberg am 29. Dezember 1873 zu Stuttgart wegen Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen abgeschlossene Staatsvertrag beiderseits ratifizirt und der Austausch der Ratifikations-Urkunden bewirkt worden ist, so wird in Folge Allerhöchster Ermächtigung dieser Vertrag mit dem Bemerken nachstehend verkündet, daß beide Kammern der Stände demselben, so weit erforderlich, die Zustimmung ertheilt haben.

Karlsruhe, den 25. Mai 1875.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Dorner.

Staats-Vertrag

zwischen **Baden** und **Württemberg**

über die Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen.

Die Großherzoglich Badische und die Königlich Württembergische Regierung in der Absicht, ihr beiderseitiges Eisenbahnnetz durch Herstellung weiterer Verbindungen zwischen den bereits bestehenden oder zur Ausführung in Aussicht genommenen Eisenbahnen in einer den wechselseitigen Verkehrsverhältnissen entsprechenden Weise zu vervollständigen, haben Bevollmächtigte ernannt, welche nach gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten vorbehaltlich der Ratifikation sich über folgenden

Staats-Vertrag

geeinigt haben:

Artikel 1.

Es sollen auf Badischem und Württembergischem Gebiet nachfolgende Bahnen gebaut werden:

1) eine Eisenbahn von Jagstfeld über Neckarelz nach Eberbach, zum Anschluß an die Hessischer Seits von Erbach nach Eberbach und Badischer Seits von Eberbach nach Neckargemünd zu erbauende Eisenbahn;
2) eine Eisenbahn von Heilbronn nach Eppingen zum Anschluß an die Badischer Seits von Durlach nach Eppingen zu erbauende Eisenbahn;
3) eine Eisenbahn von Schiltach über Alpirsbach nach Freudenstadt zur Verbindung der Badischer Seits von Hausach nach Schiltach und Württembergischer Seits von Stuttgart beziehungsweise Horb nach Freudenstadt zu erbauenden Bahn.

Artikel 2.

Den Bau und den Betrieb der Bahn Jagstfeld-Eberbach übernimmt die Großherzoglich Badische, den Bau und Betrieb der Bahn Heilbronn-Eppingen und der Bahn Schiltach-Freudenstadt die Königlich Württembergische Regierung.

Als alleinige und gemeinsame Wechselstationen werden bestimmt:

für die Jagstfeld-Eberbacher Bahn: der Bahnhof in Jagstfeld,
für die Heilbronn-Eppinger Bahn: der Bahnhof in Eppingen,
für die Freudenstadt-Schiltacher Bahn: der Bahnhof in Schiltach.

Artikel 3.

Hinsichtlich der Zeit, in welcher die vorgenannten Bahnen zu erbauen und in Betrieb zu setzen sind, wird bestimmt: die Bahn Jagstfeld-Eberbach wird längstens innerhalb 6 Jahren, die Bahn Heilbronn-Eppingen längstens innerhalb 5 Jahren und die Bahn Schiltach-Freudenstadt längstens innerhalb 10 Jahren vollendet. Diese Fristen beginnen mit der Ratifikation gegenwärtigen Vertrags und, insoweit wegen der Erbach-Eberbacher Bahn die Großherzoglich Hessische Regierung betheiligt ist, für die Jagstfeld-Eberbacher Bahn mit der Ratifikation des zwischen Baden und Hessen über die Erbach-Eberbacher Linie abzuschließenden Vertrags.

Hiebei wird vorausgesetzt, daß die Bahn Durlach-Eppingen innerhalb 5 Jahren, die Bahn Hausach-Schiltach innerhalb 10 Jahren, und die Bahn von Stuttgart, beziehungsweise Horb nach Freudenstadt ebenfalls innerhalb 10 Jahren längstens vollendet werde.

Sollten unvorhergesehene außerordentliche Ereignisse eintreten, so wird die für den Bau obiger Verbindungsbahnen angenommene Frist in einer der Dauer dieser Verhältnisse entsprechenden Weise erweitert.

Artikel 4.

Beide Regierungen wahren — indem die eine der anderen den Bau, sowie den ungestörten und ungehinderten Betrieb der in Artikel 1 genannten, in ihrem Gebiet belegenen Verbindungsbahnen überläßt, ausdrücklich alle ihre Hoheitsrechte.

Die beiderseitigen Bahnverwaltungen haben gegen jede Verletzung ihrer im badischen beziehungsweise württembergischen Gebiet gelegenen Bahnen und deren Zugehörden, sowie gegen jede Störung des Baues und Betriebs oder Beeinträchtigung des hiezu aufgestellten Personals ganz denselben Anspruch auf unverweilten gesetzlichen Schutz der Behörden der betreffenden Territorial-Regierung, welcher in gleichem Falle von diesen der Eisenbahnverwaltung des eigenen Landes zu gewähren ist.

Insbesondere wird bestimmt:

1) Für alle auf den Verbindungsbahnen einschließlich ihrer Zugehörden vorkommenden, sowie für die — die Sicherheit des Betriebs auf denselben gefährdenden — Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen behalten die Gesetze und Verordnungen derjenigen Regierung ihre Geltung, in deren Gebiet die strafbare Handlung begangen worden ist.

   Auch soweit es sich um sicherheitspolizeiliche Vorkehrungen handelt, finden die Gesetze und Verordnungen desjenigen Staates Anwendung, in dessen Gebiet die Bahnen gelegen sind.

   Für die Abwandlung aller auf einer Bahnstrecke begangenen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen sind die Polizei- und Gerichtsbehörden derjenigen Regierung zuständig, in deren Gebiet die betreffende Bahnstrecke liegt.

Die in solchen Fällen erkannten Geldstrafen werden derjenigen Regierung zugewiesen, welcher das Hoheitsrecht über die betreffende Bahnstrecke zusteht.

2) Die Handhabung der Bahnbetriebspolizei auf den im Gebiet des andern Staats gelegenen Theilen der Verbindungsbahnen, sowie auf den zur ausschließlichen Benützung überlassenen Theilen der Wechselstationen wird von den Angestellten der Bahnverwaltung derjenigen Regierung ausgeübt, welche den Betrieb der betreffenden Verbindungsbahnen leitet.

Es kommen hierbei dieselben Vorschriften in Anwendung, welche für die Betriebsverwaltung der betreffenden Regierung in deren eigenem Lande in Geltung sind oder künftig erlassen werden. Die bei den Verbindungsbahnen angestellten Eisenbahnbediensteten werden für die ihnen in dieser Beziehung obliegenden Verrichtungen verpflichtet und instruirt, und zwar die Bediensteten im Großherzoglich Badischen Gebiet durch die zuständigen Großherzoglich Badischen Behörden, die Bediensteten im Königlich Württembergischen Gebiet durch die zuständigen Königlich Württembergischen Behörden.

Die Anzeigen dieser Eisenbahnbediensteten haben die gleiche Glaubwürdigkeit, wie diejenigen der Angestellten bei den Bahnen des eigenen Landes.

Die beiden Regierungen werden die Verfügung treffen, daß durch ihre Organe den Betriebsverwaltungen bei Handhabung der Bahnbetriebspolizei die nöthige Unterstützung geleistet werde.

Die von den zuständigen Behörden in Ausübung obiger Befugnisse erkannten Geldstrafen werden der betreffenden Territorial-Regierung zugewiesen.

3) Dem Gerichts- und Polizei-Personal der Territorial-Regierung steht in Ausübung seines Dienstes das Begehen der in deren Gebiet gelegenen, von der anderen Regierung betriebenen Bahnen, sowie der Eintritt in die Bahnhöfe, Stationsgebäude und Bahnwarthäuser jederzeit offen. Es soll jedoch in allen Fällen, in welchen die Erreichung des gerichtlichen oder polizeilichen Zweckes durch Verzug nicht gefährdet wird, den betreffenden Bahnaufsichts- oder Stations-Beamten zuvor Anzeige gemacht werden.

4) Wird die Verhaftung eines auf einer Verbindungsbahn angestellten Eisenbahnbediensteten wegen Vergehen oder Verbrechen von der zuständigen Behörde verfügt, so wird hierbei von der letzteren auf die Erfordernisse des Eisenbahndienstes gehörige Rücksicht genommen und die diesem Bediensteten zunächst vorgesetzte Eisenbahnbetriebsbehörde sogleich von der Verhaftung in Kenntniß gesetzt werden.

5) Wenn die Behörde einer Regierung Vorladung Eisenbahnbediensteter der anderen Regierung erläßt, wird dieselbe die Behörde, welche diesen Bediensteten vorgesetzt ist, so zeitig davon in Kenntniß setzen, daß für anderweite Versehung des Dienstes Vorkehr getroffen werden kann.

Artikel 5.

Die beiden Regierungen verpflichten sich gegenseitig:

1) Ihre Behörden anzuhalten, daß die von ihnen herzustellenden, nicht in ihrem Gebiete liegenden Bahnstrecken nebst sämmtlichen Beiwerken mit gleicher Sorgfalt gebaut, fortwährend unterhalten und betrieben werden, wie die Bahnen auf ihrem eigenen Gebiete.

2) Einrichtungen, welche im Interesse der Sicherheit des Eisenbahn-Betriebs nothwendig werden, sind von der betreffenden Regierung auch auf dem nicht in ihrem Gebiet gelegenen Theile der von ihr betrieben werdenden Bahn auf ihre Kosten herzustellen.

3) Ohne Zustimmung der Territorial-Regierung wird die betreffende Regierung die im Gebiete des anderen Staates gelegenen Theile der Verbindungsbahnen weder veräußern, noch den Betrieb dieser Bahnstrecken einem Dritten überlassen.

   Bei Veräußerung einer Verbindungsbahn, oder bei Ueberlassung des Betriebs derselben an Dritte, hat die betreffende Territorial-Regierung, sofern sich dieselbe auf die gleichen Bedingungen einläßt, das Vorrecht vor dem Dritten.

   Die Nicht-Einholung der oben vorbehaltenen Zustimmung der Territorial-Regierung hat die Nichtigkeit des Akts zur Folge, für welchen die Zustimmung erforderlich gewesen ist.

4) In Absicht auf den inneren Dienst der Bahnen, namentlich die Unterhaltung derselben, den Abfertigungsdienst, die Verwaltung des Bahneigenthums, sowie die Signalordnung, haben die für die Verbindungsbahnen angestellten Beamten und Diener auch auf dem Gebiet des andern Staates diejenigen allgemeinen Vorschriften zu beachten, welche bei der den Betrieb führenden Verwaltung bestehen.

5) Die Dienst- und Disziplinar-Gewalt über das im Gebiete des anderen Staates stationirte Bahnpersonal wird von der den Betrieb führenden zuständigen Behörde ausschließlich ausgeübt.

   Die Dienst- und Disziplinar-Vergehen dieser Bediensteten werden nach denselben Grundsätzen bestraft, welche für die Eisenbahnbediensteten der den Betrieb führenden Verwaltung überhaupt in Anwendung kommen.

   Die desfalls erkannten Geldstrafen werden der Unterstützungskasse für niedere Diener dieser Verwaltung zugewiesen.

6) Von jeder Anstellung oder bleibenden Entfernung ist hinsichtlich der auf dem Gebiete des anderen Staates stationirten Bediensteten der Betriebsverwaltungsbehörde dieses Staates Kenntniß zu geben.

Artikel 6.

Die Grenzübergangspunkte der auszuführenden Verbindungsbahnen werden durch Kommissäre der beiden Regierungen nach vorausgegangenen Vorschlägen der beiderseitigen Bautechniker festgestellt und mit Marken bezeichnet werden.

Die Zugsrichtung, die Lage der Bahnhöfe und die gesammte Anlage und Beschaffenheit der Bahnen und die bei Ausführung des Baues zu beachtenden Grundsätze unterliegen, soweit es sich um eine Bahnstrecke auf badischem Gebiet handelt, der Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung und soweit die Bahnstrecke auf württembergischem Gebiet liegt, der Genehmigung der Königlich Württembergischen Regierung.

Die Verbindungsbahnen und deren Betriebsmittel sollen dergestalt eingerichtet werden, daß letztere ungehindert von und nach den Nachbarbahnen übergehen können.

Die Detailpläne für die Brücken, Wegübergänge, Wasserdurchlässe, Stationsgebäude und Einrichtungen werden nach erfolgter Bearbeitung durch badische, beziehungsweise württembergische Techniker mit den hiezu bezeichnet werdenden Königlich Württembergischen, beziehungsweise Großherzoglich Badischen technischen Beamten berathen und gemeinschaftlich festgestellt.

Hiebei sollen übrigens Baugrundsätze, welche die betreffende Regierung innerhalb ihres eigenen Gebietes durchführt, bei den von ihr auf dem Gebiete der anderen Regierung zu bauenden Bahnstrecken nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 7.

Der Großherzoglich Badischen, beziehungsweise Königlich Württembergischen Regierung steht es zu, die Bauausführung der in ihrem Gebiet gelegenen Theile der Bahnen in sicherheitspolizeilicher Beziehung und hinsichtlich der Einhaltung der vereinbarten Grundsätze und Pläne beaufsichtigen zu lassen.

Artikel 8.

Wo die Bahnen im Gebiete des anderen Staates bestehende Staats- oder Vizinalstraßen oder öffentliche Feldwege kreuzen, wird die den Bau leitende Verwaltung alle diejenigen Maßregeln treffen, welche erforderlich sind, um den Verkehr gegen jede Unterbrechung durch die Arbeiten an der Bahn sicher zu stellen und die deßfallsigen Kosten gleich allen andern, welche durch den Bahnbau veranlaßt werden, übernehmen.

Bevor die Verkehrslinien unterbrochen werden können, hat die technische Behörde der Territorial-Regierung zu untersuchen, ob die provisorischen Bauten für den Verkehr die erforderliche Sicherheit gewähren.

Artikel 9.

Die Vergebung der Materiallieferungen und der Bauarbeiten wird öffentlich geschehen.

Zwischen den Angehörigen der vertragschließenden Staaten soll hiebei kein Unterschied gemacht werden.

Artikel 10.

Hinsichtlich der Erwerbung des zur erstmaligen Anlage oder späteren Erweiterung der Verbindungsbahnen, Stationplätze und sonstigen Zugehörden erforderlichen Grundbesitzes,

möge diese Erwerbung auf gütlichem oder Zwangswege stattfinden, kommen die gleichen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche der Staat, in dessen Gebiet die Verbindungsbahnen liegen, beim Bau seiner eigenen Bahnen anzuwenden berechtigt ist.

Artikel 11.

Die Verbindungsbahnen werden zunächst nur einspurig ausgeführt. Es bleibt jedoch der den Bau übernehmenden Regierung freigestellt, einzelne bedeutendere Kunstbauten sogleich für ein zweites Schienengeleise anzulegen.

Wird sodann in der Folge von einer Regierung ein zweites Schienengeleise auf der ganzen Strecke einer Verbindungsbahn in ihrem Gebiet gelegt, so hat dies von dieser Regierung und auf deren Kosten gleichzeitig auch auf dem Bahntheil innerhalb des Gebiets des anderen Staates zu geschehen.

Artikel 12.

Die Eberbach-Jagstfelder Bahn soll in den auf der Wechselstation Jagstfeld der badischen Bahnverwaltung zustehenden Bahnhoftheil einmünden. Die an letzterem nöthigen Abänderungen und Erweiterungen führt die badische Bahnverwaltung auf ihre Kosten aus.

Im Uebrigen wird hinsichtlich der Bahnhöfe, in welche die zu erbauenden Verbindungsbahnen einmünden und welche als gemeinsame Wechselstationen dienen sollen, vereinbart:

1) Die betreffende Territorial-Regierung wird den als Wechselstationen dienenden Bahnhöfen denjenigen Umfang und diejenigen Einrichtungen geben lassen, welche nöthig erscheinen, um den Uebergang des Verkehrs und das rechtzeitige Ineinandergreifen des Betriebs der auf diesen Stationen zusammentreffenden Bahnen zu sichern und den Bedürfnissen der beiderseitig betheiligten Bahnverwaltungen zu genügen.

   Die einschlägige Verwaltung der Territorial-Regierung wird sich zu diesem Zweck mit der betreffenden Verwaltung der anderen Regierung in's Benehmen setzen.

2) Einrichtungen und Gebäude, welche für die gemeinschaftliche Benützung beider Bahnverwaltungen bestimmt sind, sowie deren Ausrüstung mit beweglichen Gegenständen an Maschinen, Werkzeugen, Expeditions- und Hausgeräthen aller Art, sind auf gemeinschaftliche Kosten der Großherzoglich Badischen und Königlich Württembergischen Bahnverwaltung herzustellen und zu unterhalten.

   Bauprogramme und Pläne für diese gemeinschaftlichen Einrichtungen und Gebäude werden von den beiden Verwaltungen festgestellt.

   Die Ausführung steht der Bahnverwaltung der Wechselstation zu, welche nach vollendeter Herstellung über den Kostenaufwand der Verwaltung der Verbindungsbahn eine rechnungsmäßige Nachweisung zu liefern hat und von dieser bis zur definitiven Abrechnung angemessene Abschlagszahlungen erhält.

3) Gebäude und Einrichtungen, welche ausschließlich für Zwecke der Bahnverwaltung einer Verbindungsbahn bestimmt sind, hat diese auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten.

Der Plan hierüber ist jedoch der Bahnverwaltung der Wechselstation zur Kenntnißnahme mitzutheilen und sind deren Bemerkungen zu demselben thunlichst zu berücksichtigen.

4) Für Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen und Material auf einer Wechselstation, welche in gemeinschaftlicher oder gesonderter Benützung der beiden Verwaltungen stehen, haftet, wenn solche nicht durch Zufall oder ordnungsmäßigen Gebrauch, sondern durch Verschulden einzelner Angestellter oder Bediensteter herbeigeführt werden, diejenige Verwaltung, welcher der betreffende Angestellte oder Bedienstete angehört.
5) Die Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Aufsicht und Bewachung der zur gemeinschaftlichen Benützung bestimmten Theile des Bahnhofes einer Wechselstation werden von den beiden Verwaltungen getragen. Das Nähere über die Theilnahme an den Kosten wird besonderer Uebereinkunft vorbehalten.

Artikel 13.

Die Großherzoglich Badische Eisenbahnverwaltung wird bei Besetzung der Eisenbahnstellen (Stationsämter) für die auf württembergischem Gebiet gelegenen Bahnstrecken auch auf Anstellung württembergischer Staatsangehöriger und in gleicher Weise die Königlich Württembergische Eisenbahnverwaltung für die auf badischem Gebiet gelegenen Bahnstrecken auch auf Anstellung badischer Staatsangehöriger Bedacht nehmen.

Bei Anstellung niederer Diener (Bahnwärter, Packer, Arbeiter ꝛc.) für den Bahnbetrieb auf Großherzoglich Badischem Territorium sind vorzugsweise badische und auf Württembergischem Territorium vorzugsweise württembergische Staatsangehörige (insbesondere civilversorgungsberechtigte Militärpersonen) zu berücksichtigen.

Artikel 14.

Spätestens 2 Jahre nach vollendetem Bau einer Verbindungsbahn wird die betreffende Regierung eine detaillirte rechnungsgemäße Nachweisung über die Baukosten der innerhalb des Gebiets des anderen Staats gelegenen Bahnstrecke nebst einem vollständigen das vermarkte (ausgesteinte) Bahneigenthum und seine Zugehörden nachweisenden Plane zweifach ausfertigen lassen und der Territorial-Regierung zur Abgabe etwaiger Erinnerungen und zur Anerkennung mittheilen.

Ist diese Anerkennung erfolgt, so wird von jedem der kontrahirenden Theile eine Ausfertigung in Verwahrung genommen.

Hat die betreffende Regierung gegen die vorgedachte Nachweisung Erinnerungen zu machen, so sind diese längstens innerhalb drei Monaten abzugeben.

In gleicher Weise ist auch bei Ergänzungsbauten und späteren Erweiterungen eine Nachweisung über die hiefür bestrittenen Baukosten der Territorial-Regierung mitzutheilen.

Artikel 15.

Jede Regierung behält sich das Recht vor, das Eigenthum der zu Folge gegenwärtigen

Vertrags auf ihrem Gebiete von der anderen Regierung angelegten Bahnstrecken nach vorausgegangener einjähriger Kündigung, jedoch keinenfalls vor Ablauf eines 25jährigen Betriebs, an sich zu ziehen.

Wird von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so geht die betreffende Bahnstrecke lastenfrei an die Territorial-Regierung über, dagegen sind der Regierung, welche die Bahn gebaut hat, die nach Artikel 14 nachgewiesenen und anerkannten Anlagekosten für die erstmalige Herstellung der Bahn und die etwaigen Ergänzungen und Erweiterungen nach alleinigem Abzuge des Minderwerthes der einer Abnützung und der Fäulniß unterworfenen Theile zu vergüten.

Mit dem erfolgten Rückkaufe der bezüglichen Bahnstrecken darf jedoch der Betrieb der alsdann dem Eigenthumsrechte nach getheilten Bahnen nicht einseitig eingestellt werden, vielmehr hat jede Regierung in Ermangelung einer Verständigung über den einheitlichen Betrieb der Verbindungsbahnen für den Betrieb der in ihrem Gebiete gelegenen Strecken zu sorgen.

Bevor jedoch eine Aenderung in den bisherigen Betriebs-Verhältnissen eintritt, hat über die künftige Wechselstation eine Verständigung vorauszugehen, welche innerhalb der Kündigungsfrist erfolgen muß.

Das Rückkaufsrecht kann auf eine oder auf mehrere, oder aber auf sämmtliche in einem Staatsgebiet gelegenen, im Artikel 1 angegebenen Verbindungsbahnen angewendet werden.

Artikel 16.

Bei dem Fahrtenplan für die Verbindungsbahnen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Fahrten an den Wechselstationen nach Zulassung der übrigen Betriebsverhältnisse gehörig ineinandergreifen, und daß auf denselben nach beiden Richtungen täglich mindestens 3 Fahrten für den Personenverkehr stattfinden.

Die Großherzoglich Badische und die Königlich Württembergische Eisenbahnverwaltung werden sich die Entwürfe zu den Fahrtenplanen für ihre beiderseitigen Verbindungsbahnen jeweils möglichst bald mittheilen und etwaige Bemerkungen des anderen Theils thunlichst berücksichtigen.

Artikel 17.

Zwischen Heilbronn und den in den Wechselstationen Eppingen und Jagstfeld einmündenden badischen Bahnen wird ein direkter Personenverkehr eingerichtet, in dem Sinn, daß für die weiter gehenden Reisenden ein Wechsel der Personen- und Gepäck-Wagen und des dieselben begleitenden Kondukteur-Personals thunlichst vermieden wird.

Den Expeditionsdienst für den Personen- und Gepäck-Verkehr der Eppingen-Heilbronner-Verbindungsbahn auf der Station Eppingen, sowie der Freudenstadt-Schiltacher-Bahn auf der Station Schiltach besorgt die badische, den gleichen Dienst für die Eberbach-Jagstfelder-Verbindungsbahn auf dem Bahnhof Jagstfeld die württembergische Bahnverwaltung gegen entsprechende Vergütung.

Die beiderseitigen Betriebs-Verwaltungen haben sich wegen des Näheren hierüber zu verständigen.

Artikel 18.

Bei Aufstellung der Tarife für die einzelnen Transportgegenstände und bei Beförderung der letzteren auf den Verbindungsbahnen sollen folgende Grundsätze beobachtet werden:

1) Die Grundtaxen und Lagergebühren dürfen im Allgemeinen nicht höher gestellt werden, als bei den im eigenen Lande der Betriebsverwaltung befindlichen Bahnen.
2) Allgemeine Tarifermäßigungen, welche von einer Betriebsverwaltung dem Verkehr auf ihren anderen Bahnen gewährt werden, sind auch dem Verkehr auf den Verbindungsbahnen in gleicher Weise zu gewähren.
3) Zwischen den Angehörigen der beiden vertragschließenden Staaten soll weder in Ansehung der Beförderungsweise, noch hinsichtlich der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden und die aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte sollen in keiner Weise ungünstiger behandelt werden, als die in dem betreffenden Staate verbleibenden.

Artikel 19.

Die Beförderung von Truppen, einzelnen Militärpersonen, Militäreffekten und sonstigen Armeebedürfnissen erfolgt auf den beiderseitigen Bahnstrecken nach Maßgabe des für den gegenseitigen Verkehr zwischen den Staatsgebieten des vormaligen Norddeutschen Bundes, des Königreichs Württemberg und des Großherzogthums Baden vereinbarten Reglements, beziehungsweise der an dessen Stelle künftig etwa tretenden Vorschriften.

Für die vom Urlaub einrückenden oder in Urlaub abgehenden Unteroffiziere und Soldaten sollen, wenn dieselben sich durch Urlaubspässe oder sonst legal auszuweisen vermögen, die gleichen ermäßigten Taxsätze in Anwendung kommen, welche für solche Fälle von der den Betrieb besorgenden Bahnverwaltung im inneren Verkehr gewährt werden.

Artikel 20.

Jedem der kontrahirenden Staaten bleibt vorbehalten, innerhalb seines Gebietes den Anschluß anderer Bahnen und deren Weiterführung bis zur Einmündung in die hier vereinbarten Bahnen vorzunehmen oder zu gestatten.

Auch wird die betreffende Bahnverwaltung Schienenverbindungen gewerblicher oder anderer Etablissements, welche eine Regierung auf ihrem Gebiete genehmigt hat, zulassen, insofern aus einer solchen Anlage keine Nachtheile für die Sicherheit des Betriebs der Bahn entstehen. Jedoch sollen in keinem Falle der betreffenden Bahnverwaltung Kosten erwachsen.

Artikel 21.

Sollte die Großherzoglich Badische oder die Königlich Württembergische Regierung die Anlagen von Eisenbahnen, Staats- oder Vizinalstraßen, Kanälen, Wasser- oder Gasleitungen in ihrem Gebiete anordnen oder genehmigen, welche eine Verbindungsbahn kreuzen, so kann die den Betrieb derselben leitende Regierung dagegen keine Einsprache erheben, es sollen aber

alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit durch solche Anlagen weder der Betrieb der Eisenbahn gehindert werde, noch der Betriebsverwaltung ein Aufwand daraus erwachse.

Die für neue Uebergänge erforderlichen Wärter hat jedoch die den Betrieb der betreffenden Bahnen leitende Regierung auf ihre Kosten aufzustellen.

Artikel 22.

Hinsichtlich der Beförderung der Post kommen bei den auf badischem Gebiet gelegenen Bahnstrecken die für die Reichspostverwaltung auf den badischen Staatsbahnen jeweils geltenden Bestimmungen, bei den auf württembergischem Gebiete gelegenen Bahnstrecken die für die württembergische Postverwaltung auf den württembergischen Staatsbahnen jeweils geltenden Bestimmungen in Anwendung.

Artikel 23.

Der den Betrieb der Verbindungsbahnen leitenden Regierung wird gestattet, längs der auf dem Gebiete der anderen Regierung gelegenen Theile der Verbindungsbahnen eine Telegraphenleitung für den Bahndienst anzulegen und auf der betreffenden Wechselstation an die Bahntelegraphenleitung der Territorial-Regierung anzuschließen.

Diese Telegraphenleitung soll als Zugehör der Verbindungsbahnen angesehen, und mit denselben nach den gleichen Bestimmungen behandelt werden.

Der Reichstelegraphen-Verwaltung gegenüber übernimmt die württembergische Regierung für die Bahnstrecken auf badischem Gebiet diejenigen Verpflichtungen, welche der badischen Staatsbahnverwaltung auf ihren Bahnen nach den Gesetzen und Verordnungen des deutschen Reichs jeweils obliegen.

Die gleichen Verpflichtungen übernimmt die badische Bahnverwaltung für die von ihr auf württembergischem Gebiet betriebene Bahnstrecke gegenüber der württembergischen Telegraphen-Verwaltung.

Artikel 24.

Die beiden Regierungen kommen dahin überein, daß von den in ihrem Gebiete gelegenen Theilen der von der anderen Regierung betriebenen Verbindungsbahnen weder aus dem zur Bahn verwendeten Grundeigenthum, noch aus den übrigen Zugehörden derselben, noch aus dem Bahnbetrieb irgend eine Staatssteuer oder ein Beitrag zu Gemeinde-, Bezirks- und Kreis-Umlagen entrichtet werden soll.

Die im Gebiet des andern Staats wohnenden Angestellten der Verbindungsbahnen sind der an ihrem Wohnort geltenden Steuergesetzgebung unterworfen, vorbehaltlich der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Beseitigung der Doppelbesteuerung.

Artikel 25.

Wegen der Entschädigungs- oder sonstiger privatrechtlicher Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues und Betriebs der auf dem Gebiete des anderen Staates gelegenen Bahnstrecken

an die den Bau oder Betrieb übernehmende Verwaltung erhoben werden können, wird diese in dem Lande, in welchem die Bahn gelegen ist, einen Ort als Wohnsitz innerhalb dreier Monate vor Einleitung des Baues bezeichnen.

Artikel 26.

Etwaige aus gegenwärtigem Vertrage entstehende Streitigkeiten, insbesondere auch solche über privatrechtliche Ansprüche des einen oder anderen der kontrahirenden Theile, welche sich aus dem Bau oder Betrieb der Verbindungsbahnen ergeben, sollen durch ein Schiedsgericht erledigt werden, zu welchem jede Regierung je 2 Schiedsrichter beruft, die zusammen einen weiteren als Obmann wählen.

Kommt eine Verständigung über die Person des Obmanns nicht zu Stande, so entscheidet unter den von jedem Theile vorgeschlagenen Personen das Loos.

Die Entscheidung des Streitpunktes erfolgt sodann nach Stimmenmehrheit unter Ausschluß jeder weiteren Berufung.

Artikel 27.

Die Großherzoglich Badische Regierung räumt der Königlich Württembergischen Regierung das Recht ein, eine Eisenbahn von Heilbronn durch das Zabergäu nach Bretten und eine solche von Sigmaringen durch das Donauthal nach Tuttlingen zur Verbindung der an den genannten Orten befindlichen Bahnen über badisches Gebiet zu bauen und zu betreiben.

Wenn und soweit die Württembergische Regierung von diesem Rechte Gebrauch macht, sollen für den Bau und Betrieb der genannten Bahnen dieselben Zugeständnisse und Vorbehalte Anwendung finden, welche für die in Artikel 1 bezeichneten Bahnen in diesem Vertrage vereinbart worden sind.

Dieses Recht soll jedoch für jede der beiden Bahnen, welche innerhalb fünfzehn Jahren von Ratifikation dieses Vertrages an nicht hergestellt sein sollte, erlöschen.

Im Falle die Königlich Württembergische Regierung innerhalb dieser Frist vorziehen würde, daß die Bahn von Heilbronn durch das Zabergäu nach Bretten als Privatbahn angelegt werde, so wird auch die Großherzoglich Badische Regierung dem von der Königlich Württembergischen Regierung zu konzessionirenden Unternehmer für die auf ihr Gebiet fallende Bahnstrecke, nachdem beide Regierungen sich über die Konzessions-Bedingungen verständigt haben werden, die Konzession ertheilen.

Artikel 28.

Wenn innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Ratifikation dieses Vertrags eine der kontrahirenden Regierungen die Anlage einer Zweigbahn von Schramberg nach Schiltach zum Anschluß an die dort zusammentreffenden Bahnen in Anregung bringt, oder ein Privatunternehmer sich um die Konzession zum Bau und Betrieb dieser Zweigbahn bewirbt, so werden die beiden Regierungen dieserhalb in Verhandlung treten.

Artikel 29.

Die in Artikel 3 des Vertrags vom 18. Februar 1865 in Betreff der Baufristen für die Herstellung der Bodenseebahn enthaltenen Bestimmungen werden dahin abgeändert, daß die Bahn von Friedrichshafen nach Immenstaad oder Markdorf ohne Rücksicht auf die Fortsetzung dieser Bahn von Friedrichshafen nach Lindau längstens innerhalb 8 Jahren von Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags ab hergestellt und in Betrieb gesetzt werde, in der Voraussetzung, daß auch die von der Radolfzell-Meßkircher Linie abzweigende, Badischer Seits nach Immenstaad oder Markdorf zu führende Verbindungsbahn in der gleichen Frist vollendet und dem Betrieb übergeben wird.

Im Uebrigen verbleibt es bezüglich der Bodenseebahn bei den Bestimmungen des Vertrags vom 18. Februar 1865.

Artikel 30.

Die kontrahirenden Regierungen behalten sich für gegenwärtigen Staatsvertrag die Zustimmung ihrer Stände, soweit dieselbe erforderlich ist, vor.

Artikel 31.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden baldthunlichst und spätestens innerhalb 6 Monaten vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten der beiden Regierungen den vorstehenden Vertrag in zwei Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen Stuttgart den neun und zwanzigsten Dezember im Jahre Eintausend achthundert siebenzig und drei.

gez: **Muth,**	**Hardeck,**	**Klein,**	**von Uexküll.**
(L. S)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Bekanntmachung.

Den Staatsvertrag mit Heſſen wegen Herſtellung weiterer Eiſenbahnverbindungen betreffend.

Nachdem der zwiſchen Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Heſſen am 19. Februar v. J. zu Heidelberg wegen Herſtellung weiterer Eiſenbahnverbindungen abgeſchloſſene Staatsvertrag beiderſeits ratifizirt und der Austauſch der Ratifikationsurkunden bewirkt worden iſt, ſo wird in Folge Allerhöchſter Ermächtigung dieſer Vertrag mit dem Bemerken nachſtehend verkündet, daß beide Kammern der Stände demſelben, ſo weit erforderlich, die Zuſtimmung ertheilt haben.

Karlsruhe, den 26. Mai 1875.

Großherzogliches Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes, der Juſtiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Dorner.

Staats-Vertrag

zwiſchen **Baden** und **Heſſen**

über die Herſtellung weiterer Eiſenbahnverbindungen.

Die Großherzoglich Badiſche und die Großherzoglich Heſſiſche Regierung haben zum Zweck weiterer Eiſenbahnverbindungen zwiſchen Baden und Heſſen Bevollmächtigte ernannt, welche nach gegenſeitiger Vorlage und Anerkennung ihrer Vollmachten, vorbehaltlich der Ratifikation, ſich über folgenden

Staats-Vertrag

geeinigt haben.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Badiſche und die Großherzoglich Heſſiſche Regierung verpflichten ſich zur Anlage folgender Eiſenbahnen:

1) einer Bahn von Neckargemünd über Neckarſteinach, Hirſchhorn, Eberbach und Neckarelz nach Jagſtfeld (Neckarbahn) im Anſchluß an die badiſche Odenwaldbahn bei Neckargemünd und Neckarelz;

2) einer Bahn von Eberbach nach Erbach im Anschlusse an die Bahnen bei Eberbach (Neckarbahn) und Erbach (Hessische Odenwaldbahn);
3) eine Bahn von Mannheim über Lampertheim direkt nach Worms sowie mit direktem Anschluß an die Riedbahn bei Biblis.

Artikel 2.

Den Bau und Betrieb der Neckarbahn von Neckargemünd bis Jagstfeld (Artikel 1, Ziffer 1) übernimmt die Badische Regierung auf ihre Kosten.

Die Hessische Regierung überläßt — unter ausdrücklicher Wahrung ihrer Hoheitsrechte — der Badischen Regierung den Bau sowie den ungestörten und ungehinderten Betrieb der auf Hessischem Gebiet befindlichen Strecken der Neckarbahn.

Die Badische Bahnverwaltung hat gegen jede Verletzung der Bahn und ihrer Zugehörden, sowie gegen jede Störung des Baues und des Betriebs oder Beeinträchtigung des hiezu aufgestellten Personals ganz denselben Anspruch auf unverweilten gesetzlichen Schutz der betreffenden Hessischen Behörden, welcher in gleichem Falle von diesen der Eisenbahnverwaltung des eigenen Landes zu gewähren ist.

Insbesondere wird bestimmt:

1) Für alle innerhalb des Hessischen Gebiets auf der Bahn, einschließlich ihrer Zugehörden, vorkommenden Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen behalten die Hessischen Gesetze und Verordnungen ihre Geltung wie diese überhaupt, auch soweit sie sicherheitspolizeiliche Vorkehrungen betreffen, auf der Bahn innerhalb des Hessischen Gebiets überall Anwendung finden. Auch sind für die Abwandlung aller auf dieser Bahnstrecke im Hessischen Gebiet begangenen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen die Hessischen Polizei- und Gerichtsbehörden zuständig. Die in solchen Fällen erkannten Geldstrafen werden der Hessischen Staatskasse zugewiesen.
2) Die Handhabung der Bahnpolizei auf der im Hessischen Gebiet gelegenen Bahnstrecke wird von den Angestellten der Badischen Bahnverwaltung nach Maßgabe des für die Eisenbahnen Deutschlands jeweils geltenden Bahnpolizeireglements ausgeübt.

   Die von Baden bei der Hessischen Bahnstrecke angestellten Eisenbahnbediensteten werden für die ihnen in dieser Beziehung obliegenden Verrichtungen durch die zuständigen Hessischen Behörden verpflichtet und instruirt.

   Die Anzeigen dieser Eisenbahnbediensteten haben die gleiche Glaubwürdigkeit, wie diejenigen der Angestellten der Hessischen Eisenbahnen.

   Die Hessische Regierung wird die Verfügung treffen, daß durch ihre Organe der Badischen Betriebsverwaltung bei Handhabung der Bahnpolizei die nöthige Unterstützung geleistet werde.

   Die von den zuständigen Behörden in Ausübung obiger Befugnisse erkannten Geldstrafen fallen in die Hessische Staatskasse.
3) Dem Hessischen Gerichts- und Polizeipersonal steht in Ausübung seines Dienstes das Begehen der auf Hessischem Gebiet belegenen Strecke der von Baden betriebenen Bahn, sowie

der Eintritt in alle zu der Bahn gehörenden Gebäude und Grundstücke jederzeit offen. Es soll jedoch in allen Fällen, in welchen nicht die Erreichung des betreffenden gerichtlichen oder polizeilichen Zweckes durch Verzug gefährdet wird, den betreffenden Badischen Bahnaufsichts- oder Stationsbeamten zuvor Anzeige gemacht werden.

4) Wird innerhalb des Hessischen Gebiets die Verhaftung eines Badischen Eisenbahnbediensteten wegen Vergehen oder Verbrechen von den Hessischen Behörden verfügt, so wird hiebei von den letzteren auf die Erfordernisse des Eisenbahndienstes gehörige Rücksicht genommen und die zunächst vorgesetzte Badische Eisenbahnbehörde sogleich von der Verhaftung in Kenntniß gesetzt werden.

5) Die Hessischen Behörden werden, wenn sie Vorladungen Badischer Eisenbahnbediensteter erlassen, die den letzteren vorgesetzte Behörde so zeitig davon in Kenntniß setzen, daß für anderweite Versehung des Dienstes Vorkehr getroffen werden kann.

Artikel 3.

Die Badische Regierung verpflichtet sich:

1) Ihre Behörden anzuhalten, daß die auf Hessischem Gebiete liegende Bahnstrecke, nebst sämmtlichen Beiwerken, mit gleicher Sorgfalt gebaut, fortwährend unterhalten und betrieben werde, wie die Bahn auf Badischem Gebiet.

2) Einrichtungen, welche im Interesse der Sicherheit des Betriebs nothwendig werden, ist die Badische Bahnverwaltung verpflichtet, auf ihre Kosten herzustellen.

3) Die Badische Regierung wird ohne Zustimmung der Hessischen Regierung an ihrer im Hessischen Gebiete gelegenen Bahnstrecke weder Veräußerungen vornehmen, noch den Betrieb dieser Bahnstrecke einem Dritten überlassen.

4) In Absicht auf den inneren Dienst der Bahn, namentlich die Unterhaltung derselben, den Abfertigungsdienst, die Verwaltung des Bahneigenthums sowie die Signalordnung, haben die von der Badischen Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten und Bediensteten auch auf Hessischem Gebiete die bei ihrer Verwaltung bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

5) Die Dienst- und Disziplinargewalt über das im Hessischen Gebiete stationirte Badische Bahnpersonal wird von der zuständigen Badischen Behörde ausschließlich ausgeübt.

Die Dienst- und Disziplinarvergehen dieser Bediensteten werden nach denselben Grundsätzen bestraft, welche für die auf Badischem Gebiete angestellten Eisenbahnbediensteten in Anwendung kommen. Die desfalls erkannten Geldstrafen werden der Unterstützungskasse für niedere Diener der Badischen Staatsbahnen zugewiesen.

6) Von jeder Anstellung oder bleibenden Entfernung ist hinsichtlich der auf Hessischem Gebiete stationirten Bediensteten einem von der Hessischen Regierung zu ernennenden Kommissär Kenntniß zu geben.

Artikel 4.

Die Grenzübergangspunkte der Neckarbahn von einem Staatsgebiet auf das andere werden durch Kommissäre der beiden Regierungen nach vorausgegangenen Vorschlägen der beiderseitigen Bautechniker festgestellt und mit Marken bezeichnet werden. Im Uebrigen wird jede der beiden Regierungen innerhalb ihres Gebiets die Bauprojekte genehmigen. Es ist daher der Plan über die Zugsrichtung, die Lage der Bahnhöfe und die gesammte Anlage und Beschaffenheit der Bahn und die bei Ausführung des Baues zu beachtenden Grundsätze, soweit die Bahnstrecke auf Hessischem Gebiet liegt, zur Genehmigung der Hessischen Regierung mitzutheilen.

Diese hat auch zu bestimmen, an welchen Orten ihres Gebiets Stationen oder Haltestellen zu errichten sind.

Die Bahn und deren Betriebsmittel sollen dergestalt eingerichtet werden, daß letztere ungehindert von und nach den Nachbarbahnen übergehen können.

Die Detailplane für die Brücken, Wegeübergänge, Wasserdurchlässe, Stationsgebäude und andere Einrichtungen werden nach erfolgter Bearbeitung durch Badische Techniker mit den hiezu bezeichnet werdenden Hessischen technischen Beamten berathen und gemeinschaftlich festgestellt.

Hiebei sollen übrigens Baugrundsätze, welche die Badische Regierung innerhalb ihres eigenen Gebiets durchführt, bei der von ihr auf Hessischem Gebiet zu bauenden Bahnstrecke nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 5.

Der Hessischen Regierung steht es zu, die Bauausführung des in ihrem Gebiet gelegenen Theiles der Neckarbahn in sicherheitspolizeilicher Beziehung und hinsichtlich der Einhaltung der vereinbarten Grundsätze und Plane beaufsichtigen zu lassen.

Artikel 6.

Wo die Bahn auf Hessischem Gebiete bestehende Straßen oder Wege kreuzt, wird die Badische Bauverwaltung alle diejenigen Maßregeln treffen, welche erforderlich sind, um den Verkehr gegen jede Unterbrechung durch die Arbeiten an der Bahn sicher zu stellen und die deßfallsigen Kosten gleich allen anderen, welche durch den Bahnbau veranlaßt werden, übernehmen.

Bevor die Verkehrslinien unterbrochen werden können, hat die Hessische technische Behörde zu untersuchen, ob die provisorischen Bauten für den Verkehr die erforderliche Sicherheit gewähren.

Sollte die Hessische Regierung die Anlage von Straßen oder Wegen, Kanälen oder Eisenbahnen anordnen oder genehmigen, welche die Eisenbahn kreuzen, so kann die Badische Regierung dagegen keine Einsprache erheben. Es sollen aber alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit durch solche Anlagen weder der Betrieb der Eisenbahn gehindert

werde, noch der Bahnverwaltung ein Aufwand daraus erwachse. Die für neue Uebergänge erforderlichen Wärter hat jedoch die Badische Regierung auf ihre Kosten aufzustellen.

Artikel 7.

Die Vergebung der Materiallieferungen und der Bauarbeiten soll öffentlich geschehen.

Zwischen den Angehörigen der beiden Staaten soll bei der Vergebung kein Unterschied gemacht werden.

Artikel 8.

Hinsichtlich der Erwerbung des zur erstmaligen Anlage oder späteren Erweiterung der Neckarbahn und der Stationsplätze auf Hessischem Gebiete erforderlichen Grundbesitzes kommen die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche für den Bau von Staatsbahnen im Hessischen Gebiete Geltung haben.

Artikel 9.

Der Bahnkörper ist in Bezug auf Grunderwerb, Ueberbrückungen, Tunnels und sonstige größere Kunstbauten schon bei der ersten Anlage für ein doppeltes Schienengeleise vorzubereiten, so daß das zweite Geleise ohne Schwierigkeit gelegt werden kann.

Bezüglich der Bahnstrecke Eberbach-Neckargemünd bleibt jedoch dem Ermessen der Badischen Regierung vorbehalten, ob und in wie weit sie das für ein zweites Geleise nöthige Gelände schon bei der ersten Anlage oder erst später erwerben will. Die Ueberbrückungen, Tunnels und sonstigen größeren Kunstbauten sollen indessen auch auf dieser Strecke sogleich für ein zweites Geleise vorbereitet werden.

Artikel 10.

Die Badische Eisenbahnverwaltung wird bei Anstellung der auf Hessischem Gebiete zu stationirenden niederen Diener (Bahnwärter, Packer, Arbeiter ꝛc.) vorzugsweise Hessische Staatsangehörige und vorzugsweise Militäranwärter berücksichtigen.

Artikel 11.

Spätestens zwei Jahre nach vollendetem Bau der Bahn wird die Badische Regierung eine detaillirte rechnungsgemäße Nachweisung über die innerhalb des Hessischen Gebiets aufgewendeten Baukosten nebst einem vollständigen, das vermarkte (ausgesteinte) Bahneigenthum und seine Zugehörden nachweisenden Plane zweifach ausfertigen lassen und der Hessischen Regierung zur Abgabe etwaiger Erinnerungen und zur Anerkennung mittheilen.

Ist diese Anerkennung erfolgt, so wird von jedem der kontrahirenden Theile eine Ausfertigung in Verwahrung genommen.

Hat die Hessische Regierung gegen die gedachte Nachweisung Erinnerungen zu machen, so sind diese längstens innerhalb drei Monaten abzugeben.

In gleicher Weise ist auch bei Ergänzungsbauten und späteren Erweiterungen eine Nachweisung über die hiefür bestrittenen Baukosten der Hessischen Regierung mitzutheilen.

Artikel 12.

Die Hessische Regierung behält sich das Recht vor, das Eigenthum der zufolge gegenwärtigen Vertrags auf ihrem Gebiete von Baden angelegten Bahnstrecke nach vorausgegangener einjähriger Kündigung, jedoch keinesfalls vor Ablauf eines fünfundzwanzigjährigen Betriebs, an sich zu ziehen. Wird von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so sind der Badischen Regierung die nach Artikel 11 nachgewiesenen und anerkannten Anlagekosten für die erstmalige Herstellung der Bahn und der etwaigen Ergänzungen und Erweiterungen nach alleinigem Abzuge des Minderwerthes der einer Abnützung und der Fäulniß unterworfenen Theile zu vergüten.

Mit dem erfolgten Rückkauf der auf Hessischem Gebiete gelegenen Bahnstrecke darf jedoch der Betrieb der alsdann dem Eigenthumsrechte nach getheilten Bahn nicht eingestellt werden, vielmehr ist die Badische Bahnverwaltung bis zu einer etwaigen anderweitigen Verständigung auch fernerhin ebenso berechtigt, wie verpflichtet, den Betrieb der fraglichen Bahnstrecke allein zu besorgen.

Die Hessische Regierung erhält, wenn eine andere Vereinbarung nicht getroffen wird, nach erfolgtem Rückkauf des auf ihrem Gebiet gelegenen Theils der Neckarbahn einen Antheil an dem Reinertrag der Bahnstrecke Neckargemünd-Eberbach.

Dieser Antheil wird nach dem Verhältniß der auf Badischem beziehungsweise Hessischem Gebiet aufgewendeten Anlagekosten der Bahnstrecke Neckargemünd-Eberbach berechnet.

Zu diesem Behufe wird die Badische Regierung innerhalb zweier Jahre nach vollendetem Bau der fraglichen Bahnstrecke der Hessischen Regierung auch für den auf Badischem Gebiet gelegenen Theil eine rechnungsgemäße Nachweisung über dessen Baukosten mittheilen.

Artikel 13.

Bei dem Fahrtenplane für die Neckarbahn ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Fahrten an den Stationen Neckargemünd, Eberbach und Jagstfeld nach Zulassung der übrigen Betriebsverhältnisse sich an die Fahrten der an genannten Stationen zusammentreffenden Bahnen gehörig anschließen.

In der Richtung von Neckargemünd beziehungsweise Erbach nach Jagstfeld, sowie in umgekehrter Richtung haben täglich mindestens drei Fahrten für Personen, darunter ein Schnellzug, stattzufinden.

Die Badische und Hessische Bahnverwaltung werden sich zur Erzielung zweckmäßiger Anschlüsse in möglichst geraumer Zeitfrist Behufs Feststellung der Fahrplane mit einander jeweils benehmen.

Bevor die Fahrplane zum Vollzug kommen, sind sie dem von der Hessischen Regierung zu bestellenden Kommissär möglichst bald mitzutheilen und dessen etwaige Bemerkungen möglichst zu berücksichtigen.

Artikel 14.

Zwischen Jagstfeld über Eberbach nach Erbach und umgekehrt sowie zwischen Jagstfeld über Eberbach nach Neckargemünd und umgekehrt wird ein direkter Personenverkehr eingerichtet werden, in dem Sinne, daß für die von Eberbach weiter gehenden Reisenden ein Wechsel der Personen- und Gepäckwagen und des dieselben begleitenden Kondukteur-Personals möglichst vermieden werde.

Ueber die näheren Bestimmungen haben sich die betreffenden Eisenbahnverwaltungen zu verständigen.

Artikel 15.

Bei Aufstellung der Tarife und bei Beförderung der Transporte auf der Neckarbahn sollen folgende Grundsätze beobachtet werden:

1) Die Grundtaxen und Lagergebühren dürfen auf der Bahnstrecke im Hessischem Gebiet nicht höher gestellt werden, als bei den Badischen Bahnen im Allgemeinen.
2) Allgemeine Tarifermäßigungen, welche von der Badischen Betriebsverwaltung dem Verkehr auf ihren anderen Bahnen gewährt werden, sind auch dem auf Hessischem Gebiet gelegenen Theil der Neckarbahn zu gewähren.

Artikel 16.

Jedem der kontrahirenden Staaten bleibt vorbehalten, innerhalb seines Gebietes den technischen und Betriebsanschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an die Neckarbahn ohne Zuschlagstaxe oder Reexpeditionsgebühr und ohne Erschwerung des durchgehenden Verkehrs in schicklicher Weise zu gestatten.

Soweit dabei die Mitbenützung bestehender Bahnhofanlagen und Bahnstrecken bis zur Einmündungsstation erforderlich wird, ist dafür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Auch ist die Badische Bahnverwaltung verpflichtet, Schienenverbindungen gewerblicher oder anderer Etablissements mit der auf Hessischem Gebiet gelegenen Bahnstrecke zuzulassen.

In keinem der oben genannten Fälle dürfen dem Bahneigenthümer durch eine solche Anlage Kosten erwachsen, noch der Umfang und die Sicherheit seines Betriebs benachtheiligt werden.

Artikel 17.

Der Badischen Regierung wird gestattet, längs der Bahn auf Hessischem Gebiet, eine Telegraphenleitung für den Bahndienst anzulegen.

Diese Telegraphenleitung soll bis auf anderweitiges Uebereinkommen als Zugehör der Bahn angesehen und mit derselben nach den gleichen Bestimmungen behandelt werden.

Der Reichstelegraphenverwaltung bleibt auf deren Verlangen für ihre Drähte die Mitbenützung der Stangen des Bahntelegraphen vorbehalten.

Artikel 18.

Die Badische Eisenbahnverwaltung hat an die Hessische Staatsverwaltung weder aus dem zur Bahn verwendeten Grundeigenthum, noch aus den übrigen Zugehörden derselben, noch aus dem Bahnbetrieb irgend eine Staatssteuer zu entrichten.

Auch bleibt dieselbe von der Beitragspflicht zu Gemeinde-, Bezirks- und Kreisumlagen befreit.

Die im Hessischen Gebiet wohnenden Badischen Angestellten dieser Bahn sind der an ihrem Wohnort geltenden Steuergesetzgebung unterworfen, vorbehaltlich der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Beseitigung der Doppelbesteuerung.

Artikel 19.

Hinsichtlich der Beförderung der Post auf Hessischem Gebiet kommen die Bestimmungen in Anwendung, welche für die Badischen Staatsbahnen nach Vereinbarung mit der Reichspostverwaltung oder nach den allgemeinen reichsgesetzlichen Vorschriften gelten.

Artikel 20.

Die Beförderung von Truppen, Militäreffekten und sonstigen Armeebedürfnissen auf Hessischem Gebiet hat nach denjenigen Normen und zu denjenigen Tarifsätzen stattzufinden, welche von Reichswegen für die Staatsbahnen im Bundesgebiete festgestellt sind oder später festgestellt werden.

Artikel 21.

Die Neckarbahn von Neckargemünd bis Jagstfeld soll, wenn nicht außerordentliche Hindernisse eintreten, längstens binnen sechs Jahren, von der Ratifikation dieses Vertrags an gerechnet, in betriebsfähigen Zustand gesetzt und dem Betriebe übergeben werden.

Artikel 22.

Die Hessische Regierung gewährt der Badischen Regierung zu den Kosten der Anlage der Neckarbahn einen Zuschuß von zwei und ein halb Million Gulden.

Die Zahlung dieses Zuschusses erfolgt an die Eisenbahnschuldentilgungskasse in Karlsruhe in sechs gleichen alljährlich zum Voraus zu leistenden Raten, vom Zeitpunkt der Ratifikation dieses Vertrags an gerechnet. Sollte die Bahn vor Ablauf der in Artikel 21 bestimmten Frist dem Betriebe übergeben werden, so ist der noch nicht bezahlte Theil des Zuschusses bei der Betriebseröffnung zu entrichten.

Der geleistete Zuschuß wird von der Badischen Regierung, von der Betriebseröffnung der Bahn an beginnend, verzinst, und zwar in den ersten zehn Jahren mit drei vom Hundert und nach Ablauf dieser Zeit mit vier vom Hundert. Der Badischen Regierung bleibt vorbehalten, den Zuschuß zu jeder Zeit nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung ganz oder theilweise abzutragen, im letzteren Falle jedoch nicht in Beträgen unter einer halben Million Gulden.

Nach Ablauf eines fünf und zwanzigjährigen Betriebs der Neckarbahn ist die Badische

Regierung verbunden, den etwa noch nicht zurückbezahlten Theil des Zuschusses innerhalb fünfzehn Jahren in gleichen Raten heimzubezahlen, unbeschadet des Rechts der Badischen Regierung, auch in diesem Falle den Zuschuß nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung auf einmal oder in größeren, mindestens eine halbe Million betragenden Raten zuzurückzubezahlen.

Sollte vor Ablauf der vorgenannten Frist von 15 Jahren von Seiten der Hessischen Regierung von dem Rückkaufsrecht Gebrauch gemacht werden, so ist der an dem Zuschuß von zwei und ein halb Million Gulden nach Abrechnung der Rückkaufssumme etwa noch verbleibende Rest binnen drei Jahren nach erfolgtem Rückkauf abzutragen.

Artikel 23.

Die Hessische Regierung übernimmt den Bau und Betrieb der beiden Verbindungsbahnen Erbach-Eberbach und Mannheim-Worms (Artikel 1 Ziff. 2 und 3) auf ihre Kosten.

Bezüglich der auf Badischem Gebiet gelegenen Strecken dieser beiden Bahnen finden die in Artikel 2 bis 20 inclusive dieses Vertrags enthaltenen Bestimmungen analoge Anwendung.

Die Badische Regierung macht hiernach hinsichtlich des Baues, Betriebs, Rückkaufs, sowie der Besteuerung der genannten beiden Bahntheile gleiche Vorbehalte beziehungsweise Zugeständnisse, welche bei dem auf Hessischem Gebiet gelegenen Theile der Neckarbahn von der Hessischen Regierung gegenüber der Badischen Regierung nach den obengenannten Vertragsbestimmungen gemacht werden.

Artikel 24.

Die Badische Regierung wird den als Wechselstation dienenden Bahnhöfen in Mannheim und Eberbach denjenigen Umfang und diejenigen Einrichtungen geben lassen, welche nöthig erscheinen, um den Uebergang des Verkehrs und das rechtzeitige Ineinandergreifen des Betriebs der auf diesen Stationen zusammentreffenden Bahnen zu sichern und den Bedürfnissen der beiderseitig betheiligten Bahnverwaltungen zu genügen.

Die Badische Bahnverwaltung wird sich zu diesem Zwecke mit der den Betrieb leitenden Verwaltung der Hessischen Bahnen in's Benehmen setzen.

Im Uebrigen wird bezüglich dieser beiden Bahnhöfe vereinbart:

1) Einrichtungen und Gebäude, welche für die gemeinschaftliche Benützung beider Bahnverwaltungen bestimmt sind, sowie deren Ausrüstung mit beweglichen Gegenständen an Maschinen, Werkzeugen, Expeditions- und Hausgeräthen aller Art werden von der Badischen Bahnverwaltung hergestellt und unterhalten.
2) Die Kosten für solche der gemeinschaftlichen Benützung dienenden Einrichtungen, Gebäude und dgl., mögen solche sich auf Neuherstellungen oder aber auf vorhandene Anlagen, sowie auf Veränderungen und Erweiterungen an denselben beziehen, bestreitet die Badische Bahnverwaltung vorbehaltlich einer von der Hessischen Bahnverwaltung zu leistenden jährlichen Vergütung (Miethzins), welche nach den Anlagekosten und nach dem Umfang der Benützung dieser gemeinschaftlichen Anlagen zu bemessen ist.

3) Für die Unterhaltung, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Aufsicht und Bewachung der für die gemeinschaftliche Benützung beider Bahnverwaltungen bestimmten Theile des als Wechselstation dienenden Bahnhofes ist von der Hessischen Bahnverwaltung ein jährlicher Unterhaltsbeitrag an die Badische Bahnverwaltung zu entrichten.

Ueber den Miethzins und Unterhaltungsbeitrag haben sich wegen des Näheren beide Bahnverwaltungen mit einander zu vereinbaren.

4) Gebäude und Einrichtungen, welche ausschließlich für die Zwecke einer Bahnverwaltung allein bestimmt sind, hat diese auf ihre alleinige Kosten herzustellen und zu unterhalten.

5) Für Beschädigung an Gebäuden, Einrichtungen und Material auf einer Wechselstation, welche in gemeinschaftlicher oder gesonderter Benützung der beiden Verwaltungen stehen, haftet, wenn solche nicht durch Zufall oder ordnungsmäßigen Gebrauch, sondern durch Verschulden einzelner Angestellter oder Bediensteter herbeigeführt werden, diejenige Verwaltung, welcher der betreffende Angestellte oder Bedienstete angehört.

6) Die allgemeine Aufsicht und Erhaltung der Ordnung in den Bahnhöfen zu Eberbach und zu Mannheim steht der Badischen Bahnverwaltung zu.

Artikel 25.

Die Erbach-Eberbacher Bahn ist binnen vier Jahren, die Worms-Mannheimer Bahn binnen drei Jahren, von der Ratifikation dieses Vertrags an gerechnet, dem Betriebe zu übergeben.

Artikel 26.

Die Hessische Regierung ist berechtigt, wenn sie die Konzession zum Bau und Betrieb der beiden Verbindungsbahnen auf Hessischem Gebiet der Hessischen Ludwigseisenbahngesellschaft überträgt, dieser Gesellschaft auch die auf Badischem Gebiet gelegenen Theile der beiden Bahnen unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags zu überlassen.

Der hierüber zwischen der Hessischen Regierung und der genannten Gesellschaft abzuschließende Akt wird vor dessen Ausführung der Badischen Regierung zur Geltendmachung etwaiger Erinnerungen vorgelegt werden.

Artikel 27.

Wegen der Entschädigungs- oder sonstigen privatrechtlichen Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues und Betriebs der auf Hessischem Gebiet gelegenen Bahnstrecke an die Badische Bahnverwaltung erhoben werden können, wird für diese Hirschhorn als Wohnsitz bestimmt.

Für die Hessische Bahnverwaltung wird zu gleichem Zwecke für die Bahnstrecken auf Badischem Gebiet bei der Bahn Erbach-Eberbach die Stadt Eberbach, bei der Bahn Worms-Mannheim die Stadt Mannheim als Wohnsitz bezeichnet.

Artikel 28.

Etwaige aus gegenwärtigem Vertrage entstehende Streitigkeiten, insbesondere auch solche

Digitized by Google

Nr. XX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 26. Juni 1875.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom 24. Dezember 1874 betreffend; das Verfahren bei Auslieferungen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Auflösung der Nebengemeinde Obermulten betreffend; des Handelsministeriums: die Benützung des Wassers der Wutach zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken betreffend; den Vollzug des Gesetzes über die Verbesserung der Feldeintheilung betreffend.

Verordnung.

Den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien vom 24. Dezember 1874 betreffend.

Nach Artikel 9 des Auslieferungsvertrags zwischen Belgien und dem Deutschen Reiche vom 24. Dezember 1874 darf der wegen einer in Artikel 1 und 2 des Vertrags aufgezählten strafbaren Handlung Verfolgte in dringenden Fällen vorläufig festgenommen werden gegen Beibringung eines Haftbefehls, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an welchem der Verfolgte sich befindet, auf Grund einer amtlichen Mittheilung der zuständigen Behörde des die Auslieferung betreibenden Staates erlassen ist.

Es kann hiernach das Ersuchen um Erlassung des vorläufigen Haftbefehls von dem verfolgenden Gerichte unmittelbar an die K. Belgischen Gerichtsbehörde, in deren Bezirk der Verfolgte sich aufhält, gerichtet werden. In Gemäßheit der bei Abschluß des Vertrags stattgehabten Verhandlungen werden die Großherzoglichen Gerichtsbehörden jedoch angewiesen, sich dieses direkten Weges nur ausnahmsweise und in sehr dringenden Fällen zu bedienen, insbesondere, wenn es sich um flüchtige Verbrecher handelt, die ihren Weg durch Belgien nehmen; dagegen in der Regel den Antrag auf Veranlassung der vorläufigen Verhaftung an das diesseitige Ministerium zu richten.

Zur Begründung dieses Antrags, welcher in geeigneten Fällen auf telegraphischem Wege hierher einbefördert werden kann, ist die Bezeichnung der Person des Verfolgten, soweit thunlich unter Beifügung einer Personalbeschreibung, die Bezeichnung der demselben zur Last

gelegten That mit der im Vertrage dafür gebrauchten Ausdrucksweise, sowie die Angabe erforderlich, daß ein Verhaftsbefehl gegen den Verfolgten erlassen sei.

Karlsruhe, den 16. Juni 1875.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Verordnung.

Das Verfahren bei Auslieferungen betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M. Nr. 931 wird, unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 31. März 1866 Nr. 2704, bezüglich des Verfahrens bei Auslieferungen hiermit verordnet:

§. 1.

Ueber Auslieferungsbegehren, die auf das Reichsgesetz vom 21. Juni 1869, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, gestützt werden, erkennen die Amtsgerichte mit Zustimmung des Staatsanwalts.

Sind Amtsgericht und Staatsanwalt verschiedener Meinung, so ist eine Entschließung der Raths- und Anklagekammer einzuholen.

§. 2.

Ueber andere auf bestehende Staatsverträge gestützte Auslieferungsbegehren entscheidet das Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Dasselbe wird erforderlichen Falles eine Aeußerung der Raths- und Anklagekammer und der Staatsanwaltschaft erheben.

§. 3.

Ueber etwaige Auslieferungsbegehren, welche weder auf das Reichsgesetz vom 21. Juni 1869, noch einen bestehenden Staatsvertrag gestützt werden können, bleibt besondere höchste Entschließung im einzelnen Falle vorbehalten.

§. 4.

In allen Fällen ist der Auszuliefernde zuvor mit seinen etwaigen Einwendungen zu hören.

§. 5.

Im Falle des §. 1 steht dem Auszuliefernden gegen die Anordnung der Auslieferung, der die Auslieferung begehrenden Behörde gegen die Versagung derselben die Beschwerdeführung nach §. 412 St.P.O. an die Raths- und Anklagekammer beziehungsweise das Oberhofgericht zu (§. 38 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869).

Karlsruhe, den 18. Juni 1875.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Dorner.

Bekanntmachung.

Die Auflösung der Nebengemeinde Obermulten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 5. v. M. Nr. 677 zur Auflösung der zu der zusammengesetzten Gemeinde Aitern gehörigen Nebengemeinde Obermulten die Allerhöchstlandesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 10. Juni 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Becker.

Verordnung.

Die Benützung des Waſſers der Wutach zu landwirthſchaftlichen und gewerblichen Zwecken betreffend.

Auf den Grund der §§. 31 und 32 des Geſetzes vom 13. Februar 1851, Regierungsblatt Nr. XV., die Bewäſſerungs- und Entwäſſerungsanlagen betreffend, der §§. 130 und 131 des Polizeiſtrafgeſetzes, in Verbindung mit den §§. 11 — 13 der Mühlenordnung vom 18. März 1822 und der landesherrlichen Verordnung vom 10. April 1840, Regierungsblatt Nr. IX., den Bau in ſchiff- und floßbaren Gewäſſern betreffend, ſowie unter Hinweiſung auf die daſelbſt angedrohten Strafen ſehen wir uns veranlaßt, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die in der Wutach von der Gemarkung Grimmelshofen einſchließlich abwärts bis in den Rhein errichteten Stauanlagen zum Zwecke der Benützung des Waſſers ſind nach der Anleitung der Großherzoglichen Flußbaubehörde in guten Stand zu ſetzen und darin zu erhalten.

§. 2.

Die Einläſſe, durch welche das Waſſer der Wutach in die Hauptkanäle geleitet wird, müſſen in Schleußen aus Stein beſtehen, welche waſſerdicht verſchließbar und ſo eingerichtet ſind, daß ſie unbefugt nicht geöffnet werden können. Aus anderen Baustoffen gefertigte Schleußen müſſen bei der nächſten Hauptausbeſſerung aus Stein errichtet werden. Ausnahmsweiſe kann auch die Errichtung der Schleußen aus Eichenholz geſtattet werden.

An jedem Einlaſſe iſt zur Beſtimmung der Sohle der Kanalmündung eine Schwelle in den Kanal zu legen. Dieſelbe ſoll auf der korrigirten Strecke des Flußes, ſoweit nicht beſondere Rechtstitel entgegenſtehen, auf der Höhe der verglichenen Flußſohle angelegt werden. Beſteht über die Höhenlage der Sohle der Kanalmündung Streit, ſo iſt bis zum rechtlichen Austrag deſſelben der am Tage des Eintritts der Wirkſamkeit dieſer Verordnung vorhandene Zuſtand maßgebend.

Ein Verzeichniß der zur Zeit beſtehenden Einläſſe iſt dieſer Verordnung angeſchloſſen.

§. 3.

Die Stauberechtigten ſind verpflichtet, den Fluß, ſoweit die Stauanlage ihre Wirkung äußert, von den Hinderniſſen eines normalen Waſſerlaufes freizuhalten und ihre Waſſerbenützungseinrichtungen in einen ſolchen Stand zu ſetzen, daß in denſelben möglichſt wenig Waſſer für die übrigen Berechtigten verloren geht. Daneben bleiben die weitergehenden Verpflichtungen der Beſitzer von Stauanlagen zur Unterhaltung der Flußufer in Kraft.

§. 4.

Der Anspruch auf Benützung des Wassers der Wutach richtet sich nach den bestehenden Rechten. Liegen diese im Streite, so regelt die Bezirkspolizeibehörde die Benützung bis zum rechtlichen Austrage nach den Bestimmungen des §. 11 der Mühlenordnung.

§. 5.

Wenn das Wasser für die Zwecke aller Berechtigten vorübergehend nicht ausreicht, so sind für die Ordnung des Verhältnisses die im §. 11 der Mühlenordnung gegebenen Vorschriften maßgebend; insbesondere soll in Zeiten, in welchen die Wässerung der Wiesen dringendes Bedürfniß ist, nach dem Maße des Bedürfnisses die Benützung des Wassers zur Bewässerung während der Nächte und außerdem an Sonntagen und den der weltlichen Feier unterliegenden Feiertagen (§. 1 der Verordnung vom 28. Januar 1869, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 25), ausnahmsweise auch in noch weiterem Umfange gestattet werden.

Soweit immer thunlich, ist durch eine Marke an der Einlaßschleuße der Wasserstand dauernd zu bezeichnen, bei dessen Eintritt die Wasserbenützung beschränkt oder ganz eingestellt werden muß.

§. 6.

Das Oeffnen und Schließen der Schleußen (§. 2) darf nur durch Männer, welche auf gewissenhafte Besorgung dieses Geschäfts amtlich verpflichtet sind, geschehen.

§. 7.

Die Einlässe, mittelst deren das Wasser aus dem Rauenthaler, Horheimer und Unterlauchringer Kanal zu Wässerungen und Werken entnommen wird, müssen stets in gutem Stande erhalten werden.

Das Oeffnen und Schließen derselben hat durch amtlich verpflichtete Männer zu geschehen, sofern nicht sämmtliche am Kanal Betheiligte etwas Anderes beschließen, oder die Bezirkspolizeibehörde eine Ausnahme zuläßt.

§. 8.

Ueber die weiteren Beziehungen der Wasserberechtigten unter sich oder gegenüber Dritten sind, soweit ein Bedürfniß dafür vorliegt, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Karlsruhe, den 12. Juni 1875.

Großherzogliches Handelsministerium.
A. A. d. P.
Muth.

Vdt. Meier.

Verzeichniß.

A. Der Einläſſe mit Stauanlagen.

Nr. 1. Auf Gemarkung Grimmelshofen für die dortige Auwieſenwäſſerung.
„ 2. Gemarkung Stühlingen für die Wanner- und Würth'ſchen Werke.
„ 3. Gemarkung Stühlingen für die Sulzfeldwieſen.
„ 4. Gemarkung Stühlingen für die Eberfinger Erlen- und Angerwieſen.
„ 5. Gemarkung Eberfingen für die dortigen Moosbrunnenwieſen.
„ 6. Gemarkung Untereggingen für den Rauenthaler Mühlkanal und die Untereggingen Gehrenwieſen (Doppeleinlaß).
„ 7. Gemarkung Wutöſchingen für den Horheimer Mühlkanal.
„ 8. Gemarkung Horheim für die Oberlauchringer Markwieſen.
„ 9. Gemarkung Oberlauchringen für den Oberlauchringer Mühlkanal.
„ 10. Gemarkung Unterlauchringen für die Lauffenmühle.
„ 11. Gemarkung Unterlauchringen für die Honnegger'ſchen Werke und die Thiengener Neumatten.

B. Der Einläſſe ohne Stauanlagen.

„ 12. Gemarkung Stühlingen für die Gypsmühle des Poſthalters Fechtig.
„ 13. Gemarkung Eberfingen für die Ohlenwieſen.
„ 14. Gemarkung Unterlauchringen für die Allmendwieſen.
„ 15. Gemarkung Thiengen für die Schützenmatten.
„ 16. Gemarkung Thiengen für die Wieſen und Werke am Bannſchachen.

C. Der Einläſſe auf Schweizer Seite, deren Staunungen jedoch hälftig auf badiſchem Gebiete liegen.

„ 17. Auf Gemarkung Schleitheim für das Stamm'ſche Werk, Stauung ½ auf Gemarkung Stühlingen.
„ 18. Auf Gemarkung Hallau für die Wunderklinger Werke, Stauung ½ auf Gemarkung Untereggingen.

Verordnung.

Den Vollzug des Gesetzes über die Verbesserung der Feldeintheilung betreffend.

In der Anlage wird der von der Ministerialkommission für Feldbereinigung nach eingeholter Zustimmung der zuständigen Ministerien erlassene Nachtrag zu der in Nr. XXX. des Gesetzes- und Verordnungsblattes vom Jahr 1870 (Seite 353 ff.) verkündeten allgemeinen Dienstinstruktion für die Vollzugskommissionen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 3. Juni 1875.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Hildebrandt.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Formular 4.

Gemeinde **Rohrberg.**

Distrikt **Oberfeld.**

Tabelle

über

vorübergehende Werthserhöhungen und Werthsverminderungen.

Tabelle über vorübergehende Werthserhöhungen und Werthsverminderungen.

S. . . .

1.		2.	3.	4.				5.
Nummer der Grundstücke		Name des Eigenthümers.	Angabe des Grundes der vorübergehenden Werthserhöhung beziehungsweise Verminderung.	Anschlag der				Bemerkungen.
				Werthserhöhung.		Werthsverminderung.		
a. nach dem Handrisse.	b. nach dem Vermessungs- und Bonitirungsregister.			Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	
		Handriß Blatt 1.						
2	244	Boll, Johann, Sonnenwirth	Ein Apfelbaum	16	—	—	—	
			Ein Birnbaum	12	50	—	—	
			Ein Nußbaum	21	—	—	—	
4	166	Denzel, Georg, Landwirth	Ein Zwetschenbaum	5	20	—	—	
			Vernachlässigte Haltung im Bau- und Düngungs-Zustand	—	—	14	—	
		u. s. w.						
		Handriß Blatt 2.						
1	37	Kreuter, Jakob, Landwirth	Ein Birnbaum	7	—	—	—	
2	38	Boll, Johann, Sonnenwirth	Ausgezeichnete Haltung im Bau	12	—	—	—	
		u. s. w.						
		Handriß Blatt 12.						
1	5	Denzel, Georg, Landwirth	Ein Apfelbaum	22	50	—	—	
			Ein Zwetschenbaum	7	30	—	—	
3	7	Boll, Johann, Sonnenwirth	Vernachlässigte Haltung im Bau- und Düngungs-Zustand	—	—	22	—	
15	199	Bünz, Philipp, Landwirth	Ein Birnbaum	46	—	—	—	
			Ein Nußbaum	32	—	—	—	
		u. s. w.	Ausgezeichnete Haltung im Düngungszustand	12	—	—	—	

Aufgestellt,

Rohrberg, den . . . . . 18 . .

Der Geometer:

Genehmigt

den . . . . . 18 . .

Die Vollzugskommission:

Formular 5 (früher Beilage Nr. 1).

Gemeinde **Rohrberg.**

Distrikt **Oberfeld.**

Vermessungs- und Bonitirungs-Register.

Klassenwerthe für ein Ar in Mark.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
30	25	20	15	12	10	8	6	5	4	3	2

1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	
Nummer der Grundstücke.	Namen der Eigenthümer.	Benennung der Gewann, in welcher die Grundstücke liegen.	Kulturart.	Flächenmaß und Bonitirungswerth der Grundstücke		Flächen-			
						I.		II.	
				Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.
				Mark.	Thl.	Mark.	Thl.	Mark.	Thl.
1.	Schrott, Xaver, Landwirth	Fallenthor	Acker	14 296	81 1	— —	— —	4 115	62 5
2.	Gabel, Bernhard, Küfer	"	"	19 374	64 1	— —	— —	7 178	12 —
3.	Maier, Karl, Landwirth	"	"	12 165	86 5	— —	— —	— —	— —
4.	Schmidt, Josef, Wagner	"	"	28 478	74 3	— —	— —	6 158	32 —
5.	Denzel, Georg, Landwirth	"	"	21 334	14 5	7 211	04 2	8 206	26 5
6.	Gabel, Bernhard, Küfer	"	"	8 160	42 5	— —	— —	2 66	64 —
7.	Boll, Johann, Sonnenwirth	"	"	113 1800	45 —	— —	— —	— —	— —
8.	Denzel, Georg, Landwirth u. s. w.	"	"	46 663	71 6	— —	— —	— —	— —
15.	Boll, Johann, Sonnenwirth, Ehefrau Katharina, geb. Bühler	Au	Wiese	25 161	— 6	— —	— —	7 181	26 5
16.	Frey, Georg, Landwirth	Au	Wiese	55 1106	10 2	7 216	20 —	12 311	46 5
17.	Bunsen, Ernst, Freiherr von, in Heidelberg	Grien	"	1217 14060	30 —	— —	— —	— —	— —
18.	Schmidt, Josef, Wagner	"	"	19 252	84 7	— —	— —	— —	— —
19.	Genossenschaft der betheiligten Eigenthümer u. s. w.	"	Graben	7	40	—	—	—	—
162.	Moser, Karl, Maurer	Rosenbühl	Wiese	23 371	15 4	— —	— —	— —	— —
163.	Jost, Josef, Landwirth	Hard	Acker	58 822	30 7	— —	— —	— —	— —
164.	Genossenschaft der betheiligten Eigenthümer u. s. w.	"	Weg	18 36	35 7	— —	— —	— —	— —
314.	Boll, Heinrich, Maria und August, Kinder erster Ehe von Johann Boll	Im Berg	Acker	35 686	26 8	3 103	46 8	5 128	12 —
				560 6755	42 5	36 1094	48 4	38 969	78 5

Digitized by Google

Bonitirungs-Register.

S. . . .

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

maaß und Bonitirungswerth der einzelnen Grundstücksabschnitte nach Klassen.

III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Unland.	
Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.		
Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Ar.	Mtr.
6	48	2	16	1	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
129	6	32	1	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	70	5	42	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
74	—	81	—	60	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	22	3	28	4	15	4	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	4	49	2	57	8	42	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	46	2	24	4	75	5	82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—
36	2	33	6	57	—	58	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—
5	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
116	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	56	4	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	2	66	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	74	77	56	40	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
544	8	1165	4	121	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	48	3	56	12	40	8	82	5	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
329	6	54	4	148	8	87	2	43	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	32	8	22	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
106	4	125	3	50	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	22	5	46	7	40	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
384	4	81	2	86	8	45	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	101	30	100	20	101	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	121	6	1002	—	844	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	8	42	6	10	5	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	126	3	73	2	53	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	40
7	32	10	48	5	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
146	4	157	2	67	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	6	32	10	45	8	40	5	38	15	35	12	40	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	2	83	6	50	4	26	2	61	4	37	2	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	35	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	7	—	—
10	96	15	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
219	2	235	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
74	62	65	12	48	30	35	12	78	95	35	45	29	78	35	55	28	80	34	85	18	62
1492	4	976	8	529	6	351	2	631	6	212	7	148	9	142	2	86	4	69	7	—	—

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	
Nummer der Grundstücke.	Namen der Eigenthümer.	Benennung der Gewann, in welcher die Grundstücke liegen.	Kulturart.	Flächenmaß und Bonitirungswerth der Grundstücke		Flächen-			
						I.		II.	
				Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.
				Mark.	Sthl.	Mark.	Sthl.	Mark.	Sthl.
	Zusammenstellung.								
	Uebertrag von Seite 1:	—	—	638 8180	53 2	16 497	58 4	52 1307	28 —
	„ „ „ 2:	—	—	598 8987	67 —	27 813	12 6	68 1708	32 —
	„ „ „ 3: u. s. w.	—	—	702 5482	62 4	— —	— —	— —	— —
	Uebertrag von Seite 35:	—	—	560 6755	42 4	36 1094	48 4	38 969	78 5
				16428 214121	22 6	1846 55398	62 6	1473 36837	48 —

Aufgestellt Rohrberg, den . . . . . 18 . .

Der Geometer:

Bonitirungs-Register.

S. . . .

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

maaß und Bonitirungswerth der einzelnen Grundstücksabschnitte nach Klassen.

III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Unland	
Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.		
Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.		
90	86	148	68	64	15	51	34	43	20	46	55	34	12	26	20	38	20	15	15	11	22
1847	2	2381	2	780	8	513	4	315	6	279	3	170	6	104	8	114	6	30	3	—	—
127	86	88	12	64	90	79	42	87	15	37	30	18	48	—	—	—	—	—	—	—	—
2557	2	1321	8	778	8	791	2	697	2	223	8	92	4	—	—	—	—	—	—	—	—
48	12	62	74	104	35	46	94	63	80	74	35	54	86	58	25	80	60	75	85	32	76
962	4	941	1	1252	2	469	4	510	4	446	1	274	3	233	—	241	8	151	7	—	—
74	62	65	12	48	30	35	12	78	95	35	45	29	78	35	55	28	80	34	85	18	62
1492	4	975	8	579	6	351	2	631	6	212	7	118	9	142	2	86	4	69	7	—	—
1693	66	1943	32	1548	65	1312	16	1038	40	713	55	514	16	624	45	2318	60	1272	35	128	72
33573	2	29149	8	18583	8	13121	6	8307	2	4251	3	2570	8	2497	8	6955	8	2544	7	—	—

Genehmigt, den . . . . . 18 . .

Die Vollzugskommission:

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular 6.

Gemeinde **Rohrberg.**

Distrikt **Oberfeld.**

Besitzstands-Tabelle.

Klassenwerthe für ein Ar in Mark.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
30	25	20	15	12	10	8	6	5	4	3	2

1. Laufende Nr. der Grundstücke in Vermessungs- und Schätzungsbuch	2. Grundbuch Band Nummer Seite	3. Benennung der Gewann, in welcher die Grundstücke liegen.	4. Kulturart.	5. Angrenzer.	6. Lehen- oder Stammgutseigenschaft, Gilt- und Grundbarlasten und sonstige Bemerkungen.	7. Flächenmaß und Bonitirungswerth der Grundstücke		8. Flächen- I.		9. Flächen- II.	
						Ar. Mark.	Mtr. Zhl.	Ar. Mark.	Mtr. Zhl.	Ar. Mark.	Mtr. Zhl.
				1. Boll, Johann, Sonnenwirth.							
7.	II. 17 20	Fallenthor	Acker	ej. Denzel, Georg aj. Gabel, Bernhard	Wegrecht des Bernhard Gabel.	113 45 1800 —		— —		— —	
38.	II. 30 60	Bühl	„	ej. Maier, Karl aj. Frey, Franz	—	50 10 800 —		2 80 84 —		16 46 111 —	
161.	II. 35 60	Stahrenbühl	Wiese	ej. Louis, Konrad aj. Moser, Karl	—	15 50 365 4		4 46 133 —		5 52 138 —	
241.	III. 7 20	Hard	Acker	ej. Frenz, Nikolaus aj. Merk, Friedrich	—	20 30 300 —		— — — —		— 66 16 5	
244.	III. 6 90	„	„	ej. Schmiedt, Josef aj. Schrott, Xaver	—	15 10 250 —		— — — —		1 20 30 —	
250.	III. 6 90	„	„	ej. Denzel, Georg aj. Jost, Josef	—	35 20 500 —		— — — —		4 96 124 —	
252.	III. 6 90	„	„	ej. Baier, Michael aj. Moßbrugger, Josef	—	12 10 250 —		1 56 46 —		2 74 68 —	
290.	III. 6 90	Im Berg	„	ej. Schellinger, Georg aj. Reichensberger, Johann, Kinder	—	40 20 600 —		— — — —		— — — —	
300.	III. 6 90	„	„	ej. Müller, Heinrich aj. Maier, Georg	—	15 — 250 —		— — — —		— — — —	
310.	III. 6 90	„	„	ej. Kunz, Johann aj. Bender, Karl	—	5 15 150 —		4 25 127 5		— 90 22 5	
						322 10 5365 4		13 7 392 1		32 44 811 —	

Digitized by Google

Tabelle. S. . . .

10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

maaß und Bonitirungswerth der einzelnen Grundstücksabschnitte nach Klassen.

III.		IV.		V.		IV.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Ausland.	
Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Sthl. Mtr.	Ar.	Sthl. Mtr.	Ar.	Sthl. Mtr.	Ar.	Mtr.
Mark.	Sthl.	Mark.	Sthl.	Mark.	Sthl.	Mark.	Sthl.	Mark.	Sthl.	Mark.	Sthl.	Mark.	Sthl.	Mark.		Mark.		Mark.			
25	74	77	56	10	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—		—		—	—
514	8	1163	4	121	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—		—		—	—
2	24	14	10	12	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—		—		2	15
44	8	211	5	148	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—		—		—	—
2	16	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—		—		—	—
43	2	50	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—		—		—	—
5	74	4	20	6	45	1	15	2	10	—	—	—	—	—		—		—		—	—
111	8	63	—	77	4	11	5	16	8	—	—	—	—	—		—		—		—	—
2	30	11	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—		—		—	—
46	—	171	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—		—		—	—
6	24	5	20	4	10	6	40	5	10	3	20	—	—	—		—		—		—	—
124	8	78	—	49	2	64	—	40	8	19	2	—	—	—		—		—		—	—
5	75	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—		—	85	—	—
115	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—		1	9	—	—
5	61	24	24	10	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—		—		—	—
112	2	363	6	124	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—		—		—	—
5	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—		—		—	—
100	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—		—		—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—		—		—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—		—		—	—
60	78	151	46	43	40	7	55	7	20	3	20	—	—	—		—		—	85	2	15
1215	6	2271	9	520	8	75	5	57	6	19	2	—	—	—		—		1	7	—	—

Digitized by Google

1. Nummer der Grundbuchs- und Katastralmappe.	2. Grundbuch Band Nummer Seite.	3. Benennung der Gewann, in welcher die Grundstücke liegen.	4. Kulturart.	5. Angrenzer.	6. Lehen- oder Stammgutseigenschaft. Erb- und Grund-Dienstbarkeiten und sonstige Bemerkungen.	7. Flächenmaß und Benützungswerth der Grundstücke		8. Flächen- I.		9. Flächen- II.	
						Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.
						Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.
				1. Boll, Johann, Sonnenwirth.							
7.	II. 17 20	Fallenthor	Acker	ei. Denzel, Georg af. Gabel, Bernhard	Wegrecht des Bernhard Gabel.	113 1800	45 —	—	—	—	—
38.	II. 30 60	Brühl	„	ei. Maier, Karl af. Frey, Franz	—	50 900	10 —	2 84	80 —	16 411	46 5
161.	II. 35 60	Stahrenbühl	Wiese	ei. Louis, Konrad af. Moser, Karl	—	15 365	50 4	4 133	46 8	5 138	52 —
231.	III. 7 20	Hard	Acker	ei. Frenz, Nikolaus af. Merk, Friedrich	—	20 300	30 —	— —	— —	— 16	66 5
244.	III. 6 90	„	„	ei. Schmiedt, Josef af. Schrott, Xaver	—	15 250	10 —	— —	— —	1 30	20 —
250.	III. 6 90	„	„	ei. Denzel, Georg af. Jost, Josef	—	35 500	20 —	— —	— —	4 124	96 —
252.	III. 6 90	„	„	ei. Baier, Michael af. Moßbrugger, Josef	—	12 250	10 —	1 46	56 8	2 68	74 5
290.	III. 6 90	Im Berg	„	ei. Schellinger, Georg af. Reichensberger, Johann, Kinder	—	40 600	20 —	— —	— —	— —	— —
300.	III. 6 90	„	„	ei. Müller, Heinrich af. Maier, Georg	—	15 250	— —	— —	— —	— —	— —
310.	III. 6 90	„	„	ei. Kunz, Johann af. Bender, Karl	—	5 150	15 —	4 127	25 5	— 22	90 50
						322 5365	10 4	13 392	7 1	32 811	44 —

Digitized by Google

Tabelle. S. . . .

10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

maaß und Bonitirungswerth der einzelnen Grundstücksabschnitte nach Klassen.

III.		IV.		V.		IV.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Ausland.	
Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Zhl. Mtr.	Ar.	Zhl. Mtr.	Ar.	Zhl. Mtr.		
Mark.	Zhl.	Mark.	Zhl.	Mark.	Zhl.	Mark.	Zhl.	Mark.	Zhl.	Mark.	Zhl.	Mark.	Zhl.	Mark.		Mark.		Mark.		Ar.	Mtr.
25	74	77	56	10	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
514	8	1163	4	121	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	24	14	10	12	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15
44	8	211	3	148	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	16	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	2	50	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	74	4	20	6	45	1	15	2	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
114	8	60	—	77	4	11	3	16	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	30	11	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46	—	174	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	24	5	20	4	10	6	40	5	10	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
124	8	78	—	49	2	64	—	10	8	19	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	75	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85	—	—
115	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	—	—
5	61	24	24	10	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
112	2	363	6	124	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
109	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	78	151	46	43	40	7	55	7	20	3	20	—	—	—	—	—	—	—	85	2	15
1215	6	2271	4	820	8	75	5	57	6	19	2	—	—	—	—	—	—	1	7	—	—

Digitized by Google

1. Nummer der Grundstücke am Vermessungs- und Vortragungs-Register.	2. Grundbuch. Band Nummer Seite.	3. Benennung der Gewann, in welcher die Grundstücke liegen.	4. Kulturart.	5. Angrenzer.	6. Lehen- oder Stammgutseigenschaft, Gült und Grund-Dienstbarkeiten und sonstige Bemerkungen.	7. Flächenmaß und Bonitirungswerth der Grundstücke Ar. Mtr. Mark. Pfg.	8. Flächen- I. Ar. Mtr. Mark. Pfg.	9. Flächen- II. Ar. Mtr. Mark. Pfg.
		2. Boll, Johann, Sonnenwirth, Ehefrau Katharina, geb. Bühler.						
15.	I. 26 125	Au	Wiese	ef. Burger, Jakob af. Frey, Georg	—	25 — 461 6	— — — —	7 26 181 5
208.	I. 26 125	Hard	Acker	ef. Maier, Michael af. Gabel, Bernhard	Brunnenleitung	15 50 215 7	— — — —	— — — —
						40 50 677 3	— — — —	7 26 181 5
		3. Boll, Heinrich, Maria und August, Kinder I. Ehe von Johann Boll. u. s. w.						
		164. Bunsen, Ernst, Freiherr von — in Heidelberg.						
17.	I. 12 70	Grien	Wiese	ef. der Grienbach af. Gewann Thal	Stammgut	1217 30 14000 —	— — — —	— — — —
35.	I. 12 70	Thal	„	ef. Krenter, Jakob af. Bünz, Philipp	„	619 25 12000 —	— — — —	150 70 3767 5
71.	I. 12 70	Hard	Acker	ef. Gemeindewald af Gewann im Berg	„	2575 10 8000 —	— — — —	— — — —
92.	I. 12 70	Im Berg	„	ef. Güterweg af. Gemarkungsgrenze	„	1750 50 6000 —	— — — —	— — — —
		u. s. w.						
						6162 15 40000 —	— — — —	150 70 3767 5
		Hierauf am Schlusse der Tabelle:						
		175 Genossenschaft der betheiligten Eigenthümer.						
19.		Grien	Graben	ef. Schmidt, Josef af. Frey, Georg	—	7 40 — —	— — — —	— — — —
54.		Brühl	Weg	ef. Maier, Karl af. Merk, Friedrich	—	5 10 10 —	— — — —	— — — —
98.		Im Berg	„	vom Grundstück Nr. 162 bis zur Gemarkungsgrenze	—	12 40 37 —	— — — —	— — — —
164.		Hard	„	ef. Jost, Josef af. Denzel, Georg	—	18 35 36 —	— — — —	— — — —
217.		„	Graben	ef. Gewann Grien af. Gewann Stahrenbühl	—	35 18 — —	— — — —	— — — —
						78 43 84 1	— — — —	— — — —

Digitized by Google

Tabelle.

S. . . .

10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

maaß und Bonitirungswerth der einzelnen Grundstücksabschnitte nach Klassen.

III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Unland.	
Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.		
Mark.	Sgr.	Mark.	Sgr.	Mark.	Sgr.	Mark.	Sgr.	Mark.	Sgr.	Mark.	Sgr.	Mark.	Sgr.	Mark.	Sgr.	Mark.	Sgr.	Mark.	Sgr.	Ar.	Mtr.
5	32	8	22	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
108	4	125	3	56	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	64	2	26	3	40	—	30	1	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
92	8	33	9	40	8	5	—	15	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	96	10	48	7	60	3	30	1	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
199	2	157	2	96	8	83	—	15	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1015	30	100	20	101	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	12183	6	1002	—	814	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
324	30	36	—	62	—	46	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6486	—	560	—	744	—	462	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	298	—	130	—	126	—	954	—	970	—	65	10
—	—	—	—	—	—	—	—	386	—	1788	—	650	—	504	—	2862	—	1940	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76	—	76	—	368	50	1230	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	456	—	380	—	1474	—	3690	—	—	—	—	—
324	30	36	—	1077	30	146	45	133	80	374	—	206	—	494	50	2184	—	970	—	65	10
6486	—	560	—	12927	6	1461	5	1070	4	2244	—	1030	—	1978	—	6552	—	1940	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	10	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	40	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	2	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	35	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	7	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	40	23	45	42	58
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	2	42	9	—	—

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.		9.	
Nummer der Grundbücher im Vermessungs- und Bonitirungs-Register.	Grundbuch Band Nummer Seite.	Benennung der Gewann, in welcher die Grundstücke liegen.	Kulturart.	Angrenzer.	Lehen- oder Stammgutseigenschaft, Erb- und Grunddienstbarkeiten und sonstige Bemerkungen.	Flächenmaß und Bonitirungswerth der Grundstücke		Flächen=			
								I.		II.	
						Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.
						Mark.	Zthl.	Mark.	Zthl.	Mark.	Zthl.
		Zusammenstellung.									
		1. Boll, Johann, Sonnenwirth			—	322 5365	10 4	13 392	07 1	32 811	44 —
		2. Boll, Johann, Sonnenwirth, Ehefrau Katharina, geb. Bühler			—	40 677	50 3	— —	— —	7 181	26 5
		3. Boll, Heinrich, Maria und August, Kinder erster Ehe von Johann Boll u. s. w.			—	—	—	—	—	—	—
		164. Bunsen, Ernst, Freiherr von, in Heidelberg u. s. w.			—	6162 40000	15 —	— —	— —	150 3767	70 5
		175. Genossenschaft der betheiligten Eigenthümer			—	78 84	43 1	— —	— —	— —	— —
						16428 214121	22 6 55398	1846 6	62 —	1473 6 36837	48 —

Aufgestellt Rohrberg, den . . . . . 18 . .

Der Geometer:

Tabelle. S. . . .

10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

maaß und Penitirungswerth der einzelnen Grundstücksabschnitte nach Klassen.

III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Unland.	
Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.		
Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.		
60	78	151	46	43	40	7	55	7	20	3	30	—	—	—	—	—	—	—	85	2	15
12.5	6	2271	9	520	8	75	5	57	6	19	2	—	—	—	—	—	—	1	7	—	—
9	96	10	48	7	60	3	30	1	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
199	2	157	2	91	2	33	—	15	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
324	30	36	—	1077	30	146	45	133	80	374	—	206	—	494	50	2184	—	970	—	65	10
6486	—	540	—	12927	6	1461	5	1070	4	2244	—	1030	—	1978	—	6552	—	1940	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	40	23	45	42	58
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1693	66	1941	32	1548	65	1312	16	1038	40	713	55	514	16	624	45	2318	60	1272	35	128	72
33873	2	29149	8	18583	8	13121	6	8307	2	4281	3	2570	8	2497	8	6955	8	2544	7	—	—

Genehmigt den . . . . . 18 . .

Die Vollzugskommission:

by Google

Digitized by Google

Formular 7.

Gemeinde **Rohrberg.**

Distrikt **Oberfeld.**

Auszug

aus der

Tabelle über den Besitzstand und über die vorübergehenden Werthserhöhungen und Werthsverminderungen

für den

Eigenthümer **Johann Voll**, Sonnenwirth, wohnhaft zu Rohrberg.

№ 1.

Klassenwerthe für ein Ar in Mark.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
30	25	20	15	12	10	8	6	5	4	3	2

Auszug aus der Tabelle über den Besitzstand und über die

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.		9.	
Nummer der Grundstücke im Vermessungs- und Vorlagungs-Register.	Grundbuch Band Nummer. Seite.	Benennung der Gewann, in welcher die Grundstücke liegen.	Kulturart.	Angrenzer.	Lehen oder Stammgutseigenschaft, Erb- und Grund-Dienstbarkeiten und sonstige Bemerkungen	Flächenmaß und Bonitirungswerth der Grundstücke		Flächen- I.		II.	
						Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.
						Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
7	II. 17 20	Fallenthor	Acker	ef. Denzel, Georg af. Gabel, Bernhard	Wegrecht des Bhd. Gabel	113 1800	45 —	— —	— —	— —	— —
38	II. 30 60	Brühl	Acker	ef. Maier, Karl af. Frey, Franz	—	50 900	10 —	2 84	80 —	16 411	46 7
161	II. 35 60	Stahrenbühl	Wiese	ef. Louis, Konrad af. Moser, Karl	—	15 365	50 4	4 133	46 8	5 1	52 8
231	III. 7 20	Hard	Acker	ef. Frenz, Nikolaus af. Merk, Friedrich	—	20 300	30 —	— —	— —	— 16	66 5
244	III. 6 90	Hard	Acker	ef. Schmidt, Josef af. Schrott, Xaver	—	15 250	10 —	— —	— —	1 30	20 —
250	III. 6 90	Hard	Acker	ef. Denzel, Georg	—	35 500	20 —	— —	— —	4 125	96 —
252	III. 6 90	Hard	Acker	ef. Baier, Michael af. Moßbrugger, Josef	—	12 250	10 —	1 46	56 8	2 6	74 5
290	III. 6 90	Im Berg	Acker	ef. Schellinger, Georg af. Reichensberger, Jh. Kinder	—	40 600	20 —	— —	— —	— —	— —
300	III. 6 90	Im Berg	Acker	ef. Müller, Heinrich af. Maier, Georg	—	15 250	— —	— —	— —	— —	— —
310	III. 6 90	Im Berg	Acker	ef. Kunz, Johann af. Bender, Karl	—	5 150	15 —	4 127	25 5	— 22	90 5
				Zusammen	—	322 5365	10 4	13 392	7 1	32 811	44 —

Digitized by Google

vorübergehenden Werthserhöhungen und Werthsverminderungen.

10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

maaß und Bonitirungswerth der einzelnen Grundstücksabschnitte nach Klassen.

III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Umlage.	
Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.		
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Ar.	Mtr.
25	74	77	56	10	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
514	8	1105	4	121	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	24	14	10	12	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15
44	8	211	5	148	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	16	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	2	50	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	74	4	20	6	45	1	15	2	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
114	8	83	—	77	4	11	5	16	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	30	11	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46	—	174	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	24	5	20	4	10	6	40	5	10	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
124	8	78	—	49	2	64	—	46	8	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	75	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85	—	—
115	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	—	—
5	61	24	24	10	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
112	2	363	6	124	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	78	151	46	43	40	7	55	7	20	3	20	—	—	—	—	—	—	—	85	2	15
1215	6	2271	9	520	8	75	5	97	6	19	2	—	—	—	—	—	—	1	7	—	—

Digitized by Google

Auszug aus der Tabelle über den Besitzstand und über die

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.		9.	
Nummern der Grundstücke im Vermessungs- und Kontirungs-Register.	Grundbuch Band Nummer Seite.	Benennung der Gewann, in welcher die Grundstücke liegen.	Kulturart.	Angrenzer.	Lehen- oder Stammgutseigenschaft, Erb- und Grund-Dienstbarkeiten und sonstige Bemerkungen.	Flächenmaß und Bonitirungswerth der Grundstücke		Flächen- I.		Flächen- II.	
						Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.
						Mark	Zhl.	Mark	Zhl.	Mark.	Zhl.
		Vorübergehende Werthserhöhungen.									
244.	—	Ein Apfelbaum			—	16	—	—	—	—	—
		„ Birnbaum			—	12	5	—	—	—	—
		„ Nußbaum			—	21	—	—	—	—	—
38.	—	Ausgezeichnete Haltung im Bau			—	12	—	—	—	—	—
		Vorübergehende Werthsverminderungen.									
7.	—	Vernachlässigte Haltung im Bau und Düngungszustand			—	22	—	—	—	—	—

Rohrberg, den . . . . . 18 . .

Der Vorsitzende der Vollzugskommission:

vorübergehenden Werthserhöhungen und Werthsverminderungen.

S. . . .

10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

maaß und Bonitirungswerth der einzelnen Grundstücksabschnitte nach Klassen.

III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Unland	
Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.		
Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Ar.	Mtr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anmerkung.

Der Empfänger dieses Auszugs wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Besitzstandstagfahrt für ihn von der größten Wichtigkeit ist. Derselbe wird sich daher aus dem Auszuge zunächst darüber verlässigen, ob dessen Inhalt seinen Eigenthumsansprüchen entspricht, insbesondere der Name des Eigenthümers und das Flächenmaaß richtig angegeben sind. Sollte Eigenthum der Frau oder der Kinder mit dem des Mannes bezw. Vaters vermischt sein, so ist für die Berichtigung zu sorgen, da für jedes dieser ein besonderer Auszug zu fertigen ist. Sofort wird der Empfänger des Auszugs Einsicht von den während acht Tagen öffentlich aufgelegten Akten und Plänen nehmen und sich daraus zu überzeugen suchen, ob seine Grundstücke in die entsprechende Bonitätsklasse eingereiht sind. Die Mitglieder der Vollzugskommission sind verpflichtet, darüber mündliche Belehrung zu ertheilen. Hat der Eigenthümer irgend einen Zweifel, so wird er bei der Besitzstandstagfahrt erscheinen und Aufklärung verlangen. Gegen den Bescheid der Vollzugskommission, welcher dem Eigenthümer entweder sofort protokollarisch zu eröffnen oder in besonderer schriftlicher Ausfertigung zuzustellen ist, kann er binnen einundzwanzig Tagen Beschwerde bei der Ministerialkommission für Feldbereinigung einreichen.

Formular 8.

Gemeinde **Rohrberg.**

Distrikt **Oberfeld.**

Verzeichniß

der

künftigen gemeinsamen Anlagen.

Klassenwerthe für ein Ar in Mark.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
30	25	20	15	12	10	8	6	5	4	3	2

Verzeichniß der künftigen

1. Nummer der Grundstücke.	2. Bezeichnung der gemeinsamen Anlagen.	3. Flächenmaß und Bonitirungswerth. Ar. / Mtr. / Mark. / Pfg.	4. Flächen- I. Ar. / Mtr. / Mark. / Pfg.	5. II. Ar. / Mtr. / Mark. / Pfg.
288.	Hauptweg a.	23 / 64 / 423 / 7	4 / 48 / 134 / 4	2 / 12 / 53 / —
289.	„ b.	12 / 29 / 241 / 7	2 / 86 / 85 / 8	1 / 14 / 28 / 5
290.	Gewannweg c.	9 / 34 / 105 / 3	— / — / — / —	— / — / — / —
291.	„ d.	10 / 27 / 117 / 9	— / — / — / —	— / — / — / —
292.	Graben e.	8 / 86 / 74 / 6	— / 62 / 18 / 6	1 / 18 / 29 / 5
293.	„ f.	6 / 77 / 128 / 8	1 / 76 / 52 / 8	— / 48 / 12 / —
	u. s. w.	484 / 13 / 5326 / 2	30 / 42 / 912 / 6	46 / 38 / 1159 / 5

Aufgestellt Rohrberg, den . . . . . 18 . .

Der Geometer:

gemeinsamen Anlagen.

S. . . .

6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

maaß und Bonitirungswerth der einzelnen Grundstücksabschnitte nach Klassen.

III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Unland.	
Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.
Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.		
5	62	3	18	1	50	2	14	4	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
112	4	47	3	18	0	21	4	36	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	58	—	68	2	65	1	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71	6	10	2	31	7	13	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	78	1	32	—	90	—	42	1	15	—	95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
66	6	19	8	10	8	1	2	9	2	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	4	48	1	85	1	02	—	85	1	15	—	92	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	67	6	22	3	16	5	6	2	6	9	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—
—	38	—	14	1	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	6	2	1	0	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	92	1	68	—	55	1	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	4	2	2	0	5	13	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	62	48	92	32	15	42	48	20	60	45	75	26	48	37	70	38	50	39	65	35	48
792	4	753	3	389	8	521	3	194	7	274	1	142	4	190	8	115	5	79	3	—	—

Genehmigt, den . . . . . 18 . .

Die Vollzugskommission:

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular 9.

Gemeinde **Rohrberg.**

Distrikt **Oberfeld.**

Anspruchsberechnung.

Nach dem Vermessungs- und Bonitirungsregister beträgt der Werth der Gesammtmasse .		214121,6 Mark.
Zu den gemeinsamen Anlagen sind erforderlich	5326,2 Mark.	
Für Massegrundstücke werden vorbehalten	1050,0 Mark.	
Zusammen .	6376,2 Mark.	
Hievon sind gedeckt durch die vorhandenen gemeinsamen Anlagen (Ziffer 175 der Besitzstands-Tabelle)	84,1 Mark.	
Es bleiben daher noch erforderlich	6292,1 Mark.	
Diese sind aufzubringen aus 214121,6 — 84,1 = ...		214,037,5 Mark.
und trifft es daher auf 100 Mark = ...	2,94 Mark.	
Die Theilungsmasse beträgt 214121,6 — 6376,2 = ...		207745,4 Mark.

Anspruchs-Berechnung.

S. . . .

1. Nummer der Besitzstands-Tabelle.	2. Name der Eigenthümer.	3. Anspruch nach der Besitzstands-Tabelle. Mark.	Pfg.	4. Für die gemeinsamen Anlagen erfolgt ein Abzug von 2,94 Prozent des Anspruchs. Mark.	Pfg	5. Berichtigter Anspruch. Mark.	Pfg.
1.	Boll, Johann, Sonnenwirth	5365	4	157	7	5207	7
2.	Boll, Johann, Sonnenwirth, Ehefrau Katharina, geb. Bühler	677	3	19	9	657	4
3.	Boll, Heinrich, Maria und August, Kinder erster Ehe von Johann Boll u. s. w.	—	—	—	—	—	—
164.	Bunsen, Ernst, Freiherr von, in Heidelberg u. s. w.	40000	—	1176	—	38824	—
		214037	5	6292	1	207745	4
175.	Genossenschaft der betheiligten Eigenthümer	84	1	84	1	—	—
		214121	6	6376	2	207745	4

Aufgestellt Rohrberg, den . . . . . 18 . . Genehmigt den . . . . . 18 . .

Der Geometer: Die Vollzugskommission:

Formular 10.

Gemeinde **Rohrberg.**

Distrikt **Oberfeld.**

Zutheilungs-Register.

Klassenwerthe für ein Ar in Mark.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
30	25	20	15	12	10	8	6	5	4	3	2

1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	
Nummer der Grundstücke.	Namen der Eigenthümer.	Benennung der Gewann, in welcher die Grundstücke liegen.	Kulturart.	Flächenmaß und Bonitirungswerth der Grundstücke		Flächen- I.		Flächen- II.	
				Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.
				Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.
1.	Maier, Karl, Landwirth	Fallenthor	Acker	16	13	—	—	2	74
2.	Denzel, Georg, Landwirth	„	„	23	60	8	46	5	14
3.	Schrott, Xaver, Landwirth	„	„	20	53	2	18	3	54
4.	Schmidt, Josef, Wagner	„	„	35	22	—	—	5	12
5.	Jost, Josef, Landwirth	„	„	14	52	—	—	—	—
6.	Frey, Georg, Landwirth	„	„	25	52	—	—	4	14
7.	Gabel, Bernhard, Küfer	„	„	16	72	—	—	—	—
8.	Schoch, Anselm, Landwirth	„	„	41	87	—	—	5	14
9.	Boll, Johann, Sonnenwirth	„	„	120	45	—	—	—	—
10.	Boll, Heinrich, Maria und August, Kinder erster Ehe von Johann Boll	„	„	22	01	2	18	4	26
11.	Moser, Karl, Maurer	„	„	21	54	—	—	3	78
12.	Scherer, Josef, Landwirth	„	„	47	56	—	—	—	—
13.	Denzel, Georg, Landwirth u. s. w.	„	„	22	12	3	12	4	26
16.	Bunsen, Ernst, Freiherr von, in Heidelberg u. s. w.	Grien	Wiese	675	—	—	—	—	—
33.	Genossenschaft der betheiligten Eigenthümer u. s. w.	Fallenthor	Acker	13	10	5	22	4	64
153.	Boll, Johann, Sonnenwirth	Brühl	„	55	—	6	76	12	16
154.	Maier, Karl, Landwirth u. s. w.	„	„	29	09	—	—	10	46
287.	Müller, Heinrich, Landwirth	Im Berg	„	65	29	—	—	—	—
				1253	7	26	14	41	38

Digitized by Google

Register.

S. . . .

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

maaß und Bonitirungswerth der einzelnen Grundstücksabschnitte nach Klassen.

III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Ausland	
Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.
Mark.	Sthl.	Mark.	Sthl.	Mark.	Sthl.	Mark.	Sthl.	Mark.	Sthl.	Mark.	Sthl.	Mark.	Sthl.	Mark.	Sthl.	Mark.	Sthl.	Mark.	Sthl.		
1	48	6	26	5	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	6	93	9	67	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	84	5	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
96	8	77	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	16	4	20	6	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
85	2	63	—	77	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	22	8	46	5	10	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—
204	4	120	9	64	2	41	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—
2	74	5	12	3	10	3	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54	8	76	8	35	2	35	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	24	11	78	4	15	—	86	1	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64	8	176	7	49	8	8	6	10	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	46	3	54	2	10	5	22	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	2	63	1	25	2	62	2	35	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	54	3	12	10	45	4	28	5	45	—	—	—	—	—	—	—	—	3	75	1	14
159	8	40	8	124	4	42	8	43	6	—	—	—	—	—	—	—	—	7	8	—	—
36	44	30	16	37	95	15	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
728	8	452	4	455	4	190	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	14	8	28	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62	8	124	2	48	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	94	5	14	2	10	1	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
178	8	77	1	25	2	15	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	12	14	58	9	15	4	22	8	15	7	10	—	—	—	—	—	—	—	—	2	24
102	4	174	7	109	8	42	2	65	2	42	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	58	4	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
211	6	62	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	239	50	218	10	217	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2874	—	2181	—	1739	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	68	17	—	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
315	6	255	—	40	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	14	3	12	4	15	6	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
102	8	46	8	49	8	62	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	14	32	8	45	6	15	8	22	18	15	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	143	2	67	6	36	9	11	1	72	6	—	—	—	—	—	—
54	16	62	18	278	55	265	12	238	75	64	40	48	92	26	15	48	60	91	10	7	62
1083	2	932	7	3342	6	2651	2	1940	—	386	4	244	6	104	6	145	8	182	2	—	—

Digitized by Google

1. Nummer der Grundstücke.	2. Namen der Eigenthümer.	3. Benennung der Gewann, in welcher die Grundstücke liegen.	4. Kulturart.	5. Flächenmaß und Bonitirungswerth der Grundstücke		6. Flächen= I.		7. II.	
				Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.
				Mark.	Zhl.	Mark.	Zhl.	Mark.	Zhl.
	Zusammenstellung.								
	Uebertrag von Seite 1 . . .	—	—	314 4984	56 4	10 64 419 2		25 82 665 5	
	„ „ „ 2 . . .	—	—	720 8072	93 ..	38 48 1151 4		52 12 1503 —	
	u. s. w.								
	Uebertrag von Seite 32 . . .	—	—	1253 128 2	07 —	26 14 784 2		41 38 1091 5	
				15944 208795	09 4	1816 20 54486 —		1427 10 35677 5	
	Hiezu die gemeinsamen Anlagen mit . . .	—	—	484 5326	13 2	30 42 912 6		46 38 1179 5	
	Zusammen .	—	—	16428 214121	22 6	1846 62 55398 6		1473 48 36857 —	
	Das Vermessungs= und Bonitirungs=Register enthält	—	—	16428 214121	22 6	1846 62 55398 6		1473 48 36857 —	
	Unterschied .	—	—	—	—	—		—	

Aufgestellt Rohrberg, den . . . . . 18 . .

Der Geometer:

Digitized by Google

Register.

S. . . .

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

maaß und Bonitirungswerth der einzelnen Grundstücksabschnitte nach Klassen.

III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Unland.	
Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.
Mark.	Sgl.	Mark.	Sgl.	Mark.	Sgl.	Mark.	Sgl.	Mark.	Sgl.	Mark.	Sgl.	Mark.	Sgl.	Mark.	Sgl.	Mark.	Sgl.	Mark.	Sgl.		
73	12	77	80	74	95	33	94	11	20	—	—	—	—	—	—	—	—	5	95	1	14
1462	4	1167	—	899	4	339	4	89	6	—	—	—	—	—	—	—	—	11	9	—	—
48	72	64	12	98	30	106	64	62	15	38	40	52	10	26	35	72	10	61	45	—	—
974	4	961	8	1179	6	1066	4	497	2	230	4	260	5	105	4	216	3	122	9	—	—
54	16	62	18	278	55	265	12	238	75	64	40	48	92	26	15	48	60	91	10	7	62
1083	2	932	7	3342	6	2651	2	1910	—	386	4	244	6	104	6	145	8	182	2	—	—
1654	04	1894	40	1516	50	1269	68	1017	80	667	80	487	68	586	75	2280	10	1232	70	93	24
33080	8	28416	—	18198	—	12696	8	8142	4	4006	8	2438	4	2347	—	6840	3	2466	4	—	—
39	62	48	92	32	15	42	48	20	60	45	75	26	48	37	70	38	50	39	65	35	48
792	4	733	8	385	8	424	8	164	8	274	—	132	4	150	8	115	5	79	3	—	—
1693	66	1943	32	1548	65	1312	16	1038	40	713	55	514	16	624	45	2318	60	1272	35	128	72
33873	2	29149	8	18583	8	13121	6	8307	2	4281	3	2570	8	2497	8	6955	8	2544	7	—	—
1693	66	1943	32	1548	65	1312	16	1038	40	713	55	514	16	624	45	2318	60	1272	35	128	72
33873	2	29149	8	18583	8	13121	6	8307	2	4281	3	2570	8	2497	8	6955	8	2544	7	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Genehmigt den . . . . . 18 . .

Die Vollzugskommission:

Digitized by Google

Formular 11.

Gemeinde **Rohrberg.**

Distrikt **Oberfeld.**

Zutheilungs-Tabelle.

Klassenwerthe für ein Ar in Mark.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
30	25	20	15	12	10	8	6	5	4	3	2

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	
Nummer der Grundstücke im Zutheilungs-Kataster.	Benennung der Gewann, in welcher die Grundstücke liegen.	Kulturart.	Angrenzer.	Lehen- oder Stammgutseigenschaft, Erb- und Grund-Dienstbarkeiten und sonstige Bemerkungen.	Flächenmaß und Bonitirungswerth der Grundstücke		Flächen- I.		Flächen- II.	
					Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.
					Mark.	Zthl.	Mark.	Zthl.	Mark.	Zthl.
			1. Boll, Johann, Sonnenwirth.							
9.	Fallenthor	Acker	ef. Schoch, Anselm af. Boll, Johann, Kinder	—	120 1795	45 6	— —	— —	— —	— —
153.	Brühl	„	ef. Scherer, Josef af. Maier, Karl	—	55 1116	— 2	6 202	76 8	12 304	16 —
203.	Stahrenbühl	Wiese	ef. Kreuter, Jakob af. Bünz, Philipp	—	15 351	— 7	4 135	56 8	5 130	22 5
250.	Hard	Acker	ef. Baier, Michael af. Schrott, Xaver	Brunnenleitung	105 1941	— 2	11 336	22 6	20 542	48 —
					295 5207	45 7	22 676	54 2	37 946	86 5
			2. Boll, Johann. Sonnenwirth, Ehefrau Katharina, geb. Bühler.							
20.	Au	Wiese	ef. Spieß, Johann af. Merk, Friedrich	—	23 448	— —	— —	— —	7 187	50 5
251.	Hard	Acker	ef. Müller, Heinrich af. Schrott, Xaver	—	14 209	— 4	— —	— —	— —	— —
					37 657	— 4	— —	— —	7 187	50 5
			3. Boll, Heinrich, Maria und August, Kinder I. Ehe von Johann Boll.							
			u. s. w.							
			134. Bunsen, Ernst, Freiherr von — in Heidelberg.							
16.	Grien	Wiese	ef. der Grienbach af. Güterweg	Stammgut	675 6794	— 3	— —	— —	— —	— —
40.	Thal	„	ef. Bünz, Philipp af. Gabel, Bernhard	„	1100 18441	— 4	— —	— —	198 4959	36 —
75.	Hard	Acker	ef. Gemeindewald af. Gewann Rohrhalde	„	4300 13588	— 4	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	6075 8824	— —	198 4959	26 —
			u. s. w.							

Digitized by Google

Tabelle. S. . . .

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

maaß und Bonitirungswerth der einzelnen Grundstücksabschnitte nach Klassen.

III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Ausland.	
Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.		
Mark.	Sgl.	Mark.	Sgl.	Mark.	Sgl.	Mark.	Sgl.	Mark	Sgl.	Mark.	Sgl.	Mark.	Sgl.	Mark.	Sgl.	Mark.	Sgl.	Mark.	Sgl.	Ar.	Mtr.
36	44	30	16	37	95	15	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
728	8	452	4	455	4	159	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	68	17	—	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
313	6	256	—	40	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	42	1	80	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48	4	27	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	72	38	12	10	20	2	56	2	80	2	50	—	20	—	—	—	—	—	—	—	20
334	4	571	8	122	4	25	6	22	4	15	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71	26	87	08	52	55	18	46	2	80	2	50	—	20	—	—	—	—	—	—	—	20
1425	2	1306	2	630	6	184	6	22	4	15	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	60	1	90	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
172	—	28	5	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	12	9	40	—	60	1	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	4	141	—	7	2	18	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	72	11	30	5	60	1	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
214	4	169	5	67	2	18	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	239	50	218	10	217	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2874	—	2181	—	1739	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
294	48	174	36	324	70	108	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5889	6	2615	4	3896	4	1081	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	332	40	164	40	518	—	2225	60	1011	60	48	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1994	4	822	—	2072	—	6676	8	2023	2	—	—
294	48	174	36	564	20	326	20	217	40	332	40	164	40	518	—	2225	60	1011	60	48	—
5889	6	2615	4	6770	4	3262	—	1739	2	1994	4	822	—	2072	—	6676	8	2023	2	—	—

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	
Nummer der Grundstücke im Zutheilungs-Kataster.	Benennung der Gewann, in welcher die Grundstücke liegen.	Kulturart.	Angrenzer.	Lehen- oder Stammgutseigenschaft, Erb- und Fruhd-Dienstbarkeiten und sonstige Bemerkungen.	Flächenmaß und Bonitirungswerth der Grundstücke		Flächen- I.		Flächen- II.	
					Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.
					Mark.	Zhl.	Mark.	Zhl.	Mark.	Zhl.
			1. Voll, Johann, Sonnenwirth.							
9.	Fallenthor	Acker	ef. Schoch, Anselm af. Voll, Johann, Kinder	—	120 1795	45 6	— —	— —	— —	— —
153.	Brühl	„	ef. Scherer, Josef af. Maier, Karl	—	55 1116	— 2	6 202	76 8	12 304	16 —
203.	Stahrenbühl	Wiese	ef. Kreuter, Jakob af. Bünz, Philipp	—	15 351	— 7	4 150	56 8	5 190	22 5
250.	Hard	Acker	ef. Baier, Michael af. Schrott, Xaver	Brunnenleitung	105 1941	— 2	11 336	22 6	20 512	48 —
					295 4207	45 7	22 676	54 2	37 946	86 5
			2. Voll, Johann, Sonnenwirth, Ehefrau Katharina, geb. Bühler.							
20.	Au	Wiese	ef. Spieß, Johann af. Merk, Friedrich	—	23 448	— —	— —	— —	7 187	50 5
251.	Hard	Acker	ef. Müller, Heinrich af. Schrott, Xaver	—	14 209	— 4	— —	— —	— —	— —
					37 657	— 4	— —	— —	7 187	50 5
			3. Voll, Heinrich, Maria und August, Kinder I. Ehe von Johann Voll.							
			u. s. w.							
			134. Bunsen, Ernst, Freiherr von — in Heidelberg.							
16.	Grien	Wiese	ef. der Grienbach af. Güterweg	Stammgut	675 6794	— 2	— —	— —	— —	— —
40.	Thal	„	ef. Bünz, Philipp af. Gabel, Bernhard	„	1100 18441	— 4	— —	— —	198 4959	36 —
75.	Hard	Acker	ef. Gemeindewald af. Gewann Rohrhalde	„	4300 13788	— 4	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	6075 18821	— —	198 4959	36 —
			u. s. w.							

Digitized by Google

Tabelle. S. . . .

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

maaß und Bonitirungswerth der einzelnen Grundstücksabschnitte nach Klassen.

III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Ausland.	
Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.		
Mark.	Sgl.	Mark.	Sgl.	Mark.	Sgl.	Mark.	Sgl.	Mark.	Sgl.	Mark.	Sgl.	Mark.	Sgl.	Mark.	Sgl.	Mark.	Sgl.	Mark.	Sgl.	Ar.	Mtr.
36	44	30	16	37	95	15	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
728	8	452	4	455	4	159	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	68	17	—	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
313	6	255	—	40	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	42	1	80	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48	4	27	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	72	38	12	10	20	2	56	2	80	2	50	—	20	—	—	—	—	—	—	—	20
334	4	571	8	122	4	25	6	22	4	15	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71	26	87	08	52	55	18	46	2	80	2	50	—	20	—	—	—	—	—	—	—	20
1425	2	1306	2	630	6	184	6	22	4	15	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	60	1	90	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
172	—	28	5	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	12	9	40	—	60	1	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	4	141	—	7	2	18	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	72	11	30	5	60	1	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
214	4	169	5	67	2	18	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	239	50	218	10	217	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2874	—	2181	—	1739	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
294	48	174	36	324	70	108	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5889	6	2615	4	3896	4	1081	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	332	40	164	40	518	—	2225	60	1011	60	48	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1994	4	822	—	2072	—	6676	8	2023	2	—	—
294	48	174	36	564	20	326	20	217	40	332	40	164	40	518	—	2225	60	1011	60	48	—
5889	6	2615	4	6770	4	3262	—	1739	2	1994	4	822	—	2072	—	6676	8	2023	2	—	—

Digitized by Google

1. Nummer der Grundstücke im Zutheilungs-Register.	2. Benennung der Gewann, in welcher die Grundstücke liegen.	3 Kulturart.	4. Angrenzer.	5. Lehen- oder Stammguts-eigenschaft, Erb- und Grund-Dienstbarkeiten und sonstige Bemerkungen.	6. Flächenmaß und Bonitirungswerth der Grundstücke		7. Flächen= I.		8. Flächen= II.	
					Ar. / Mark.	Mtr. / Sthl.	Ar. / Mark.	Mtr. / Sthl.	Ar. / Mark.	Mtr. / Sthl.
	175. Genossenschaft der betheiligten Eigenthümer. (Massegrundstücke.)									
33.	Fallenthor	Acker	ef. Weg af. Jost, Josef	—	13 337	10 4	5 156	22 6	4 116	64
179.	Stahrenbühl	Wiese	ef. Straße af. Bühler, Georg	—	17 419	10 2	6 192	42 6	4 121	86 5
275.	Hard	Acker	ef. Bach af. Bühler, Karl	—	15 293	50 4	— —	— —	— —	—
					45 1050	70 —	11 349	64 2	9 237	50 5
	Zusammenstellung.									
	1. Boll, Johann, Sonnenwirth			—	295 5207	45 7	22 676	54 2	37 916	86 5
	2. Boll, Johann, Sonnenwirth, Ehefrau Katharina, geb. Bühler			—	37 657	— 4	— —	— —	7 187	50 5
	3. Boll, Heinrich Maria und August, Kinder I. Ehe von Johann Boll			—	—	—	—	—	—	—
	u. s. w.									
	164. Bunsen, Ernst, Freiherr von — in Heidelberg .			—	6175 38824	— —	— —	— —	198 4959	36 —
	u. s. w.									
	175. Genossenschaft der betheiligten Eigenthümer . . . (Massegrundstücke.)			—	45 1050	70 —	11 349	64 2	9 237	50 5
					15944 208795	09 4	1816 54486	20 —	1427 35677	10 5

Aufgestellt Rohrberg, den . . . . . 18 . .

Der Geometer:

Tabelle.

S. . . .

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

maaß und Bonitirungswerth der einzelnen Grundstücksabschnitte nach Klassen.

III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Unland.	
Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.		
Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Ar.	Mtr.
3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	56	2	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71	2	33	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	18	3	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
243	6	49	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	98	5	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
379	6	83	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71	26	87	08	52	55	18	46	2	80	2	50	—	20	—	—	—	—	—	—	—	20
1425	2	1306	2	630	6	184	6	22	4	15	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	72	11	30	5	60	1	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
214	4	169	5	67	2	18	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
294	48	174	36	564	20	326	20	217	40	332	40	164	40	518	—	2225	60	1011	60	48	—
5889	6	2615	4	6770	4	3262	—	1739	2	1394	4	822	—	2072	—	6676	8	2023	2	—	—
18	98	5	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
379	6	87	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1654	04	1894	40	1516	50	1269	68	1017	80	667	80	487	68	586	75	2280	10	1232	70	93	24
33080	8	28416	—	18189	—	12696	8	8142	4	4006	8	2438	4	2347	—	6840	3	2465	4	—	—

Genehmigt, den . . . . . 18 . .

Die Vollzugskommission:

Digitized by Google

Formular 12.

Gemeinde **Rohrberg.**

Distrikt **Oberfeld.**

Geldausgleichungs-Tabelle.

Geldausgleichungs-Tabelle.

S. . . .

1. Ordnungs-Zahl.	2. Name des Eigenthümers.	3. Nähere Bezeichnung der Vergütungen.	4. Betrag einzeln. Mark.	Pfg.	zusammen. Mark.	Pfg.
		A. Vergütung an die Masse.				
1.	Boll, Johann, Sonnenwirth	Für einen Apfelbaum auf dem neuen Grundstück Nr. 153	32	60		
		Für einen Nußbaum auf dem neuen Grundstück Nr. 250	18	—		
		Für schlechte Haltung im Bau und Düngungszustand des alten Grundstücks Nr. 7	12	50		
					63	10
2.	Boll, Johann, Sonnenwirth, Ehefrau Katharina, geb. Bühler	Für einen Zwetschenbaum auf dem neuen Grundstück Nr. 20 . . .	8	40		
		Für einen Birnbaum auf dem neuen Grundstück Nr. 251	18	60		
		Für einen Apfelbaum auf dem gleichen Grundstück	16	80		
					43	80
3.	Boll, Heinrich, Maria und August, Kinder erster Ehe von Johann Boll					
	u. s. w.					
164.	Bunsen, Ernst, Freiherr von, in Heidelberg	Für einen Nußbaum auf dem neuen Grundstück Nr. 16	40	50		
		Für einen Apfelbaum auf dem neuen Grundstück Nr. 75	60	—		
		Für ausgezeichnete Haltung des neuen Grundstücks Nr. 75 im Bau . .	86	60		
	u. s. w.				187	10
		u. s. w.				
		Zusammen	—	—	1584	80

Geldausgleichungs-Tabelle.

Seite . . .

1. Ordnungs-Zahl.	2. Name des Eigenthümers.	3. Nähere Bezeichnung der Vergütungen.	4. Betrag einzeln Mark.	Pfg.	zusammen. Mark.	Pfg.
		B. Vergütungen aus der Masse.				
1.	Boll, Johann, Sonnenwirth	Für einen Birnbaum auf dem alten Grundstück Nr. 244	12	50		
		Für einen Nußbaum auf dem gleichen Grundstück	21	—		
		Für gute Haltung des alten Grundstücks Nr. 38 im Bau	7	40		
					40	90
2.	Boll, Johann, Sonnenwirth, Ehefrau Katharina, geb. Bühler	Für einen Apfelbaum auf dem alten Grundstück Nr. 15	38	50		
		Für einen Nußbaum auf dem alten Grundstück Nr. 208	12	—		
					50	50
3.	Boll, Heinrich, Maria u. August, Kinder erster Ehe von Johann Boll					
	u. s. w.					
164.	Bunsen, Ernst, Freiherr von, in Heidelberg	Für einen Nußbaum auf dem alten Grundstück Nr. 71	18	—		
		Für vernachlässigte Haltung des neuen Grundstücks Nr. 40 im Düngungszustand	60	40		
					78	40
	u. s. w.	u. s. w. Zusammen	—	—	1746	60

Aufgestellt Rohrberg, den . . . . . 18 . . Genehmigt den . . . . . 18 . .

Der Geometer: Die Vollzugskommission:

Digitized by Google

Formular 13.

Gemeinde **Rohrberg.**

Distrikt **Oberfeld.**

Auszug

aus der

Zutheilungs- und Geldausgleichungs-Tabelle

für den

Eigenthümer **Johann Boll**, Sonnenwirth, wohnhaft zu Rohrberg.

№ 1.

Klassenwerthe für ein Ar in Mark.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
30	25	20	15	12	10	8	6	5	4	3	2

Auszug aus der Zutheilungs- und

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	
Nummer der Grundstücke im Zutheilungs-Register.	Benennung der Gewann, in welcher die Grundstücke liegen.	Kulturart.	Angrenzer.	Lehen oder Stammgutseigenschaft, Erb- und Grund-Dienstbarkeiten und sonstige Bemerkungen.	Flächenmaß und Bonitirungswerth der Grundstücke		Flächen-			
							I.		II.	
					Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.
					Mark.	Stbl.	Mark.	Stbl.	Mark.	Stbl.
9.	Fallenthor	Acker	ef. Schoch, Anselm af. Voll, Johann, Kinder	—	120 1795	45 6	— —	— —	— —	— —
153.	Brühl	„	ef. Scherer, Josef af. Maier, Karl	—	55 1116	— 2	6 202	76 8	12 401	16 —
203.	Stahrenbühl	Wiese	ef. Kreuter, Jakob af. Bünz, Philipp	—	15 304	— —	4 146	56 8	5 170	22 5
250.	Hard	Acker	ef. Baier, Karl af. Schrott, Xaver	Brunnenleitung	105 1941	— 2	11 336	22 8	20 542	48 —
					295 5207	45 7	22 676	54 2	37 946	86 5
	Hiezu der Abzug zu den gemeinsamen Anlagen				157	7	—	—	—	—
	Der Anspruch nach der Besitzstandstabelle beträgt				5365 322 5365	4 10 4	— 13 392	— 07 1	— 32 811	— 44 —
	Unterschied . .				0	0	—	—	—	—
	Eigenthümer zahlt an die Masse:									
	Für einen Apfelbaum auf dem neuen Grundstück Nr. 153				32	60	—	—	—	—
	„ „ Nußbaum „ „ „ „ „ 250				18	—	—	—	—	—
	„ schlechte Haltung des alten Grundstücks Nr. 7 im Bau und Düngungszustand				12	50	—	—	—	—
	zusammen . .				63	10	—	—	—	—
	Eigenthümer empfängt aus der Masse:									
	Für einen Birnbaum auf dem alten Grundstück Nr. 244				12	50	—	—	—	—
	„ „ Nußbaum „ „ „ „ „				21	—	—	—	—	—
	„ gute Haltung des alten Grundstücks Nr. 38 im Bau				7	40	—	—	—	—
	zusammen . .				40	90	—	—	—	—

Rohrberg, den . . . . . 18 . .

Der Vorsitzende der Vollzugskommission:

Digitized by Google

Gelbausgleichungs=Tabelle.

S. . . .

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

maaß und Bonitirungswerth der einzelnen Grundstücksabschnitte nach Klassen.

III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Unland	
Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.	Ar.	Mtr.
Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.		
36	44	30	16	37	95	15	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
728	8	452	4	455	4	159	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	68	17	—	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
313	6	255	—	40	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	42	1	80	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48	4	27	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	72	38	12	10	20	2	56	2	80	2	50	—	20	—	—	—	—	—	—	—	20
334	4	571	8	122	4	25	6	22	4	15	—	1		—	—	—	—	—	—	—	—
71	26	87	08	52	55	18	46	2	80	2	50	—	20	—	—	—	—	—	—	—	20
1425	2	1306	2	630	6	181	6	22	4	15	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	78	151	46	43	40	7	55	7	20	3	20	—	—	—	—	—	—	—	85	2	15
1215	6	2271	9	320	8	75	3	57	6	19	2	—	—	—	—	—	—	1	7	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Anmerkung.

Der Zutheilungsauszug, welcher jedem Grundbesitzer gegen Zustellungsbeurkundung des Ortsdieners zuzustellen ist, gibt demselben darüber Nachweis, was er in das Unternehmen eingeworfen hat und was er aus demselben zurückerhält. Gleichzeitig werden die Akten und Plane zur Einsicht der Betheiligten auf dem Rathhause während mindestens 14 Tagen aufgelegt, während die neuen Grundstücke schon vorher auf dem Felde ausgepfählt sein müssen. Die Vollzugskommission ist verpflichtet, jedem Grundbesitzer auf sein Verlangen Auskunft zu ertheilen. Nach Umlauf der gedachten 14 Tage beraumt das Bezirksamt Tagfahrt auf dem Rathhause mit dem Anfügen an, daß in derselben etwaige Erinnerungen und Beschwerden der Eigenthümer vor der Vollzugskommission vorgebracht werden können. Hievon werden die Grundbesitzer nur mittelst öffentlicher Bekanntmachung in Kenntniß gesetzt. Werden gegen die Art der Ausführung des Feldbereinigungsgeschäftes Beschwerden vorgebracht, so sind solche von der Vollzugskommission entweder sofort oder nach weiterer Prüfung zu verbescheiden. Dieser Bescheid ist dem Beschwerdeführer entweder protokollarisch oder gegen Zustellungsbeurkundung zu eröffnen und steht demselben frei, dagegen die Berufung an die Ministerial-Kommission zu ergreifen oder verwaltungsgerichtliche Entscheidung zu erwirken (§§. 15 und 16 der Vollzugsverordnung vom 18. Oktober 1869). Die durch ungegründete Beschwerden verursachten Kosten sind von den Beschwerdeführern zu tragen. Beschwerden, welche nach der Schlußtagfahrt erst vorgetragen werden, können keine Berücksichtigung finden.

Formular 14.

Beilage zum Grundbuche.

Gemeinde **Rohrberg.**

Distrikt **Oberfeld.**

Nachweisung

der einzelnen Veränderungen des Grundeigenthums, welche in Folge der Schlußbestätigung der Ministerialkommission für die Feldbereinigung vom ..... auf den ..... eingetreten sind.

Auf Grund des §. 18 der Vollzugsverordnung vom 18. Oktober 1869 Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 467 aufgestellt von Geometer ..... und beurkundet von der Vollzugskommission.

Beilage zum

Alter Besitzstand.							
1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.
Nummer der Grundfläche nach dem Vermessungs- und Bonitirungs-Register.	Grundbuch Band Nummer Seite.	Benennung der Gewann, in welcher die Grundstücke liegen.	Kulturart.	Flächenmaaß. Ar.	Mtr.	Angrenzer.	Lehens- oder Stammgutseigenschaft, Erb und Grund-Dienstbarkeiten und sonstige Bemerkungen.
				1. Boll, Johann, Sonnenwirth			
7.	II. 17 20	Fallenthor	Acker	113	45	es. Denzel, Georg as. Gabel, Bernhard	Wegrecht des Vhd. Gabel
38.	II. 30 60	Brühl	Acker	50	10	es. Maier, Karl as. Frey, Franz	—
161.	II. 35 60	Stahrenbühl	Wiese	15	50	es. Louis, Konrad as. Moser, Karl	—
231.	III. 7 20	Hard	Acker	20	30	es. Franz, Nikolaus as. Merk, Friedrich	—
244.	III. 6 90	Hard	Acker	15	10	es. Schmiedt, Josef as. Schrott, Xaver	—
250.	III. 6 90	Hard	Acker	35	20	es. Denzel, Georg as. Jost, Josef	—
252.	III. 6 90	Hard	Acker	12	10	es. Baier, Michael as. Moßbrugger, Josef	—
290.	III. 6 90	Im Berg	Acker	40	20	es. Schellinger, Georg as. Reichensberger, Joh. Kinder	—
300.	III. 6 90	Im Berg	Acker	15	—	es. Müller, Heinrich as. Maier, Georg	—
310.	III. 6 90	Im Berg	Acker	5	15	es. Kunz, Johann as. Bender, Karl	—
				2. Boll, Johann, Sonnenwirth, Ehefrau Katharina, geb. Bühler.			
15.	I. 26 125	Au	Wiese	25	—	es. Burger, Jakob as. Frey, Georg	
208.	I. 26 125	Hard	Acker	15	50	es. Maier, Michael as. Gabel, Bernhard	Brunnenleitung

Grundbuche.

Seite . .

Neuer Besitzstand.								
8.	9.		10.	11.	12.		13.	14.
Nr. der neuen Grundstücke nach dem Zutheilungs-Register.	Folgende Theile des neuen Grundstückes (Spalte 8) ersetzen die (in Spalte 1) mit den nachgenannten Nummern bezeichneten alten Grundstücke.		Benennung der Gewann, in welcher die Grundstücke liegen.	Kulturart.	Flächenmaaß.		Angrenzer.	Lehens- oder Stammgutseigenschaft, Grb- und Grunddienstbarkeiten und sonstige Bemerkungen.
	Bruchtheile der neuen Liegenschaft.	Nummer der alten Liegenschaft.			Ar.	Mtr.		
9.	1800/1850, 50/1850	7, 50/300 v. 231	Fallenthor	Acker	120	45	es. Schoch, Anselm as. Boll, Johann, Kinder	—
153.	900/1150, 250/1150	38, 250/300 v. 231	Brühl	Acker	55	—	es. Scherer, Josef as. Maier, Karl	—
203.	das Ganze	161	Starenbühl	Wiese	15	—	es. Kreuter, Jakob as. Bünz, Philipp	—
250.	250/2000	244	Hard	Acker	105	—	es. Baier, Michael as. Schrott, Xaver	Brunnenleitung.
	500/2000	250						
	250/2000	252						
	600/2000	290						
	250/2000	300						
	150/2000	310						
20.	das Ganze	15	Au	Wiese	23	—	es. Spieß, Johann as. Wierk, Friedrich	—
251.	das Ganze	208	Hard	Acker	14	—	es. Müller, Heinrich as. Schrott, Xaver	—

Alter Besitzstand.

1. Nummer der Grundrisse nach dem Vermessungs- und Konstruktions-Register.	2. Grundbuch Band Nummer Seite.	3. Benennung der Gewann, in welcher die Grundstücke liegen.	4. Kulturart.	5. Flächenmaaß. Ar.	Mtr.	6. Angrenzer.	7. Lehens- oder Stammgutseigenschaft, Erb- und Grund-Dienstbarkeiten und sonstige Bemerkungen.
		3. Boll, Heinrich, Marie und August, Kinder erster Ehe von Johann Boll.					
		u. s. w.					
		164. Bunsen, Ernst, Freiherr von, in Heidelberg.					
17.	I. 12 70	Grien	Wiese	1217	30	es. der Grienbach as. Gewann Thal	Stammgut
35.	I. 12 70	Thal	Wiese	619	25	es. Kreuter, Jakob as. Bünz, Philipp	ditto
71.	I. 12 70	Hard	Acker	2575	10	es. Gemeindewald as. Gewann im Berg	ditto
92.	I. 12 70	Im Berg	Acker	1750	50	es. Güterweg as. Gemarkungsgrenze	ditto
		u. s. w.					
		Hierauf am Schlusse der Tabelle:					
		175. Massengrundstücke.					
		Aus der Gesammtmasse entnommen					
		176. Gemeinsame Anlagen.					
		Eigenthümer die Genossenschaft der betheiligten Eigenthümer (oder die Gemeinde)					
		Aus der Gesammtmasse entnommen					

Aufgestellt Rohrberg, den . . . . . 18 . .

Der Geometer:

Grundbuche.

S. . . .

Neuer Besitzstand								
8.	9.		10.	11.	12.		13.	14.
Nr. der neuen Grundstücke nach dem Zutheilungs-Register.	Folgende Theile des neuen Grundstückes (Spalte 8) ersetzen die (in Spalte 1) mit den nachgenannten Nummern bezeichneten alten Grundstücke.		Benennung der Gewann, in welcher die Grundstücke liegen.	Kulturart.	Flächenmaaß.		Angrenzer.	Lehens- oder Stammgutseigenschaft, Erb- und Grunddienstbarkeiten und sonstige Bemerkungen.
	Bruchtheile der neuen Liegenschaft.	Nummer der alten Liegenschaft.			Ar.	Mtr.		
16.	das Ganze	$\frac{7000}{14000}$ v. 17	Grien	Wiese	675	—	ef. Grienbach af. Güterweg	Stammgut.
40.	$\frac{7000}{12000}$ $\frac{12000}{19000}$	$\frac{7000}{14000}$ v. 17 35	Thal	Wiese	1100	—	ef. Bünz, Philipp a. Gabel, Bernhard	ditto.
75.	$\frac{8000}{14000}$ $\frac{6000}{14000}$	71 92	Hard	Acker	4300	—	ef. Gemeindewald af. Gewann Rohrhalde	ditto.
33.	—	—	Fallenthor	Acker	13	10	ef. Weg, af. Jost, Josef	—
179.	—	—	Stahrenbühl	Wiese	17	10	ef. Straße, af. Bühler, Georg	—
275.	—	—	Hard	Acker	15	50	ef. Bach, af. Bühler, Karl	—
288.	—	—	Hauptweg a.	Weg	23	64	von der Straße b. Weg Nr. 296	—
289.	—	—	Hauptweg b.	Weg	12	29	von der Straße bis zum Bach	—
290.	—	—	Gewannweg c.	Weg	9	34	von Weg Nr. 288 bis Weg 289	—

Die Vollständigkeit und Richtigkeit beurkundet

Rohrberg, den . . . . . 18 . .

Die Vollzugskommission:

Bemerkung.

Der Eintrag in das Grundbuch, welchen der Gemeinderath nach §. 18 der Vollzugsverordnung vom 18. Oktober 1869 Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 467 unverzüglich nach Empfang dieser Nachweisung zu vollziehen hat, lautet:

Unter Bezugnahme auf die Beilage Nr. ..... zum Grundbuche wird von Seiten des Gemeinderaths beurkundet:

1. daß in dem Distrikt ..... eine Zusammenlegung (oder Verlegung) der Grundstücke verbunden mit einer neuen Weganlage stattgefunden hat, wodurch die Feldeintheilung verändert worden ist (oder nicht verändert worden ist);
2. daß die Schlußbestätigung mit Verfügung der Ministerialkommission vom ..... im Amtsverkündigungsblatte Nr. ..... verkündet worden ist, und
3. daß die Grundstücke, hinsichtlich deren eine Verlegung oder Zusammenlegung stattgefunden hat, am ..... auf die neuen Erwerber übergegangen sind.

Rohrberg, den ..... 18.....

Der Gemeinderath:

Formular 15.

Beilage zum Pfandbuche.

Gemeinde **Rohrberg.**

Distrikt **Oberfeld.**

Nachweisung

der Veränderungen der Vorzugs- und Unterpfandsrechte auf bestimmten Liegenschaften, welche in Folge der Schlußbestätigung der Ministerialkommission für die Feldbereinigung vom ..... auf den ..... eingetreten sind.

Auf Grund des §. 19 der Vollzugsverordnung vom 18. Oktober 1869 Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 467 und der gemäß §. 18 derselben gefertigten Nachweisung zum Grundbuche aufgestellt von

Rathschreiber .....

Beilage zum Pfandbuche.

S. . . .

1.	2.						3.	4.	5.
Ziffer der Grundstücke nach dem Vermessungs- und Vormerkungs-Register.	Pfandrechte auf bestimmten Liegenschaften.							Das Pfand- bez. Vorzugs-Recht geht auf folgenden Theil des in dem Zutheilungsregister mit nachstehender Nummer bezeichneten neuen Grundstücks über.	
	Eintrag im						Art des Pfandrechts, Name des Gläubigers und Betrag der Forderung.	Bruchtheile des neuen Grundstücks.	Nummer des neuen Grundstücks.
	Grundbuch.			Pfandbuch.					
	Band.	Nr.	Seite.	Band.	Nr.	Seite.			
							1. Voll, Johann, Sonnenwirth.		
7.	II.	17	20	—	—	—	Vorzugsrecht des Georg Denzel für eine Kaufschillingsforderung von 300 fl	1800/1850	9
38.	—	—	—	I.	5	30	Bedungenes Pfandrecht des Philipp Bünz für eine Darleihensforderung von 500 fl.	900/1150	153
161.	—	—	—	I.	5	30	Bedungenes Pfandrecht des u. s. w.	Auf das Ganze	203
231.	—	—	—	I.	35	212	Vorzugsrecht des Michael Baier aus Erbtheilung für den Betrag von 1000 fl.	50/1850 250/1150	9 153
231.	—	—	—	II.	10	30	Bedungenes Pfandrecht des Josef Jost für eine Darleihensforderung von 400 fl.	50/1850 250/1150	9 153
244.	—	—	—	II.	10	30	Bedungenes Pfandrecht des u. s. w.	250/2000	250
250.	—	—	—	II.	10	30	Bedungenes Pfandrecht des u. s. w.	500/2000	250
290.	II.	90	300	—	—	—	Vorzugsrecht des Karl Moser für eine Kaufschillingsforderung von 800 fl.	800/2000	250
300.	—	—	—	II.	10	30	Bedungenes Pfandrecht des Xaver Schrott für eine Darleihensforderung von 250 fl.	250/2000	250
310.	—	—	—	II.	10	30	Bedungenes Pfandrecht des u. s. w.	150/2000	250
310.	—	—	—	II.	30	70	Bedungenes Pfandrecht des u. s. w.	150/2000	250
							2. Voll, Johann, Ehefrau Katharina, geb. Bühler.		
							Keine Einträge über besondere Vorzugs- oder Pfandrechte.		
							3. Voll, Heinrich, Maria und August, Kinder I. Ehe von Johann Voll u. s. w.		

Aufgestellt Rohrberg, den . . . . . 18 . .

Der Rathschreiber:

Digitized by Google

Formular 16.

Gebührenforderungszettel

des ..... von ..... als Mitglied der Vollzugskommission für die Feldbereinigung in der Gemarkung .....

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	
Jahr	Monat	Tag	Zeitaufwand nach Stunden.	Nähere Bezeichnung des Geschäfts.	Betrag einer Tagsgebühr.		Betrag der Gebührenforderung.	
der Geschäftsbesorgung.					Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.

Anmerkung.

Nach §. 1 der Verordnung der Großh. Ministerien der Justiz und des Innern vom 30. November 1874 Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LVIII. Seite 603 wird bei einem Zeitaufwand von 6 Stunden und weniger die Hälfte, bei einem Zeitaufwand von mehr als 6 Stunden die volle Tagsgebühr bezahlt.

Formular 17.

Geschäfts-Tagebuch

des ..... zu .....

als Vorsitzenden von Vollzugskommissionen

für die

Feldbereinigung.

Formular 17.

Geschäfts-Tagebuch

des ..... zu .....

als Vorsitzenden von Vollzugskommissionen

für die

Feldbereinigung.

Geschäftstagebuch der Vorsitzenden von Vollzugskommissionen.

1.	2.	3	4.	5.
Jahr.	Monat.	Tag.	Ort der Beschäftigung.	Nähere Bezeichnung des Geschäfts.

Formular 18.

Gemeinde **Rohrberg.**

Distrikt **Oberfeld.**

Einzugs- und Zahlungs-Liste.

Seite . .

Einzugs- und Zahlungs-Liste.

1.	2.	3.				4.				5.
Ordnungs-Zahl.	Name des Eigenthümers.	Nachweisung der Vergütungen				Vergütungen				Bemerkungen.
		an die Masse.		aus der Masse.		bezahlt in die Masse.		empfängt aus der Masse.		
		Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.	Mark	Pfg.	
1.	Boll, Johann, Sonnenwirth .	63	10	40	90	22	20	—	—	
2.	Boll, Johann, Sonnenwirth, Ehefrau Katharina, geb. Bühler	43	80	50	50	—	—	6	70	
3.	Boll, Heinrich, Maria und Auguſt, Kinder I. Ehe von Johann Boll . . . . . u. ſ. w.	—	—	—	—	—	—	—	—	
164.	Bunſen, Ernſt, Freiherr von, in Heidelberg . . . . . u. ſ. w.	187	10	78	40	108	70	—	—	
	Zuſammen . .	1584	80	1746	60	348	50	511	30	

Aufgeſtellt Rohrberg, den . . . . . 18 . .

Der Vorſitzende der Vollzugskommiſſion:

Formular 19.

Gemeinde **Rohrberg.**

Distrikt **Oberfeld.**

Nachweisung

über

die Beiträge zu den Kosten der Feldbereinigung.

Die noch ungedeckten Kosten betragen nach der Gemeinderechnung für 1873 Seite 45 3797 Mark 50 Pfennig, welche von den betheiligten Eigenthümern nach Verhältniß der Steuerkapitalien der betheiligten Grundstücke zu tragen sind.

Das Gesammtsteuerkapital beträgt nach dem Verzeichniß der betheiligten Grundeigenthümer und Grundstücke 122530 Mark; auf 100 Mark Steuerkapital entfallen somit 3 Mark 10 Pfennige.

Anmerkung:
Sollten die Betheiligten sich über einen anderen Vertheilungsmaßstab vereinbaren, so haben die geeigneten Aenderungen einzutreten.

Nachweisung über die Beiträge zu den Kosten der Feldbereinigung.

S. . . .

1.	2.	3.	4.		5.			6.
Ordnungs-Zahl.	Name des Eigenthümers.	Steuer-Kapital.	Kosten-beitrag.		Geleistete Zahlung.			Bemerkungen.
					Datum und Jahr.	Betrag		
		Mark.	Mark.	Pfg.		Mark.	Pfg.	
1.	Boll, Johann, Sonnenwirth .	2975	112	25		—	—	
2.	Boll, Johann, Sonnenwirth, Ehefrau Katharina, geb. Bühler .	450	13	95		—	—	
3.	Boll, Heinrich, Maria u. August Kinder I. Ehe von Johann Boll u. s. w.	—	—	—		—	—	
164.	Bunsen, Ernst, Freiherr von — in Heidelberg . . . . . u. s. w.	25400	787	40		—	—	
	Zusammen . .	122530	3797	50		—	—	

Aufgestellt Rohrberg, den . . . . . 18 . .

Der Gemeinderath:

Nr. XXI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 14. Juli 1875.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Fertigung von Privaturkunden durch die Notare betreffend; des Handelsministeriums: die Zuständigkeiten der Beamten im äußeren Dienste des Eisenbahnbetriebs betreffend; den Verkehr über die Kettenbrücke in Mannheim betreffend; des Finanzministeriums: die Hafenordnung für den Hafen in Kehl betreffend.

Verordnung.

Die Fertigung von Privaturkunden durch die Notare betreffend.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß, während die Parteien in verstärktem Maße die Mitwirkung der Notare zur Beurkundung von Rechtsgeschäften in Anspruch nehmen, nicht die Zahl der öffentlichen Urkunden, sondern diejenige der von Notaren gefertigten Privaturkunden fortwährend in Zunahme begriffen ist. Das Verhältniß, in welchem dieses Anwachsen stattfindet, weist darauf hin, daß die Großherzoglichen Notare nicht in genügender Weise die Parteien darüber belehren, daß nicht die Mitwirkung des Notars allein den Urkunden die gewünschte Sicherheit gewährt, sondern daß dieses Ziel nur durch die Beobachtung der für die öffentlichen Beurkundungen den Notaren vorgeschriebenen Formen erreicht werden kann.

Um mannigfaltigen Mißständen und insbesondere den Nachtheilen vorzubeugen, welche jene Uebung für die Betheiligten hat, wird in Anwendung des §. 4 Absatz 2 der Notariats-Ordnung den Notaren untersagt, außer den Rechtsgeschäften, für welche Gesetze und Verordnungen die öffentliche Beurkundung ausdrücklich vorschreiben, insbesondere noch die nachstehend bezeichneten in Privatform zu beurkunden:

1. Kauf und Bestand von Liegenschaften;
2. Eröffnung der Rechtsübertragung an den Schuldner und deren Annahme (L.R.S. 1690);
3. Darlehen;
4. Bevollmächtigung zu Unterpfandsbestellungen, zu der Bewilligung von Pfandstrichen, zu der Vertretung bei gebotenen Erbverzeichnissen und gerichtlichen Theilungen;
5. Verzichte;

6. Einräumung des Vorranges an Unterpfändern;
7. Pfandstrichsbewilligung und Freigebung von Pfandstücken;
8. die Nachweise zu Handelsregistereinträgen, §. 13 der Verordnung über die Führung der Handelsregister vom 3. Oktober 1862 (Regierungsblatt Nr. L.);
9. Theilung von Vermögensmassen, zu welchen Liegenschaften gehören;
10. Schuldenrichtigstellungen, die nicht mit Privatvermögensaufnahmen verbunden sind.

Das Ministerium erwartet, daß die Großherzoglichen Notare dieses Verbot pünktlich beachten und damit demjenigen Wirkungskreise ihre Dienste zuwenden werden, welcher ihrem wichtigen Berufe und ihrer dienstlichen Aufgabe entspricht.

Die Großherzoglichen Amtsgerichte (Gerichtsnotare) ihrerseits werden darüber wachen (§. 78 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat), daß die Parteien nich etwa durch Gebühren belastet werden für Urkunden, welche — der obigen Vorschrift entgegen — in Privatform aufgenommen werden und darum den Rechtsbedürfnissen der Parteien nicht entsprechen.

Karlsruhe, den 24. Juni 1875.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Kratt

Verordnung.

Die Zuständigkeit der Beamten im äußeren Dienste des Eisenbahnbetriebs betreffend.

An Stelle der in §. 6 Absatz 2 und §. 7 Absatz 2 der diesseitigen Verordnung vom 21. April v. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt 1874 Nr. XVII., bestimmten Beträge von 2000 fl. beziehungsweise 1000 fl. — treten künftighin die Beträge von 4000 Mark — beziehungsweise 2000 Mark.

Karlsruhe, den 3. Juli 1875.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Hildebrandt.

Verordnung.

Den Verkehr über die Kettenbrücke in Mannheim betreffend.

Für den Verkehr über die Kettenbrücke in Mannheim wird auf Grund des §. 154 des Polizeistrafgesetzbuches verordnet, was folgt:

§. 1.

Leute mit großen Traglasten, desgleichen solche, welche Schubkarren, belastete oder nicht belastete, führen, dürfen nicht auf den Trottoirs sich bewegen, sondern müssen auf der ihnen beim Uebergange rechts liegenden Seite der Fahrbahn bleiben. Den sonstigen Fußgängern bleibt es unbenommen, die Fahrbahn oder das Trottoir zu benützen; sie haben aber im letzten Falle das ihnen rechts liegende Trottoir zu benützen.

§. 2.

Reiter und Fuhrwerke dürfen die Brücke nur im Schritte passiren, wobei seitens der letzteren stets nach der rechten Seite auszuweichen ist.

Die Fuhrleute, welche breiter als drei Meter geladene Wagen führen, dürfen die Brücke insolange nicht passiren, als andere Wagen auf der Brücke sich ihnen entgegen bewegen.

Während des Passirens solcher Wagen über die Brücke hat der Brückenwärter andere ankommende Fuhrwerke an den Brückeneinfahrten warten zu lassen.

Das Ausweichen unter dem Thorbogen ist verboten, die Fuhrwerke haben vielmehr erforderlichen Falls auf der Brücke vor dem Thorbogen anzuhalten, bis die etwa entgegenkommenden Fuhrwerke oder Wagen durch das Thor gefahren sind.

Fuhrwerke, welche sich in gleicher Richtung über die Brücke bewegen, dürfen auf derselben nicht nebeneinander, sondern blos hintereinander fahren.

Das Anhängen von beladenem Fuhrwerk ist für die Ueberfahrt über die Brücke nicht gestattet.

Das Marschiren und Reiten in geschlossenen Gliedern und in gleichem Schritt ist für eine größere Menge von Menschen beim Passiren der Brücke untersagt.

Befindet sich eine Heerde Vieh auf der Brücke, so darf kein entgegenkommendes Vieh und kein Fuhrwerk auf dieselbe geführt werden.

Werden Stiere über die Brücke geführt, so müssen sie mit Stricken an den Füßen und an den Hörnern gebunden und von je mindestens zwei Führern begleitet sein, sofern sie nicht an einem Nasenring geführt werden.

Das Fahren von Sand, feinkörnigen Mineralien ꝛc. über die Kettenbrücke ist nur in gut geschlossenen Wagen oder Karren gestattet.

§. 3.

Jeder unnöthige den Verkehr auf der Brücke störende Aufenthalt ist verboten.

§. 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit der im §. 154 des Polizeistrafgesetzbuchs festgesetzten Geldstrafe und im Unvermögensfalle mit entsprechender Freiheitsstrafe bestraft.

§. 5.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung ist ein verpflichteter Brückenwärter aufgestellt, welcher das die Brücke benützende Publikum auf die Beobachtung dieser polizeilichen Vorschriften erforderlichen Falls aufmerksam zu machen, in außerordentlichen Fällen die ihm geeignet scheinenden Anordnungen zu treffen und bei Nichtbeachtung derselben die Zuwiderhandelnden zur Anzeige zu bringen hat.

§. 6.

Der Brückenwärter ist berechtigt, solche Personen, welche obigen Vorschriften zuwidergehandelt oder Schaden an der Brücke oder deren Zubehörde angerichtet haben, anzuhalten, bis sich dieselben über ihre Persönlichkeit ausgewiesen und im Falle sie nicht Reichsangehörige sind, für den Ersatz des verursachten Schadens und der erkannten Strafe genügende Sicherheit gestellt haben.

§. 7.

Etwaige Beschwerden gegen den Brückenwärter sind bei der Großherzoglichen Wasser- und Straßenbauinspektion oder bei Großherzoglichem Bezirks-Amt Mannheim anzubringen.

Karlsruhe, den 8. Juli 1875.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Meier.

Bekanntmachung.

Die Hafenordnung für den Hafen in Kehl betreffend.

Nachstehend wird die für den Hafen zu Kehl erlassene Hafenordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 3. Juli 1875.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Glock.

Hafenordnung

für den Hafen zu Kehl.

§. 1.

Das Hafengebiet zu Kehl umfaßt:

1. den eigentlichen Rheinhafen (das Hafenbecken),
2. die Ladeplätze, welche nördlich, östlich und westlich von den Hafendämmen, südlich von dem mittleren Festungswerke und der Eisenbahn begrenzt sind.

§. 2.

Zugehörden des Hafens sind die ihn auf der Nord-, Ost- und Westseite umgebenden Dämme.

Jedoch ist derjenige Theil des östlichen Dammes, welcher zum Dampfkrahnenbetrieb eingerichtet ist, der Großherzoglichen Staatsbahnverwaltung zum ausschließlichen Gebrauch überlassen und steht dieser auch das alleinige Verfügungsrecht über die Benützung jener Anstalt zu.

§. 3.

Die Hafenverwaltung, sowie die Handhabung der Ordnung im Hafengebiete steht dem Hauptsteueramte Baden zu, welchem zum Vollzug ein Hafenmeister beigegeben ist.

Den Anordnungen des Hafenmeisters ist unbedingt Folge zu leisten.

§. 4.

Die Hafenverwaltung übernimmt keinerlei Verantwortlichkeit für die im Hafengebiet befindlichen Waaren.

§. 5.

Die Ein- und Ausfahrt geladener Fahrzeuge bedarf der Erlaubniß des Hafenmeisters.

Der Hafenmeister ist befugt, Fahrzeuge, welche ohne zu überwintern und ohne Ladung zu nehmen oder zu löschen, länger als vierzehn Tage im Hafen verweilen, unter Anberaumung einer Frist von mindestens drei Tagen aus dem Hafen auszuweisen.

§. 6.

Im Hafengebiet dürfen in der Regel nur solche Gegenstände gelagert werden, welche mit Schiff oder Floß ankommen, oder welche zur alsbaldigen Abfuhr zu Wasser bestimmt sind.

Jedoch werden Flöße nur noch bis zur Inbetriebsetzung des Floßhafens in den Rheinhafen zugelassen, von da an haben dieselben in den Floßhafen zu laufen.

In allen Fällen müssen die zur Lagerung bestimmten Güter dem Hafenmeister unter Vorzeigung der Frachtbriefe ꝛc. nach Gattung und Menge angemeldet und hiernächst auf den vom Hafenmeister bezeichneten Lagerplätzen ordnungsmäßig aufgesetzt werden. Dem Hafenmeister ist auch Anzeige zu machen, wenn die Güter von jenen Plätzen entfernt, beziehungsweise abgeführt werden wollen.

Wenn von der Beschaffenheit lagernder Güter Nachtheil für andere lagernde oder aus- oder einzuladende Gegenstände zu befürchten ist, so müssen erstere auf Anordnung des Hafenmeisters von den Lagerplätzen entfernt werden.

Sind im Hafengebiete ausnahmsweise andere als die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände gelagert und erfordert das Bedürfniß des Hafenverkehrs deren Entfernung, so hat solche mit Anordnung des Hafenmeisters alsbald zu erfolgen. Geschieht dies nicht, so ist, unabhängig von der nach §. 11 verwirkten Strafe, für jeden Tag der ferneren Lagerung der betreffenden Gegenstände, ohne Unterschied der Gattung, eine Lagergebühr von zehn Pfennig von 100 Kilogramm zu entrichten. Bleibt sodann auch eine abermalige Aufforderung zur sofortigen Entfernung ohne Erfolg, so ist die Hafenverwaltung befugt, die Wegschaffung der Waaren auf Kosten des Disponenten zu veranlassen.

§. 7.

Wo die im Hafen ankernden Schiffe anzulegen haben, bestimmt der Hafenmeister.

Der letztere hat dafür Sorge zu tragen, daß für Schiffe, welche mittels des Dampfkrahnens ent- oder beladen werden sollen, die erforderliche Wasserfläche zum Anlegen an der Holzwand frei ist.

§. 8.

Die nicht mit der Eisenbahn beförderten beziehungsweise zu befördernden sowie die nicht mit dem Dampfkrahnen ausgeladenen oder einzuladenden Güter dürfen nur durch die Hafenzufahrten bei- und abgeführt werden.

§. 9.

Für Beschädigungen an den Hafenräumen, Treppen, Zufahrten, Dämmen u. s. w. ist der Beschädiger zum Ersatz verpflichtet.

§. 10.

Für die Benützung des Hafens sind, soweit nicht §. 6 Absatz 5 Platz greift, die in besonders verkündigtem Tarife bezeichneten Gebühren zu entrichten. Die Gebührenberechnung geschieht durch den Hafenmeister, an welchen auch die Zahlung des festgestellten Gebührenbetrags vor Abfuhr der Waaren zu erfolgen hat.

§. 11.

Uebertretungen dieser Hafenordnung unterliegen gemäß der Bestimmung in §. 155 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 einer Geldstrafe bis zu 100 Mark oder einer Haft bis zu 14 Tagen.

Die Geldstrafe kann nach §. 156 des Polizeistrafgesetzbuchs von dem Hauptsteueramte Baden, beziehungsweise unter Vorbehalt der Bestätigung des Urtheils durch das Hauptsteueramt von dem Hafenmeister erkannt werden, wenn sich der Angezeigte der von den Hafenbehörden für verwirkt erachteten Strafe mit Verzicht auf polizeigerichtliche Aburtheilung freiwillig unterwirft.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 22. Juli 1875.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: den Deutsch-Britischen Auslieferungsvertrag betreffend; des Finanzministeriums: die Hafenordnung für Radolfzell betreffend; die Ordnung für die Anlandestelle in Unteruhldingen betreffend.

Bekanntmachung.

Den Deutsch-Britischen Auslieferungsvertrag betreffend.

Mit Bezug auf die diesseitige Verordnung vom 8. April v. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV.) wird nachstehend eine vom Reichskanzleramte mitgetheilte Anleitung über dasjenige Verfahren zur Nachachtung veröffentlicht, welches zur Herbeiführung der vorläufigen Verhaftung und Festhaltung eines flüchtigen Verbrechers in England einzuleiten ist.

Anträge auf Herbeiführung einer vorläufigen Verhaftung in England sind von den Großherzoglichen Gerichtsbehörden, abgesehen von ganz dringenden Fällen, nicht unmittelbar an die Deutschen Konsulate in England, sondern regelmäßig und, wenn nöthig, auf telegraphischem Wege an das diesseitige Ministerium zu richten, welchem auch die nothwendigen beiden Ausfertigungen der zur Begründung des Auslieferungsantrags dienenden Schriftstücke (Ziffer 5 und 6 der nachfolgenden Anleitung) vorzulegen sind.

Karlsruhe, den 16. Juli 1875.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Anleitung

über das zur Herbeiführung der vorläufigen Festnahme eines flüchtigen Verbrechers in England zu beobachtende Verfahren.

In Nr. XII. des Centralblattes für das Deutsche Reich von 1874 (Seite 101 ff.) sind diejenigen Vorschriften bekannt gemacht, welche von den Deutschen Behörden zu beobachten sind, wenn sie auf Grund des Auslieferungsvertrages mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 (Reichsgesetzblatt Seite 229 ff.) eine Auslieferung nachsuchen.

Diese Vorschriften sind zu beobachten, damit der Auslieferungsvertrag dem Vertrage gemäß begründet und darauf hin gemäß Artikel IX. des Vertrages zur Festnahme des Flüchtlings geschritten werden kann.

Erscheint es in dringenden Fällen wünschenswerth, daß eine vorläufige Festnahme stattfinde, um in der Zwischenzeit einen dem Vertrage gemäß begründeten Antrag stellen zu können, so ist neben den gedachten Vorschriften noch folgende

Anleitung

zu beobachten.

1. Das Ersuchen, die vorläufige Festnahme einer Person herbeizuführen, deren Auslieferung auf Grund des Auslieferungsvertrags mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 beantragt werden soll, ist unter Angabe der dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlung und mit thunlichst genauer Beschreibung seiner Person an diejenige Kaiserlich Deutsche Konsulatsbehörde im vereinigten Königreich zu richten, in deren Bezirk der Verfolgte vermuthet wird.
2. Von dem gestellten Ersuchen (Ziffer 1) ist das Kaiserlich Deutsche General-Konsulat zu London gleichzeitig und, wenn das Ersuchen telegraphisch erfolgte, ebenfalls im telegraphischen Wege in Kenntniß zu setzen.
3. An das Kaiserlich Deutsche General-Konsulat zu London ist der Antrag dann ausschließlich zu richten, wenn Spuren des Verfolgten fehlen oder über dessen Aufenthalt an einem bestimmten Orte im vereinigten Königreiche Nachrichten nicht vorliegen. Selbstverständlich sind in diesem Falle in der Requisition etwaige Anhaltspunkte, welche zur Ermittelung des Verfolgten dienen können, mitzutheilen.
4. Zur Berücksichtigung geeignet sind in allen Fällen nur Anträge, welche von den zuständigen (Gerichts- oder Polizei- resp. Dienst-) Behörden ausgehen.
5. Nach Eingang der Benachrichtigung darüber, daß die Ergreifung und Festnahme der verfolgten Person stattgefunden hat, sind die zur Begründung des Auslieferungs-Antrages vertragsmäßig in der Nr. XII. des Centralblattes für das Deutsche Reich von 1874 Seite 101 ff. abgedruckten Bekanntmachung näher bezeichneten Schrift-

stücke in Abschriften, deren Uebereinstimmung mit den Originalen durch die requirirende Behörde zu bescheinigen ist, unverzüglich an das Kaiserlich Deutsche General-Konsulat zu London zu senden, um dem Letzteren zur Aufrechthaltung der vorläufigen Festnahme zu dienen.

6. Gleichzeitig oder baldthunlichst darauf ist eine zweite beglaubigte Abschrift der sub 5 erwähnten Schriftstücke, welche zur Begründung des diplomatischen Auslieferungsantrages bestimmt ist, den vorgesetzten Behörden mit der Bitte um thunlichst beschleunigte Weiterbeförderung im Instanzenzuge einzureichen.

Verordnung.

Die Hafenordnung für Radolfzell betreffend.

Für den Hafen bei Radolfzell wird anmit nachstehende Hafenordnung erlassen:

§. 1.

Das Hafengebiet umfaßt die beiden Hafenbecken, die dieselben umgebenden Hafenmauern, den Hafendamm mit Steg und Anlandepritsche, das Hafenufer längs der Südseite der Bahnhofanlagen und die aus einer gekuppelten Pfahlreihe gebildete Eisschutzwand gegenüber der Anlandepritsche.

§. 2.

Auf der Gemarkung Radolfzell dürfen zu Wasser ankommende und abgehende Gegenstände, sofern sie zollpflichtig oder zwar zollfrei, aber verpackt sind, nur im Hafen aus- und eingeladen oder von Schiff zu Schiff überschlagen werden.

§. 3.

Das Aus- und Abladen eines Fahrzeugs hat dem Ein- und Aufladen, sowie das Aussteigen der Passagiere dem Einsteigen derselben voranzugehen.

Dampf-, Schlepp- und Segelschiffe kommen nach der Reihenfolge ihrer Ankunft zur Ausladung.

Bei öffentlich bekannt gemachten fahrplanmäßigen Fahrten der Dampfboote wird jedoch letzteren ein Vorrang eingeräumt und bei mehreren derartigen Dampfbooten entscheidet die fahrplanmäßige Abfahrtszeit.

Die Schiffe haben jederzeit diejenigen Plätze einzunehmen, welche ihnen von der Hafenverwaltung angewiesen werden.

Die für Dampfboote bestimmten Landungsplätze sind von andern Schiffen möglichst frei zu halten.

§. 4.

Die Zugänge zu den Schiffen müssen möglichst offen gehalten und es soll das Andrängen des Publikums gegen die Hafenmauern vermieden werden.

§. 5.

In die Hafenbecken darf Nichts geworfen und überhaupt das Hafengebiet in keiner Weise verunreinigt werden.

§. 6.

Innerhalb des Hafengebiets dürfen zur Einladung bestimmte oder ausgeladene Gegenstände längstens 3 Tage kostenfrei gelagert bleiben.

Die Lagerung darf nur auf dem von der Hafenbehörde hiefür angewiesenen Platz geschehen.

Für jeden Tag längerer Lagerung hat der Eigenthümer eine Gebühr von 1 Pfennig für 100 Kilogramm zu entrichten.

§. 7.

Die im Hafengebiete lagernden Gegenstände werden zwar der allgemeinen Hafenaufsicht unterstellt, die Hafenverwaltung übernimmt aber keinerlei Verantwortlichkeit für dieselben.

§. 8.

Für die Verbringung von Gütern und Effekten von dem Hafen nach dem Zollamte und nach der Stadt, sowie umgekehrt, sind gegen geordnete Gebühren besondere Dienstleute (Spanner) vom Bürgermeisteramte zu Radolfzell aufgestellt, von der Hafenverwaltung bestätigt und durch das Großherzogliche Bezirksamt Constanz verpflichtet. Derselben ist sich in allen Fällen zu bedienen, außer wenn die Eigenthümer oder die Schiffsführer in Person oder durch ihr Dienstpersonal das Beischaffen und Abholen der Güter besorgen.

§. 9.

Wer die Hafenanlagen oder Einrichtungen beschädigt, hat der Hafenverwaltung hiefür Ersatz zu leisten. Die Schiffsführer und Schiffseigner haften in dieser Beziehung für ihr Personal.

§. 10.

Die Verwaltung des Hafens, sowie die Erhaltung der Ordnung im Hafengebiete wird durch das Großherzogliche Nebenzollamt I. Radolfzell unter Leitung seines vorgesetzten Hauptamts gehandhabt. Den deßfallsigen Anordnungen des Nebenzollamts ist Folge zu leisten.

§. 11.

Abgesehen von denjenigen Strafen, welche in Gemäßheit des seit 1. Januar 1870 giltigen Zollgesetzes verwirkt werden, unterliegen Uebertretungen dieser Hafenordnung nach

§. 155 des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 100 ℳ oder einer Haft bis zu 14 Tagen.

Die Geldstrafe kann nach §. 156 des Polizeistrafgesetzbuches von dem Großherzoglichen Nebenzollamte I. Radolfzell erkannt werden, wenn sich der Angezeigte der von dieser Behörde für verwirkt erachteten Strafe mit Verzicht auf polizeigerichtliche Aburtheilung freiwillig unterwirft.

§. 12.

Gegenwärtige Hafenordnung tritt mit dem 1. August l. J. in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 12. Juli 1875.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eußätter.

Vdt. Glock.

Verordnung.

Die Ordnung für die Anlandestelle in Unteruhldingen betreffend.

Für die Anlandestelle in Unteruhldingen wird nachstehende Ordnung erlassen:

§. 1.

Die Anlandestelle besteht aus dem Verladplatz, der zu demselben vom Ufer aus führenden Dammstraße, der Anlandepritsche, dem die Anlandepritsche mit dem Verladplatz verbindenden Steg und der von diesen Anlagen, dem Ufer, dem alten Holzverladplatz und der Seehalde begrenzten Wasserfläche.

§. 2.

Auf der Gemarkung Unteruhldingen dürfen zu Wasser ankommende und abgehende Gegenstände, sofern sie zollpflichtig oder zwar zollfrei, aber verpackt sind, nur an der Anlandestelle aus- und eingeladen oder von Schiff zu Schiff überschlagen werden.

§. 3.

Das Aus- und Abladen eines Fahrzeugs hat dem Ein- und Aufladen, sowie das Aussteigen der Passagiere dem Einsteigen derselben voranzugehen.

Dampf-, Schlepp- und Segelschiffe kommen nach der Reihenfolge ihrer Ankunft zur Ausladung. Bei öffentlich bekannt gemachten fahrplanmäßigen Fahrten der Dampfboote wird jedoch letzteren ein Vorrang eingeräumt und bei mehreren derartigen Dampfbooten entscheidet die fahrplanmäßige Abfahrtszeit.

Schleppſchiffe werden aber bezüglich der Reihenfolge der Ausladung den Segelſchiffen gleich behandelt.

Die Schiffe haben jederzeit diejenigen Plätze einzunehmen, welche ihnen vom Hafenaufſeher angewieſen werden.

Die Anlandepritſche darf nur von Dampfbooten benutzt werden; Segel- und Schleppſchiffe haben an dem Anlandequai anzulegen.

Die für Dampfboote beſtimmten Landungsplätze (die Anlandepritſche und das äußere Ende des Verladeplatzes) ſind von andern Schiffen möglichſt freizuhalten.

§. 4.

Die Zugänge zu den Schiffen müſſen möglichſt offengehalten und es ſoll das Andrängen des Publikums gegen die Waſſerfläche vermieden werden.

§. 5.

Bau- und Brennmaterialien, ſchwere Maſchinentheile und ähnliche beſonders ſchwer ins Gewicht fallende Artikel dürfen nicht auf die Anlandepritſche und den Steg verbracht werden, ſonſtige Gegenſtände nur dann, wenn ſie getragen oder mit Handkarren oder leichten einſpännigen, mit höchſtens 1000 Kilogramm belaſteten Wagen geführt werden.

Während der Landung der Dampfboote dürfen Fuhrwerke weder auf die Anlandepritſche noch auf den Steg gebracht werden.

§. 6.

Größere Ladungen dürfen unter allen Umſtänden nur an der Quaimauer des Verladplatzes aus- oder eingeladen werden.

§. 7.

An dem äußeren Ende des Verladplatzes dürfen auf die Länge eines Dampfbootes nur ſolche Frachtſtücke abgelagert werden, deren Verladung oder Abfuhr ſogleich geſchehen kann.

§. 8.

Gegenſtände, welche eingeladen werden ſollen, dürfen längſtens 24 Stunden, und ausgeladene Gegenſtände längſtens 48 Stunden auf dem Verladplatz koſtenfrei gelagert bleiben.

Die Lagerung darf nur auf der von der Hafenbehörde hiefür angewieſenen Stelle geſchehen.

Für jeden Tag längerer Lagerung hat der Eigenthümer eine Gebühr von 6 Pfennig für 100 Kilogramm zu entrichten.

§. 9.

Die im Gebiet der Anlandeſtelle lagernden Gegenſtände werden zwar der allgemeinen

Hafenaufsicht unterstellt, die Hafenverwaltung übernimmt aber keinerlei Verantwortlichkeit für dieselben.

§. 10.

In das zur Anlandestelle gehörige Fahrwasser darf Nichts geworfen und überhaupt die Anlandestelle in keiner Weise verunreinigt werden.

§. 11.

Wer die Anlandestelle oder die zu derselben gehörigen Einrichtungen beschädigt, hat der Hafenverwaltung hiefür Ersatz zu leisten. Die Schiffsführer und Schiffseigner haften in dieser Beziehung für ihr Personal.

§. 12.

Die Verwaltung der Anlandestelle, sowie die Erhaltung der Ordnung im Gebiete derselben steht dem Großherzoglichen Hauptsteueramte Constanz zu, welchem zum Vollzug ein Hafenaufseher in der Person des jeweiligen Zolleinnehmers zu Unteruhldingen beigegeben ist. Den Anordnungen des Hafenaufsehers ist Folge zu leisten.

§. 13.

Abgesehen von denjenigen Strafen, welche in Gemäßheit des seit 1. Januar 1870 giltigen Zollgesetzes verwirkt werden, unterliegen Uebertretungen der Bestimmungen vorstehender Ordnung nach §. 155 des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 100 Mark oder einer Haft bis zu 14 Tagen.

Die Geldstrafe kann nach §. 156 des Polizeistrafgesetzbuches von dem Großherzoglichen Hauptsteueramte Constanz erkannt werden, wenn sich der Angezeigte der von dieser Behörde für verwirkt erachteten Strafe mit Verzicht auf polizeigerichtliche Aburtheilung freiwillig unterwirft.

§. 14.

Gegenwärtige Ordnung tritt mit dem 1. August d. J. in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 12. Juli 1875.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXIII. 247

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 3. August 1875.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung des Handelsministeriums: die Verkehrstoleranz der Hohlmaaße betreffend; die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässige Fehlergrenze bei zylindrischen Hohlmaaßen, vom 11. Juli 1875 betreffend; die Aufnahme weiterer Bediensteter der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung in die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend; die Renchthaleisenbahn betreffend; des Finanzministeriums: die Ordnung für die Anlandestelle in Hagnau betreffend.

Berichtigung.

Bekanntmachung.

Die Verkehrstoleranz der Hohlmaaße betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1875, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässige Fehlergrenze bei zylindrischen Hohlmaaßen bringen wir mit dem Bemerken zur Kenntnißnahme, daß es nach einem Beschlusse des deutschen Bundesraths vom 25. Juni 1875 bezüglich der Verkehrstoleranz für Herbstgefäße (§. 5 Absatz 2 der Verordnung vom 11. Dezember 1871, die Eichung und den Gebrauch offener hölzerner Flüssigkeitsmaaße betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 426) bei den Bestimmungen nnter B. 2 der Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 6. Dezember 1869 (Bundesgesetzblatt 1869 Nr. 40) sein Bewenden behalte.

Karlsruhe, den 23. Juli 1875.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Meier.

XXIII.

Bekanntmachung.

Die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässige Fehlergrenze bei zylindrischen Hohlmaaßen, vom 11. Juli 1875 betreffend.

Auf Grund des Artikels 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 473) hat der Bundesrath, nach Vernehmung der Normal-Eichungs-Kommission, beschlossen,

daß an Stelle der Vorschriften unter B. der Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit, vom 6. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 698), folgende Bestimmungen treten:

B. Größte zulässige Abweichung vom Sollinhalt bei Hohlmaaßen (ausgedrückt in Theilen des Sollinhalts):

1. bei Flüssigkeitsmaaßen:

von 20 Liter bis 1 Liter	$^1/_{200}$,
„ 0,5 „ „ 0,2 „	$^1/_{100}$,
„ $^1/_8$ „ „ 0,01 „	$^1/_{50}$,

2. bei Hohlmaaßen für trockene Körper:

von 100 Liter bis 25 Liter	$^1/_{125}$,
„ 20 „ „ 1 „	$^1/_{100}$,
„ 0,5 „ „ 0,2 „	$^1/_{50}$,
„ $^1/_8$ „ „ 0,05 „	$^1/_{25}$,

ferner: $^1/_{150}$ der aufgebrannten Inhaltsangabe bei Fässern

$^1/_{50}$ des angegebenen Inhalts bei Maaßen für Kalk, Kohlen und dergleichen, welche größer sind, als die vorstehend unter 1 und 2 aufgeführten.

Berlin, den 11. Juli 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
gez. Delbrück.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme weiterer Bediensteter der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung in die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 20. Juli 1875 Nr. 1120/21 gnädigst auszusprechen geruht, daß in die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung (landesherrliche Verordnung vom 14. April 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV.) und zwar:

in die vierte Klasse

die Kanzleidiener bei der Kaiserlichen Telegraphendirektion und die Telegraphenboten,

in die sechste Klasse

die im Dienste der Reichspostverwaltung stehenden Paketträger und Stadtpostboten,

in die siebente Klasse

die im gleichen Dienst stehenden Landbriefträger,

sofern diese Bediensteten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung badische Staatsangehörige und im Großherzogthum verwendet sind, je vom Zeitpunkt ihrer etatmäßigen Anstellung an aufzunehmen seien.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 24. Juli 1875.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Meier.

Bekanntmachung.

Die Renchthaleisenbahn betreffend.

Die den Gemeinden Oberkirch, Lautenbach, Oppenau, Löcherberg und Griesbach unterm 26. Oktober 1874 verliehene Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Appenweier nach Oppenau (Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 7. Dezember 1874 Nr. LVI.) ist mit Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums von den genannten Gemeinden einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Renchthaleisenbahngesellschaft" mit dem Wohnsitz in Oberkirch übertragen worden.

Karlsruhe, den 29. Juli 1875.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Meier.

Verordnung.

Die Ordnung für die Anlandestelle in Hagnau betreffend.

Für die Anlandestelle in Hagnau wird anmit nachstehende Ordnung erlassen:

§. 1.

Die Anlandestelle besteht aus der Anlandepritsche, dem die Anlandepritsche mit dem Ufer verbindenden Steg, den beiden alten Schiffsländen und der zwischen diesen Anlagen, dem Ufer und der Seehalde befindlichen Wasserfläche.

§. 2.

Auf der Gemarkung Hagnau dürfen zu Wasser ankommende und abgehende zollpflichtige oder zwar zollfreie, aber verpackte Gegenstände nur an der Anlandestelle aus- und eingeladen oder von Schiff zu Schiff überschlagen werden.

§. 3.

Das Aus- und Abladen eines Fahrzeugs hat dem Ein- und Aufladen, sowie das Aussteigen der Passagiere dem Einsteigen derselben voranzugehen.

Dampf-, Schlepp- und Segelschiffe kommen nach der Reihenfolge ihrer Ankunft zur Ausladung. Bei öffentlich bekannt gemachten fahrplanmäßigen Fahrten der Dampfboote wird jedoch letzteren ein Vorrang eingeräumt und bei mehreren derartigen Dampfbooten entscheidet die fahrplanmäßige Abfahrtszeit.

Schleppschiffe werden aber bezüglich der Reihenfolge der Ausladung den Segelschiffen gleich behandelt.

Die Schiffe haben jederzeit diejenigen Plätze einzunehmen, welche ihnen vom Hafenaufseher angewiesen werden.

Die Anlandepritsche darf nur von Dampfbooten benützt werden; Segel- und Schleppschiffe haben an den beiden auf der östlichen Seite des Steges befindlichen, durch Schieblatten abschließbaren Geländeröffnungen oder an den alten Schiffsländen anzulegen.

§. 4.

Die Zugänge zu den Schiffen müssen möglichst offengehalten und es soll das Andrängen des Publikums gegen die Wasserfläche vermieden werden.

§. 5.

Bau- und Brennmaterialien, schwere Maschinentheile und ähnliche besonders schwer ins Gewicht fallende Artikel dürfen nicht auf die Anlandepritsche und den Steg verbracht werden, sonstige Gegenstände nur dann, wenn sie getragen oder mit Handkarren geführt werden.

§. 6.

Größere Ladungen dürfen unter allen Umständen nur an den alten Schiffsländen aus- oder eingeladen werden.

§. 7.

Im Gebiet der Anlandestelle dürfen nur ausgeladene oder zum Einladen bestimmte Gegenstände gelagert werden.

Die Lagerung darf nur auf den von der Hafenbehörde hiefür angewiesenen Stellen geschehen und nur so lange dauern, als die Hafenbehörde dies gestattet.

Auf der Anlandepritsche und auf dem Steg dürfen übrigens derartige Gegenstände in keinem Falle länger als 24 Stunden gelagert bleiben.

§. 8.

Die im Gebiete der Anlandestelle lagernden Gegenstände werden zwar der allgemeinen Hafenaufsicht unterstellt, die Hafenverwaltung übernimmt aber keinerlei Verantwortlichkeit für dieselben.

§. 9.

In das zur Anlandestelle gehörige Fahrwasser darf Nichts geworfen und überhaupt die Anlandestelle in keiner Weise verunreinigt werden.

§. 10.

Die Verwaltung der Anlandestelle, sowie die Erhaltung der Ordnung im Gebiete derselben steht dem Großherzoglichen Hauptsteueramte Constanz zu, welchem zum Vollzug ein Hafenaufseher in der Person des jeweiligen Zolleinnehmers zu Hagnau beigegeben ist.

Den Anordnungen des Hafenaufsehers ist Folge zu leisten.

§. 11.

Abgesehen von denjenigen Strafen, welche in Gemäßheit des seit 1. Januar 1870 giltigen Zollgesetzes verwirkt werden, unterliegen Uebertretungen der Bestimmungen vorstehender Ordnung nach §. 155 des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 100 Mark oder einer Haft bis zu 14 Tagen.

Die Geldstrafe kann nach §. 156 des Polizeistrafgesetzbuches von dem Großherzoglichen Hauptsteueramte Constanz erkannt werden, wenn sich der Angezeigte der von dieser Behörde für verwirkt erachteten Strafe mit Verzicht auf polizeigerichtliche Aburtheilung freiwillig unterwirft.

Karlsruhe, den 24. Juli 1875.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Glock.

XXIII.

Berichtigung.

Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII. Seite 240 Zeile 8 ist statt „Auslieferungsvertrag“ vielmehr zu setzen „Auslieferungsantrag“.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXIV. 253

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 4. September 1875.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: Gerichtliche Zustellungen an Militärpersonen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Auswanderung nach Venezuela betreffend; des Handelsministeriums: den Verkehr über die Schiffbrücken bei Greffern (Druenheim) und bei Freistett (Gambsheim) und den Durchlaß von Schiffen und Flößen durch dieselben betreffend.

Verordnung.

Gerichtliche Zustellungen an Militärpersonen betreffend.

Nachdem sich ergeben hat, daß über das bei gerichtlichen Zustellungen an Militärpersonen einzuhaltende Verfahren Zweifel bestehen, wird nach Benehmen mit dem Königlichen Generalkommando des XIV. Armeekorps den Badischen Gerichten folgende Weisung ertheilt:

Nach den noch in Geltung stehenden §§. 5 und 14 des Badischen Gesetzes vom 24. Mai 1865 (Regierungsblatt Nr. XXV.) über die Gerichtsbarkeit in Privatrechtssachen der Militärpersonen sind den im Dienst befindlichen Militärpersonen gerichtliche Verfügungen in streitigen sowie in nicht streitigen Civilrechtssachen derselben durch Vermittlung der vorgesetzten Militärbehörden zuzustellen.

In gleicher Weise ist bei Untersuchungen gegen solche Militärpersonen zu verfahren, welche nach §. 3 der Militärstrafgerichtsordnung (Beilage zum Badischen Gesetzesblatt von 1871) von den bürgerlichen Gerichten zu erledigen sind, sowie wenn in sonstigen Fällen Militärpersonen der erwähnten Art, insbesondere als Zeugen, persönlich vor einem bürgerlichen Gerichte erscheinen sollen.

Wer zu den Militärpersonen des aktiven Heeres gehört, ist aus §. 38 A. und B. des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt Nr. 15) zu entnehmen.

Die Ersuchschreiben wegen Zustellung von gerichtlichen Verfügungen sind zu richten:

bezüglich von Unteroffizieren und Gemeinen an das Kommando des Truppentheils, welchem dieselben angehören;

bezüglich von Offizieren, Aerzten und Militärbeamten, wenn sie bei einem Truppentheile stehen, an dessen Kommando, und wenn sie bei einer Militärbehörde stehen, an diese Behörde.

Eine Uebersicht der Kommandostellen und Militärbehörden des XIV. Armeekorps mit Angabe ihrer Standorte folgt als Beilage.

Karlsruhe, den 5. August 1875.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Freydorf. Vdt. Dorner.

Beilage.

Uebersicht

der Kommandostellen und ihrer Standorte.

Nr.	Kommandostelle respektive Truppentheil.	Stand-Ort.
1.	General-Kommando	Karlsruhe.
2.	28. Division	"
3.	29. "	Freiburg i. B.
4.	55. Infanterie-Brigade	Karlsruhe.
5.	56. " "	Rastatt.
6.	57. " "	Freiburg i. B.
7.	58. " "	Mülhausen i. Els.
8.	28. Cavallerie- "	Karlsruhe.
9.	29. " "	Freiburg.
10.	14. Feld-Artillerie-Brigade	Karlsruhe.
11.	1. Badisches Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109	"
12.	2. " Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm Nr. 110	Mannheim.
13.	3. " Infanterie- " Nr. 111	Rastatt.
14.	4. " " " " 112	Colmar.
15.	5. " " " " 113	Freiburg.
16.	6. " " " " 114	Constanz.
17.	7. 4. Westphälisches Infanterie-Regiment Nr. 17	Mülhausen.
18.	8. 1. Oberschlesisches " " " 22	Rastatt.
19.	1. Badisches Leib-Dragoner-Regiment Nr. 20	Mannheim.
20.	2. " Dragoner- " " 21	Bruchsal.
21.	3. " " " " 22	Karlsruhe.
22.	Kurmärkisches " " " 14	Colmar.
23.	1. Badisches Feld-Artillerie- " " 14	Karlsruhe.
24.	2. " " " " " 30	Rastatt.
25.	Badisches Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 14	"
26.	" Pionier-Bataillon Nr. 14	Straßburg.
27.	" Train- " " 14	Karlsruhe.
28.	Gouvernement	Rastatt.
29.	Kommandantur	Karlsruhe.
30.	Artillerie-Depot	"
31.	" "	Rastatt.

Nr.	Kommandostelle respektive Truppentheil.	Stand-Ort.
32.	Train-Depot	Karlsruhe.
33.	Landwehr-Bezirks-Kommando	Gerlachsheim.
34.	„ „ „	Heidelberg.
35.	„ „ „	Bruchsal.
36.	„ „ „	Karlsruhe.
37.	„ „ „	Rastatt.
38.	„ „ „	Offenburg.
39.	„ „ „	Freiburg.
40.	„ „ „	Lörrach.
41.	„ „ „	Donaueschingen.
42.	„ „ „	Stockach.
43.	Corps-Intendantur	Karlsruhe.
44.	„ General-Arzt	
45.	Unteroffizier-Schule	Ettlingen.

Bekanntmachung.

Die Auswanderung nach Venezuela betreffend.

In Erwägung der Nachtheile und Gefahren, welchen die Deutschen Einwanderer in der südamerikanischen Republik Venezuela ausgesetzt sind, wird die Beförderung von Auswanderern nach diesem Lande und deren Vermittelung untersagt.

Karlsruhe, den 29. Juli 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Heil.

Bekanntmachung.

Den Verkehr über die Schiffbrücken bei Greffern (Druſenheim) und bei Freiſtett (Gambsheim) und den Durchlaß von Schiffen und Flößen durch dieſelben betreffend.

Im Einverſtändniß mit dem Kaiſerlichen Oberpräſidium von Elſaß-Lothringen wird die im Geſetzes- und Verordnungsblatt vom 19. Auguſt 1873 Nr. XVII. Seite 148 und ff. bekannt gemachte Verordnung über den Verkehr und den Durchlaß von Schiffen und Flößen bei den älteren Rheinſchiffbrücken auch auf die neuen Schiffbrücken bei Greffern-Druſenheim und Freiſtett-Gambsheim ausgedehnt.

Karlsruhe, den 10. Auguſt 1875.

Großherzogliches Handelsminiſterium.
Turban.

Vdt. Meier.

Druck und Verlag von **Malſch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXV. 257

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 10. September 1875.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Naturalleistungen für das Heer betreffend; des Finanzministeriums: die Ordnung für die Anlandestelle in Dingelsdorf betreffend.

Bekanntmachung.

Die Naturalleistungen für das Heer betreffend.

Zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 §. 9 Ziffer 3 wird bestimmt:

Behufs der Feststellung der Vergütung für Fourageliefernngen sind für die einzelnen Amtsbezirke die in der Anlage bezeichneten Marktorte maßgebend. Die monatlichen Durchschnittspreise der Marktorte werden am Schlusse jeden Kalendermonates von dem statistischen Bureau in der Karlsruher Zeitung bekannt gemacht werden.

Karlsruhe, den 7. September 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. M.
L. Cron.

Vdt. Wörter.

Amtsbezirke.	Hafer.	Glattes Roggenstroh (Richtstroh).	Heu.
Constanz	Meßkirch	Constanz	Constanz.
Engen	"	Stockach	Stockach.
Meßkirch	"	"	"
Pfullendorf	"	"	"
Stockach	"	"	"
Ueberlingen	"	"	"
Donaueschingen	Villingen	Donaueschingen	Donaueschingen.
Triberg	"	Villingen	Villingen.
Villingen	"	"	"
Bonndorf	Villingen	Donaueschingen	Donaueschingen.
Säckingen	"	"	"
St. Blasien	"	"	"
Waldshut	"	"	"
Breisach	Freiburg	Freiburg	Freiburg.
Emmendingen	"	"	"
Ettenheim	"	"	"
Freiburg	"	"	"
Neustadt	"	"	"
Staufen	"	"	"
Waldkirch	"	"	"
Lörrach	Freiburg	Freiburg	Freiburg.
Müllheim	"	"	"
Schönau	"	"	"
Schopfheim	"	"	"
Kork	Freiburg	Offenburg	Offenburg.
Lahr	"	"	"
Oberkirch	"	"	"
Offenburg	"	"	"
Wolfach	"	"	"

Amtsbezirke.	Hafer.	Glattes Roggenstroh (Richtstroh).	Heu.
Achern	Mannheim	Rastatt	Rastatt.
Baden	"	"	"
Bühl	"	"	"
Rastatt	"	"	"
Bretten	Mannheim	Bruchsal	Bruchsal.
Bruchsal	"	"	"
Karlsruhe	"	Karlsruhe	Karlsruhe.
Durlach	"	"	"
Ettlingen	"	"	"
Pforzheim	"	"	"
Mannheim	Mannheim	Mannheim	Mannheim.
Schwetzingen	"	"	"
Weinheim	"	"	"
Eppingen	Mannheim	Mannheim	Mannheim.
Heidelberg	"	"	"
Sinsheim	"	"	"
Wiesloch	"	"	"
Adelsheim	Mosbach	Mannheim	Mannheim.
Buchen	"	"	"
Eberbach	"	"	"
Mosbach	"	"	"
Tauberbischofsheim	Wertheim	"	"
Wertheim	"	"	"

Bekanntmachung.

Die Ordnung für die Anlandestelle in Dingelsdorf betreffend.

Für die Anlandestelle in Dingelsdorf wird anmit nachstehende Ordnung erlassen:

§. 1.

Die Anlandestelle besteht aus der Anlandepritsche, dem Steg, dem den Steg mit dem Ufer verbindenden Damm, der alten Schiffslände und der längs diesen Anlagen bis zur Seehalde sich erstreckenden Wasserfläche.

§. 2.

Auf der Gemarkung Dingelsdorf dürfen zu Wasser ankommende und abgehende zollpflichtige oder zwar zollfreie, aber verpackte Gegenstände nur an der Anlandestelle aus- und eingeladen oder von Schiff zu Schiff überschlagen werden.

§. 3.

Das Aus- und Abladen eines Fahrzeuges hat dem Ein- und Aufladen, sowie das Aussteigen der Passagiere dem Einsteigen derselben voranzugehen.

Dampf-, Schlepp- und Segelschiffe kommen nach der Reihenfolge ihrer Ankunft zur Ausladung. Bei öffentlich bekannt gemachten fahrplanmäßigen Fahrten der Dampfboote wird jedoch letzteren ein Vorrang eingeräumt und bei mehreren derartigen Dampfbooten entscheidet die fahrplanmäßige Abfahrtszeit. Schleppschiffe werden aber bezüglich der Reihenfolge der Ausladung den Segelschiffen gleich behandelt.

Die Schiffe haben jederzeit diejenigen Plätze einzunehmen, welche ihnen vom Hafenaufseher angewiesen werden.

Die Anlandepritsche darf nur von Dampfbooten benutzt werden; Segel- und Schleppschiffe haben an der alten Schiffslände anzulegen.

§. 4.

Die Zugänge zu den Schiffen müssen möglichst offen gehalten und es soll das Andrängen des Publikums gegen die Wasserfläche vermieden werden.

§. 5.

Bau- und Brennmaterialien, schwere Maschinentheile und ähnliche besonders schwer ins Gewicht fallende Artikel dürfen nicht auf die Anlandepritsche und den Steg verbracht werden, sonstige Gegenstände nur dann, wenn sie getragen oder mit Handkarren geführt werden.

§. 6.

Größere Ladungen dürfen unter allen Umständen nur an der alten Schiffslände aus- oder eingeladen werden.

§. 7.

Im Gebiete der Anlandestelle dürfen nur ausgeladene oder zum Einladen bestimmte Gegenstände gelagert werden.

Die Lagerung darf nur auf den von der Hafenbehörde hiefür angewiesenen Stellen geschehen und nur so lange dauern, als die Hafenbehörde dies gestattet.

Auf der Anlandepritsche und auf dem Steg dürfen übrigens derartige Gegenstände in keinem Falle länger als 24 Stunden gelagert bleiben.

§. 8.

Die im Gebiete der Anlandestelle lagernden Gegenstände werden zwar der allgemeinen Hafenaufsicht unterstellt, die Hafenverwaltung übernimmt aber keinerlei Verantwortlichkeit für dieselben.

§. 9.

In das zur Anlandestelle gehörige Fahrwasser darf nichts geworfen und überhaupt die Anlandestelle in keiner Weise verunreinigt werden.

§. 10.

Die Verwaltung der Anlandestelle, sowie die Erhaltung der Ordnung im Gebiete derselben steht dem Großherzoglichen Hauptsteueramte Constanz zu, welchem zum Vollzug ein Hafenaufseher in der Person des jeweiligen Zolleinnehmers zu Dingelsdorf beigegeben ist.

Den Anordnungen des Hafenaufsehers ist Folge zu leisten.

§. 11.

Abgesehen von denjenigen Strafen, welche in Gemäßheit des seit 1. Januar 1870 giltigen Zollgesetzes verwirkt werden, unterliegen Uebertretungen der Bestimmungen vorstehender Ordnung nach §. 155 des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 100 Mark oder einer Haft bis zu 14 Tagen.

Die Geldstrafe kann nach §. 156 des Polizeistrafgesetzbuches von dem Großherzoglichen Hauptsteueramte Constanz erkannt werden, wenn sich der Angezeigte der von dieser Behörde für verwirkt erachteten Strafe mit Verzicht auf polizeigerichtliche Aburtheilung freiwillig unterwirft.

Karlsruhe, den 4. September 1875.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

J. A. d. P.

Nicolai.

Vdt. Krieger.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 2. Oktober 1875.

Inhalt.

Verordnungen des Finanzministeriums: die Zollhafen- und Zollhofsordnung für Mannheim betreffend; die Hafenpolizeiordnung für Mannheim betreffend.

Verordnung.

Die Zollhafen- und Zollhofsordnung für Mannheim betreffend.

Für die Zollhafenabtheilungen und Zollhöfe in Mannheim wird nachstehende

Zollhafen- und Zollhofsordnung

erlassen:

§. 1.

Auf die Zollhafenabtheilungen und Zollhöfe, wie solche in der Hafenpolizeiordnung für Mannheim bezeichnet sind, finden neben den in der Hafenpolizeiordnung getroffenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zur Sicherung des Zollinteresses nachstehende Vorschriften Anwendung, und zwar:

A. Auf die Abtheilungen des Zollhafens und Zollhofes am Hafenkanal und beim Hauptzollamtsgebäude.

§. 2.

Hafen und Zollhöfe sind dem Verkehr geöffnet:

1. in den Monaten Oktober bis einschließlich März
   Vormittags von 7 bis 12 Uhr,
   Nachmittags „ 1½ „ 6½ „;
2. in den Monaten April bis einschließlich September
   Vormittags von 6 bis 12 Uhr,
   Nachmittags „ 1½ „ 7 „.

Das Zeichen zur Oeffnung und Schließung wird durch die Hafenglocke gegeben.

Vor Oeffnung der Zollhafenabtheilungen sowie nach deren Schluß darf — vorbehaltlich der in dringenden Fällen von der Hafenverwaltung zu gestattenden Ausnahmen — kein Schiff ein- oder auslaufen.

I. Eingang in den Hafen.

a. Wasserwärts.

§. 3.

Schiffe, die in eine der Abtheilungen des Zollhafens einfahren wollen, sind

a. bei der Ankunft von der Rheinseite vor dem Einlaufen in den Hafenkanal,

b. bei ihrer Ankunft vom Neckar aus vor dem Eintritt in den Verbindungskanal bei dem Hafenmeister anzumelden.

§. 4.

Die Erlaubniß zur Einfahrt wird von dem Hafenmeister mittelst einer Einlaufkarte ertheilt.

Bevor diese Einlaufkarte ertheilt ist, darf kein Schiff einlaufen.

In der Einlaufkarte wird zugleich die Stelle bezeichnet, wo das betreffende Schiff anzulegen hat.

Auch das Durchfahren einer Zollhafenabtheilung ist nur nach zuvor eingeholter Erlaubniß gestattet.

§. 5.

Bei der Fahrt im und durch den Hafen haben alle Schiffe ihren Weg bis zu dem ihnen angewiesenen Platze beziehungsweise zum Ende des Hafens ohne willkürlichen Aufenthalt fortzusetzen.

§. 6.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß ist keinem Fahrzeug gestattet, den ihm angewiesenen Platz zu verändern. Zum Ausweis des Schiffers wird jede angeordnete oder zugelassene Aenderung der Anlagestelle auf der Einlaufkarte bemerkt.

§. 7.

Nachen dürfen nur mit besonderer Erlaubniß vom Hauptschiff abgelöst und müssen Abends jedenfalls an dasselbe festgelegt werden. Mit anderen Fahrzeugen dürfen sie nicht in Verbindung treten.

§. 8.

Die in einer Hafenabtheilung anlangenden Schiffe werden sogleich unter Aufsicht gestellt. Etwaige Personalbegleitung wird gleichzeitig entlassen.

§. 9.

Alsbald nach der Ankunft hat der Schiffsführer die auf seine Ladung bezüglichen Begleitpapiere (Frachtbriefe, Manifeste und zollamtliche Bezettelungen) dem Hafenmeister auszufolgen. Dieser trägt das Fahrzeug in das Schiffsregister ein, entwirft auf Grund der erhaltenen Papiere die Ausladeliste, die später mit dem Waagregister verglichen wird und übergibt die Zollpapiere dem Hauptzollamt.

§. 10.

Mit der Ausladung oder Ueberladung darf erst, nachdem Seitens der Hafenverwaltung die Erlaubniß hierzu ertheilt worden, begonnen werden. Vorher dürfen auch die Lucken nicht geöffnet und darf von der Ladung sammt Oberlast nichts von der Stelle gebracht werden.

§. 11.

So lange die Ausladung dauert, müssen Abends nach Einstellung der Arbeit und unter Tags, im Fall Unterbrechungen der Ausladungen während der Arbeitsstunden erfolgen, die Lucken des löschenden Schiffes geschlossen werden.

§. 12.

Findet Ueberschlagung von Bord zu Bord statt, so können die erforderlichen Revisionshandlungen auf dem Schiffe selbst vorgenommen werden.

§. 13.

Nach beendigter Ausladung und vollzogener Revision der Schiffsräume ertheilt der Hafenmeister die Weisung zur Abfahrt des Schiffes oder bezeichnet derselbe den Platz, wo bis zur Abfahrt anzulegen ist.

b. Von der Landseite.

§. 14.

Ueber Güter, welche von der Landseite nach einer Zollhafenabtheilung gebracht werden sollen, sind zuvor von den Versendern doppelt gefertigte Erklärungen (Versendungsanweisungen) über Gattung und Menge der Waaren und Zahl, Art und Bezeichnung der Kolli einzureichen. Die eine dieser Ausfertigungen nimmt die Hafenverwaltung an sich, die andere wird nach erfolgter Abstempelung dem Versender zurückgegeben und dient dem Waarenführer bei seinem Eintritt in den Zollhof als Ausweis.

§. 15.

Die Zufuhr findet nur durch die mittelst Anschlag bezeichneten Zufahrten statt.

Die Güter dürfen nur an den von der Hafenverwaltung bezeichneten Stellen niedergelegt werden.

II. Ausgang aus dem Hafen.

a. Wasserwärts.

§. 16.

Schiffer, welche Güter aus dem Hafen abführen und sich zu dem Zweck in Ladung legen wollen, haben sich bei dem Hafenmeister zu melden, der ihnen die Erlaubniß hierzu mittelst einer Einladekarte ertheilt, in welcher zugleich die Anlagestelle bezeichnet ist.

§. 17.

Der mit der Kontrolirung der Einladung beauftragte Bedienstete nimmt die in §. 14 erwähnte Versendungsanweisung vom Waarenführer entgegen und folgt sie nach vollzogener Einladung dem Hafenmeister aus. Dieser stellt die Einladeliste auf, läßt sie vom Schiffsführer anerkennen und ertheilt letzterem mittelst der Auslaufkarte, nachdem er seinen Verbindlichkeiten gegen die Hafenverwaltung nachgekommen, die Erlaubniß beziehungsweise Weisung zur Abfahrt.

Die Bestimmungen in den §§. 5, 6, 7 und 11 finden auch auf einladende Schiffe geeignete Anwendung.

b. Landwärts.

§. 18.

Bedürfen die Güter zollamtlicher Abfertigung, so erfolgt diese in der Reihenfolge, in welcher die Abfertigungsanträge gestellt wurden.

§. 19.

Die Abfuhr wird gestattet auf Grund schriftlicher, doppelt einzureichender Erklärungen (Bezugsanweisungen) des Empfängers über Gattung und Menge der Waaren und Zahl, Art und Bezeichnung der Kolli. Nachdem von den betreffenden Zollbeamten auf den Anweisungen die Art der Abfertigung und bei Verzollungen die erfolgte Einzahlung beziehungsweise Kreditirung des Zolles bemerkt worden, wird das eine Exemplar dem Waarenempfänger zurückgegeben und dient dasselbe dem Waarenführer zum Ausweis. Bei Abfuhr der Güter wird dieser Ausweis von der Hafenwache abgenommen.

§. 20.

Die Abfuhr findet nur durch die durch Anschlag bezeichneten Ausgänge statt. Die Abfuhr der abgefertigten Güter hat binnen 24 Stunden zu erfolgen.

III. Personenverkehr.

§. 21.

Alle Personen, die in den Zollhafenabtheilungen und Zollhöfen Geschäfte haben, gehen

durch die mittelst Anschlags bezeichneten Eingänge ein und aus. Insbesondere hat sich auch die Mannschaft der im Hafen liegenden Schiffe an jene Eingänge zu halten.

Personen, die keine Geschäfte in den Zollhafenabtheilungen und Zollhöfen haben, dürfen dieselben nur mit besonderer Erlaubniß des Hauptzollamtes betreten.

IV. Arbeit im Hafen.

§. 22.

Die Zeit der Arbeit an den Krahnen, auf den Werften und in den Lagerhäusern richtet sich nach den im §. 2 enthaltenen Bestimmungen.

In dringenden Fällen kann die Arbeitszeit von der Zollbehörde verlängert und ausnahmsweise auch an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten gestattet werden.

§. 23.

Insoweit Arbeiter in den Zollhafenabtheilungen und Zollhöfen verwendet werden, die nicht von der Hafenverwaltung eingestellt sind, hängt deren Annahme und Beibehaltung von der Zustimmung des Hauptzollamtes ab. Dieselben müssen unter Obmännern stehen, die auf das Interesse der Zollverwaltung verpflichtet sind und für ihre Leute haften.

B. Auf die Landungsplätze der Dampfboote am Rheinhafen.

§. 24.

Die Dampfboote der einzelnen Gesellschaften oder Unternehmer haben an derjenigen Stelle aus- und einzuladen, die der betreffenden Gesellschaft speziell zugewiesen ist.

Einer Erlaubniß zur Einfahrt in den Hafen bedarf es nicht. Dagegen sind unmittelbar nach Ankunft eines Schiffes die Begleitpapiere sammt einer Ladeliste über dessen Gesammtladung dem Hafenmeister auszufolgen, der die Ankunft des Schiffes im Schiffsregister einträgt und etwaige Zollpapiere dem Hauptzollamte vorlegt.

§. 25.

Die Ausladung der unter Zollkontrole zugeführten Güter findet unter zollamtlicher Aufsicht statt. Deren Abfertigung erfolgt in der hierfür bestimmten Abtheilung des Magazins der betreffenden Gesellschaft beziehungsweise in dem für den Dampfschifffahrtsverkehr bestehenden besondern Zollbureau.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 12, 17, 18 und 19 auch hier sachdienliche Anwendung.

§. 26.

Vor Abgang eines jeden Dampfbootes ist dem Hafenmeister eine Ladeliste über dessen Ladung zuzustellen, auf Grund deren der Eintrag im Schiffsregister erfolgt.

Auf Verlangen der Hafenverwaltung sind auch die Frachtbriefe und Versendungsanweisungen zur Einsicht vorzulegen.

§. 27.

Jede Dampfschifffahrtsgesellschaft hat dem Hauptzollamte vor Beginn der regelmäßigen Fahrten einen Fahrplan einzureichen, auch von jeder Abänderung des Fahrplanes und von Einstellung der Fahrten dem Hauptzollamte Anzeige zu machen.

Strafbestimmungen.

§. 28.

Uebertretungen gegenwärtiger Zollhafen- und Zollhofsordnung werden — sofern nicht der Thatbestand der Zolldefraudation vorliegt — nach §. 152 des Zollgesetzes mit Ordnungsstrafen bis zu 150 ℳ. geahndet.

Bis zum Betrag von 42 ℳ 86 ₰ (25 fl.) werden diese Strafen, mit Ausschluß gerichtlicher Verhandlung, gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1837 (Regierungsblatt Seite 131) durch das Hauptzollamt erkannt.

Karlsruhe, den 23. September 1875.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eußlätter.

Vdt. Glock.

Verordnung.

Die Hafenpolizeiordnung für Mannheim betreffend.

Im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und des Handels wird für den Hafen in Mannheim nachstehende

Hafenpolizeiordnung

erlassen:

Umfang des Hafengebiets.

§. 1.

Das Hafengebiet zu Mannheim umfaßt:
1. den Hafenkanal bei dem Güterbahnhof,

2. den alten Zollhafen beim Hauptzollamtsgebäude,
3. den Hafen am offenen Rhein (Rheinhafen) von der ſtehenden Brücke bis zur unteren Mündung des Hafenkanals,
4. den Verbindungskanal zwiſchen dem alten Zollhafen und dem Neckar ſammt deſſen Abzweigung bei der Drehbrücke am Neckar,
5. den Neckarhafen, linke Flußhälfte, von der Kettenbrücke bis zur Neckarſpitze,
6. das rechte Neckarufer von der Kettenbrücke bis zum Eingang des Floßhafens,
7. den Floßhafen vom Neckar bis zur Ausmündung in den Rhein.

§. 2.

Zugehörden des Hafengebietes ſind:

Das als Zollhof I. und II. am Hafenkanal und am alten Zollhafen abgegrenzte Gelände, ſämmtliche an den verſchiedenen Hafenabtheilungen gelegenen Landungsbrücken, Hallen, Lagerhäuſer und Lagerplätze, ſowie die Böſchungen und Ufer (Leinpfade) längs der Hafengewäſſer und zwar die Ufer bis zum äußerſten Eiſenbahngeleis und wo ein ſolches nicht vorhanden, in einer Breite von einem Meter von der Uferkante an gerechnet.

Beſtimmungen der einzelnen Hafenabtheilungen.

§. 3.

1. Der Hafenkanal dient in ſeiner rechten Hälfte, ſoweit der Zollhof ſich erſtreckt, als Zollhafen.

   Soweit derſelbe nicht zum Zollhafen beſtimmt iſt, dient er dem freien Verkehr.

   Der längs der Fruchthallen befindliche Theil iſt vorzugsweiſe dem Getreideverkehr gewidmet.
2. Das Hafenbecken beim Hauptzollamtsgebäude, begrenzt durch die Quaimauern, die Eiſenbahnbrücke und den Eingang zum Verbindungskanal, dient auch ferner als Zollhafen.
3. Der Rheinhafen dient:
   a. von der Rheinbrücke bis zu der durch Anſchlag bezeichneten Stelle unterhalb des oberen Eingangs zum Hafenkanal dem Dampfſchifffahrts-Verkehr. Auf dieſer Strecke hat er die Eigenſchaft eines Zollhafens.
   b. vom untern Ende der als Zollhafen bezeichneten Strecke bis zur unteren Mündung des Hafenkanals den Güterſchiffen des freien Verkehrs, ſowie zur Unterſuchung der vom Oberrhein kommenden Flöße, wie ſolche auf Grund des Artikel 25 der Rheinſchifffahrtsakte und Artikel XXIII. der Rheinſchifffahrtspolizei- und Floßordnung vorgeſchrieben iſt, im Uebrigen zum einſtweiligen Aufenthalt von Schiffen, welche in eine der inneren Hafenabtheilungen einlaufen wollen.
4. Der Verbindungskanal dient zur Erleichterung des Uebertritts der Schiffe vom Rhein in den Neckar und umgekehrt.

Güter-Aus- und Einladungen sind in demselben nicht ausgeschlossen, unterliegen jedoch der jeweiligen besonderen Genehmigung der Hafen-Verwaltung.

Die Abzweigung des Verbindungskanals bei der Drehbrücke ist dem Kohlen- und Schnittwaaren-Verkehr gewidmet.

5. Der Neckarhafen dient und zwar:
   a. die Strecke unterhalb der Kettenbrücke längs der Quaimauer für solche wasserwärts ankommende oder abgehende Güter des freien Verkehrs, deren Lagerung im Freien nicht statthaft ist;
   b. die Strecke von der Kettenbrücke bis zur Quaimauer und vom Ende der Quaimauer bis zur Neckarspitze vorzugsweise dem Kohlen- und Schnittwaaren-Verkehr, sowie dem Verkehr mit Petroleum, Pulver und anderen entzündlichen oder ätzenden und giftigen Stoffen (Vereinbarung der Rheinuferstaaten vom 17. Oktober 1868 Regierungs-Blatt 1869 Seite 245 ff.). Die einzelnen Verkehrsstrecken sind durch Plakatstöcke bezeichnet.
6. Das rechte Neckarufer von der Kettenbrücke bis zum Eingang des Floßhafens dient bei geschlossener Floßschleuße zur vorübergehenden Anlegung der auf dem Neckar ankommenden Flöße (§§. 39 und 40).
7. Der Floßhafen ist dem Floßholzverkehr geöffnet. Auch werden in demselben die um- und neugebauten Flöße, welche rheinwärts gehen sollen, nach Maaßgabe des Artikels XXIII. der Rheinschifffahrtspolizei- und Floßordnung untersucht.

   Außerdem dürfen in dem Floßhafen Güter des freien Verkehrs der an seinen Ufern gelegenen Fabriken aus- und eingeladen werden.

   Zur Ueberwinterung der Schiffe dienen der Hafenkanal, der alte Zollhafen und der Verbindungskanal.

§. 4.

Als öffentliche Niederlagen dienen:

1. für zollpflichtige Güter die ärarischen Lagerhäuser
   a. an der Hafenstraße,
   b. beim Hauptzollamtsgebäude und
   c. am Hafenkanal;
2. für Güter des freien Verkehrs die Lagerhäuser und Schoppen im Neckarhafen.

Hafenverwaltung.

§. 5.

Die Hafenverwaltung wird von dem Hauptzollamte gehandhabt.

Zum Vollzug ist demselben das erforderliche Personal an Hafenmeistern, Schleußenmeistern, Waagmeistern, Gewichtsetzern und Hafenwächtern beigegeben.

Allgemeine Bestimmungen für die Benützung des Hafens.

§. 6.

Jedes ankommende Schiff ist sofort unter Abgabe der Begleitpapiere beim Hafenmeister anzumelden. Derselbe weist die Stelle an, wo anzulegen ist, trägt das Fahrzeug in das Hafenregister ein und stellt, wenn die angebrachten Güter ausgeladen oder von Bord zu Bord überschlagen werden sollen, auf Grund der erhaltenen Begleitpapiere die Ausladelisten auf.

§. 7.

Liegen nicht triftige Gründe zu einer Abweichung vor, so erfolgt die Ausladung in der Reihenfolge, in welcher die Schiffe angemeldet und im Schiffsregister eingetragen sind.

§. 8.

Das Ausladegeschäft soll unaufgehalten vor sich gehen. Bei Verzögerungen, welche der Schiffsführer veranlaßt, kann die Entfernung seines Schiffes von der Anlandestelle verfügt und das im Schiffsregister nächstfolgende Schiff zur vollständigen Ausladung zugelassen werden.

Dieß soll insbesonders geschehen, wenn der Betrieb der Dampfkrahnen durch die Säumigkeit des Schiffsführers aufgehalten wird.

§. 9.

Die Güter dürfen nur an den von der Hafenverwaltung bezeichneten Stellen niedergelegt werden. Die Verfügung über dieselben und die Abfuhr muß binnen 48 Stunden erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Hafenverwaltung die Güter auf Kosten des Eigenthümers abführen lassen.

§. 10.

Schiffe, welche Ladung einnehmen, haben die Begleitpapiere über die Ladung dem Hafenmeister zu übergeben, der den Eintrag im Hafenregister bewirkt und die dem Schiffsführer zur Anerkennung vorzulegende Einladeliste aufstellt.

Nachdem der Schiffer sich ausgewiesen hat, daß er seinen Verpflichtungen gegen die Hafenverwaltung nachgekommen ist, wird ihm mittelst der Auslaufkarte die Erlaubniß zur Abfuhr des Schiffes ertheilt.

§. 11.

Schiffe, welche nicht in der Ein- oder Ausladung begriffen sind, können, wenn ihre Anwesenheit dem Verkehr hinderlich ist, aus dem Hafen ausgewiesen werden.

§. 12.

Die Böschungen und Ufer, letztere bis zum äußersten Eisenbahngeleis, und wo ein solches nicht vorhanden, auf eine Breite von 1 Meter von der Uferkante an gerechnet, sind immer

frei zu halten und dürfen daher mit keinen Gegenständen belegt, auch zu keinerlei Geschäften benützt werden.

Das Betreten der Böschungen und das Begehen der vorbezeichneten Uferstrecken ist Personen untersagt, die im Hafen keine Geschäfte haben.

§. 13.

Die zur Fortbewegung der Schiffe dienenden Schaltwerkzeuge dürfen nicht an die Quaimauern und Uferböschungen eingesetzt werden.

Dampfschiffe mit oder ohne Anhang dürfen innerhalb des Hafengebiets nur mit verminderter Kraft fahren.

§. 14.

Stilliegende Schiffe sind an den auf dem Ufer eingelassenen Ringen anzumähren. Das Befestigen an den Eisenbahnschienen ist verboten.

Anker dürfen nur in die Hafensohle gesetzt und müssen durch Schwimmer (Döbber) bezeichnet werden.

Schoren zur angemessenen Fernhaltung der Schiffe vom Ufer dürfen nur in Nothfällen gegen die Uferböschungen, sonst nur gegen den Uferfuß angesetzt werden.

§. 15.

Schiffer, welche mit ihren Fahrzeugen durch die Schleuße am Hafenkanal oder Verbindungskanal fahren wollen, haben sich zu diesem Zweck bei dem Hafenmeister zu melden und den von letzterem ausgestellten Erlaubnißschein dem Schleußenmeister vorzuzeigen, worauf die Durchschleußung stattfindet.

An die Schleußenwände und Thore darf nicht angefahren werden; zur Vermeidung von Beschädigungen sind die nöthigen Korksäcke in Anwendung zu bringen. Die Schalthaken dürfen nur in die Ringe eingesetzt werden, die sich zu diesem Zweck an den Schleußenwänden befinden.

§. 16.

Schiffe, welche unter den Eisenbahnbrücken und den Brücken über dem Verbindungskanal durchfahren, haben die ihnen angewiesene Richtung der Durchfahrt einzuhalten. Schiffe, welche unter diesen Brücken nur durchfahren können, wenn letztere aufgedreht sind, haben außerhalb des Drehprofils und jedenfalls so lange in Ruhe zu bleiben, als die Aufdrehung dauert. Das Anfahren an die Mittelpfeiler oder an die Landfesten ist untersagt, desgleichen das Einsetzen der Schaltwerkzeuge in diese oder einen der beweglichen Theile der Brücken. Das Beiholen ist nur mittelst Anschlagung der Haken an den zu diesem Zwecke angebrachten Ringen und Haltern gestattet. Zur Vermeidung von Beschädigungen müssen die Korksäcke bereit gehalten werden.

Das Aufdrehen der Brücken findet nur in den hierfür festgesetzten, durch Anschlag an den Brückenzufahrten bekannt gemachten Stunden statt.

§. 17.

Schiffe, die sich vermöge ihrer Beschaffenheit nach dem Ermessen der Hafenverwaltung nicht über Wasser halten können, werden in dem Hafen nicht geduldet und auf Kosten des Eigenthümers aus demselben entfernt, wenn der Aufforderung hierzu nicht innerhalb der festgesetzt werdenden Frist Folge gegeben wird.

Untergegangene Schiffe oder versunkene Ladungen werden ebenso behandelt. Bis zu ihrer Entfernung müssen sie gewahrschaut werden (Artikel XVIII. Ziffer 3 der Schifffahrtspolizei- und Floßordnung für den Rhein).

§. 18.

Das Abladen von Steinen, Schutt, Kehricht ꝛc. auf das Hafengebiet, jede Verunreinigung desselben und das Hineinwerfen von Gegenständen in den Hafen, namentlich auch das Hineinwerfen alter Floßweiden in den Floßhafen, ist untersagt.

Zur Niederlegung der Asche, der Steinkohlenschlacken und anderer Abfälle wird die Hafenverwaltung den Schiffern besondere Plätze anweisen.

Ferner ist verboten, im Hafenkanal, im alten Zollhafen und im Verbindungskanal und dessen Abzweigung zu baden oder ohne besondere Erlaubniß der Hafenverwaltung zu fischen, im Hafen zu eisen, die zugefrorenen Hafenbecken zu betreten, darauf zu schleifen oder Schlittschuh zu laufen, Hunde in die Zollhöfe oder in die Abfertigungsräume und Lagerhäuser mitzubringen, sowie in diesen Räumen Tabak zu rauchen.

§. 19.

Von beladenen wie von leeren Fuhrwerken darf nur im Schritt über die Hafenbrücken gefahren werden.

So lange die Brücken zum Durchlassen der Schiffe aufgedreht sind, bleiben die Zugänge zu denselben geschlossen. Vor Wiedereröffnung letzterer dürfen die Brücken nicht betreten werden.

§. 20.

Wenn Eisgänge oder sonstige Ereignisse außerordentliche Hülfe erheischen, so ist die Mannschaft sämmtlicher im Hafen liegenden Fahrzeuge verbunden, den Anordnungen der Hafenverwaltung mit eigener Hand und wo nöthig mit Schiff und Geschirr augenblicklich Folge zu leisten.

§. 21.

Zur Verhütung von Brandunglück ist den Schiffern unausgesetzte Aufmerksamkeit auf Feuer und Licht anempfohlen und die Verpflichtung auferlegt, den Anordnungen der Hafen-

verwaltung unweigerlich nachzukommen, welche dieſe zur Verhütung von Feuersgefahr für nöthig erachtet.

Die Beamten der Hafenverwaltung ſind jederzeit zur Betretung des Schiffs und zur Einſicht ſeiner Räume berechtigt.

Im Winter ſind die Schiffe ringsum vom Eiſe frei zu halten und wenn dieß bei großer Kälte nicht mehr möglich ſein ſollte, iſt bei jedem Schiffe wenigſtens eine Stelle zum Waſſerſchöpfen offen zu halten. Auch muß auf jedem Schiffe ſtets wenigſtens ein mit Waſſer gefülltes größeres Gefäß vorhanden ſein.

§. 22.

Bricht auf einem im Hafen liegenden Schiffe Feuer aus, ſo iſt die Mannſchaft der übrigen Fahrzeuge zur Rettung deſſelben und zur Verhinderung weiterer Verbreitung des Feuers nach Kräften mitzuwirken verbunden.

Für das Verhalten hierbei werden, vorbehaltlich der von der Staatspolizeibehörde zu treffenden Anordnungen, nachſtehende Vorſchriften gegeben:

a. Iſt das Schiff flott, ſo muß es ſogleich aus dem Hafen geſchafft, oder wenn dies nicht mehr möglich ſein ſollte, in eine ſolche Stellung gebracht werden, daß es weder für die Gebäude im Hafen noch für die Brücken, noch für die übrigen Schiffe und die auf den Werften lagernden Waaren gefährlich werden kann. Iſt auch ein ſolches Fortbringen des Schiffes nicht mehr möglich und das Feuer nicht zu unterdrücken, ſo muß das Schiff verſenkt werden.

b. Das an Maſten und am Bugſpriet des in Brand gerathenen Schiffes befindliche Tauwerk iſt ſofort herabzunehmen oder nöthigenfalls zu kappen und mit allen andern brennbaren Stoffen, insbeſonders Theer und dergleichen über Bord zu ſchaffen.

c. Brennende Flächen des Schiffes müſſen ſogleich mit naſſen Segeltüchern bedeckt und letztere fortan naß gehalten werden.

d. Das Tauwerk an Schiffen, welche ſich in der Nähe des in Brand gerathenen Fahrzeugs befinden, muß gleichfalls abgenommen werden. Auch ſind dem Angriff des Feuers ausgeſetzte Stellen mit naſſen Segeltüchern zu bedecken und fleißig mit Waſſer zu übergießen, Lucken und Oeffnungen aber, durch welche Funken eindringen könnten, ſorgfältig zu ſchließen.

e. Können Fahrzeuge, welche bei dem in Brand gerathenen Schiffe liegen, ſchneller als dieſes entfernt werden, ſo hat deren Fortſchaffung ſogleich ſtattzufinden.

f. Die im Hafen befindlichen Nachen ſind gehörig bemannt zum Bugſiren der Schiffe, ſowie zur Rettung der auf den Schiffen befindlichen Menſchen, Güter und Geräthſchaften bereit zu halten. Auch haben die im Hafen liegenden Dampfboote zu heizen und ſich zur Hülfeleiſtung zur Verfügung zu ſtellen.

g. Zur Niederlegung von Gütern und Geräthſchaften wird am Hafenufer eine Stelle angewieſen und dieſe unter Aufſicht geſtellt.

§. 23.

Bricht auf dem Hafenwerft oder in den Gebäuden im Hafen ein Brand aus, so sind die Schiffer ebenfalls zur schleunigen Hülfeleistung mit Schiff und Geschirr verbunden.

Insbesonders haben dieselben die etwa bedrohten Schiffe zu entfernen und zur Aufnahme der zu rettenden Güter bereit zu sein.

§. 24.

Wird ein im Hafen liegendes Schiff von dem Schiffsführer verlassen, so hat derselbe einen Bevollmächtigten zu bestellen, an den die Hafenverwaltung hinsichtlich der Verbindlichkeiten sich halten kann, die dem Schiffsführer oblagen.

Haftungsverbindlichkeiten der Hafenverwaltung.

§. 25.

Die im Hafengebiet niedergelegten Güter werden zwar unter den Schutz der Hafenwache gestellt, die Hafenverwaltung übernimmt aber — abgesehen von den Gütern, die zur Niederlage aufgenommen sind (§. 102 des Vereinszollgesetzes) — keine Verantwortlichkeit für dieselben.

§. 26.

Bei Benützung der von der Hafenverwaltung gestellten Hebwerke im Hafen und in den Lagerhäusern übernimmt die Hafenverwaltung für etwaige Beschädigungen an den zu hebenden Gegenständen oder an den Land- und Wasser-Fahrzeugen eine Verantwortlichkeit nur insoweit, als das durch Anschlag an jedem Hebwerk bekannt gemachte Maaß der Belastung nicht überschritten und der Hafenverwaltung ein Verschulden in der Erhaltung des Hebwerks nachgewiesen wird.

Besondere Bestimmungen für einzelne Hafenabtheilungen.

1. Für die Abtheilungen des Zollhafens.

§. 27.

Für die Zollhafen-Abtheilungen finden die in der Zollhafen- und Zollhofsordnung erlassenen besonderen Bestimmungen Anwendung.

2. Für die Strecke a des Neckarhafens.

§. 28.

Dieselbe ist sammt dem zugehörigen Werft und den Lager und Abfertigungsräumen dem Verkehr geöffnet:

in den Monaten Oktober bis einschließlich März
Vormittags von 7 bis 12 Uhr,
Nachmittags „ 1½ „ 6½ „;
in den Monaten April bis einschließlich September
Vormittags von 6 bis 12 Uhr,
Nachmittags „ 1½ „ 7 „.

Das Zeichen zur Oeffnung und Schließung wird durch die Hafenglocke gegeben.

§. 29.

Die Güter-Ab- und Zufuhr von beziehungsweise zu dem Hofe und den Werfthallen findet für Landfuhren nur durch das Hauptthor ſtatt.

Zugleichen haben durch dieſes Thor ein- und auszugehen alle Perſonen, welche in dem Neckarhafen Geſchäfte haben.

§. 30.

Die Abfuhr der waſſerwärts angekommenen Güter wird geſtattet auf Grund ſchriftlicher, doppelt einzureichender Erklärungen (Bezugsanweiſungen) des Empfängers über Gattung und Menge der Waaren, Zahl, Art und Bezeichnung der Kolli. Ein Exemplar dieſer Anweiſungen nimmt die Hafenverwaltung an ſich, das andere wird nach erfolgter Abſtempelung dem Waarenempfänger ausgefolgt und bei der Abfuhr von dem Waarenführer an die Thorwache abgegeben.

§. 31.

Ueber die Zufuhr von Gütern, welche waſſerwärts zur Verſendung kommen ſollen, ſind von den Verſendern doppelt gefertigte Erklärungen (Verſendungsanweiſungen) über Gattung und Menge der Waaren, Zahl, Art und Bezeichnung der Kolli einzureichen.

Die eine dieſer Ausfertigungen nimmt die Hafenverwaltung an ſich, die andere wird nach erfolgter Abſtempelung dem Verſender zurückgegeben und dient dem Waarenführer bei der Zufuhr als Ausweis.

§. 32.

Perſonen, welche keine Geſchäfte im Neckarhafen haben, dürfen denſelben nur mit beſonderer Erlaubniß der Hafenverwaltung betreten.

§. 33.

Die Zeit der Arbeit an den Krahnen, auf den Werften und in den Lagerhäuſern des Neckarhafens richtet ſich nach den in §. 29 enthaltenen Beſtimmungen.

In dringenden Fällen kann die Arbeitszeit von der Hafenverwaltung verlängert und ausnahmsweiſe auch an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten geſtattet werden.

§. 34.

Inſoweit Arbeiter in dem Neckarhafen verwendet werden, die nicht von der Hafenverwaltung eingeſtellt ſind, hängt Annahme und Beibehaltung von der Zuſtimmung der Hafenverwaltung ab. Dieſelben müſſen unter Obmännern ſtehen, welche für die Handlungen ihrer Leute haften.

3. Für den Floßhafen.

§. 35.

Alle auf dem Neckar bei Mannheim ankommenden Flöße, gleichviel ob ſie ohne vorherige

Vergrößerung oder Verkleinerung zur Durchfahrt in den Rhein, oder zum Feilhalten oder zum Bau für Rheinflöße bestimmt sind, müssen ohne Aufenthalt in den Floßhafen verbracht und innerhalb der ihrer Bestimmung entsprechenden Strecke angelegt und hinreichend befestigt werden.

Die über die Breite der Flöße auf dem Neckar geltenden Bestimmungen finden auch auf die in den Floßhafen einfahrenden Flöße Anwendung.

§. 36.

Die Ankunft jedes Floßes muß entweder durch einen dem Floße vorausgehenden Wahrschauer oder auf andere zuverlässige Weise mindestens eine Stunde vor dem Eintreffen bei dem Floßhafenaufseher angezeigt werden.

§. 37.

Die Floßhafenschleuße wird in der Regel nur zum Durchlassen der Flöße geöffnet. Bei niederem Beharrungszustande des Neckars, wenn derselbe an der Floßschleuße nicht mehr als 60 Centimeter vorsteht und helles Wasser führt, kann die Schleuße während der Tageszeit ausnahmsweise offen gelassen werden. Sie ist aber jeweils bei Sonnenuntergang, sowie bei jeder nach den Witterungsverhältnissen zu erwartenden oder beginnenden Anschwellung des Neckars und bei Eintritt strengen Frostes sofort zu schließen.

Wenn die Schleuße geöffnet ist, wird am Eingange derselben eine bis zur Kettenbrücke für die Schiffs- und Floßführer sichtbare Flagge mit sechszehn roth und schwarz abwechselnden Feldern aufgehißt, welche vor dem jedesmaligen Schließen der Schleuße wieder eingezogen wird.

§. 38.

Ist die Schleuße geschlossen, so hat der Führer eines ankommenden Floßes dasselbe an dem rechtseitigen Neckarufer oberhalb des Floßschleußenkanals anzulegen und bei dem Floßhafenaufseher anzumelden. Die Floßmannschaft darf dabei das Floß nicht verlassen, es sei denn, daß der Durchlaß um mehr als eine Stunde, von der Zeit der Anmeldung des Floßführers an gerechnet, verzögert wird, in welchem Falle der Floßhafenaufseher die Zeit des Durchschleußens bestimmt. Das Floß ist alsdann bis dahin am Ufer zu befestigen und durch mindestens zwei Mann zu bewachen.

§. 39.

Kommen mehrere Flöße vor der Schleuße an, so haben sie hintereinander zu halten. Das Aufeinanderfahren, wodurch die Wasserstraße versperrt oder um mehr als eine Floßbreite eingeengt wird, ist untersagt.

Die Reihenfolge der Einfahrt wird durch die Zeit der Anmeldung bestimmt.

§. 40.

Während des Durchschleußens muß die für die Neckarflöße vorgeschriebene Bemannung vollzählig auf dem Floß vorhanden sein und kann der Floßhafenaufseher in besonderen Fällen noch eine Vermehrung der Mannschaft für das Durchschleußen anordnen.

§. 41.

Der Floßhafen hat folgende Eintheilung:

Strecke A. mit einer von der Schleuße beginnenden Länge von 120 Metern. Innerhalb derselben dürfen die Flöße weder anhalten noch anlegen, Fälle höherer Gewalt ausgenommen.

Strecke B. der Floßholzmarkt und

Strecke C. der Floßbauplatz.

Die Grenzen der Strecken B. und C. sind durch Anschläge bezeichnet.

§. 42.

Die Liegezeit der Flöße in dem Floßholzmarkt wird auf 14 Tage festgesetzt. Nach Ablauf dieser Frist müssen sie auf Verlangen der Hafenverwaltung in den Floßbauplatz verbracht oder ausgeschleift werden.

§. 43.

In dem Floßholzmarkt muß eine Fahrstraße von 15 Meter Breite und in dem Floßbauplatz eine solche von 50 Meter Breite freigehalten werden. Die Fahrstraße verfolgt die Richtung des tiefsten Fahrwassers.

Das linke Ufer vom Waldhof bis zur Sandhofer Ziegelhütte ist für den Schiffsverkehr frei zu halten.

Strafbestimmungen.

§. 44.

Uebertretungen vorstehender Hafenpolizeiordnung werden nach §. 155 des Polizeistrafgesetzbuches mit Geldstrafen bis zu 100 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Geldstrafe kann von dem Hauptzollamt erkannt werden, wenn sich der Angezeigte der von dem Hauptzollamt für verwirkt erachteten Strafe mit Verzicht auf polizeigerichtliche Aburtheilung freiwillig unterwirft.

Schlußbestimmungen.

§. 45.

Gegenwärtige Hafenpolizeiordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten die Hafen- und Zollhofsordnung für Mannheim vom 29. November 1842, die Hafenpolizeiordnung für das Hafengebiet in Mannheim vom 8. November 1865 (Centralverordnungsblatt Seite 104), die Ordnung für den Floßhafen bei Mannheim vom 16. September 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 325) und die Verordnung vom 13. März 1874, die Verwaltung und den Gebührentarif des Floßhafens zu Mannheim betreffend, außer Kraft.

Karlsruhe, den 23. September 1875.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Eustätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXVII. 279

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 6. Oktober 1875.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Einführung eines Lesebuchs in den Volksschulen betreffend; Naturalleistungen für das Heer betreffend; Uebereinkunft mit Oesterreich-Ungarn wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener betreffend; des Handelsministeriums: die Schiffbrücken über den Rhein längs der badisch-elsäßischen Grenze betreffend.

Verordnung.

Die Einführung eines Lesebuchs in den Volksschulen betreffend.

Auf den Antrag des Oberschulraths wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Der Gebrauch des dritten Theils des unter Leitung des Großherzoglichen Oberschulraths bearbeiteten Lesebuchs, im Allgemeinen für das 6., 7. und 8. Schuljahr, beziehungsweise für die Fortbildungsschule bestimmt (Druck und Verlag von J. H. Geiger in Lahr), ist für die einfachen Volksschulen des Großherzogthums verbindlich.

§. 2.

Der Oberschulrath wird mit dem Vollzuge dieser Anordnung beauftragt.

Karlsruhe, den 11. September 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wörter.

Verordnung.

Naturalleistungen für das Heer betreffend.

Im Anschlusse an die Instruktion vom 2. September d. J. zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichsgesetzblatt S. 261) wird bestimmt:

1. Die Instruktion über die Abschätzung, Feststellung und Vergütung der bei den Truppenübungen vorkommenden Flurbeschädigungen vom 28. Mai 1843 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1872 S. 83) tritt außer Kraft.
2. Bei Festsetzung der Vergütung für Flurschäden fungirt als Kommissär der Landesregierung der Bezirksamtmann.
3. Die sachverständigen Taxatoren werden von dem Bezirksrath ernannt, welcher gleichzeitig mit der Ernennung über die zu gewährenden Reisekostenvergütungen und Tagegelder beschließt.
4. Die Liquidationen der Taxatoren über Reisekosten und Tagegelder werden dem Großherzoglichen Verwaltungshof zur Feststellung überreicht.

Karlsruhe, den 25. September 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Becker.

Bekanntmachung.

Uebereinkunft mit Oesterreich-Ungarn wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener betreffend.

Zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn ist bezüglich der Uebernahme Auszuweisender ein Abkommen getroffen worden, durch welches jeder der kontrahirenden Theile sich verpflichtet hat, auf Verlangen des andern Theils seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem andern Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.

Denselben Gegenstand betreffende frühere Uebereinkommen zwischen der österreichisch-

ungarischen Monarchie oder einzelnen Theilen derselben und einzelnen deutschen Staaten oder Theilen des deutschen Reichs sind für erloschen erklärt worden.

Diese — im Centralblatt für das deutsche Reich Nr. 36 vom Reichskanzleramt veröffentlichte — Uebereinkunft wird andurch weiterhin mit dem Anfügen zur Nachachtung bekannt gemacht, daß bei Auswechselung der Erklärungen zwischen den Regierungen des deutschen Reichs und der österreichisch-ungarischen Monarchie ausdrücklich die Uebereinstimmung der beiderseitigen Auffassungen konstatirt worden ist, wornach die hinsichtlich der Uebernahmepflicht vereinbarte Gleichstellung der vormaligen Angehörigen der beiden Länder mit den dem betreffenden Lande noch wirklich Angehörenden auch in Erkrankungsfällen einzutreten, und somit der Aufenthaltsstaat den Erkrankten, auch wenn er die Staatsangehörigkeit in dem andern Lande nicht mehr besitzen sollte, nach Maßgabe des Eisenacher Vertrags vom 11. Juli 1853 zu verpflegen hat.

Karlsruhe, den 30. September 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Becker.

Bekanntmachung.

Die Schiffbrücken über den Rhein längs der badisch-elsäßischen Grenze betreffend.

Im Einverständnisse mit dem Kaiserlichen Ober-Präsidium von Elsaß-Lothringen ist die Verwaltung der gemeinschaftlichen Schiffbrücken über den Rhein bei

Neuenburg-Chalampé,
Breisach,
Kehl-Straßburg,
Freistett-Gambsheim,
Greffern-Druſenheim und
Plittersdorf-Selz

der Großherzoglich Badischen Flußbauverwaltung, und jene bei

Leopoldshöhe-Hüningen,
Sasbach-Markolsheim,
Weisweil-Schönau,
Kappel-Rheinau und
Ottenheim-Gerstheim

der Verwaltung von Elsaß-Lothringen übertragen worden.

In Folge deſſen wird §. 16 der Verordnung vom 31. Juli 1873 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII. Seite 151) für die unter Badiſcher Verwaltung ſtehenden Schiffbrücken dahin abgeändert, daß derſelbe lautet:

„Etwaige Beſchwerden gegen den Brückenmeiſter und die Brückenmannſchaft ſind bei der betreffenden Großherzoglich Badiſchen Waſſer- und Straßenbau-Inſpektion anzubringen, in deren Bezirk die Brücke liegt."

Hinſichtlich der der elſaß-lothringiſchen Verwaltung unterſtehenden Schiffbrücken bleibt die bisherige Faſſung des §. 16 obiger Verordnung und iſt bezüglich dieſer eine etwaige direkte Beſchwerdeführung bei dem betreffenden elſaß-lothringiſchen Waſſerbaubezirks-Ingenieur anzubringen, in deſſen Bezirk die Brücke liegt.

Karlsruhe, den 20. September 1875.

Großherzogliches Handelsminiſterium.
J. A. d. P.
Muth.

Vdt. Panther.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 12. Oktober 1875.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: den Schub der Gefangenen auf der Eisenbahn betreffend.

Verordnung.

Den Schub der Gefangenen auf der Eisenbahn betreffend.

Unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 5. Oktober 1859 Nr. 6630 — den Schub der Gefangenen auf der Eisenbahn betreffend — wird im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und des Handels verfügt:

§. 1.

Der Schub der Gefangenen auf der Eisenbahn findet vom 15. Oktober d. J. an in folgender Weise statt:

A. auf der Hauptbahn:

jeden Dienstag und Freitag:
von Mannheim bis Freiburg,
jeden Mittwoch und Samstag:
von Freiburg bis Constanz,
jeden Dienstag und Freitag:
von Constanz bis Freiburg,
jeden Mittwoch und Samstag:
von Freiburg bis Mannheim;

B. auf der Bahnstrecke Wertheim-Heidelberg:

jeden Montag und Freitag:
von Wertheim nach Heidelberg,
jeden Dienstag und Samstag:
von Heidelberg nach Wertheim;

C. auf der Bahnstrecke Durlach-Pforzheim:

jeden Montag und Donnerstag:
von Durlach nach Pforzheim und zurück;

D. Auf der Bahnstrecke Radolfzell-Singen-Triberg-Offenburg:

jeden Dienstag und Freitag:
von Radolfzell nach Offenburg,
jeden Mittwoch und Samstag:
von Offenburg nach Radolfzell;

E. auf der Bahnstrecke Meßkirch-Radolfzell:

jeden Dienstag und Samstag:
von Meßkirch nach Radolfzell und zurück.

Der Schub der Gefangenen auf der Hauptbahn erfolgt in besonders eingerichteten Wagen, welche jeweils vom Dienstag auf Mittwoch und vom Freitag auf Samstag in Freiburg über Nacht verbleiben; auf den unter B., C. und E. genannten Bahnstrecken sowie auf der Bahnstrecke unter D. zwischen Singen und Offenburg in abgeschlossenen Wagenabtheilungen III. Klasse.

§. 2.

Die Züge, mit welchen der Schub der Gefangenen an den bezeichneten Wochentagen stattfindet, werden jeweils mit Beginn des Sommer- und Winterfahrtenplanes bestimmt werden; die Bekanntmachung geschieht im Staatsanzeiger und in der Karlsruher Zeitung.

§. 3.

In den Schubwagen sind aufzunehmen:

1. Personen, welche einer inländischen Behörde zuzuführen oder in eine Strafanstalt zu verbringen oder an eine auswärtige Behörde abzuliefern sind,
2. von den Strafanstalten, dem polizeilichen Arbeitshaus und den Amtsgefängnissen entlassene unvermögliche Gefangene, welche sich in ihre Heimath oder an einen andern bestimmten Ort zu begeben haben,
3. vermögenslose verurtheilte Personen, welchen gestattet ist, sich ohne Begleitung im Strafort zu stellen,
4. Geisteskranke oder Sieche, welche in eine Heil- und Pflegeanstalt zu verbringen sind, §. 15,
5. Personen, welche nach Anordnung der Polizeibehörde in ihre Heimath oder an einen andern bestimmten Ort gewiesen sind.

§. 4.

Jedem Gefangenen-Schubwagen wird ein Gendarm als Begleiter beigegeben.

Der Gendarm, welcher auf der Hauptbahn den Schubwagen von Mannheim beziehungsweise Constanz nach Freiburg begleitet, kehrt den andern Tag wieder zurück und übernimmt

an solchem die Begleitung des von Freiburg nach Mannheim beziehungsweise Constanz abgehenden Wagens.

Ebenso übernimmt derselbe Gendarm, welcher die Gefangenen von Wertheim nach Heidelberg, von Durlach nach Pforzheim, von Radolfzell nach Offenburg, von Meßkirch nach Radolfzell zu begleiten hat, wieder den Schub der Gefangenen, wie solcher für den Rückweg nach §. 1 B., C., D., E. angeordnet ist.

§. 5.

Die Aufnahme eines Gefangenen in den Schubwagen darf vom Begleiter nur zugelassen werden, wenn ihm ein in der vorgeschriebenen Form ausgestellter Schubschein der dazu berechtigten Behörde (Amtsgericht, Bezirksamt) behändigt wird.

In dem Schubschein sind die mitzubefördernden Kleidungsstücke und das sonstige Gepäck, sowie die in versiegelten Päckchen zu verwahrenden Werthgegenstände, insbesondere Geld, genau zu verzeichnen.

Die Aufnahme von Geisteskranken und Siechen erfolgt auf einen vom Bezirksamt ausgestellten besonderen Reiseschein. Zur Aufnahme von entlassenen Gefangenen aus den Strafanstalten, dem polizeilichen Arbeitshaus und den Amtsgefängnissen, ebenso zur Aufnahme von verurtheilten Personen, welche sich im Strafort zu stellen haben, sowie von andern Personen (§. 3 Ziffer 5) berechtigt die von den genannten Verwaltungen oder Bezirksbehörden im Laufpaß enthaltene Bemerkung, daß der Inhaber desselben zur Reise an den näher bestimmten Ort sich des Schubwagens bedienen dürfe oder zu bedienen habe.

§. 6.

Der Begleiter führt ein Schubbuch nach dem beiliegenden Muster, in welchem er den Tag der Fahrt, den Namen jedes Schüblings, den Tag und Ort der Uebernahme und der Ablieferung verzeichnet.

Dieses Buch wird alle drei Monate von dem Amtsgericht, welches die Kosten des den Schubwagen begleitenden Gendarmen anweist (unter §. 16), abgeschlossen und Großherzoglichem Verwaltungshof zur Benützung bei der Rechnungsprüfung übersendet.

§. 7.

Der den Schubwagen begleitende Gendarm bescheinigt auf der dem Schubschein anliegenden Schubkostennachweisung (Verordnung vom 13. Juni 1873 §. 5, die Behandlung der Schubkosten betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 80) den Vollzug unter Angabe des Tags und der Zeit der Ankunft an der Endestation des Schubs.

§. 8.

In den Endorten der Hauptbahn — in Mannheim und in Constanz — ebenso in Freiburg, wo übernachtet wird, ferner in den Endorten der andern in §. 1 genannten Bahnstrecken — in Wertheim, Heidelberg, in Durlach, Pforzheim, in Radolfzell, Offenburg, in Meßkirch, Radolfzell — geschieht die Verbringung der Gefangenen vom Amtszimmer

der absendenden Behörde beziehungsweise vom Amtsgefängniß auf den Bahnhof und vom Bahnhof in das Amtszimmer der empfangenden Behörde beziehungsweise in das Amtsgefängniß durch den Begleiter des Schubwagens.

Zu seiner Unterstützung muß an diesen Orten ein Gendarm bei Ankunft jeden Wagens bereit sein.

§. 9.

Außer den in §. 8 genannten Orten findet in den Orten: Tauberbischofsheim, Boxberg, Adelsheim, Mosbach, Meckesheim, Wiesloch, Bruchsal, Karlsruhe, Ettlingen, Rastatt, Oos, Bühl, Achern, Dinglingen, Orschweier, Emmendingen, Krotzingen, Müllheim, Haltingen, Säckingen, Waldshut, ferner in Engen, Donaueschingen, Villingen, Triberg, Hausach, in Stockach und Schwackenreuthe sowohl die Aufnahme von Schüblingen in den Schubwagen wie die Abgabe von solchen statt.

In diesen Aufnahms- und Ablieferungsorten hat sich vor Ankunft jeden Schubwagens ein Gendarm einzufinden, welcher die mit dem Schubwagen zu befördernden Personen dem Begleiter abgibt, die mit dem Wagen ankommenden und abzuliefernden übernimmt und solche dem nächsten Amtsgericht (Bezirksamt) zur weiteren Verfügung zuführt.

In den weitern Orten: Seckach, Neckargemünd, Langenbrücken und Appenweier, können Personen nur zur Aufnahme in den Schubwagen abgegeben werden.

§. 10.

Die Begleiter der in den Schubwagen zu verbringenden Personen stellen sich mit solchen bis zu dessen Ankunft im Bahnhof an der ihnen vom Bahnbeamten bezeichneten Stelle auf. Ihre Verbringung in den besonders eingerichteten Gefangenenwagen beziehungsweise in die geschlossene Wagenabtheilung erfolgt, sobald der Zutritt zu solchem frei ist.

§. 11.

Die Begleiter der Schubwagen haben sich nach der bestehenden Fahrordnung und den Anordnungen der Eisenbahnbehörde zu richten.

Es ist ihnen streng untersagt, unberechtigte Personen oder zum Schub nicht gehörige Gegenstände in den Wagen aufzunehmen.

Den Bahnbeamten sind auf Verlangen die Schubscheine und Reiseausweise aller im Wagen befindlichen Personen nebst dem Schubbuch vorzuzeigen.

§. 12.

Wenn der den Schub von der Eisenbahn nach dem Amthause (Gefängniß) besorgende Gendarm wegen der Anzahl oder besondern Gefährlichkeit der Gefangenen einer Unterstützung bedarf, so hat ihm das Eisenbahnpersonal soweit thunlich Hilfe zu leisten.

§. 13.

Im Schubwagen werden Männer von Weibern, Personen, denen ein Verbrechen zur Last fällt, von andern Gefangenen, Kranke von Gesunden thunlichst abgesondert.

§. 14.

Die Gefangenen, welche mit dem Schubwagen befördert werden, haben die vorgeschriebene Verpflegung vor der Ablieferung auf die Eisenbahn zu erhalten. Wenn sie länger als bis Mittag 1 Uhr im Schubwagen verbleiben müssen, ohne vor der Aufnahme in solchen das Mittagessen eingenommen zu haben, so hat ihnen die absendende Behörde 500 Gramm Brod mitzugeben.

Unterwegs ist den Gefangenen auf den Haltorten auf Verlangen Trinkwasser zu reichen.

§. 15.

Geisteskranke oder Sieche, welche in die Heil- und Pflegeanstalten zu verbringen sind, können in dem Schubwagen befördert werden, wenn deren Zustand die Aufnahme in die gewöhnlichen Personenwagen nicht gestattet. Solche Kranke müssen stets von einem besonderen Führer begleitet sein, welcher für die Verpflegung während der Fahrt sorgt. Der bei Aufnahme dieser Personen nach §. 3 Ziffer 4 auszustellende Reiseschein ist dem begleitenden Gendarmen zu behändigen. Der Gendarm überliefert den Schein mit Beurkundung über geordnete Ablieferung dem Bezirksamt seines Wohnorts, welches denselben an die absendende Behörde zur Besorgung des der Amtskasse gebührenden Kostenersatzes abschickt. Der Ersatz besteht in der Fahrtaxe III. Klasse für den Kranken, dessen Begleiter und den Gendarmen.

§. 16.

Im Uebrigen ist für die Beförderung der in den Schubwagen aufgenommenen Personen die Verordnung vom 13. Juni 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII.), die Behandlung der Schubkosten betreffend, sowie insbesondere für die Gebühren der den Schubwagen begleitenden Gendarmen der §. 13 dieser Verordnung und die Verordnung vom 24. Oktober 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVII.) maßgebend.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1875.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

J. A. d. P.

von Seyfried.

Vdt. Parisel.

Beilage.

Verzeichniß

der im . . . . . Vierteljahr . . . . . auf der Eisenbahn zwischen . . . . . und . . . . . begleiteten Gefangenen und Kranken.

1.	2.		3.	4.		5.		6.
Ordnungs-Zahl.	Der Uebernahme		Behörde, welche den Schubschein (Reiseschein) ausgestellt hat.	Des Schüblings (Reisenden)		Der Ablieferung		Bemerkungen.
	Tag.	Ort.		Name.	Heimath.	Tag.	Ort.	

1. Die Ordnungszahlen (Spalte 1) bezeichnen die Zahl der Schubbefehle oder Reisescheine, welche auf jeder Fahrt dem Begleiter überliefert wurden.

2. In Spalte 2 ist nur der Tag und Ort der Uebernahme auf der Eisenbahn einzutragen, z. B. 2. Januar, Heidelberg.

3. In Spalte 5 wird der Eisenbahnhaltort, an welchem der Gendarm den betreffenden Schübling nebst dem Schubbefehl abgeliefert hat, bezeichnet, z. B. 3. Januar, Müllheim.

4. In Spalte 6 wird insbesondere angeführt, wann der Behörde, welche einen Kranken auf der Eisenbahn weiter bringen ließ, die Mittheilung des Gendarmen zum Behuf der Kostenanweisung gemacht wurde, ferner, daß die zum Schub gehörenden Packete abgeliefert wurden.

5. Die Einträge jeder Fahrt sind am Schluß durch den begleitenden Gendarmen mit Namensunterschrift zu beurkunden.

6. Die Ordnungszahlen laufen bis zum Schluß des Vierteljahres fort.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXIX. 289

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 27. Oktober 1875.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen und des Großherzoglichen Handelsministeriums: den Postsendungsverkehr zwischen Großherzoglichen und Schweizerischen Behörden betreffend; des Ministeriums des Innern: die Deutsche Wehrordnung betreffend. Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1876 betreffend.

Bekanntmachung.

Den Postsendungsverkehr zwischen Großherzoglichen und Schweizerischen Behörden betreffend.

Nachdem in Gemäßheit der mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit getretenen Vorschriften des Vertrages vom 9. Oktober 1874, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins (Reichsgesetz-Blatt vom laufenden Jahre, Seite 223 u. ff.), die portofreie Beförderung der zwischen Großherzoglichen und Schweizerischen Behörden zu wechselnden Korrespondenz nicht mehr stattfindet, und alle nicht frankirten Briefpostsendungen, diejenigen in Staatsdienstsachen mit inbegriffen, mit dem doppelten Porto belastet werden, werden entsprechend einer zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrathe auf der Grundlage der Gegenseitigkeit herbeigeführten Vereinbarung die Großherzoglichen Behörden und die eine Behörde vertretenden einzeln stehenden Beamten angewiesen, alle ihrer Seits an Schweizerische Behörden zu richtenden Briefpostsendungen, Drucksachen unter Band mit inbegriffen, stets bei der Absendung zu frankiren.

Bezüglich der Korrespondenz zwischen Großherzoglichen und Schweizerischen Behörden tritt demnach die Bestimmung des §. 3 der vom Großherzoglichen Handelsministerium in Betreff des Vollzugs des Gesetzes über die Portofreiheiten unter dem 23. Dezember 1871 erlassenen Verordnung (Gesetzesblatt Nr. LIV., S. 459) und ebenso die in der Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom 9. Juli 1874, betreffend die Uebereinkunft mit dem Kanton Aargau vom Jahre 1867 wegen gegenseitiger Vollstreckbarkeit der Urtheile und Vollzugs von Ersuchschreiben in bürger-

lichen Rechtssachen (Gesetzesblatt Nr. XXX., S. 377), enthaltene Vorschrift von dem Tage der Veröffentlichung gegenwärtiger Bekanntmachung außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1875.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
J. A. d. P.
von Dusch.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Bekanntmachung.

Die Deutsche Wehrordnung betreffend.

In der Anlage wird die Deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875 bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Becker.

Bekanntmachung.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1876 betreffend.

Durch Staatsministerial-Entschließung vom 17. Oktober d. J. wurde der Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr **1876** auf

Vier Mark fünfzig Pfennig,

einschließlich einer Expeditionsgebühr und ausschließlich der gesetzlichen Posterpeditionsgebühren, sodann der Preis des Bogens beim Bezug einzelner Nummern auf **zwölf Pfennig** festgesetzt.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1875.

Sekretariat des Großherzoglichen Staatsministeriums.
Gaier.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Beilage zum Gesetzes- und Verordnungs-Blatt von 1875.

Deutsche Wehr-Ordnung.

Auf Ihren und des Kriegsministers gemeinschaftlichen Bericht vom 27. dieses Monats will Ich der beifolgenden deutschen Wehr-Ordnung — unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 — hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 28. September 1875.

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

An den Reichskanzler.

Deutsche Wehr-Ordnung.

Erster Theil.

Ersatz-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation des Ersatzwesens.

§. 1.

Ersatz-Bezirke.

1. Das Gebiet des Deutschen Reichs *) ist in militärischer Hinsicht in 17 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

   Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatz-Bezirk.

   Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatz-Bezirk für sich.

   R. M. G. §. 5.

2. Jeder Ersatz-Bezirk zerfällt in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigade-Bezirke.

3. Jeder Infanterie-Brigade-Bezirk besteht aus den Bezirken der zugehörigen Landwehr-Bataillone.

   Anlage 1. enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. Anlage 1.

4. Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs-Bezirke und diese letzteren — wenn nöthig — in Musterungs-Bezirke (§. 59, 4) eingetheilt.

   R. M. G. §. 30, 2.

5. Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung in Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.

*) Für das Königreich Bayern wird die Wehr-Ordnung nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 von Seiner Majestät dem Könige von Bayern erlassen; jedoch haben die für Bayern bestehenden Anordnungen hier insoweit Erwähnung gefunden, als die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen dies erfordert.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatz-Geschäfts (§. 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken derart zusammen gelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen.

Die Festsetzung der Aushebungs-Bezirke unterliegt der Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz, die der Musterungs-Bezirke derjenigen der zuständigen Ober-Ersatz-Kommission (§. 2, 3 und 4).

6. Aenderungen in der Verwaltungs-Eintheilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1 von Einfluß sind, seitens der Bundes-Regierungen ꝛc. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jedes Jahres behufs Veröffentlichung im Central-Blatt für das Deutsche Reich mitgetheilt.

§. 2.

Ersatz-Behörden.

1. Die Ersatz-Behörden zerfallen in Ersatz-Behörden der Ministerial-Instanz, Ersatz-Behörden der dritten Instanz, Ober-Ersatz-Kommissionen (zweite Instanz), Ersatz-Kommissionen (erste Instanz).
2. Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken der unter preußischer Militär-Verwaltung stehenden Armee-Korps leitet das Königlich preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten als „Ministerial-Instanz".

   Als solche Behörden fungiren:

   a. für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont das Königlich preußische Ministerium des Innern zu Berlin,
   b. für Baden das Großherzoglich badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe,
   c. für Hessen das Großherzoglich hessische Ministerium des Innern zu Darmstadt,
   d. für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Staats-Ministerium zu Schwerin,
   e. für das Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Weimar,
   f. für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich mecklenburgische Staats-Ministerium zu Neu-Strelitz,
   g. für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staats-Ministerium zu Oldenburg,
   h. für Braunschweig das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staats-Ministerium zu Braunschweig,

i. für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen,
k. für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Altenburg,
l. für Sachsen-Koburg-Gotha das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Gotha,
m. für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
n. für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
o. für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
p. für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,
q. für Reuß, jüngere Linie, das Fürstlich reußische Ministerium zu Gera,
r. für Schaumburg-Lippe die Fürstlich schaumburg-lippesche Regierung zu Bückeburg,
s. für Lippe das Fürstlich lippesche Kabinets-Ministerium zu Detmold,
t. für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
u. für Bremen der Senat der freien Hansestadt Bremen,
v. für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,
w. für Lauenburg das Königliche Ministerium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin,
x. für Elsaß-Lothringen der Reichskanzler zu Berlin.

In den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegs-Ministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.

R. M. G. §. 30, 3 d.

Die Mitwirkung der Kaiserlichen Admiralität hinsichtlich der Leitung der Ersatz-Angelegenheiten der Marine in der Ministerial-Instanz ergiebt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung.

3. In den einzelnen Ersatz-Bezirken steht der kommandirende General des Armee-Korps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungs-Behörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörde dritter Instanz“ vor.

R. M. G. §. 30, 3 c.

Im Großherzogthum Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich hessischen (25.) Division.

In der dritten Instanz fungiren nachstehende Civil-Behörden:

a. für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden Königlich preußischen Ober-Präsidenten,
b. für Baden ein Spezial-Beauftragter des Großherzoglich badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe,
c. für Hessen ein Spezial-Beauftragter des Großherzoglich hessischen Ministeriums des Innern zu Darmstadt,
d. für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin,

e. für das Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Ministerial-Departement des Innern zu Weimar,
f. für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich mecklenburgische Landes-Regierung zu Neu-Strelitz,
g. für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staats-Ministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg,
h. für Braunschweig das Herzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,
i. für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,
k. für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
l. für Sachsen-Koburg-Gotha der Vorstand der Sektion II. des Herzoglich sächsischen Staats-Ministeriums zu Gotha,
m. für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
n. für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
o. für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
p. für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich reuß-plauische Landes-Regierung zu Greiz,
q. für Reuß, jüngere Linie, die Fürstlich reußische Ministerial-Abtheilung für das Innere zu Gera,
r. für Schaumburg-Lippe die Fürstlich schaumburg-lippesche Regierung zu Bückeburg,
s. für Lippe die Fürstlich lippesche Regierung zu Detmold,
t. für Lübeck die MilitärKommission des Senats zu Lübeck,
u. für Bremen die Militär-Kommission des Senats zu Bremen,
v. für Hamburg die Militär-Kommission des Senats zu Hamburg,
w. für Lauenburg der Landrath des Herzogthums Lauenburg zu Ratzeburg,
x. für Elsaß-Lothringen der Kaiserliche Ober-Präsident zu Straßburg.

Im Königreich Bayern fungiren als Ersatz-Behörden dritter Instanz die beiden General-Kommandos zu München und Würzburg im Verein mit je einem für den Armee-Korps-Bezirk durch das Königlich bayerische Staats-Ministerium des Innern an den bezeichneten Orten ernannten Spezial-Kommissar.

Im Königreich Sachsen wird die Ersatz-Behörde dritter Instanz durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, im Königreich Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath gebildet.

Die durch das Bestehen besonderer Behörden in der dritten Instanz erforderlichen Abweichungen von dem allgemein vorgeschriebenen Geschäftsverkehr werden in den betreffenden Staaten durch besondere Verordnung geregelt.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

4. In den Infanterie-Brigade-Bezirken sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein höherer Verwaltungsbeamter unter dem Namen:

„Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade"

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der Ober-Ersatz-Kommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzuzufügen.*)

R. M. G. §. 30, 3.b.

Die Bestellung des höheren Verwaltungs-Beamten als Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission erfolgt durch die in der 3. Instanz fungirende Civil-Behörde.**)

5. In den einzelnen Aushebungs-Bezirken sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und ein Verwaltungs-Beamter des Bezirks (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizei-Direktor) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks (Kreises ꝛc.) N. N."

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

R. M. G. §. 30. 3.a.

6. Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatz-Kommission beziehungsweise Ober-Ersatz-Kommission zugewiesen sind (§. 63, 5 und 70, 3), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks-Eingesessenen von Kommunal- oder Landes-Vertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungs-Behörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

Die verstärkte Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier (§. 6[illegible], 1) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern.

Die verstärkte Ober-Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

R. M. G. §. 30, 4

---

*) Wenn die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommissionen Offiziere beziehungsweise Beamte eines und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche ꝛc) Ober-Ersatz-Kommission ꝛc.", und in dem Dienstsiegel das Landeswappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich ꝛc." aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Ersatz-Kommissionen und die Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige sinngemäße Anwendung.

**) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden und Hessen durch das Ministerium des Innern.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatz-Kommission und der Ober-Ersatz-Kommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt beziehungsweise ernannt.

Ist in volkreichen Aushebungs-Bezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in der dritten Instanz fungirende Civil-Behörde*) bestimmt, der auch die Regelung des Wahlverfahrens obliegt.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatz-Kommission sein.

7. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungs-Bezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige".

Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.

8. Die Ersatz-Kommission arbeitet der Ober-Ersatz-Kommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetz zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatz-Kommission.

R. M. G. §. 30, 7.

Die Ober-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatz-Behörden dritter Instanz.

§. 3.

Ersatz-Geschäft.

1. Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte.
2. Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungs-Geschäft (Abschnitt VII.).

   Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten.

   Diese bestehen aus den Rekrutirungs-Stammrollen (§. 44), den alphabetischen (§. 46) und den Restantenlisten (§. 47).
3. Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungs-Geschäft (Abschnitt VIII.).

   Es umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatz-Kommission.
4. Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungs-Geschäft (Abschnitt IX.).

   Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatz-Kommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.
5. Außerdem findet für die Schifffahrt treibenden zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungs-Geschäft statt (Abschnitt X.).

---

*) Vergl. Anmerkung zum Schlusse von Nr. 4.

6. In Kriegszeiten wird das Musterungs-Geschäft mit dem Aushebungs-Geschäft vereinigt (Abschnitt XV.).

Zweiter Abschnitt.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§. 4.

Wehrpflicht.

1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

   Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

   a. die Mitglieder regierender Häuser;

   b. die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

   R. V. Artikel 57. W. G. §. 1.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

   W. G. §. 1. Absatz 2.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahr und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre.

   W. G. §. 3.

§. 5.

Gliederung der Wehrpflicht.

1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.
2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine.

   Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche zwölf Jahre dienstpflichtig.

   R. V. Artikel 59. W. G. §. 6 und 7.

3. Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingetheilt in:

   a. aktive Dienstpflicht,
   b. Reserve-Pflicht,
   } Dienstpflicht im stehenden Heere,

   c. Landwehr-Pflicht,
   d. Ersatz-Reserve-Pflicht.

4. Die Pflicht zum Dienst in der Marine wird eingetheilt in:

   a. aktive Dienstpflicht,
   b. Marine-Reserve-Pflicht,
   } Dienstpflicht in der Flotte,

   c. Seewehr-Pflicht.

5. Dienſtpflicht im Kriege ſiehe §. 18.
6. Alle nicht zum Dienſt im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen ſind im Kriege landſturmpflichtig.

W. G. §. 3.

§. 6.

Dienſtpflicht im ſtehenden Heere.

1. Die Dienſtpflicht im ſtehenden Heere umfaßt die aktive Dienſtpflicht und die Reſerve-Pflicht.
2. Die Dienſtpflicht im ſtehenden Heere dauert ſieben Jahre.
3. Die aktive Dienſtpflicht im ſtehenden Heere dauert drei Jahre.
5. Nach abgeleiſtetem aktivem Dienſte werden die Mannſchaften zur Reſerve beurlaubt.

§. 7.

Aktive Dienſtpflicht im ſtehenden Heere.

1. Die Dauer der aktiven Dienſtpflicht im ſtehenden Heere (aktive Dienſtzeit) wird nach dem wirklich erfolgten Dienſtantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannſchaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingeſtellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingeſtellt gelten.

W. G. §. 6.

2. Die aktive Dienſtzeit der als unſichere Dienſtpflichtige*) eingeſtellten Mannſchaften wird von dem auf ihre Einſtellung folgenden Rekruten-Einſtellungstermine ab gerechnet.

R. M. G. §. 33.

3. Die Zeit einer Freiheitsſtrafe von mehr als ſechs Wochen wird auf die aktive Dienſtzeit nicht angerechnet.

M. Str. G. §. 18.

4. Im Uebrigen richtet ſich die Dauer der aktiven Dienſtzeit nach den vom Kaiſer alljährlich zu erlaſſenden Rekrutirungs-Beſtimmungen.

§. 8.

Aktive Dienſtpflicht der Einjährig-Freiwilligen.

1. Junge Leute von Bildung, welche ſich während ihrer Dienſtzeit ſelbſt bekleiden, ausrüſten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntniſſe in dem vorgeſchriebenen Umfange dargelegt haben, werden ſchon nach einer einjährigen aktiven Dienſtzeit im ſtehenden Heere — vom Tage des Dienſteintritts an gerechnet — zur Reſerve beurlaubt.

W. G. §. 11.

*) Im Reichs-Militär-Geſetz „Heerespflichtige" genannt.

2. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

R. M. G. §. 50. Abs. 4.

Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach §. 7. Nr. 1 berechnet.

§. 9.

Aktive Dienstpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

1. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden.
2. Giebt der so beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25ste Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstzeit wieder eingezogen werden (§. 63, 5.c.).

R. M. G. §. 51.

3. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor vollendetem 25sten Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen.

§. 10.

Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Institute.

1. Militär-Zöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staatskosten unterhalten, beziehungsweise unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.
2. Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben.
3. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Rekrutirungs-Ordnung enthalten.

§. 11.

Reserve-Pflicht.

1. Die Reserve-Pflicht wird von demselben Zeitpunkte ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.
2. Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.
3. Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein (§. 7, 3).

M. Str. G. §. 18. R. M. G. §. 62.

4. Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden.

   Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

   R. M. G. §. 67.

   Die Entscheidung hierüber steht dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu.

5. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den Herbstkontrolversammlungen des betreffenden Jahres.

   R. M. G. §. 62.

6. Reserve-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten siehe §. 13, 9.

§. 12.

Landwehr-Pflicht.

1. Die Landwehr-Pflicht ist von fünfjähriger Dauer.

   W. G. §. 7.

   Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen, in der Landwehr nur drei Jahre.

   R. M. G. §. 50. Absatz 3.

2. Der Eintritt in die Landwehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

   W. G. §. 7.

3. Die im §. 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr sinngemäße Anwendung.

4. Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.

   R. M. G. §. 62.

5. Landwehr-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten siehe §. 13, 9.

§. 13.

Ersatz-Reserve-Pflicht.

1. Die Ersatz-Reserve-Pflicht ist die Pflicht zum Eintritt in das Heer im Falle außerordentlichen Bedarfs.

2. Die Ersatz-Reserve-Pflicht dauert vom Tage der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre.

   R. M. G. §. 23.

3. Die Ersatz-Reserve wird in zwei Klassen eingetheilt.

4. Die Dienstpflicht in der ersten Klasse dauert 5 Jahre, von dem 1. Oktober des Jahres

an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist.*) Nach Ablauf der 5 Jahre werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt.

5. Die erste Klasse der Ersatz-Reserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit 5 Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

R. M. G. §. 24.

Dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 Prozent auf die Infanterie-Brigade- und Aushebungs-Bezirke nach demselben Verhältniß und von denselben Behörden, wie der Rekruten-Bedarf, vertheilt (§. 53 und 54).

6. Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

R. M. G. §. 27.

7. Die im §. 11, 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung. Jedoch darf die Ersatz-Reserve-Pflicht niemals über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus verlängert werden.

R. M. G. §. 69. 6.

8. Mannschaften, welche aus der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen.

R. M. G. §. 29.

Sie treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Reserve oder Landwehr über.

Wenn sie militärisch nicht ausgebildet, so treten sie in die Ersatz-Reserve zurück.

R. M. G. §. 50.

9. Die Reserve- und Landwehr-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten ist so zu bemessen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendeten, zum aktiven Dienst im stehenden Heere eingestellt worden wären.

R. M. G. §. 62.

§. 14.

Dienstpflicht in der Flotte.

1. Die Dienstpflicht in der Flotte umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marine-Reserve-Pflicht.
2. Die Dienstpflicht in der Flotte dauert sieben Jahre.
3. Die aktive Dienstpflicht in der Flotte dauert drei Jahre.
4. Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Marine-Reserve beurlaubt.

*) Siehe jedoch Anmerkung zu §. 72, 7.

§. 15.

Aktive Dienstpflicht in der Flotte.

1. Die Bestimmungen des §. 7 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Flotte sinngemäße Anwendung.
2. Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Reichs verschoben werden.

   W. G. §. 6.
3. Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal, sowie für Lootsen und Lootsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Flotte bis auf ein Jahr verkürzt werden.

   W. G. §. 13, 3.
4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erlangt, oder welche das Steuermannsexamen abgelegt haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Flotte durch einjährig-freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

   W. G. §. 13, 4.
5. Seeleute, welche auf einem deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

   W. G. §. 13, 5.

   Ueber vorschriftsmäßige Anmusterung siehe K. O. §. 3, 2 und §. 4, 4.
6. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer deutschen Navigations- oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.

   W. G. §. 13, 5.

   Als Navigationsschulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Navigationsschulen anzusehen, an deren Sitze von der Landesregierung eine Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen eingesetzt ist.
7. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 8 und 10 sinngemäße Anwendung.

§. 16.

Marine-Reserve-Pflicht.

1. Die Bestimmungen des §. 11, 1—4 finden sinngemäße Anwendung.
2. Die Versetzung aus der Marine-Reserve in die Seewehr erster Klasse (§. 17, 2) erfolgt bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres.
3. Marine-Reserve-Pflicht ehemaliger Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse siehe §. 17, 8.

§. 17.

Seewehr-Pflicht.

1. Die Seewehr-Pflicht ist eine verschiedene, je nachdem derselben in der Seewehr erster oder zweiter Klasse genügt wird.
2. Die Dienstpflicht in der Seewehr erster Klasse ist von fünfjähriger Dauer.

   Der Eintritt in die Seewehr erster Klasse erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Flotte.
3. Die im §. 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Seewehr erster Klasse sinngemäße Anwendung.
4. Die Entlassung aus der Seewehr erster Klasse erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.
5. Die Seewehr zweiter Klasse besteht aus Wehrpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient haben.

   Dieselben können bei ausbrechendem Kriege zur Ergänzung der Marine einberufen werden.
6. Die Dienstpflicht in der Seewehr zweiter Klasse dauert vom Tage der Ueberweisung bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre.
7. Mannschaften, welche aus der Seewehr zweiter Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung der Marine auf den Friedensstand wieder zu entlassen.

   Sie treten, wenn sie für den Marinedienst ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Marine-Reserve oder Seewehr erster Klasse über.

   Sind sie für den Marinedienst nicht ausgebildet, so treten sie in die Seewehr zweiter Klasse zurück.
8. Die Dienstpflicht in der Marine-Reserve und in der Seewehr erster Klasse derjenigen Mannschaften, welche der Seewehr zweiter Klasse angehört haben, ist so zu bemessen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendeten, zum aktiven Dienst in der Flotte eingestellt worden wären.

§. 18.

Dienstpflicht im Kriege.

1. Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatz-Reserve, sowie in der Flotte und der Seewehr gelten nur für den Frieden.

   W. G. §. 14.
2. Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:

   der Uebertritt vom stehenden Heer zur Landwehr,
   " " von der Landwehr zum Landsturm,
   " " von der Ersatz-Reserve erster Klasse zur Ersatz-Reserve zweite Klasse,
   " " von der Ersatz-Reserve zum Landsturm,

der Uebertritt von der Flotte zur Seewehr,
" " von der Seewehr zum Landsturm.

3. Ueber Landsturmpflicht siehe Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (Landsturmgesetz).

§. 19.

Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer.

1. Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Deutschen Reichs erworben hat, wird nach Maßgabe seines Lebensalters wehrpflichtig.

St. A. G. §. 10.

Die Regelung der Dienstpflicht solcher Eingewanderter erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen.

Bei Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt die Zutheilung zur ersten Klasse bei vorhandener Diensttauglichkeit in der Regel dann, wenn der Betreffende das 27ste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

R. M. G. §. 11.

Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz ist in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit der Einstellung Entscheidung zu treffen.

3. Personen der Reserve, Landwehr, Marine-Reserve oder Seewehr, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in diejenige Jahresklasse (§. 11, 1), welcher sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

R. M. G. §. 68.

4. Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in den Jahrgang (§. 13, 5), welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

R. M. G. §. 69, 7.

5. Ausländer bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher Genehmigung.

Dritter Abschnitt.

Militärpflicht.

§. 20.

Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen.
2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§. 26, 4).
3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.

R. M. G. §. 10.

§. 21.

Militärpflicht der seemännischen Bevölkerung.

1. Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Flotte unterworfen.

R. V. Artikel 53 Abs. 4.

2. Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs sind zu rechnen:
   a. Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen gefahren sind;
   b. See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
   c. Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren sind;
   d. Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

§. 22.

Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte einzutreten.

W. G. §. 10.

2. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das stehende Heer oder die Flotte eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.

R. M. G. §. 10.

3. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das stehende Heer oder in die Flotte sind in den Abschnitten XIII. und XIV. enthalten.

§. 23.

Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht (§. 20, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle (§. 3, 2) anzumelden (Meldepflicht).

   R. M. G. §. 31.

   Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

   Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

   B. G. §. 17. R. M. G. §. 12.

3. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

   R. M. G. §. 12.

4. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß *) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

5. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute ꝛc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

   R. M. G. §. 31.

6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatz-Behörden erfolgt ist (§. 26, 4).

   Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Loosungsschein (§. 66) vorzulegen.

   Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes ꝛc.) dabei anzuzeigen.

7. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche *für einen bestimmten Zeitraum* von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§. 27, 6).

8. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs-

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen. R. M. G. §. 32.

Bezirk oder Musterungs-Bezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

9. Versäumung der Meldefristen (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Meldepflicht.
10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§. 24, 7).

R. M. G. §. 33.

§. 24.

Gestellungspflicht.

1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatz-Behörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.

R. M. G. §. 10.

2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.
3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Nr. 2 genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

In Betreff der Gestellung im Auslande siehe §. 41.

4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht (Nr. 7).
5. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatz-Kommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatz-Behörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.
6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirks zu richten, in welchem sie sich nach Nr. 2 oder 3 zu gestellen haben (§. 61, 3).
7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatz-Behörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatz-Behörden die Vortheile der Loosung (§. 65) entzogen werden.

Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige (§. 65, 3) behandelt werden.

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. §. 33.

§. 25.

Einfluß der Militärpflicht auf die Auswanderungen.

1. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht ertheilt werden:

   Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen.

   St. A. G. §. 15, 1.

2. Die Ersatz-Kommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen, und wenn dies nicht der Fall ist, vorerwähntes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls zu verweigern.

   Die desfallsigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission sind als endgültig zu betrachten.

   Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß Abstand zu nehmen.

   St. A. G. §. 14.

3. Die Bestimmung unter Nr. 1 findet, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, auf Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Genehmigung zur Auswanderung so lange zu versagen ist, als das unter Nr. 1 erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist.

   St. A. G. §. 19.

4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß an Wehrpflichtige untersagt werden.

   St. A. G. §. 17.

5. Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe D. Str. G. §. 140.

Vierter Abschnitt.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§. 26.

Entscheidungen der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

1. Die Entscheidungen der Ersatz-Behörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militärpflichtigen.
2. Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.
3. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.
4. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der
   Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
   Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
   Ueberweisung zur Ersatz-Reserve oder Seewehr,
   Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

§. 27.

Vorläufige Entscheidungen.

1. Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:
   a. wegen zeitiger Ausschließungsgründe,
   b. wegen zeitiger Untauglichkeit,
   c. in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse,
   d. als überzählig.
2. Die Zurückstellungen unter 1 a. — c. werden in der Regel durch die Ersatz-Kommission, die unter 1 d. durch die Ober-Ersatz-Kommission verfügt.
3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.
   Machen besondere Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung wünschenswerth, so ist Zurückstellung bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig.
   R. M. G. §. 20.
4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist nur zulässig:
   a. wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 28, 2) und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre,
   b. behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§. 30, 4) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre,
   c. In Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. Oktober des sechsten Militärpflichtjahres (§. 30, 4).
   R. M. G. §. 14. §. 18. §. 20.

5. Zurückstellung wird von derjenigen Ersatz-Kommission verfügt, in deren Bezirk der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 24, 2).
6. Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Nr. 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.

   Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirk derjenigen Ersatz-Kommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu gestellen, so haben sie bei genannter Ersatz-Kommision die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsorte zu beantragen.
7. Zurückstellungen Militärpflichtiger auf längere Dauer als vorstehend erwähnt, sowie auf Grund nicht ausdrücklich vorgesehener Billigkeitsgründe können nur von der Ministerial-Instanz ausnahmsweise genehmigt werden.

   Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommission auf dem Instanzenwege zu beantragen.

   Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund vorstehender Bestimmung ist unzulässig (§. 37, 5).

   R. M. G. §. 22.
8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatz-Kommission (Nr. 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft von neuem ausgesprochen werden (§. 97, 3).

§. 28.

Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

1. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienst im Heere oder in der Marine eingestellt.

   R. M. G. §. 18.
2. Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden (§. 27, 4. a.).
3. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

   R. M. G. §. 18.
4. Die Aushebung der unter Nr. 3 bezeichneten Personen darf in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.

   Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt.

Die Dienstzeit in der Arbeiter-Abtheilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung (§. 42, 2).

R. M. G. §. 18.

5. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte siehe §. 35, 3.

§. 29.

Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.

1. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.
2. Die Minimalgröße für den Dienst mit der Waffe beträgt 1 m. 57 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Pharmazeuten, Krankenwärter, Oekonomie-Handwerker), sowie für die Handwerker-Abtheilungen der Werft-Divisionen ist eine bestimmte Minimalgröße nicht vorgeschrieben.
3. Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärpflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Rekrutirungs-Ordnung für das Heer, sowie in der Marine-Ordnung enthalten.
4. Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre entgültig entschieden werden. Ausnahmen §. 27, 4.

R. M. G. §. 17.

§. 30.

Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.

R. M. G. §. 19.

2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:
   a. die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
   b. der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
   c. der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
   d. Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

e. Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;

f. Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;

g. Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfsloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2 b. entsprechende Anwendung.

R. M. G. §. 20.

3. Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

R. M. G. §. 22.

4. Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten entgültig entschieden werden.

Auf die unter 2 f. aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des §. 27 Nr. 4 b. oder c. Anwendung.

R. M. G. §. 20, 6.

§. 31.

Beurtheilung der Reklamationen.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatz-Kommission statt, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach Beendigung des Musterungs-Geschäftes entstanden sein sollte.

R. M. G. §. 19.

2. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitzthums u. s. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.

Das Vorhandensein von verheiratheten Brüdern, welche mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen.

Desgleichen das Vorhandensein eines älteren Bruders, der im Heere oder in der Marine als Unteroffizier dient, sofern eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem auch fernerhin zu kapituliren gedenkt.

3. Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behuf von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist.

   Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hilfreiche Hand zu leisten.

4. Die im §. 30, 2a. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie ꝛc. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armen-Fonds bezogen hat.

   Wenn es sich in den Fällen des §. 30, 2a. und b. darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits- beziehungsweise aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Behörden in der Regel persönlich vorstellen muß (§. 62, 7).

5. Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegsöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindesstatt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

6. Die im §. 30, 2f. aufgeführte Begünstigung kann auch gewährt werden:

   a. Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,

   b. den Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung,

   c. allen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung.

   Die Zurückstellung der unter b. und c. genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem am Schluß ihres vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Schiffer-Musterungs-Geschäft (Abschnitt X.) ausgedehnt werden.

   Seeleute, welche eine deutsche Navigations- oder Schiffsbauschule besuchen, haben für die Dauer des Besuches dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch (§. 15, 6).

7. Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungs-Geschäft ausgedehnt werden.

   Die Zurückstellung der in Rußland lebenden deutschen Militärpflichtigen bis zu vor-

ſtehend erwähntem Termin darf ſeitens der Kaiſerlich deutſchen Botſchaft zu St. Petersburg — unter Benachrichtigung der heimathlichen Erſatz-Kommiſſion (§. 23, 3) — verfügt werden.

§. 32.

Zurückſtellung als überzählig.

1. Sobald der Bedarf an Erſatz-Mannſchaften gedeckt iſt, werden die noch vorhandenen dienſttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächſten Jahr als Ueberzählige zurückgeſtellt.

   Doch kann auf dieſelben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nacherſatzgeſtellungen (§. 76) jederzeit zurückgegriffen werden.
2. Eine Zurückſtellung Militärpflichtiger als Ueberzählige iſt nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zuläſſig und muß bis dahin endgültig über ſie entſchieden ſein.

§. 26, 4 und §. 37, 4.

§. 33.

Beſcheinigung der Zurückſtellung.

1. Ueber die erfolgten Zurückſtellungen ſind ſeitens der Erſatz-Kommiſſionen Beſcheinigungen auszufertigen.

   In denſelben iſt die Dauer der Zurückſtellung genau anzugeben, ſowie ob für die Dauer der Zurückſtellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle ſtattgefunden hat.
2. Dieſe Beſcheinigungen ſind einzutragen

   für alle der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in die Looſungs-Scheine (§. 66) und zwar unter „Bemerkungen",

   für alle zum einjährig-freiwilligen Dienſt Berechtigten in die Berechtigungs-Scheine (§. 88).
3. Für die überzähligen Militärpflichtigen genügt der Vermerk „Ueberzählig" im Looſungs-Schein.
4. Für die Militärpflichtigen, welche ſeitens der Truppen zum freiwilligen Dienſt angenommen ſind, dient als Ausweis — behufs Zurückſtellung von der Aushebung bis zum Dienſtantritt — der Annahme-Schein (§. 84).

§. 34.

Endgültige Entſcheidungen.

1. Endgültige Entſcheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Erſatz-Kommiſſion.

   R. M. G. §. 30, 7.

Ausnahmen hievon finden nur bei außerordentlichen Musterungen (§. 77), bei den Schiffermusterungen (§. 75) und im Kriege (§: 97) statt.

2. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

   Gegen die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile findet eine Berufung nicht statt.

   R. M. G. §. 30, 5.

   In Aushebungs-Bezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

   R. M. G. §. 30, 8.

3. Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.

4. Sobald über Militärpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatz-Behörden gestellen, bleibt die endgültige Entscheidung bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden ausgesetzt.

   Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen.

   R. M. G. §. 10.

§. 35.

Ausschließung.

1. Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, werden vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

   D. Str. G. §. 31.

2. Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des §. 28, 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienst im Heere und in der Marine auszuschließen.

3. Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militärpflichtige haben die Ersatz-Behörden nur dann in gleicher Weise, wie vorstehend angegeben, zu berücksichtigen, wenn von einem deutschen Gerichtshofe wegen derselben strafbaren Handlungen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, oder wenn eine strafbare Handlung vorliegt, welche, wenn sie während des aktiven Dienstes im Heere oder in der Marine

begangen wäre, die Entfernung aus dem Heere oder der Marine zur Folge gehabt haben würde.

D. Str. G. §. 37. M. Str. G. §. 31.

4. Die Ausschließung vom Dienst im Heere und in der Marine erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungs-Scheins. Schema 1.

§. 36.

Ausmusterung.

1. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienst mit der Waffe, als auch zum Dienst ohne Waffe (§. 29, 2) dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienst im Heere und in der Marine befreit.
2. Diese Militärpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatz-Behörden entbunden.
3. Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Ertheilung eines Ausmusterungs-Scheins. Schema 2.
4. Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des §. 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

   Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

§. 37.

Ueberweisung zur Ersatz-Reserve.

1. Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden werden, sind ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, der Ersatz-Reserve zu überweisen.

   R. M. G. §. 16.

2. Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt worden sind (§. 29) und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr nur bedingt tauglich befunden werden, sind der Ersatz-Reserve zu überweisen.

   R. M. G. §. 17.

3. Militärpflichtige, welche auf Grund der im §. 30, 2 a. — e. enthaltenen Bestimmungen zurückgestellt worden sind, werden, insofern ihnen diese Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission auch noch in ihrem dritten Militärpflichtjahr zur Seite stehen, der Ersatz-Reserve überwiesen.

   Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25ste Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.

   R. M. G. §. 21.

Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienst ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatz-Kommission (§. 63, 5 c.) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission erforderlich.

4. Die als Ueberzählige zurückgestellten Militärpflichtigen werden, insofern sie auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr überzählig bleiben und auch bis zum 1. Februar des folgenden Kalenderjahres zu Nachgestellungen (§. 76) nicht gebraucht werden, der Ersatz-Reserve überwiesen (§. 72, 7).

R. M. G. §. 13, Abs. 4.

5. Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zur Ersatz-Reserve kann durch die Ministerial-Instanz verfügt werden (§. 27, 7), wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Berücksichtigung rechtfertigen.

Auf ganze Berufsklassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden.

R. M. G. §. 22.

§. 38.

Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

1. Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche tauglich befunden, aber als überzählige nicht zur Einstellung gelangt sind.
2. Der etwaige weitere Bedarf (§. 13, 5) ist zu entnehmen:
   a. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen;
   b. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden (d. h. nur bedingt tauglich sind);
   c. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienst im Frieden befreit werden (d. h. zeitig untauglich sind), deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen werden können.
3. Ist ein Ueberschuß (§. 13, 5) vorhanden, so entscheidet unter den Freigelooften (Ueberzähligen) die Reihenfolge der Loosnummer, nach Maßgabe der im §. 65 enthaltenen Bestimmungen, unter den übrigen Militärpflichtigen das Lebensalter, die bessere Dienstbrauchbarkeit (Tauglichkeit) und die Abkömmlichkeit.

R. M. G. §. 25.

4. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins I. Schema 3.

§. 39.

Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse.

1. Alle Militärpflichtigen, welche der Ersatz-Reserve zu überweisen sind, aber als weniger geeignet oder überschüssig nicht der ersten Klasse zugetheilt werden, sind der Ersatz-Reserve zweiter Klasse zu überweisen.
2. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins II. Schema 4.

§. 40.

Ueberweisung zur Seewehr zweiter Klasse.

1. In allen Fällen, in welchen Militärpflichtige der Landbevölkerung der Ersatz-Reserve zu überweisen sind, werden Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung (§. 21) der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.

Schema 5. 2. Die Ueberweisung erfolgt durch Ertheilung eines Seewehr-Scheins.

§. 41.

Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande.

1. Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatz-Kommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatz-Behörden erforderlich ist:
   a. wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§. 36, 1);
   b. wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§. 37, 1 und 2);
   c. wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im §. 30, 2a.—e. aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.
2. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Nr. 1a. und b.) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die ertheilte Ermächtigung ist durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

   Auch sind die Aerzte der Kaiserlichen Marine befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.
3. Auf den nach Nr. 1 vorzulegenden Zeugnissen ist seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reichs, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, die Identität zu bescheinigen.

   In den ärztlichen Zeugnissen (Nr. 1a. und b.) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsular-Beamten stattgefunden hat.

   Bei Untersuchungen durch Aerzte der Kaiserlichen Marine ist noch die Hinzuziehung eines Offiziers derselben erforderlich.
4. Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung (§. 21) dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und -Fahrzeuge zum Dienst in der Flotte eingestellt werden; desgleichen Freiwillige der Landbevölkerung, welche sich zu vierjährigem aktivem Dienste verpflichten.

   Die heimathliche Ersatz-Kommission (§. 23, 2 und 3) ist durch die zuständige Marine-Behörde hiervon zu benachrichtigen.

§. 42.

Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte.

1. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienst mit der Waffe oder zum Dienst ohne Waffe oder zum Dienst als Arbeitssoldat.
2. Als Arbeitssoldaten sind — unter den Voraussetzungen des §. 28, 4 und 5 — Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienst mit der Waffe tauglich sind.
3. Eine versuchsweise Aushebung von Militärpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Gestellung vor den Ersatzbehörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§. 64, 4).
4. Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärpflichtiger sind im Abschnitt IX. enthalten.

Fünfter Abschnitt.

Listenführung.

§. 43.

Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

   Irrungen sind nicht durch Radieren, sondern mittelst eines Durchstrichs zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.
2. Die Listen bestehen in den Grundlisten (§. 3, 2) und den Vorstellungslisten (§. 49).
3. Die Grundlisten bestehen in den Rekrutirungs-Stammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.

   Die Rekrutirungs-Stammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

   Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen desselben Aushebungs-Bezirks.

   Die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungs-Bezirks, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres noch nicht endgültig entschieden ist.
4. Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden kann oder muß.
5. Die Anlage von Hülfslisten zur Erleichterung des Musterungs-Geschäfts ist gestattet.
6. Alle Beläge, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission auszuhändigen und von

dieſem in geſonderten Heften den alphabetiſchen oder Reſtantenliſten beizufügen und aufzubewahren.

7. Streichungen aus den Grundliſten müſſen der Art ſtattfinden, daß ſowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leſerlich bleiben.

§. 44.

Rekrutirungs-Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Vorſteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrole der Erſatz-Behörden Rekrutirungs-Stammrollen über alle Militärpflichtigen (§. 45, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu laſſen.
   R. M. G. §. 31.
2. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden auf Grund der Civilſtandsregiſter, der nach §. 23 zu erſtattenden Anmeldung und amtlicher Ermittelungen geführt.
   R. M. G. §. 32.
3. Die Rekrutirungs-Stammrollen ſind unter ſicherem Verſchluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr ſchleunigſt in Sicherheit zu bringen.
4. Die Regelung und Kontrole der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen innerhalb des Aushebungs-Bezirks iſt Sache des Civil-Vorſitzenden der Erſatz-Kommiſſion. Derſelbe darf die Rekrutirungs-Stammrollen ſeines Aushebungs-Bezirks jeder Zeit zur Berichtigung und Kontrole einfordern.
5. Zu allgemeinen Erlaſſen über die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen iſt nur die in der dritten Inſtanz fungirende Civil-Behörde innerhalb ihres Geſchäftsbereichs befugt.

§. 45.

Führung der Rekrutirungs-Stammrollen.

1. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden jahrgangsweiſe angelegt, ſo daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren ſind, eine beſondere Rekrutirungs-Stammrolle beſteht.
2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetiſcher Reihenfolge in die Rekrutirungs-Stammrolle ihres Jahrganges eingetragen.

   Bei Anlegung jeder Rekrutirungs-Stammrolle iſt unter dem letzten Namen jedes Buchſtaben genügender Raum zu Nachtragungen frei zu laſſen.

   Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchſtaben werden unter ſich numerirt.

   Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter genannt.
3. In die Rekrutirungs-Stammrollen werden aufgenommen:

   die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Perſonen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, ſofern ſie nicht vorher verſtorben ſind;

die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 23, 1 und 6);

die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 23, 9);

die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörden etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.

4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§. 22), werden zwar in die Rekrutirungs-Stammrollen — der Kontrole wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen.
5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.
6. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden nach Schema 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Rubriken 1—10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann. Schema 6.

   Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Rubriken leer zu lassen.
7. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen*) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:
   a. den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar 1877 einen Auszug aus dem Jahre 1860, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;
   b. dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Bezirks einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb ihres Bezirks.
8. Die unter 7 a. genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen (Nr. 3 a.) benutzt.
9. Die unter 7 b. genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutirungs-Stammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.

   Der Civil-Vorsitzende der betreffenden Ersatz-Kommission hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungs-Bezirkes gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände, in deren Bezirk die Verstorbenen geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungs-Bezirkes gebürtig, den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen der Geburtsorte, welche sodann die weitere Vermittelung und

*) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der bisherigen Weise Geburtslisten einzureichen.

Benachrichtigung an die Vorsteher der Geburts-Gemeinden ꝛc. zu besorgen haben, umgehend mitzutheilen.

10. Insoweit die Führung der Civilstandsregister und der Rekrutirungs-Stammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde ꝛc. erfolgt, kann die Uebertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirk gebürtiger Personen aus den Civilstandsregistern in die Rekrutirungs-Stammrollen unmittelbar, und ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirk gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Bezirks zu übersenden (Nr. 7b.).

11. Zum 15. Februar jeden Jahres werden die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission eingereicht.

Sind ausnahmsweise Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutirungs-Stammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen.

Außerdem werden beigefügt:

a. die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten (Nr. 7a.);

b. die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben (Nr. 9).

Insoweit eine unmittelbare Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Civilstandsregistern stattgefunden hat (Nr. 10), ist an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsschreiben eine Bescheinigung des betheiligten Beamten darüber beizufügen, daß die Uebertragung vollständig und richtig erfolgt ist.

12. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission sendet die Rekrutirungs-Stammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt (§. 46, 4) und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtigt sind (§. 48, 4), an die Vorsteher der Gemeinden ꝛc. zurück.

Die weitere Vervollständigung der Rekrutirungs-Stammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungs-Geschäfts (§. 60, 3).

13. Von jeder im ferneren Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutirungs-Stammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§. 23, 8) hat der zur Führung der Rekrutirungs-Stammrolle Verpflichtete dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen.

14. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutirungs-Stammrolle darf nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission stattfinden.

15. Führung der Rekrutirungs-Stammrollen in großen Städten siehe §. 46, 11.

§. 46.

Alphabetische Listen.

1. Das Ersatz-Geschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.
2. Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutirungs-Stammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den Aushebungs-Bezirk. Sie wird nach demselben Schema, wie die Rekrutirungs-Stammrollen, geführt.
3. Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet.

   In der Reihenfolge der Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden ꝛc. ändert sich nichts.

   Hiernach ist z. B. I. A. 1 der erste mit dem Buchstaben A. anfangende Militärpflichtige einer alphabetischen Liste.
4. Nachdem die eingereichten Rekrutirungs-Stammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird die alphabetische Liste des laufenden Jahres aufgestellt. Die alphabetischen Listen der beiden Vorjahre werden — wenn nöthig — nach den Rekrutirungs-Stammrollen berichtigt.

   Mit den Beilagen wird nach §. 43, 6 verfahren.
5. Die Vervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungs-Geschäft (§§. 63 und 67, 3) sodann auf Grund der Vorstellungslisten (§. 49) nach dem Aushebungs-Geschäft.

   Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen auf Grund der nach §. 45, 13 und nach §. 48, 1 eingehenden Mittheilungen, auf Grund angestellter Ermittelungen (§. 48, 5) und stattgehabter Ueberweisungen (§. 46, 8).
6. Uebertragungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt, sobald ein Militärpflichtiger seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungs-Bezirks wechselt.
7. Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt:
   a. wenn Militärpflichtige verstorben sind,
   b. wenn Militärpflichtige eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatz-Behörden erhalten haben beziehungsweise als Rekruten ausgehoben sind,
   c. wenn Militärpflichtige freiwillig eingetreten sind,
   d. wenn Militärpflichtige, welche nicht in dem Aushebungs-Bezirk geboren sind, in Folge Aufenthaltswechsels nach anderen Aushebungs-Bezirken überwiesen sind,
   e. wenn Militärpflichtige in die Restantenliste aufgenommen sind.

   Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken.
8. Alle Militärpflichtigen, welche nach anderen Aushebungs-Bezirken verziehen (§. 23, 8), werden durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des bisherigen Aushebungs-Bezirks demjenigen des neuen Aushebungs-Bezirks überwiesen.

Das Ueberweisungspapier für derartige Militärpflichtige ist gleich einem Ausschnitt aus der alphabetischen Liste gestaltet.

Werden Militärpflichtige des jüngsten Jahrgangs *nach* der Loosung überwiesen, so ist unter „Bemerkungen" die im Aushebungs-Bezirk gezogene höchste Loosnummer anzugeben (§. 65, 11).

9. Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission verantwortlich. Er hat über alle vorgenommenen Veränderungen den Militär-Vorsitzenden auf dem Laufenden zu erhalten.

10. Der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission hat sich alljährlich vor Beginn des Musterungs-Geschäfts Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres zu besorgen und die Abschriften der alphabetischen Listen der Vorjahre nach den Listen der Civil-Vorsitzenden zu berichtigen.

Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenen Verschluß zu nehmen und ist mit verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärpflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen.

11. In Städten, welche eigene Aushebungs-Bezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden.

Die Genehmigung hierzu ertheilt die in der dritten Instanz fungirende Civil-Behörde *).

In diesem Falle erhält der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission Abschriften der Rekrutirungs-Stammrollen der einzelnen Jahre.

Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung.

12. Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt, bis die in denselben enthaltenen Militärpflichtigen das 31ste Lebensjahr vollendet haben.

Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatz-Kommission verfügt werden.

§. 47.

Restantenlisten.

1. Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militärpflichtjahre stehenden Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts Namen stehen, weil über die betreffenden Militärpflichtigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen.

2. Die Restantenlisten werden nach Schema 6 jahrgangsweise aufgestellt.

*) In Sachsen die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungs-Rath.

In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres in die Rekrutirungs-Stammrollen des Aushebungs-Bezirks aufgenommen werden.

3. Die Militärpflichtigen werden in den Restantenlisten so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind, sofern sie nicht vorher eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatz-Behörden erhalten oder die Reichs-Angehörigkeit verlieren.

4. Militärpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Ersatz-Geschäfts unermittelt geblieben sind, werden nur in den Restantenlisten des Aushebungs-Bezirks ihres Geburtsorts weiter fortgeführt.

Liegt der Geburtsort im Auslande, so werden sie in demjenigen Aushebungs-Bezirk weiter fortgeführt, in dessen alphabetischer Liste sie sich bei Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres befanden.

5. Die Führung der Restantenlisten liegt dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ob.

Der Militär-Vorsitzende besorgt sich alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste.

Von späteren Veränderungen in den Restantenlisten erhält er durch den Civil-Vorsitzenden Kenntniß.

6. Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 42ste Lebensjahr vollendet haben, sind zu vernichten.

Gleichzeitig verfügt der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission die Vernichtung der Rekrutirungs-Stammrollen der betreffenden Jahrgänge. (§. 49, 9.)

§. 48.

Berichtigung der Grundlisten.

1. Bis zur Beendigung des Ersatz-Geschäfts, d. i. bis zu dem auf die Aushebung folgenden 1. Februar, hat der Civil-Vorsitzende jeder Ersatz-Kommission von der getroffenen vorläufigen oder endgültigen Entscheidung über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden herangezogenen, in anderen Aushebungs-Bezirken gebürtigen Personen dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der Geburtsort liegt, Mittheilung zu machen.

2. Die Benachrichtigungs-Schreiben sind als Beläge zu den alphabetischen oder Restantenlisten ebenso lange, wie diese, aufzubewahren (§. 43, 6).

3. Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Restantenlisten zu berichtigen.

4. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission veranlaßt — soweit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutirungs-Stammrollen (§. 45, 12).

5. Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Ersatz-Behörden nicht gestellt haben, sind durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission unverzüglich Ermittelungen anzustellen.

6. Wenn ein Militärpflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärpflichtjahres unermittelt geblieben ist oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reichs ohne Erlaubniß verlassen hat, so ist von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des §. 140 des deutschen Strafgesetzbuchs zu veranlassen.

Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Civil-Vorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militärpflichtige geführt wird.

Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

§. 49.

Vorstellungslisten.

1. Die Vorstellungslisten (§. 43, 4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.

Schema 7. 2. Sie werden nach Schema 7 in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt:

Vorstellungsliste A.

enthält die vom Dienst im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste B.

enthält die

a. wegen geistiger Gebrechen,
b. wegen körperlicher Gebrechen,
c. wegen Mindermaß (unter 1 *m.* 57 *cm.* [§. 29, 2])

dauernd untauglichen Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste C.

enthält die

a. wegen zeitiger Untauglichkeit,
b. wegen bedingter Tauglichkeit,
c. wegen häuslicher Verhältnisse,
d. als überschüssig

zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste D.

enthält die

a. als überzählige,
b. wegen häuslicher Verhältnisse,
c. wegen geringer körperlicher Fehler,
d. wegen vorübergehender Untauglichkeit

zur Ersatz-Reserve erster Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste E.

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung.

Vorstellungsliste F.

enthält die Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, und zwar:

a. die Auszuschließenden,
b. die Auszumusternden,
c. die zur Seewehr zweiter Klasse in Vorschlag Gebrachten,
d. die zur Aushebung für die Flotte in Vorschlag Gebrachten.

3. Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E. erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§. 65).

Diese Reihenfolge ist auch für F. d. maßgebend.

4. Militärpflichtige der Land-Bevölkerung, welche sich freiwillig zum Eintritt melden (einschließlich der Forstlehrlinge), werden an die Spitze der Vorstellungsliste E. gesetzt.

5. Sämmtliche Vorstellungslisten A. — F. werden in je vier Exemplaren von der Ersatz-Kommission ausgefertigt und vollzogen, von denen je eins für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz- und der Ersatz-Kommission bestimmt ist.

Die Exemplare für die Militär-Vorsitzenden läßt der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission, die für die Civil-Vorsitzenden der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission anfertigen.

6. Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen:

Beilage 1,

enthaltend die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche endgültig zu entscheiden ist (§. 81, 4);

Beilage 2,

enthaltend die zur Zeit des Aushebungs-Geschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten (§. 75, 3 und §. 80, 2);

Beilage 3,

enthaltend die von den Truppen-(Marine-)theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen (§. 94, 7).

7. Die Anfertigung der Beilage 1 und 2 liegt dem Militär-Vorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ob und zwar in je vier Exemplaren und nach demselben Schema, wie die Vorstellungslisten.

5. Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Ersatz-Behörden nicht gestellt haben, sind durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission unverzüglich Ermittelungen anzustellen.

6. Wenn ein Militärpflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärpflichtjahres unermittelt geblieben ist oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reichs ohne Erlaubniß verlassen hat, so ist von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des §. 140 des deutschen Strafgesetzbuchs zu veranlassen.

Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Civil-Vorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militärpflichtige geführt wird.

Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

§. 49.

Vorstellungslisten.

1. Die Vorstellungslisten (§. 43, 4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.

Schema 7. 2. Sie werden nach Schema 7 in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt:

Vorstellungsliste A.

enthält die vom Dienst im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste B.

enthält die

a. wegen geistiger Gebrechen,
b. wegen körperlicher Gebrechen,
c. wegen Mindermaß (unter 1 *m.* 57 *cm.* [§. 29, 2])

dauernd untauglichen Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste C.

enthält die

a. wegen zeitiger Untauglichkeit,
b. wegen bedingter Tauglichkeit,
c. wegen häuslicher Verhältnisse,
d. als überschüssig

zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste D.

enthält die

a. als überzählige,
b. wegen häuslicher Verhältnisse,
c. wegen geringer körperlicher Fehler,
d. wegen vorübergehender Untauglichkeit

zur Ersatz-Reserve erster Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste E.

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung.

Vorstellungsliste F.

enthält die Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, und zwar:

a. die Auszuschließenden,
b. die Auszumusternden,
c. die zur Seewehr zweiter Klasse in Vorschlag Gebrachten,
d. die zur Aushebung für die Flotte in Vorschlag Gebrachten.

3. Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E. erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§. 65).

Diese Reihenfolge ist auch für F. d. maßgebend.

4. Militärpflichtige der Land-Bevölkerung, welche sich freiwillig zum Eintritt melden (einschließlich der Forstlehrlinge), werden an die Spitze der Vorstellungsliste E. gesetzt.

5. Sämmtliche Vorstellungslisten A. — F. werden in je vier Exemplaren von der Ersatz-Kommission ausgefertigt und vollzogen, von denen je eins für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz- und der Ersatz-Kommission bestimmt ist.

Die Exemplare für die Militär-Vorsitzenden läßt der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission, die für die Civil-Vorsitzenden der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission anfertigen.

6. Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen:

Beilage 1,

enthaltend die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche endgültig zu entscheiden ist (§. 81, 4);

Beilage 2,

enthaltend die zur Zeit des Aushebungs-Geschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten (§. 75, 3 und §. 80, 2);

Beilage 3,

enthaltend die von den Truppen-(Marine-)theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen (§. 94, 7).

7. Die Anfertigung der Beilage 1 und 2 liegt dem Militär-Vorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ob und zwar in je vier Exemplaren und nach demselben Schema, wie die Vorstellungslisten.

8. Veränderungs-Nachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe §. 67, 5.
9. Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Veränderungs-Nachweisungen werden mit den Restantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§. 47, 6).

Sechster Abschnitt.

Ersatz-Vertheilung.

§. 50.

Ermittelung des Ersatz-Bedarfs.

1. Der Kaiser bestimmt alljährlich die Zahl der in das stehende Heer und in die Flotte einzustellenden Rekruten.
   W. G. §. 9.
2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.
3. Der festgestellte Ersatzbedarf *) wird dem Ausschusse des Bundesraths für das Landheer und die Festungen bis zum 1. Mai jedes Jahres mitgetheilt.
4. Diese Mittheilung geschieht durch das Königlich preußische Kriegs-Ministerium für alle deutschen Truppen- und Marinetheile mit Ausnahme der Königlich bayerischen Truppen.
5. Der Ersatzbedarf der Marinetheile wird nach Land- und nach seemännischer Bevölkerung getrennt aufgestellt.

§. 51.

Bundes-Ersatz-Vertheilung.

1. Der Ersatzbedarf (§. 50, 3) wird durch den Ausschuß des Bundesraths für das Landheer und die Festungen auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.
   R. V. Artikel 60. W. G. §. 9.
2. Zur Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten werden die in denselben sich aufhaltenden Reichs-Ausländer und die im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen nicht gerechnet.
   R. M. G. §. 9.
3. Bei der Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die Bundesstaaten werden denselben die innerhalb des verflossenen Kalenderjahrs aus ihren Gebietstheilen freiwillig eingetretenen Mannschaften in Anrechnung gebracht (§. 57, 5).
   R. M. G. §. 9.

*) Bei Berechnung des Ersatzbedarfs bleiben die etwa zur Einberufung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) außer Betracht.

4. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die einzelnen Bundesstaaten *) erfolgt für diejenigen, in welchen Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung vorhanden, nach Land- und seemännischer Bevölkerung getrennt.

   Die Vertheilung des Ersatzbedarfs aus der seemännischen Bevölkerung erfolgt nach Maßgabe der Zahl der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung. (§. 57, 5.)

   R. V. Artikel 53, Abs. 5.

5. Auf diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armee-Korps bilden, wird nur der Bedarf für diese Armee-Korps vertheilt.

   R. M. G. §. 9, Abs. 4

6. Die hiernach seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen aufgestellte Bedarfs-Vertheilung (Bundes-Ersatz-Vertheilung) wird den Kriegs-Ministerien, der Kaiserlichen Admiralität und den in der Ministerial-Instanz fungirenden obersten Civil-Verwaltungs-Behörden (§. 2, 2) der Bundesstaaten, nachdem der Ausschuß für das Seewesen hinsichtlich Vertheilung des Bedarfs aus der seemännischen Bevölkerung seine Zustimmung gegeben, umgehend mitgetheilt.

7. Eine Abweichung von der Bundes-Ersatz-Vertheilung darf nur in dem unter Nr. 9 vorgesehenen Falle und nur mit Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen geschehen.

---

*) Die Art und Weise dieser Vertheilung ergiebt sich aus folgendem Beispiele:

1.	Der Ersatzbedarf für das Heer und die Marine beträgt für das Jahr 1875	110,000 Mann
2.	Im Jahre 1874 sind freiwillig eingetreten	15,000 „
3.	Für 1874 sind nachträglich anzurechnen	500 „
4.	Es sind zu vertheilen	125,500 Mann
	und zwar:	

Auf den Bundesstaat.	Nach der Seelenzahl.	Hiervon ab die zu 2 und 3 Gestellten.	Es bleiben auszuheben	
			aus der Land-Bevölkerung.	aus der seemännischen Bevölkerung.
M.	3000	250	2650	100
N.	7420	580	6840	—
O.	4500	500	3800	200
	u.	s. w.		
Summe:	125,500	15,500	108,500	1,500

Hingegen ist beim Mangel an Ersatz-Mannschaften der seemännischen Bevölkerung ein Hinübergreifen auf Militärpflichtige der Landbevölkerung innerhalb der aufzubringenden Gesammtzahl ohne Weiteres zulässig.

Namentlich kommen hierbei solche Seeleute in Betracht, welche nur um deswillen nicht zur seemännischen Bevölkerung (§. 21, 2) gerechnet werden dürfen, weil sie nicht mindestens ein Jahr auf deutschen Schiffen gefahren sind.

8. Kann ein Bundesstaat die ihm auferlegte Zahl von Ersatz-Mannschaften (Rekruten) — unter Zuhülfenahme aller ihm zugehörigen Aushebungs-Bezirke — nicht aufbringen, so tritt eine Erhöhung der von den übrigen Bundesstaaten aufzubringenden Bedarfszahlen — nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung (Nr. 1—3) — ein.

Die unter Nr. 5 genannten Bundesstaaten werden im Frieden nur insoweit zur Gestellung von Aushülfe herangezogen, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen zur Aushebung gelangen.

R. M. G. §. 9, Abs. 3 und 4.

9. Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Bundes-Ersatz-Vertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen auf diejenigen Bundesstaaten vertheilt, aus welchen die Truppen- oder Marinetheile sich ergänzen, bei denen dieser unvorhergesehene Ersatzbedarf entstanden war.

Die hiernach im Verhältniß zu den übrigen Bundesstaaten *mehr* gestellten Ersatz-Mannschaften werden jenen Staaten bei der Bundes-Ersatz-Vertheilung des nächsten Jahres angerechnet.

R. M. G. §. 9, Abs. 2.

§. 52.

Ministerial-Ersatz-Vertheilung.

1. Die Kriegs-Ministerien vertheilen — nach Maßgabe der Bundes-Ersatz-Vertheilung — die aufzubringenden Bedarfszahlen auf die Ersatz-Bezirke ihres Bereichs nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§. 51, 3).
2. Die seitens des Königlich preußischen Kriegs-Ministeriums aufzustellende Ministerial-Ersatz-Vertheilung muß enthalten:
   a. die Gesammtzahl der aus jedem Ersatz-Bezirk zu stellenden Rekruten;
   b. die Zahl der aus den Gebietstheilen der verschiedenen Bundesstaaten innerhalb der einzelnen Ersatz-Bezirke zu stellenden Rekruten;
   c. die Vertheilung der aus jedem Ersatz-Bezirk zu stellenden Rekruten nach Armee-Korps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt.

In denjenigen Ersatz-Bezirken, in welchen Rekruten für die Flotte zu stellen sind, ist auch die Vertheilung derselben auf die Marinetheile anzugeben.

3. Diese Ministerial-Ersatz-Vertheilung übersendet das Königlich preußische Kriegs-Ministerium allen nach §. 2, 2a.—x. in der Ministerial-Instanz fungirenden Civil-Behörden, der Kaiserlichen Admiralität, sämmtlichen unterstellten General-Kommandos und dem Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division.
4. Aenderungen der Ministerial-Ersatz-Vertheilung dürfen nur durch das zuständige Kriegs-Ministerium — unter Beachtung der im §. 51 enthaltenen Grundsätze — vorgenommen werden.

§. 53.

Korps-Ersatz-Vertheilung.

1. Die General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den in dritter Instanz fungirenden Civil-Verwaltungs-Behörden (§. 2, 3) den aus den Ersatz-Bezirken ihres Bereichs (§. 1, 1) aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Infanterie-Brigade-Bezirke (Korps-Ersatz-Vertheilung) *) nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§. 51, 3).

   Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Ersatz-Vertheilung seitens des Ministeriums des Innern im Einverständniß mit dem Divisions-Kommando aufgestellt.
2. Die Korps-Ersatz-Vertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile.
3. Vermag ein Infanterie-Brigade-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfzahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im §. 51, 8 enthaltenen Grundsatzes — die fehlende Zahl auf die übrigen Infanterie-Brigade-Bezirke des Ersatz-Bezirks nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.
4. Kann ein Ersatz-Bezirk oder ein innerhalb desselben belegener Bundesstaat oder Theil eines Bundesstaates die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegs-Ministerium hiervon Mittheilung zu machen (§. 52, 4).

§. 54.

Brigade-Ersatz-Vertheilung.

1. Nach Empfang der Korps-Ersatz-Vertheilung entwerfen die Ober-Ersatz-Kommissionen eine vorläufige Brigade-Ersatz-Vertheilung auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere auch für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen dient.
2. Für die Aufstellung der Brigade-Ersatz-Vertheilung ist nicht die Seelenzahl der einzelnen zu dem Brigade-Bezirk gehörigen Aushebungs-Bezirke, sondern hinsichtlich der Land-Bevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungs-Bezirk in den Vor-

*) In Sachsen erfolgt die Korps-Ersatz-Vertheilung durch das Kriegs-Ministerium, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungs-Rath.

stellungslisten C., D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen, hinsichtlich der seemännischen Bevölkerung die Zahl der in der Vorstellungsliste F. enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend.

3. Bei der Brigade-Ersatz-Vertheilung sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres freiwillig eingetretenen und die außerdem nachträglich anzurechnenden Mannschaften ihren Aushebungs-Bezirken in Anrechnung zu bringen.

4. Ist ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande, die ihm durch die Brigade-Ersatz-Vertheilung auferlegte Rekrutenzahl selbst bei Heranziehung der Militärpflichtigen sämmtlicher Altersklassen aufzubringen, so werden die anderen Aushebungs-Bezirke desselben Brigade-Bezirks zur Aushülfe herangezogen und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in verschiedene Bundesstaaten erstreckt, nur die demselben Staat angehörigen Aushebungs-Bezirke des betreffenden Brigade-Bezirks.

Die Ober-Ersatz-Kommissionen vertheilen in diesem Falle den Ausfall nach Maßgabe der in den übrigen Aushebungs-Bezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Militärpflichtigen der 20jährigen, demnächst eventuell der Ueberzähligen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. derart, daß in keinem Aushebungs-Bezirk auf einen älteren Jahrgang überzählig gebliebener Militärpflichtiger zurückgegriffen werden darf, so lange in Aushebungs-Bezirken, welche zu demselben Bundesstaate und Brigade-Bezirk gehören, noch Militärpflichtige des laufenden Jahrgangs oder überzählig gebliebene Militärpflichtige eines jüngeren Jahrgangs vorhanden sind.

R. M. G. §. 9 und 13, Abs. 4.

Siebenter Abschnitt.

Vorbereitungs-Geschäft.

§. 55.

Vorbereitungs-Geschäft im Allgemeinen.

1. Das Vorbereitungs-Geschäft (§. 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn.

2. Während dieses Zeitraums erfolgt:

   a. die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten,

   b. die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatz-Geschäfts erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungs-Eingaben),

   c. die Vorbereitung der Rundreise der Ersatz-Kommission.

§. 56.

Aufstellung der Grundlisten.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle verpflichteten Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren zur Befolgung der im §. 23 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.
2. Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere sogleich einzutragen oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.
3. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen siehe §. 44 und §. 45.
4. Ueber die Einreichung der Rekrutirungs-Stammrollen an die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen siehe §. 45, 11.
5. Ueber die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe §. 46.
6. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Restantenlisten siehe §. 47.
7. Insoweit die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission Hülfslisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Büreau-Personal anfertigen (§. 43, 5).

§. 57.

Vorbereitungs-Eingaben.

1. Um Militärpflichtige, die anderwärts gelooft haben, beim Musterungs-Geschäft einrangiren zu können (§. 65), ist die Kenntniß der Abschlußnummer erforderlich.
   Ueber die Bedeutung der Abschlußnummer siehe §. 65, 5.
2. Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungs-Bezirk zum 1. Februar jedes Jahres durch die Ober-Ersatz-Kommission festgestellt.
3. Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Loosung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure den General-Kommandos, in Hessen dem Divisions-Kommando und durch diese dem preußischen Kriegs-Ministerium nach Schema 8 zum 1. März anzuzeigen. Schema 8.

   Für die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg lassen die betreffenden Kriegs-Ministerien dem preußischen Kriegs-Ministerium zu dem angegebenen Termine gleichfalls eine derartige Uebersicht zugehen.

   Letzteres stellt eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke des Deutschen Reichs auf und macht dieselbe allen Ersatz-Behörden bekannt.

4. Zum 15. März jedes Jahres reichen die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungs-Bezirken im vorhergehenden Jahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein.

Rekruten, die nachträglich anzurechnen (§. 51, 9), werden in diese Nachweisung unter „Außerdem" gleichfalls aufgenommen.

Schema 9. In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung vorhanden, fügen die Civil-Vorsitzenden eine summarische Nachweisung derselben bei (§. 51, 4).

Schema 10. 5. Der Militär-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission läßt die unter Nr. 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigade-Bezirk summarisch zusammenstellen und reicht dieselben zum 1. April dem General-Kommando *), in Hessen dem Divisions-Kommando ein.

Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatz-Bezirke summarisch zusammengestellt, werden sie bis zum 15. April an das preußische Kriegs-Ministerium eingereicht, welches die weitere Mittheilung (ausschließlich Bayern) an den Ausschuß für das Landheer und die Festungen (§. 51, 3 und 4) vermittelt.

§. 58.

Vorbereitung der Musterungs-Reise.

Zur Vorbereitung der Musterungs-Reise gehört

a. die Feststellung des Reiseplans,
b. die Berufung des Musterungs-Personals,
c. die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

§. 59.

Musterungs-Reise.

1. Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs darüber ab, bis zu welchem Termin das Musterungs-Geschäft beendet sein muß. Diese Bestimmung muß bis zum 15. März erfolgt sein.
2. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur stellt hiernach einen Reiseplan für seinen Landwehr-Bataillons-Bezirk auf und theilt ihn den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen sämmtlicher betheiligter Aushebungs-Bezirke mit.
3. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
   a. Aufeinanderfolge der Aushebungs-Bezirke nach ihrer geographischen Lage,

*) In Württemberg dem Ober-Rekrutirungs-Rath.

b. Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chaussee-Verbindungen,

c. Abhaltung des Musterungs-Geschäfts an den Orten der Geschäftslokale der Civil-Vorsitzenden,

d. Rücksichtnahme auf die durch die Militärpflichtigen zurückzulegenden Entfernungen,

e. Rücksichtnahme auf die Zahl der zu musternden Militärpflichtigen.

Auch sind Musterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen möglichst zu vermeiden.

4. Um der unter 3 d. enthaltenen Bedingung zu entsprechen, sind die Musterungs-Orte so zu wählen, daß die zu musternden Militärpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag (einschließlich des Rückwegs) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

Mit Rücksicht hierauf hat die Zusammenlegung der einzelnen Gemeinden und gleichartigen Verbände zu Musterungs-Bezirken stattzufinden (§. 1, 4).

5. Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärpflichtigen darf 200 nur ausnahmsweise übersteigen.

6. Sind seitens der Civil-Vorsitzenden gegen den durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission herbeizuführen.

7. Sobald der Reiseplan feststeht, sorgen die Civil-Vorsitzenden für Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in den Musterungs-Orten. Es sind erforderlich: zwei helle geräumige Zimmer zur Abhaltung des Musterungs-Geschäfts und ein bedeckter Raum als Versammlungsort der Militärpflichtigen.

§. 60.

Musterungs-Personal.

1. Das Musterungs-Personal besteht militärischerseits aus dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, einem Infanterie-Offizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zutheilung des Infanterie-Offiziers und des Militärarztes wird durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 59, 6) veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Aushebungs-Bezirken zur Theilnahme am Musterungs-Geschäft heranzuziehen.

2. Der Civil-Vorsitzende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonal.

   Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes (§. 2, 6).
3. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der mit der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen in jedem Musterungs-Bezirk betrauten Personen beim Musterungs-Geschäft. Dieselben haben die Rekrutirungs-Stammrollen, welche ihnen der Civil-Vorsitzende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgiebt, mit zur Stelle zu bringen.

§. 61.

Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

1. Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeinde-Vorsteher ꝛc.

   Bezügliche Mittheilung an die Gemeinde-Vorsteher ꝛc. ergeht bei Gelegenheit der nach §. 60, 3 erfolgenden Benachrichtigung.
2. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission macht in seinem Aushebungs-Bezirk den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt.
3. In Folge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungs-Bezirks, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatz-Behörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungs-Bezirk stellen.

   Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission verfügt werden.

   Eine Gestellung in einem andern Musterungs-Bezirk ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungs-Bezirk stattgehabten Musterungs-Geschäft verhindert waren.

   Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.
4. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizei-Behörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

   Seine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatz-Kommission veranlaßt werden (§. 77).

   Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel ꝛc. dürfen auf Grund eines derartigen Attestes von der Gestellung überhaupt befreit werden.
5. Wer sich der Gestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger (§. 65, 3) behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden.

Achter Abschnitt.

Musterungs-Geschäft.

§. 62.

Musterung.

1. Die Militärpflichtigen werden der Ersatz-Kommission einzeln vorgestellt und gemustert.
2. Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Ersatz-Kommission vorgestellt werden, bestimmt der Civil-Vorsitzende. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben.
3. Wird die Itendität eines Militärpflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Anstellung weiterer Ermittelung vorläufig zurückzustellen.
4. Jeder Militärpflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Ersatz-Kommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.
5. Jeder Militärpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§. 35) ist, unter den Augen des Militär-Vorsitzenden, behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen.
6. Jeder Militärpflichtige wird behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt. Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe (§. 28 und §. 35) vorhanden.
7. Jeder Militärpflichtige sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen.

   Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungs-Geschäfts, so kann bezüglicher Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden (§. 31, 1 und §. 71, 2).

   Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§. 64, 5).

   R. M. G. §. 30, 6.

   Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermin bestätigt werden (§. 31, 4).
8. Jeder Militärpflichtige der jüngsten Altersklasse darf sich im Musterungstermin freiwillig zum Diensteintritt melden.

§. 63.

Geschäftsordnung der Ersatz-Kommission.

1. Den Vorsitz im Musterungstermin führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

2. Der Militär-Vorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen vor.

   Um diesen Pflichten zu genügen, darf er den Infanterie-Offizier mit der Führung seiner alphabetischen Liste im Musterungstermin beauftragen.

3. Dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission liegt die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen ob.

   Er führt seine alphabetische Liste eigenhändig.

   Außerdem kontrolirt er die Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen im Musterungstermin.

4. Die im Namen der Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militär-Vorsitzenden zu besorgen.

   Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme des über die Loosung aufzunehmenden Protokolls (§. 67, 2), nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

5. Den Beschlüssen der verstärkten Ersatz-Kommission*) unterliegen:
   a. Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§. 30 und §. 31);
   b. Anträge auf Entziehung des Rechts, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§. 65, 3);
   c. Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wieder-Aushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt (§. 9, 2, §. 37, 3 und §. 81, 4).

   R. M. G. §. 30, 4.

6. Sämmtliche Mitglieder der Ersatz-Kommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

7. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungs-Verschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen.

   Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Civil-Vorsitzenden maßgebend.

   R. M. G. §. 30, 5.

§. 64.

Entscheidungen der Ersatz-Kommission.

1. Die Entscheidungen der Ersatz-Kommission erfolgen nach den im vierten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen.

---

*) Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatz-Kommission über die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatz-Reserve erster Klasse mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit der §§. 64 und 69 des Reichs-Militär-Gesetzes (s. Kontrol-Ordnung Abschnitt IV.).

2. Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militärpflichtigen durch die Ober-Ersatz-Kommission herbeigeführt werden, so müssen alle Verhältnisse, welche darauf von Einfluß sein können, völlig klargelegt werden.
3. Versuche Militärpflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des §. 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

   Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen, ist Sache des Civil-Vorsitzenden.
4. Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen im Musterungstermin kein sicheres Urtheil zu gewinnen, so wird derselbe, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung über etwaige versuchsweise Einstellung vorgestellt.

   Bei Meinungsverschiedenheit der beiden Vorsitzenden ist der Militärpflichtige jedenfalls der Ober-Ersatz-Kommission vorzustellen.
5. Die seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§. 62, 7) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.

   Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen.
6. Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes (§. 63, 5 c.) zu fällen, so liegt deren Beorderung dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob.

§. 65.

Rangirung und Loosung.

1. Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Loosung rangirt.
2. Die Militärpflichtigen werden in folgender Weise rangirt:
   a. Vorweg einzustellende,
   b. Vorzumerkende,
   c. Militärpflichtige des laufenden Jahrgangs,
   d. Ueberzählige früherer Jahrgänge.
3. Vorweg Einzustellende sind solche Militärpflichtige, welche in einem von den Ersatz-Behörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den Ober-Ersatz-Kommissionen die Vortheile der Loosung entzogen worden sind.

   R. M. G. §. 33.

   Stehen solchen Militärpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Ersatz-Kommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist.

   Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärpflichtige von den Ersatz-Behörden

als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure dem nächsten Infanterie-Truppentheil oder Marinetheil überwiesen werden (§. 67, 3).

R. M. G. §. 30, 4b. und 7.

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. §. 33.

4. Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer desjenigen Aushebungs-Bezirks stehen, in welchem sie gelooſt haben.

   Unter sich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen und Loosnummern.

5. Die Loosung der Militärpflichtigen findet in ihrem ersten Militärpflichtjahr statt; die hierbei gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.

   Abschlußnummer heißt diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungs-Bezirk in der regelmäßigen, durch die Aufeinanderfolge der Loosnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist.

   Diese regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärpflichtige durch die Ersatz-Kommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden.

6. Die Militärpflichtigen des laufenden Jahrgangs looſen, nachdem das Musterungs-Geschäft im ganzen Aushebungs-Bezirk beendigt.

   Der Termin, an welchem die Loosung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht.

   Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Kommission gelooſt.

   Die Loosung findet in Gegenwart der verstärkten Ersatz-Kommission statt.

7. Von der Loosung sind nur auszuschließen:
   die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten,
   die von den Truppen-(Marine-)theilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Forstlehrlinge),
   die Vorweg-Einzustellenden,
   die dauernd Untauglichen,
   die dauernd Unwürdigen.

8. Für die Richtigkeit des Looſens ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission vorzugsweise verantwortlich.

9. Die Zahl der zu ziehenden Looſe muß der Zahl der zur Loosung berechtigten Militärpflichtigen entsprechen.

   Sie werden in Gegenwart der Kommission in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Letzteres wird sodann gehörig umgeschüttelt.

10. Die Militärpflichtigen looſen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. Jedes ge-

zogene Loos wird laut verlesen und sogleich in die alphabetische Liste eingetragen und zwar durch den Militär- und den Civil-Vorsitzenden eigenhändig.

Unterbrechungen der Loosung dürfen nur ausnahmsweise stattfinden. Während der Dauer der Unterbrechung ist das Gefäß mit den Loosen unter sicherem Verschluß aufzubewahren.

Ausstellung von Loosungsscheinen s. §. 66.

11. Die Ueberzähligen früherer Jahrgänge rangiren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärpflichtjahr gezogenen Loosnummern.

Sind sie nach anderen Aushebungs-Bezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Werth ihrer Loosnummer einrangirt, d. h. der ihnen anzuweisende Platz in der Reihenfolge der Militärpflichtigen ihres Jahrganges muß in demselben Verhältniß zu der in dem neuen Bezirk gezogenen höchsten Loosnummer dieses Jahrganges stehen, wie in dem früheren Bezirk.*)

In gleicher Weise sind Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Loosung überwiesen werden (§. 46, 8), einzurangiren.

12. Militärpflichtige früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht geloost haben, loosen und rangiren mit den Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in dem folgenden Jahre nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren.

13. Ist für einen Militärpflichtigen in mehreren Bezirken geloost worden, so gilt die Loosnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in welchem er sich zur Musterung gestellt hat.

14. Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Ersatz-Kommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen (Garde, Kürassiere, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Oekonomiehandwerker, Marine) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§. 72, 5).

Die Abschlußnummer wird hierdurch nicht hinaufgerückt.

R. M. G. §. 13.

---

*) Die Art und Weise der Einrangirung ergiebt sich aus folgendem Beispiele: Nach Schema 8 ist in A die höchste Loosnummer 1325, die Abschlußnummer 1265; desgleichen in C die höchste Loosnummer 402, die Abschlußnummer 386.

Es bleiben daher in A 60 Mann,
C 16 Mann

überzählig.

Der in A mit der Loosnummer 1290 überzählig gebliebene ist demnach der 25ste der überzähligen 60 Mann in A. Verzieht dieser nach C, so würde seine Einrangirung in die 16 Ueberzähligen in C in dem Verhältniß wie $60:25 = 16:6\frac{2}{3}$ erfolgen, so daß er in C als der siebente Ueberzählige eintritt und somit hinter den Militärpflichtigen zu stehen kommt, welcher in C die Nummer 392 gezogen hat.

§. 66.

Looſungsſcheine.

Schema 11. 1. Den Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Looſung Looſungsſcheine ertheilt.

Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht.

2. Die Aushändigung der Looſungsſcheine erfolgt unmittelbar nach der Looſung durch die Gemeinde-Vorſteher oder deren Vertreter, welchen dieſelben durch die Civil-Vorſitzenden der Erſatz-Kommiſſion zugehen.

Vor der Aushändigung werden die Rekrutirungs-Stammrollen durch Eintragung der Loosnummern ergänzt.

3. Die Looſungsſcheine ſind bei allen Anmeldungen zur Rekrutirungs-Stammrolle und jeder Geſtellung vor den Erſatz-Behörden vorzuzeigen.

Bei jeder Geſtellung werden ſie durch die Erſatz-Kommiſſion vervollſtändigt.

§. 67.

Beendigung des Muſterungs-Geſchäfts.

1. Nach geſchehener Looſung iſt das Muſterungs-Geſchäft beendigt.
2. Ueber die ordnungsmäßig ſtattgehabte Looſung wird ein Protokoll aufgenommen und von allen Mitgliedern der verſtärkten Erſatz-Kommiſſion unterzeichnet.

Hiernach werden die außerordentlichen Mitglieder entlaſſen.

3. Die ſtändigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetiſchen Liſten nochmals genau und reichen hierauf nach näherer Beſtimmung der Ober-Erſatz-Kommiſſion eine ſummariſche Ueberſicht der Reſultate des Muſterungs-Geſchäfts an die Ober-Erſatz-Kommiſſion (unter der Adreſſe des Militär-Vorſitzenden) ein.

Aus dieſer Ueberſicht muß ſich ergeben, ob der vorläufigen Brigade-Erſatz-Vertheilung hat entſprochen werden können (§. 54, 1).

Ueber etwaige Einſtellung unſicherer Dienſtpflichtiger iſt zugleich Meldung zu erſtatten (§. 65, 3).

4. Hierauf werden in Gemäßheit der Beſtimmungen des §. 49 die Vorſtellungsliſten angelegt. Ob dieſelben einzuſenden oder erſt im Aushebungstermin vorzulegen, beſtimmt die Ober-Erſatz-Kommiſſion.

Der Vorſtellungsliſte A. ſind die betreffenden Ausſchließungs-Scheine, der Vorſtellungsliſte B. die Ausmuſterungs-Scheine, der Vorſtellungsliſte C. die Erſatz-Reſerve-Scheine II., der Vorſtellungsliſte D. für die unter b.—d. enthaltenen Militärpflichtigen die Erſatz-Reſerve-Scheine I. beizufügen.

5. Treten nach Aufstellung der Vorstellungslisten durch Verziehen der Militärpflichtigen ꝛc. Veränderungen ein, so sind durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungslisten anzufertigen und im Aushebungstermin vorzulegen.

Neunter Abschnitt.

Aushebungs-Geschäft.

§. 68.

Aushebungs-Reise.

1. Der Plan zur Aushebungs-Reise wird durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure aufgestellt und den Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommissionen mitgetheilt.
2. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
   a. Aufeinanderfolge der Aushebungs-Bezirke nach ihrer geographischen Lage,
   b. Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chaussee-Verbindungen,
   c. Abhaltung des Aushebungs-Geschäfts an den Orten der Geschäftslokale der Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen,
   d. Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen.
3. Bei Nr. 2, d. kommt nur die Zahl der in den Vorstellungslisten D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen in Betracht.

   Dieselbe soll 300 an einem Tage nicht übersteigen.

   Die in den Vorstellungslisten A., B. und C., a., b. und d. enthaltenen Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatz-Kommission nur auf besondere Anordnung derselben persönlich vorgestellt.

   Hingegen gelangen die in der Vorstellungsliste C. unter c. aufgeführten Militärpflichtigen stets zur Vorstellung.
4. Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten:
   a. daß jeder Ersatz-Kommission von Beendigung des Musterungs-Geschäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatz-Kommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß,
   b. daß die Aushebung vor der Rekruten-Einstellung beendet ist,
   c. daß die Infanterie-Brigade-Kommandeure den Truppenübungen beiwohnen können.

   An Sonn- und Festtagen und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen sind Aushebungs-Termine nicht anzuberaumen.
5. Sind seitens der Civil-Vorsitzenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatz-Behörden dritter Instanz mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatz-Behörden dritter Instanz herbeizuführen.

6. Der Reiseplan der Ober-Ersatz-Kommission wird den Ersatz-Kommissionen mitgetheilt.

Dieser Mittheilung sind etwaige Festsetzungen betreffs der endgültigen Brigade-Ersatz-Vertheilung anzuschließen (§. 54).

Die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§. 59, 7).

§. 69.

Berufung des Aushebungs-Personals.

1. Das Aushebungs-Personal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigade-Kommandeur mit dem Brigade-Adjutanten, dem zuständigen Landwehr-Bezirks-Kommandeur, einem oberen Militärzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zutheilung des oberen Militärarztes wird durch den kommandirenden General nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 68, 5) veranlaßt. Derselbe bestimmt gleichzeitig auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

2. Von Seiten des Civils gehört zum Aushebungs-Personal der Civil-Vorsitzende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission, der Civil-Vorsitzende der zuständigen Ersatz-Kommission und das nöthige Schreiber- und Aufsichtspersonal.

Die Heranziehung der im §. 60, 3 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

3. Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission.

Für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk, beziehungsweise für sämmtliche in demselben liegenden Gebietstheile eines Bundesstaats fungirt in der Regel nur ein bürgerliches Mitglied.

§. 70.

Geschäftsordnung der Ober-Ersatz-Kommission.

1. Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

2. Der Militär-Vorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile.

Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Brigade-Adjutanten mit der Führung der Vorstellungslisten im Aushebungstermin beauftragen.

3. Auf den Civil-Vorsitzenden und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission finden die Bestimmungen des §. 63, 3 und 5 sinngemäße Anwendung.

4. Die im Namen der Ober-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Militär-Vorsitzende im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Civil-Vorsitzenden zu besorgen.

5. Die Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

   Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ersatz-Behörde dritter Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

   Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militär-Vorsitzenden maßgebend.

   R. M. G. §. 30, 5.

   Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

6. Im Aushebungstermin getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission über Militärpflichtige dürfen nur mit Genehmigung der Ersatz-Behörde dritter Instanz nachträglich geändert werden.

7. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission steht nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§. 30, 2) eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

   Im Uebrigen siehe §. 34, 2.

8. Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatz-Kommission vorzunehmen.

§. 71.

Gestellung zur Aushebung.

1. Die Beorderung der Militärpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

   Es werden nur die in den Vorstellungslisten C. c., D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen — unter Beachtung der laut der Veränderungs-Nachweise eingetretenen Aenderungen — zur persönlichen Vorstellung beordert, sofern nicht die Ober-Ersatz-Kommission besondere Anordnung erlassen hat (§. 68, 3).

   Außerdem siehe §. 64, 4.

   Von den in der Vorstellungsliste F. Enthaltenen werden nur diejenigen beordert, welche an der Musterung theilgenommen haben.

   Außerdem beordert der Civil-Vorsitzende die in Beilage 3 (§. 49, 6) aufgeführten Freiwilligen.

Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur liegt nur die Beorderung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§. 49, 6) ob.

2. Im Uebrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungs-Bezirks enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermin zu erscheinen und der Ober-Ersatz-Kommission etwaige Anliegen vorzutragen.

3. Ueber Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermin vorstellen, ohne in den Grundlisten des Aushebungs-Bezirks enthalten zu sein, ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen.

Ueber jede derartige Entscheidung ist durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in deren Bezirk sich ein solcher Militärpflichtiger zur Aushebung gestellt hat, dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in deren Bezirk der in Rede stehende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, sofort Mittheilung zu machen.

Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militärpflichtiger vorläufig zurückgestellt.

4. Die Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatz-Kommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission.

5. Ueber Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermine gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des §. 65, 3 entschieden.

Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Kommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, oder es wird, sofern eine solche Zurückstellung gesetzlich nicht mehr zulässig, die vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission bestätigt.

§. 72.

Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission

1. Die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission erfolgen nach den im vierten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen.

2. Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen.

Ob eine Entkleidung der Militärpflichtigen nothwendig, bestimmt der Militär-Vorsitzende.

Körperliche Fehler, die in den Vorstellungslisten noch nicht vermerkt sind, werden unter „Bemerkungen" nachgetragen.

3. Uebertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere finden, wenn auch die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission von dem Vorschlage der Ersatz-Kommission abweicht, nicht statt.

4. Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine I. und II. werden — soweit sie vorbereitet sind — im Aushebungstermin von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Kommission unterzeichnet.

   Wann die Ersatz-Reserve-Scheine . für die Ueberzähligen zur Vollziehung vorzulegen sind, bestimmt die Ober-Ersatz-Kommission.

5. Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses (Nr. 6) als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über.

   Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für Garde, Kürassiere, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Oekonomiehandwerker und Marine (§. 65, 14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist.

   Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgang von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen.

6. Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen, treten in die Kontrole der Landwehr-Behörden und erhalten Urlaubspässe nach Schema 12. Schema 12.

7. Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung designirt und bleiben „Ueberzählige".

   Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden Ueberzähligen werden spätestens am nächsten 1. Februar zur Ersatz-Reserve I. übergeführt *), die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§. 32, 2 und §. 37, 4).

8. Entscheidung über Entziehung der Vortheile der Loosung s. §. 65, 3, über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse s. §. 63, 5 b. und §. 65, 3, über nachträgliche Aushebung und Wiederaushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, s. §. 9, 2, §. 37, 3, §. 63, 5 c. und §. 81, 4, über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften s. §. 81, 4, über die von den Truppen-(Marine-)theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen s. §. 94, 8.

9. Entscheidungen der Ersatz-Kommission dürfen nur nach Einsicht der alphabetischen Listen geändert werden.

§. 73.

Beendigung der Aushebung.

1. Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatz-Vertheilung durch die Ober-Ersatz-Kommission ist das Aushebungs-Geschäft im Infanterie-Brigade-Bezirk beendet.

*) Ihre Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve I. Klasse wird vom 1. Oktober ihres dritten Militärpflichtjahres ab gerechnet.

2. Der Infanterie-Brigade-Kommandeur reicht sogleich ein Exemplar der endgültig festgestellten Brigade-Ersatz-Vertheilung an den kommandirenden General, in Hessen an den Divisions-Kommandeur ein und giebt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an.
3. Die General-Kommandos und das Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division melden bis zum 1. Oktober an das vorgesetzte Kriegs-Ministerium die Zahl der im Ersatz-Bezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Bundesstaaten und nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise ob und in welchem Maße noch Bedarf an Rekruten vorhanden und demgemäß die Gewährung von Aushülfe erforderlich ist.

Zehnter Abschnitt.

Schiffer-Musterungs-Geschäft.

§. 74.

Im Allgemeinen.

1. Die Schiffer-Musterungen haben den Zweck, den Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der land-, wie der seemännischen Bevölkerung die Gestellung vor den Ersatz-Behörden zu ermöglichen, ohne sie in der Ausübung ihres Berufs während der Dauer ihrer Militärpflicht erheblich zu beeinträchtigen.
2. Es dürfen daher alle Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch (§. 24, 6) durch die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen (§. 61, 3) von der Gestellungspflicht beim Musterungs- oder Aushebungs-Geschäft entbunden und bis zu den im Monat Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffer-Musterungen zurückgestellt werden.

   Ueber die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Civil-Vorsitzenden eine vorläufige Bescheinigung ertheilt.

   Beim Musterungs-Geschäft wird die Dauer der Zurückstellung in die Loosungsscheine (§. 33 und §. 66) eingetragen.
3. Die Schiffer-Musterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommissionen unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marine-Arztes abgehalten.

   Das Schiffer-Musterungs-Geschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§. 71) statt.
4. Woselbst Schiffahrt treibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffer-Musterungen nicht anberaumt.
5. Die Termine für die Schiffer-Musterungen werden innerhalb des Brigade-Bezirks durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur festgesetzt und durch die Ersatz-Kommission amtlich veröffentlicht.

Die Termine sind derartig festzusetzen, daß die Einstellung der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung im Anschluß an die Schiffer-Musterung erfolgen kann.

6. Die Kaiserliche Admiralität theilt bis zum 1. Dezember jedes Jahres den General-Kommandos der Küsten-Bezirke mit, ob und welche Marine-Aerzte für die Schiffer-Musterungen zur Verwendung gelangen können.

Die General-Kommandos vertheilen die namhaft gemachten Marine-Aerzte auf die Infanterie-Brigaden.

Die Infanterie-Brigade-Kommandeure theilen sie den einzelnen Ersatz-Kommissionen zu und benachrichtigen die Kaiserliche Admiralität über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marine-Aerzte.

Wird der Bedarf an Aerzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigade-Kommandeure das Nöthige (§. 60, 1).

§. 75.

Entscheidungen.

1. Bei den Schiffer-Musterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land- und der seemännischen Bevölkerung, sofern letztere nicht außerterminlich gemustert wird (§. 77), entschieden.

Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungs-Terminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen beansprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungs-Geschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§. 30, 1) zur Sprache bringen.

Die Bestimmungen des §. 61 finden sinngemäße Anwendung.

2. Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer-Musterungs-Terminen durch die Ersatz-Kommissionen — im Auftrage der Ober-Ersatz-Kommission — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§. 65, 4) ist bei der Aushebung der Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen inne zu halten.

Die Abschlußnummern gelten auch für sie (§. 57, 2).

3. Die in der regelmäßigen Reihenfolge auszuhebenden Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Schema 12, sofern sie nicht sogleich zu Nachersatzgestellungen Verwendung finden können (§. 76).

Die auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen ꝛc. Angelegenheiten. Die Loosungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Gestellungs-Ordres ersetzt.

4. Die Zahl der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung richtet sich nach der Brigade-Ersatz-Vertheilung.

Reicht die Zahl der Tauglichen nicht aus, um den Bedarf zu decken, so sind aus den für Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§. 76) sogleich die etwa Geeigneten zu beordern (§. 51, 7).

5. Ist die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung größer, als der Bedarf, so wird, um etwaige Ausfälle in anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken auszugleichen, ein gewisser Prozentsatz (mindestens 5 Prozent) mehr ausgehoben.
6. Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur dem Infanterie-Brigade-Kommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.

   Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigade-Sammelplatz (§. 80, 8) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.
7. Alle Ueberzähligen der seemännischen Bevölkerung, sowie die nicht beanspruchten Prozent-Mannschaften (Nr. 5) werden — ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr — der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.
8. Die Ausschließungs-, Ausmusterungs-, Ersatz-Reserve- und Seewehr-Scheine werden im Schiffer-Musterungstermin durch die Ersatz-Kommission im Auftrage der Ober-Ersatz-Kommission ausgefertigt und zugleich ausgehändigt.
9. Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (unter der Adresse der Militär-Vorsitzenden) der Ober-Ersatz-Kommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Exemplare zurücksendet.

Elfter Abschnitt.

Schluß des Ersatz-Geschäfts.

§. 76.

Nachersatzgestellungen.

1. Für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahrgänge, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt.
2. Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigade-Bezirk gestellt, aus welchem der Truppentheil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

   Sind dieselben aus mehreren Infanterie-Brigade-Bezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz aus demjenigen gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.
3. Die Vertheilung der Nachersatzgestellung auf die Aushebungsbezirke geschieht durch die Ober-Ersatz-Kommission nach den im §. 54 enthaltenen Grundsätzen.

4. Den zu Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§. 72, 5), welche bis zum 1. Februar keine Gestellungs-Ordre erhalten haben, werden durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Loosungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatz-Reservescheine (§. 72, 7) zu ertheilen sind. Den Landwehr-Bezirks-Kommandos liegt im ersteren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

§. 77.

Außerterminliche Musterungen.

1. Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf, bei der Vorstellung von Militärpflichtigen, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren, und beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtigen vorgenommen.
2. Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission.

   Die ärztliche Untersuchung findet im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier statt.

   Der Zusammentritt der Kommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verkehr.

   Ueber Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung wird nach den im §. 75 enthaltenen Grundsätzen entschieden.
3. Außerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden, sofern sie in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind oder die Einstellung wünschen, sogleich in die Flotte eingestellt.

   Sie kommen — mit Ausschluß der als unsichere Dienstpflichtige ausgehobenen Rekruten — auf den Ersatzbedarf entweder des vorhergehenden (§. 75, 4) oder, sofern der Bedarf für das vorhergehende gedeckt ist, des laufenden Jahres zur Anrechnung.

   Ueberzählige werden nach §. 75, 7 behandelt.
4. Ueber die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung wird der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) Meldung erstattet, welche Bestimmung über etwaige Einstellung derselben erläßt.
5. Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach §. 94, 7.

§. 78.

Resultate des Ersatz-Geschäfts.

1. Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatz-Kommissionen für ihren Bezirk die Resultate des Ersatz-Geschäfts, wozu ihnen die Ersatz-Kommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Schema 13 zusammen. Schema 13.

   Diese Uebersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab.
2. Die nach Schema 13 aufgestellten Uebersichten werden durch den Infanterie-Brigade-

Kommandeur dem General-Kommando, in Hessen dem Divisions-Kommando, durch den Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission der in der dritten Instanz fungirenden Civil-Behörde eingereicht.

Den Uebersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Ersatz-Geschäft beizufügen.

3. Die General-Kommandos (in Hessen das Divisions-Kommando) lassen eine Uebersicht nach demselben Schema für den unterstellten Ersatz-Bezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das zuständige Kriegs-Ministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigade-Kommandeure werden beigefügt.
4. Das preußische Kriegs-Ministerium stellt diese Uebersichten für das Deutsche Reich (mit Ausnahme von Bayern) zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mittheilung an den Bundesrath und den Reichstag veranlaßt.

R. M. G. §. 37.

Zwölfter Abschnitt.

Einstellung und Entlassung.

§. 79.

Kontrole der Rekruten.

1. Die Kontrole der Rekruten wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgeübt.

   Als Kontrollisten dienen die Vorstellungslisten und deren Beilagen (§. 49).

   Die Aushändigung der Urlaubspässe oder der Gestellungs-Ordres findet sofort nach der Aushebung statt.
2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk sich bei dem dortigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel innerhalb dreier Tage anzumelden.

   An dem in ihrem Urlaubspaß oder in der Gestellungs-Ordre angegebenen Termine und Orte müssen sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden.
3. Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes, unterworfen.

R. M. G. §. 60, 3.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen sie der Genehmigung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs.

R. M. G. §. 60, 4.

Die auf Vorstehendes bezüglichen Paragraphen des Militär-Strafgesetzbuchs sind den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Ertheilung der Urlaubspässe oder Gestellungs-Ordres in Gegenwart des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder seines Stellvertreters vorzulesen und zu erklären.

Bei dieser Gelegenheit ist den Rekruten auch eine Belehrung über ihre Marsch-Verpflegungsgelder zu ertheilen.

§. 80.

Gestellung der Rekruten.

1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen-(Marine-)theile findet grundsätzlich bei demjenigen Landwehr-Bataillon statt, in dessen Bezirk sie ausgehoben worden sind.

   Ausnahmen dürfen durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur nur dann genehmigt werden, wenn einem in einen entfernten Bezirk verzogenen Rekruten (§. 79, 2) die Mittel zur rechtzeitigen Rückkehr thatsächlich fehlen.

   In diesem Falle wird er dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur des neuen Bezirks mittelst Auszuges aus der Vorstellungsliste überwiesen, und dort unter Anrechnung auf den Rekrutenbedarf zur Einstellung gebracht. Dem Infanterie-Brigade-Kommandeur wird hiervon Meldung gemacht.

2. Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig gestellen können, werden zu Nacherſatzgestellungen verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatz-Kommission vorgestellt (§. 49, 6).

   Bei nur leichten ungefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppentheil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militärlazareth veranlaßt.

3. Rekruten, auf welche nach ihrer Aushebung die Festsetzungen des §. 28, 1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Gestellungs-Ordres ab und treten in die Kategorie der Militärpflichtigen zurück.

   Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die Grundlisten.

4. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

   Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur genehmigt werden. Desgleichen vorzeitige Einstellung brodloser Rekruten.

5. Bei der Gestellung müssen die Rekruten mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden versehen sein.

Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.

6. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Landwehr-Bataillons genommen.
7. Nach Rekruten, welche sich im Gestellungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur sofort Nachforschungen angestellt. Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§. 79, 3) zu sorgen.

   Die aktive Dienstzeit von Rekruten, welche sich der Gestellung absichtlich entzogen haben und erst später aufgegriffen und eingestellt werden, wird, wie die der unsicheren Dienstpflichtigen, berechnet (§. 7, 2).
8. Die bei den Schiffer-Musterungen ausgehobenen und in die Flotte einzustellenden Rekruten werden brigadeweise gesammelt (§. 75, 6).

   Als Sammelplätze sind möglichst die Infanterie-Brigade-Stabsquartiere zu wählen, damit der Infanterie-Brigade-Kommandeur sich ein Urtheil über die getroffene Auswahl der Rekruten verschaffen und — sofern Prozent-Mannschaften vorhanden — Ausgleiche veranlassen kann.

   Erscheint das Brigade-Stabsquartier — seiner geographischen Lage wegen — zum Sammelplatz nicht geeignet, so werden die Marine-Rekruten den Marinetheilen nach näherer Bestimmung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs direkt überwiesen.

§. 81.

Entlassung.

1. Soldaten, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande, oder sofern sie ihrer Dienstpflicht (§. 5, 2) bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter befinden, zum Landsturm über.
2. Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden oder vor Erfüllung derselben als unausgebildet zur Entlassung kommen, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

   R. M. G. §. 52.

   Die Entlassung wird durch den kommandirenden General, bei Marinemannschaften durch den Chef der Kaiserlichen Admiralität verfügt.
3. Die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

   R. M. G. §. 54 und §. 56.

   Sie sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen

im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

R. M. G. §. 60, 3.

4. Ueber die Art ihrer späteren Dienstpflicht wird durch die Ober-Ersatz-Kommission beim Aushebungs-Geschäft Entscheidung getroffen (§. 72, 8).

Wieder-Aushebungen von Mannschaften, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassen sind, unterliegen der Beurtheilung der verstärkten Ersatz-Kommission (§. 63, 3) und der Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission.

5. Für Entscheidungen über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten sind dieselben Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird.

Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr — unter Berücksichtigung der im §. 7, 1 enthaltenen Festsetzung — oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient, so treten sie — ihre Diensttauglichkeit vorausgesetzt — zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe über und dürfen nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienst begründete, entziehen und das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

R. M. G. §. 55.

§. 82.

Entlassungsgesuche.

1. Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des §. 30, 2 a. — c. gestellt und berücksichtigt werden.

Die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragenen Verhältnisse dürfen erst nach der Aushebung eingetreten sein.

R. M. G. §. 53.

2. Ueber die Zulässigkeit des Gesuchs entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission der kommandirende General desjenigen Armee-Korps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt — bei Marine-Mannschaften der Chef der Kaiserlichen Admiralität — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungirenden Civil-Behörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten. *)

3. Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermin, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.

R. M. G. §. 53.

*) In Sachsen entscheidet die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungs-Rath.

4. In besonderen Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Entlassung zur Verfügung (Disposition) der Ersatz-Behörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.
5. Ueber die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, siehe §. 100, 3.

Dreizehnter Abschnitt.

Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

§. 83.

Meldeschein.

1. Wer vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktivem Dienst (§. 12, 1) in das stehende Heer eintreten will (§. 22), hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppentheil bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen.
2. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldescheins nach Schema 14. Schema 14.

   Die Ertheilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:
   a. von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,
   b. von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.
3. Die ertheilten Meldescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.
4. Wer bis zum 31. März seines ersten Militärpflichtjahres keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten hat, darf sich nur im Musterungstermin zum freiwilligen Diensteintritt melden (§. 62, 8).

§. 84.

Annahmeschein.

1. Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei.

   W. G. §. 17.
2. Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins an den Kommandeur dieses Truppentheils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

   Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet nur bei vorhandenen Vakanzen und nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt.

   Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

3. Wenn keine Vakanzen vorhanden sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

   Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahme-Scheins. Schema 15.

4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

   R. M. G. §. 34 und §. 56.

   Sie stehen unter der Kontrole des Landwehr-Bezirks-Kommandos desjenigen Orts, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppentheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Landwehr-Bezirks-Kommandos einbeordert.

5. Die Festsetzungen des §. 79, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung.

   R. M. G. §. 60, 3 und 4.

§. 85.

Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.

1. Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppentheil den Civil-Vorsitzenden, welcher den Melde-Schein ertheilt hat, sofort zu benachrichtigen.

   Dieser Benachrichtigung ist der Melde-Schein beizufügen.

2. Auf Grund dieser Benachrichtigung wird der Freiwillige in den Grundlisten gestrichen.

3. Bei Ueberweisung von Freiwilligen aus militärischen Instituten — mit Ausnahme der Unteroffizier-Schulen — ist der Civil-Vorsitzende des Geburtsorts zu benachrichtigen.

§. 86.

Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizier-Schule.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2. Wer das wehrpflichtige Alter erreicht hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei dem Kommando einer Unteroffizier-Schule zu melden.

   Bei dieser Meldung ist der Melde-Schein (§. 83, 2) vorzulegen.

3. Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementar-Lehrgegenständen unterworfen.

   Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er bei vorhandener Vakanz eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffizier-Schule, welcher er zugetheilt wird, eine Annahme-Schein ertheilt.

Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizier-Schule an einen Truppentheil verpflichtet.

4. Nach Ertheilung eines Annahme-Scheins tritt der Freiwillige in die Kategorie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen (§. 84).
5. Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizier-Schule ist durch letztere dem Civil-Vorsitzenden, welcher den Melde-Schein ertheilte, die im §. 85, 1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.
6. Entlassungen aus den Unteroffizier-Schulen erfolgen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden. Sie werden durch die den Unteroffizier-Schulen vorgesetzte Militär-Behörde verfügt.

Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst.

Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizier-Schule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

§. 87.

Freiwilliger Eintritt in die Kaiserliche Marine.

1. Die in den §§. 83, 84 und 85 enthaltenen Bestimmungen finden auf den dreijährig-freiwilligen Dienst in der Kaiserlichen Marine sinngemäße Anwendung.
2. Einstellungen von Freiwilligen finden bei den Marinetheilen jederzeit statt.
3. Freiwillige der seemännischen Bevölkerung müssen sich über ihre Fahrzeit (§. 21, 2) ausweisen können.
4. Freiwillige der Landbevölkerung werden in der Regel nur zu vierjährigem aktivem Dienste angenommen.
5. Ueber den freiwilligen Eintritt in die Schiffsjungen-Abtheilung s. Marine-Ordnung.

Vierzehnter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§. 88.

Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungs-Scheins zuerkannt *). Schema 16.

*) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Personen, denen Berechtigungs-Scheine auf Grund der bisherigen Bestimmungen ertheilt sind, genügen ihrer Dienstpflicht nach Maßgabe der auf diesen Scheinen enthaltenen Vorschriften.

2. Die Berechtigungs-Scheine werden von den Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 7) ertheilt.
3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung des Steuermanns-Examens erwerben (§. 15, 4).

   Der Ausweis hierüber erfolgt durch das Zeugniß einer Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen über die Befähigung zum Steuermann auf großer Fahrt.

§. 89.

Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17ten Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§. 20, 2) zu erbringen.
2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Kommission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 23 und 24).
3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungs-Kommission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres schriftlich zu melden.

   Dieser Meldung sind beizufügen:

   a. ein Geburtszeugniß,
   b. ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung *) über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen.
   c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

   Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.
4. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schul-Zeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission geschehen.
5. Der Meldung bei der Prüfungs-Kommission sind daher entweder die Schul-Zeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann (§. 90), beizufügen, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

   Die Einreichung der Zeugnisse darf bis zu dem unter Nr. 1 genannten äußersten Termin ausgesetzt werden.

*) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, bedarf es dieser Erklärung nicht (§. 15, 4).

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, §. 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:
   a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,
   b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,
   c. zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

   Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementar-Kenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatz-Behörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungs-Schein zu ertheilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 30, 2 f. zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 27, 4 b.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

   Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelten Fällen in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

§. 90.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schul-Zeugnisse.

Schema 17.

1. Diejenigen Lehr-Anstalten, welche gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifizirt.
2. Dabei sind folgende Lehr-Anstalten zu unterscheiden:
   a. solche, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt,
   b. solche, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist,
   c. solche, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird,
   d. solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.
3. Die erfolgte Anerkennung ist durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.
4. Reife-Zeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reife-Zeugnisse für die erste Klasse der unter Nr. 2, a. genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Schema 17 auszustellenden Zeugnisse entbehrlich.

5. Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadetten-Korps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.
6. Die Prüfungs-Kommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungs-Schein.

§. 91.

Nachweisung der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

1. Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungs-Kommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.
2. Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

   Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.
3. Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung s. Anlage 2.

Anlage 2.

§. 92.

Geschäftsordnung der Prüfungs-Kommission.

1. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
   a. zwei Stabs-Offiziere oder Hauptleute,
   b. der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung.

   Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.
3. Die Ernennung der unter 2 a. genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das General-Kommando*), der unter 2 b. genannten durch die in der dritten Instanz fungirende Civil-Behörde**).

   Letztere hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Büreau-Beamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

   Der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission führt den Vorsitz der Prüfungs-Kommission und regelt die Geschäfte.
4. Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungs-Kommission sind in der Anlage 2 enthalten.

*) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

**) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungs-Rath, in Baden und Hessen durch das Ministerium des Innern.

5. Zur Ausfertigung der Berechtigungs-Scheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitgliedes.

§. 93.

Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.

1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungs-Scheines den Truppentheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen. Ausnahmen s. §. 94, 3.

   W. G. §. 17.

2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungs-Scheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

3. Sie werden hierauf durch die Ersatz-Kommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres zurückgestellt.

   Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungs-Schein vermerkt.

   Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des §. 27, 6 Anwendung.

4. Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatz-Kommission bis zu der im §. 27, 4 c. angegebenen Dauer ist nur ausnahmsweise zulässig.

   Sie muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatz-Kommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

5. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Dieselbe darf nur ausnahmsweise durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz wieder verliehen werden, welche der unter Nr. 4 bezeichneten Ersatz-Kommission vorgesetzt ist.

   R. M. G. §. 14

   Ueber das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung siehe §. 27, 8.

6. Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatz-Behörden dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 8, 2).

7. Werden zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte reklamirt, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§. 31).

§. 94.

Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Dienſteintritt.

1. Der Dienſteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei der Infanterie am 1. April und 1. Oktober, bei dem Train am 1. November, bei den übrigen Waffengattungen (einſchließlich Jäger und Schützen) am 1. Oktober ſtatt.

   Ausnahmen hiervon können nur durch die General-Kommandos*) verfügt werden.

   Der Dienſteintritt von Pharmazeuten kann bei vorhandenen Vakanzen jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen.

   Der Dienſteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marine-Ordnung enthaltenen Beſtimmungen.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienſt kann zu den unter Nr. 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

   Bei der Meldung iſt der Berechtigungs-Schein und ein obrigkeitliches Atteſt über die ſittliche Führung ſeit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.

3. Der Kommandeur des Truppentheils veranlaßt die ärztliche Unterſuchung des ſich Meldenden, ſowie bei vorhandener Tauglichkeit und moraliſcher Würdigkeit (§. 93, 6) ſeine Einſtellung unter Berückſichtigung der beſtimmten Termine.

   In größeren Garniſonen erfolgt nach Anordnung des General-Kommandos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppentheile der gewählten Waffengattung durch die denſelben vorgeſetzte Militär-Behörde.

4. Kann die Einſtellung erſt ſpäter erfolgen, ſo wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungs-Schein beſcheinigt.

5. Wird der ſich meldende Freiwillige trotz zuläſſig geringſter Anforderungen an ſeine Körperbeſchaffenheit für untauglich erachtet, ſo wird er vom Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er ſich gemeldet hat, abgewieſen.

   Die Gründe der Abweiſung werden auf dem Berechtigungs-Schein angegeben.

6. Iſt der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung untauglich, ſo darf er ſich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppentheil derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe ſeiner Abweiſung tauglich erſcheint.

   Ein Grund zur Abweiſung darf in dieſem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Nr. 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überſchritten ſind.

   Wird er auch bei dieſem Truppentheil wegen Untauglichkeit abgewieſen, ſo verfährt er nach Nr. 7.

7. Die von den Truppentheilen als untauglich abgewieſenen Freiwilligen melden ſich, unter Vorlegung des Berechtigungs-Scheines, innerhalb vier Wochen bei dem Civil-Vorſitzenden

*) In Sachſen durch das Kriegs-Miniſterium.

der Ersatz-Kommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatz-Kommission beim Aushebungs-Geschäft.

In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebniß derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission herbeigeführt werden.

8. Die Ober-Ersatz-Kommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.

Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und muß von jedem Truppentheil derselben angenommen werden.

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

9. Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§. 93, 6), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungs-Schein abgenommen und dem General-Kommando mit bezüglichem Bericht eingereicht.

Dieses tritt mit der Civil-Behörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Freiwillige gestellungspflichtig ist, beziehungsweise sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

Wird die Berechtigung entzogen, ist zugleich über die eventuelle sofortige Einstellung zum dreijährigen Dienst Bestimmung zu treffen.*)

10. Wird der Truppentheil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in eine andere Garnison verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in der Garnison oder in der Nähe derselben verbleibenden Truppentheil versetzt.

11. Ein Freiwilliger, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise mit Genehmigung des General-Kommandos in die Verpflegung des Truppentheils unter Anrechnung auf den Etat aufgenommen werden.**)

Fünfzehnter Abschnitt.

Ersatz-Geschäft im Kriege.

§. 95.

Organisation des Ersatz-Wesens.

1. Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des General-Kommandos und der Infanterie-Brigade-Kommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen.

---

*) In Sachsen entscheidet hierüber die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungs-Rath.

**) In Sachsen mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums.

2. Das Aushebungs-Geschäft wird mit dem Musterungs-Geschäft vereinigt. Besondere Schiffer-Musterungen finden nicht statt, jedoch können die Mannschaften der seemännischen Bevölkerung, welche von Reisen zurückkehren, zu jeder Zeit außerterminlich gemustert werden.
3. Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirk die regelmäßige Abhaltung des Ersatz-Geschäfts nicht angängig, so sind durch das stellvertretende General-Kommando*) vermittelst öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen außerhalb des gefährdeten Bezirkes gelegenen Orten zu beordern.

   Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorschußweise zu gewähren.

§. 96.

Wehrpflicht im Kriege.

1. Ueber die Dienstpflicht im Kriege s. §. 18.
2. Die Ersatz-Reservisten erster Klasse (§. 13) müssen der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendung.

   R. M. G. §. 69, 5.

   Finden Kontrolversammlungen statt, so werden bei denselben die Ersatz-Reservisten erster Klasse hinsichtlich ihrer Tauglichkeit ärztlich untersucht.

   Beim Mangel an Militärärzten ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) zur Vertretung heranzuziehen.
3. Die Heranziehung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse zur Ergänzung des Heeres erfolgt auf Grund Kaiserlicher Verordnung.

   Auf Grund dieser Verordnung wird öffentlich bekannt gemacht, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen.

   Vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an unterliegen die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse der bezeichneten Altersklassen den Vorschriften über die Militärpflichtigen.

   R. M. G. §. 27.
4. In Betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger s. §. 25, 4.
5. Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathstaates ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden.

   St. A. G. §. 20.
6. Ueber Landsturmpflicht s. §. 5, 6.

*) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

§. 97.

Musterung und Aushebung Militärpflichtiger.

1. Die Musterung und Aushebung Militärpflichtiger findet durch die Ersatz-Kommission statt §. 95, 2).
2. Die Zahl der Auszuhebenden richtet sich nach dem von dem stellvertretenden General-Kommando festzusetzenden Bedarf.
3. Ueber Bestätigung vorläufiger Zurückstellungen s. §. 27, 8.
4. Die vom Auslande oder von Schiffahrt zurückkehrenden Militärpflichtigen sind erforderlichenfalls außerterminlich zu mustern.
5. Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehr-Bataillons-Bezirk umgehend Meldung zu erstatten.
6. Das stellvertretende General-Kommando stellt diese Zahlen für den Korps-Bezirk summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung unverzüglich dem zuständigen Kriegs-Ministerium ein (§. 73, 3).

   Die sonstigen Eingaben (Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen, Resultate des Ersatz-Geschäfts) fallen fort.
7. Die Einstellung der Rekruten richtet sich lediglich nach der Bestimmung des stellvertretenden General-Kommandos. *)

   Brodlose Rekruten dürfen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos jederzeit dem nächsten Infanterie-Ersatz-Truppentheil zur Einstellung überwiesen werden.

§. 98.

Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse.

1. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse der zur Einziehung bezeichneten Altersklassen melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegeben Zeit zur Stammrolle (Ersatz-Reserve-Stammrolle) ihres Aufenthaltsorts an.
2. Diese Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt und enthalten die ortsanwesenden Ersatz-Reservisten zweiter Klasse gleicher Altersklasse in alphabetischer Reihenfolge.
3. Die Stammrollen werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission eingereicht.
4. Die Stammrollen des ganzen Aushebungs-Bezirks werden jahrgangsweise — die Gemeinden oder gleichartigen Verbände in alphabetischer Reihenfolge — aneinander geheftet und bilden die alphabetischen Ersatz-Reserve-Listen für den Aushebungs-Bezirk.
5. Die Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse findet unmittelbar nach Einreichung der Stammrollen durch die Ersatz-Kommission statt.

*) In Sachsen nach der Bestimmung des Kriegs-Ministeriums.

In großen Städten, welche eigene Aushebungs-Bezirke bilden, darf die Musterung zugleich bei der Anmeldung zur Stammrolle vorgenommen werden.

6. Bei der Musterung wird über Tauglichkeit und Abkömmlichkeit entschieden.

Wer nicht felddienstfähig oder zu keiner Arbeit, die seinem bürgerlichen Beruf entspricht, verwendbar ist, wird als untauglich angesehen.

Wer für vorläufig unabkömmlich erachtet wird, wird hinter die älteste Altersklasse der Ersatz-Reserve zweiter Klasse zurückgestellt.

7. Die Entscheidung der Ersatz-Kommission läßt der Militär-Vorsitzende in die alphabetischen Listen eintragen, der Civil-Vorsitzende läßt dieselbe auf den Ersatz-Reserve-Scheinen II. vermerken.

Der Militär-Vorsitzende entscheidet über die Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen.

Die tauglich befundenen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse können entweder durch Gestellungs-Ordre oder durch öffentliche Aufforderung jederzeit einberufen werden.

Sie haben daher geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Gestellungs-Ordre jederzeit ausgehändigt werden kann.

8. Die Einberufung oder Aufforderung zur Gestellung erfolgt durch das Landwehr-Bezirks-Kommando, zu welchem Behuf nach beendigter Musterung dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur die alphabetischen Listen zu übergeben sind.

Das stellvertretende General-Kommando *) bestimmt je nach Bedarf die Zahl oder die Altersklasse der einzuberufenden Ersatz-Reservisten zweiter Klasse.

Behufs Vertheilung setzt es einen bestimmten Termin fest, bis zu welchem die Uebersichten der in den Brigade-Bezirken vorhandenen tauglichen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse — nach Altersklassen und Waffengattungen getrennt — einzureichen sind.

9. Die untauglich befundenen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse sind auch ferner von allen militärischen Pflichten befreit.

10. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche noch nicht zum aktiven Dienst einberufen, die Pflicht zum Diensteintritt auf.

R. M. G. §. 27.

§. 99.

Freiwilliger Eintritt.

1. Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatz- und Besatzungs-Truppentheilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden.

Von jeder Einstellung ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Geburtsorts zu benachrichtigen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 19, 5 und §. 22 Anwendung.

*) In Sachsen das Kriegs-Ministerium unter Vernehmung mit dem stellvertretenden General-Kommando.

2. Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige) ist zulässig.

   Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der betreffenden Truppentheile zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.
3. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienst herangezogen.
4. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studirt haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.
5. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatz-Truppentheile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.

§. 100.

Reklamationen.

1. Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.
2. Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatz-Kommissionen ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.
3. Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, können nur im äußersten Nothfall reklamirt werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatz-Behörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermessen des kommandirenden Generals des mobilen Armee-Korps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militär-Befehlshaber anheimgestellt.

   Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatz-Truppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

   Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegs-Ministerium ausnahmsweise verfügt werden.

Der Schluß dieser Wehr-Ordnung folgt nach.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema 1 zu §. 35.

Ausschließungs-Schein.

Der ..... (Stand und Gewerbe) ..... (Vor- und Zuname) ....., geboren am . . ten ..... 18 . . zu ..... (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 35 der Ersatz-Ordnung vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort . . ., den . . ten ..... 18 . .

..... Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. . . . der Vorſtellungsliſte
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema 2 zu §. 36.

Ausmuſterungs-Schein.

Der . . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . , geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesſtaat), wird hiermit auf Grund des §. 36 der Erſatz-Ordnung als dauernd untauglich zum Dienſt im Heere und in der Marine anerkannt.

Dieſer Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Ober-Erſatz-Kommiſſion im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorſitzende. Der Civil-Vorſitzende.

(L. S.)

Original koſtenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema 3 zu §. 38.

Ersatz-Reserve-Schein I.

Der . . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . , geboren am . . ten . . . . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit wegen (hoher Loosnummer, Reklamation, bedingter Tauglichkeit oder zeitiger Untauglichkeit) . . . . der Ersatz-Reserve erster Klasse als . . . . (Infanterist ꝛc.) . . . . überwiesen und steht bis zum Zeitpunkt seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb vierzehn Tagen nach Aushändigung dieses Scheines bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel seines Aufenthaltsortes behufs Aufnahme in die Kontrole anzumelden.

Jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach vierzehn Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reiches portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre jederzeit zugehen kann.

Wer sich der Kontrole entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. Außerdem kann derselbe unter Verlängerung seiner Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse in den nächst jüngeren Jahrgang versetzt werden. Dauert

die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so wird er entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten erster Klasse unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.

Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen die Ersatz-Reservisten erster Klasse der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung werden sie nach dem Militär-Strafgesetz bestraft.

Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorstande des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.

In friedlichen Zeiten bedürfen die Ersatz-Reservisten erster Klasse keiner militärischen Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirks-Feldwebel Anzeige zu machen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1ten Oktober 18 . . zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse über und hat sich im Laufe des genannten Monats bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Ueberführung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

Ersatz-Reservisten, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind von den Ersatz-Reservisten erster Klasse durch den Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, von den Ersatz-Reservisten zweiter Klasse an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Mit dem vollendeten 31sten Lebensjahr erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

... (Ort) ..., den .. ten ..... 18 ..

..... Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der .. ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Inhaber ist zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse übergeführt am .. ten ..... 18 ..

Landwehr-Bezirks-Kommando.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung zu Schema 3.

Der Ersatz-Reserve-Schein I. wird auf einem ganzen Bogen ausgefertigt.

Alle Meldungen der Ersatz-Reservisten erster Klasse werden durch die Bezirks-Feldwebel auf der zweiten Hälfte desselben bescheinigt.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema 4 zu §. 39.

Ersatz-Reserve-Schein II.

Der . . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . , geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 39 der Ersatz-Ordnung der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen.

Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Mit dem vollendeten 31sten Lebensjahr erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. ... der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes .....
pro 18..

Schema 5 zu §. 40.

Seewehr-Schein.

Der ... . (Stand und Gewerbe) ..... (Vor- und Zuname) ....., geboren am .. ten ..... 18.. (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 40 der Ersatz-Ordnung der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.

Derselbe gehört zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und steht bis zum Zeitpunkt seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb vierzehn Tagen nach Aushändigung dieses Scheines bei dem nächsten Landwehr-Bezirks-Feldwebel behufs Aufnahme in die Kontrole zu melden. Er verbleibt bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr in der Kontrole dieses Feldwebels.

Ueberweisung an einen anderen Bezirks-Feldwebel geschieht nur auf Antrag des Inhabers.

Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung auf dem Festlande dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tagen anzuzeigen.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

Inhaber kann ungehindert verreisen und sich für Fahrten zur See anmustern lassen, hat jedoch Vorkehrung dahin zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre richtig zugehen kann.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die Seewehr-Mannschaften, sofern sie sich im Auslande oder zur See befinden, in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf ihr Ansuchen ausdrücklich hiervon befreit worden sind.

Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.

Wer sich der Kontrole oder der Einberufung entzieht, wird nach der Strenge des Militär-Strafgesetzes bestraft.

Inhaber wird am 1ten Oktober 18.. aus der Seewehr entlaſſen und hat ſich an dieſem Termin bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf dieſem Schein die Entlaſſung beſcheinigen zu laſſen. So lange dieſe Beſcheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Seewehr zweiter Klaſſe.

Dieſer Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

....(Ort)...., den..ten.....18..

(Im Auftrage der) Ober-Erſatz-Kommiſſion im Bezirk der ..ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorſitzende — Der Civil-Vorſitzende

(der Erſatz-Kommiſſion.)

(L. S.)

Inhaber iſt aus dem Seewehr-Verhältniß entlaſſen am..ten.....18..

Landwehr-Bezirks-Kommando.

(L. S.)

Original koſtenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung zu Schema 5.

Der Seewehr-Schein wird auf einem ganzen Bogen ausgefertigt.

Alle Meldungen der Mannſchaften der Seewehr zweiter Klaſſe werden durch die Bezirks-Feldwebel auf der zweiten Hälfte des Seewehr-Scheines beſcheinigt.

Bei der erſten Anmeldung iſt auf dem Seewehr-Scheine diejenige Landwehr-Kompagnie genau zu bezeichnen, in deren Kontrole Inhaber getreten.

Bei Anmuſterungen für Fahrten zur See erfolgt die bezügliche Benachrichtigung der Bezirks-Feldwebel durch die Muſterungsbehörden (Seemannsämter).

Schema 6 zu §. 45.

Rekrutirungs-Stammrolle und alphabetische Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.		16.
								Resultate der Musterung.								
Gemeinde.	Nr.	Zuname und Vorname.	Datum und Ort (Kreis Regierungs-Bezirk, Bundesstaat) der Geburt.	a) Namen und Vornamen der Eltern, b) ob solche leben oder nicht, c) Gewerbe oder Stand des Vaters.	a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes. b) Aufenthaltsort des Militär pflichtigen.	Religion.	Stand oder Gewerbe	Im Jahre.	Zur Stammrolle gemeldet ja oder Nein.	Ersatz.	Körperliche Fehler.	Vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission.	Loosnummer ob vorzumerken oder vorweg einzustellen.	Vorstellungsliste.		Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.
														Liste.	Nr.	

Bemerkungen.

Bemerkungen.

Bemerkungen.

Anmerkung.

1. In die Rubrik „Bemerkungen" werden alle Bestrafungen und sonstigen Angaben eingetragen, welche zur Beurtheilung des Lebenswandels von Bedeutung sind.
2. Ob die Rubriken 11—16 in den Rekrutirungs-Stammrollen auszufüllen sind, bestimmen die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen.
3. Die körperlichen Fehler werden nach Paragraph, Nummer und Buchstaben der Rekrutirungs-Ordnung bezeichnet.

Schema 7 zu §. 49.

Vorstellungsliste.

1. Laufende Nr.	2. Stelle in der alphabetischen Liste.	3. Zuname und Vorname.	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat) der Geburt.	5. a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort der Militärpflichtigen.	6. Religion.	7. Stand oder Gewerbe.	8. Größe.	9. Körperliche Fehler.	10. Frühere Entscheidungen.	11. Loos-Nummer.	12. Vorschlag der Ersatz-Kommission.	13. Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.

Anmerkung.

1. Die körperlichen Fehler werden nach Paragraph, Nummer und Buchstaben der Rekrutirungs-Ordnung bezeichnet.
2. Unter 12 ist auch die Waffengattung einzutragen.
3. Bei den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften ist unter 10 anzugeben: Charge, Truppen- (Marine-)theil, Datum des Diensteintritts und der Entlassung; unter 14: Gründe der Entlassung, ob ausgebildet.

Schema 8 zu §. 57.

Tabellarische Uebersicht

der Abschlußnummern des Jahrganges ....

im ..... Bezirk .....

Aushebungs-Bezirke.	Bundes-staat.	Höchste Loos-Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
A.		1325	1265	
B. I. Bezirk.		208	189	
B. II. Bezirk.		180	175	
C.		402	386	
D.		460	460	Die Abschlußnummer des Jahrganges .... auf Nr. .... hinaufgerückt.
E.		320	320	

Anmerkung.

Die Aushebungs-Bezirke werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Schema 9 zu §. 57.

Summarische Nachweisung

der im . . . . . Bezirk . . . . . vorhandenen

Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung.

Bundesstaaten.	Seeleute von Beruf.	Fischer.	Schiffs-Zimmerleute.	Maschinisten und -Assistenten.	Heizer.	Summe.	Bemerkungen.

Anmerkung.

Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung, welche vorläufig zurückgestellt sind, werden während der Dauer ihrer Zurückstellung in diese Nachweisung nicht aufgenommen.

Schema 10 zu §. 57.

Summarische Nachweisung

der aus dem . . . . . Bezirk . . . . . im Jahre . . . .

eingetretenen Freiwilligen.

Bundesstaaten.	Einjährig Freiwillige.	Dreijährig Freiwillige.	Vierjährig Freiwillige.	Außerdem.	Summe.	Bemerkungen.

Schema 11 zu §. 66.

Loosungs-Schein.

Der Militärpflichtige ..... (Stand oder Gewerbe) ..... (Vor- und Zuname)....., geboren am .. ten ..... 18 .. zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), hat bei der Loosung im Aushebungs-Bezirk ..... die Nummer ... (geschrieben) ..... erhalten.

Derselbe erschien zur Musterung				Vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission.	Bemerkungen.
Im Jahre	Aushebungs-Bezirk Nr. der alphabetischen Liste.	Brigade-Bezirk.	hat gemessen.		

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Inhaber bleibt verpflichtet, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jedes Jahres unter Vorzeigung dieses Scheines zur Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Die jährliche Anmeldung ist so lange zu wiederholen, bis Inhaber entweder einem Truppen- oder Marinetheil zur Einstellung überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden ist.

Wechselt Inhaber im Laufe eines der Jahre, in welchem er sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder dauernden Aufenthaltsort, so hat er sich sowohl bei seinem Abgange behufs Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrolle abzumelden als auch in dem neuen Orte innerhalb dreier Tage zur Stammrolle wieder anzumelden.

Die geschehene Ab- und Anmeldung wird auf der Rückseite dieses Scheines vermerkt.

Anmerkung.

Die vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission wird nur unterstempelt.

Nr. . . . der Vorſtellungsliſte
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema 12 zu §. 72.

Urlaubspaß.

Der Rekrut . . . . . (Stand oder Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . , geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesſtaat), iſt bei der Aushebung pro 18 . . für . . . . . (Truppentheil oder Waffengattung) ausgehoben und bis zu ſeinem Dienſteintritt nach . . . . . beurlaubt worden.

Inhaber hat ſich . . . . . (Zeitangabe oder zu ſetzen: „an einem noch ſpäter zu beſtimmenden Tage") zur Abſendung an ſeinen Truppentheil bei dem . . . . . (Landwehr-Bezirks-Kommando) in (Ort) . . . . . , wenigſtens mit Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden verſehen, unter Abgabe dieſes Paſſes zu melden.

Im Unterlaſſungsfalle wird er nach dem Militär-Strafgeſetz beſtraft.

Inhaber iſt verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen und ſich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando.

. . . . . .

(L. S.)

Schema 13 zu §. 78.

Uebersicht

der Resultate des Ersatz-Geschäfts im . . . . . Bezirk . . . . . für das Jahr . . . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
	In den alphabetischen und Restanten-Listen werden geführt					Davon sind:													Von den unter 16 Genannten sind ausgehoben				
																			für das Heer		für die Flotte		
Bezirk	20jährige	21jährige	22jährige	ältere	Summe	als unvermittelt in den Restantenlisten geführt	ohne Entschuldigung ausgeblieben	anderweitig gestellungspflichtig geworden	zurückgestellt	ausgeschlossen	ausgemustert	der Ersatz-Reserve I. überwiesen	der Ersatz-Reserve II. überwiesen	der Seewehr II. überwiesen	ausgehoben	übergährig geblieben	freiwillig eingetreten	Summe 7 bis 18.	zum Dienst mit der Waffe	zum Dienst ohne Waffe	aus der Landbevölkerung	aus der seemännischen Bevölkerung	Bemerkungen.
	Und zwar: von den 20jährigen .																						
	„ „ 21 „ .																						
	„ „ 22 „ .																						
	„ „ älteren . .																						

Anmerkung.

Unter „Bemerkungen“ ist die Zahl derjenigen Militärpflichtigen anzugeben, welche innerhalb des verflossenen Kalenderjahres wegen unerlaubter Auswanderung gerichtlich verurtheilt worden sind, sowie die Zahl derer, welche sich am Schluß des Jahres wegen desselben Vergehens noch in gerichtlicher Untersuchung befanden, und zwar nach land- und seemännischer Bevölkerung getrennt.

In die übrigen Rubriken dieser Uebersicht werden die wegen unerlaubter Auswanderung Verurtheilten nicht mehr aufgenommen.

Schema 14 zu §. 83.

Melde-Schein zum freiwilligen Eintritt.

Dem ..... (Stand oder Gewerbe) ..... (Vor- und Zuname), welcher am (Tag, Monat, Jahr) zu ..... (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), ... geboren ist und sich gegenwärtig zu ..... (Ort) im diesseitigen Aushebungs-Bezirk aufhält, wird laut Einwilligung seines ..... (Vaters oder Vormundes), sowie laut vorgelegter obrigkeitlicher Bescheinigung hierdurch die Erlaubniß, sich zum freiwilligen Diensteintritt (auf drei oder vier Jahre oder in eine Unteroffizier-Schule) zu melden, ertheilt.

Dieser Schein behält seine Gültigkeit bis zum 31sten März 18 ..

....., den .. ten ..... 18 ..

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Aushebungs-Bezirkes .....

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema 15 zu §. 84.

Annahme-Schein.

Der Freiwillige (Stand oder Gewerbe) ..... (Vor- und Zuname), geboren am .. ten ..... 18 .. zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), ist bei dem (Truppentheil) zu (drei- oder vier-)jährigem Dienst angenommen und bis zu seinem Diensteintritt nach ..... beurlaubt worden.

Inhaber steht nunmehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel seines Aufenthaltsorts behufs Aufnahme in die Kontrole anzumelden.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

Die Gestellungs-Ordre zum Diensteintritt wird dem Inhaber durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehen. Derselben ist unweigerlich Folge zu leisten.

..... den .. ten ..... 18 ..

Der Kommandeur des (Truppentheil)

(L. S.) (Unterschrift.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema 16 zu §. 88.

Berechtigungs-Schein

zum einjährig-freiwilligen Dienſt.

Der .... (Stand oder Gewerbe) .... (Vor- und Zuname) ...., geboren am ..ten ..... 18 .. zu .... (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesſtaat), erhält nach Prüfung ſeiner perſönlichen Verhältniſſe und ſeiner wiſſenſchaftlichen Befähigung hiermit die Berechtigung, als Einjährig-Freiwilliger zu dienen.

Behufs Zurückſtellung von der Aushebung hat ſich Inhaber beim Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 20ſte Lebensjahr vollendet, ſofern er nicht bereits vorher zum aktiven Dienſt eingetreten iſt, bei der Erſatz-Kommiſſion ſeines Geſtellungsortes ſchriftlich oder mündlich zu melden.

(Ort, Datum.)

Prüfungs-Kommiſſion für Einjährig-Freiwillige.

(L. S.) N. N. N. N.

Inhaber iſt bis zum 1. Oktober .... von der Aushebung zurückgeſtellt.
Beim Eintritt einer Mobilmachung hat er ſich ſofort zur Stammrolle anzumelden.

(Ort, Datum.)

Erſatz-Kommiſſion des Aushebungs-Bezirkes .....

(L. S.) N. N. N. N.

Die Zurückſtellung iſt bis zum 1. Oktober 18 .. verlängert.

(Ort, Datum.)

Erſatz-Kommiſſion des Aushebungs-Bezirkes .....

(L. S.) N. N. N. N.

Original koſtenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema 17 zu §. 90.

Zeugniß

über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

. . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . , geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) . . . . Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen theilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen:

2. Aufmerksamkeit und Fleiß:

3. Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungsprüfung bestanden ist.)

(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrer-Kollegium
. . . . . (Bezeichnung der Anstalt) zu . . . (Ort) . . .

N. N. (Schulsiegel.) N. N.
Direktor. Ober-Lehrer.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anlage 1 zu §. 1.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung

für

das Deutsche Reich.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
I.	1.	1. Ostpreußisches Nr. 1.	1. (Tilsit).	Kreis Heidekrug. „ Tilsit. „ Memel.	Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau. „ Wehlau. „ Niederung.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg. Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
		5. Ostpreußisches Nr. 41.	1. (Bartenstein).	Kreis Eylau. „ Friedland. „ Heilsberg.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
			2. (Rastenburg).	Kreis Rastenburg. „ Rössel. „ Gerdauen.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Königsberg) Nr. 33.		Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	
	2.	2. Ostpreußisches Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Ragnit. „ Insterburg. „ Darkehmen.	Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. „ Gumbinnen. „ Pillkallen.	
		6. Ostpreußisches Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Sensburg. „ Johannisburg. „ Lyck. „ Lötzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. „ Goldap. „ Oletzko.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
I.	3.	3. Ostpreußisches Nr. 4.	1. (Osterode).	Kreis Osterode. „ Mohrungen.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
			2. (Allenstein).	Kreis Allenstein. „ Neidenburg. „ Ortelsburg.	
		7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Riesenburg).	Kreis Stuhm. „ Rosenberg. „ Löbau.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Pr. Holland).	Kreis Braunsberg. „ Heiligenbeil. „ Preuß. Holland.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
	4.	4. Ostpreußisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. „ Graudenz. „ Kulm.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Thorn).	Kreis Thorn. „ Straßburg.	
		8. Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig).	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königr. Preußen, R.-B. Danzig.
			2. (Marienburg).	Stadt Elbing. Landkreis Elbing. Kreis Marienburg.	
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anklam).	Kreis Anklam. „ Demmin. „ Ueckermünde. „ Greifswald.	Königr. Preußen, R.-B. Stettin.
			2. (Stralsund).	Kreis Franzburg. „ Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	Königr. Preußen, R.-B. Stralsund.
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard).	Kreis Saatzig. „ Greifenhagen. „ Pyritz.	Königr. Preußen, R.-B. Stettin.
			2. (Naugard).	Kreis Kammin. „ Naugard. „ Greifenberg.	
	6.	3. Pommersches N. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. „ Mogilno. „ Wongrowicz.	Königr. Preußen, R.-B. Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Chodziesen. „ Charnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw).	Kreis Inowraclaw. „ Schubin.	
			2. (Bromberg).	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wirsitz.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
II.	6.	Reserve-Landwehr-Bataillon (Stettin) Nr. 34.		Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königr. Preußen, R.-B. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schivelbein).	Kreis Regenwalde. „ Schivelbein. „ Neustettin. „ Dramburg.	Königr. Preußen, R.-B. Köslin.
			2. (Köslin).	Kreis Köslin. „ Kolberg-Körlin. „ Bublitz. „ Belgard.	
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. „ Bütow. „ Rummelsburg.	
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. „ Lauenburg.	
	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. (Konitz).	Kreis Konitz. „ Tuchel. „ Schlochau.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Krone).	Kreis Deutsch-Krone. „ Flatow.	
		8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt. „ Karthaus. „ Berent.	Königr. Preußen, R.-B. Danzig.
			2. (Pr. Stargard).	Kreis Pr. Stargard. „ Schwetz.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O).	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	Königr. Preußen, R.-B. Frankfurt.
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg. „ Soldin.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.).	Kreis Landsberg. West-Sternberger Kreis. Ost-Sternberger Kreis.	
			2. (Woldenberg).	Kreis Arnswalde. „ Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	1. (Krossen).	Kreis Krossen. „ Züllichau-Schwiebus.	
			2. (Sorau).	Kreis Guben. „ Sorau.	
		6. Brandenburgisches Nr. 52.	1. (Kalau).	Kreis Lukau. „ Kalau.	
			2. (Kottbus).	Kreis Lübben. „ Kottbus. „ Spremberg.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
III.	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königr. Preußen, R.-B. Potsdam.
			2. (Jüterbog).	Kreis Jüterbog-Luckenwalde. „ Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Neustadt-E.-W.).	Kreis Ober-Barnim. „ Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow).	Kreis Teltow.	
		Reserve-Landwehr-Regiment (Berlin) Nr. 35.		Hauptstadt Berlin.	— —
	12.	4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.).	Kreis West-Havelland. „ Ost-Havelland.	Königr. Preußen, R.-B. Potsdam.
			2. (Havelberg).	Kreis Ost-Prignitz. Kreis West-Prignitz.	
		8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin. „ Templin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. „ Angermünde.	
IV.	13.	1. Magdeburgisches Nr. 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. „ Osterburg. „ Salzwedel.	Königr. Preußen, R.-B. Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. „ Jerichow II.	
		3. Magdeburgisches Nr. 66.	1. (Halberstadt).	Kreis Oschersleben. „ Halberstadt. „ Wernigerode.	
			2. (Neuhaldensleben).	Kreis Gardelegen. „ Neuhaldensleben. „ Wolmirstedt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Magdeburg) Nr. 36.		Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
	14.	2. Magdeburgisches Nr. 27.	1. (Aschersleben).	Kreis Kalbe. „ Aschersleben.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg.
			2. (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	
		4. Magdeburgisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. „ Bitterfeld. „ Wittenberg.	
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. „ Schweinitz. „ Liebenwerda.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
IV.	14.	Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau).	Kreis Dessau. „ Zerbst.	Herzogth. Anhalt-Dessau.
			2. (Bernburg).	Kreis Köthen. „ Bernburg. „ Ballenstedt.	
	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sangerhausen).	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg.
			2. (Mühlhausen).	Kreis Worbis. „ Heiligenstadt. „ Mühlhausen. „ Langensalza.	Königr. Preußen, R.-B. Erfurt.
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Stadt Erfurt. Landkreis Erfurt. Kreis Schleusingen.	
				Fürstlich schwarzburgische Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarzburg Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück	Königr. Preußen, R.-B. Erfurt.
			2. (Sondershausen).	Kreis Nordhausen. „ Weißensee.	
				Fürstlich schwarzburgische Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenthum Schwarzburg Sondershausen.
	16.	4. Thüringisches Nr. 72.	1. (Weißenfels).	Kreis Merseburg. „ Weißenfels. „ Zeitz.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg.
			2. (Naumburg).	Kreis Naumburg. „ Querfurt. „ Eckartsberga.	
		7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. und II. und Luka. Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Römneberg, Eisenberg, Roda und Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
			2. (Gera).	Unterländischer Bezirk (Gera). Oberländischer Bezirk (Eversdorf).	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.
				Fürstenthum Reuß ältere Linie.	Fürstenthum Reuß ältere Linie.
				Amt Rudolstadt. „ Blankenburg. „ Stadtilm. „ Leutenberg. Landraths-Amt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	1. (Görlitz).	Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. Kreis Bunzlau.	Königr. Preußen, R.-B. Liegnitz.
			2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda. „ Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan. „ Sprottau. „ Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg. „ Freistadt.	
	18.	Reserve-Landwehr-Bataillon (Glogau) Nr. 37.		Kreis Glogau. „ Fraustadt.	Königr. Preußen, R.-B. Posen.
		2. Westpreußisches Nr. 7.	1. (Jauer).	Kreis Schönau. „ Bolkenhayn. „ Jauer.	Königr. Preußen, R.-B. Liegnitz.
			2. (Liegnitz).	Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz. Kreis Goldberg-Haynau.	
		2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. (Lauban).	Kreis Löwenberg. „ Lauban.	
			2. (Hirschberg).	Kreis Landshut. „ Hirschberg.	
	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen.	Königr. Preußen, R.-B. Posen.
			2. (Samter).	Kreis Samter. „ Birnbaum.	
		3. Posensches Nr. 58.	1. (Neutomysl).	Kreis Meseritz. „ Buk.	
			2. (Kosten).	Kreis Kosten. „ Bomst.	
	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Schroda).	Kreis Wreschen. „ Schroda.	
			2. (Jarocin).	Kreis Schrimm. „ Pleschen.	
		4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kröben. „ Krotoschin.	
			2. (Ostrowo).	Kreis Adelnau. „ Schildberg.	
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. „ Neumarkt. „ Waldenburg.	Königr. Preußen, R.-B. Breslau.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz. bez. Regierungs-Bezirk).
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. „ Guhrau. „ Steinau.	Königr. Preußen, R.-B. Breslau.
		3. Niederschlesisches N. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Trebnitz.	
			2. (Oels).	Kreis Oels. „ Poln. Wartenberg. „ Militsch.	
		Reserve-Landwehr-Regiment (1. Breslau) Nr. 38.		Stadt Breslau.	
	22.	2. Schlesisches N. 11.	1. (Glatz).	Kreis Glatz. „ Habelschwerdt. „ Neurode.	
			2. (Schweidnitz).	Kreis Schweidnitz. „ Reichenbach.	
		4. Niederschlesisches N. 51.	1. (Münsterberg).	Kreis Münsterberg. „ Frankenstein. „ Strehlen. „ Nimptsch.	
			2. (Brieg).	Kreis Brieg. „ Ohlau. „ Namslau.	
	23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß „ Rybnik.	Königr. Preußen, R.-B. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. „ Leobschütz.	
		3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. „ Gr. Strehlitz.	
			2. (Kosel).	Kreis Kosel. „ Neustadt.	
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	1. (Neisse).	Kreis Neisse. „ Grottkau.	
			2. (Beuthen).	Kreis Tarnowitz. „ Beuthen. „ Kattowitz. „ Zabrze.	
		4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg).	Kreis Rosenberg. „ Lublinitz. „ Kreutzburg.	
			2. (Oppeln).	Kreis Oppeln. „ Falkenberg.	
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	1. (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. „ Koesfeld.	Königr. Preußen, R.-B. Münster.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	2. (Warendorf.)	Kreis Warendorf. „ Beckum. „ Lüdinghausen. „ Tecklenburg.	Königr. Preußen, R.-B. Münster
		5. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. Stadt Duisburg. Kreis Müllheim a. d. R.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Recklinghausen).	Kreis Recklingshausen. „ Borken. „ Ahaus.	Königr. Preußen, R.-B. Münster.
	26.	2. Westphälisches Nr. 15.	1. (Minden).	Kreis Minden. „ Lübbecke.	Königr. Preußen, R.-B. Minden.
			2. (Bielefeld).	Kreis Bielefeld. „ Halle. „ Wiedenbrück. „ Herford.	
		6. Westphälisches Nr. 55.	1. (Detmold).	Städte Detmold, Horn, Blomberg. Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg. Städte Lage und Salzufeln. Aemter Lage, Oerlinghausen, Schötmar. Städte Lemgo, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhausen, Varenholz, Sternberg.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn).	Fürstlich lippesches Stift Kappel und Amt Lipperode.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Kreis Paderborn. „ Warburg. „ Höxter.	Königr. Preußen, R.-B. Minden.
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest).	Kreis Büren. „ Soest. „ Lippstadt. „ Hamm.	Königr. Preußen, R.-B. Arnsberg.
			2. (Dortmund).	Stadt Dortmund. Landkreis Dortmund.	
		7. Westphälisches Nr. 56.	1. (Bochum).	Kreis Bochum.	
			2. (Iserlohn).	Kreis Hagen. „ Iserlohn.	
	28.	4. Westphälisches Nr. 17.	1. (Geldern).	Kreis Kleve. „ Moers. „ Geldern.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
VII.	28.	4. Westphälisches Nr. 17.	2. (Düsseldorf).	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf. Stadt Krefeld. Landkreis Krefeld.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
		8. Westphälisches Nr. 57.	1. (Essen).	Stadt Essen. Landkreis Essen.	
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. „ Lennep.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Barmen) Nr. 39.		Stadt Elberfeld. „ Barmen. Kreis Mettmann.	
VIII.	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königr. Preußen, R.-B. Aachen.
			2. (Eupen).	Kreis Eupen. „ Montjoie. „ Schleiden. „ Malmedy.	
		5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz. „ Heinsberg. „ Kempen.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2 Jülich).	Kreis Düren. „ Geilenkirchen. „ Jülich.	Königr. Preußen, R.-B. Aachen
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbroel.	Königr. Preußen, R.-B. Köln.
			2 (Brühl).	Kreis Bonn. „ Bergheim. „ Euskirchen. „ Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. „ Grevenbroich. „ Gladbach.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Deutz).	Kreis Müllheim. „ Wipperfürth. „ Gummersbach.	Königr. Preußen, R.-B. Köln
		Reserve-Landwehr-Regiment (Köln) Nr. 40.		Stadt Köln. Landkreis Köln.	
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied).	Kreis Neuwied. „ Altenkirchen.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
			2. (Koblenz).	Kreis Koblenz. „ St. Goar.	
				Hohenzollersche Lande.	Königr. Preußen, R.-B. Sigmaringen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
VIII.	31.	7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Kirn).	Kreis Simmern. „ Zell. „ Kreuznach. „ Meisenheim.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
			2. (Andernach).	Kreis Mayen „ Kochem. „ Adenau. „ Ahrweiler.	
	32.	4. Rheinisches Nr. 30	1. (St. Wendel).	Fürstenthum Birkenfeld. Kreis St. Wendel. „ Ottweiler.	Großherzogthum Oldenburg. Königr. Preußen, R.-B. Trier.
			2. (Saarlouis).	Kreis Saarbrücken. „ Saarlouis. „ Merzig.	
		8. Rheinisches Nr. 70.	1. (1. Trier).	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. „ Bernkastel.	
			2. (2. Trier).	Kreis Bitburg. „ Prüm. „ Daun. „ Wittlich.	
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hansestadt Bremen. Kreis Lehe. „ Osterholz. „ Verden.	Freie Hansestadt Bremen. Königr. Preußen, Pr. Hannover.
			2. (Stade).	Stader Marsch-Kreis. Stader Geest-Kreis. Kreis Otterndorf. „ Neuhaus a. O. „ Rotenburg.	
		2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie und Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	Freie und Hansestadt Lübeck. Lauenburg.	Freie und Hansestadt Lübeck. Herzogthum Lauenburg.
	34. (Großh. mecklenburg.)	1. Großherzoglich-mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Aushebungs-Bez. Schwerin. „ Hagenow. „ Ludwigslust. „ Parchim.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich mecklenburgische).	1. Großh. mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neu-Strelitz).	Aushebungs-Bez. Neu-Strelitz. „ Neu-Brandenburg. „ Schönberg.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
		2. Großherzoglich-mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Aushebungs-Bez. Wismar. „ Grevismühlen. „ Doberan.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			2. (Rostock).	Aushebungs-Bez. Rostock. „ Ribnitz. „ Güstrow. „ Malchin. „ Waren.	
	35.	Schleswigsches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. „ Eckernförde. „ Schleswig. „ Husum. „ Eiderstedt.	Königr. Preußen, Prov. Schleswig-Holstein.
			2. (Apenrade).	Kreis Hadersleben. „ Sonderburg. „ Apenrade. „ Tondern.	
	36.	Holsteinsches Nr. 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. „ Plön. „ Oldenburg. Fürstenthum Lübeck.	Großherz. Oldenburg.
			2. (Rendsburg).	Kreis Rendsburg. „ Norder-Dithmarschen. „ Süder-Dithmarschen. „ Steinburg.	Königr. Preußen, Prov. Schleswig-Holstein.
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Altona) Nr. 86.		Stadt Altona. Kreis Pinneberg. „ Stormarn. „ Segeberg.	
X.	37	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. „ Emden. „ Leer.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. „ Lingen. „ Bersenbrück.	
		Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Jade-Gebiet. Stadt und Amt Jever. Stadt und Amt Varel. Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade und Schweiburg. Aemter Berne, Brake, Delmenhorst, Elsfleth, Landwehrden, Ovelgönne und Stollham.	Königr. Preußen. Großherzogthum Oldenburg.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
X.	37.	Oldenburgisches Nr. 91.	2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Aemter Damme, Friesoythe, Klopenburg, Löningen, Steinfeld, Vechta, Westerstede und Wildeshausen.	Großherzogthum Oldenburg.
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. „ Melle. „ Diepholz.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
			2 (Nienburg).	Kreis Hoya. „ Nienburg. „ Rinteln.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Hannover) Nr. 73.		Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. „ Hameln.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. „ Marienburg. „ Liebenburg. „ Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. „ Einbeck. „ Osterode.	
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. „ Lüneburg. „ Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. „ Gifhorn. „ Uelzen. „ Fallingbostel.	
		Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig).	Kreis Braunschweig. „ Helmstädt. „ Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig).	Kreis Wolfenbüttel. „ Gandersheim. „ Holzminden.	
XI.	41.	1 Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
XI.	41.	2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar. Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
			2. (Weilburg).	Ober Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. „ Meschede. „ Arnsberg. „ Wittgenstein.	Königr. Preußen, R.-B. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. „ Olpe. „ Altena.	
		1. Hessisches Nr. 81.	1. (Marburg).	Kreis Marburg. „ Kirchhain. „ Ziegenhain. „ Homberg.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
			2. (Fritzlar).	Kreis Melsungen. „ Eschwege. „ Fritzlar.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Frankfurt a. M.) Nr. 80.		Stadt Frankfurt a. M. Ober-Taunus-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
				Kreis Hanau.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
	43.	3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen).	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Kreis Wolfhagen. „ Frankenberg (einschließlich Vöhl).	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
			2. (Kassel).	Stadt Kassel. Landkreis Kassel. Kreis Witzenhausen. „ Hofgeismar.	
		6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha).	Landrathsamt und Stadtbezirk Gotha. Landrathsamt und Stadtbezirk Ohrdruf. Landrathsamt und Stadt Waltershausen. Verwaltungsbezirk Nazza und Völkenroda. Landrathsamt Koburg. Stadtbezirke Koburg, Rodach und Neustadt. Verwaltungs-Bezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
XI.	43.	6. Thüringisches Nr. 95.	2. (Meiningen).	Residenzstadt Meiningen. Amtsbezirk Meiningen. „ Wasungen. „ Salzungen. „ Hildburghausen. „ Römhild. „ Eisfeld. „ Sonneberg. „ Saalfeld. „ Gräfenthal. „ Kamburg. „ Kranichfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rotenburg i. H.)	Kreis Rotenburg. „ Schmalkalden. „ Hünfeld. „ Hersfeld.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
			2. (Fulda).	Kreis Fulda. „ Gelnhausen (incl. Orb.) „ Schlüchtern. „ Gersfeld.	
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	Verwaltungs-Bezirk Weimar I. „ Weimar II.	Großherzogth. Sachsen-Weimar Eisenach.
			2. (Eisenach).	Verwaltungs-Bezirk Eisenach. „ Dermbach.	
Großherzoglich hessische (25.) Division.	49. (1. Großherzogl. hessische.)	1. Großh. hessisches Nr. 115.	1. (Darmstadt I.).	Kreis Darmstadt. „ Offenbach.	Großherzogthum Hessen.
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. „ Büdingen.	
		2. Großh. hessisches Nr. 116.	1. (Gießen).	Kreis Gießen. „ Alsfeld. „ Lauterbach. „ Schotten.	
	50. (2. Großherzoglich hessische.)	3. Großh. hessisches Nr. 117.	1. (Darmstadt II.).	Kreis Dieburg. „ Bensheim. „ (Groß-Gerau.	
			2. (Erbach).	Kreis Erbach. „ Heppenheim.	
		4. Großh. hessisches Nr. 118.	1. (Mainz).	Kreis Mainz. „ Bingen.	
			2. (Worms).	Kreis Worms. „ Oppenheim. „ Alzey.	
XII. (Kgl. sächsisch.)	45. (1. Kgl. sächsische.)	1. Königlich sächsisches Nr. 100.	1. (Freiberg).	Amtshauptmannschaft Freiberg.	Königreich Sachsen.
			2. (Annaberg).	Amtshauptmannschaft Marienberg. Amtshauptmannschaft Annaberg.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
XII. (Königlich sächsisches.)	45. (1. Königlich sächsische.)	2. Königlich sächsisches Nr. 101.	1. (Chemnitz).	Stadt Chemnitz. Amtshauptmannschaft Chemnitz.	Königreich Sachsen.
			2. (Frankenberg).	Amtshauptmannschaft Flöha.	
		Königlich sächsisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Dresden) Nr. 108.		Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden.	
	46. (2. Königlich sächsische.)	3. Königlich sächsisches Nr. 102.	1. (Pirna).	Amtshauptmannschaft Pirna. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.	
			2. (Zittau).	Amtshauptmannschaft Zittau. „ Löbau.	
		4. Königlich sächsisches Nr. 103.	1. (Bautzen).	Amtshauptmannschaft Bautzen. „ Kamenz.	
			2. (Meißen).	Amtshauptmannschaft Großenhain. Amtshauptmannschaft Meißen	
	47. (3. Königlich sächsische.)	5. Königlich sächsisches Nr. 104.	1. (Plauen).	Amtshauptmannschaft Oelsnitz. „ Plauen.	
			2. (Schneeberg).	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannschaft Auerbach.	
		6. Königlich sächsisches Nr. 105.	1. (Zwickau).	Amtshauptmannschaft Zwickau.	
			2. (Glauchau).	Schönburgsche Rezeßherrschaften, Königliche Verwaltungs-Kommission für dieselben zu Glauchau.	
	48. (4. Königlich sächsische.)	7. Königlich sächsisches Nr. 106.	1. (Leipzig).	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig.	
			2. (Grimma).	Amtshauptmannschaft Grimma. „ Oschatz.	
		8. Königlich sächsisches Nr. 107.	1. (Borna).	Amtshauptmannschaft Rochlitz. „ Borna.	
			2. (Döbeln).	Amtshauptmannschaft Döbeln.	
XIII. (Königlich württembergisches.)	51. (1. Königlich württembergische.)	1. Königlich württembergisches Nr. 119.	1. (Kalw).	Oberamts-Bezirk Herrenberg. „ Kalw. „ Neuenbürg. „ Nagold.	Königreich Württemberg.
			2. (Reutlingen).	Oberamts-Bezirk Reutlingen. „ Tübingen. „ Rottenburg a. N.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
XIII. (Königlich württembergisches).	51. (1. Königlich württembergische.)	7. Königlich württembergisches Nr. 125.	1. (Horb).	Oberamts-Bezirk Horb. " Freudenstadt. " Sulz. " Oberndorf.	Königreich Württemberg.
			2. (Rottweil).	Oberamts-Bezirk Balingen. " Rottweil. " Spaichingen. " Tuttlingen.	
		Königlich württembergisches Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Stuttgart) Nr. 127.	Oberamts-Bezirk Stuttgart, Stadtdirekt. " Stuttgart, Oberamt.	
	52. (2. Königlich württembergische.)	3. Königlich württembergisches Nr. 121.	1. (Leonberg).	Oberamts-Bezirk Böblingen. " Leonberg. " Vaihingen. " Maulbronn.	
			2. (Ludwigsburg).	Oberamts-Bezirk Ludwigsburg. " Cannstatt. " Marbach. " Waiblingen.	
		4. Königlich württembergisches Nr. 122.	1. (Heilbronn).	Oberamts-Bezirk Brackenheim. " Besigheim. " Heilbronn. " Neckarsulm.	
			2. (Hall).	Oberamts-Bezirk Backnang. " Weinsberg. " Oehringen. " Hall.	
	53. (3. Königlich württembergische.)	5. Königlich württembergisches Nr. 123.	1. (Mergentheim).	Oberamts-Bezirk Künzelsau. " Gerabronn. " Krailsheim. " Mergentheim.	
			2. (Ellwangen).	Oberamts-Bezirk Gaildorf. " Ellwangen. " Aalen. " Neresheim.	
		6. Königlich württembergisches Nr. 124.	1. (Gmünd).	Oberamts-Bezirk Schorndorf. " Welzheim. " Göppingen. " Gmünd.	
			2. (Ulm).	Oberamts-Bezirk Geislingen. " Heidenheim. " Ulm.	
	54. (4. K. württbg.)	2. Königlich württembergisches Nr. 120.	1. (Ravensburg).	Oberamts-Bezirk Riedlingen. " Saulgau. " Ravensburg. " Tettnang.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
XIII. (Königlich württembergisches.)	54. (4. Königlich württembergische.)	2. Königlich württembergisches Nr. 120.	2. (Biberach).	Oberamts-Bezirk Biberach. " Waldsee. " Leutkirch. " Wangen.	Königreich Württemberg.
		8. Königlich württembergisches Nr. 126.	1. (Ehingen).	Oberamts-Bezirk Blaubeuren. " Münsingen. " Ehingen. " Laupheim.	
			2. (Eßlingen).	Oberamts-Bezirk Kirchheim. " Nürtingen. " Eßlingen. " Urach.	
XIV.	55.*)	2. Großh. badisches Nr. 110.	1. (Gerlachsheim).	Bezirksamt Tauberbischofsheim. " Wertheim. " Buchen. " Adelsheim. " Mosbach. " Eberbach.	Großherzogthum Baden.
			2. (Heidelberg).	Bezirksamt Heidelberg. " Wiesloch. " Mannheim. " Weinheim.	
	56.	3. Großh. badisches Nr. 111.	1. (Bruchsal).	Bezirksamt Sinsheim. " Eppingen. " Bretten. " Schwetzingen. " Bruchsal.	
			2. (Karlsruhe).	Bezirksamt Durlach. " Ettlingen. " Pforzheim. " Karlsruhe.	
	57.	5. Großh. badisches Nr. 113.	1. (Freiburg).	Bezirksamt Emmendingen. " Waldkirch. " Breisach. " Freiburg.	
			2. (Lörrach).	Bezirksamt Staufen. " Müllheim. " Lörrach. " Schönau. " Schopfheim " Säckingen.	
		6. Großh. badisches Nr. 114.	1. (Donaueschingen).	Bezirksamt Tryberg. " Villingen. " Donaueschingen.	

*) Das Großherzoglich badische Grenadier-Landwehr-Regiment Nr. 109 wird eventuell im Kriegsfalle formirt.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
XIV.	57.	6. Großh. badisches Nr. 114.	1. (Donaueschingen).	Bezirksamt Neustadt. „ St. Blasien. „ Boundorf. „ Waldshut.	Großherzogthum Baden.
			2. (Stockach).	Bezirksamt Engen. „ Stockach. „ Meßkirch. „ Ueberlingen. „ Pfullendorf. „ Konstanz.	
	58.	4. Großh. badisches Nr. 112.	1. (Rastatt).	Bezirksamt Rastatt. „ Baden. „ Bühl. „ Achern. „ Oberkirch.	
			2. (Offenburg).	Bezirksamt Offenburg. „ Kork. „ Wolfach „ Lahr. „ Ettenheim.	
XV.	59.	Lothringisches Nr. 128.	1. (Diedenhofen).	Kreis Diedenhofen. „ Bolchen.	Elsaß-Lothringen.
			2. (Saarburg)	Kreis Salzburg. „ Saarburg.	
		Lothringisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Metz) Nr. 97.		Stadt Metz. Landkreis Metz.	
	60.	Elsaß-lothringisches Nr. 129.	1. (Saargemünd).	Kreis Forbach. „ Saargemünd.	
			2. (Hagenau).	Kreis Weißenburg. „ Hagenau. „ Zabern.	
	61.	Unterelsässisches Nr. 130.	1. (Molsheim).	Kreis Molsheim. „ Erstein.	
			2. (Schlettstadt).	Kreis Schlettstadt. „ Rapoltsweiler.	
		Unter-elsässisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Straßburg) Nr. 98.		Stadt Straßburg. Landkreis Straßburg.	
	62.	Oberelsässisches Nr. 131.	1. (Kolmar).	Kreis Kolmar. „ Gebweiler.	
			2. (Altkirch).	Kreis Thann. „ Altkirch.	
		Ober-elsässisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Mülhausen i. E.) Nr. 99.		Mülhausen i. E.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment*).	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
1. Königlich bayerisches.	1. Königlich bayerische.	Königlich bayerisches Infanterie-Leib-Regiment.	1. (Traunstein).	Bezirksamt Berchtesgaden. " Traunstein. " Laufen. " Rosenheim.	Königreich Bayern.
			2. (Wasserburg.)	Bezirksamt Alt-Oetting. " Mühldorf. " Wasserburg. " Ebersberg. " Erding.	
		1. Königlich bayerisches.	1. (Weilheim).	Bezirksamt Miesbach. " Tölz. " Weilheim. " Werdenfels. " Schongau.	R.-B. Ober-Bayern.
			2. (München).	Bezirksamt München, rechts der Isar. Magistrat München.	
	2. Königlich bayerische.	2. Königlich bayerisches.	1. (Bruck).	Bezirksamt München, links der Isar " Landsberg. " Bruck. " Friedberg. " Dachau.	
			2. (Landshut).	Bezirksamt Dingolfing. " Vilsbiburg. " Landshut. " Rottenburg. Magistrat Landshut.	R.-B. Nieder-Bayern.
				Bezirksamt / Magistrat } Freysing.	R.-B. Ober-Bayern.
		11. Königl. bayerisches.	1. (Vilshofen).	Bezirksamt Eggenfelden. " Pfarrkirchen. " Griesbach. " Vilshofen. " Landau.	R.-B. Nieder-Bayern.
			2. (Passau).	Bezirksamt Passau. " Wegscheid. " Wolfstein. " Grafenau. " Regen. " Deggendorf. Magistrat Passau.	
	3. Königlich bayerische.	3. Königlich bayerisches.	1. (Kempten).	Bezirksamt Kempten. " Füßen. " Sonthofen. " Lindau. Magistrat Kempten. " Lindau.	R.-B. Schwaben und Neuburg.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment*).	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
1. Königlich Bayerisches.	3. Königlich bayerische.	3. Königlich bayerisches.	2. (Mindelheim).	Bezirksamt Oberdorf. " Kaufbeuern. " Mindelheim. " Memmingen. Magistrat Kaufbeuern. " Memmingen.	Königreich Bayern.
		12. Königl. bayerisches.	1. (Augsburg).	Bezirksamt Augsburg. " Zusmarshausen. " Krumbach. " Illertissen. " Neu-Ulm. Magistrat Augsburg.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			2. (Dillingen).	Bezirksamt Günzburg. " Dillingen. " Wertingen " Donauwörth. " Nördlingen. Magistrat Nördlingen. " Donauwörth.	
	4. Königlich Bayerische.	10. Königl. bayerisches.	1. (Ingolstadt).	Bezirksamt Aichach. " Schrobenhausen. " Pfaffenhofen. " Ingolstadt. Magistrat Ingolstadt. Bezirksamt Beilngries.	R.-B. Ober-Bayern.
				Bezirksamt / Magistrat } Eichstedt.	R.-B. Mittelfranken.
				Bezirksamt / Magistrat } Neuburg.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
		10. Königl. bayerisches.	2. (Gunzenhausen).	Bezirksamt Dinkelsbühl. " Gunzenhausen. " Weißenburg. " Schwabach. " Heilsbronn. " Feuchtwangen. Magistrat Dinkelsbühl. " Weißenburg. " Schwabach.	R.-B. Mittelfranken.
		13. Königl. bayerisches.	1. (Regensburg).	Bezirksamt Kelheim.	R.-B. Nieder-Bayern.
				" Hemau. " Regensburg. " Stadtamhof. " Velburg. Magistrat Regensburg.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment*).	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
1. Königlich bayerisches.	4. Königlich bayerische.	13. Königl. bayerisches.	2. (Straubing).	Bezirksamt Mallersdorf. " Straubing. " Bogen. " Viechtach. " Kötzting. Magistrat Straubing.	Königreich Bayern. R.-B. Nieder-Bayern.
				Bezirksamt Cham.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
2. Königlich bayerisches.	5. Königlich bayerische.	6. Königlich bayerisches.	1. (Amberg).	Bezirksamt Roding. " Waldmünchen. " Neunburg v. W. " Burglengenfeld. " Nabburg. " Amberg. Magistrat Amberg.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			2. (Neustadt a. d. W. N.).	Bezirksamt Vohenstrauß. " Neustadt a. d. W. N. " Tirschenreuth. " Kemnath. " Eschenbach.	
		7. Königlich bayerisches.	1. (Hof).	Bezirksamt Wunsiedel. " Rehau. " Hof. " Nailla. " Teuschnitz. " Münchberg. " Berneck. Magistrat Hof.	R.-B. Oberfranken.
			2. (Bayreuth).	Bezirksamt Kronach. " Stadtsteinach. " Kulmbach. " Bayreuth. " Pegnitz. Magistrat Bayreuth.	
	6. Königlich bayerische.	15. Königl. bayerisches.	1. (Nürnberg).	Bezirksamt Neumarkt.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
				" Nürnberg. Magistrat Nürnberg.	
			2 (Ansbach).	Bezirksamt Ansbach. " Fürth. " Neustadt a. d. Aisch. " Uffenheim. " Rothenburg. Magistrat Fürth. " Ansbach. " Rothenburg.	R.-B. Mittelfranken.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment*).	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
2. Königlich bayerisches.	6. Königlich bayerische.	14. Königl. bayerisches.	1. (Erlangen).	Königreich Bayern.	
				Bezirksamt Sulzbach.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
				" Hersbruck.	
				" Erlangen.	R.-B. Mittelfranken.
				Magistrat Erlangen.	
				Bezirksamt Forchheim.	
				" Höchstadt.	R.-B. Oberfranken.
			2. (Kitzingen).	Bezirksamt Ochsenfurt.	
				" Kitzingen.	
				" Scheinfeld.	
				" Volkach.	R.-B. Unterfranken.
				" Gerolzhofen.	
				" Haßfurt.	
	7. Königlich bayerische.	5. Königlich bayerisches.	1. (Bamberg).	Bezirksamt Ebern.	
				" Staffelstein.	
				" Lichtenfels.	
				" Ebermannstadt.	R.-B. Oberfranken.
				" Bamberg I.	
				" Bamberg II.	
				Magistrat Bamberg.	
			2. (Kissingen).	Bezirksamt Königshofen.	
				" Mellrichstadt.	
				" Neustadt a. d. S.	
				" Brückenau.	
				" Kissingen.	
				" Hammelburg.	
		9. Königlich bayerisches.	1. (Würzburg).	Bezirksamt Würzburg.	
				" Karlstadt.	
				" Gemünden.	
				" Schweinfurt.	R.-B. Unterfranken.
				Magistrat Würzburg.	
				" Schweinfurt.	
			2. (Aschaffenburg).	Bezirksamt Miltenberg.	
				" Obernburg.	
				" Marktheidenfeld.	
				" Lohr.	
				" Alzenau.	
				" Aschaffenburg.	
				Magistrat Aschaffenburg.	
	8. Königl. bayerische.	4. Königlich bayerisches.	1. (Landau).	Bezirksamt Bergzabern.	
				" Landau.	R.-B. Pfalz.
				" Germersheim.	

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment*).	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
2. Königlich bayerisches.	8. Königlich bayerische.	4. Königlich bayerisches.	2. (Speyer).	Bezirksamt Frankenthal. " Neustadt a. d. H. " Speyer.	Königreich Bayern.
		8. Königlich bayerisches.	1. (Kaiserslautern).	Bezirksamt Kirchheimbolanden. " Kusel. " Kaiserslautern.	R.-B. Pfalz.
			2. (Zweybrücken).	Bezirksamt Homburg. " Zweybrücken. " Pirmasenz.	

*) In Bayern Linien-Regiment.

Anlage 2 zu §. 91.

Prüfungs-Ordnung

zum einjährig-freiwilligen Dienst.

I. Gegenstände der Prüfung.

§. 1.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§. 2.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt.

a. Sprachen.

In der deutschen Sprache muß der Examinand die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach §. 1 geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushülfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die

Ueberſetzung eines leichten deutſchen Diktates ohne weſentliche Verſtöße gegen die grammatikaliſchen Regeln verlangt.

In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: neben richtiger Ausſprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikaliſchen Regeln die Fähigkeit, proſaiſche Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Franzöſiſchen beiſpielsweiſe Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Plœtz's Chrestomathie und dergleichen, im Engliſchen beiſpielsweiſe Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketch-book und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu überſetzen, auch ein deutſches, leichtes Thema ohne erhebliche Verſtöße gegen die Orthographie, Wortſtellung und Satzbildung in das Engliſche oder Franzöſiſche zu übertragen.

b. In der Geographie: Kenntniß der Hauptſachen aus der mathematiſchen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetenſyſtem, Fixſterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinſterniſſe, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreiſe, Zonen, Pole u. ſ. w.).

In der phyſiſchen und politiſchen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüſſe, ſowie der Hauptländer und deren Hauptſtädte. Für Europa und vornehmlich für Deutſchland ſpeziellere Kenntniß der Meere, Meerbuſen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußſyſteme, der Hauptflüſſe, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüſſe und ihres Laufes durch verſchiedene Länder, der an denſelben belegenen größeren Städte, ſowie der bedeutenderen Eiſenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c. In der Geſchichte: Bekanntſchaft mit den weſentlichſten Thatſachen aus der Geſchichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutſchen Geſchichte, namentlich der Entſtehung des deutſchen Kaiſerreichs, der deutſchen Kaiſergeſchlechter, der größeren Kriege ſeit Karl dem Großen und der Entwickelung der einzelnen deutſchen Staaten, mit Berückſichtigung der Geſchichte des Landes, dem der Examinand angehört. Bei der Prüfung in der Geſchichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptſächlichſten Data hinreicht, als auf die Bekanntſchaft mit dem Zuſammenhange, in welchem die einzelnen Ereigniſſe mit einander ſtehen.

d. In der deutſchen Literatur: Bekanntſchaft mit den Grundzügen der Geſchichte der deutſchen Literatur, ſowie mit ihren Klaſſikern und mit einigen Werken der letzteren.

e. Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen

Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Dezimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenziren und Radiziren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

f. In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter).

g. In der Chemie, sowie in den bei f. nicht genannten Theilen der Physik werden nur diejenigen Examinanden geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntniß in anderen Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§. 3.

Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäfts steht dem Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission zu.

§. 4.

Die Prüfung erfolgt theils schriftlich theils mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht:

a. in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte), oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;

b. in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Examinanden (§. 1);

c. in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Examinand 3 Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§. 5.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Civil-Vorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Examinanden nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben kontrolirenden Offizier oder Lehrer mittheilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung findet unter Klausur statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Examinanden vier Stunden, für die im §. 4 unter b. und c. gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Benutzung von Hülfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§. 7.

Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civil-Vorsitzenden zur Beurtheilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder vertheilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Censuren werden nöthigenfalls durch Majoritätsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§. 8.

Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Civil-Vorsitzenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Examinanden zu stellen.

§. 9.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedesmal höchstens zehn Examinanden. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§. 11) — 4 Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als 10 Examinanden, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§. 10.

Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die

betreffenden Examinanden zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Examinand den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§. 11.

Die Feststellung des Ausfalles der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§. 12.

Bei der Entscheidung der Kommission ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, ertheilt werden, sofern der betreffende Examinand in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesammtresultat der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Examinand nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht ertheilt werden.

§. 13.

Die Prüfungs-Kommission trifft ihre Entscheidung durch Majoritätsbeschluß.

An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder theilnehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 14.

Den Examinanden ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungs-Kommission ist eine endgültige; ein Rekurs gegen dieselbe findet nicht statt.

§. 15.

Die Berechtigungsscheine sind den Examinanden, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§. 16.

Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselben noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht blos auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämmtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2.

§. 17.

Bei jeder Prüfung wird ein von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, aus welchem namentlich hervorgehen muß:

1. welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;
2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Examinanden geprüft worden sind;
3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

Zweiter Theil.

Kontrol-Ordnung.

Erſter Abſchnitt.

Organiſation der Kontrole.

§. 1.

Im Allgemeinen.

1. Die Kontrole hat den Zweck, die Erfüllung der militäriſchen Pflichten der nicht zum aktiven Heere gehörigen Wehrpflichtigen (§. 5, 2) zu beaufſichtigen.
2. Sie wird einestheils durch die Erſatz-Behörden, anderentheils durch die Landwehr-Behörden unter theilweiſer Mitwirkung der Civil-Behörden ausgeübt.
3. Der Kontrole durch die Erſatz-Behörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Beſtimmung der Erſatz-Ordnung von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entſcheidung über ihr Dienſtverhältniß.

   Im Uebrigen tritt die Kontrole der Landwehr-Behörden ein. Sie wird, ſo weit ſie ohne Mitwirkung der Civil-Behörden erfolgt, durch die Landwehr-Ordnung geregelt. Soweit ſie unter Mitwirkung der Civil-Behörden ſtattfindet, iſt ſie Gegenſtand der Kontrol-Ordnung.
4. Die mit der Ausübung der Kontrole beauftragten Landwehr-Behörden ſind die Landwehr-Bezirks-Kommandos; unter ihrer Leitung ſtehen die Landwehr-Bezirks-Feldwebel.
5. Kontrol-Bezirke ſind die Landwehr-Bataillons-Bezirke (E. O. Anlage 1) und innerhalb derſelben die Landwehr-Kompagnie-Bezirke.

§. 2.

Mitwirkung von Civil-Behörden.

1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunal-Behörden ſind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer

gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehr-Behörden bei der Kontrole und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen.

R. M. G. §. 70.

2. Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizei-Behörden ob.

An Orten, an welchen die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.

3. Die Konsuln, die Seemannsämter und die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen haben gleichfalls innerhalb ihrer Befugnisse bei der Kontrole mitzuwirken.

4. Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Polizei-Anwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrole erforderlichen Mittheilungen den Ersatz- oder Landwehr-Behörden unaufgefordert zugehen zu lassen.

Zweiter Abschnitt.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§. 3.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.

1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.
2. Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

§. 4.

Erfüllung der Militärpflicht.

1. Zur Kontrole über Erfüllung der Militärpflicht dienen die in der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Scheine (Schema 1 — 5, 11, 12, 14 — 16).

Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet.

Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten werden an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aufenthaltsorts gerichtet.

Ausnahmen siehe §. 8, 4.

Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.

2. Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle veranlaßt.
3. Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E. O. §. 27) zu gewähren.
4. Anmusterung Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E. O. §. 27 und §. 31, 6) stattfinden.
5. Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige, sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Aushebungsbezirks Kenntniß zu geben.

Dritter Abschnitt.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§. 5.

Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

1. Die Dienstpflicht wird entweder im aktiven Heere oder im Beurlaubtenverhältniß oder in der Ersatz-Reserve abgeleistet.
   (E. O. Abschnitt II.)
2. Zum aktiven Heere gehören:
   A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:
      a. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienst;
      b. die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
      c. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militär-Verwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.
   B. a. Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;
      b. alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorie gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, beziehungsweise vom Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung;

c. die Civilbeamten der Militär-Verwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.

R. M. G. §. 38.

Auf die aktive Marine finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

3. Im Beurlaubtenverhältniß befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen sind.
4. Zum Beurlaubtenstande gehören:
   a. die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr;
   b. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;
   c. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften;
   d. die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

   M. G. §. 15 und R. M. G. §. 56.
5. Zur Ersatz-Reserve gehören die Ersatz-Reservisten erster und zweiter Klasse.

   R. M. G. §. 23.

§. 6.

Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere.

1. Ueber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der III. Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere.
2. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind (§. 7, 5).

   St. A. G. §. 15.
3. Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und im Offizier-Range stehende Aerzte weisen sich außerdem durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestallungen aus.
4. Bei Märschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Requisitionsscheine als Ausweis.
5. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

§. 7.

Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen.

1. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses siehe §. 5, 3) den zur Ausübung der militärischen Kontrole (§. 1, 4) erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungs-Ordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

R. M. G. §. 57.

2. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben.

R. M. G. §. 58.

3. Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

R. M. G. §. 59.

Dieser Urlaub wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt.

Offiziere und im Offizier-Range stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur beurlaubt werden.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen.

4. Weist ein auf Grund der unter Nr. 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältniß und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

R. M. G. §. 59.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Infanterie-Brigade-Kommandeure, welchen sie durch die Landwehr-Bezirks Kommandos vorgelegt werden.

Bei Offizieren und im Offizier-Range stehenden Aerzten ist die Verabschiedung nachzusuchen.

5. Den Offizieren und im Offizier-Range stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im §. 5, 4 b.—d. bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.

R. M. G. §. 60, 1.

Derartige Gesuche sind an das zuständige Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

Solche Gesuche der Offiziere und im Offizier-Range stehenden Aerzte werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert.

Ueber die Gesuche der Mannschaften wird von den Infanterie-Brigade-Kommandeuren befunden.

6. Offiziere und im Offizier-Range stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

R. M. G. §. 60, 2.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

7. Die näheren Festsetzungen über die Dienst-Verhältnisse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militär-Verhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften sind in der Ersatz-Ordnung enthalten. (E. O. §. 79, §. 81 und §. 84).

8. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienst) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes.

R. M. G. §. 60, 5.

Die Genehmigung wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt. Wer den Aufenthalt wechselt, ohne die Genehmigung hierzu nachgesucht oder erhalten zu haben, wird sofort wieder einberufen.

9. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

R. M. G. §. 61.

10. Bei Ertheilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach §. 10, 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen.

Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe §. 10, 5.

Ueber die erfolgte Anmusterung von reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften ist durch die Seemannsämter demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando, von welchem erstere kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen.

Die Dauer der Anmusterung ist — soweit irgend möglich — anzugeben (§. 10, 7).

11. Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

W. G. §. 15. St. A. G. §. 15, 3. R. V. Art. 59.

Vor Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß ist durch die Polizei-Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung zu machen.

Die Aushändigung der Auswanderungs-Erlaubniß darf erst erfolgen, nachdem das

Landwehr-Bezirks-Kommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht.

Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Erlaubniß zum Auswandern erhalten haben, nicht auswandern oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizei-Behörde dem nächsten Landwehr-Bezirks-Kommando hiervon Mittheilung zu machen (E. O. §. 19).

12. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes, sowie von deren Ausfall ist dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, Mittheilung zu machen (§. 2, 5).

§. 8.

Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Offiziere, im Offizier-Range stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im §. 6, 3 bezeichneten Papiere aus.

   Verabschiedete Offiziere und im Offizier-Range stehenden Aerzte erhalten Demissions-Patente.

2. Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Schema 12 oder 15 der Ersatz-Ordnung ertheilten Scheine, Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse durch Seewehr-Scheine (E. O. Schema 5) aus.

3. Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungs-Atteste.

4. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.

   Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibegebühr zu entrichten.

   Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an den sie kontrolirenden Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu richten (§. 9, 1).

§. 9.

Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos und zwar diejenige der Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel — im Auftrage der Landwehr-Bezirks-Kommandos — ausgeübt (§. 1, 4).

2. Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrole dienen die nach §. 10 vorgeschriebenen Meldungen und die nach §. 11 abzuhaltenden Kontrol-Versammlungen.

3. Die militärische Kontrole muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Uebungen, nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann.

§. 10.

Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie (§. 1, 5) zu erstatten.

   Bedürfen schriftliche Meldungen weitere Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung im Stationsorte durch das Landwehr-Bezirks-Kommando angeordnet werden.

   Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten.

   In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

   K. G §. 2

2. Die Gestellung im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

   Mannschaften, welche auf Grund der Nr. 1 in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, haben Anspruch auf die reglementarischen Gebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehr-Kompagnie zusammenfällt.

   K. G §. 3.

3. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und den Brief entweder offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde zu versenden.

   Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

   Portofr. Ges. §. 2 und 3.

4. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tagen bei dem Bezirks-Feldwebel ihres Aufenthaltsorts anzumelden.

5. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ihren Aufenthaltsort oder ihre Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden.

   Wer aus einem Landwehr-Kompagnie-Bezirk in einen anderen verzieht, hat sich vor dem Verziehen bei seinem bisherigen Bezirks-Feldwebel ab- und bei dem Bezirks-Feldwebel seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge anzumelden.

   Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden nach erfolgtem Umzuge zu melden.

6. Von Reisen von mehr als 14tägiger oder unbestimmter Dauer ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten (§. 7, 10). Desgleichen vor Antritt einer etwaigen Wanderschaft.

7. Bei Anmusterungen durch die Seemannsämter sind die Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr von der Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel entbunden (§. 7, 10).
8. Bei allen Meldungen sind die im §. 8, 2 und 3 genannten Papiere vorzuzeigen.
9. Auf die Offiziere und im Offizierrange stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festsetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Landwehr-Bezirks-Kommandos verpflichtet sind.

§. 11.

Kontrol-Versammlungen der Reserve, Land- und Seewehr.

1. Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrol-Versammlungen zusammenberufen werden.

   Letztere sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

   K. G. §. 1.

   An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrol-Versammlungen nicht statt.

   Die Mannschaften der Seewehr II. Klasse werden in Friedenszeiten zu Kontrol-Versammlungen nicht einberufen.
2. Gestellung zu den Kontrol-Versammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

   K. G. §. 3.
3. Dispensationen von den Kontrol-Versammlungen können nur durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt werden.
4. Die Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen finden in der Regel im April, die Herbst-Kontrol-Versammlungen im November statt.

   Zu letzteren werden die Mannschaften der Landwehr herangezogen.

   R. M. G. §. 62.
5. Die Einberufung zu den Kontrol-Versammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung.

   Zu jeder Kontrol-Versammlung ist der Militärpaß mit zur Stelle zu bringen.
6. Die Schiffahrt treibenden und die im Auslande befindlichen Mannschaften sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrol-Versammlungen zu entbinden.

   Es genügt die Festsetzung, daß sie sich in der ersten Hälfte des Monats November mündlich oder schriftlich bei ihrem Bezirks-Feldwebel zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben.
7. In denjenigen Kontrol-Bezirken, in welchen Schiffahrt treibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die General-Kommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schiffer-Kontrol-Versammlungen anberaumt werden.

§. 12.

Uebungen der Reserve, Land- und Seewehr.

1. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserve-Verhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet.

   Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.

   Jede Einberufung zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine zählt für eine Uebung.

   W. G. §. 6.

2. Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8—14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

   Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

   Die Landwehr-Mannschaften der übrigen Waffen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linien-Truppentheile.

   W. G. §. 7.

3. Landwehr-Mannschaften, welche das 32ste Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung, einberufen werden.

   Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

   a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind;

   b) wegen Kontrolentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer — §. 18 des Militär-Strafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder

   c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehr-Uebung befreit worden sind.

   K. G. §. 4.

4. Die Schiffahrt treibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

   K. G. §. 4.

5. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserve-Verhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden.

   W. G. §. 12.

6. Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung 2c.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung zu rechnen.

   K. G. §. 5.

7. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linien-Truppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen.

   W. G. §. 12.

8. Die Seewehr wird in Friedenszeiten in der Regel zu Uebungen nicht einberufen.

Die Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse können zweimal zu kürzeren Uebungen einberufen werden.

W. G. §. 13, 8.

9. Die See-Offiziere der Reserve und Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.

W. G. §. 13, 4.

10. Seeleute, welche in Folge Anmusterung ihrer Uebungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen können, erfüllen dieselbe nachträglich.

W. G. §. 13, 5.

11. Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die kommandirenden Generale, beziehungsweise durch den Chef der Kaiserlichen Admiralität.

W. G. §. 8.

12. Dispensationen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos, bei Offizieren nur durch die unter Nr. 11 bezeichneten Behörden verfügt werden.

§. 13.

Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr.

1. Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr erfolgt auf Kaiserlichen Befehl.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a) zu den jährlichen Uebungen (§. 12, 11);

b) wenn Theile des Reichsgebiets in Kriegszustand erklärt werden.

W. G. §. 8.

2. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen.

R. M. G. §. 63.

3. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkategorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkategorie zeitweise zurückgestellt werden.

Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter der letzten Jahresklasse der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter der letzten Jahresklasse der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen.

Auf die Dauer der Gesammtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

M. R. G. §. 64.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt IV.

4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

R. M. G. §. 65.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt V.

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen.

Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Nr. 4 Anwendung.

R. M. G. §. 65.

6. Auf die Seewehr finden die Bestimmungen unter Nr. 3 und 4 sinngemäße Anwendung.
7. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civil-Einkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

R M. G. §. 66.

8. Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungs-Ordres (§. 7, 1) oder durch öffentlichen Aufruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

Hierbei sind alle Civil-Behörden insbesondere verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militär-Behörden jede geeignete Unterstützung zu leisten.

R. M. G. §. 70.

Hierzu gehört namentlich die schleunigste Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungs-Ordres, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung,

die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungs-Ordres, die Mittheilung über nicht bestellbare Ordres.

§. 14.

Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach §. 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

   K. G. §. 6.

2. Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 enthalten.

3. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militär-Behörde vollstreckt.

   Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition der Militär-Behörde durch die Civil-Behörde zu vollstrecken.

   Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civil-Behörde.

   Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.

   K. G. §. 7.

§. 15.

Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

1. Die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse gehören nicht zum Beurlaubtenstande. Demzufolge sind sie den auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes bezüglichen Disziplinarvorschriften nicht unterworfen.

   Die Vorschrift des §. 7, 12 findet auf Ersatz-Reservisten erster Klasse sinngemäße Anwendung.

   Die für Personen des Beurlaubtenstandes geltenden Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 finden auf sie nur insoweit Anwendung, als es im §. 69, 5 des Reichs-Militärgesetzes ausdrücklich verordnet ist.

2. Die über die Klassifikation der Reservisten und Landwehrmannschaften (siehe Abschnitt IV.) gegebenen Bestimmungen finden auf die Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Zahl der zurückgestellten 5 Prozent der in dem Aushebungs-Bezirk vorhandenen Mannschaften dieser Kategorie nicht überschreiten darf.

   Eine Erhöhung dieses Prozentsatzes — jedoch bis auf höchstens 10 Prozent — kann

auf Antrag der Ober-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz ausnahmsweise genehmigt werden, wenn besondere lokale Verhältnisse eine derartige Berücksichtigung erheischen.

Militärpflichtige, welche nach dem Klassifikations-Termine des laufenden Jahres der Ersatz-Reserve erster Klasse zugetheilt werden, können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission vorläufig hinter den letzten Jahrgang zurückgestellt werden.

R. M. G. §. 69, 1.

3. Nach Aushändigung des Ersatz-Reserve-Scheins I. haben sich die Ersatz-Reservisten erster Klasse bei dem Bezirks-Feldwebel derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk ihr gewählter Aufenthaltsort liegt — und zwar spätestens 14 Tage nach erfolgter Aushändigung — behufs Uebernahme in die Kontrole unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins mündlich oder schriftlich zu melden.

Wer in's Ausland verzieht, bleibt in der Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse erfolgt ist.

4. Die Bestimmungen des §. 10, 3—9 und des §. 13, 2, 4, 5, 7 und 8 finden auf die Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung.

R. M. G. §. 65 und §. 69, 2 und 5.

5. Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche bei eintretender allgemeiner Mobilmachung aus dem Auslande zurückkehren, haben sich sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel, in dessen Kontrole sie stehen, oder bei demjenigen der nächsten Landwehr-Kompagnie zu melden.

R. M. G. §. 69, 4.

6. Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche nach zweijährigem Aufenthalte in außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, durch Konsulats-Atteste nachweisen können, daß sie sich in einem dieser Länder eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben und in Folge dessen von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung dispensirt zu werden wünschen, haben ihre bezüglichen Anträge durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, zu richten.

Letzteres genehmigt dieselben oder legt sie unter Geltendmachung etwaiger Bedenken dem vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommando zur Entscheidung vor.

Zugleich mit der ertheilten Genehmigung ist die Versetzung in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve und die dem §. 28 des Reichs-Militärgesetzes entsprechende Dispensation durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu verfügen und auf dem Ersatz-Reserve Schein zu vermerken.

R M. G. §. 59 und §. 69, 4.

7. Die Fälle der Kontrol-Entziehung der Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse sind seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos der zuständigen Civil-Behörde behufs strafrechtlicher Verfolgung zur Anzeige zu bringen. Dem Ersteren ist von der erfolgten Verurtheilung Mittheilung zu machen

Die Zurückversetzung wegen Kontrol-Entziehung verfügt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur (E. O. §. 13. 7).

R. M. G. §. 69, 6.

Kontrol-Versammlungen werden nur auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung oder nach Eintritt einer Mobilmachung abgehalten (E. O. §. 96, 2).

R. M. G. §. 69, 3.

8. Nach erfüllter Dienstpflicht in der ersten Klasse haben sich die Ersatz-Reservisten behufs Versetzung in die zweite Klasse unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

Die Versetzung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur verfügt und auf dem genannten Schein vermerkt.

So lange dieser Vermerk auf dem Ersatz-Reserve-Schein I. fehlt, gehört der Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

§. 16.

Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve zweiter Klasse.

1. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen im Frieden keiner militärischen Kontrole.
2. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden.

R. M. G. §. 28.

Im Uebrigen siehe Ersatz-Ordnung §. 13, 6 und §. 98.

3. Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben ihre Gesuche an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk sie sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Die Genehmigung wird von den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Kommission ertheilt.

Vierter Abschnitt.

Klassifikations-Verfahren.

§. 17.

Klassifikations-Gründe.

1. Zurückstellungen im Sinne der im §. 13, 3 und §. 15, 2 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Klassifikations-Gründe) eintreten.

a. wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter beziehungsweise seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;

b. wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgegeben würde;

c. wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirthschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.

2. Mannschaften, welche in Gemäßheit des §. 67 und §. 69 des Reichs-Militärgesetzes wegen Kontrol-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

§. 18.

Klassifikations-Verfahren.

1. Die Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatz-Reserve erster Klasse (§. 13, 6 und 9 und §. 15, 2), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.
2. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatz-Kommission (Ersatz-Ordnung §. 63, 3), welche im Anschluß an das Musterungs-Geschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen jährlich einmal Sitzung hält.
3. Das Verfahren der verstärkten Ersatz-Kommission beim Klassifikations-Geschäft regelt sich nach §. 30, 7 des Reichs-Militärgesetzes.
4. Die Entscheidungen sind endgültig, insofern nicht der Militär-Vorsitzende auf Grund des §. 30, 7 des Reichs-Militärgesetzes Einspruch erhebt.
5. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Klassifikationstermin.

Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern.

6. Wenn Mannschaften aus einem Aushebungs-Bezirk in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Zurückstellung.
7. Nach jedem Termin werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission amtlich bekannt gemacht.

§. 19.

Außerterminliche Klassifikation

1. Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächstfolgenden Klassifikations-Termine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt, und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung, wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.
2. Wenn nach dem allgemeinen Entlassungs-Termin der Reserven dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Klassifikations-Termin hinter die letzte Jahresklasse der Reserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission verfügt werden.
3. Ueber außerterminliche Zuückstellung Militärpflichtiger siehe §. 15, 2 Abs. 3.
4. In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft.

   Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig.
5. Eine Wiederentlassung einzelner einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem im §. 82, 2 und §. 100, 3 der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

   Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Klassifikations-Termin für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Anverwandten u. s. w., ein wirklicher Nothstand eingetreten ist.

Fünfter Abschnitt.

Unabkömmlichkeits-Verfahren.

§. 20.

Unabkömmlichkeits-Gründe.

1. Der im §. 13, 4 und 5 verheißenen Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Landwehr dürfen in erster Reihe nur solche Beamten theilhaftig werden, welche in ihren Civil-Verhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.

   Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.

   Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeits-Attest) erfolgt nach näherer

Bestimmung der Landes-Regierungen durch den Chef derjenigen Civil-Behörde, bei oder unter welcher der Civil-Beamte angestellt ist.

2. Außer den unter 1. bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeits-Attesten versehen werden:
   a) durch die von den Landes-Regierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden Beamten von Staats-Kassen, welche Kaution gestellt haben, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenz-Aufsichts-Beamte, Lootsen;
   b) durch die Ober-Post-Direktionen nach Genehmigung des General-Post-Amtes die etatsmäßigen Post-Beamten und die mit dem technischen Postdienst beschäftigten Diätarien, letztere jedoch nur im Ausnahmefall;*)
   c) durch die Telegraphen-Direktionen nach Genehmigung der General-Direktion der Telegraphen die Beamten der Telegraphie.*)
3. Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter werden vom Waffendienst zurückgestellt.
   Ueber das Verfahren siehe §. 23.
4. Die Schutzmannschaften sind gleich den Mannschaften der Gendarmerie von der Einberufung zu den Truppen befreit.
5. Die Unabkömmlichkeit von Civil-Beamten anderer Dienstkategorien kann nur durch die vorgesetzte Ministeral-Instanz, in Elsaß-Lothringen durch den Ober-Präsidenten bescheinigt werden.
6. Die bei den Staats-Gestüten, sowie bei den Landes-Gestüten und Zuchthengst-Depots in Elsaß-Lothringen angestellten Wärter können auf motivirten Antrag des Gestüts-Vorstehers für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden.
   Von der Einberufung von Gestütswärtern, welche sich mit den Landbeschälern auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationirung abzusehen.
7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.
8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

§. 21.

Unabkömmlichkeits-Verfahren.

1. Diejenigen Civil-Behörden, welche nach §. 20 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeits-Attesten berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeits-Listen) zum 1. Dezember jedes Jahres, sowie zum 1. Juni jedes Jahres Nachtrag-Listen,

*) In den Staaten mit eigener Post- und Telegraphen-Verwaltung erfolgt die Bezeichnung der zur Ausstellung von Unabkömmlichkeits-Attesten berechtigten Behörden durch die betreffenden Ministerien.

Schema A. beide nach Schema A., den Provinzial-General-Kommandos*) mit, in deren Bezirk diese Beamten militärisch kontrolirt werden.

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeits-Listen finden nur ausnahmsweise statt.

2. Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeits-Atteste beizufügen.

Diese Atteste behalten Gültigkeit, so lange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

Veränderungen in der dienstlichen Stellung erfordern, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung neuer Atteste.

3. Die General-Kommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressort-Ministerium als richtig bestätigt worden sind, den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehen.

Die Unabkömmlichkeits-Atteste werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos aufbewahrt.

4. Unabkömmlichkeits-Erklärungen im Moment der Einberufung sind unzulässig.

§. 22.

Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals.

1. Nach §. 28, 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juli 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfalle der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen.

2. Die Vertheilung des für Feld-Eisenbahn-Formationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt statt.

3. Die Mannschaften werden nur summarisch vertheilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahn-Verwaltungen überlassen.

Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sind.

4. Nach stattgehabter Vertheilung reichen die Bahn-Verwaltungen dem Chef des Generalstabes der Armee namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Schema B. ein. Schema B.

Dieser theilt sodann den General-Kommandos mit, wieviel und welche Mannschaften, von welchen Bahn-Verwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen ꝛc. durch Vermittelung des zuständigen Kriegs-Ministeriums.

---

*) In Sachsen und Württemberg dem Kriegsministerium.

§. 23.

Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals vom Waffendienst.

1. Zu demjenigen Eisenbahnpersonal, welches nach §. 20, 3 vom Waffendienst zurückzustellen ist, gehören:
   a) Höhere Eisenbahn-Beamte;
   b) Verwaltungs- und Expeditions-Personal;
   c) Fahr-Personal;
   d) Bahndienst- und Stations-Personal;
   e) Ständige Eisenbahn-Arbeiter.
2. Ausgenommen sind Gepäckträger, Perrondiener, Stations-Nachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.
3. Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Eisenbahn-Personals wird im November jedes Jahres bei den Kontrol-Versammlungen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos verfügt.
4. Die Zurückstellung geschieht nur nach Vorweis einer nach Schema C. ausgestellten Bescheinigung der Bahn-Verwaltung. Schema C.

   Die verfügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. Dezember des nächsten Jahres Gültigkeit.
5. Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienst gänzlich aus, so sendet die Bahn-Verwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerk dem Landwehr-Bezirks-Kommando unverzüglich zu.
6. Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienst sind nur bei den unter Nr. 1, a. aufgeführten Beamten zulässig.
7. Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung.

Schema A. zu §. 21.

Liſte

der im Bezirk des . . . . . Armee-Korps von der . . . . . (Behörde) . . . . . für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Dezember.

Nr.	Civil-ſtellung.	Vor- und Zuname.	Militär-Charge und Truppen-gattung.	Wann und bei welchem Truppen-theil ins ſtehende Heer eingetreten.	Wohnort.			Als unab-kömmlich anerkannt.	Das Un-abkömm-lichkeits-Atteſt liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Kreis.	Bezirk des Landwehr-Bataillons.			

Erläuterungen. Von den pro . . . . . als unabkömmlich bezeichneten Offizieren und Mannſchaften ſind abkömmlich und deßhalb in die vorliegende Liſte nicht aufgenommen.

Nachtrags-Liſte

zu den unterm 1. Dezember . . . . im Bezirk des . . . . Armee-Korps von der . . . . . (Behörde) . . . . . für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Juni.

Nr.	Civil-ſtellung.	Vor- und Zuname.	Militär-Charge und Truppen-gattung.	Wann und bei welchem Truppen-theil ins ſtehende Heer eingetreten.	Wohnort.			Als unab-kömmlich anerkannt.	Das Un-abkömm-lichkeits-Atteſt liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Kreis.	Bezirk des Landwehr-Bataillons.			
A. Abgang.										
B. Zugang.										

Schema B. zu §. 22.

Namentliche Liste N°.....

der seitens der ..... (Eisenbahn-Verwaltung) ....., für Feld-Eisenbahn-Formationen ausgewählten Mannschaften aus dem Bezirk des Landwehr-Bezirks-Kommandos ..... (Stabsquartier) .....

1. Nr.	2. Funktion im Eisenbahndienst.	3. Datum des Eintritts in den Dienst der Bahnverwaltung.	4. Vor- und Zuname.	5. Militärcharge und Waffengattung.	6. Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten.	7. Wohnort.			8. Bemerkungen.	
						Ort.	Kreis.	Wohnung.	der Bahnverwaltung.	des Chefs des Generalstabes der Armee.

Erläuterungen:
1. Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu nummeriren.
2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten ꝛc. derselben Kategorie hinter einander aufzuführen.
3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Uebersicht beizufügen, welche folgende Rubriken enthält:

Nr.	Beamten oder Arbeiter-Kategorie.	Zahl der seitens des Chefs des Generalstabes der Armee Vertheilten.	Zahl der seitens der Bahnverwaltung Ausgewählten.	Die Namen der Ausgewählten befinden sich		Bemerkungen.
				in Liste Nr.	unter welcher laufenden Nummer	

Schema C. zu §. 23.

Bescheinigung

über Anstellung im Dienst der (Bezeichnung der Eisenbahn).

Der (Vor- und Zuname), welcher nach Ausweis seines Militärpasses beim Landwehr-Bezirks-Kommando (Stabsquartier) kontrolirt wird, ist als (Stellung oder Funktion im Eisenbahndienst) bei der unterzeichneten Eisenbahn-Verwaltung angestellt und daher vom Waffendienst zurückzustellen.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung der Eisenbahn-Verwaltung.)

(Stempel.)

Inhaber ist, sofern er im Eisenbahndienst verbleibt, bis zum 1. Dezember . . . . vom Waffendienst zurückgestellt.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung des Landwehr-Bezirks-Kommandos.)

(Stempel.)

Abkürzungen.

D. Str. G. . . .	Deutsches Strafgesetzbuch (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871).
K. G.	Kontrol-Gesetz (Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875).
L. G.	Landsturmgesetz (Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875).
M. Str. G. . . .	Militär-Strafgesetzbuch (Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872).
Portofr. G. . . .	Portofreiheits-Gesetz (Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Nord deutschen Bundes, vom 5. Juni 1869).
R. M. G.	Reichs-Militär-Gesetz (vom 2. Mai 1874).
R. V.	Reichs-Verfassung (Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871).
St. A. G. . . .	Staats-Angehörigkeits-Gesetz (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Staats-Angehörigkeit, vom 1. Juni 1870).
W. G.	Wehr-Gesetz (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867).
E. O.	Ersatz-Ordnung.
K. O.	Kontrol-Ordnung.

Inhalts-Verzeichniß.

Erſter Theil.

Erſatz-Ordnung.

Erſter Abſchnitt.

Organiſation des Erſatzweſens.

Erſatz-Bezirke . . . . . §. 1.
Erſatz-Behörden . . . . . §. 2
Erſatz-Geſchäft . . . . . §. 3.

Zweiter Abſchnitt.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

Wehrpflicht . . . . . §. 4.
Gliederung der Wehrpflicht . . . . . §. 5.
Dienſtpflicht im ſtehenden Heere . . . . . §. 6.
Aktive Dienſtpflicht im ſtehenden Heere . . . . . §. 7.
Aktive Dienſtpflicht der Einjährig-Freiwilligen . . . . . §. 8.
Aktive Dienſtpflicht der Volksſchullehrer und Kandidaten des Volksſchulamtes . . . . . §. 9.
Aktive Dienſtpflicht ehemaliger Zöglinge militäriſcher Inſtitute . . . . . §. 10.
Reſerve-Pflicht . . . . . §. 11.
Landwehr-Pflicht . . . . . §. 12.
Erſatz-Reſerve-Pflicht . . . . . §. 13.
Dienſtpflicht in der Flotte . . . . . §. 14.
Aktive Dienſtpflicht in der Flotte . . . . . §. 15.
Marine-Reſerve-Pflicht . . . . . §. 16.
Seewehr-Pflicht . . . . . §. 17.
Dienſtpflicht im Kriege . . . . . §. 18.
Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer . . . . . §. 19.

Dritter Abschnitt.

Militärpflicht.

Bedeutung der Militärpflicht . . . . . §. 20.
Militärpflicht der seemännischen Bevölkerung . . . . . §. 21.
Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht . . . . . §. 22.
Meldepflicht . . . . . §. 23.
Gestellungspflicht . . . . . §. 24.
Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen . . . . . §. 25.

Vierter Abschnitt.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

Entscheidungen der Ersatz-Behörden im Allgemeinen . . . . . §. 26.
Vorläufige Entscheidungen . . . . . §. 27.
Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe . . . . . §. 28.
Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit . . . . . §. 29.
Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse . . . . . § 30.
Beurtheilung der Reklamationen . . . . . §. 31.
Zurückstellung als überzählig . . . . . §. 32.
Bescheinigung der Zurückstellung . . . . . §. 33.
Endgültige Entscheidungen . . . . . §. 34.
Ausschließung . . . . . §. 35.
Ausmusterung . . . . . §. 36.
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve . . . . . §. 37.
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve 1ster Klasse . . . . . §. 38.
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve 2ter Klasse . . . . . §. 39.
Ueberweisung zur Seewehr 2ter Klasse . . . . . §. 40.
Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande . . . . . §. 41.
Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte . . . . . §. 42.

Fünfter Abschnitt.

Listenführung.

Listenführung im Allgemeinen . . . . . §. 43.
Rekrutirungs-Stammrollen im Allgemeinen . . . . . §. 44.
Führung der Rekrutirungs-Stammrollen . . . . . §. 45.
Alphabetische Listen . . . . . §. 46.
Restantenlisten . . . . . §. 47.
Berichtigung der Grundlisten . . . . . §. 48.
Vorstellungslisten . . . . . §. 49.

Sechster Abschnitt.

Ersatz-Vertheilung.

Ermittelung des Ersatzbedarfs . . . . . §. 50.
Bundes-Ersatz-Vertheilung . . . . . §. 51.
Ministerial-Ersatz-Vertheilung . . . . . §. 52.
Korps-Ersatz-Vertheilung . . . . . §. 53.
Brigade-Ersatz-Vertheilung . . . . . §. 54.

Siebenter Abschnitt.

Vorbereitungs-Geschäft.

Vorbereitungs-Geschäft im Allgemeinen . . . . . §. 55.
Aufstellung der Grundlisten . . . . . §. 56.
Vorbereitungs-Eingaben . . . . . §. 57.
Vorbereitung der Musterungs-Reise . . . . . §. 58.
Musterungs-Reise . . . . . §. 59.
Musterungs-Personal . . . . . §. 60.
Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung . . . . . §. 61.

Achter Abschnitt.

Musterungs-Geschäft.

Musterung . . . . . §. 62.
Geschäftsordnung der Ersatz-Kommission . . . . . §. 63.
Entscheidungen der Ersatz-Kommission . . . . . §. 64.
Rangirung und Loosung . . . . . §. 65.
Loosungsscheine . . . . . §. 66.
Beendigung des Musterungs-Geschäfts . . . . . §. 67.

Neunter Abschnitt.

Aushebungs-Geschäft.

Aushebungs-Reise . . . . . §. 68.
Berufung des Aushebungs-Personals . . . . . §. 69.
Geschäftsordnung der Ober-Ersatz-Kommission . . . . . §. 70.
Gestellung zur Aushebung . . . . . §. 71.
Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission . . . . . §. 72.
Beendigung der Aushebung . . . . . §. 73.

Zehnter Abschnitt.

Schiffer-Musterungs-Geschäft.

Im Allgemeinen . . . . . §. 74.
Entscheidungen . . . . . §. 75.

Elfter Abschnitt.

Schluß des Ersatz-Geschäfts.

Nachersatzgestellungen . . . . . §. 76.
Außerterminliche Musterungen . . . . . §. 77.
Resultate des Ersatz-Geschäfts . . . . . §. 78.

Zwölfter Abschnitt.

Einstellung und Entlassung.

Kontrole der Rekruten . . . . . §. 79.
Gestellung der Rekruten . . . . . §. 80.
Entlassung . . . . . §. 81.
Entlassungsgesuche . . . . . §. 82.

Dreizehnter Abschnitt.

Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

Melde-Schein . . . . . §. 83.
Annahme-Schein . . . . . §. 84.
Nachricht über Einstellung von Freiwilligen . . . . . §. 85.
Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizier-Schule . . . . . §. 86.
Freiwilliger Eintritt in die Kaiserliche Marine . . . . . §. 87.

Vierzehnter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

Berechtigung . . . . . §. 88.
Nachsuchung der Berechtigung . . . . . §. 89.
Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schul-Zeugnisse . . . . . §. 90.
Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung . . . . . §. 91.
Geschäfts-Ordnung der Prüfungs-Kommission . . . . . §. 92.
Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten . . . . . §. 93.
Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt . . . . . §. 94.

Fünfzehnter Abschnitt.

Ersatz-Geschäft im Kriege.

Organisation des Ersatzwesens . . . . . §. 95.
Wehrpflicht im Kriege . . . . . §. 96.
Musterung und Aushebung Militärpflichtiger . . . . . §. 97.
Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten 2ter Klasse . . . . . §. 98.
Freiwilliger Eintritt . . . . . §. 99.
Reklamationen . . . . . §. 100.

Schemata.

Ausschließungs-Schein . . . . . Schema 1. zu §. 35.
Ausmusterungs-Schein . . . . . „ 2. zu §. 36.
Ersatz-Reserve-Schein I. . . . . „ 3. zu §. 38.
Ersatz-Reserve-Schein II. . . . . „ 4. zu §. 39.
Seewehr-Schein . . . . . „ 5. zu §. 40.
Rekrutirungs-Stammrolle und alphabetische Liste . . . . . „ 6. zu §. 45.
Vorstellungsliste . . . . . „ 7. zu §. 49.
Tabellarische Uebersicht . . . . . „ 8. zu §. 57.
Summarische Nachweisung der Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung . „ 9. zu §. 57.
Summarische Nachweisung der Freiwilligen . . . . . „ 10. zu §. 57.
Loosungs-Schein . . . . . „ 11. zu § 66.
Urlaubspaß . . . . . „ 12. zu §. 72.
Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts . . . . . „ 13. zu §. 78.
Melde-Schein zum freiwilligen Eintritt . . . . . „ 14. zu §. 83.
Annahme-Schein . . . . . „ 15. zu §. 84.
Berechtigungs-Schein zum einjährig-freiwilligen Dienst . . . . . „ 16. zu §. 88.
Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst „ 17. zu §. 90.

Anlagen.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich . . . . . Anlage 1. zu §. 1.
Prüfungs-Ordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst . . . . . Anlage 2. zu §. 91.

Zweiter Theil.

Kontrol-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation der Kontrole.

Im Allgemeinen . . . . . §. 1.
Mitwirkung von Civil-Behörden . . . . . §. 2.

Zweiter Abschnitt.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht . . . . . §. 3.
Erfüllung der Militärpflicht . . . . . §. 4.

Dritter Abschnitt.

Erfüllung der Dienstpflicht.

Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen . . . . . §. 5.
Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere . . . . . §. 6.
Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen . . . . . §. 7.
Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes . . . . . §. 8.
Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes . . . . . §. 9.
Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes . . . . . §. 10.
Kontrol-Versammlungen der Reserve, Land- und Seewehr . . . . . §. 11.
Uebungen der Reserve, Land- und Seewehr . . . . . §. 12.
Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr . . . . . §. 13.
Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes . . . . . §. 14.
Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse . . . . . §. 15.
Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve zweiter Klasse . . . . . §. 16.

Vierter Abschnitt.

Klassifikations-Verfahren.

Klassifikations-Gründe . . . . . §. 17.
Klassifikations-Verfahren . . . . . §. 18.
Außerterminliche Klassifikation . . . . . §. 19.

Fünfter Abschnitt.

Unabkömmlichkeits-Verfahren.

Unabkömmlichkeits-Gründe . . . . . §. 20.
Unabkömmlichkeits-Verfahren . . . . . §. 21.
Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals . . . . . §. 22.
Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals vom Waffendienst . . . . . §. 23.

Schemata.

Unabkömmlichkeits-Liste und Nachtrags-Liste . . . . . Schema A. zu §. 21.
Namentliche Liste der für Feld-Eisenbahn-Formationen ausgewählten Mannschaften „ B. zu §. 22.
Bescheinigung über Anstellung im Eisenbahndienst . . . . . „ C. zu §. 23.

Die Ersatzordnung betreffend.

Zum Vollzug des §. 45 der Ersatzordnung vom 28. September d. Js. wird bezüglich der Führung der Stammrollen verordnet:

I.

Die Stammrollen werden für jede Gemeinde durch den Gemeinderath, für Colonien mit eigener Polizeiverwaltung durch den Stabhalter angelegt und weitergeführt. Der Gemeinderath ist dafür verantwortlich, daß alle Militärpflichtige, die in der Gemeinde stellungspflichtig sind, in die Stammrolle aufgenommen werden.

II.

Die Amtsgerichte (Gerichtsnotare) übersenden auf den 15. Januar jeden Jahres den Gemeinderäthen einen Auszug aus dem Geburtsregister des um 17 Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechtes innerhalb der Gemeinde. Der Auszug (Geburtsliste) ist nach Formular Anlage I. zu fertigen, indem die Rubriken 1., 2., 3., 4., 5. a. und c., 6.a. ausgefüllt und in Rubrik 10 auch die Todestage bemerkt werden, sofern sie den für das Geburtsjahr und die nächstfolgenden Jahre geführten Todtenbüchern des Geburtsortes zu entnehmen sind.

III.

Die Bürgermeister als Standesbeamte lassen jährlich in der ersten Hälfte des Januars aus dem Todtenbuche eine Zusammenstellung aller in dem vorhergehenden Kalenderjahre in der Gemeinde gestorbenen männlichen Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anfertigen. Die Zusammenstellung giebt Vor- und Zuname, Geburtsort, Geburtstag, Sterbetag, Stand, Wohnort des Verstorbenen, Namen, Stand, Wohnort der Eltern an und zerfällt in zwei Abtheilungen.

Die Erste enthält alle Gestorbenen, die in der Gemeinde geboren sind und wird auf den 15. Januar dem Gemeinderathe vorgelegt.

Die Zweite enthält die übrigen Gestorbenen und ist auf den 15. Januar dem Bezirksamte einzusenden.

IV.

Alljährlich im Anfang des Monats Januar haben die Gemeinderäthe durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die Aufforderung zur Anmeldung zur Stammrolle ergehen zu lassen. Bescheinigung ist der Stammrolle beizulegen.

Die Aufforderung lautet wie folgt:

„Oeffentliche Aufforderung,

die Anmeldung zur Stammrolle betreffend.

In Gemäßheit des §. 56 der Ersatzordnung werden die Militärpflichtigen, welche bei dem Ersatzgeschäft des Jahres . . . . meldepflichtig sind, aufgefordert, sich zur Stammrolle anzumelden.

1. Zur Anmeldung sind verpflichtet:
   a) alle Deutsche, welche im Jahre . . . . das 20. Lebensjahr zurücklegen, also im Jahre . . . . geboren sind.
   b) alle früher geborenen Deutschen, über deren Dienstpflicht noch nicht endgiltig, durch Ausschließung, Ausmusterung, Ueberweisung zur Ersatzreserve oder Seewehr, Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil entschieden ist, sofern sie nicht durch die Ersatzbehörden von der Anmeldung ausdrücklich entbunden oder über das Jahr . . . . hinaus zurückgestellt wurden.
2. Die Anmeldung erfolgt bei dem Gemeinderath desjenigen Ortes, an dem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so muß die Anmeldung an dem Orte des Wohnsitzes und beim Mangel eines inländischen Wohnsitzes an dem Geburtsort, oder wenn auch dieser im Ausland liegt, an dem letzten Wohnsitz der Eltern geschehen.
3. Ist der Militärpflichtige von dem Orte, in dem er sich nach Ziff. 2 zu melden hat, zeitig abwesend, so haben die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherrn die Verpflichtung zur Anmeldung.
4. Die Anmeldung hat vom 15. Januar bis 1. Februar zu geschehen, sie soll enthalten: Zu- und Vorname des Pflichtigen, dessen Geburtsort, Geburtsjahr und Tag, Aufenthaltsort, Religion, Gewerbe oder Stand, sodann Name, Gewerbe oder Stand und Wohnsitz der Eltern, sowie ob diese noch leben oder todt sind. Sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort erfolgt, ist ein Geburtszeugniß vorzulegen. Bei wiederholter Anmeldung müssen die Loosungsscheine vorgelegt werden.
5. Wer die vorgeschriebene Meldung unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft."

V.

Die Angemeldeten sind nach Prüfung der Anmeldung, sofern sie nicht schon in die Geburtslisten eingetragen sind, sogleich in eine nach Formular Anlage I. zu führende Anmeldeliste nach der Reihe der Anmeldungen einzuschreiben. Hinsichtlich der in den Geburtslisten Eingetragenen sind die Angaben über Stand, Wohnort u. s. w. in den betreffenden Rubriken der Geburtsliste nachzutragen.

Bei der Anmeldung ist auf die Vorschriften rücksichtlich der Anzeige von Gebrechen und der Gesuche um Zurückstellung aufmerksam zu machen. Ers.-Ordg. §. 62 Ziff. 7, §. 64 Ziff. 5, §. 30.

Die Loosungsscheine werden zurückgegeben.

Die Anmeldeliste ist am 2. Februar zu schließen.

VI.

1. In der Zeit vom 1. bis 15. Februar hat der Gemeinderath die Stammrolle für das laufende Jahr nach Schema 6 der Ersatzordnung anzufertigen und die Stammrollen der früheren Jahre zu ergänzen.
2. Die Stammrolle wird jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Stammrolle besteht.

   Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Stammrolle eingetragen. Bei Anlegung jeder Stammrolle ist unter dem letzten Namen jeden Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

   Die Militärpflichtigen mit gleichen Anfangsbuchstaben werden unter sich numerirt.

   Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter genannt.

   Die Stammrolle muß gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.
3. In die Stammrolle des laufenden Jahres werden aufgenommen:
   a) die innerhalb der Gemeinde geborenen männlichen Personen, welche in diesem Jahre das 20. Lebensjahr zurücklegen.

      Die Namen sind den Geburtslisten zu entnehmen, welche dem Gemeinderathe jährlich von dem Gerichtsnotar zugehen. Ausgelassen werden diejenigen, welche ausweislich der den Gerichtsbehörden von dem Gerichtsnotar, dem Standesbeamten und dem Bezirksamte gemachten Mittheilungen inzwischen gestorben sind. Junge Männer, welche von ihrem Geburtsorte weggezogen sind, werden gleichwohl in die Stammrolle aufgenommen. Ist ihr Aufenthaltsort in Baden gelegen, so wird dem Gemeinderath des Aufenthaltsortes Vor-, Zuname, Geburtsort, Geburtstag, Stand, etwaige Bestrafungen des Militärpflichtigen, Name, Stand, Wohnsitz der Eltern unter Hinweis auf die eingetretene Militärpflicht mitgetheilt. Empfangsbescheinigung wird nicht ertheilt, der Eintrag in der Stammrolle nicht gestrichen.
   b) Die in der Anmeldeliste eingetragenen Militärpflichtigen, die in diesem Jahre das 20te Lebensjahr zurücklegen.
   c) Die durch nachträgliche Anmeldung oder durch die Mittheilungen und Nachforschungen der Ortsbehörden — namentlich auch durch die Einsicht der gemäß Verordnung vom 11. Juni 1870 (Gesetzbl. S. 355) geführten Listen über Wohnungs- und Aufenthaltsveränderungen — etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten, welche in diesem Jahre das 20. Lebensjahr zurücklegen.

4. Nur die Rubriken 1—10 der Stammrolle werden ausgefüllt, zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, die bezüglichen Rubriken vielmehr, wenn auch die einzuziehenden Erkundigungen bei der Heimathsbehörde u. s. w. ohne Ergebniß bleiben, leer zu lassen.

   In der Rubrik Bemerkungen werden alle Bestrafungen und überhaupt Angaben eingetragen, welche zur Beurtheilung des Lebenswandels von Bedeutung sind.
5. Haben sich Militärpflichtige angemeldet, die einem ältern Jahrgang angehören, oder sind solche Militärpflichtige in anderer Weise ermittelt worden, so sind sie in den Rubriken 1—10 der Stammrollen der ihrem Alter entsprechenden Jahrgänge einzutragen; befindet sich schon ein Eintrag in der Stammrolle über den Angemeldeten, so sind die etwa eingetretenen Veränderungen in Betreff des Wohnsitzes, Standes, Gewerbes u. s. w. einzutragen.
6. Doppelte Eintragungen in der Stammrolle sind unzulässig, sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.

VII.

Zum 15. Februar jeden Jahres werden die Stammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre dem Bezirksamte eingereicht. Sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge eingetragen worden, so ist die Stammrolle, in die sie eingetragen, beizulegen.

Außerdem werden angeschlossen:

a) die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Stammrolle des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten;
b) die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungen;
c) die Anmeldeliste des laufenden Jahres;
d) die Mittheilungen der Gemeindebehörden (VI. 3a).

VIII.

Sind von den in der Gemeinde geborenen Personen, welche das 17., 18., 19. oder 20. Lebensjahr im laufenden Jahre zurücklegen würden, nach den von dem Bezirksamte und dem Standesbeamten jährlich im Januar gemachten Mittheilungen etwelche gestorben, so ist alsbald nach Eintreffen der Mittheilung in den bei der Gemeinde aufbewahrten Geburtslisten bei dem betreffenden Eintrag der Sterbetag unter Hinweis auf das bezirksamtliche Schreiben oder auf die Liste der Standesbeamten in die Rubrik Bemerkungen einzuschreiben.

IX.

Die Streichung eines Namens in der Stammrolle darf nur mit Genehmigung des Bezirksamtes geschehen und muß derart stattfinden, das die Namen, sowie alle Bemerkungen leserlich bleiben.

X.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem andern Aushebungsbezirk verlegen,

haben dieſes ſowohl bei dem Gemeinderathe des Ortes, wo ſie in die Stammrolle aufgenommen wurden, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort dem dortigen Gemeinderathe ſpäteſtens innerhalb drei Tagen unter Vorlage des Looſungsſcheins zu melden. Ueber die erfolgte Abmeldung wird in der Stammrolle zu der Rubrik Bemerkungen die Notiz „abgemeldet nach“ aufgenommen, über den Neuangemeldeten dagegen alsbald ein Eintrag in die Stammrolle des betreffenden Jahrgangs gefertigt.

XI.

Jede nachträgliche Aufnahme in die Stammrolle, jede darin vorgenommene Aenderung, ſowie jede gemäß X. erfolgte Ab- und Anmeldung hat der Gemeinderath unverzüglich dem Bezirksamte anzuzeigen.

XII.

Wer die rechtzeitige Anmeldung verſäumt, iſt gleichwohl verpflichtet, ſich nachträglich anzumelden.

Die Bürgermeiſter haben diejenigen, welche die Anmeldungen verſäumten oder ganz unterließen, den Bezirksämtern zur Beſtrafung anzuzeigen.

XIII.

Die Stammrollen ſind unter ſicherem Verſchluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr ſchleunigſt in Sicherheit zu bringen. Sie werden für jedes Jahr mit den dazu gehörigen Beilagen beſonders geheftet. Die Mittheilungen über Todesfälle ſind in einem beſonderen Aktenhefte zu ſammeln.

XIV.

Geſuche um Zurückſtellung oder Entlaſſung in Berückſichtigung häuslicher Verhältniſſe §. 30, 2 a.—c. Erſ.-Ordg. haben die Gemeinderäthe durch die Beantwortung der in Anlage II. verzeichneten Fragen zur Beſchlußnahme vorzubereiten.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1875.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
A. A. d. M.
L. Cron.

Becker.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Gemeinde.	Nr.	Zuname. Vorname.	Datum, Ort der Geburt (Bezirksamt, Bundesstaat).	a. Namen, Vornamen der Eltern, b. ob solche leben oder nicht, c. Gewerbe des Vaters (Stand).	a. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes. b. Aufenthaltsort des Militärpflichtigen.

Anlage I.

7.	8.	9.	10.
Religion.	Stand. Gewerbe.	Zur Stammrolle gemeldet, eingetragene №	Bemerkungen.

Anlage II.

Bezirksamt

Gemeinde

Auf das vorgetragene Gesuch um . . . . . des . . . . . zum Militärdienst, eingestellt den . . ten . . . . . 18 . ., geboren den . . ten . . . . . 18 . ., sind die Familien-Verhältnisse desselben von dem unterzeichneten Gemeinderathe geprüft worden, welcher die neben stehenden Fragen auf Pflicht und Gewissen, wie folgt, beantwortet.

1. Wie heißen die Eltern des Reklamirten?

   Leben sie noch?

   Wie alt sind sie?

2. Wie groß ist ungefähr das Vermögen der Eltern?

   Worin besteht es hauptsächlich?

   Welches Gewerbe treiben sie?

   Haben die Eltern Schulden und wie hoch sind solche ungefähr anzunehmen?

3. Wie groß ist das Grundsteuerkapital?

   Gewerbsteuerkapital?

   der Eltern
   und welches Vieh halten sie?

4. Sind die Eltern zur Leitung ihres Gewerbes fähig oder nicht?

5. Wie viele Brüder und Schwestern hat der Reklamirte noch am Leben?

   Wie heißen sie?

   Wie alt sind sie und womit ernähren sie sich?

   Seit wann haben sie das elterliche Haus verlassen?

   Haben die Brüder im stehenden Heere gedient? Warum nicht?

   Sind sie als Stütze der Eltern zurückgestellt worden?

   Ist eine oder mehrere der Schwestern verheirathet und befindet sich der Mann der Verheiratheten im Hause der Eltern des Reklamirten?

   oder seit wann und aus welchem Grunde hat er deren Haus verlassen?

6. Womit ernährte sich der Reklamirte und was verdiente er wöchentlich?

   Welche Unterstützung kann der Reklamirte den Seinigen leisten?

   Können die persönlichen Dienste, welche er ihnen leistet, nicht eben so gut durch einen Knecht, Gewerbsgehilfen und warum nicht gethan werden?

7. Wird in dem elterlichen Haus ein Knecht, Gewerbsgehilfe oder Taglöhner gehalten?

   Ist solcher früher gehalten worden?

8. Hat der Reklamirte immer bei den Eltern gewohnt?

   oder hat derselbe und wie lange sich auswärts aufgehalten und wo?

9. Können die Eltern oder Angehörigen sich nicht ohne den Reklamirten ernähren?

   Können die übrigen Kinder keine Unterstützung leisten?

   Warum nicht?

10. Wie viel Personen über 14 Jahre befinden sich im Hause der Eltern des Reklamirten und gehören zur Familie außer den ad. 5 aufgeführten Geschwistern?

    Wie heißen diese Personen?

    Wie alt sind sie?

    Womit beschäftigen sie sich?

11. Wenn der Vater des Reklamirten nicht mehr am Leben ist, hat die Mutter sich etwa wieder verheirathet und wie heißt der zweite Mann?

Wie alt ist er?

12. Hat die Familie neuerdings erhebliche Unterstützung aus Armenfonds bezogen?

Der unterzeichnete Gemeinderath bestätigt obige Aussage, als auf Wahrheit beruhend, und muß demnach die nachgesuchte . . . . . pflichtmäßig befürworten, indem sonst für die Familie folgender Nachtheil entstehen würde.

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . den . . im . . . . . 18 .

Der Gemeinderath.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXX. 291

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 9. November 1875.

Inhalt.

Verordnung des Handelsministeriums: die am 1. Dezember 1875 vorzunehmende Volks- und Gewerbezählung betreffend.

Verordnung.

Die am 1. Dezember 1875 vorzunehmende Volks- und Gewerbezählung betreffend.

Zum Vollzug der Beschlüsse des deutschen Bundesraths in Betreff der Vornahme einer allgemeinen deutschen Volks- und Gewerbezählung am 1. Dezember d. J. wird mit allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. d. M. verordnet wie folgt:

§. 1.

Am 1. Dezember d. J. findet im Großherzogthum eine allgemeine Volks- und Gewerbezählung statt.

§. 2.

Durch die Volkszählung soll die anwesende Bevölkerung und deren Zusammensetzung nach Alter, Familienstand, Religion, Beruf, Erwerb und Staatsangehörigkeit, sowie nach Haushaltungs- und Aufenthaltsverhältnissen ermittelt werden.

Behufs Ermittelung der Zahl der Wohnbevölkerung und der auf diese zu beziehenden Verhältnisse sind auch die vorübergehend Abwesenden aufzunehmen.

§. 3.

Als anwesend haben alle Personen zu gelten, welche innerhalb des Großherzogthums beziehungsweise in der Gemeinde und in der Haushaltung in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember sich aufhalten.

Die während dieser Nacht auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen werden da als anwesend betrachtet, wo sie am Vormittag des 1. Dezember anlangen.

Für in der Nacht Geborene und Gestorbene gilt die Mitternachtstunde als entscheidend.

§. 4.

Personen, welche an Bord von Schiffen sich befinden, sind in der Gemeinde als anwesend zu zählen, wo das Schiff in der Nacht vom 30. November auf 1. Dezember verweilt oder wo dasselbe, wenn über Nacht auf der Fahrt begriffen, am Vormittag des 1. Dezember ankommt.

§. 5.

Als vorübergehend abwesend gelten diejenigen Personen, welche in der Nacht vom 30. November auf 1. Dezember in ihrer Wohnung oder Schlafstelle nicht übernachten. (Es sei denn, daß sie dort, ohne in einer anderen Wohnung übernachtet zu haben, am Vormittag des 1. Dezember wieder anlangen.)

§. 6.

Durch die Gewerbezählung sollen, und zwar nach dem Stande vom 1. Dezember, alle selbständigen Gewerbebetriebe ermittelt werden.

§. 7.

Als Gewerbe haben zu gelten: die Kunst- und Handelsgärtnerei, die Fischerei, das Berg-, Hütten- und Salinenwesen, die Industrie mit Einschluß des Bauwesens, der Handel und Verkehr, das Erquickungs- und Beherbergungsgewerbe, ohne Unterschied ob physische oder juristische Personen die Inhaber der Gewerbebetriebe sind.

Ausgeschlossen von der Gewerbezählung sind jedoch folgende gewerbliche Betriebe:

a. die von der Militärverwaltung und der Verwaltung der Kriegsmarine betriebenen Arbeiten gewerblicher Natur;
b. der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieb;
c. das Versicherungswesen;
d. die Heilanstalten, der Gewerbebetrieb der Aerzte aller Art, der Hebammen, des ärztlichen Hilfspersonals, die Todtenbestattung;
e. das Musikgewerbe, das Theatergewerbe und die Schaustellungen aller Art;
f. der Gewerbebetrieb im Umherziehen;
g. die in den Besserungs- und Strafanstalten zur Beschäftigung der Insassen ausgeführten Arbeiten;
h. diejenigen Betriebe, deren Produkte lediglich für den Bedarf der eigenen Haushaltung des Gewerbetreibenden bestimmt sind.

§. 8.

Besonderer Erhebung überwiesen sind die der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung unterstehenden Werkstätten.

Die Aufnahme der inländischen Eisenbahnwerkstätten liegt der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung ob.

§. 9.

Von verschiedenen Gewerbebetrieben desselben Inhabers, gleichviel, ob sie räumlich vereinigt oder getrennt sind, und von gleichartigen Gewerbebetrieben desselben Inhabers, welche räumlich von einander getrennt sind und für sich bestehen, wird jeder besonders, ein mehreren Inhabern gehöriger Gewerbebetrieb aber nur einmal gezählt.

§. 10.

Die Gewerbebetriebe sind nach Gewerbszweig, Besitzverhältniß, Personal, Umtriebsmaschinen, sowie nach charakteristischen Arbeitsmaschinen und Vorrichtungen zu ermitteln.

§. 11.

Die Angaben über die Gewerbebetriebe sollen am Wohnorte des Gewerbetreibenden, beziehungsweise Geschäftsleiters gemacht werden.

§. 12.

Die Volkszählung erfolgt mittelst Verzeichnung der anwesenden und vorübergehend abwesenden Personen in Zählungslisten, die Gewerbezählung mittelst Verzeichnung der Gewerbebetriebe in die auf den Zählungslisten angebrachten Gewerbekarten, und für die Gewerbebetriebe mit mehr als 5 Gehilfen oder mit Verwendung von Thiergöpeln, von Wasser-, Wind-, Dampf-, Gas- und Heißluftkraft außerdem mittelst Ausfüllung besonderer Gewerbebogen.

Die Zählungslisten und die Gewerbebogen sind nach den anliegenden Mustern A und B eingerichtet.

§. 13.

Für jede Haushaltung ist eine Zählungsliste, für jeden zu zählenden Gewerbebetrieb eine Gewerbekarte, beziehungsweise ein Gewerbebogen nach Maßgabe der darauf enthaltenen Anleitungen auszufüllen.

Einer Haushaltung gleich zu achten, und für sich in Zählungslisten einzutragen, sind einzeln lebende selbständige Personen mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirthschaft.

§. 14.

Die Ausfüllung der Zählungslisten, Gewerbekarten und Gewerbebogen liegt den Haushaltungsvorständen, beziehungsweise den selbständigen Gewerbetreibenden ob.

§. 15.

Die Sorge für die richtige Ausführung der Volks- und Gewerbezählung in den einzelnen Gemeinden liegt den Stadt- und Gemeinderäthen ob.

Denselben bleibt überlassen, aus ihren Mitgliedern unter Zuzug von geeigneten, namentlich

auch mit den gewerblichen Verhältnissen vertrauten Personen, besondere Zählungskommissionen zu bilden.

In allen Fällen führt die Gemeinschaft der Personen, welche dem Zählungsgeschäfte vorstehen, den Namen einer Zählungskommission.

Die Bildung derselben hat spätestens bis zum 20. November zu erfolgen und ist sofort dem betreffenden Bezirksamte anzuzeigen.

§. 16.

Die Zählung ist nach örtlich abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) vorzunehmen. Jede politische Gemeinde bildet wenigstens einen Zählbezirk.

Die Größe der Zählbezirke soll so bemessen sein, daß eine Person die Einsammlung der Zählungslisten innerhalb eines halben Tages bewirken kann. In der Regel soll ein Zählbezirk nicht mehr als 50 Haushaltungen enthalten.

Größere Anstalten (Kasernen, Heil-, Straf- ꝛc. Anstalten) sind zu besonderen Zählbezirken zu machen.

§. 17.

Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen, der die Austheilung und Einsammlung der Zählungslisten und Gewerbebogen besorgt.

Die Zählungskommission ernennt die Zähler aus ihrer Mitte oder aus anderen geeigneten Personen; sie hat für die rechtzeitige Bestellung der erforderlichen Zahl von Zählern, nach Umständen durch Aufforderung Freiwilliger, Sorge zu tragen.

§. 18.

Die Zählungslisten werden von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung, die Gewerbebogen nur an die Haushaltungen mit betreffendem Gewerbebetrieb ausgetheilt. Die Austheilung soll bis Mittag des 30. November vollendet sein.

Sollte dabei eine Haushaltung beziehungsweise ein Gewerbebetrieb übergangen sein, so hat deren Vorstand, beziehungsweise der Gewerbebetreibende seinerseits Sorge zu tragen, daß ihm eine Zählungsliste, beziehungsweise Gewerbebogen nachträglich zugestellt werde.

§. 19.

Die Wiedereinsammlung der Zählungslisten und Gewerbebogen durch die Zähler hat nach Mittag des 1. Dezember zu beginnen und ist innerhalb dieses Tages, wenn möglich, zu beendigen. Für die Rückgabe des Gewerbebogens kann größeren Geschäften eine kurze Frist gewährt werden.

Der Zähler hat auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung der Zählungslisten und Gewerbebogen zu achten und Ergänzung und Berichtigung der bemerkten Mängel zu veranlassen.

§. 20.

Ueber Austheilung und Einsammlung hat der Zähler ein Verzeichniß, sogenannte Kontrolliste, nach anliegendem Muster C zu führen, welches er nach beendigtem Zählungsgeschäft nebst den Zählungslisten und Gewerbebogen der Zählungskommission übergibt.

§. 21.

Die Zählungskommission hat die gesammten ihr zukommenden Zählungspapiere auf Vollständigkeit und Genauigkeit zu prüfen, etwaigen Mängeln abzuhelfen, darnach die Zählbezirkstabellen nach anliegendem Muster D und aus deren Ergebnissen die Gemeindetabelle, nach anliegendem Muster E, mit Anführung der einzelnen Orte und Wohnplätze, aufzustellen.

§. 22.

Die vorgenannten Tabellen nebst den sämmtlichen Zählungs- und Kontrolllisten und Gewerbebogen sind sobald als thunlich und spätestens für Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern bis zum 15. Dezember, für die übrigen Gemeinden bis zum Jahresschluß, unmittelbar dem Statistischen Bureau einzusenden.

§. 23.

Das Statistische Bureau hat das gesammte Zählungsmaterial einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, etwa erforderliche Richtigstellungen zu veranlassen und darnach die weitere Bearbeitung des Materials nach den in §§. 2 und 10 bezeichneten Richtungen vorzunehmen, insbesondere auch die Uebersichten aufzustellen, welche den Reichsbehörden vorzulegen sind.

§. 24.

Alle vorkommenden Ergänzungen und Berichtigungen haben sich auf den Stand vom 1. Dezember zu beziehen.

Eigentliche Nachzählungen für die Volkszählung dürfen nach dem 31. Januar 1876 nicht mehr vorgenommen werden.

§. 25.

Bei der Verarbeitung der Angaben über die Gewerbe sind die Gewerbebetriebe für den Landestheil beziehungsweise für den Staat in Rechnung zu bringen, in welchem die Betriebsstätte gelegen ist, und hat das Statistische Bureau den Austausch bezüglicher Angaben mit anderen deutschen statistischen Centralstellen zu besorgen.

§. 26.

Die für das Zählungsgeschäft erforderlichen Impressen werden den Zählungskommissionen (Gemeindebehörden) von dem Statistischen Bureau zugesendet.

§. 27.

Die Großherzoglichen Behörden werden, erforderlichen Falls, die Ausführung der Zählung und die Bearbeitung des Zählungsmaterials thunlichst unterstützen.

Die Großherzoglichen Bezirksämter haben namentlich darüber zu wachen, daß die Zählungskommissionen in den einzelnen Gemeinden rechtzeitig gebildet und daß die Gemeindetabellen rechtzeitig aufgestellt und mit dem Zählungsmaterial an das Statistische Bureau abgeliefert werden.

Karlsruhe, den 2. November 1875.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Holtzmann.

Volks- und G

Gemeinde: .....

Ort oder Wohnplatz: ...

Die Ergebn
Staat und Gemeind
praktischen Lebens.
Gewerbestatistik des
eine der Gegenwart
dringendes Bedürfni
lichen Angaben gen
vorstände insbesonde
und zur Rückgabe

Muster der Ausfüllu

zu den

Gewerbekarten.

Falls für eine Haushaltung mehr als zwei G
sind, können die Muster unter Durchstreichung der Mu
vom Zähler weitere Listen erbeten werden.

Zu Verz. *a* Nr. *1*

Name des Gewerbtreibenden:

Karl Müller

.....

Etwaige Firma: .....

.....

Art des Gewerbebetriebes:

Möbelschreinerei

.....

Ob Inhaber, Mitinhaber, Pächter, Direktor ꝛc., für fremde Rechnung, bei Kunden (vgl. Anleitg. 5, Abs. 2)?

Inhaber

Sitz des Gewerbebetriebes (Betriebstätte):

Ort: *Mühlberg*

Straße: *Breitestrasse*

Haus-Nr: *15*

1. Wird das Gewerbe Lehrlingen ꝛc. betrieben?

2. Wird zum Betrieb Dampf-, Gas-, Heißlu oder Rein!) *Nein*

Wenn auf beide Fra von beiden Fragen mit weiter ein besonderer beide Fragen verneint

3. Zahl der Gehilfen
„ „ Lehrlinge
„ „ sonst. Arb

Zahl der Webstühle je

Davon zur Zeit im

Zahl der Wirk- u. Strum

Davon zur Zeit im

Zahl der Nähmaschinen

4. Für Mitinhabe

(Vergl. 5, Abs. 5 der A
Geschäft die vollständig
so wollen Sie die Frag
hier angeben, wer dies

Name: .....

Zu Verz. *b* Nr. *1*

Name des Gewerbtreibenden:

Anna Müller

.....

Etwaige Firma: .....

.....

Art des Gewerbebetriebes:

Weissnäherin

1. Wird das Gewerbe Lehrlingen ꝛc. betrieben?

2. Wird zum Betriebe Dampf-, Gas-, Heißlu oder Rein!) *Nein*

Wenn auf beide Fra von beiden Fragen mit weiter ein besonderer beide Fragen verneint

3. Zahl der Gehilfen
„ „ Lehrling
„ „ sonst. Arb

Zahl der Webstühle

ustrie.	Ueberhaupt vorhanden.	1875 durchschnittlich im Gange.
i, Wirkerei,		
:c.)		
. . . . .		
. . . . .		
. . . . .		
ndeln . . .		
. . .		
. . . . .		
. . . . .		
e		
Handbetrieb.		
Kraftbetrieb.		
Handbetrieb.		
Kraftbetrieb.		
Handbetrieb.		
Kraftbetrieb.		
Handbetrieb.		
Kraftbetrieb.		
Handbetrieb.		
Kraftbetrieb.		
Handbetrieb.		
Kraftbetrieb.		
Handbetrieb.		
Kraftbetrieb.		
Handbetrieb.		
Kraftbetrieb.		
Handbetrieb.		
Kraftbetrieb.		
Handbetrieb.		
Kraftbetrieb.		
Handbetrieb.		
Kraftbetrieb.		
Handbetrieb.		

	Ueberhaupt vorhanden.	1875 durchschnittlich im Gange.
23. Französische Rund- oder Zirkularstühle		
24. Webstühle für Korsetten . . Handbetrieb. Kraftbetrieb.		
25. Waschmaschinen		
26. Trockenmaschinen		
27. Hydroextrakteure		
28. Walzenmangeln und Kalander		
29. Walkstöcke		
30. Walkmaschinen		
31. Rauhmaschinen		
32. Scheermaschinen		
33. Walzen-Druckmaschinen . . .		
34. Drucktische		
35. Platten-Druckmaschinen . . .		
VI. Papier- und typographische Industrie.		
1. Holzschleifsteine		
2. Holländer für Halbzeug. . .		
3. „ für Ganzzeug . .		
4. Papiermaschinen		
5. Bütten für Handpapier . .		
6. Pappmaschinen		
7. Tapeten-Druckmaschinen. . .		
8. Tapeten-Drucktische		
9. Buchdruck-Handpressen : . .		
10. Buchdruck-Schnellpressen . . . Handbetrieb. Kraftbetrieb.		
11. Stein-, Stahl- und Kupferdruck-Handpressen		
12. Stein-, Stahl- u. Kupferdruck-Schnellpressen . Handbetrieb. Kraftbetrieb.		
13. Kouvert-Falzmaschinen . . .		
VII. Gewebe-, Leder- und		

Muster C.

Kontrolliste.

Bezeichnung der Gebäude			Namen der Haushaltungsvorstände, an oder für welche die Zahlungslisten abgegeben wurden	Laufende Nr. der Zählungslisten	Zahl der		Zahl der beantworteten Gewerbekarten	Gewerbebogen		Bemerkungen.
nach der Lage: Straße, Platz ꝛc. oder Dorf, Weiler, Hufen, Hof, einzelnes Haus ꝛc.	Haus Nr.	Art des Gebäudes oder der sonstigen Aufenthaltsorte (gewöhnliche Bewohnung durch W. zu bezeichnen)			anwesenden Personen	abwesenden Personen		abgegeben	zurückerhalten	
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Digitized by Google

Zählbezirks-

Gemeinde .....

Oertlichkeit. Straße, Platz, Gasse ꝛc. oder Dorf, Weiler, Zinken, Hof, einzelnes Haus ꝛc. nach Namen und Art	Haus №	Art der Gebäude oder sonstigen Aufenthaltsräthen. (Gewöhnliche Wohnsitze durch W zu bezeichnen)	№ der Zählungsliste	Anwesende			darunter				
				männlich	weiblich	im Ganzen	nach der Staatsangehörigkeit: Badener	nach der Staatsangehörigkeit: Nichtbadener	nehmen für gewöhnlich nicht an der Haushaltung Theil (vorübergehend anwesend): auswärts wohnend	nehmen für gewöhnlich nicht an der Haushaltung Theil (vorübergehend anwesend): hier am (Zählungs-)Tage wohnend	aktive Militärpersonen
				Verz. a. Spalte 4			V. u. Sp. 13		Verz. a. Sp. 14		V. u. Sp. 10
1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.	8.	9.	10.

Gemeinde-

Amtsbezirk .....

Zählbezirke bezw. Orte und Wohnplätze			Gebäude						Constige Aufenthaltsräthen	Haushaltungen			
Zählbezirke bezw. (wo die Gemeinde aus mehreren Orten und Wohnplätzen besteht) Namen der Orte und Wohnplätze	Art der Orte u. Wohnplätze (ob Stadt, Dorf, Weiler, Zinken, Hof, Schloß, Colonie, einzelnes Haus ꝛc.)	falls die Gemeinde mehrere Gemarkungen begreift: Gemarkung auf welcher die Orte und Wohnplätze gelegen sind	Wohnhäuser (einschl. der gewöhnlichen Gemeinde-Krankenhäuser) bewohnt	Wohnhäuser (einschl. der gewöhnlichen Gemeinde-Krankenhäuser) unbewohnt	Anstaltsgebäude	sonstige mit	sonstige ohne	im Ganzen		im Ganzen	darunter: in gew. (Gem.-)Armenhäusern	darunter: von Gemarkungsräthen mit gewählten	darunter: Anstaltshaushaltungen
						Personen							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Digitized by Google

Tabelle.

Muſter D.

Zählbezirk Lit. .....

Abweſende				Gewerbekarten der Zählungsliſte			Beſondere Gewerbebogen für Gewerbebetriebe				Bemerkungen.
männlich	weiblich	im Ganzen	darunter hier am Zählungsort.	vollſtändig ausgefüllt	Geſammtzahl der darauf angegebenen Gehilfen ꝛc. bei 3 der Gewerbekarte	von Mitinhabern nicht vollſtändig ausgefüllt Vergl. 4	mit 5 u. weniger Gehilfen ꝛc. Anzahl der Gewerbebogen	mit 5 u. weniger Gehilfen ꝛc. Perſonal zur Zeit der Aufnahme Riff. 4. des Gewerbebogens	mit mehr als 5 Gehilfen ꝛc. Anzahl der Gewerbebogen	mit mehr als 5 Gehilfen ꝛc. Perſonal zur Zeit der Aufnahme Riff. 4. des Gewerbebogens	
Verz. d. Spalte 4			Ver. d. Sp. 14								
11.			12.	13.	14.	15.	16.	17	18.	19.	20.

Tabelle.

Muſter E.

Gemeinde .....

Perſonen										Gewerbebetriebe							Bemerkungen.
Anweſende							Abweſende			auf Gewerbekarten verzeichnete			auf Gewerbebogen verzeichnete				
			darunter										mit 5 u. weniger Gehilfen ꝛc.		mit mehr als 5 Gehilfen ꝛc.		
männlich	weiblich	im Ganzen	nach der Staatsangehörigkeit Badener	nach der Staatsangehörigkeit Nichtbadener	vorübergehend anweſend auswärts wohnend	vorübergehend anweſend hier wohnend	aktive Militärperſonen	männlich	weiblich	im Ganzen	darunter am Zählungsort	Anzahl	Geſammtzahl der Gehilfen ꝛc.	Zahl der Mitinhaber	Anzahl	Zahl des Perſonals	Anzahl	Zahl des Perſonals	
15.			16.	17.	18.	19.	20.	21.			22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXI. 309

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 26. November 1875.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: das Pferde-Aushebungs-Reglement betreffend.

Verordnung.

Das Pferde-Aushebungs-Reglement betreffend.

Auf Grund und in Ausführung der §§. 25—27 und des §. 36 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautend wie folgt:

§. 25.

„Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militairbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. Die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4. Die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§. 26.

Die Sachverständigen (§. 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§. 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§. 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.

§. 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

werden an Stelle der Verordnungen vom 24. Febbuar 1834 und vom 17. April 1872 im Einverständniß mit dem Königlichen Generalkommando des 14. Armeekorps die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde getroffen:

A. Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes.

§. 1.

Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden in der Regel von 6 zu 6 Jahren auf jedesmalige Anordnung des Ministeriums des Innern Vormusterungen der sämmtlichen Pferde durch Vormusterungs-Kommissionen statt, deren für jeden Amtsbezirk eine eingesetzt wird.

Die Vormusterungs-Kommission wird aus einem vom kommandirenden General zu bestimmenden Offizier und dem Bezirksbeamten gebildet.

Der Zuziehung von Thierärzten und Schreibergehülfen zu den Vormusterungs-Kommissionen bedarf es nicht.

§. 2.

Das Ministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General die Orte und Termine, an welchen die Vormusterungen abgehalten werden.

§. 3.

Die Bezirksämter haben diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen.

Die Mitglieder der Musterungs-Kommissionen (§. 13) sind zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen.

§. 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termine seine sämmtlichen Pferde zu gestellen mit Ausnahme:

a. der Fohlen unter 3 Jahren,
b. der Hengste und
c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 8 Tage abgefohlt haben. In beiden Fällen ist eine vom Ortsvorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzuzeigen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Die Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. Die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4. Die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§. 5.

Die Bürgermeister, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungs-Termine einzufinden und in demselben ein namentliches Verzeichniß der Pferdebesitzer, worin zugleich die Zahl sämmtlicher vorhandenen Pferde angegeben ist, vorzulegen. Sie sind verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, wenn ein Pferdebesitzer nicht alle Pferde, welche er besitzt, vorgeführt hat.

§. 6.

Die vorgeführten Pferde sind ortschaftsweise durch die Vormusterungs-Kommission zu prüfen, und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit, sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militärische Mitglied.

§. 7.

Ueber das Ergebniß der Vormusterung innerhalb des Bezirkes hat die Kommission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A. unter Weglassung der am Schlusse zu ziehenden Balance aufzustellen und dem Ministerium des Innern und dem Königlichen Generalkommando einzureichen. Anlage A.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde.

§. 8.

Im Falle einer Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat das Großherzogthum den in Gemäßheit der Bestimmungen des Moblimachungs-Planes repartirten Bedarf an Mobilmachungs-Pferden in natura zu stellen.

§. 9.

Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst uöthigen Pferde ergeben die in Anlage B. enthaltenen Bestimmungen.

Anlage B.

§. 10.

Das Ministerium des Innern vertheilt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General schon im Frieden den Gesammtbedarf an Mobilmachungs-Pferden auf die einzelnen Amtsbezirke.

Die von jedem Bezirke aufzubringende Quote an Mobilmachungs-Pferden wird den Bezirksämtern bekanntgegeben.

Die Bezirksämter vertheilen die von den Amtsbezirken zu stellenden Quoten nach Maßgabe des Pferdebestandes auf die Musterungs-Bezirke §. 12.

§. 11.

Bei Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Amtsbezirke der gesammte nach §. 4 gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert; das erforderliche Kontingent wird ausgehoben und taxirt; der Taxwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

Dem gemeinschaftlichen Ermessen des Ministeriums des Innern und des Koniglichen Generalkommandos bleibt überlassen, unter besonderen Verhältnissen den gänzlichen oder theilweisen Ausfall der Musterung anzuordnen.

§. 12.

Zur Abhaltung der Musterung des Pferdebestandes werden die Amtsbezirke nach Maßgabe der Anlage J. in Musterungsbezirke eingetheilt.

§. 13.

Für jeden Musterungsbezirk wird durch den Bezirksrath auf je zwei Jahre eine Musterungs-Kommission gewählt.

Dieselbe muß aus drei pferdekundigen Personen bestehen. Mindestens je ein Mitglied der Kommission soll aus dem Bezirksrath selbst gewählt werden.

Für jedes Mitglied der Kommission ist für Behinderungsfälle ein Stellvertreter zu bestimmen.

Soweit es die Umstände gestatten, hat das Bezirksamt jeder Musterungs-Kommission einen Thierarzt beizuordnen.

§. 14.

Die Mitglieder der Kommissionen und deren Stellvertreter sind durch das Bezirksamt mittelst Handschlags zu verpflichten und die Namen derselben den Eingesessenen des betreffenden Bezirks bekannt zu machen.

Das aus dem Bezirksrath gewählte Mitglied ist mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, empfängt die Aufträge des Bezirksamtes und sorgt unter Beihülfe der beiden anderen für deren pünktliche Ausführung.

§. 15.

Die Mitglieder der Musterungs-Kommissionen haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Bezirksämtern bei Ermittelung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen, und den an sie dieserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

§. 16.

Den Mitgliedern der Musterungs-Kommisssonen werden, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Funktionen an Diäten täglich 6 Mark und, sofern sie zu reisen haben, Fuhrkosten im Betrag von 75 Pf. pro Meile bei Dampfschiff- und Eisenbahn-Verbindungen, sonst aber von 1½ Mark für die Meile gewährt.

Die den Musterungs-Kommissionen beizuordnenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten nach den gleichen Sätzen, wie vorstehend angegeben.

§. 17.

Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungsbezirken eines jeden Aushebungsbezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungs-Kommission (§. 24) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsort (§. 23) eintreffen können.

Unter besonderen Verhältnissen fällt die Musterung gemäß §. 11 aus.

§. 18.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls theilt das Bezirksamt dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jeder Musterungs-Kommission ein Verzeichniß der zu gestellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§. 23).

Gleichzeitig beauftragt das Bezirksamt die Gemeindevorsteher mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde.

Die dieserhalb an die Gemeindevorsteher, sowie an die Musterungs-Kommissionen zu richtenden Verfügungen sind vom Bezirksamt schon im Frieden bereit zu halten. Bei Ein-

gang des Mobilmachungsbefehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, Estaffette oder reitenden Boten zu expediren.

§. 19.

Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde mit Ausschluß der im §. 4 näher bezeichneten zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungs-Aufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militair-Behörde, an Offiziere, Militair-Aerzte oder -Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Militair-Aerzten oder -Beamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes so viel ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

§. 20.

Das Bezirkamt hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Beorderung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzmänner, Polizeidiener u. s. w.) zu sorgen.

Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen und der Kommission die fehlenden zu bezeichnen.

§. 21.

Die Musterungs-Kommission hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatze des Bezirkes pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B. eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämmtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein National nach Anlage C. — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — zu fertigen. Anlage C.

Aus demselben hat die Kommission das Kontingent des Bezirks und außerdem auf je 3 Pferde des Kontigents ein viertes als Zuschlag auszuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem National speziell zu bezeichnen und ist letzteres sofort dem Bezirksamt zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungs-Kommission an dem (nach §. 18 und 19) vom Bezirksamt bestimmten Tage vorzuführen.

Das Ministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem kommandirenden General anordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämmtlicher oder einzelner Kategorien (Reit-, Stangen- und Vorderpferde) der Aushebungs-Kommission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen.

Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen, und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

§. 22.

Das leitende Mitglied der Musterungs-Kommission hat dem Bezirksamt nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§. 23.

Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde werden die in Anlage J. bezeichneten Aushebungsbezirke gebildet.

Das Ministerum des Innern bestimmt schon im Frieden, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

§. 24.

Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungs-Kommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1) dem Bezirksamtmann oder dessen gesetzlichem Vertreter als Civil-Kommissarius,
2) einem vom kommandirenden General zu ernennenden Offizier als Militair-Kommissarius, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Zuzutheilen sind der Aushebungs-Kommission:

1) ein militärischerseits zu kommandirender Roßarzt oder vom Ministerium des Innern zuzuziehender Thierarzt und
2) drei vom Bezirksrathe von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

§. 25.

Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D. beigefügten „Eidesformular" durch den Bezirksamtmann oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungs-Geschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Nationale beizufügen. Anlage D.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Bezirksamtmann im Bedarfsfall einberuft und vereidigt.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die eventuell zuzuziehenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten gemäß §. 16.

Für die bezirksamtlichen Büreaugehülfen, welche außerhalb des Amtsortes bei der Musterung und Aushebung mitwirken, dürfen Diäten mit 4 Mark pro Tag und Reisekosten mit 2 Mark pro Meile liquidirt werden.

§. 26.

Die von den Musterungs-Kommissionen ausgewählten, beziehungsweise sämmtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungs-Kommission an den dazu bestimmten Tagen (§. 23) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden (§. 11), so werden sämmtliche gestellungspflichtigen Pferde (§§. 4 und 19) der Aushebungs-Kommission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein National nach Anlage C. (§. 21) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militär-Kommissar zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Civil-Kommissar anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Musterungs-Kommission hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungsgeschäftes fortdauert, und jedenfalls nach Beendigung derselben, beziehungsweise bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungsbezirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämmtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden und erforderlichen Falles die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

§. 27.

Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungsbezirk fallende Kontingent, sowie 3% Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Anlage C. (§. 21), die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen, und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von der Musterungs-Kommission eingereichten Nationalen (§. 21) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein National nach Anlage C. angefertigt.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Kontingents an gerechnet, disponibel gehalten.

§. 28.

Bei der Abschätzung, die von dem Civil-Kommissarius geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten in's Auge zu fassen und von der Preissteigerung in Folge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungs-Kommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals C. (§. 27) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§. 29.

Bei der Abnahme müssen die Pferde seitens des Eigenthümers versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
zwei Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Diese Stücke sind in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civil-Kommissar zu veranlassen.

§. 30.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungs-Kommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§. 31.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militair-Kommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armee-Korps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Aushebungsbezirks angegeben sind.

§. 32.

In denjenigen Kreisen, wo Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenigen der Mobilmachungs-Pferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B. abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein Nationale nach Anlage C. eingetragen.

Anlage E. Anlage E. enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der qu. Fahrzeuge und Geschirre,
Anlage F. sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage F. ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

§. 33.

Das General-Kommando hat schon im Frieden Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transport-Kommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das General-Kommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve I. Klasse vorzusehen. Nöthigenfalls ist der Militair-Kommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen, und hat er hierzu die Mitwirkung der betreffenden Bezirksämter rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militair-Kommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen, und werden vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militairischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch- und Fahr-Tableaus werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militairfonds.

Das General-Kommando hat ferner sicher zu stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Eisenbahn-Requisitionsscheine, sowie Blanquets zu Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Natural-Verpflegung, Vorspann und Fourage, letztere nach dem für alle Gattungen der Pferde gleichen Rationssatz von 5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1750 Gramm Stroh pro Tag, erhalten.

Von dem Militair-Kommissar empfangen die Transportführer Nationale, welche, über die für jeden Truppentheil bestimmten Pferde gesondert nach Anlage C. (§. 21) aufzustellen, von dem Militair-Kommissar zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppentheil auszuhändigen sind.

Das General-Kommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militair-Kommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§. 34.

Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäftes werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§. 28) eingetragenen Taxen summirt und wird folgendes Atteſt darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von
. . . . . geschrieben
. . . . . Pferden mit
einer Gesammttaxe von . . . . . ℳ. geschrieben . . . . . Mark,
richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

Die Aushebungs-Kommission.
(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.
(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Civil-Kommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civil-Kommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular G. Anlage G.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§. 32) eingetragen sind, und die Ausstellung eines Atteſtes hierüber, das dem Verzeichniß als Liquidationsbelag beizufügen ist.

§. 35.

Der Civil-Kommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Diäten und Reisekosten (§. 16 und 25), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungs-Geschäfts spätestens binnen 8 Tagen an das Ministerium des Innern.

Letzteres stellt die Kosten fest und ertheilt Anweisung an die Großherzoglichen Staats-Kassen zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

Die sämmtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst an das Kriegs-Ministerium (Abtheilung für das Remontewesen) eingesandt, welches nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der General-Kriegskasse ertheilt.

§. 36.

Grundsätzlich ist jede Aushebungs-Kommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk repartirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungs-Geschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungs-Kommission beseitigt werden können, ist dem General-Kommando und dem Ministerium des Innern telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungs-Kommission aus den ihr durch die Musterungs-Kommission zugesandten Pferden das von dem Aushebungsbezirke zu stellende Kontigent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollzählig aufbringen kann, so ist von dem Bezirksamtmann, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichneter, aber als überzählig von den Musterungs-Kommissionen in die Heimath entlassener Pferde, auf Grund der Natinallisten des §. 21 (Anlage C.), anzuordnen. Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung dem Ministerium des Innern und dem General-Kommando zu melden.

Das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem kommandirenden General veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus andern Bezirken des Großherzogthums.

Der Aushebungs-Kommission steht es frei, hierbei erforderlichen Falls die Vorführung sämmtlicher noch vorhandenen Pferde anzuordnen.

Die Beendigung des Aushebungs-Geschäfts ist von der Aushebungs-Kommission an das Ministerium des Innern und an das K. General-Kommando mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Kategorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§. 37.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Aushebungsbezirks wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theils derselben das Kontingent nicht decken, so sind zunächst die 3% Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungs-Kommission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§§. 26 und 27).

Sollte auch hierdurch das vollständige Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämmtliche von den Musterungs-Kommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewesenen Pferde des Aushebungsbezirkes auf Grund des Nationals (§. 21) direkt an den Aushebungsort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungs-Kommission bereits auseinander gegangen sein sollte, nimmt der Bezirksamtmann resp. dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend dieserhalb gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppentheile.

§. 38.

Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäfts hat der Bezirksamtmann dem Ministerium des Innern über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht nach Anlage H. beizufügen. Anlage H.

§. 39.

Die erforderlichen Druckformulare zu den nach §. 18 vorräthig zu haltenden Verfügungen, den Nationalen (Anlage C.), Eidesformulare (Anlage D.), Verzeichnisse (Anlage F.), Anerkenntnisse (Anlage G.), und Uebersichten über das Aushebungs-Geschäft (Anlage H.), hat das Ministerium des Innern für Rechnung des Militair-Etats anfertigen zu lassen und schon im Frieden den Bezirksämtern in genügender Anzahl zu übermachen. Die Liquidationen über die Beschaffungskosten qu. Formulare werden der Intendantur zur Anweisung übersendet.

Für Bereithaltung der Blanquets zu den Marschrouten und Requisitonsscheinen, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungs-Formulare über Natural-Verpflegung, Vorspann und Fourage, Quartier-Bescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaaßen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militair-Behörde.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Heil.

Digitized by Google

Anlage A. (zu §. 7).

Uebersicht

der

im Amts-Bezirk . . . . . bei der periodischen Vormusterung im Jahre 18 . . vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde und Vergleichung mit dem Resultate der pro 18 . . stattgehabten Vormusterung.

1. Nr.	2. Bezeichnung des Amtsbezirkes.	3. Gesammtzahl der Pferde mit Ausschluß der im §. 4 des Reglements bezeichneten.	4. Nach der Vormusterung pro 18 . . waren kriegsbrauchbare Pferde vorhanden				5. Bei der Vormusterung im laufenden Jahre waren kriegsbrauchbare Pferde vorhanden.			
			Reit-	Stan- gen-	Vor- der-	Summa.	Reit-	Stan- gen-	Vor- der-	Summa.
			Pferde.				Pferde.			
	Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Im Mobilmachungs-Fall hat der Armee-Korps-Bezirk zu stellen und zwar:							
			für das m te Armee-Korps .				—	—	—	—
			für das n te Armee-Korps .				—	—	—	—
			Dazu 33⅓ % Reserve . .				—	—	—	—
						Summa	—	—	—	—
			Mithin: Ueberschuß gegen den Bedarf				—	—	—	—
			Manko am Bedarf . . .				—	—	—	—

6. Mithin								7.
a. Mehr				b. Weniger				Bemerkungen.
Reit-	Stan- gen-	Vor- der-	Summa.	Reit-	Stan- gen-	Vor- der-	Summa.	
Pferde.				Pferde.				
—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Anlage B. (zu §. 9).

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1. Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 Meter 65 Centimeter,
2. Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
3. Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 1 Meter 62 Centimeter,
4. Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 Meter 57 Centimeter

groß sein.

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 Meter 55 Centimeter herabgegangen werden. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Hengste, tragende Stuten und Mutter-Stuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spathlähmung, schadhaften Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Strahlkrebs u. s. w.) behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage C. (zu §§. 21, 26, 27, 28, 32, 36, 37.)

Nationale

der

als kriegsbrauchbar anerkannten und ausgehobenen*) Mobilmachungs-Pferde aus dem Bezirksamt . . . . . Musterungsbezirk . . . . . .

*) 1. In den Blanquets für die Musterungs-Kommissionen fallen die Worte „und ausgehobenen" fort.
2. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§ 33) ist die Bezeichnung des Truppentheils ꝛc., für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
3. Die Nationale sind am Schluß von den Aushebungs-Kommissarien und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

1. Nr. der Nähmenliste.	2. Vor- und Zuname des Besitzers.	3. Wohnort und Bezirksamt.	4. Farbe und Abzeichen der Pferde.	5. Geschlecht der Pferde.		6. Größe.	7. Alter.
				Wallach.	Stute.	Centimeter.	Jahr.

8. Sind ausgehoben als				9. Taxe der ausgehobenen Pferde.					10.
Reit-	Stangen-	Vorder-	Für welchen Truppen-	1.	2.	3.	Durchschnitts-Betrag		Bemerkungen.
Pferde.			theil.	Taxator			in Zahlen	in Worten	
				ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	Mark.	
									1. In den Rubriken zu 9 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet, Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. 2. Reservepferde sind nicht in das National der ausgehobenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

1. In den für die Musterungs-Kommissionen abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8

„Sind ausgewählt als"

2. In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind (§. 33), ist nur die Rubrik

„Durchschnittsbetrag in Zahlen"

der Kolonne 9 auszufüllen. —

Anlage D. (zu §. 25.)

Eidesformular

für

die Taxatoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die in Folge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer oder der Staats-Kasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession)
Amen!

Anlage E. (zu §. 32.)

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädrige Wagen sein mit einem Untergestell von starker Konstruktion und mindestens 20 Centner Tragfähigkeit, nicht zu lang gebaut, so daß sie mit dieser Last von zwei Pferden gezogen werden können. Die Räder sollen nicht unter 1 Meter und nicht über 1,60 Meter hoch, mit eisernen Reifen umgeben sein. Die Breite der Felgen soll nicht unter 5 Centimeter und nicht über 12 Centimeter betragen. Geleisbreite landesüblich, Hemmschuh (resp. Hemmvorrichtung) wünschenswerth. Die Wagen müssen einen Langbaum, eine abnehmbare Wagen-Deichsel, eiserne oder stählerne Achsen und eine bewegliche Hinterbracke haben. Die Deichselspitze soll mit einem Beschlag versehen sein, der das Vorlegen von Vorderpferden ermöglicht. Es sollen Steuerketten oder Aufhalter von doppeltem Leder daran sein.

Das Obergestell muß aus einem Bretterkasten oder aus 2 Leitern oder aus starkem, bis an den oberen Leiterbaum reichenden Korbgeflecht bestehen, vorn und hinten geschlossen, mit Spriegeln über den Leitern und mit einem Sitzbrett resp. Bocksitz für den Fahrer versehen sein. Der innere Ladungsraum soll mindestens 2,25 Kubik-Meter betragen.

2. Die Geschirre, nach Landessitte Kummt- oder Sielen-Geschirre, sollen zweispännig, haltbar, in den Ledertheilen geschmeidig sein, Zugstränge von Hanf oder Zugketten, Kreuzleinen von Hanf, Bandgurt oder Leder haben. Sielengeschirre sollen Halskoppeln haben. — Halfter mit starken, mit Zügeln versehenen Trensengebissen zum Einknebeln, für jedes Pferd eine Halfterkette.

3. Als Zubehörstücke sind erforderlich:

pro Gespann:

1 Train- (Fahr-) Peitsche,
5 Bindestricke,

1 Achsschmierbüchse,
1 Handlaterne,
1 neue Kardätsche und 1 Striegel.

pro Pferd:

1 Deckengurt und
1 großer Futtersack.

Bemerkung.

Die Fahrzeuge, Geschirre und das Zubehör haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen.

Ueber Abweichungen ist hinweg zu sehen, wenn das Gespann sonst für die beabsichtigten militairischen Zwecke geeignet ist.

Anlage F. (zu §. 32.)

Verzeichniß

der für militairische Zwecke als tauglich anerkannten und angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör
aus dem Bezirksamt . . . . . Musterungsbezirk . . . . . .

Bemerkung.

Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Abnahme-Kommissarien und Taratoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

1. Laufende Nummer.	2. Vor- und Zuname des Besitzers.	3. Wohnort und Bezirksamt.	4. Zweispännige Wagen mit Obergestell, Spriegeln, Sitzbrett und Steuerketten	5. Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halftern, Trensengebissen mit Zügeln und Halfterketten.	6. Fahrrechen.	7. Rübenrinke.	8. Achsschmierbüchsen.	9. Handlaterne.	10. Striegel.	11. Kartoffeln.	12. Deckenguirte.	13. Große Futtersäcke.

14.	15.						16.
	Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.						
Für welchen Truppentheil.	1.	2.	3.	Summa dieser drei Taxen.	Durchschnittsbetrag in Zahlen.	Durchschnittsbetrag in Worten.	Bemerkungen.
	Taxator						
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	Mark	
							In den Rubriken zu 15 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Anlage G. (zu §. 34.)

Nr.
des Aushebungs-Nationals.

Anerkenntniß.

Daß der . . . . . .
zur Armee-Mobilmachung . . . . . .
Ein . . . . . Pferd
von Farbe und Abzeichen . . . .
. . . . . .
von Geschlecht . . . . . .
„ Größe . . . . . Centimeter,
„ Alter . . . . . Jahren
heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von . . . ℳ geschrieben: . . . . . Mark, gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Civil-Aushebungs-Kommissarius.

(Stempel des
Bezirksamtes.)

Quittung.

Vorstehende . . . . . ℳ, geschrieben . . . . . Mark, habe ich aus der . . . . . Kasse zu . . . . . baar und richtig erhalten und quittire hiermit.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift des Empfängers.)

Anlage H. (zu §. 38.)

Ueber

über das Resultat des Musterungs- und Aushebungs-
im . . . . . .

1.	2.	3.	4.	5.				6.				7.			
Nr.	Bezirksamt.	Zahl der Musterungsbezirke.	Gesammt-Pferdebestand.	Zahl der von den Musterungs-Kommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde.				Zahl der der Aushebungs-Kommission vorgeführten Pferde.				Bleiben in den Musterungs-Bezirken noch kriegsbrauchbare Pferde vorhanden.			
				Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.
				Pferde.				Pferde.				Pferde.			

ſicht

Geſchäfts bezüglich Geſtellung der Mobilmachungs-Pferde

. . . . . .

8. Von den nach Kolonne 6 der Aushebungs-Kommiſſion vorgeführten Pferden ſind von derſelben als wirklich kriegsbrauchbar bezeichnet worden.				9. Das Kontingent ausgehoben mit				10. Reſerve von 3%.				11. Bleiben an bereits definitiv als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferden vorhanden.				12. Bemerkungen.
Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	
Pferde.				Pferde.				Pferde.				Pferde.				

Digitized by Google

Anlage J.

Aushebungsbezirk.	Amtsbezirk.	Abnahmeort.	Musterungsbezirke.	Musterungsort.
I.				
1.	Wertheim.	Wertheim.	2.	Wertheim. Hardheim.
2.	Tauberbischofsheim.	Lauda.	2.	Tauberbischofsheim. Boxberg.
II.				
3.	Mosbach.	Mosbach.	2.	Dallau. Obrigheim.
4.	Buchen. Adelsheim.	Seckach.	3 im Amtsbezirk Buchen. 1 im Amtsbezirk Adelsheim.	Buchen. Bödigheim. Waldhausen. Adelsheim.
III.				
5.	Sinsheim.	Sinsheim.	2.	Steinsfurth. Neckarbischofsheim.
6.	Eppingen.	Eppingen.	2.	Richen. Rohrbach.
IV				
7.	Heidelberg. Wiesloch.	Heidelberg.	3 im Amtsbezirk Heidelberg. 1 im Amtsbezirk Wiesloch.	Neuenheim. Kirchheim. Neckargemünd. Wiesloch.
8.	Weinheim.	Weinheim.	2.	Weinheim. Großsachsen.
V.				
9.	Mannheim.	Mannheim.	2.	Mannheim. Ladenburg.
10.	Schwetzingen.	Schwetzingen.	2.	Seckenheim. Hockenheim.
VI.				
11.	Karlsruhe. Durlach.	Karlsruhe.	3 im Amtsbezirk Karlsruhe. 2 im Amtsbezirk Durlach.	Linkenheim. Mühlburg. Karlsruhe. Söllingen. Durlach.
12.	Bruchsal. Bretten.	Bruchsal.	3 im Amtsbezirk Bruchsal. 2 im Amtsbezirk Bretten.	Philippsburg. Ubstadt. Bruchsal. Flehingen. Bretten.

Aushebungsbezirk.	Amtsbezirk.	Abnahmeort.	Musterungsbezirke.	Musterungsort.
VII.				
13.	Rastatt. Baden.	Rastatt.	4 im Amtsbezirk Rastatt. 1 im Amtsbezirk Baden.	Bietigheim. Iffezheim. Kuppenheim. Gernsbach. Baden.
14.	Ettlingen. Pforzheim.	Ettlingen.	2 im Amtsbezirk Ettlingen. 2 im Amtsbezirk Pforzheim.	Ettlingen. Malsch. Pforzheim. Ellmendingen.
15.	Achern. Bühl. Oberkirch.	Achern.	je 1.	Achern. Bühl. Oberkirch.
VIII.				
16.	Kork.	Kork.	3.	Kehl. Kork. Rheinbischofsheim.
IX.				
17.	Offenburg.	Offenburg.	4.	Altenheim. Schutterwald. Appenweier. Gengenbach.
18.	Triberg. Wolfach.	Hornberg.	je 1.	Triberg. Wolfach.
X.				
19.	Lahr. Ettenheim.	Dinglingen.	je 2.	Lahr. Allmannsweier. Ettenheim. Herbolzheim.
20.	Emmendingen.	Emmendingen.	3.	Nieder-Emmendingen. Bahlingen. Kenzingen.
XI.				
21.	Freiburg.	Freiburg.	3.	Zarten. Munzingen. Freiburg.
22.	Altbreisach.	Altbreisach.	2.	Rothweil. Ihringen.
23.	Müllheim. Staufen.	Müllheim.	1 im Amtsbezirk Müllheim. 2 im Amtsbezirk Staufen.	Müllheim. Krotzingen. Staufen.
XII.				
24.	Lörrach.	Haltingen.	2.	Lörrach. Kandern.

Aushebungsbezirke.	Amtsbezirk.	Abnahmeort.	Musterungsbezirke.	Musterungsort.
25.	Schopfheim. Säckingen.	Schopfheim.	je 1.	Maulburg. Säckingen.
26.	Waldshut.	Waldshut.	4.	Niedern. Horheim. Waldshut. Albbruck.
27.	Bonndorf.	Bonndorf.	2.	Münchingen. Birkendorf.
XIII.				
28.	Villingen.	Villingen.	3.	Unterkürnach. Peterzell. Villingen.
29.	Donaueschingen.	Donaueschingen.	2.	Pfohren. Behla.
30.	Engen.	Engen.	2.	Mauenheim. Welschingen.
XIV.				
31.	Konstanz.	Radolfzell.	2.	Singen. Allensbach.
32.	Meßkirch.	Meßkirch.	2.	Stetten. Krumbach.
XV.				
33.	Ueberlingen. Stockach.	Ueberlingen.	2 im Amtsbezirk Ueberlingen. 3 im Amtsbezirk Stockach.	Ueberlingen. Salem. Markdorf. Wittenhofen. Mühlingen. Stockach. Wahlwies.
34.	Pfullendorf.	Pfullendorf.	2.	Linz. Denkingen.

Die Amtsbezirke Eberbach, Schönau, Waldkirch, Neustadt, St. Blasien bilden Reservebezirke.

In den Aushebungsbezirken 4, 7, 11 12, 13, 14, 15, 17, 19, 23, 25, 33, ist der Bezirksamtmann, in dessen Bezirk der Abnahmeort liegt, Civilkommissarius der Aushebungskommission.

In diesen Aushebungsbezirken haben die Bezirksräthe Buchen, Wiesloch, Durlach, Bretten, Baden Ettlingen, Achern, Bühl, Oberkirch, Triberg, Ettenheim, Müllheim, Säckingen, Stockach je einen Taxator zu wählen.

Die Zutheilung der Gemeinden des Amtsbezirkes zu den Musterungsbezirken liegt den Bezirksämtern ob und ist im Amtsverkündigungsblatte zu veröffentlichen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 30. November 1875.

Inhalt.

Gesetz, die Steuererhebung im Monat Dezember 1875 und im ersten Kalenderquartale 1876 betreffend.
Verordnung des Ministeriums des Innern: die Zustellungsgebühren der Amtsdiener betreffend.

Gesetz.

Die Steuererhebung im Monat Dezember 1875 und im ersten Kalenderquartale 1876 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche im Monat Dezember 1875 und im ersten Kalenderquartal 1876 zum Einzug kommen, sind nach dem dermaligen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 29. November 1875.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Steinbach.

Verordnung.

Die Zustellungsgebühren der Amtsdiener betreffend.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 30. März 1829 Regierungsblatt Nr. X. wird bestimmt:

§. 1.

Die Amtsdiener haben in Verwaltungs- und Polizeisachen, in welchen Stempel zu entrichten, Sportel oder Taxen anzusetzen sind, für die von ihnen am Amtssitze zu besorgenden Zustellungen und Eröffnungen an Betheiligte, Zeugen oder Sachverständige — einschließlich der etwa erforderlichen Bescheinigung hierüber — eine Gebühr von je 20 Pfennig anzusprechen.

§. 2.

Die gleiche Gebühr haben die Amtsdiener für die Zustellung der verwaltungsgerichtlichen Verfügungen, sowie der bedingten Polizeistrafbefehle, wo solche ihnen übertragen ist, zu beziehen.

§. 3.

Bei Zustellungen und Eröffnungen an die Betheiligten selbst oder an ihre Vertreter wird die Gebühr unmittelbar von diesen erhoben. Von Zeugen, Sachverständigen oder anderen Auskunftspersonen darf die Gebühr nicht gefordert werden; sie ist von dem Betheiligten, welcher die Zustellung oder Eröffnung an diese Personen veranlaßt hat, zu entrichten.

Die Gebühr für Zustellung bedingter Strafbefehle wird nach Maßgabe der mit diesseitigem Erlaß vom 11. Januar 1866 (Central-Verordnungsblatt Nr. III.) besonders getroffenen Anordnungen angewiesen und zum Rückersatz gebracht.

§. 4.

Für sonstige Zustellungen und Eröffnungen außer den in den §§. 1 und 2 erwähnten darf der Amtsdiener keine Gebühr erheben.

Auch ist auf jeder Verfügung, für deren Zustellung oder Eröffnung die angegebene Gebühr zu entrichten ist, von der ausfertigenden Behörde ein entsprechender Vermerk zu machen.

§. 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember d. J. in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 4. November 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Hübsch.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 4. Dezember 1875.

Inhalt.

Gesetze: die Einziehung des Großherzoglichen Staatspapiergeldes betreffend; die Aufhebung der Zehntschuldentilgungskasse betreffend.

Verordnungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Ertheilung von Abschriften der abgehörten Vormundschafts- und Pflegschaftsrechnungen betreffend; des Handelsministeriums: die Murgflößordnung betreffend.

Gesetz.

Die Einziehung des Großherzoglichen Staatspapiergeldes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das auf Grund der Gesetze vom 3. März 1849, vom 20. April 1854 und vom 21. April 1866 ausgegebene Großherzogliche Staatspapiergeld im Gesammtbetrage von 6,500,000 fl., welches durch Unsere Verordnung vom 20. Mai d. J. zur Einlösung aufgerufen worden ist, verliert mit dem 31. Dezember d. J. seine Gültigkeit und kann von dem bezeichneten Termine an einen Anspruch an die Großherzogliche Staatskasse nicht weiter begründen.

Das Finanzministerium wird jedoch bis zum 31. Dezember 1877 den Besitzern noch uneingelösten Staatspapiergeldes auf Ansuchen den betreffenden Werth noch vergüten lassen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. Dezember 1875.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Steinbach.

Gesetz.

Die Aufhebung der Zehntschuldentilgungskasse betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die auf Grund des §. 78 des Gesetzes vom 15. November 1833, die Ablösung des Zehntens betreffend (Regierungsblatt Seite 265 ff.), errichtete Zehntschuldentilgungskasse wird mit dem 31. Dezember l. J. aufgehoben.

Artikel 2.

Die Aktiven der Zehntschuldentilgungskasse werden dem Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung überwiesen.

Artikel 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. Dezember 1875.

Friedrich.

Eustätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Steinbach.

Verordnung.

Die Ertheilung von Abschriften der abgehörten Vormundschafts- und Pflegschaftsrechnungen betreffend.

Die Gerichtsnotare werden vom 1. Dezember d. J. an von der Verpflichtung entbunden, Abschriften der abgehörten Vormundschafts- und Pflegschaftsrechnungen an die Vormünder und Pfleger auszufolgen.

Den Vormündern und Pflegern, welchen auch fernerhin von dem Bescheide über das Ergebniß der Rechnungsabhör Ausfertigung zu ertheilen ist, wird anheimgegeben, ob und durch wen sie von ihrer Rechnung Abschrift nehmen wollen.

Wenn sie eine solche durch einen Dritten fertigen lassen, so ist ihnen gestattet, dafür eine bis zu 40 Pfennig für den Bogen ansteigende Gebühr (Verordnung vom 16. November 1874, Gesetzes und Verordnungsblatt Nr. LVIII. §. 7) aus dem verwalteten Vermögen zu bezahlen.

Karlsruhe, den 24. November 1875.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Kratt.

Verordnung.

Die Murgflößordnung betreffend.

Auf Grund des §. 148 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Flößerei auf der Murg ist unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften Jedermann gestattet.

§. 2.

Die Floßstraße der Murg besteht aus dem Flußbett von der Einmündung der Latschigbach an bis in den Rhein und aus folgenden Kanälen:

a. den Kanälen der schifferschaftlichen Sägemühlen in Hörden vom Grüngartenteich bis zur Hasselbach unterhalb Hörden;
b. dem Mühl- und Sägekanal bei Rothenfels;
c. dem Floß- und Gewerbskanal vom Oberndorfer Wehr bis Rastatt.

§. 3.

Bei genügendem Wasserstand darf statt durch den Floß- und Gewerbskanal auch über das Oberndorfer Wehr (durch den sogenannten Franzosengrund) geflößt werden, sofern nicht die Floßaufsichtsbehörde dies aus besonderen Gründen für unstatthaft erklärt.

Behufs Ausbesserung der Wasserwerke kann die Floß-Aufsichtsbehörde alljährlich für eine bestimmte Zeit die Flößerei auf dem Floß- und Gewerbskanal einstellen. Während dieser Zeit darf nur über das Oberndorfer Wehr, sofern der Wasserstand es erlaubt, geflößt werden.

Wenn die Flößerei über das Oberndorfer Wehr aus anderen Gründen als wegen ungenügenden Wasserstandes oder wenn die Flößerei durch den Floß- und Gewerbskanal wegen Ausbesserung der Wasserwerke zeitweilig für unstatthaft erklärt wird, so hat die Floßaufsichtsbehörde dies den Flößern durch Aufsteckung eines Zeichens und Bekanntmachung im Amtsverkündigungsblatt zur Kenntniß zu bringen. Die Bekanntmachung wird mindestens acht Tage vor dem Zeitpunkt der Einstellung erfolgen, wenn nicht plötzlich eingetretene Ereignisse eine Abkürzung dieser Frist nöthig machen.

§. 4.

Vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Nacht darf nicht geflößt werden.

Mit Rücksicht auf den Betrieb der Werke ist ferner die Flößerei an folgende Zeiten gebunden:

1. Auf der oberen Floßstraße dürfen in der Zeit vom 15. Mai bis 15. August

a. Klotz- und Langholzflöße das Mühlwehr beziehungsweise Deichloch in Obertsroth (derzeit Schiffer Wielandt und Weber gehörig) nur zwischen ½ 12 und ½ 1 Uhr und die weiter abwärts liegenden Deichlöcher nur in Gemeinschaft mit den auf den zwischenliegenden Holzlager- und Polterplätzen eingebundenen Klotz- und Langholzflößen, und

b. Bordflöße das Deichloch in Obertsroth nur zwischen 2 und 3 Uhr,
die Deichlöcher in Gernsbach nur zwischen 3 und 4 Uhr,
die Deichlöcher in Hörden nur zwischen 4 und 5 Uhr,
die Deichlöcher in Ottenau nur zwischen 5 und 6 Uhr

durchlaufen.

In der übrigen Jahreszeit müssen die Klotz- und Langholzflöße wie die Bordflöße die genannten Deichlöcher je 2 Stunden früher durchlaufen.

2. Soferne die Flöße durch den Floß- und Gewerbskanal fahren, müssen sie

a. die Kuppenheimer Mühle passiren:
in den Monaten April bis Oktober einschließlich zwischen 7 und 9 Uhr Morgens,
in den Monaten November bis März einschließlich zwischen 8 und 10 Uhr Morgens,

b. den Floß- und Gewerbskanal verlassen:
in den Monaten April bis Oktober einschließlich spätestens 10 Uhr Morgens,
in den Monaten November bis März einschließlich spätestens 11 Uhr Morgens.

3. Auch wenn nicht durch den Gewerbskanal, sondern über den Franzosengrund gefahren wird, müssen die an einem Tage abgehenden Flöße von den Abfahrtsstationen jeweils zu gleicher Zeit abfahren.

§. 5.

Die Flöße dürfen nur an den bei Verkündung dieser Verordnung bestehenden ständigen Einbindestätten zugerüstet werden.

Werden weitere Einbindestätten ständig oder vorübergehend nöthig, so sind solche nach Vernehmung der betheiligten Grundbesitzer durch die Floßaufsichtsbehörde zu bestimmen.

Es ist untersagt, an einem anderen Platz als an den ordnungsmäßig bestimmten Einbindestätten einen Floß zu bauen.

Auch soll das Auf- und Abladen der Hölzer nicht auf der Straße, sondern auf dem Polterplatz geschehen; es ist daher auf letzterem, wo immer thunlich, jedenfalls aber bei Neuanlagen oder wesentlichen Aenderungen der für das Auf- und Abladen erforderliche Raum offen zu halten.

§. 6.

Auf der Floßstrecke bis unterhalb Rastatt dürfen die Flöße nicht mehr als 3 Meter Breite und 30 Meter Länge haben.

Von unterhalb Rastatt bis zur Anlandestätte unterhalb Steinmauern dürfen 6 solcher Flöße zusammengestellt werden.

Aus erheblichen Gründen kann die Floßaufsichtsbehörde die Verlängerung eines Floßes auf der erstgenannten Strecke bis zu 40 Meter gestatten.

Bei obigen Maaßen sind die durch die Weidengebinde und durch das Fahren der Flöße in gestrecktem Zustande entstehenden Räume zwischen den einzelnen Gestören eingerechnet.

§. 7.

Jeder Floß muß fest und lenksam gebaut sein und stets in gutem Verband gehalten werden.

Für die Bedienung eines einfachen Floßes (30 beziehungsweise 40 Meter lang) genügt ein Mann.

Für die Bedienung zusammengesetzter Flöße (§. 6 Absatz 2) sind mindestens 2 Mann zu verwenden.

§. 8.

Mit der Führung eines Floßes darf nur eine mit den hierzu erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen ausgerüstete Person betraut werden. Besteht die Bedienung des Floßes aus mehreren Flößern, so ist einer derselben vom Floßunternehmer schriftlich als Führer zu bezeichnen.

Gehen mehrere Flöße eines und desselben Floßunternehmers mit einander, so genügt die Bestellung *eines* Führers für dieselben.

§. 9.

Jeder Floß ist mit den zur sicheren Führung nöthigen Geräthen auszurüsten.

Wird ungeschnittenes Holz verflößt, so muß auf demselben das Zeichen des Eigenthümers eingehauen sein.

§. 10.

Für jeden bis Steinmauern gehenden Murgfloß hat der Unternehmer einen Floßschein nach dem vorgeschriebenen Formular auszufertigen, in welchem Länge und Breite des Floßes,

Sortiment und Kubikinhalt des Floßholzes und der Name des Floßunternehmers, die Einbindestätte und der Bestimmungsort wahrheitsgetreu anzugeben sind.

Der Floßschein ist nach Ankunft des Floßes in Steinmauern dem dortigen Hüttenwächter der Flußbaubehörde abzugeben.

§. 11.

Das Sperren innerhalb der Flößlöcher bei den Wehren und Wasserwerken, ebenso das Sperren an den Ufern und Uferschutzbauten, sowie das Anstreifen an denselben zum Zwecke des Sperrens ist untersagt.

§. 12.

Der Kopf eines nachfahrenden Floßes muß auf der Fahrt stets eine Entfernung von mindestens 30 Meter von dem Ende des vorausfahrenden Floßes einhalten.

Das Vorfahren vor einen im Gange befindlichen Floß ist nur dann gestattet, wenn der vordere erheblich schwereres Holz führt als der nachfahrende und sich eine geeignete Stelle findet, an welcher ohne Schaden vorübergefahren werden kann.

§. 13.

Die Anlandestelle zum Umbinden der Murgflöße und Einbinden neuer Flöße für die Rheinflößerei an der Murgausmündung wird jeweils durch die Wasser- und Straßenbauinspektion Rastatt bezeichnet.

Die Flöße und Hölzer dürfen nicht länger an der Anlandestätte verweilen als zum Umbinden beziehungsweise Einbinden erforderlich ist. Aus dringenden Gründen kann hiervon von der Floßaufsichtsbehörde Nachsicht ertheilt werden.

§. 14.

Das Einwerfen und Verflößen von Scheiterholz und ungebundenen Sägeklötzen in der Murg und deren Nebenbächen ist untersagt.

Von einer Einbindestätte (beziehungsweise Sägemühle) zur anderen dürfen einzelne Gestöre und zusammengekuppelte oder einzelne Sägeklötze verflößt werden.

§. 15.

Wenn Sägeklötze durch Hochwasser zusammengeschwemmt worden sind und als sogenannte Kummer die Floßstraße sperren, so sind sie, sobald es der Wasserstand erlaubt, von dem Eigenthümer auseinander zu ziehen und aus der Floßstraße zu entfernen.

§. 16.

An dem Ufer der Murg darf nirgends das Holz sei es ständig, sei es vorübergehend derart gelagert werden, daß es vom Mittelwasser bespült wird.

Bei starkem Anschwellen der Murg haben die Besitzer der Lager- und Polterplätze sofort Vorkehrungen zu treffen, daß das Holz nicht weggeschwemmt werden kann.

Im Falle der Zuwiderhandlung sind die betreffenden Besitzer — neben der Strafe — für den durch das abgeschwemmte Holz angerichteten Schaden haftbar (vergl. §. 23).

Innerhalb der Murgdämme von Gaggenau abwärts darf kein Holz abgelagert werden. Die durch Hochwasser auf das Gebiet innerhalb der Dämme angeschwemmten Hölzer sind spätestens innerhalb 6 Tagen vom Eigenthümer fortzuräumen; eine Verlängerung der Frist kann nur durch die Wasser- und Straßenbauinspektion aus triftigen Gründen gestattet werden.

§. 17.

Die an den Einbindestätten oder am Anlandeplatze befindlichen Langhölzer und Borde, einzeln oder in Flößen, müssen gehörig befestigt sein.

Ist die Befestigung eines Floßes der Lage der Sache nach nicht thunlich, so darf der Floß nicht ohne die genügende Zahl von Flößern gelassen werden.

§. 18.

Die Werkbesitzer sind verpflichtet, an ihren Wehren die Flößlöcher (Floßdurchlässe) in gutem Zustande zu erhalten.

Die Floßdurchlässe an den Wehren sollen eine Breite von mindestens 4 Meter haben, wo dies zur Zeit nicht der Fall ist, hat der Besitzer des Wasserwerks die Obliegenheit, bei Ausführung der nächsten Hauptreparatur am Wehr den Durchlaß auf obiges Maß zu erweitern.

§. 19.

Hinsichtlich der Instandhaltung der oberen Floßstraße verbleibt es bei dem seitherigen Rechtszustande. Soweit die Besitzer der an der Murg und ihren Nebenbächen bestehenden Sägemühlen die Floßstraße der Murg in floßbarem Zustande erhalten, haben sie für den hierdurch erwachsenden Aufwand von denjenigen Floßunternehmern, welche sich an der Instandhaltung der Floßstraße nicht betheiligen, eine Gebühr anzusprechen.

Dieselbe ist vor Abfahrt des Floßes an die Kasse der betreffenden Sägemühlenbesitzer (das Comptoir der Murgschifferschaft in Gernsbach) zu bezahlen.

Die Gebühren werden nach dem Verhältniß der Benützung der Floßstraße durch die an der Instandhaltung Theil nehmenden Sägemühlenbesitzer und durch Fremde vom Handelsministerium jeweils auf einen Zeitraum von 5 Jahren festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

Die erstmalige Neufeststellung der Gebühren geschieht auf zwei Jahre.

Insoweit der Großherzogliche Fiskus die Murg zum Flößen benützt, hat er mit Rücksicht auf den von der Staatskasse auf Instandhaltung der Murg gemachten Aufwand keine Gebühren zu zahlen.

Das Zustellen der Deichlöcher an den Mühlwehren nach dem Durchlaufen der Flöße bleibt den Wasserwerksbesitzern überlassen. Die Besitzer der drei Sägemühlen in Gernsbach und der Rugenbrod'schen Mühle in Ottenau beziehen hierfür eine jährliche Durchlaßgebühr; dieselbe wird vom Handelsministerium festgestellt und von der Kasse der an der Instandhaltung der Murg betheiligten Sägemühlenbesitzer wie ein Theil des Unterhaltungsaufwandes bestritten, vorbehaltlich der Rückerhebung eines entsprechenden Antheils vermittelst der Floßgebühren der anderen Floßunternehmer.

§. 20.

Hinsichtlich der Ausführung von Bauten in und am Murgbett und Murgufer, sowie hinsichtlich der Aenderungen bestehender Bauwerke und Einrichtungen kommen die allgemeinen Bestimmungen (insbesondere §. 131 Polizeistrafgesetzbuch, landesherrliche Verordnung vom 10. April 1840) in Anwendung.

Auch die Sägemühlenbesitzer haben, wenn sie gelegentlich der Unterhaltung der oberen Floßstraße Bauten und Aenderungen der gedachten Art vornehmen wollen, in vorschriftmäßiger Form die staatliche Genehmigung zu erwirken.

§. 21.

Die obere Aufsicht über die Floßstraße und den Betrieb der Flößerei führt die Wasser- und Straßenbauinspektion Rastatt.

Die unmittelbare Aufsicht führen die Floßaufseher, deren Funktion auch einem Damm- oder Straßenmeister übertragen werden kann.

Die Obliegenheiten und Befugnisse der Floßaufseher werden durch eine Dienstinstruktion geregelt.

Den von Aufsichtswegen ergehenden Anordnungen der Floßaufseher und der Floßaufsichtsbehörde ist unbedingt Folge zu leisten.

§. 22.

Die Eigenthümer von Sägemühlen oder Einbindestätten und Polterplätzen und die von ihnen bestellten Vertreter sind für den Vollzug der ihnen in Ausübung der Floß- und Wasserpolizei zugehenden Anweisungen der Floßaufsichts- und Polizeibehörden, beziehungsweise des Floßaufsichtspersonals verantwortlich.

§. 23.

Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden an Geld bis zu 150 ℳ. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Die Polizeibehörde wird die zur Herstellung eines ordnungsmäßigen Zustandes und Hinderung von Störungen erforderlichen Maßregeln auf Kosten des Schuldigen alsbald ausführen lassen (Polizeistrafgesetzbuch §. 30).

Daneben besteht die Verpflichtung zum Ersatz des verschuldeten Schadens, wobei der Floßunternehmer für seine Leute mithaftet.

§. 24.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an wird die Murgfloßordnung vom 1. Oktober 1864 (Centralverordnungsblatt Seite 66) im Einverständnisse mit Großherzoglichem Finanzministerium aufgehoben.

Karlsruhe, den 25. November 1875.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban. Vdt. Holtzmann.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 13. Dezember 1875.

Inhalt.

Gesetz zum Vollzuge der Einführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Gesetz

zum Vollzuge der Einführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Aufhebung von Landesgesetzen.

§. 1.

Mit Einführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung treten im Großherzogthum Baden außer Wirksamkeit:

1. das Gesetz vom 21. Dezember 1869 über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen;
2. die Sätze 144 bis 159, 161 bis 164 b., 189 a., 190 a., 228, 228 a., 295 bis 298, 306 bis 311, 348 Absatz 2 (nebst Unterabtheilungen) des badischen Landrechtes;
3. die von dem Verfahren bei der Klage auf Trennung von Tisch und Bett handelnden Vorschriften des ersten Abschnittes 38 Titels der bürgerlichen Prozeßordnung vom 18. März 1864;
4. die Bestimmungen der Artikel 12, 13, 14 des badischen Einführungsgesetzes vom 6. August 1862 zum deutschen Handelsgesetzbuche, soweit sie über die Eintragung der Urtheile auf Trennung von Tisch und Bett in die Handelsregister verordnen;
5. die Ziffer 1 des §. 44 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863;
6. die Bestimmung unter lit. f. des §. 5 des rechtspolizeilichen Gebührentarifs vom 21. Juni 1874.

Aenderungen von Landesgesetzen.

§. 2.

Die nachbenannten Sätze des badischen Landrechtes werden dahin abgeändert:

a. L.-R.-S. 160 erhält folgende Fassung:

„Wurde nach dem Tode des Vaters eine Vormundschaft bestellt, so bedürfen minderjährige Kinder außer der Einwilligung der Mutter in die Ehe auch diejenige des vom Familienrathe ermächtigten Vormundes.

Sind beide Eltern gestorben oder zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande, oder ist ihr Aufenthalt dauernd unbekannt, so können Söhne oder Töchter, so lange sie nicht ein und zwanzig Jahre alt sind, nicht heirathen, ohne daß der Vormund mit Ermächtigung des Familienraths die Eheeinwilligung ertheilte."

b. Im L.-R.-S. 182 wird das Wort „Großeltern" gestrichen und an dessen Stelle gesetzt: „des Vormundes".

c. L.-R.-S. 184 soll künftig lauten:

„Jede den Verfügungen des §. 28 Absatz 2, §. 33 Ziffer 1, 2, 3, 4 und 34 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung zuwiderlaufende Ehe kann sowohl von den Ehegatten selbst, als von Jedem, der dabei betheiligt ist, und so auch von dem Staatsanwalte angefochten werden, jene ausgenommen, wovon der Satz 139 handelt".

d. In L.-R.-S. 186 werden die Worte: „die Großeltern" durch die Worte: „der Vormund" ersetzt.

e. In L.-R.-S. 264 die Worte: „nach vorhergegangener gehöriger Vorrufung des anderen Theiles" gestrichen.

f. L.-R.-S. 278 soll lauten:

„In keinem Falle soll die wechselseitige Einwilligung der Ehegatten hinreichen, so lange sie nicht von ihren Eltern nach der Vorschrift des §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 genehmigt ist".

g. Ferner sollen gestrichen werden die Worte:

in L.-R.-S. 283 Ziffer 3

„oder andern lebenden Voreltern"

„Enkel oder Enkelin"

„und Großeltern"

in L.-R.-S. 283 a.

„oder Großeltern".

Statt der Worte:

„daß die übrigen todt seien"

ist zu setzen:

„daß der andere Elterntheil todt sei."

Weiter sind zu streichen:
in L.-R.-S. 285 die Worte:
„oder andere lebende Voreltern"
in L.-R.-S. 289 die Worte:
„oder der übrigen lebenden Voreltern der Ehegatten, wenn die Eltern früher gestorben sind".

h. An die Stelle des L.-R.-S. 191 tritt folgende Bestimmung:
„Jede Heirath, welche mit Verletzung hinsichtlich der Offenkundigkeit der Ehe gegebener Vorschriften geschlossen worden ist, kann als nichtig (L.-R.-S. 6 k.) von den Ehegatten selbst, von ihren Eltern, ihren Voreltern und von Allen, deren anerfallenes wirkliches Recht davon abhängt, sowie auch von dem Staatsanwalt angefochten werden."
Dieselben Personen können die Ungiltigkeit einer nicht vor einem Standesbeamten geschlossenen Ehe (§. 41 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) geltend machen.

i. In L.-R.-S. 298 a. wird der Eingang so gefaßt:
„Jede dem §. 33 Ziffer 5 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung zuwiderlaufende Ehe."

§. 3.

Die Anführung der Artikel 148—153 des badischen Civilgesetzbuches in Artikel 14 unter Ziffer II. des Gesetzes vom 23. Dezember 1871 (den Vollzug der Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden betreffend) wird gestrichen.

Aufsichtsbehörden.

§. 4.

Die Aufsicht auf die Dienstführung der Standesbeamten (§. 11 Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung) wird von den Amtsgerichten, in der höheren Instanz von den denselben vorgesetzten Gerichtshöfen geübt.

Dieselben Behörden erkennen über die Anträge, die Standesbeamten zur Vornahme von Amtshandlungen anzuhalten (§. 11 Absatz 3 des angeführten Reichsgesetzes) und über die Berichtigung der Standesregister (§. 65, 66 des angeführten Reichsgesetzes).

Beschwerden gegen die Standesbeamten wegen der von ihnen in Gemäßheit des §. 68 letzter Absatz des angeführten Reichsgesetzes erkannten Geldstrafen gehören vor das Amtsgericht. Sie sind innerhalb 8 Tagen auszuführen.

Klage auf Ergänzung der Eheeinwilligung.

§. 5.

Die Klage auf richterliche Ergänzung, welche im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung großjährigen Kindern zusteht (§. 32 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung) ist bei demjenigen Amtsgerichte anzubringen, bei welchem der die Bewilligung Verweigernde den allgemeinen Gerichtsstand hat.

Das Verfahren richtet sich nach den für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften.

Befugniß zur Dispensation von Eheverboten.

§. 6.

Die Dispensation vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit, vom Verbote der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen, von dem Verbote, nach welchem Frauen vor Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung ihrer früheren Ehe eine weitere Ehe nicht schließen dürfen, sowie von dem Aufgebote ertheilt das Justizministerium.

Unfähigkeit des Standesbeamten.

§. 7.

Den Standesbeamten ist verboten, Standesbeurkundungen aufzunehmen, welche sie selbst, ihre Ehefrauen, ihre Eltern oder ihre Kinder betreffen.

Beweiskraft von Abschriften.

§. 8.

Die bei den Amtsgerichten verwahrten Abschriften von Standesbüchern, welche vor dem 1. Februar 1870 geführt wurden, haben, wenn sie von dem Standesbeamten oder dem Amtsgerichte beglaubigt sind, die Beweiskraft von Urschriften, sofern nicht dargethan wird, daß sie mit diesen nicht übereinstimmen.

Benützung der Kirchenbücher.

§. 9.

Die Staatsbehörden sind berechtigt, die Vorlage der vor dem Jahre 1810 geführten Kirchenbücher, sowie der von dieser Zeit an bis zum 1. Februar 1870 geführten Standes- und Kirchenbücher zu den Zwecken der Rechtspflege oder Verwaltung zu verlangen. Geistliche, welche die Vorlage solcher Standes- und Kirchenbücher verweigern, können an Geld bis zum Betrage von einhundert Mark bestraft werden.

Bei fortgesetzter Weigerung sind die Amtsgerichte berechtigt, die Bücher an dem Verwahrungsorte zu erheben, um sie in der erforderlichen Weise zu benützen.

Die Staatsbehörden sind verpflichtet, diese Bücher nach deren Benützung alsbald wieder zurückzustellen.

Zulassung anderer Beweismittel des Personenstandes.

§. 10.

Wenn hergestellt ist, daß die Register nicht geführt wurden, daß sie ganz oder theilweise zerstört oder verloren sind, oder daß eine Unterbrechung in deren Führung eingetreten ist, so können die Thatsachen des bürgerlichen Standes auf jede andere Art bewiesen werden.

Ausländische Standesurkunden.

§. 11.

Jede Urkunde des bürgerlichen Standes, sie mag Inländer oder Ausländer betreffen, die im Auslande gefertigt worden ist, soll volle Beweiskraft haben, wenn sie in der dort landüblichen Form abgefaßt ist.

Beweis unehelicher Abstammung.

§. 12.

Der Beweis der Mutterschaft kann auch durch Zeugen erbracht werden.

Der letzte Absatz des L.-R.-S. 341 ist aufgehoben.

Eheverlöbniß.

§. 13.

Aus dem Eheverlöbniß findet eine Klage nicht statt.

Eheeinsprachen.

§. 14.

Der Vater, bei Abgang des Vaters die Mutter, kann wider die Heirath ihrer Kinder Einsprachen einlegen aus allen Gründen, welche der Eingehung der Ehe nach dem Gesetze entgegenstehen.

Die gleiche Befugniß hat hinsichtlich der Ehe des Mündels der Vormund mit Ermächtigung des Familienrathes.

§. 15.

In Ermangelung der Eltern kann der Großvater oder die Großmutter, der Bruder oder die Schwester, der Oheim oder die Muhme, oder ein Geschwisterkind, wenn sie großjährig sind, jedoch nur in folgenden zwei Fällen, Einsprache einlegen:

1. wenn für einen minderjährigen Verlobten die nach dem Gesetze erforderliche Einwilligung der Obervormundschaft nicht erwirkt worden ist;
2. wenn die Einsprache sich auf den Wahnsinn oder die Gemüthsschwäche eines der künftigen Ehegatten gründet.

§. 16.

Zur Einsprache gegen den Abschluß einer Ehe ist ferner die Person berechtigt, welche mit einem der Verlobten verheirathet ist.

§. 17.

Der Staatsanwalt kann Einsprache einlegen aus allen Gründen, welche der Eingehung der Ehe nach dem Gesetze entgegenstehen.

§. 18.

Die Einsprachen gegen eine Heirath müssen von den Einsprechenden selbst oder ihren mit besonderen und öffentlichen Vollmachten versehenen Gewalthabern erhoben werden.

Sie sollen die Eigenschaft, welche dem Einsprechenden das Recht gibt, sie einzulegen, und den Grund der Einsprache enthalten.

§. 19.

Die Einsprache ist bei dem Amtsgerichte zu erheben, in dessen Bezirke einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält.

Die Anmeldung der Einsprache kann auch vor dem Standesbeamten geschehen, welcher zur Eheschließung zuständig ist. Solche Einsprachen sind von dem Standesbeamten unverzüglich dem Amtsgerichte vorzulegen.

§. 20.

Für das Verfahren in Einsprachssachen sind die für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehenden Vorschriften maßgebend.

Gegen die gerichtliche Entscheidung steht die Beschwerdeführung an das Appellationsgericht dem Einsprechenden und den Verlobten zu; sie ist innerhalb 8 Tagen auszuführen.

§. 21.

Wird die Einsprache verworfen, so können die Einsprechenden, welche nicht Ahnen sind, zur Entschädigung angehalten werden.

§. 22.

Von jeder Einsprache und von jedem Erkenntnisse über eine Einsprache muß den Betheiligten unverzüglich Kenntniß gegeben werden.

Ebenso sind die Standesbeamten, welche zur Vornahme der Eheschließung zuständig sind, von jeder Einsprache und von jedem rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse darüber oder deren sonstiger Erledigung unverzüglich zu benachrichtigen.

Eheschließung im Auslande.

§. 23.

Ehen, welche im Auslande (Artikel 2, 3 der Verfassung des Deutschen Reiches) von Angehörigen des badischen Staates unter sich oder mit Angehörigen anderer Deutschen Staaten oder mit Ausländern (Nichtdeutschen) geschlossen werden, können nach der in jenem Lande vorgeschriebenen Form giltig eingegangen werden.

Badische Verlobte haben das Aufgebot auch im Großherzogthum Baden nach den in den §§. 44 bis 46 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung gegebenen Vorschriften und, soferne sie Wohnsitz und Aufenthalt im Auslande haben, am Orte des letzten ständigen Aufenthaltes im Großherzogthum zu erwirken.

Der badische Staatsangehörige bleibt auch im Auslande den Vorschriften der §§. 28 bis 35 des angeführten Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 unterworfen.

Ehen der Ausländer im Inlande.

§. 24.

Nichtdeutsche, welche im Großherzogthum eine Ehe schließen wollen, sind verpflichtet, nachzuweisen, daß nach den Gesetzen ihres Landes der beabsichtigten Ehe nichts im Wege steht. Der Standesbeamte kann die Vorlage eines Zeugnisses verlangen, worin dieses von der zuständigen Heimathsbehörde beurkundet ist.

Berichtigung der Standesregister.

§. 25.

Die Amtsgerichte sind verpflichtet, den Zustand der Register in dem Zeitpunkte der Hinterlegung (§. 14 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung) zu prüfen und nach Beschaffenheit der Umstände die Verbesserung der wahrgenommenen Mängel oder eine Mittheilung an die Betheiligten zu veranlassen oder dienstpolizeilich einzuschreiten (§. 11 Absatz 2 des angeführten Reichsgesetzes).

§. 26.

Ist das eine der Register, das Haupt- oder das Nebenregister, ganz oder theilweise zerstört oder verloren, während das andere sich erhalten hat, so läßt das Amtsgericht die mangelnde Urschrift durch eine von ihm beglaubigte Abschrift ersetzen.

§. 27.

Wenn die Register nicht geführt worden, wenn deren Führung unterbrochen wurde, wenn Haupt- oder Nebenregister ganz oder theilweise zerstört oder verloren sind, kann vom Amtsgerichte angeordnet werden, daß die fehlenden Beurkundungen wieder hergestellt oder durch Kundbarkeitsscheine ersetzt werden, welche die Erklärung von vier eidlich vernommenen Zeugen enthalten.

§. 28.

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann Betheiligten, welche dieselbe weder beantragt haben, noch dabei gehört worden sind, nicht entgegengesetzt werden.

Sporteln und Taxen.

§. 29.

An Sporteln sind anzusetzen für das Erkenntniß:

1. über den Antrag, den Standesbeamten zur Vornahme einer Amtshandlung anzuhalten, wenn der Antrag verworfen wird,
2. über die Klage auf richterliche Ergänzung der versagten Eheeinwilligung,
3. über die Einsprache gegen ein Ehevorhaben,
4. über den Antrag auf Berichtigung einer Eintragung im Standesregister

bei dem Amtsgerichte . . . . 6 ℳ.
bei dem Appellationsgerichte . . 12 ℳ.
bei dem Oberhofgerichte . . . 18 ℳ.

Die Bestimmungen im §. 65 unter Ziffer 4 und 5 und in §. 66 unter Ziffer 7 des Gerichtssportelgesetzes vom 10. Oktober 1874 sind aufgehoben.

§. 30.

Neben den Stempelgebühren (§. 1, 4 des Verwaltungssportelgesetzes vom 21. Juni 1874) und Sporteln (§. 13—17 desselben Gesetzes) sind an Taxen zu erheben für die Ertheilung der Dispensation

vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit
bei Männern . . . . . 100— 200 ℳ.
bei Frauenspersonen . . . . . 20— 100 ℳ.
vom Verbote der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen . . . . . 100—1000 ℳ.
von der Ausharrungszeit der Frauen . . . . . 20— 100 ℳ.
vom Aufgebote . . . . . 2— 100 ℳ.

Die Taxbestimmungen in §. 38 unter Ziffer 30 des Verwaltungssportelgesetzes sind aufgehoben.

§. 31.

Die Gebühren für Vorlegung der bei den Amtsgerichten verwahrten Register zur Einsicht (Tarif II. 1), für beglaubigte Auszüge aus ebendiesen Registern (Tarif II. 2), und die Stempelgebühren, Sporteln und Taxen, welche für Entscheidungen der Aufsichtsbehörden und des Justizministeriums zu entrichten sind, fließen in die Staatskasse.

Schlußbestimmungen.

§. 32.

Dieses Gesetz tritt für das Großherzogthum Baden gleichzeitig mit dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung am 1. Januar 1876 in Wirksamkeit.

Das Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen und das Ministerium des Innern sind mit den zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. Dezember 1875.

Friedrich.

von Freydorf.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Steinbach.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 16. Dezember 1875.

Inhalt.

Gesetz: die Berechnung der Beiträge für Unterhaltung der Landstraßen nach der Reichswährung betreffend.
Landesherrliche Verordnung: die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen betreffend.
Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Prüfung der Apothekergehilfen betreffend.
Berichtigung.

Gesetz.

Die Berechnung der Beiträge für Unterhaltung der Landstraßen nach der Reichswährung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der nach §. 14 a. Ziffer 3 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 für Unterhaltung der Landstraßen von den Gemeinden zu entrichtende Maximalbeitrag von 10 Kreuzer für die laufende Ruthe ist mit 10 Pfennig für das Meter und

die nach §. 14 a. Ziffer 4 von dem Kreisverband zu entrichtende Maximalumlage von 1½ Kreuzer auf Einhundert Gulden Steuerkapital auf 2½ Pfennig von Einhundert Mark vom 1. Januar 1876 an zu berechnen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. Dezember 1875.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Steinbach.

Landesherrliche Verordnung.

Die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der §. 6 lit. d. Unserer Verordnung vom 6. Dezember 1872 — die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen betreffend — wird in nachstehender Weise abgeändert:

§. 6.

Die für Militäranwärter überhaupt oder ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden:

2c.

d. mit Gendarmen, welche mindestens 12 Jahre beim Militär und in der Gendarmerie dienten oder mit Pension verabschiedet wurden.

Gendarmen mit mindestens zwölfjähriger Gesammtdienstzeit, die neun Jahre im stehenden Heere gedient und die Unteroffizierscharge bekleidet haben, sowie pensionirte Gendarmen stehen den Inhabern von Civilversorgungsscheinen, die übrigen den Inhabern von Civilanstellungsscheinen gleich.

Gegeben zu Karlsruhe, den 2. Dezember 1875.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Bekanntmachung.

Die Prüfung der Apothekergehilfen betreffend.

In der Anlage wird die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. v. M., die Prüfung der Apothekergehilfen betreffend, veröffentlicht.

Der Sitz der Prüfungsbehörde für Baden ist Karlsruhe. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Heil.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen.

Vom 13. November 1875.

Im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875 §. 4 Nr. 2 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 167 ff.) hat der Bundesrath in Beziehung auf die Prüfung der Apothekergehilfen beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Die Prüfungsbehörden für die Gehilfenprüfung bestehen aus einem höheren Medizinalbeamten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen mindestens Einer am Sitze der Behörde als Apothekenbesitzer ansässig sein muß.

Der Sitz der Prüfungsbehörden wird von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dauernd bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden für drei Jahre von dem Vorsitzenden derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitz der Prüfungsbehörde führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche bei einem der Examinatoren gelernt haben, ist ein anderer Apotheker zu bestellen.

§. 2.

Die Prüfungen werden in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im §. 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind seitens des Lehrherrn bei dem gedachten Vorsitzenden spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen können erst für die nächste Prüfung berücksichtigt werden.

§. 3.

Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. das Zeugniß über den in §. 4 Nr. 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 geforderten Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung;
2. das von dem nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die zurückgelegte vorschriftsmäßige dreijährige, für den Inhaber eines zum Besuche einer Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife, zweijährige Lehrzeit, sowie über die Führung des Lehrlings während der letzteren. Ist bei der Meldung die Lehrzeit noch nicht vollständig abgelaufen, so kann die Ergänzung des Zeugnisses nachträglich erfolgen.
3. Das Journal, welches jeder Lehrling während seiner Lehrzeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehilfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten fortgesetzt führen und welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses enthalten muß (Laborationsjournal).

§. 4.

Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Termin der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der Lehrherr dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde eingezahlt werden und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, daß er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden zu melden hat.

§. 5.

Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:
I. die schriftliche Prüfung,
II. die praktische Prüfung und
III. die mündliche Prüfung.

§. 6.

I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Materien, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält 3 Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmazeutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, daß je 3 von ihnen in 6 Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§. 7.

II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für den Apothekergehilfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Zu diesem Behufe muß er sich befähigt zeigen:

1. 3 Rezepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen und zu taxiren;
2. ein leicht darzustellendes galenisches und ein chemisch-pharmazeutisches Präparat der Pharmacopoea Germanica zu bereiten;
3. 2 chemische Präparate auf deren Reinheit nach Vorschrift der Pharmacopoea Germanica zu untersuchen.

Die Aufgaben ad 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt, die Rezepte zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter thunlichster Benutzung der Tagesrezeptur gegeben.

Die Anfertigung der Rezepte und Präparate, sowie die Untersuchung der chemischen Präparate geschieht unter Aufsicht je eines der beiden als Prüfungskommissare zugezogenen Apotheker.

§. 8.

III. Zweck der mündlichen Prüfung, bei welcher auch das während der Lehrzeit angelegte Herbarium vivum vorgelegt werden muß, ist zu ermitteln, ob der Lehrling die rohen Arzneimittel kennt und von anderen Mitteln zu unterscheiden weiß, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmazeutischen Chemie und Physik inne hat, ob er die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt und sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehilfen in einer Apotheke maßgebend sind.

Zu diesem Behufe

1. sind dem Examinanden mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zur Erkennung und terminologischen Bestimmung, und
2. mehrere rohe Droguen und chemisch-pharmazeutische Präparate zur Erläuterung ihrer Abstammung, ihrer Verfälschung und ihrer Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken, sowie bezw. zur Erklärung ihrer Bestandtheile und Darstellungen vorzulegen;
3. hat derselbe 2 Artikel aus der Pharmacopoea Germanica in das Deutsche zu übersetzen;
4. sind von ihm die auf die bezeichneten Grundlehren und die Apothekergesetze bezüglichen Fragen zu beantworten.

§. 9.

Für die gesammte Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel dürfen nicht mehr als 4 Examinanden zu einer mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§. 10.

Ueber den Gang der Prüfung eines jeden Examinanden wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Kommission unterzeichnet und zu den Akten der in §. 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde genommen wird.

§. 11.

Für diejenigen Lehrlinge, welche in der Prüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungsbehörde unterzeichnetes Prüfungszeugniß ausgefertigt und dem Lehrherrn zur Ausstellung des von dem, dem Lehrherrn nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) mit zu unterzeichnenden Entlassungszeugnisses zugestellt.

§. 12.

Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um 6 bis 12 Monate zur Folge, nach welcher Frist die Prüfung wiederholt werden muß.

Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Ueber das Nichtbestehen ist von der Prüfungsbehörde ein Vermerk auf der in §. 3 Ziffer 1 genannten Urkunde zu machen.

§. 13.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

§. 14.

Lehrlinge, welche vor dem 1. Oktober 1875 in die Lehre getreten sind, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Vorbedingungen nach Maßgabe des §. 22 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 führen.

Die Vorlegung des Laborationsjournals fällt bei den Lehrlingen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in die Lehre getreten sind, für die Zeit, welche sie bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachung in der Lehre zugebracht haben, da weg, wo nach den bisherigen Vorschriften die Führung eines Laborationsjournals nicht gefordert wurde.

Berlin, den 13. November 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt von 1868 Nr. XVII. ist Seite 289 in der ersten Zeile des Artikel 11 statt „Artikel 10. 12 und 13.“ zu lesen „Artikel 9. 12 und 13.“

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Nr. XXXVI. 369

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 20. Dezember 1875.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnißstätten betreffend; des Finanzministeriums: die Abänderung der §§. 33 und 34 der Statuten für die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Verordnung.

Die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnißstätten betreffend.

Auf Grund des §. 367 Ziffer 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuches wird verordnet:

I. Leichenschau.

§. 1.

Für jede Gemeinde sind je nach dem Bedarf ein oder mehrere Leichenschauer aufzustellen.

§. 2.

Der Leichenschauer wird vom Bezirksamte auf den Vorschlag des Gemeinderaths und das Gutachten des Bezirksarztes bestellt.

Er ist bei Antretung seines Dienstes auf die genaue Beachtung der Dienstweisung für die Leichenschauer zu verpflichten, nachdem er zuvor dargethan, daß er über deren Inhalt von dem Bezirksarzte unterrichtet und mit Erfolg geprüft worden ist. Für öffentliche Krankenhäuser kann die Dienstverrichtung des Leichenschauers einem Angestellten der Anstalt überlassen werden.

§. 3.

Jeder Todesfall muß unverzüglich nach dem Eintritt des Todes dem Leichenschauer angezeigt werden.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbfall sich ereignet hat.

Die Pflicht zur Anzeige erstreckt sich auch auf Todtgeburten.

Vor Ankunft des Leichenschauers darf mit der Leiche keine Veränderung vorgenommen werden.

§. 4.

Alsbald nach Empfang der Todesanzeige hat der Leichenschauer ohne Rücksicht auf die Tageszeit den Leichnam unter genauer Erkundigung über die näheren Umstände des Todes seiner Dienstweisung gemäß zu besichtigen, und wenn keinerlei Lebenszeichen mehr wahrzunehmen, auch keine Spur eines gewaltsamen Todes vorhanden ist, den Sterbschein auszustellen.

Der Sterbschein ist nach Formular I. der Verordnung vom 7. Januar 1870, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 59, unter Weglassung der beiden letzten Zeilen auszufertigen.

Die nach den Bestimmungen des §. 3 zur Anzeige des Todesfalles verpflichteten Personen müssen spätestens am nächsten Wochentage nach dem Todestage dem bürgerlichen Standesbeamten mit der Anzeige des Todesfalles (Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, §. 56) den Sterbschein vorlegen.

§. 5.

Sofort nach Vollendung des Eintrags in das Sterbregister bemerkt der Standesbeamte auf dem Erlaubnißschein (Anlage) den erfolgten Eintrag und übergibt diesen Schein den Erschienenen.

Der Sterbschein wird von dem Standesbeamten in Verwahrung genommen.

§. 6.

In der Regel mit dem Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode hat der Leichenschauer die Leiche einer zweiten Besichtigung zu unterziehen und wenn er die sichern Zeichen des wirklichen Todes vorfindet, auch auf dem Erlaubnißschein der Vollzug des Eintrags in dem Sterbregister bemerkt ist, den Leichenschauschein nach Formular II. der Verordnung vom 7. Januar 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 60) auszustellen, sowie auf dem Erlaubnißschein (siehe Anlage) die Zeit zu bezeichnen, mit deren Eintritt die Beerdigung vorgenommen werden darf.

Der Erlaubnißschein ist sofort den Angehörigen zurückzugeben, der Leichenschauschein alsbald dem Standesbeamten zuzustellen.

So lange der Eintrag in das Standesbuch nicht erfolgt ist, darf der Erlaubnißschein nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde von dem Leichenschauer ausgefertigt werden.

Ist wegen Verdachtes eines gewaltsamen Todes eine Untersuchung eingeleitet, so ist zur Ausstellung des Erlaubnißscheins die schriftliche Zustimmung der untersuchenden Behörde erforderlich.

§. 7.

Ausnahmsweise kann die zweite Besichtigung der Leiche in nachgenannten Fällen zum Zwecke der früheren Beerdigung auch schon vor Ablauf von 48 Stunden vorgenommen werden:

1) wenn die Leiche vom Arzte geöffnet worden ist;
2) wenn die Verwesung der Leiche ungewöhnliche Fortschritte macht;
3) wenn eine ansteckende Krankheit, insbesondere die Blatternkrankheit die Ursache des Todes gewesen;
4) wenn der Raum, in welchem die Leiche aufbewahrt wird, der Familie zum eigenen Wohngebrauch, insbesondere für Kranke unentbehrlich ist;
5) wenn die Betheiligten aus sonstigen erheblichen Gründen eine Abkürzung verlangen.

In den Fällen Ziffer 2, 3 und 4 ist die Beerdigung nicht vor Ablauf von 30 Stunden und in dem Falle Ziffer 5 nicht vor Ablauf von 46 Stunden seit eingetretenem Tode statthaft.

Ueberdies muß in den Fällen Ziffer 2, 3 und 4 ein Arzt das Dasein der sichern Zeichen des Todes auf dem Leichenschauschein urkundlich bestätigen.

§. 8.

Die zweite Besichtigung fällt weg:
1) bei gewaltsamen jede Wiederbelebung ihrer Natur nach ausschließenden Todesarten;
2) bei todtgeborenen Kindern, die schon mit Zeichen der Fäulniß auf die Welt gekommen.

In diesen Fällen werden der Leichenschauschein und die Erlaubniß zur Beerdigung ausgestellt, sobald der Eintrag in das Standesregister nachgewiesen ist.

§. 9.

Der Leichenschauer hat für die Leichenschau und Ausstellung des Sterb- und Leichenschauscheins, einschließlich der dazu verwendeten Impressen, eine Gebühr von 1 Mark 10 Pf. zu beziehen.

In Gemeinden mit zerstreut liegenden Häusern oder Zinken kann das Bezirksamt diese Gebühr, falls die Leichenschau ein Kilometer und darüber vom Wohnhause des Leichenschauers entfernt vorzunehmen ist, bis auf 2 Mark erhöhen.

Bei Zahlungsunfähigkeit haben diejenigen Kassen einzutreten, welchen auch die sonstigen Beerdigungskosten zur Last fallen.

§. 10.

Die näheren Dienstobliegenheiten der Leichenschauer und die zu ihrer Beaufsichtigung erforderlichen Einrichtungen werden durch besondere Dienstweisung bestimmt werden.

II. Begräbniß.

§. 11.

Keine Beerdigung darf vorgenommen werden, bevor der Erlaubnißschein vorschriftsgemäß ausgestellt wurde (§§. 5—8).

Ist bezüglich des Todesfalles eine gerichtliche oder polizeiliche Untersuchung anhängig, so ist zur Beerdigung überdies die Erlaubniß der untersuchenden Behörde erforderlich.

Die Geistlichen und die mit der Leitung der Beerdigung obrigkeitlich beauftragten Personen sind verpflichtet, vor der Beerdigung von dem Erlaubnißscheine Einsicht zu nehmen.

§. 12.

In Fällen, in welchen eine ansteckende Krankheit die Ursache des Todes gewesen, oder die Leiche sehr stark zu verwesen beginnt, hat die Beerdigung unverzüglich nach Ausstellung des Leichenschauscheins zu geschehen. Zuwiderhandlungen unterliegen nach vorheriger vergeblicher ortspolizeilicher Aufforderung der gesetzlichen Strafe.

Der Leichenschauer bemerkt auf dem Erlaubnißschein, bis wann die Beerdigung geschehen solle und erstattet bei gleichwohl eintretender Verzögerung Anzeige an die Ortspolizeibehörde.

§. 13.

Die Beerdigung einer Leiche darf nur auf dem in jeder Gemeinde mit bezirksamtlicher Genehmigung bestimmten öffentlichen Begräbnißplatz geschehen.

Eine Beisetzung an anderen Orten kann nur mit bezirksamtlicher Erlaubniß stattfinden.

§. 14.

Bezüglich der Errichtung, Erweiterung und Schließung der Begräbnißplätze, sowie der Art der Beerdigung bleiben die durch Ministerialverfügung vom 6. November 1838 Nr. 11,468 gegebenen Vorschriften als Instruktion zur Handhabung der bezüglichen Staatsaufsicht in Kraft.

§. 15.

Nach Vollzug der Beerdigung hat der Standesbeamte auf den Leichenschauschein in Spalte 10 und 11 die Zeit der innerhalb seines Bezirkes stattgehabten Beerdigung oder den Ort, wohin die Leiche verbracht wurde, einzutragen.

§. 16.

Am Ende jedes Monats legt der Standesbeamte sämmtliche Sterb- und Leichenschauscheine dem Bezirksarzte vor.

§. 17.

Die Impressen für die Erlaubnißscheine hat die Gemeinde, die für Sterb- und Leichenschauscheine der Leichenschauer anzuschaffen.

§. 18.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1876 an Stelle der §§. 1—15 der Verordnung vom 7. Januar 1870 in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Heil.

Anlage.

Erlaubniß zur Beerdigung.

Der Eintrag des Todes de . am . . ten . . . . . mittags . . Uhr verſtorbenen (Vor- und Familiennamen, für Erwachſene auch Standesangabe, für Kinder Angabe des Vaters beziehungsweiſe der Mutter. Wohnſitz, Familienſtand, Beruf) in das Sterberegiſter iſt erfolgt.

. . . . . den . . ten 18

Der Standesbeamte:

. . . . . .

Die Beerdigung dieſer Leiche kann vom . . ten . . . . . 18 . . . . . mittags . . Uhr an ſtattfinden.

. . . . . den . . ten 18

Der Leichenſchauer:

. . . . . .

Bekanntmachung.

Die Abänderung der §§. 33 und 37 der Statuten für die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe den 25. November 1875 Nr. 1915 gnädigst zu beschließen geruht, daß die §§. 33 und 37 der mit landesherrlicher Verordnung vom 14. April 1874 genehmigten Statuten für die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV.) mit Wirkung vom 1. Januar 1876 an in nachstehender Weise abgeändert werden:

§. 33.

Die Verwaltung der Anstalt ist einer von dem Finanzministerium zu bestimmenden Staatskasse, die Aufsicht und Leitung einem Verwaltungsrath, die Oberaufsicht dem Finanzministerium übertragen.

§. 37.

Dem Vorstand der mit der Verwaltung betrauten Staatskasse wird für die Kassen- und Rechnungsführung ein angemessener Funktionsgehalt und für Geschäftsaushilfe, Bedienung und Kanzleibedürfnisse wird ein entsprechendes Aversum ausgeworfen.

Die Festsetzung dieser Beträge erfolgt durch das Finanzministerium.

Die Dienstleistungen der Elementarerheber, des erforderlichen Kanzleipersonals und der Mitglieder des Verwaltungsrathes — §. 31 — geschehen unentgeltlich.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die seither von der Großherzoglichen Generalstaatskasse besorgte Verwaltung der Anstalt vom 1. Januar 1876 an der Großherzoglichen Militärwittwenkasse übertragen wird.

Karlsruhe, den 30. November 1875.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
J. A. d. Pr.
Nicolai.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Nr. XXXVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 24. Dezember 1875.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: den Vollzug der Einführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend.

Bekanntmachung.

Den Vollzug der Einführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung, d. d. Karlsruhe den 16. Dezember 1875, auf den im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern gestellten unterthänigsten Antrag des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen, zum Vollzug der Einführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung die anliegende Dienstweisung für die Standesbeamten zu genehmigen geruht.

Dieselbe wird demgemäß zur allgemeinen Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1875.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Kratt.

Dienstweisung für die Standesbeamten.

Großherzoglich badische Vollzugsvorschriften zum Reichsgesetze vom 6. Februar 1875, über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Standesamtsbezirke und Standesbeamte.

§. 1.

Jede Gemeinde bildet einen Standesamtsbezirk. Die Nebenorte zusammengesetzter Gemeinden gehören zu dem Bezirke der Hauptgemeinde.

Kolonien, Weiler und Höfe, welche keiner Ortsgemarkung angehören, werden dem Standesamtsbezirke derjenigen Gemeinde zugetheilt, der sie gegenwärtig in polizeilicher Hinsicht oder in Hinsicht auf die Standesbuchführung überwiesen sind.

Das Justizministerium ist ermächtigt, diese Bildung der Standesamtsbezirke für einzelne Gemeinden, Kolonien, Weiler und Höfe zu ändern.

§. 2.

Beamter des bürgerlichen Standes ist in den Städten, auf welche das Gesetz vom 24. Juni 1874 über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden Anwendung findet, der Oberbürgermeister, in den übrigen Gemeinden der Bürgermeister.

In den Gemeinden, welche zwei Bürgermeister oder einen Oberbürgermeister und Beigeordnete haben, hat der Gemeinderath zu bestimmen, welcher derselben ordentlicher Weise das Standesamt verwaltet.

§. 3.

Der Ortsvorsteher kann die Geschäfte des Standesbeamten einem anderen Gemeindebeamten mit dessen Zustimmung übertragen.

Die Gemeinde kann die Aufstellung eines besonderen Standesbeamten beschließen, welchen alsdann der Gemeinderath ernennt.

Im einen wie im anderen Falle ist die Genehmigung der Anstellung Seitens des Justizministeriums erforderlich.

Bis diese Genehmigungen erfolgen, hat der regelmäßige Standesbeamte (Dienst-Weisung § 2) die Geschäfte des Standesamtes zu besorgen.

§. 4.

Stellvertreter der regelmäßigen Standesbeamten sind die dienstältesten Gemeinderäthe, beziehungsweise (in Städten) die Bürgermeister und die Beigeordneten.

Wenn der Ortsvorsteher das Standesamt einem anderen Gemeindebeamten überträgt (D. W. §. 3) und wenn ein besonderer Standesbeamter bestellt wird (D. W. §. 3 Abs. 2), ernennt der Gemeinderath, vorbehaltlich der Genehmigung des Justizministeriums den Stellvertreter.

§. 5.

Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist das Amtsgericht ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

§. 6.

Wer als Stellvertreter des Standesbeamten zu einer Amtshandlung berufen wird, ist verpflichtet, in der von ihm aufgenommenen Urkunde dieser seiner Eigenschaft Erwähnung zu thun.

§. 7.

Dem dienstlichen Ersuchen eines Standesbeamten sind andere Standesbeamte, sowie Gemeinde- und Ortspolizeibehörden Folge zu leisten verpflichtet.

§. 8.

Die Einträge in die Register und die Auszüge aus solchen können unter Leitung und Verantwortlichkeit des Standesbeamten durch den Rathschreiber oder durch einen anderen ständigen Gehilfen — im Falle der Verhinderung durch Stellvertreter derselben — niedergeschrieben werden.

§. 9.

Den Standesbeamten ist verboten, Standesbeurkundungen aufzunehmen, welche sie selbst, ihre Ehefrauen, ihre Eltern oder ihre Kinder betreffen.

Rathschreiber und Schreibgehilfen sollen nicht zur Niederschrift der Urkunde über den bürgerlichen Stand einer Person verwendet werden, zu welcher sie in einem der in Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen.

Für Standesbeamte, Rathschreiber und Schreibgehilfen haben in Fällen dieser Art deren Stellvertreter (D. W. §§. 4, 8) zu handeln.

§. 10.

Die Aufsicht auf die Dienstführung der Standesbeamten (§. 11 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung) wird von den Amtsgerichten, in der höheren Instanz von den denselben vorgesetzten Gerichtshöfen geführt.

Dieselben Behörden erkennen über die Anträge, die Standesbeamten zur Vornahme von Amtshandlungen anzuhalten (§. 11 Absatz 3 des angef. Reichsgesetzes) und über die Berichtigung der Standesregister (§. 65, 66 des angef. Reichsgesetzes).

§. 11.

Bei den Amtsgerichten besorgen die Gerichsnotare:

a. die Prüfung der Register und die Aufbewahrung der Nebenregister — D.W. §§. 26, 137 —,
b. die Beischreibung der nachträglich im Hauptregister gemachten Eintragungen in die Nebenregister — D.W. §. 26 —,
c. die Fertigung beglaubigter Auszüge aus den bei den Amtsgerichten verwahrten Registern — D.W. §§. 26, 43, 44 —,
d. die Stellung der Berichtigungsanträge, welche von Amtswegen für erforderlich erachtet werden — D.W. §. 138 —,
e. die Ermittlungen, welche nach Berichtigungsanträgen — D.W. §. 138 — oder wegen des Verlustes eines oder beider Register — D.W. §§. 139, 141 — zu machen sind,
f. die Genehmigung der Eintragung verspäteter Anmeldungen — D.W. §. 140 —,
g. die Anordnung, daß ein fehlendes Register durch eine Abschrift zu ersetzen sei — D.W. §. 141 —.

Die anderen durch Gesetz oder Dienstweisung den Amtsgerichten übertragenen Geschäfte haben die richterlichen Beamten zu erledigen.

§. 12.

Die etwa erforderliche Entschädigung der nach D.W. §§. 3, 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die Festsetzung erfolgt nach Anhörung des Gemeinderathes durch die Amtsgerichte im Benehmen mit den Bezirksämtern; über Beschwerden entscheidet endgiltig im Benehmen mit dem Ministerium des Innern das Justizministerium.

Bestellt das Justizministerium andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

§. 13.

Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und die Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von dem Justizministerium kostenfrei geliefert.

II. Führung der Standesregister.

§. 14.

Von jedem Standesbeamten sind die drei im §. 12 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschriebenen Standesregister nach den Formularen A. B. C. und zwar

1. das Geburtsregister nach dem Formular A.
2. das Heirathsregister nach dem Formular B.
3. das Sterberegister nach dem Formular C.

in deutscher Sprache zu führen.

§. 15.

Die Standesurkunden müssen in die Sammlungen der Vordrucke eingetragen werden, welche den Standesbeamten durch das Justizministerium zugestellt werden.

Im Oktober jeden Jahres haben die Standesbeamten den muthmaßlichen Bedarf an Vordrucken für das folgende Jahr den Amtsgerichten, diese dem Justizministerium anzuzeigen.

Die gleiche Anzeige ist zu machen, wenn im Laufe des Jahres sich die Vermuthung ergibt, daß der dem Standesbeamten zur Verfügung gestellte Vorrath an Vordrucken dem Bedürfnisse des Jahres nicht genügen werde.

§. 16.

Muß wegen der Größe des Standesamtsbezirks oder wegen Ueberschreitung des regelmäßigen Bedarfs (D. W. §. 15 I. Abs.) das Register des Jahres in mehrere Theile zerlegt werden, so ist bei dem Abschlusse eines Theiles ausdrücklich auf den folgenden hinzuweisen.

Die Reihenfolge der Ordnungszahlen der Einträge in dem Register darf in solchen Fällen nicht unterbrochen werden.

§. 17.

Die Eintragungen in die Register dürfen nichts weiter enthalten, als das, was durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 und durch Landesgesetze vorgeschrieben ist.

§. 18.

Sie geschehen ununterbrochen in der Reihenfolge der Vordrucke, unter im Anfange jeden Jahres in jedem Register neu beginnenden, fortlaufenden Ordnungszahlen.

In den Fällen, in welchen die Eintragung eines Geburts- oder Sterbefalles auf Grund einer schriftlichen Anzeige oder Mittheilung einer Behörde erfolgt (§§. 22 Abs. 2, 51, 60, 129 der D.W.), ist der Vordruck ganz zu durchstreichen und die Eintragung am Rande unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Anzeige oder Mittheilung vorzunehmen.

In diesen Fällen, sowie im Falle des §. 59 der D. W. dürfen bei Ertheilung von Registerauszügen die für die letzteren bestimmten Formulare (§. 46 d. D. W.) nicht benützt werden.

§. 19.

Die Eintragungen in die Standesregister sollen ohne Abkürzungen und Zwischenräume niedergeschrieben werden.

Wenn Zwischenräume nicht vermieden werden können, insbesondere wenn bei Ausfüllung der Vordrucke zwischen den gedruckten Worten des Formulars und den vorgeschriebenen Worten Stellen leer bleiben, sind die Lücken durch Striche auszufüllen.

§. 20.

Die wesentlichen Zahlenangaben, namentlich Jahr, Tag und Stunde der zu beurkundenden Geburten und Sterbfälle, das Alter der Eheschließenden und der Zeugen, sind mit Buchstaben zu schreiben.

§. 21.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung;
2. die Bezeichnung der Erschienenen;
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit des Erschienenen verschafft hat;
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;

5. die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6. die Unterschrift des Standesbeamten.

§. 22.

Die auf schriftliche Anzeige oder Mittheilung einer Behörde erfolgenden Eintragungen von Geburts- und von Sterbefällen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung nach Anleitung des §. 18 der D.W. am Rande der Register zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

In gleicher Weise sind die Abschriften der Personenstandesurkunden einzutragen, welche dem Standesbeamten hinsichtlich der auf See vorgekommenen Geburten und Sterbfälle übersendet werden. (§. 62 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875.)

§. 23.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.

§. 24.

Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Die Beglaubigung geschieht durch Ausfüllung und Unterzeichnung des Beglaubigungsvermerkes, welcher den Formularen für die Nebenregister beigedruckt ist.

Der Standesbeamte hat ferner die Geburten, Heirathen und Sterbfälle, sowie sonstige in die Standesregister einzutragende Thatsachen gleichzeitig mit dem Eintrag in diese durch die Schreibgehilfen in die vom statistischen Bureau durch Vermittlung der Bezirksämter auszugebenden Tabellen vormerken zu lassen. Am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober sind sodann die in den drei vorhergehenden Monaten geführten Tabellen dem Gerichtsnotar einzusenden.

§. 25.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen.

Er ist verpflichtet, gleichzeitig jedem Register ein Verzeichniß beizufügen, welches die Namen derjenigen, auf welche die Einträge sich beziehen, in alphabetischer Reihenfolge, und die Ordnungszahlen enthält, unter welchen sie in das Register eingetragen sind.

§. 26.

Die Hauptregister sind bei den Büchern der Gemeinde zu verwahren, die Nebenregister in den ersten 14 Tagen des Januar jeden Jahres dem Amtsgerichte einzureichen, welches dieselben prüft und aufbewahrt.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig dem Amtsgerichte in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Das letztere hat dafür zu sorgen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

§. 27.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, als Beilage zu den Registern Sammelakten, nach Jahrgängen geordnet, und zwar für jedes Register besonders, anzulegen, und in dieselben alle ihnen zugestellten schriftlichen

Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mittheilungen, Verfügungen, insbesondere diejenigen der Aufsichtsbehörde und der Gerichte (§§. 20, 24—28, 33, 35, 38, 43, 45, 48—50, 55, 58, 60, 62—65 des Gesetzes), desgleichen die von ihnen in Gemäßheit der §§. 21, 25, 45—47, 58, 68 aufgenommenen Verhandlungen und getroffenen Anordnungen aufzunehmen.

§. 28.

Die Beilagen jedes Registers sind mit besonderen, unter sich fortlaufenden und für jedes Jahr in neuer Folge beginnenden Ordnungszahlen zu bezeichnen.

§. 29.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

§. 30.

Nimmt der Standesbeamte in Folge der D. W. §. 115 die Eheschließung auf Verlangen der Verlobten in einem Privathause vor, so hat er dafür von ihnen die in §§. 1, 3 der Verordnung vom 30. November 1874 über den Gebührenbezug der Gemeindebeamten — Ges.-Bl. Nr. LVIII. — bezeichneten Tagsgebühren zu beziehen.

III. Beweis der Thatsachen des bürgerlichen Standes.

§. 31.

Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§. 12—14 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf deren Grund die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Amtsgerichtes versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften des angef. Reichs-Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

§. 32.

Die bei den Amtsgerichten verwahrten Abschriften von Standesbüchern, welche vor dem 1. Februar 1870 geführt wurden, haben, wenn sie von dem Standesbeamten oder dem Amtsgerichte beglaubigt sind, die Beweiskraft von Urschriften, sofern nicht dargethan wird, daß sie mit diesen nicht übereinstimmen.

§. 33.

Die Staatsbehörden sind berechtigt, die Vorlage der vor dem Jahre 1810 geführten Standesbücher, sowie der von dieser Zeit an bis zum 1. Februar 1870 geführten Standes- und Kirchenbücher zu den Zwecken der Rechtspflege oder Verwaltung zu verlangen.

Geistliche, welche die Vorlage solcher Standes- und Kirchenbücher verweigern, können an Geld bis zum Betrage von einhundert Mark bestraft werden. Bei fortgesetzter Weigerung sind die Amtsgerichte berechtigt, die Bücher an dem Verwahrungsorte zu erheben, um sie in der erforderlichen Weise zu benützen.

Die Staatsbehörden sind verpflichtet, diese Bücher nach deren Benützung alsbald wieder zurückzustellen.

§. 34.

Wenn hergestellt ist, daß die Register nicht geführt wurden, daß sie ganz oder theilweise zerstört oder verloren sind, oder daß eine Unterbrechung in deren Führung eingetreten ist, so können die Thatsachen des bürgerlichen Standes auf jede andere Art bewiesen werden.

§. 35.

Jede Urkunde des bürgerlichen Standes, sie mag Inländer oder Ausländer betreffen, die im Auslande gefertigt worden ist, soll volle Beweiskraft haben, wenn sie in der dort landüblichen Form abgefaßt ist.

§. 36.

Die im Auslande (Reichsauslande) über den bürgerlichen Stand von Inländern gefertigten Urkunden, welche den Standesbeamten von den Betheiligten selbst oder von ausländischen Behörden übersendet werden, sind den Sammelakten (D.W. §. 27) anzuschließen.

Sind diese Urkunden in fremder Sprache abgefaßt, so ist eine Uebersetzung beizufügen, welche ein vom Standesbeamten oder auf dessen Antrag vom Amtsgericht bezeichneter Dolmetscher fertiget.

In das alphabetische Namensverzeichniß (D.W. §. 25 Absatz 2) sind unter Verweisung auf die Ordnungszahl der Beilage (D.W. §. 28) auch die Namen der Personen aufzunehmen, auf welche diese ausländischen Urkunden sich beziehen.

§. 37.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarif zulässigen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, so wie beglaubigte Auszüge (D.W. §. 39) aus denselben ertheilt werden.

§. 38.

Im amtlichen Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Geistlichen und andern Religionsdienern ist die Einsicht der Register kostenfrei zu gestatten.

§. 39.

Die Auszüge aus den Registern sollen enthalten:

1. eine genaue Abschrift der Urkunde wie sie sich im Register vorfindet, einschließlich der Ordnungszahl und der ihr beigesetzten Unterschriften;
2. die zu der Eintragung gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen;
3. die Beurkundung, daß die Abschrift mit der Urschrift (dem Haupt- oder Nebenregister) gleichlautend seie;
4. die Unterschrift des Standesbeamten, in den Fällen der D.W. §§. 43, 44 des Gerichtsnotars;
5. das Dienstsiegel der Standesbeamten oder beziehungsweise des Amtsgerichts.

§. 40.

Zu den Auszügen aus den Registern sind die Formulare A. a., B. b., und C. c. zu verwenden, welche den

Standesbeamten vom Justizministerium kostenfrei geliefert werden, von den Gerichtsnotaren aus den für die Bestreitung der Kanzleibedürfnisse bewilligten Mitteln zu bestreiten sind.

§. 41.

Den Standesbeamten liegt die Fertigung ob:

1. der Auszüge aus den Standesregistern des jeweils laufenden Jahres;
2. der Auszüge aus den bei den Gemeinden verwahrten Registern anderer Jahre, soweit sie durch D.W. §. 43 nicht den Gerichtsnotaren übertragen ist;
3. der Auszüge aus den bei ihnen verwahrten Abschriften der von den Geistlichen für den Monat Januar 1870 geführten Standesbücher.

§. 42.

Die Standesbeamten sind insbesondere verpflichtet:

a. dem Ortsschulrathe der Gemeinde spätestens am 15. März jeden Jahres einen Auszug zuzustellen, in welchem alle im Geburtsregister eingetragenen, noch lebenden (d. i. in den Büchern des nämlichen Standesbeamten nicht als gestorben bezeichneten) Kinder aufzunehmen sind, welche in der Zeit vom 24. April des vorigen bis mit dem 23. April des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr zurücklegen;
b. jährlich die in Ziffer III. der Vollzugsverordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. Oktober 1875 zu §. 45 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875, Gesetzesblatt Seite 161, bezeichneten Zusammenstellungen aus dem Sterberegister zu fertigen und dem Gemeinderathe sowie dem Bezirksamte vorzulegen.

Die Aufstellung dieser Listen geschieht unentgeltlich.

§. 43.

Die Gerichtsnotare fertigen Auszüge aus den bei den Amtsgerichten verwahrten Registern:

1. wenn sie den vor dem 1. Februar 1870 geführten Büchern zu entnehmen sind;
2. wenn das von der Gemeinde zu verwahrende Register, aus welchem der Auszug verlangt wird, verloren oder zerstört ist;
3. wenn eine einzelne Beurkundung, welche im Register der Gemeinde fehlt, im Register des Amtsgerichtes sich vorfindet;
4. wenn die Einträge in beiden Registern nicht gleich lauten.

Die unter Ziffer 2 und 3 angeführten Thatsachen müssen vom Standesbeamten bestätigt sein, die Verschiedenheit unter Ziffer 4 muß aus dem von dem Standesbeamten gefertigten Auszuge hervorgehen.

In den unter Ziffer 2 und 4 erwähnten Fällen ist im Auszuge des Gerichtsnotars der Grund anzugeben, aus welchem den Auszug er ertheilt.

Zu schriftlichen Gesuchen an die Gerichtsnotare um Fertigung von Auszügen sind Stempelmarken nicht zu verwenden; mündliche Gesuche solcher Art bleiben sportelfrei.

§. 44.

Die Gerichtsnotare haben ferner zum 15. Januar jeden Jahres den Gemeinderäthen des Amtsgerichtsbezirkes je einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres (z. B. zum

15. Januar 1877 einen Auszug aus dem Jahre 1860), enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde, unentgeltlich zu übersenden. Dieser Auszug ist nach Ziffer II. der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. Oktober 1875, die Ersatzordnung betreffend, einzurichten (Beilage zum Gesetzes- und Verordnungsblatt 1875 Seite 161).

Auch die Geburtszeugnisse, welche den Meldungen um Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle und der Gesuchen um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst anzuschließen sind, müssen von den Gerichtsnotaren den Militärpflichtigen kostenfrei ertheilt werden. (Ziffer IV. der oben erwähnten Verordnung, Beilage zum Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1875 Seite 162 und §. 89 Ziffer 3 a. der Ersatzordnung).

§. 45.

Die Gebühren, welche in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zur Erhebung gelangen, fließen der Gemeinde zu; ausgenommen sind die Gebühren für Vorlegung der bei den Amtsgerichten verwahrten Register (Tarif II. 1), für beglaubigte Auszüge aus eben diesen Registern (Tarif II. 2), sowie die Stempelgebühren, Sporteln und Taxen, welche für Entscheidungen der Aufsichtsbehörden und des Justizministeriums zu entrichten sind; diese Beträge fallen in die Staatskasse.

§. 46.

Die Standesbeamten haben ein Verzeichniß über die von ihnen zu erhebenden und erhobenen Gebühren (D.W. §. 37 Tarif II.) zu führen, welches unter fortlaufenden Ordnungszahlen enthält:

1. die Veranlassung (den Grund) des einzelnen Gebührenansatzes,
2. den Betrag der angesetzten Gebühr,
3. den Namen, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen,
4. die geleistete Zahlung,
5. Bemerkungen.

Am Schlusse je eines Vierteljahres ist ein die vergangenen drei Monate umfassender Auszug aus dem Gebührenverzeichnisse dem Gemeinderathe mitzutheilen, damit er die angesetzten Gebühren in Einnahme weise.

In gleicher Weise haben die Geistlichen zu verfahren, wenn sie nach §. 73 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung Zeugnisse ertheilen sollten.

§. 47.

Der Ansatz und die Erhebung der nach Dienstweisung §. 45 in die Staatskasse fallenden Gebühren geschieht nach Anleitung der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 3. November 1866, Centralverordnungsblatt Nr. 25.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§. 48.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirkes, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 49.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§. 50.

Die Anzeige ist mündlich, von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 51.

Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. 52.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (D.W. §§. 48 bis 51), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 53.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Vornamen des Kindes;
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

§. 54.

Ist die Geburt außerehelich erfolgt, so soll in der Geburtsbeurkundung

1. der Name des Vaters angegeben werden, wenn die Vaterschaft von dem miterschienenen Vater ausdrücklich zugestanden ist,
2. der Name der Mutter aber so oft er von dem Anzeigenden dem Standesbeamten mitgetheilt wird.

Wenn bei der Anzeige einer unehelichen Geburt die Anerkennung des Kindes Seitens der Mutter unterblieb, so ist der Standesbeamte verpflichtet, dem Amtsgerichte den Thatbestand anzuzeigen, damit ein Vormund für das Kind bestellt werde.

§. 55.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

§. 56.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen.

Die nachträgliche Anzeige hat in der Regel mündlich zu geschehen; die schriftliche Anzeige genügt nur in den Ausnahmefällen der D.W. §. 51.

Die Eintragung dieser Vornamen erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§. 57.

Die Standesbeamten haben darüber zu wachen, daß fehlende Anzeigen nachgeholt werden; die Säumigen sind nöthigenfalls durch Strafen (D.W. §§. 145—146) dazu anzuhalten; bei fortgesetzter Versäumniß ist deren Bestrafung nach D.W. §. 147 zu veranlassen.

§. 58.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen ein Verzeichniß zu führen, welches unter fortlaufenden Ordnungszahlen enthalten muß:

1. die Nummer des unvollständigen Eintrages im Geburtsregister,
2. den Tag der Geburt des Kindes,
3. den Tag des Ablaufes der zweimonatlichen Anzeigefrist,
4. die Strafandrohungen wegen unterlassener Anzeige der Vornamen,
5. unter „Bemerkungen" die Zeit und die Art der Erledigung.

Eine Abschrift des Verzeichnisses muß am Schlusse des Jahres mit dem Nebenregister (D.W. §. 26) dem Amtsgerichte vorgelegt werden.

§. 59.

Wenn ein Kind todt geboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem in §. 55 der D.W. unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§. 60.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hievon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirkes von deren Ergebniß behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§. 61.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregiſter nur dann eingetragen werden, wenn dieſelbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt iſt.

§. 62.

Wenn ſich Jemand vor dem Standesbeamten als Vater eines Kindes bekennt, mit deſſen Mutter er in dem durch §. 175 des Reichsſtrafgeſetzbuches bezeichneten Verwandtſchafts- oder Schwägerſchaftsverhältniſſe ſteht, und ebenſo, wenn zur Zeit der unterſtellbaren Empfängniß die Mutter des Kindes oder der anerkennende Vater mit einer anderen Perſon verheirathet war, ſo hat der Standesbeamte die Beurkundung der Anerkennung zu verweigern.

§. 63.

Wenn die Feſtſtellung der Abſtammung eines Kindes erſt nach der Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesſtatt oder in anderer Weiſe eine Veränderung erleiden, ſo iſt dieſer Vorgang, ſofern er durch öffentliche Urkunden nachgewieſen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

Iſt die Geburt in dem Regiſter eines früheren Jahres oder in dem Regiſter eines anderen Standesamtsbezirkes eingetragen, ſo muß eine beglaubigte Abſchrift des Vermerkes im erſten Falle dem vorgeſetzten Amtsgerichte, im zweiten Falle dem betreffenden Standesbeamten mitgetheilt werden, damit ſie dem Nebenregiſter und beziehungsweiſe den Regiſtern jener anderen Gemeinde beigeſchrieben werde.

§. 64.

Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über 3 Monate verzögert wird, ſo darf die Eintragung nur mit Genehmigung des Amtsgerichts nach Ermittelung des Sachverhalts (D.W. §. 140) erfolgen.

Die Koſten der Ermittelung des Sachverhalts ſind von Demjenigen zu tragen, welcher die rechtzeitige Anzeige verſäumt hat.

Dritter Abſchnitt.

Eheſchließung.

I. Erforderniſſe der Eheſchließung.

§. 65.

Der Standesbeamte, welcher um Anordnung des Eheaufgebotes angegangen wird (D.W. §. 95), iſt verpflichtet, in erſter Reihe ſeine Zuſtändigkeit (D.W. §. 94 Abſ. 2) und ſodann nach Anleitung der folgenden §§. weiter zu unterſuchen, ob die geſetzlichen Vorausſetzungen zur Eingehung einer rechtsgiltigen Ehe vorhanden ſind, insbeſondere

1. ob beide Verlobte in die Ehe einwilligen, D.W. §. 66;
2. ob ſie ehemündig ſind, und, wenn dies nicht der Fall wäre, ob ſie deßhalb Nachſicht erlangt haben, D.W. §. 66, 73;

3. ob der Vater, oder die Mutter, oder wo dies nöthig ist, der Vormund und der Familienrath der beabsichtigten Ehe zustimmen, beziehungsweise ob die etwa fehlende Zustimmung der Eltern ergänzt worden ist, D.W. §§. 67—69;
4. ob die Verlobten nicht in dem Grade mit einander verwandt oder verschwägert und nicht durch Anwünschung in das Verhältniß getreten sind, wodurch die Ehe zwischen ihnen eine verbotene wird, D.W §. 70, Ziff. 1—4;
5. ob keines der Verlobten in einer bestehenden Ehe lebt, D.W. §. 71;
6. wenn eine frühere Ehe eines der Verlobten durch Scheidung aufgelöst ward, ob nicht eine Verurtheilung wegen gemeinschaftlichen Ehebruchs gegen die Verlobten ausgesprochen, oder — wenn eine solche Verurtheilung erfolgt wäre — ob hierwegen Nachsicht ertheilt worden ist, D.W. §. 70, Ziff. 5;
7. ob eine frühere Ehe der verlobten Frauensperson nicht vor weniger als zehn Monaten beendiget, und ob Nachsicht hierwegen zugelassen worden ist, D.W. §. 72, 73;
8. ob der Verlobte nicht der Vormund der Braut oder ein Kind des Vormundes der Braut ist, D.W. §. 75.

§. 66

Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§. 67.

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat:

1. der Einwilligung des Vaters;
2. nach dem Tode des Vaters: der Einwilligung der Mutter und — wenn eine Vormundschaft bestellt ist — der Einwilligung des vom Familienrathe ermächtigten Vormundes;
3. nach dem Tode beider Eltern: die Minderjährigen der Einwilligung des mit Ermächtigung des Familienrathes handelnden Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§. 68.

Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 69.

Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

Die Klage ist bei demjenigen Amtsgerichte anzubringen, bei welchem der die Bewilligung Verweigernde den allgemeinen Gerichtsstand hat.

Das Verfahren richtet sich nach den für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften.

§. 70.

Die Ehe ist verboten:

1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2. zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,

ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht, und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,

4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht,
5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

§. 71.

Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§. 72.

Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen.

Dispensation ist zulässig.

§. 73.

Die Dispensation vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit (D.W. §. 66 Abs. 2), vom Verbote der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen (D.W. §. 70 Ziff. 5), und von dem Verbote, nach welchem Frauen vor Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung ihrer früheren Ehe eine weitere Ehe nicht schließen dürfen (D.W. §. 72), ertheilt das Justizministerium.

§. 74.

Die Gesuche um Dispensation müssen die Thatsachen enthalten, auf welche sie gegründet werden.

Die Standesbeamten, an welche solche Bitten gerichtet werden, haben dieselben nach Ermittelung des Sachverhaltes dem Amtsgerichte vorzulegen, welches sie entweder sofort oder nach Vornahme nöthiger Ergänzungen zur Entscheidung an das Justizministerium sendet.

§. 75.

Die Eheschließung eines Pflegbefohlenen mit seinem Vormunde oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungiltig nicht angefochten werden.

§. 76.

Wenn der Verlobte dem Militärstande angehört oder als Beamter im öffentlichen Dienste steht, hat der Standesbeamte weiter zu prüfen, ob die zur Eheeingehung etwa erforderliche Genehmigung der Vorgesetzten ertheilt worden seie.

Der Verlobte ist verpflichtet, die erlangte dienstliche Einwilligung urkundlich nachzuweisen.

§. 77.

Als Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten:

1. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte der Entlassung aus dem Dienste;
2. die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
3. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einem Truppentheile an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

Auch die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen zur Verheirathung der Genehmigung des Landwehrbezirkskommandeurs.

§. 78.

Von den im öffentlichen Dienste des Großherzogthums Angestellten bedürfen die dienstpolizeiliche Erlaubniß zur Verehelichung nur

die Diener der evangelischen Kirche,
die Offiziere und Mannschaften der Gendarmerie,
die Grenzaufseher und Rheinschifffahrtswächter,
die Wärter an den Großherzoglichen Heil- und Pflegeanstalten.

§. 79.

Den Vorschriften der §§. 66—72 der D.W. sind badische Staatsangehörige, welche im Auslande die Ehe eingehen, und Nichtdeutsche, welche im Großherzogthum sich verehelichen, ebenfalls unterworfen.

§. 80.

Nichtdeutsche, welche im Großherzogthum eine Ehe schließen wollen, sind außerdem verpflichtet, nachzuweisen, daß nach den Gesetzen ihres Landes der beabsichtigten Ehe nichts im Wege steht.

Der Standesbeamte kann die Vorlage eines Zeugnisses verlangen, worin dieses von der zuständigen Heimathsbehörde beurkundet ist. Bei der Verehelichung von Angehörigen der Königreiche Italien, Schweden und Norwegen, der Niederlande und Belgien genügt jedoch eine solche Bescheinigung darüber, daß nach dem bürgerlichen Rechte der Heimath der Ehe kein Hinderniß entgegenstehe.

§. 81.

Angehörige des Königreichs Bayern haben, um die Ehe in Baden schließen zu können, neben den durch die D.W. §§. 65, 76, 77 erforderten Nachweisungen weiter darzuthun, daß von der heimischen Distriktsverwaltungsbehörde die Erlaubniß zu der Ehe ertheilt worden seie.

II. Einsprachen gegen die Ehe.

§. 82.

Der Vater, bei Abgang des Vaters die Mutter, kann wider die Heirath ihrer Kinder Einsprache einlegen aus allen Gründen, welche der Eingehung der Ehe nach dem Gesetze entgegenstehen.

Die gleiche Befugniß hat hinsichtlich der Ehe des Mündels der Vormund mit Ermächtigung des Familienraths.

§. 83.

In Ermangelung der Eltern kann der Großvater oder die Großmutter, der Bruder oder die Schwester, der Oheim oder die Muhme, oder ein Geschwisterkind, wenn sie großjährig sind, jedoch nur in folgenden zwei Fällen, Einsprache einlegen:

1. wenn für einen minderjährigen Verlobten die nach dem Gesetze erforderliche Einwilligung der Obervormundschaft nicht erwirkt worden ist;
2. wenn die Einsprache sich auf den Wahnsinn oder die Gemüthsschwäche eines der künftigen Ehegatten gründet.

§. 84.

Zur Einsprache gegen den Abschluß einer Ehe ist ferner die Person berechtigt, welche mit einem der Verlobten verheirathet ist.

Aus dem Verlöbniß findet eine Klage nicht statt. Dasselbe gibt auch kein Recht der Einsprache gegen die Ehe des Verlobten mit einer anderen Partei.

§. 85.

Der Staatsanwalt kann Einsprache einlegen aus allen Gründen, welche der Eingehung der Ehe nach dem Gesetze entgegenstehen.

§. 86.

Die Einsprachen gegen eine Heirath müssen von den Einsprechenden selbst oder ihren mit besonderen und öffentlichen Vollmachten versehenen Gewalthabern erhoben werden.

Sie sollen die Eigenschaft, welche dem Einsprechenden das Recht gibt, sie einzulegen, und den Grund der Einsprache enthalten.

§. 87.

Die Einsprache ist bei dem Amtsgerichte zu erheben, in dessen Bezirke einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält.

Die Anmeldung der Einsprache kann auch vor dem Standesbeamten geschehen, welcher zur Eheschließung zuständig ist. Solche Einsprachen sind von dem Standesbeamten unverzüglich dem Amtsgerichte vorzulegen.

§. 88.

Für das Verfahren in Einsprachssachen sind die für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehenden Vorschriften maßgebend.

Gegen die gerichtliche Entscheidung steht die Beschwerdeführung an das Appellationsgericht dem Einsprechenden und den Verlobten zu; sie ist innerhalb 8 Tagen auszuführen.

§. 89.

Wird die Einsprache verworfen, so können die Einsprechenden, welche nicht Ahnen sind, zur Entschädigung angehalten werden.

§. 90.

Von jeder Einsprache und von jedem Erkenntnisse über eine Einsprache muß den Betheiligten unverzüglich Kenntniß gegeben werden.

Ebenso sind die Standesbeamten, welche zur Vornahme der Eheschließung zuständig sind, von jeder Einsprache und von jedem rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse darüber oder deren sonstiger Erledigung unverzüglich zu benachrichtigen.

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§ 91.

Innerhalb des Gebietes des deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgiltig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§. 92.

Zuständig zur Eheschließung ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften des Reichs-Gesetzes vom 6. Februar 1875 geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§. 93.

Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes stattfinden.

Die Ermächtigung dazu nebst der nach D.W. §. 107 erforderlichen Bescheinigung ist unter Benützung des Formulars F. zu ertheilen.

§. 94.

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen.

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach D.W. §. 92. Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.

§. 95.

Verlobte, welche das Aufgebot der Ehe erlangen wollen, haben die Anordnung desselben bei dem zuständigen Standesbeamten (D.W. § 94) in Person oder schriftlich in beglaubigter Form zu beantragen.

In dem Gesuche sollen angegeben werden:

1) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, der Geburts- und Wohnort der Verlobten,
2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern,
3) der Ort, wo sich die Verlobten gewöhnlich aufhalten und, wenn der eine oder der andere von ihnen den Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, der frühere Wohnsitz,
4) die Gemeinde, in welcher die Ehe geschlossen werden soll.

Der Standesbeamte kann verlangen, daß ihm die unter Ziffer 1 bis 3 erwähnten Thatsachen urkundlich nachgewiesen werden.

§. 96.

Außerdem sind vor Anordnung des Aufgebotes dem Standesbeamten (D.W. §. 94) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse (D.W. §. 65) als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1) ihre Geburtsurkunden,
2) die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

§. 97.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 98.

Wenn der Bräutigam das zwanzigste, die Braut das sechszehnte Lebensjahr nicht vollendet haben,

wenn einer der Verlobten Mitschuldiger ist des Ehebruches, wegen dessen eine frühere Ehe des anderen Theiles geschieden wurde,

wenn die Braut die neue Ehe eingehen will, ehe zehn Monate seit Beendigung der früheren Ehe abgelaufen sind, muß in schriftlicher Fertigung die Verfügung des Justizministeriums vorgelegt werden, durch welche die in diesen Fällen erforderliche Dispensation ertheilt worden ist.

§. 99.

Durch Urkunden in beglaubigter Form ist die Erlaubniß nachzuweisen, welche der Bräutigam wegen seiner Eigenschaft als Militärperson nach D.W. §. 77, oder als öffentlicher Diener nach D.W. §. 76 bedarf oder welche die Verlobten als Ausländer nach D.W. §. 80 oder als Angehörige des Königreichs Bayern nach D.W. §. 81 beizubringen verpflichtet sind.

§. 100.

Hegt der Standesbeamte Zweifel an seiner Zuständigkeit (D.W. §. 94), oder wurden die gesetzlichen Erfordernisse der Eheschließung in genügender Weise nicht nachgewiesen (D.W. §. 65, 76—81), so muß das Aufgebot verweigert und diese Entschließung den Verlobten unter Angabe der Gründe eröffnet werden.

Andernfalls ist das Aufgebot in der aus dem Formular E. ersichtlichen Form anzuordnen. Dasselbe muß die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten, sowie ihrer Eltern, ferner die Anführung, daß die Verlobten die Ehe mit einander eingehen wollen und endlich die Bezeichnung der Gemeinden enthalten, in welchen das Aufgebot bekannt zu machen ist.

§. 101.

Auf Verlangen der Verlobten ist denselben von dem Standesbeamten eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß ein Aufgebot des im Absatz 2 des vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Inhaltes angeordnet worden seie.

§. 102.

Das Aufgebot (D.W. §. 100 Abs. 2) ist bekannt zu machen:

1) in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;

2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;

3) wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

§. 103.

Der Standesbeamte, welcher das Aufgebot anordnet (D.W. §. 100 Abs. 2), ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß dasselbe in allen im vorhergehenden Paragraphen genannten Gemeinden verkündet werde.

Demzufolge hat er das Aufgebot

a. in seinem Bezirke auszuhängen (D.W. §. 104);

b. den Standesbeamten der übrigen im §. 102 genannten inländischen Gemeinden mit dem Ersuchen mitzutheilen, die Bekanntmachung zu vollziehen und den Vollzug ihm anzuzeigen (D.W. §. 105);

c. in das betreffende ausländische Blatt einrücken zu lassen, wenn die Bekanntmachung an einem Orte des Auslandes geschehen muß (D.W. §. 106).

§. 104.

Die Bekanntmachung des Aufgebotes im Inlande geschieht in der Weise, daß während zweier Wochen die Ausfertigung des Aufgebots an dem Raths- oder Gemeindehause oder an der sonstigen zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörden bestimmten Stelle ausgehängt wird.

Daß und wann das Aufgebot ausgehängt und abgenommen worden ist, muß von dem zuständigen Gemeindebeamten in der auf Formular E. angegebenen Weise bescheiniget werden.

§. 105.

Geschah die Bekanntmachung in Folge eines Ersuchens des anordnenden Standesbeamten (D.W. §. 103), so hat der ersuchte Beamte die Ausfertigung des Aufgebotes mit der Bescheinigung der Bekanntmachung (D.W. §. 104 Abs. 2) und mit der weiteren Beurkundung:

welche Ehehindernisse angezeigt oder sonst bekannt worden seien, beziehungsweise: daß weder das eine noch das andere der Fall gewesen sei,

an den ersuchenden Beamten zurückzusenden.

§. 106.

Ist der Ort, an welchem nach D.W. §. 102 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor dem Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 107.

Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere nach Anleitung des Formulars F. eine Bescheinigung darüber:

daß und wann das Aufgebot vorschriftgemäß erfolgt ist,

welche Ehehindernisse angezeigt, oder ihm sonst zur Kenntniß gekommen sind,

beziehungsweise:

daß ihm Ehehindernisse nicht bekannt geworden sind,

dem mit der Eheschließung betrauten Standesbeamten zu übersenden.

§. 108.

Dispensation vom Aufgebot ertheilt das Justizministerium.

Das Aufgebot unterbleibt, oder es wird die für die öffentliche Bekanntgebung desselben vom Gesetze verordnete Frist (D.W. §. 104, 106) abgekürzt, je nachdem das eine oder das andere in der Nachsichtsbewilligung zugelassen ist.

§. 109.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (D.W. §. 92, Abs. 1) ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§. 110.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, Verzeichnisse der von ihnen angeordneten und der auf Requisition verkündeten Aufgebote zu führen.

Die Verzeichnisse müssen unter fortlaufenden Ordnungszahlen die Namen, Stand und Wohnort der Eheschließenden enthalten und außerdem angeben:

das erste Verzeichniß:

die Namen der Gemeinden, in denen das Aufgebot bekannt zu machen ist. (D.W. §. 102),

die Zeit, innerhalb welcher das Aufgebot in der Gemeinde des anordnenden Standesbeamten ausgehängt war (D.W. §. 104),

den Tag der Absendung der Ersuchschreiben (D.W. §. 103),

den Tag der Einkunft der Bescheinigungen (D.W. §. 105),

den Namen und den Tag der Ausgabe des ausländischen Blattes, in welches das Aufgebot eingerückt worden ist (D.W. §. 106),

die Ordnungszahl der Eheschließung im Eheregister (D.W. §. 119);

das zweite Verzeichniß:

den Namen der Gemeinde, deren Standesbeamter um die Vornahme des Aufgebotes ersuchte (D.W. §. 103),

den Tag der Einkunft des Ersuchschreibens (D.W. §. 103),

den Tag des Abgangs der Bescheinigung (D.W. §. 105),

die Zeit, innerhalb welcher das Aufgebot ausgehängt war.

§. 111.

Der Standesbeamte muß die Eheschließung ablehnen:

1. wenn er zu deren Vornahme gesetzlich nicht zuständig ist, D.W. §. 92, 93;
2. wenn nicht aus allen Gemeinden, in welchen nach D.W. §. 102 das Aufgebot bekannt zu machen war, Aufgebotsbescheinigungen (D.W. §§. 104, 105) vorliegen, und die fehlenden Bescheinigungen nicht nachträglich beigebracht werden können;
3. wenn seit der Vollziehung des Aufgebots sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist;
4. wenn Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten kommen.

§. 112.

Werden Ehehinderniſſe im Wege der Einſprache gegen die Ehe (D.W. §§. 82 ff.) dem Standesbeamten angemeldet, ſo ſind die Schriftſtücke, welche darauf ſich beziehen, unverzüglich dem Amtsgerichte behufs weiterer Behandlung vorzulegen. Den Verlobten muß von der Erhebung der Einſprache Kenntniß gegeben werden.

Nach Erhebung einer Einſprache darf die Eheſchließung nur auf Grund des rechtskräftigen richterlichen Erkenntniſſes vorgenommen werden, daß die Einſprache verworfen werde.

§. 113.

Werden Ehehinderniſſe auf anderem Wege als dem der Einſprache zur Kenntniß des Standesbeamten gebracht, ſo hat der Standesbeamte die Richtigkeit der angezeigten Thatſachen zu unterſuchen und je nach dem Befunde zu entſcheiden:

ob — weil das Hinderniß nachgewieſen — die Eheſchließung abzulehnen,

oder — weil Dispenſation zuläſſig — die Erwirkung derſelben den Verlobten aufzuerlegen,

oder — weil das angezeigte Hinderniß in Wirklichkeit nicht vorhanden — die Eheſchließung vorzunehmen ſei.

§. 114.

Wenn keiner der Gründe vorliegt, welche den Standesbeamten verpflichten, die Eheſchließung zu verweigern (D.W. §. 111) und wenn die etwa vorhandenen Ehehinderniſſe auf geſetzlichem Wege beſeitigt ſind (D.W §§. 112, 113), hat der Standesbeamte an dem von den Verlobten zu beſtimmenden Tage die Eheſchließung vorzunehmen.

An den Sonn- und gebotenen Feiertagen ſollen — dringliche Fälle ausgenommen — Eheſchließungen nicht vollzogen werden.

Die Stunde der Eheſchließung iſt, wenn thunlich, ſo feſtzuſetzen, daß die religiöſe Feierlichkeit der Eheſchließung am gleichen Tag ſtattfinden kann.

§. 115.

Die Eheſchließung iſt in den Geſchäftsräumen des Standesbeamten vorzunehmen, es wäre denn, daß Umſtände, die nicht vermieden werden können, den Vollzug in einem Privathauſe nothwendig machten.

§. 116.

Die Eheſchließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage der Standesbeamten:

ob ſie erklären, daß ſie die Ehe mit einander eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausſpruch des Standesbeamten,

daß er ſie nunmehr kraft des Geſetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 117.

Als Zeugen ſollen nur Großjährige zugezogen werden.

Verwandtſchaft und Schwägerſchaft zwiſchen den Betheiligten und den Zeugen unter einander ſteht deren Zuziehung nicht entgegen.

§. 118.

Jede Heirath, die mit Verletzung hinſichtlich der Oeffentlichkeit der Ehe gegebener Vorſchriften geſchloſſen werden iſt, kann als nichtig (L.R.S. 6 k.) von den Ehegatten ſelbſt, von ihren Eltern, ihren Vor-

eltern und von Allen, deren anerfallenes wirkliches Recht davon abhängt, sowie auch von dem Staatsanwalt angefochten werden.

Dieselben Personen können die Ungiltigkeit einer nicht vor einem Standesbeamten geschlossenen Ehe (§. 41 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung) geltend machen.

§. 119.

Unmittelbar nach der Eheschließung muß die Eintragung in das Heirathsregister vollzogen werden. Sie soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die Erklärung der Eheschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung nach Anleitung des Formular D. auszustellen.

§. 120.

Wenn die Verlobten die Absicht kundgeben, in der Heirathsurkunde natürliche Kinder anzuerkennen, so hat der Standesbeamte diese Erklärung dem Eintrage in das Heirathsregister (D.W. §. 119) beizufügen. In dem Beisatze muß ausgedrückt sein: der Name, das Alter, der Geburtsort des Kindes und die Erklärung beider Eheschließenden, daß sie das Kind anerkennen.

Gleichzeitig ist die Anerkennung am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken. Ist die Geburt in dem Register eines früheren Jahres oder in dem Register eines anderen Standesamtsbezirkes eingetragen, so hat der Standesbeamte nach Anleitung des §. 63 Abs. 2 der D.W. zu verfahren.

§. 121.

Der Standesbeamte, welcher die Eheschließung kraft einer schriftlichen Ermächtigung (D.W. §. 93) vorgenommen hat, ist verpflichtet, einen beglaubigten Auszug des Registereintrages dem Standesbeamten, welcher ihm die Ermächtigung zur Eheschließung ertheilt hat, zu übersenden, damit sie dieser den Sammelakten zum Heirathsregister anschließe.

§. 122.

Ist eine Ehe für aufgelöst, ungiltig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Wenn die Ehe in dem Heirathsregister des Standesbeamten nicht beurkundet ist, so sind die gerichtlichen Urtheile, welche deren Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit aussprechen, in die laufenden Heirathsregister einzutragen. Von dieser Eintragung muß dem Standesbeamten, vor welchem die Eheschließung erfolgte, Nachricht gegeben werden, damit er die Vormerkung am Rande des Ehescheines vollziehe.

§. 123.

Die Gerichtshöfe sind angewiesen, in allen Fällen, in denen sie die Scheidung einer Ehe aussprechen, die Parteien über die Nothwendigkeit der Eintragung von Scheidungsurtheilen (L.R. S. 264, 294) zu belehren und ihnen zur Ermöglichung des entsprechenden Antrages an den Standesbeamten eine besondere weitere Urtheilsausfertigung behändigen zu lassen.

§. 124.

Die Staatsanwälte werden beauftragt, von den Urtheilen, welche die Ungiltigkeit einer Ehe aussprechen, nachdem sie rechtskräftig geworden sind, beziehungsweise welche im letzten Rechtszuge ergangen sind, Ausfertigungen dem Standesbeamten mit dem Antrage auf Eintragung in das Heirathsregister zu übersenden.

§. 125.

Der Randvermerk oder die Eintragung der Urtheile (D.W. §. 122 Abs. 1 und 2) wird vollzogen:

a. wenn die Ehe aus bestimmter Ursache geschieden wurde: auf den Antrag des Ehegatten, welcher das Urtheil erwirkt hat (L.R. S. 264—266),
b. wenn die Scheidung auf wechselseitige Einwilligung zugelassen wurde: auf den gemeinsam und in Person von beiden Ehegatten gestellten Antrag (L.R. S. 294),
c. wenn das Urtheil die Ehe für ungiltig erklärte: von Amtswegen nach Empfang der Urtheilsausfertigung (D.W. §. 124).

§. 126.

Ehen, welche im Auslande (Art. 2, 3 der Verfassung des deutschen Reiches) von Angehörigen des badischen Staates unter sich oder mit Angehörigen anderer deutscher Staaten oder mit Ausländern (Nichtdeutschen) geschlossen werden, können nach der in jenem Lande vorgeschriebenen Form giltig eingegangen werden.

Badische Verlobte haben das Aufgebot auch im Großherzogthum Baden nach den in §§. 44 bis 46 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung gegebenen Vorschriften und, sofern sie Wohnsitz und Aufenthalt im Auslande haben, am Orte des letzten ständigen Aufenthaltes im Großherzogthum zu erwirken.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§. 127.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirkes, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 128.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Gleichzeitig mit der Anzeige des Sterbefalles soll der Sterbschein des Leichenschauers dem Standesbeamten vorgelegt werden. Für die weitere Behandlung des Sterbscheines sind die §§. 4 und 16 der Verordnung

Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875 — die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnißstätten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI.) — maßgebend.

§. 129.

Die Dienstweisungs-Paragraphen 50, 51, 52 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbfälle zur Anwendung.

§. 130.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

In diesen Fällen ist die Eintragung nach Anleitung der D.W. §. 18 Abs. 2, §. 22 zu vollziehen.

§. 131.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§. 132.

Die Ausstellung des Erlaubnißscheines zur Beerdigung erfolgt nach Anleitung der §§. 5 und folg. der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember d. J. — die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnißstätten betreffend. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI.)

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung des Amtsgerichtes nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen.

§. 133.

Wenn ein Ausländer (Nichtdeutscher) im Inlande stirbt, so hat der Standesbeamte durch Vermittelung des Amtsgerichtes einen Registerauszug (D.W. §. 39) dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen behufs der Uebermittelung an die Heimathsbehörde vorzulegen.

Diesen Registerauszügen muß das Heimathland und der ausländische Wohnort, bezw. Heimathsort des Verstorbenen und — sofern dies bekannt — der Bezirk (die Provinz) beigefügt werden, in welchem der letztere Ort gelegen ist.

Das Amtsgericht hat vor der Vorlage an das Ministerium die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels des Standesbeamten zu beglaubigen.

Sechster Abschnitt.

Berichtigung der Standesbücher.

§. 134.

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen.

§. 135.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, dem Amtsgerichte Anzeige zu machen:

1. wenn er nach dem Vollzuge einer Eintragung eine Unrichtigkeit in derselben wahrnimmt,
2. wenn von Betheiligten die Berichtigung einer Eintragung verlangt wird;
3. wenn eine Geburt nach Ablauf einer Woche seit der Niederkunft, ein Sterbfall nach der Beerdigung angezeigt wird;
4. wenn das Haupt- oder das Nebenregister ganz oder theilweise zerstört oder verloren ist;
5. wenn die Register nicht geführt wurden, deren Führung unterbrochen wurde, beide Register (das Haupt- und das Nebenregister) ganz oder theilweise zerstört oder verloren sind.

Den Anzeigen ist im Falle der Ziffer 1 und 2 eine beglaubigte Abschrift des zu berichtigenden Eintrages in den anderen Fällen des Paragraphen die Angabe der Thatsachen beizufügen, welche die Verspätung (Ziffer 3) oder das Fehlen von Registern (Ziffer 4 und 5) veranlaßt haben.

§. 136.

Von dem Augenblicke des Verlustes eines oder beider Register an (D.W. §. 135 Ziff. 4 und 5) bis zum Eintreffen der neuen Sammlung von Vordrucken, deren Mittheilung das Amtsgericht bei dem Justizministerium beantragen wird, hat der Standesbeamte die Eintragungen in Ergänzungsregister niederzuschreiben.

Dem ersten Eintrage muß die Angabe der Thatsache vorangehen, welche die Führung des Ergänzungsregisters nothwendig machte.

Beim Jahresabschlusse (D.W. §. 25 Abs. 1) ist auch der Ergänzungsregister zu erwähnen und auf ihren Inhalt bei Fertigung des Namensverzeichnisses (D.W. §. 25 Abs. 2) Bedacht zu nehmen

§. 137.

Der Gerichtsnotar, welcher den Zustand der Register im Zeitpunkte der Hinterlegung (D.W. §. 26) prüft, veranlaßt nach Beschaffenheit der Umstände die Verbesserung der wahrgenommenen Mängel, oder eine Mittheilung an die Betheiligten, oder dienstpolizeiliches Einschreiten gegen den Standesbeamten.

§. 138.

Wenn ein Antrag auf Berichtigung von Betheiligten gestellt oder von Amtswegen für erforderlich erachtet wird, hat der Gerichtsnotar die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen.

Die abgeschlossenen Verhandlungen sind demnächst dem richterlichen Beamten des Amtsgerichtes vorzulegen.

§. 139.

Wenn das Haupt- und das Nebenregister nicht geführt oder ganz oder theilweise zerstört oder verloren wurden, so müssen die Umstände, welche die Unterbrechung der Registerführung oder den Verlust der Register verursacht haben, ferner der Zeitraum, aus welchem die Einträge fehlen, und die Personen, für welche sie zu fertigen gewesen sind, durch den Gerichtsnotar erhoben und die Ergebnisse dem richterlichen Beamten vorgelegt werden.

§. 140

Wird dem Gerichtsnotar angezeigt, daß ein Geburtsfall verspätet angemeldet (D.W. §. 24) oder eine Beerdigung vorzeitig vorgenommen (D.W. §. 132) worden sei, so hat er — so weit dies nicht schon vom Standesbeamten geschehen ist — den Sachverhalt zu ermitteln und, wenn Zweifel gegen die Richtigkeit der Anzeige oder in Bezug auf die Persönlichkeit sich nicht ergeben, die nachträgliche Eintragung zu genehmigen.

§. 141.

Ist das eine der Register — das Haupt- oder das Nebenregister — ganz oder theilweise zerstört oder verloren, während das andere sich erhalten hat, so läßt nach Ermittelung des Sachverhaltes der Gerichtsnotar die mangelnde Urschrift durch eine von ihm zu beglaubigende Abschrift ersetzen.

§. 142.

Der richterliche Beamte, welchem die Verhandlungen über Berichtigungsanträge (D.W. §. 138) und die Ermittelungen über den Verlust der Register (D.W. §. 139) vorgelegt werden, kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.

Im Uebrigen finden die für Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

§. 143.

Wenn die Register nicht geführt wurden, wenn deren Führung unterbrochen wurde, wenn Haupt- und Nebenregister ganz oder theilweise zerstört oder verloren sind, kann vom Amtsrichter angeordnet werden, daß die fehlenden Beurkundungen wieder hergestellt oder durch Kundbarkeitsscheine ersetzt werden, welche die Erklärung von vier eidlich vernommenen Zeugen enthalten.

§. 144.

Der Eintrag der Berichtigung in die Register darf nur auf die Vorlage einer Ausfertigung der Berichtigungsverfügung oder des Berichtigungserkenntnisses geschehen.

Die Berichtigung geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Urkunde.

Siebenter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 145.

Die Standesbeamten sind befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund des

Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes Verpflichteten hiezu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

Die Beschwerden gegen die Standesbeamten wegen der von ihnen erkannten Geldstrafen gehören vor die Amtsgerichte. Sie sind innerhalb acht Tagen auszuführen.

§. 146.

In Anwendung dieses Zwangsmittels (D.W. §. 145) hat der Standesbeamte den Anzeigepflichtigen gegen Bescheinigung Befehle zustellen zu lassen, welche enthalten:

1. die Bezeichnung der Anzeige oder sonstigen Handlung, welche unterlassen worden ist, und der Gesetzesstelle, welche die Anzeige vorschreibt;
2. den Ausspruch, daß wegen Nichterfüllung dieser Pflicht eine Geldstrafe des anzugebenden Betrages verwirkt seie;
3. die Belehrung, daß die Strafe vollzugsreif seie, wenn nicht binnen acht Tagen die Beschwerde an das Amtsgericht ausgeführt werde;
4. nach Erschöpfung des höchsten in D.W. §. 145 bezeichneten Strafmaßes die Androhung, daß behufs weiterer Bestrafung die Anzeige an die Bezirkspolizeibehörde werde erstattet werden, wenn die versäumte Handlung nicht binnen acht Tagen nachgeholt würde.

§. 147.

Hält der Standesbeamte eine höhere Strafe als von fünfzehn Mark für begründet, oder ist trotz eines Strafbefehles (D.W. §. 146) die unterlassene Anzeige oder sonstige Handlung nicht nachgeholt worden, so ist der Bezirkspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 148.

Wer den in §§. 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert fünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

§. 149.

Die Amtsgerichte sind befugt, gegen die Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

§. 150.

Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§. 151.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen seie, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 152.

Geldstrafen, welche in Gemäßheit der D.W. §§. 145, 148, 149, 150, 151 zur Erhebung gelangen, fließen den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten zu tragen haben.

§. 153.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, von jeder durch ihn verhängten Geldstrafe (D.W. §§. 145, 146) dem Gemeinderathe zum Einzuge des Betrages sofortige Anzeige zu erstatten.

Dabei sind die Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zahlungspflichtigen, der Grund des Ansatzes der Strafe und deren Betrag genau zu bezeichnen.

§. 154.

Die von den Bezirksämtern und von den Gerichten in den Fällen der D.W. §§. 148, 149 erkannten Geldstrafen werden nach Anleitung des §. 7 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 3. November 1866, Centralverordnungsblatt Nr. XXV., in die Hebrollen aufgenommen.

Die Erhebung gerichtlich erkannter Geldstrafen (D.W. §§. 150, 151) geschieht nach Maßgabe der Verordnung Großherzoglichen Justizministeriums vom 21. Mai 1867, Centralverordnungsblatt Nr. XII. Bei Mittheilung des Strafurtheils (§. 1 der angeführten Verordnung) ist der Amtskasse zugleich anzuzeigen, an welche Gemeinde der erhobene Betrag abzuliefern seie.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 155.

Diese Dienstweisung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Die vor diesem Tage nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem 1. Januar 1876 ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem 1. Januar 1876 beginnt.

Ein Gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

§. 156.

Am 1. Januar 1876 treten außer Wirksamkeit:

die landesherrliche Verordnung vom 5. Januar 1870, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. L, den Vollzug des Gesetzes vom 21. Dezember 1869 über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen betreffend;

die landesherrliche Verordnung vom 17. Oktober 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVI., die Gebühren der bürgerlichen Standesbeamten betreffend;

§. 3, Ziffer 3 der mit landesherrlicher Ermächtigung erlassenen Verordnung vom 30. November 1874 Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LVIII., den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindediener betreffend.

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§. 107 und 119 der D.W. oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

1. für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang . . . . . eine halbe Mark,
   für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . . . . . ein und eine halbe Mark,
2. für die schriftliche Ermächtigung nach §. 93 der D.W. und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren . . . . . eine halbe Mark,
   Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch . . . . . eine halbe Mark,
   jedoch zusammen höchstens . . . . . zwei Mark.

Inhalt der Dienstweisung für Standesbeamte.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Standesamtsbezirke und Standesbeamte.

§§.

1. Bildung der Standesamtsbezirke.
2. 3. Bestellung der Standesbeamten.
4. 5. 6. Stellvertreter der Standesbeamten.
7. Dienstliche Ersuchen der Standesbeamten.
8. Schreibgehilfen der Standesbeamten.
9. Unfähigkeit der Standesbeamten.
10. Aufsicht auf die Dienstführung.
11. Geschäftsabtheilung bei der Aufsichtsbehörde.
12. Entschädigung der Standesbeamten.
13 Sachliche Kosten.

II. Führung der Standesregister.

14. Hauptregister.
15. Vordrucksammlungen.
16. Zerlegung der Register in mehrere Theile.
17. Beschränkung ihres Inhaltes.
18. Form der Eintragungen.
19. Keine Abkürzungen und Zwischenräume.
20. Zahlenangaben.
21. Eintragung auf mündliche Anzeigen.
22. Eintragung auf schriftliche Anzeigen.
23. Zusätze und Aenderungen.
24. Nebenregister — Auflagen wegen der Statistik.
25. Jahresabschluß und Namensverzeichniß.
26. Verwahrung der Register. Nachträge.
27. Sammelakten
28. Bezeichnung der Beilagen.
29. Kosten der Registerführung.
30. Gebühren für die Eheschließung in einem Privathause.

III. Beweis der Thatsachen des bürgerlichen Standes.

31. Beweiskraft der Standesbücher und der Auszüge.
32. Abschriften älterer Standesbücher.
33 Kirchenbücher
34. Beweismittel nach Verlust der Standesregister.
35. 36 Ausländische Standesurkunden.
37. Einsicht in die Register und Auszüge aus solchen.
38. Gebührenfreie Einsichtsgestattung und Auszüge.
39. Inhalt der Auszüge.
40. Form der Auszüge.
41. Auszüge, welche der Standesbeamte fertiget.
42. Listen der Schul- und der Wehrpflichtigen.
43. Auszüge, welche der Gerichtsnotar fertiget.

§§.

44. Zeugnisse der Gerichtsnotare in Hinsicht auf die Wehrpflicht.
45. Gebühren, welche in die Gemeinde- und Gebühren, welche in die Staatskasse fallen.
46. Erhebung der Gebühren.
47. Gebührenverzeichniß. Gebühren der Geistlichen.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

48. Anzeigepflicht.
49. Wem sie obliegt.
50. Mündliche Anzeige.
51. Schriftliche Anzeige.
52. Prüfung der Richtigkeit der Anzeigen.
53. Inhalt der Geburtsbeurkundungen.
54. Außereheliche Geburten.
55. Zwillingsgeburten
56. 57. 58. Nachtragung der Vornamen.
59. Todtgeborene.
60. Findelkinder.
61. Anerkennung natürlicher Kinder.
62. Verbotene Kindesanerkennungen.
63. Veränderungen in den Standesrechten.
64. Verspätete Geburtsanzeigen.

Dritter Abschnitt.

Eheschließung.

I. Erfordernisse der Eheschließung.

65. Prüfung der Eheerfordernisse.
66. Einwilligung und Ehemündigkeit der Eheschließenden.
67 Elterliche und vormundschaftliche Einwilligung.
68. Uneheliche Kinder.
69. Ergänzung der Einwilligung.
70. Eheverbote wegen Verwandtschaft u. s. w.
71. Verbot der Doppelehe.
72. Wartezeit der Frauen.
73. 74. Dispensation von Eheverboten.
75. Verbot der Ehe des Mündels mit dem Vormund
76. Ehen besonderer Stände.
77. Ehen der Militärpersonen.
78. Ehen der Beamten.
79 Ehen der Deutschen im Auslande.
80 Ehen der Nichtdeutschen im Reichsgebiete.
81. Ehen der Angehörigen des Königreichs Bayern.

II. Einsprachen gegen die Ehe.

82. Einsprache der Eltern und des Vormundes.
83. Einsprache der Großeltern und der Seitenverwandten.

§§
84. Einsprache des Ehegatten. Unwirksamkeit der Eheverlöbnisse.
85. Einsprache des Staatsanwalts.
86. Einsprache durch Bevollmächtigte. Inhalt der Einsprachen.
87. Wo die Einsprache zu erheben ist.
88. Verfahren.
89. Entschädigungspflicht.
90. Mittheilung der Einsprache an die Verlobten und an den Standesbeamten.

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

91. Bürgerliche Form der Eheschließung.
92. Zuständigkeit des Standesbeamten zur Eheschließung.
93. Zuständigkeit durch Ermächtigung.
94. Nothwendigkeit des Aufgebots.
95. Inhalt der Bitte um das Aufgebot.
96. Nachweise zu der Bitte um das Aufgebot.
97. Erleichterung des Nachweiseverfahrens.
98. Nachweisung der Dispensationen.
99. Nachweise von Militärpersonen, Beamten, Ausländern u. s. w.
100 Verweigerung, Anordnung des Aufgebots.
101. Aufgebotsbescheinigung.
102. Bekanntmachung des Aufgebots im Inlande.
103. Pflicht, für die Bekanntmachung des Aufgebots zu sorgen.
104. Art der Bekanntmachung.
105. Bescheinigung des Vollzugs der Bekanntmachung.
106. Bekanntmachung des Aufgebots im Auslande
107. Aufgebotsbescheinigung an den eheschließenden Standesbeamten.
108. Dispensation vom Aufgebote.
109 Unterbleiben des Aufgebots wegen Krankheit der Verlobten.
110. Aufgebotsverzeichnisse.
111. Ablehnung der Eheschließung.
112 Ablehnung in Folge von Einsprachen.
113. Ablehnung in Folge anderer Anzeigen von Ehehindernissen.
114. Tag und Stunde der Eheschließung.
115. Ort der Eheschließung.
116. Förmlichkeiten der Eheschließung.
117. Eigenschaften der Ehezeugen.
118. Folgen von Formverletzungen.
119 Eintragung in das Heirathsregister. Ehebescheinigung.
120. Anerkennung natürlicher Kinder in der Heirathsurkunde.
121. Eheschließung kraft Ermächtigung.
122. Vormerkung aufgelöster Ehen.

§§
123. 124. 125. Fürsorge für die Vormerkung aufgelöster Ehen.
126. Ehen der Deutschen im Auslande.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

127. Anzeigepflicht.
128. Wem sie obliegt. Vorlage der Sterbescheine.
129. Mündliche Anzeigen. Schriftliche Anzeigen. Prüfung ihrer Richtigkeit.
130 Eintragung auf amtliche Ermittelungen.
131. Inhalt der Sterbfallsbeurkundung.
132. Eintragung nach der Beerdigung.
133. Tod von Nichtdeutschen.

Sechster Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

134. Nothwendigkeit gerichtlicher Anordnung.
135. Vorbereitung der Berichtigungen durch den Standesbeamten.
136. Fürsorgliche Maßregeln bei dem Verluste der Register.
137 Prüfung der Register durch den Gerichtsnotar.
138. Vorerhebungen bei Berichtigungsanträgen.
139. Vorerhebungen beim Mangel beider Bücher.
140 Anordnungen bei Verspätung der Anzeigen.
141. Anordnungen beim Mangel nur des einen der Register.
142. Richterliche Verfügung auf Berichtigungsanträge.
143. Richterliche Verfügung beim Verluste beider Register.
144. Vormerkung der Berichtigung im Standesregister.

Siebenter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

145. Strafbefugniß der Standesbeamten.
146. Verfahren.
147. Fälle höherer Strafbarkeit.
148. Versäumte Anzeigepflicht als Uebertretung.
149. Ordnungswidrigkeiten der Standesbeamten.
150. Ordnungswidrigkeiten bei Eheschließungen.
151. Vorzeitige kirchliche Trauungen.
152. Vollziehung der Geldstrafen.
153. Erhebung der von Standesbeamten verhängten Geldstrafen.
154. Erhebung polizeilicher und gerichtlicher Geldstrafen.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

155. Eintritt der Wirksamkeit der Dienstweisung für Standesbeamte.
156. Bestimmungen, die außer Kraft treten.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXXVIII. 407

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 24. Dezember 1875.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Aenderung der Vor- und Familiennamen betreffend.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: den Staatsvertrag mit Hessen wegen Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen vom 19. Februar 1874 betreffend; die Anwendung des Rechtshiliegesetzes im Verkehr mit den Gerichtsbehörden von Elsaß-Lothringen und mit denjenigen der Königlich Bayerischen Rheinpfalz betreffend.

Berichtigungen.

Landesherrliche Verordnung.

Die Aenderung der Vor- und Familiennamen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Wer seinen bisherigen Familiennamen mit einem andern vertauschen oder noch einen ferneren Familiennamen annehmen will, bedarf hiezu einer besonderen Erlaubniß, welche er unter Angabe der Gründe bei dem Justizministerium nachzusuchen hat.

§. 2.

Das Justizministerium prüft das Gesuch nach Vernehmung des Amtsgerichts, des Standes-

beamten, sowie der Ortspolizeibehörden und beschließt, wenn es ihm nicht gleichbald verwerflich scheint, die einmalige Bekanntmachung desselben durch den Staatsanzeiger und die Karlsruher Zeitung.

§. 3.

Innerhalb dreier Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, haben diejenigen, welche gegen die Bewilligung des Gesuches Einsprache erheben wollen, solches mit den Gründen, worauf ihre Einsprache beruht, zur Kenntniß des Justizministeriums zu bringen.

§. 4.

Nach Ablauf der in §. 3 bestimmten Frist wird über das Gesuch entschieden und wenn dasselbe als zulässig erklärt wird, gleichzeitig dem Standesbeamten eine Abschrift der Entscheidung mit der Weisung zugefertigt, die Namensänderung am Rande des Geburtsregisters zu vermerken.

§. 5.

Zur Aenderung der Vornamen genügt, daß die beabsichtigte Aenderung dem Amtsgerichte angezeigt, von diesem, wenn kein Anstand obwaltet, die Vornamensänderung im Bezirksverkündigungsblatte veröffentlicht und dem Standesbeamten behufs der Vormerkung am Rande des Geburtsregisters mitgetheilt werde.

§. 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1876 in Wirksamkeit.

Am gleichen Tage tritt die Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) außer Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 16. Dezember 1875.

Friedrich.

von Freydorf.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Bekanntmachung.

Den Staatsvertrag mit Hessen wegen Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen vom 19. Februar 1874 betreffend.

Die Großherzoglich Hessische Regierung hat von dem ihr nach Artikel 26 des zwischen Baden und Hessen am 19. Februar 1874 abgeschlossenen Staatsvertrags wegen Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1875, Seite 212) zustehenden Rechte Gebrauch gemacht und, indem sie der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft mit Konzessions-Urkunde vom 3. August 1875 den Bau und Betrieb der Bahnen von Eberbach nach Erbach und von Mannheim über Lampertheim direkt nach Worms sowie mit direktem Anschluß an die Riedbahn bei Biblis auf Hessischem Gebiete übertragen hat, der genannten Gesellschaft auch den Bau und Betrieb der auf Badischem Gebiet gelegenen Theile der beiden Bahnen unter Bedingung der Einhaltung der Bestimmungen des vorgedachten Vertrags und zugehörigen Schlußprotokolls überlassen.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1875.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Bekanntmachung.

Die Anwendung des Rechtshilfegesetzes im Verkehre mit den Gerichtsbehörden von Elsaß-Lothringen und mit denjenigen der Königlich Bayerischen Rheinpfalz betreffend.

Von Seite der Behörden von Elsaß-Lothringen und der Königlich Bayerischen Rheinpfalz wurden bisher die Urkunden und Ausfertigungen, welche zur Erledigung von gerichtlichen Ersuchen, insbesondere zur Zustellung an dortige Parteien, an dieselben gelangten, vielfach der Stempelung und Einregistrirung unterworfen, wurden die dafür festgesetzten Gebühren in Ansatz gebracht und deren Ersatz in Anspruch genommen, beziehungsweise die Erledigung des Ersuchens von der Zusicherung dieses Ersatzes abhängig gemacht. Dabei wurde für Stempelung und Einregistrirung diejenige Gebühr berechnet, welche zu entrichten war, wenn die betreffenden Verfügungen von den Elsaß-Lothringischen, beziehungsweise von den Königlich Bayerischen Behörden in der Rheinpfalz erlassen worden wären.

Auf eine gegen dieses Verfahren durch das diesseitige Ministerium gemachte Vorstellung sind nach Mittheilung des Reichskanzleramts die zuständigen Elsaß-Lothringischen Behörden durch Verfügung vom 8. Juni d. J. angewiesen worden, von der Erhebung von Gebühren bei der Einregistrirung und Stempelvisirung der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von den Gerichten Deutscher Staaten im Requisitionswege an Elsaß-Lothringische Gerichtsbehörden gelangenden Aktenstücke und Urkunden Umgang zu nehmen, soferne nicht auf Grund derselben eine reelle Zwangsvollstreckung in Elsaß-Lothringen bewirkt werden soll.

Nach Mittheilung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern ist die Königlich Bayerische Regierung der Pfalz ermächtigt worden, in entsprechender Weise anzuordnen, daß den im Requisitionswege durch die Staaten des Deutschen Reichs an die Bayerische Rheinpfalz gelangenden Urkunden und Aktenstücken die Einregistrirung und Stempelvisirung en debet mit dem Vorbehalt zu ertheilen sei, daß die Einregistrirungs- und Stempelgebühren zu bezahlen sind, wenn eine reelle Zwangsvollstreckung im Regierungsbezirk der Pfalz erwirkt werden soll.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1875.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Berichtigungen.

In der in Nr. XXVI. des Gesetzes- und Verordnungsblattes vom 2. Oktober 1875 verkündeten Zollhafen- und Zollhofsordnung und Hafenpolizeiordnung für Mannheim ist

Seite 267 §. 25 Zeile 5 statt „§§. 12, 17, 18 und 19“ zu setzen — „§§. 12, 18, 19 und 20“,
Seite 270 §. 3 Ziffer 6 Zeile 3 statt „§§. 39 und 40“ — „§§. 38 und 39“,
Seite 276 §. 33 Zeile 2 statt „§. 29“ — „§. 28“,
Seite 278 §. 43 Zeile 4 statt „das linke Ufer“ — „das rechte Ufer“.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXIX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 30. Dezember 1875.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die preußische Arzneitaxe betreffend; die Revision der Statuten des städtischen Leihhauses in Heidelberg betreffend; die Naturalleistungen für das Heer betreffend; die Annahme der Städteordnung durch die Stadt Bruchsal betreffend.

Berichtigung.

Verordnung.

Die preußische Arzneitaxe betreffend.

Die Apotheker und Besitzer der Hand- und Nothapotheken haben vom 1. Januar 1876 an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der preußischen Arzneitaxe vom 25. November 1875 anzusetzen. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 23. Dezember 1874.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Becker.

Bekanntmachung.

Die Revision der Statuten des städtischen Leihhauses in Heidelberg betreffend.

Gemäß der Vorschrift in Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 1854 „die öffentlichen Leih- und Pfandhäuser betreffend" Regierungsblatt Nr. XX. werden die revidirten Statuten des Leihhauses zu Heidelberg, nachdem ihnen mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. Dezember d. J. Nr. 1971 die Genehmigung ertheilt worden, mit

dem Beifügen verkündigt, daß mit dem Beginn ihrer Wirksamkeit — 1. Januar 1876 — die in Nr. I. des Centralverordnungsblattes vom Jahre 1856 verkündeten Statuten außer Kraft treten.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Heil.

Statuten des städtischen Leihhauses in Heidelberg.

I. Von dem Fond des Leihhauses.

§. 1.

Das Leihhaus besitzt nach dem Abschlusse der 1873r Rechnung dermalen ein Fond von 29,494 fl. 14 kr. oder rund 50,560 Reichsmark.

Das Aerar der Stadt Heidelberg übernimmt die Gewährleistung für alle dieser Anstalt anvertrauten Pfänder, den Fall der Zerstörung durch Feuer ausgenommen.

Dagegen ist die Anstalt mit ihren Effekten gegen Feuersgefahr versichert, und es soll diese Versicherung auch künftighin von Jahr zu Jahr erneuert werden, um die Pfandgeber vor Schaden zu bewahren.

§. 2.

Der Fond der Anstalt ist städtisches Eigenthum. Derselbe darf während deren Dauer zu keinem andern Zwecke verwendet werden und fällt nach Aufhebung des Leihhauses dem städtischen Aerar zu.

Die Aufhebung des Leihhauses, die Einziehung des Fonds und Entlastung der Stadt Heidelberg von der übernommenen Gewährleistung kann jedoch nur mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums geschehen, insolange als der Fond durch sich selbst, das heißt: ohne Zuschuß aus städtischen Mitteln, bestehen kann.

II. Von der Verwaltung.

§. 3.

Die Leihanstalt untersteht zunächst der Leitung einer Leihhauskommission.

Diese besteht aus dem Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter (welcher jedoch stets

dem Stadtrathe angehören muß) als Vorsitzenden, 4 Mitgliedern des Stadtraths und 2 Mitgliedern des Bürgerausschusses. Dieselben versehen ihr Amt unentgeltlich.

Nur der Bürgermeister ist kraft seines Amtes ständiges Mitglied und Vorstand der Leihhauskommission. Die Mitglieder aus dem Stadtrathe und Bürgerausschusse werden von dem Stadtrathe mit relativer Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt; diese Wahl wird jeweils nach Beendigung der alle 3 Jahre stattfindenden gesetzlichen Erneuerung der Gemeindekollegien vorgenommen. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 4.

Die Oberaufsicht über das Leihhaus steht den Staatsbehörden zu. Der Vorstand des Bezirksamtes ist berechtigt, den Sitzungen der Kommission anzuwohnen und von allen Geschäften der Anstalt Einsicht zu nehmen; die Rechnungen des Leihhauses unterliegen der Abhör wie die Gemeinderechnung.

In Verhinderungsfällen wird der erste Bürgermeister durch den zweiten, der Vorstand des Bezirksamtes durch seinen regelmäßigen Stellvertreter oder durch einen von ihm besonders beauftragten Beamten des Bezirksamtes ersetzt.

§. 5.

Der Geschäftsgang in Angelegenheiten der Anstalt ist kollegialisch und die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 6.

Die Obliegenheiten und Befugnisse der Kommission sind folgende:

1) Sie leitet im Allgemeinen und zunächst die Anstalt, und ertheilt den Leihhausbeamten die geeigneten Anweisungen über die Geschäftsführung.
2) Sie beaufsichtigt das Rechnungswesen, ertheilt die Dekreturen und prüft insbesondere die Rechnungsauszüge, welche der Kassier jeden Monat vorzulegen hat; sie prüft auch die Hauptrechnung und macht die nöthig findenden Bemerkungen zu solcher.
3) Sie beantragt die Ernennung und Entlassung der Leihhausbeamten, des Taxators und Dieners, sowie deren Gehalt und die Belohnungen derselben.
4) Sie verfügt die Versteigerung der nicht eingelösten oder nicht erneuerten Unterpfänder.

§. 7.

Der Vorstand der Kommission ist verpflichtet, jährlich mindestens **einen** Sturz der Kasse und einen Pfändersturz vorzunehmen. Dieser Sturz wird vorgenommen durch den Vorstand und ein Mitglied der Kommission. Ueber die Vornahme eines Sturzes und das Resultat desselben ist dem Großherzoglichen Bezirksamte Anzeige zu erstatten.

§. 8.

Die Kommission hält nach Bedarf ihre Sitzungen, wozu der Vorsitzende die Einladung erläßt.

III. Regeln und Form der Geschäftsführung.

§. 9.

Die Besorgung der Kassengeschäfte, das Ausleihen der Gelder, die Aufbewahrung der Pfänder und die Verrechnung werden durch den

Kassier und Kontroleur

besorgt, denen ein Diener beigegeben ist, welcher im Leihhause wohnen muß.

§. 10.

Zum Abschätzen der Pfänder wird ein ständiger Taxator ernannt, welcher für den von ihm angegebenen Werth der Pfänder haftbar ist und zwar in der Art, daß:

a) die Leihhauskommission dem Taxator die nicht verkauften oder nicht verkäuflichen Pfänder gegen Bezahlung der darauf geliehenen Beträge sammt Zinsen überlassen kann;

b) die Ersatzpflicht des Taxators eintritt, wenn bei einer wiederholten Versteigerung ein Pfand nicht abgesetzt werden konnte.

§. 11.

Juwelen und Gegenstände von besonderem Werthe, z. B. kostbare Uhren und dergleichen, sollen durch besondere, hiezu geeignete Sachverständige abgeschätzt werden.

§. 12.

Die Leihanstalt giebt kein Darlehen, das weniger als 2 Mark beträgt; sie kann auch jedes Darlehensgesuch über eine Summe von mehr als tausend Mark zurückweisen.

§. 13.

Sie leiht nicht auf kürzere Zeit als einen Monat und auf längere Zeit als 6 Monate. Letzteres findet auf Werthpapiere keine Anwendung.

§. 14.

Der Zinsfuß ist bei Darlehen unter 150 Mark auf 10%, bei solchen von 150 Mark und darüber auf 8% festgesetzt. Als Minimalzins wird für ein Pfand 10 Pfennig angesetzt. Zinsen werden jedoch erst bei Einlösung des Pfandes berechnet und wird jeder angefangene Monat für einen ganzen angenommen. Von Pfändern, die über die Verfallzeit stehen bleiben, werden die Zinsen bis zum Schlusse der Versteigerung berechnet, in welcher solche veräußert werden.

§. 15.

Als Pfänder werden angenommen: Deutsche Staatspapiere, auf den Inhaber lautend, Juwelen, edle Metalle, Messing, Kupfer, Zinn, Blei, Eisen, sodann Sammt-, Seiden-, Wollen-

und Leinenzeuge, Kleidungsstücke, Garn und überhaupt alle Gegenstände, die nicht einen allzuwandelbaren Preis haben, dem Verderben zu sehr ausgesetzt sind, oder zur Aufbewahrung einen allzugroßen Raum erfordern.

Sollte in Zeiten epidemischer Krankheiten die Besorgniß entstehen, daß durch gewisse Gegenstände, namentlich durch Tuchkleider und Betten die herrschenden Ansteckungsstoffe verbreitet werden könnten, so ist die Kommission befugt, derartige Effekten auf gewisse Zeit von der Annahme auszuschließen.

§. 16.

Namentlich wird kein Darlehen gemacht auf: Wechselbriefe, Obligationen, Handschriften und Besoldungsquittungen; sodann auf: Spiegel, Glas- und Porzellan-Waaren, auf Getreide, Flüssigkeiten und Möbel und Nähmaschinen.

§. 17.

Die Abschätzung der Pfänder geschieht nach ihrem wahren Werthe, ohne Berücksichtigung des Liebhaberpreises; bei Gegenständen aus edlen Metallen wird nur auf das Gewicht, nicht aber auch auf die Form Rücksicht genommen.

§. 18.

Auf deutsche Staatspapiere werden drei Viertheile des jeweiligen Kurspreises und auf edle Metalle drei Viertheile, auf Juwelen und andere Gegenstände hingegen die Hälfte des abgeschätzten Werthes gegeben.

§. 19.

Das Leihhaus ist jeden Werktag geöffnet, und zwar vom 1. März bis 1. November von Morgens 8 bis 12 Uhr, und vom 1. November bis 1. März von 9 bis 12 Uhr. Den gesammtanwesenden Beamten steht es frei, auch Nachmittags von 2 bis 4 Uhr Pfänder anzunehmen.

§. 20.

Für jedes Unterpfand wird ein von dem Kassier und Kontroleur unterzeichneter Pfandschein ausgestellt. Derselbe enthält die Ordnungszahl des Scheins, den Betrag des Darlehens, die Beschreibung und den Schätzungspreis des Unterpfandes und den Verfalltag. Ueberdies ist auf dem Schein noch ausdrücklich zu bemerken, daß derselbe auf den Inhaber laute, daß das Pfand noch vor der Verfallzeit auszulösen oder zu erneuern sei, da es sonst versteigert werde und endlich, daß der Anspruch auf Ausfolgung eines bei der Versteigerung etwa erzielten Mehrerlöses nach §. 24 der Statuten erlösche, wenn er nicht innerhalb 6 Monaten, von ersterer an gerechnet, geltend gemacht werde.

§. 21.

Der Pfandschein wird auf den Inhaber ausgestellt, und ist das einzige Dokument, auf welches das Pfand oder der Mehrerlös, und zwar nur gegen dessen Zurückgabe, ausgefolgt wird, insofern nicht ein richterliches Erkenntniß Anderes verfügt.

§. 22.

Wenn der Schuldner in Gant gerathen sollte, so wird das Pfand nur gegen Rückerstattung des Darlehens und der etwa weiter verfallenen Zinsen an die Konkursmasse ausgefolgt.

§. 23.

Wenn ein Pfandschein verloren geht oder entwendet wird, so wird das Leihhaus auf die ihm gemachte Anzeige den Pfandschein vormerken, solchen, wenn er vorgezeigt wird, einbehalten, den Inhaber von der Einsprache und den Anzeiger von dem Vorfalle in Kenntniß setzen, den letzteren mit dem Anfügen, daß wenn binnen vier Wochen keine richterliche Sperre erfolgt sei, das Pfand an den Inhaber des Pfandscheins ausgefolgt wird. Beiden bleibt überlassen, ihre Ansprüche vor dem Richter auszutragen.

Wenn ein Pfandschein gänzlich zu Grunde gegangen sein sollte, so hat sich der angebliche Verpfänder über das Eigenthum des Pfandes auszuweisen und wegen der Ausfolgung eine richterliche Verfügung zu erwirken. Duplikatscheine werden nicht ausgestellt.

§. 24.

Nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage des Darlehens an ist das Pfand, wenn es bis dahin nicht ausgelöst oder erneuert wird, zur Versteigerung verfallen, ohne daß es einer weiteren Aufforderung des Schuldners oder einer ausdrücklichen Verfallen-Erklärung bedürfte. Mit Ablauf von 6 Monaten, von dem Tage der Versteigerung an gerechnet, erlöscht auch der Anspruch auf Ausfolgung eines bei dieser letztern erzielten Mehrerlöses.

§. 25.

Die Pfänder sind von den Leihhausbeamten sorgfältig aufzubewahren und entweder mit einem Umschlag oder einem Zettel zu versehen, auf welchem die Ordnungszahl, die Gegenstände und der Schätzungswerth derselben angegeben sind. Juwelen, Gold und Silber werden überdies in einer eisernen Kiste oder einem Schranke aufbewahrt, der unter doppeltem Verschlusse des Kassiers und des Kontroleurs steht; die Thüren der Magazine und Säle, in welchen die Pfänder hinterlegt sind, stehen ebenfalls unter doppeltem Verschlusse.

§. 26.

Dem Schuldner steht es frei, das Pfand vor der Verfallzeit zu erneuern, insofern er die Zinsen entrichtet, und es soll dies so lange und so oft geschehen können, als das Pfand zur Sicherung der Schuld für hinlänglich erachtet wird; in diesem Falle wird ihm gegen Zurückgabe des ältern ein neuer Pfandschein zugestellt, in welchem jedoch von jenem Erwähnung geschehen muß.

Auch nach der Verfallzeit, und so lange das Pfand nicht veräußert ist, kann eine Erneuerung stattfinden. Für jede Erneuerung wird eine Taxe von 10 Pfennig erhoben.

§. 27.

Von Zeit zu Zeit, und so oft es die Kommission für nöthig erachtet, jedoch längstens alle sechs Monate, in der Regel aber alle vier Wochen, werden die verfallenen Pfänder versteigert. Die Versteigerung muß vorher durch Ausschreiben in den Lokalblättern und durch Ausschellen öffentlich bekannt gemacht werden.

Wenn unter den zu versteigernden Gegenständen sich auch welche von besonderem Werth befinden, so ist die Versteigerung auch in auswärtigen Blättern kund zu machen.

§. 28.

Bei dieser Versteigerung wird der Betrag der Schuld, nebst 8 Pfennig Versteigerungsgebühr von je 2 Mark desselben, die von jedem veräußerten Pfande entrichtet werden müssen, sodann jener der verfallenen Zinsen als Ausrufspreis angenommen; wird dieser angeboten, so findet der Zuschlag sogleich statt. Ergiebt sich ein Mehrerlös, so kann solcher gegen Rückgabe des Pfandscheins 14 Tage nach der Steigerung bei der Leihhauskasse in Empfang genommen werden; wird derselbe innerhalb 6 Monaten vom Versteigerungstage an nicht erhoben, so fällt er der Anstaltskasse zu.

§. 29.

Jeder, dem etwas entwendet worden, soll eine möglichst genaue Beschreibung der entwendeten Gegenstände in einem schriftlichen Aufsatze den Beamten der Anstalt baldmöglichst zustellen, welche, falls dergleichen zum Verpfänden gebracht würden, den Besitzer anzuhalten und der Polizeibehörde Anzeige zu machen haben.

Sollte ein derartiger, genau und kenntlich beschriebener Gegenstand dennoch als Pfand angenommen und darauf geliehen worden sein, so ist er dem Eigenthümer unentgeltlich zurückzustellen, und die Beamten werden dem Leihhause für den Betrag des gemachten Darlehens ersatzpflichtig. Zu diesem Ende sind die erhaltenen Anzeigen aufzubewahren und in ein besonderes Vormerkbuch einzutragen; die Beamten sind jedoch für das Zurückhalten solcher Gegenstände nur einen Monat verantwortlich, wenn nicht vor dessen Umfluß die Anzeige erneuert worden. Sollte eine solche Anzeige gar nicht gemacht oder verspätet werden, so kann der Eigenthümer das Pfand nur gegen Vergütung des dargeliehenen Betrags und der Zinsen zurückerhalten.

Die Leihhausbeamten werden übrigens von Unmündigen und von Personen, die sie nach Beschaffenheit der Umstände für verdächtig halten, keine Pfänder annehmen, insofern dieselben sich nicht genügend auszuweisen vermögen. Wenn Pfänder von verdächtigen Personen gebracht werden, so haben die Leihhausbeamten erstere bis nach beigebrachtem näheren Ausweise anzuhalten, auch nach Lage der Umstände sogleich Anzeige bei der Polizeibehörde zu machen.

IV. Von der Verrechnung.

§. 30.

Die Verrechnung der Gelder sowohl als der Pfänder soll im Allgemeinen einfach, pünkt-

lich und klar geführt und die Form derselben in einer besonderen Rechnungs-Instruktion näher bestimmt werden.

§. 31.

Der Kassier sowohl, als der Kontroleur und der Taxator haben eine verhältnißmäßige Kaution zu stellen, deren Betrag die Leihhauskommission bestimmen wird.

§. 32.

Die genannten beiden Beamten, sowie der Taxator und der Diener sind für genaue Beobachtung aller ihrer Obliegenheiten, wozu namentlich die strengste Verschwiegenheit gehört, besonders in Pflicht zu nehmen.

Bekanntmachung.

Die Naturalleistungen für das Heer betreffend.

Die Bekanntmachung vom 7. September d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 257) wird dahin geändert, daß vom 1. Januar 1876 in den Amtsbezirken Donaueschingen, Bonndorf, Säckingen, St. Blasien und Waldshut die Marktpreise von Villingen bei Lieferungen von Stroh und Heu maßgebend sind.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Becker.

Bekanntmachung.

Die Annahme der Städteordnung durch die Stadt Bruchsal betreffend.

In der Stadtgemeinde Bruchsal tritt nach Maßgabe des dritten Artikels des Gesetzes vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII.), vom 1. Januar 1876 an die Städteordnung in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Dezember 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Heil.

Berichtigung.

Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIII., Seite 351 ist Zeile 1 und 2 von oben zu streichen und Seite 353, Zeile 6 von unten statt „Sägemühlen" zu lesen: „Mühlen".

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google